Annex
KMU
6.3
.S2315
1907x

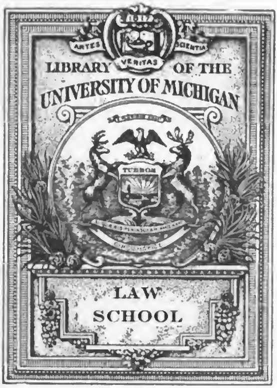
ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW
SCHOOL

FL6
S119s
1907
stor
c170

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt
von
EDUARD SACHAU.

Zweiter Band.

UML

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.

JMU

Syrische Rechtsbücher.

Zweiter Band.

Richterliche Urteile des Patriarchen Chenânîschô.
Gesetzbuch des Patriarchen Timotheos.
Gesetzbuch des Patriarchen Jesubarnun.

Aus der römischen Handschrift

herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1908.

Einleitung.

Die zu diesem Bande vereinigten syrischen Rechtsbücher haben drei Oberhirten oder, wie sie sich selbst nannten, katholische Patriarchen der östlichsten, nestorianischen Christenwelt zu Verfassern. Das Rom dieser Päpste war Seleucia am Tigris, arab. Elmadâ'in, d. i. *die Städte* (ܡܚܘ̈ܙܐ), ihr Vatikan die Kirche und der Palast des Patriarchen in einer südlichen Vorstadt, genannt Kôkhê, wo der Patriarch gewählt und die allgemeinen Konzilien abgehalten zu werden pflegten. Wenn man heutigestags auf dem Flußdampfschiff von Basra nach Bagdad fährt, sieht man acht Stunden vor letzterer Stadt auf dem westlichen Ufer zwar nicht mehr Türme und Mauern über dem Stadtgebiet von Seleucia hervorragen, wohl aber erkennt man an einer deutlich abgegrenzten Bodenerhebung die Lage und den Umfang des alten Stadtgebiets.

Unsere Patriarchen gehören alle drei der islamischen Zeit an. Der älteste von ihnen lebte in sturmbewegten Jahren[1], in denen das Chalifat die schwersten, die entscheidenden Kämpfe um seine Stabilierung und Konsolidierung kämpfte, und er selbst wurde von den politischen Gegensätzen seiner Zeit in einem solchen Grade in Mitleidenschaft gezogen, daß sie ihn bis an den Rand des Verderbens führten und sein Lebenswerk verkrüppelten. Dementgegen lebten die beiden jüngeren Patriarchen in ruhigen Zeiten, unter dem Glanze des abbasidischen Chalifats, als es längst den Gipfel seiner Weltmachtstellung erreicht hatte, in den Tagen von Hârûn el-Raschîd und den Seinigen. In dem älteren, Chenânîschô lernen wir den Richter seines Volkes kennen, wie er in seiner Eigenschaft als Oberrichter letzter Instanz ungerechte Urteile seiner untergebenen Behörden kassiert und sich kräftig der Interessen der Schwachen und Bedrängten, der Witwen, Waisen und Sklaven annimmt, wie er die Grundsätze der christlichen Ehe zur Ausführung zu bringen strebt, wie er aber auch bemüht ist, der Kirche ihre Güter, die ihr durch die Mal-

---

[1] Vgl. Schriftstück Nr. XVI, S. 31, 4ff.

235725

versation ungetreuer Verwalter entfremdet worden sind, wiederzugewinnen sowie für den Bau und die Erhaltung von Kirchen und Klöstern zu sorgen. Dagegen erscheinen seine Nachfolger Timotheos und Jesubarnun als Gesetzgeber. Sie geben einige Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen der kirchlichen Behörden untereinander; ganz besonders aber wollen sie definitive Normen für das Familienrecht, speziell Ehe- und Erbrecht schaffen, um zu verhindern, daß die Christen sich mit ihren Rechtshändeln an die Tribunale der mohammedanischen Kadis wenden. Beide Gesetzgeber treten in der Rolle des Propheten Elias auf, der zu den Israeliten spricht: »Ist denn kein Gott in Israel, daß ihr hingehet, zu fragen Baalzebub, den Gott Ekrons (im Philisterlande)?« 2. Könige 1, 3. Charakteristisch ist für diese Gesetzgeber, daß ihnen nur eine sehr beschränkte Strafgewalt zusteht, für Kleriker Verweis und Amtsentsetzung, für Laien Verweis vor versammelter Gemeinde in der Kirche, Stehen in Sack und Asche vor der Kirche und Sühnezahlungen an die Kirche, ferner Ausschluß vom Besuch der Kirche, der Teilnahme an den Sakramenten und vom christlichen Begräbnis. Wer todeswürdige Verbrechen begeht, tritt damit aus dem Christentum aus und fällt dem mohammedanischen Strafrichter anheim. Streitigkeiten vor christlichen Tribunalen werden oft den Übertritt der Partei, welche dort nicht ihre Interessen durchsetzen konnte, zum Islam verursacht haben, und das ist es, was Timotheos und Jesubarnun, indem sie schwankendes, in verschiedenen Landschaften verschiedenes Gewohnheitsrecht durch einen allgemeingültigen Rechtskodex ersetzten, zu verhindern wünschten.

I.

Chenânîschô,

d. i. Ḥenân-Îschô' = Misericordia Jesu, ist von der Geschichtsüberlieferung des Orients nur spärlich bedacht. Die älteste Erwähnung seiner Person findet sich in der jüngst veröffentlichten Schrift des Klerikers Jôḥannân Bar Penekhâjê, der ein Zeitgenosse unseres Patriarchen war und wahrscheinlich nicht lange nach 692 (73 H.) in Nisibis oder Umgegend schrieb[1]. Die spätesten, aber ausführlichsten Nachrichten gibt die von Gismondi edierte Chronik der nestorianischen Patriarchen (Mârî, lateinischer Text S. 55—57, und Amr S. 34. 35). Die Mitteilungen Assemanis in seiner Bibliotheca Orientalis gehen teils auf letztere Quelle, teils auf des Barhebraeus Chronicon ecelesiasticum (III, 136—140 ed. Abbeloos et Lamy) zurück.

---

[1] Siehe die verdienstvolle Publikation von A. Mingana, Professeur de Syriaque au Séminaire Syro-Chaldéen (à Mosul): Sources Syriaques, Vol. I, Mšiḥa-Zkha und Ber Penkayé. Leipzig, Harrassowitz.

Über die Abstammung, den Studiengang des Chenânîschô, über seine Schicksale, bevor er Patriarch wurde, schweigen die Quellen. Wir haben es daher nur mit seinem Patriarchat zu tun. Er wurde Patriarch 686 n. Chr. (67 H.). Seine Wahl war, wie in den meisten Fällen, nicht unbestritten. Ein Erzbischof Ischojabh von Basra, der aus der Gegend von Seleucia = Elmadâ'in gebürtig war, hatte versucht sich des Patriarchats zu bemächtigen, wurde aber bald beseitigt (Amr S. 34). Von welcher mohammedanischen Staatsgewalt hat Chenanischo das erforderliche Exequatur erhalten?

Nach dem Tode des Chalifen Jezîd im November 683 (64 H.) lösten sich die Fugen des von seinem Vater gezimmerten Staatsgebäudes. Ägypten, Arabien und Babylonien entglitten der Hand des damaszenischen Chalifats, und in Mekka wurde ein Gegenchalifat unter Abdallah Ibn Elzubair errichtet. Der damaszenische Statthalter von Babylonien, 'Ubaidallah Ibn Zijâd, mußte aus seiner Provinz fliehen, zog den Euphrat hinauf und traf in Palmyra mit den Prinzen des omajjadisch-damaszenischen Chalifenhauses zusammen, deren ältesten, Marwân Ibn Elḥakam, er bewog, die am Boden schleifenden Zügel der Auktorität zu ergreifen. Marwâns kurzlebiges Chalifat (von 684 bis 685 April) hat die Verhältnisse in Babylonien nicht beeinflußt.

Südbabylonien mit der Hauptstadt Basra gehorchte dem mekkanischen Chalifen und wurde seit 684 (64 H.) für ihn durch seinen Bruder Muṣ'ab verwaltet, während in Kûfa und Westbabylonien ein aus dem alidischen Lager hervorgegangener Politiker, Mukhtâr Ibn Abî 'Ubaid, eine Tyrannis errichtete, der allerdings nur die kurze Dauer von 685 bis 687 (66 bis 67 H.) beschieden war. Am 3. April des letzteren Jahres wurde ihr durch Muṣ'ab ein blutiges Ende bereitet.

Als daher unser Chenânîschô zu Elmadâ'in den Patriarchenthron bestieg, war die politische Auktorität im Lande zwischen Muṣ'ab im Süden und Mukhtâr im Osten geteilt, und nach einer Angabe der Chronik des Mârî (S. 56) wurde ihm später der Vorwurf gemacht, daß er sich mit beiden Machthabern eingelassen habe, sowohl mit Mukhtâr wie mit Muṣ'ab. Wenn man aber erwägt, daß gerade 686, in dem Jahr, in dem Chenânîschô das Patriarchat antrat, Mukhtâr auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stand, nachdem er im Frühling dieses Jahres ein omajjadisches Heer in einer großen Feldschlacht am Flusse Khâzir in Assyrien geschlagen und vernichtet hatte; ferner daß er nach diesem Siege durch seine Heere und Statthalter Assyrien und ganz Mesopotamien in Besitz genommen hatte[1], so dürfen wir annehmen, daß Mukhtâr auch in Elmadâ'in als Landesherr galt zu der Zeit, als Chenânîschô Patriarch wurde, und daß dieser sich daher an Mukhtâr wegen der Anerkennung seiner Würde von seiten der islamischen Staatsgewalt wenden mußte.

Und dies wurde die Ursache seines Unglücks. Denn bald darauf erfolgte ein jäher Wechsel in den politischen Verhältnissen; die Causa victrix wurde zur Causa victa, und der Patriarch erschien nun als Anhänger der letzteren, als einer, der ihr seine Macht, seine Stellung verdankte. Im folgenden Jahre 687 verschwand Mukhtâr von der Bildfläche, vernichtet von Muṣ'ab, und es beginnt nun das entscheidende Duell zwischen den beiden Chalifaten, dem Mekkanischen und dem Damaszenischen. Als Vertreter des ersteren zieht Muṣ'ab, nunmehr im unbestrittenen Besitz von Babylonien, mit seinen Heeren nach Norden, um dem damaszenischen Chalifen Abdelmelik Ibn Marwân, der 685 seinem Vater gefolgt war und mit seinen Heeren durch Nordmesopotamien gegen Assyrien heranrückte, entgegenzutreten. Die Entscheidung erfolgte 690 (71 H.) bei dem Catholicuskloster an der Nordgrenze Babyloniens. Muṣ'ab wurde geschlagen und fiel. Abdelmelik besetzte ganz Babylonien und machte dann seinen Bruder Bišr zum Statthalter. Die Amtsführung des letzteren dauerte vier Jahre, von 690 bis 694 (71 bis 75 H.). Babylonien war wieder eine Provinz des damaszenischen Chalifats, die nach dem Tode Bišrs von dem bekannten Ḥaǧǧâǧ mit eiserner Faust regiert wurde.

Unser Patriarch Chenânîschô hatte also von 686 bis 687 mit Mukhtâr, von 687 bis 690 mit Muṣ'ab und von 690 ab mit Abdelmelik und seinem Bruder Bišr als den mohammedanischen Landesherren zu rechnen und wir dürfen annehmen, daß er sich bemüht haben wird, ihrer aller Gunst für sich und sein Volk zu erwerben. Drei Jahre hat er sich noch unter der omajjadischen Herrschaft in seiner Stellung zu behaupten vermocht, dann aber (693 [74 H.]) mußte er weichen, wurde abgesetzt und in die Verbannung gejagt. Sein Gegner war der Erzbischof von Nisibis, Johannes (Leprosus), der sich durch reiche Geldspenden die Gunst der omajjadischen Machthaber erworben haben soll. Der Statthalter Bišr entfernte Chenanischo und zwang die Bischöfe, den Johannes zum Patriarchen zu wählen. Sein Regiment sollte aber nicht von langer Dauer sein. Da er den Geldforderungen des Ḥaǧǧâǧ, der im November 694 (75 H.) dem Bišr in der Statthalterschaft von Babylonien gefolgt war, nicht genügen konnte, wurde er verfolgt und starb auf der Flucht in der Gegend von Kûfa, nachdem er ein Jahr und zehn Monate das Patriarchat innegehabt hatte. Ḥaǧǧâǧ ließ das Patriarchat nicht wieder besetzen; es blieb viele Jahre vakant[1].

---

[1] Siehe van Gelder, Moḫtar de valsche Profet, S. 125. Dînawerî S. 304, 2—8; دانت له العراق S. 300, 2 und 3—9.

Soviel über diese erste siebenjährige Periode des Patriarchats unseres Chenânîschô von 686 bis 693 und die gleichzeitigen politischen Verhältnisse. In den von ihm herrührenden Urkunden findet sich nur ein einziges Datum, und dies gehört der eben genannten Periode an, nämlich das Datum in der Urkunde IV (hier S. 7) vom Monat Ijâr des Jahres 69 der Herrschaft der Araber = Mai 689 n. Chr.

Mit der bisherigen Darstellung sind nun die Angaben, welche wir dem Zeitgenossen Chenânîschôs, dem Jôḥannân Bar Penekhâjê verdanken, zu vergleichen; sie kommen allerdings nur für den Anfang von Chenânîschôs Patriarchat, für die Jahre 686/687, in Betracht, denn mit letzterem bricht Joḥannâns Geschichtserzählung ab. Er berichtet (Text S. 185, 6ff., Übersetzung S. 182ff.):

Nachdem Muʿâwija und sein Sohn Jezid ܝܙܝܕ gestorben, trat[2] in der Ferne Zubair ܙܘܒܝܪ (d. i. Abdallah Ibn Zubair) als Eiferer für das Haus Gottes auf und warf den Westlichen (der Omajjadenpartei) vor, daß sie Gesetzesübertreter seien. Diese aber belagerten ihn, besiegten ihn und verbrannten das Gotteshaus (die Kaaba im Jahre 692).

Nachdem jener (Jezîd?) gestorben war, machte man seinen Sohn (Muʿâwija II.?) zum Emir. Diese Westlichen hatten einen Heerführer namens Abderraḥmân Ibn Zijâd[3] ܙܝܐܕ, während die Östlichen (diejenigen in Babylonien) einen Heerführer namens Mukhtâr (685—687) hatten.

Nisibis gehörte damals den Westlichen (den Omajjaden); es herrschte dort ein Emir namens Ibn ʿUthmân ܒܪ ܥܘܬܡܢ[4]. Gegen diesen zog nun ein General der Östlichen namens Bar Nîṭrôn ܒܪ ܢܝܛܪܘܢ zum Kriege heran. Die Westlichen gewannen den Sieg[5] und die Östlichen wurden von dort verjagt.

---

[1] Der nächstfolgende Patriarch Ṣelîbhâzekhâ regierte 713—728. Siehe Baethgen, Fragmente syrischer und arabischer Historiker, Leipzig 1884, S. 122.

[2] Ende 683.

[3] Die arabischen Quellen nennen nicht ihn, sondern seinen Bruder ʿUbaidallah Ibn Zijâd.

[4] Wer ist dieser Ibn ʿUthmân? Nach Michael Syrus II, III, 469 herrschte im Anfang der Regierung Abdelmeliks ein Buraida in Nisibis.

[5] Bezieht sich dies auf den Kampf am 9. und 10. Juli 686? Siehe Wellhausen, Das arabische Reich S. 116, 8—11. Abdelmelik besiegte den Jezîd Ibn Anas Elasadî, Mukhtâris Statthalter von Nisibis. Siehe Dînawarî S. 300, 15—20.

Ein Jahr später zog Bar Nîṭrôn mit großer Heeresmacht zum Kampfe mit den Kufensern ܥܩܘܠܝ̈ܐ aus[1], indem er den Jôhannân (Johannes), der damals Erzbischof von Nisibis war, mit sich nahm. Denn Georg, der Patriarch des Ostens der Kirche des Messias, war bereits in die Seligkeit eingegangen, und Mâr Chenânîschô, der Kommentator, war auf den Thron des Patriarchats gesetzt worden. Es hatte nämlich Bar Zejâṭ (Abderraḥmân Ibn Zijâd) dem Johannes versprochen: »Wenn du mit mir kommst, setze ich jenen ab und stabiliere dich an seiner Stelle im Patriarchat.« Denn er (Ibn Zijâd) rechnete sicher darauf, daß er siegen werde.

Mukhtâr seinerseits hielt seine Kufenser für schlechte Soldaten, befahl daher die Freilassung ihrer Sklaven und bildete aus diesen eine große Armee unter dem Kommando des Abraham (d. i. Ibrâhîm Ibn Mâlik El'aštar). Auf Befehl Mukhtârs zieht nun Ibrahim ins Feld gegen Ibn Zijâd mit 12000 Mann Fußsoldaten, die weder Waffen noch Ausrüstung, weder Pferde noch Zelte besaßen, von denen jeder einzelne nur ein Schwert oder einen Knüppel oder einen Stock in der Hand hatte. Es kam zur Schlacht am Flusse Khâzir, die Westlichen wurden besiegt und vernichtet, und jener (Johannes), der für das Patriarchat in Aussicht genommen war, konnte in der allgemeinen Flucht kaum seinen Mantel retten. Der Anführer der Westlichen war gefallen, die Reste seiner Armee flohen bis über den Euphrat hinüber (nach Syrien).

Die hier von unserm Erzähler erwähnte Schlacht wurde im Frühling des Jahres 686 (67 H.) geschlagen. Die beiden Heerführer Abdelmeliks, die dort fielen, waren 'Ubaidallah Ibn Zijâd und Huṣain Ibn Numair. Die hier geschilderte Armee Mukhtârs sind die الخشبية der arabischen Erzähler, die Knüttelträger[2].

Unser Jôḥannân Bar Penekhâjê fährt dann fort: »Diese Knüttelträger wurden genannt Šurṭa شرطة. Sie bemächtigten sich ganz Mesopotamiens und siegten überall, wo sie mit den Feinden zusammenstießen. Nachdem sie Nisibis in Besitz genommen, ernannte Ibrahim seinen Bruder zum Befehlshaber über sie, und ging seinerseits zurück nach Kûfa. Die

---

[1] Wenn hier keine Konfusion vorliegt, muß also Bar Nîṭrôn (wer ist damit gemeint?) seine Partei gewechselt, zuerst gegen die Omaijaden, dann für sie gegen Mukhtâr gekämpft haben. Dieser Parteiwechsel erinnert an Muhallab Ibn Abî Ṣufra. Vielleicht aber liegt im syrischen Text eine Verwechslung zwischen ܡܕܢܚܝ̈ܐ und ܡܥܪ̈ܒܝܐ vor.

[2] Siehe Wellhausen, Das arabische Reich S. 120; De Goeje, Glossar zu Ṭabarî s. v.; Bibliotheca geographorum arabicorum ed. De Goeje VII, 218; VIII, 313.

Knütteltäger wollten aber ein Oberhaupt aus ihrer eigenen Mitte haben, nicht einen Araber ܛܝܝܐ wie Ibrahim und seinen Bruder. Daher erschlugen sie letzteren und seine Helfer, und machten einen von ihren eigenen Leuten zu ihrem Emir, nämlich den ܐܒܘ ܩܪܒ (d. h. Abû Ḳârib Jezîd Ibn Abî Ṣakhr)[1].

Die Kufenser (d. i. Mukhtâr und seine Leute) waren nun unglücklich darüber, daß diese ihre früheren Sklaven sich gegen sie empört hatten. Sie führten Krieg mit ihm (Mukhtâr), und nachdem er sie viele Male besiegt hatte, wurde er schließlich von ihnen besiegt und getötet[2], er und viele seiner aus Kriegsgefangenen bestehenden Truppen. Es fanden sich aber andere Kriegsgefangene zusammen und vereinigten sich mit denjenigen in Nisibis (den Šurṭa). Diese Leute strömten täglich von allen Seiten zusammen und vereinigten sich mit ihnen (denen in Nisibis). Sie erstürmten viele Festungen, die Araber überkam große Furcht vor ihnen, und wo sie (die Šurṭa) hinkamen, waren sie siegreich[3].«

Hier bricht der Bericht des Jôḥannân Bar Penekhâjê ab, indem er nur noch hinzufügt, daß im Jahre 67 der Araber (= 686/687 n. Chr.) nach all den erwähnten kriegerischen Ereignissen Pest, Hungersnot und Plünderung unbeschreibliches Elend über die Menschheit gebracht habe[4].

Dieser syrische Bericht ist für die Geschichte der Jahre 683—687 (64—68 H.) außerordentlich lehrreich und wichtig zur Ergänzung der arabischen Geschichtserzählung, bedarf aber im einzelnen noch sehr der Prüfung und Klarstellung. Für uns kommt er in diesem Zusammenhang nur soweit in Betracht, als er das Leben unseres Patriarchen Chenânîschô berührt. Abdelmelik Ibn Marwân, der 685 seinem Vater als damaszenischer Chalif gefolgt war, mußte zunächst seine Herrschaft über Nordmesopotamien sichern, bevor er an den Kampf mit seinen Gegnern in Babylonien denken konnte. Unter solchen Verhältnissen ist der nestorianische Erzbischof von Nisibis, Johannes, zu ihm in Beziehung getreten. Als im folgenden Jahre seine Feldherren ʿUbaidallah Ibn Zijâd und Ḥuṣain Ibn Numair babylonienwärts marschierten, nahmen sie den Erzbischof Johannes von Nisibis mit, augenscheinlich um sich seiner gegenüber der nestorianischen Bevölkerung Babyloniens zu bedienen. Ihre Niederlage am Khâzir ließ diesen Plan scheitern, der Erzbischof mußte nach Nisibis zurückfliehen und konnte, wie Bar Penekhâjê erzählt, kaum seinen Mantel retten.

---

[1] Aghani V, 155.

[2] Nach den arabischen Nachrichten unterlag Mukhtâr nicht diesen Sklaventruppen oder Knüttelträgern, sondern dem Muṣʿab und seinem von Muhallab Ibn Abî Ṣufra geführten Heere.

[3] Über das Ende des Treibens dieser Sklaventruppen s. Masudi, Prairies d'or. V, 241.

[4] Vgl. Baethgen, Fragmente usw. S. 117.

Vier Jahre später (690) holte Abdelmelik zum definitiven Schlage aus und machte sich zum Herrn von ganz Babylonien. Ob der Erzbischof von Nisibis gleich mit ihm gezogen ist wie das erste Mal, oder ob er ihm später gefolgt ist, wird nicht überliefert. Jedenfalls erschien er bald in Babylonien (Kûfa) und trat als ein von der neuen Regierung begünstigter Bewerber um das Patriarchat auf. Ihm gegenüber war der Patriarch Chenânîschô in der ungünstigsten Lage, da er unter dem Konkurrenten und Feinde Abdelmeliks, dem Zubairiden Muṣ'ab, funktioniert und gewiß von ihm eine Art Sanktion erhalten hatte. Trotzdem hielt er sich noch einige Jahre, von 690 bis 693 im Amt, indessen in letzterem Jahre gelang es dem Johannes, die Absetzung des Chenânîschô und seine eigene Erhebung zum Patriarchen in Elmadâ'in mit Hilfe des Statthalters von Babylonien, Bišr Ibn Marwân, eines Bruders des Chalifen, durchzusetzen. Wie es scheint[1], blieb der abgesetzte Patriarch noch eine Zeitlang im Lande (in Elmadâ'in?), und da seine früheren Untergebenen sich nach wie vor mit ihren Anliegen vielfach an ihn und nicht an den oktroyierten Nisibener wendeten, wurde die Eifersucht des letzteren entflammt und Chenânîschô in die Verbannung gejagt (in die kurdischen Berge nördlich von Kerkûk, das Gebirgsland Ṣâmaghân). Auf irgendwelche nicht näher bekannte Weise schlug er sich von dort bis in die Gegend von Mosul durch, wo er in einem Jonaskloster[2] Aufnahme fand und später gestorben ist.

Die zweite Periode seines Patriarchats wird von 694 bis 701, dem Jahre seines Todes, gerechnet. Nachdem sein Gegner Johannes nicht ganz zwei Jahre das Patriarchat innegehabt hatte, im Konflikt mit dem gewalttätigen Ḥaǧǧâǧ, der seit 694 Babylonien für Abdelmelik verwaltete, zugrunde gegangen war, und nachdem Ḥaǧǧâǧ die Wiederbesetzung des Patriarchats in Almadâ'in inhibiert hatte, war de facto Chenânîschô im Jonaskloster der Oberhirt des nestorianischen Volkes und wurde von letzterem als solcher angesehen und geehrt. In den südlichen Provinzen, die dem Ḥaǧǧâǧ unterstanden, dürfte er keine Amtshandlungen verrichtet haben, wohl aber hat er das in den nördlichen Provinzen, welche seit 692 (73 H.)[3] von Mohammed Ibn Marwân, einem Bruder des Chalifen Abdelmelik, verwaltet wurden, getan, und die dortige Staatsgewalt hat ihn gewähren lassen.

---

[1] Mâri S. 56, 16. 17.

[2] Gelegen zwischen der Ortschaft Nebi Junus (صور نينوى) und Mosul. Vgl. Amr 59, 19. 20.

[3] Siehe Ibn Elathir IV, 294.

Thomas von Marga, ein Schriftsteller des 9. Jahrhunderts, berichtet[1], daß vor unserem Chenânîschô, als er im Jonaskloster residierte, gewisse Mönche beschuldigt wurden, Meṣallejânê, d. i. Euchiten zu sein, daß er die Untersuchung dieser Angelegenheit den Mönchen des Klosters Bêth Âbhê übertragen habe und daß diese die Beschuldigten freigesprochen hätten.

Die Chronik der nestorianischen Patriarchen von Mârî[2] erwähnt noch einige, wie mir scheint, aus einem größeren Zusammenhange willkürlich entnommene Details über unseren Chenânîschô, die wir versuchen müssen, in den Zusammenhang seines Lebens einzureihen. »Der Arzt Sarğûnâ intrigierte gegen Chenânîschô und verleumdete ihn vor Abdelmelik Ibn Marwân. Chenânîschô schrieb (daher) an ihn und machte ihm (deswegen) Vorwürfe, der aber ließ sich nicht davon abbringen.« Serğûnâ ist *Σεργωνάς*, ein Magnifikativ von Sergius, wie *Єὐσεβωνάς* von Eusebius. Ein Arzt dieses Namens am Hofe des Abdelmelik ist nicht nachzuweisen, wohl aber ein Sergius der Grieche الرومى, der dort eine Art Ministerstellung einnahm, Sergius, Sohn des Manṣûr, *γενικὸς λογοθέτης*, ein Jakobit[3]. Derselbe Mann wird von Belâdhurî[4] Serğûn der Grieche سرجون الرومى genannt und als Sekretär des Chalifen für die Grundsteuer الخراج und für die Verwaltung der Armee الجند bezeichnet. Wir dürfen nun wohl annehmen, daß dieser Staatssekretär Serğûn am Hofe des Abdelmelik mit dem von Mârî als Arzt in der Umgebung desselben Fürsten erwähnte Serğûn identisch ist. In welche Zeit die Feindschaft und Korrespondenz zwischen Sergius und unserm Patriarchen fällt, ob in die letzten Jahre seines Aufenthalts in Babylonien (690—693) oder in die zweite Periode seines inoffiziellen Patriarchats im Jonaskloster (694 bis 701), und was die Ursache dieser Feindschaft war (jener war Jakobit, dieser Nestorianer), auf diese Fragen kann ich nach den mir vorliegenden Quellen keine Auskunft geben.

Ein weiterer Bericht bei Mârî[5] lautet folgendermaßen: »Mardânšâh hatte dem Muhammed, dem Bruder des Abdelmelik, geholfen, Nisibis zu nehmen. Dann vertrieb er (Mardânšâh?) die gegnerische Partei aus Nisibis, und (so) wurde die Herrschaft des Abdelmelik (daselbst) begründet. Darauf übertrug er (Abdelmelik) ihm (dem Mardânšâh) die Verwaltung von Nisibis sowie von Bâʿarbâjê und Bânuhadhrê (jenseits des Tigris). Er (Mardânšâh) ließ den Chenânîschô vom Jonaskloster nach Nisibis kommen [1] aus Opposition gegen ihn und aus Parteilichkeit für Johannes (den früheren Erzbischof von Nisibis, der 693/694 als Patriarch von Babylonien fungierte). Man sagt, er (Mardânšâh) habe der Hostie Gift beigemischt, das Gift habe aber auf ihn (den Chenânîschô) nicht gewirkt. Und Mardânšâh, der Arzt, ging in seiner Tyrannei (وتَجَبَّرَ) so weit, daß er die Hostie in seine Wohnung bringen ließ und die Mönche mit Peitschen schlug. Dann aber ließ Abdelmelik ihn gefangen setzen, ihn und seinen Bruder, konfiszierte ihre Güter, ließ seine (des Mardânšâh) Mutter und Kinder in die Sklaverei verkaufen und seinen Bruder auf dem Ḥarrântor (in Nisibis) kreuzigen. So hat ihm (dem Mardânšâh) die irdische Herrlichkeit nichts genützt. Das war die Strafe Gottes für sein Verfahren gegen den heiligen Patriarchen Chenanischo.«

---

[1] Budge, The boof of governors II, S. 95—97.

[2] Text S. 64.

[3] Theophanes ed. De Boor S. 365; Wellhausen, Das arabische Reich S. 137; Michael Syrus II, III, 477.

[4] Ahlwardt, Anonyme Chronik S. 192, 2 v. u. Vgl. ابن سرجون النصرانى bei Masudi, Tanbîh ed. De Goeje S. 312, 2; سرجون بن منصور الرومى das. S. 316, 12. 13.

[5] Text S. 64, 9ff.

Mârî fährt dann fort: »Und am Epiphanientage setzte der Patriarch Chenânîschô den Ḳâmîšôʿ zum Erzbischof von Nisibis ein, einen trefflichen, tugendhaften Mann, der aber schon nach 40 Tagen starb. Darauf setzte er (Chenânîschô) den Sebharîšôʿ, Bischof von Balad, zum Erzbischof von Nisibis ein, einen trefflichen, tugendhaften Mann. Und Chenânîschô wohnte im Jonaskloster« usw. Aus dem bei Mârî folgenden Bericht über Ṣelîbhâzekhâ, der später (713—728) als Nachfolger des Chenânîschô in Babylonien an der Spitze der nestorianischen Nation stand, erfahren wir, daß er in Nisbis diesen Mann zum Erzbischof von Ḥazza und Mosul konsekriert hatte [2].

Wenn ich diese Angaben des Mârî richtig verstehe, ist ihnen etwa das Folgende zu entnehmen: Ein Arzt namens Mardânšâh in Nisibis, vermutlich Führer der omajjadischen Partei, hilft dem Chalifen Abdelmelik zur Wiedergewinnung von Nisibis (etwa im Jahre 689 nach der Niederwerfung der Knütteltrâger?). Zum Dank dafür überträgt ihm der Chalife die Verwaltung von Nisibis und den angrenzenden Landschaften. In dieser Stellung muß Mardânšâh seit 692 dem Mohammed, dem Bruder des Chalifen, unterordnet gewesen sein, denn von diesem Jahre ab war Muhammed Statthalter von Elǧezîre, also auch von Nisibis, Bâʿarbâjê und den nächstgelegenen Gauen.

---

[1] Etwa Anfang 694, kurz nachdem Chenânîschô im Jonaskloster angekommen war?

[2] Etwas anders Amr S. 35.

Einige Jahre später, als Chenânîschô im Jonaskloster Zuflucht gefunden hatte und sein Gegner Johannes, früher Erzbischof von Nisibis, Patriarch in Elmadâ'in war (693/694), ließ Mardânšâh den Chenânîschô nach Nisibis kommen (jedenfalls in feindseliger Absicht). Um den Johannes von seinem Nebenbuhler zu befreien? Ein Versuch, unseren Chenânîschô zu vergiften, mißlang.

Nun aber kommt die Rache. Aus irgendwelchen Gründen zog sich Mardânšâh den Zorn des Chalifen zu. Er und die Seinigen wurden vernichtet (696 n. Chr.). Und diese Reaction scheint für Chenânîschô günstig gewesen zu sein, denn man ließ ihn ruhig gewähren, er durfte z. B. Erzbischöfe konsekrieren. Man hat ihn dann vermutlich nach dem Jonaskloster zurückkehren lassen, wo er 701 an der Pest gestorben ist. Daß er sich in seiner Nation eines sehr großen Ansehens erfreute, möchte ich aus dem Umstande folgern, daß in jenen stürmischen Zeiten, wo das menschliche Leben niedrig im Kurse stand, weder seine Feinde in Babylonien noch diejenigen in Nisibis den Mut gehabt haben, ihn zu ermorden, sondern sich darauf beschränkten, ihn in die Wildnis zu verjagen und einen heimlichen Vergiftungsversuch zu unternehmen.

Die Mardânšâh-Episode ist auch kurz bei Michael Syrus II, III, 473 unter den Ereignissen des Jahres 696 erwähnt: »In demselben Jahre ließ Muhammed, der Statthalter von Mesopotamien, die angesehenen Männer, Simeon, Sohn des Nonnus von ܣܠܘܬܐ (?) und Mardânšâh und seinen Sohn aus Nisibis zu Unrecht kreuzigen[1].« Für den Jakobiten Michael waren diese Männer unschuldig, für den Nestorianer Mârî waren sie Bösewichter, die Gottes Strafgericht verdienten.

Über die Schriftstellerei unseres Chenânîschô ist Assemani, Bibliotheca Orientalis III, I, 154 und Amr S. 34[2] zu vergleichen. Soweit ich zur Zeit sehe, ist von seinen Schriften nichts erhalten, außer den hier veröffentlichten Sententiae ܕ̈ܝܢܐ, welche in der Handschrift des Vatikans Borgiano Siriaco Nr. 82, S. 720—745 überliefert sind[3]. Der Titel Sententiae, richterliche Urteile entspricht nicht ganz dem Inhalt dieser Sammlung von Schriftstücken, denn die Nummern I—III. VI. XVI. XVII. sind Sendschreiben ohne irgendwelchen juridischen Inhalt.

Wenn man die einzelnen Schriftstücke zählt, ergeben sich 25 Nummern, die aber auf 24 zu reduzieren sind, da Nr. XVIII nichts ist als eine Wiederholung der Anfange der Schriftstücke XXII. XXIII und XXIV.

---

[1] Dasselbe bei Barhebraeus, Chronicon, ed. Bruns et Kirsch, S. 117, 12. 13.

[2] Auch hier Nr. IX, S. 17.

[3] Vgl. P. Cersoy, Zeitschrift für Assyriologie 9 (1894), 372.

Von diesen 24 Schriftstücken machen die ersten 17 einen gewissen einheitlichen Eindruck[1]. Der Patriarch, als höchster Richter, seines Volkes wird um ein Urteil angegangen. In seinen Entscheidungen wird zunächst der fragliche Fall ausführlich dargelegt, die Namen der Parteien werden vollständig mitgeteilt, und dann gibt der Patriarch entweder seine Anweisung für eine neue Untersuchung oder sein eigenes inappellables Urteil.

Ähnliche Sententiae sind auch die Schriftstücke XXII, XXIII und XXIV, aber mit dem beachtenswerten Unterschiede, daß hier sämtliche Eigennamen weggelassen sind. Die Schriftstücke XX und XXI enthalten Rechtsbelehrungen. Aber auch Nr. XIX, vier Paragraphen Erbrecht, macht den Eindruck einer Rechtsbelehrung an einen mit einer Untersuchung beauftragten Richter, wie besonders aus dem Schluß des vierten Absatzes (§ 4) zu entnehmen ist.

Danach bin ich geneigt, die Schriftstücke I—XVII für den Kern der Sammlung zu halten, einer Sammlung von richterlichen Entscheidungen, verbunden mit einigen anderen Schriftstücken aus der Verwaltungspraxis des Patriarchats, und eingeleitet durch eine Empfehlung des Studiums der Jurisprudenz in Form eines Briefes an einen Bischof. Diese Sammlung dürfte im Archiv des Patriarchats von Kôkhê vorhanden gewesen, dann aber mit dem Patriarchat nordwärts gewandert und samt anderen alten Rechtsbüchern in die Hände des Erzbischofs von Assyrien, Ebedjesu Bar Bahrîz, gelangt sein. Mit letzterem und seinen literarischen Nachfolgern, den beiden Elias und Ebedjesu Bar Berîkhâ (d. i. Benedikt) beginnt die Renaissance der syrischen Rechtswissenschaft.,

Die übrigen Schriftstücke XIX—XXV können, soweit man nach Inhalt und Sprache urteilen kann, ebenfalls von unserem Chenanischo verfaßt sein, sind aber wahrscheinlich aus einer oder mehreren anderen Handschriften[2] zusammengetragen und entbehren jener Ingredienz der Eigennamen, welche gerade der Sammlung I—XVII einen besonderen Wert verleiht. Diese Eigennamen sind, wie in den Anmerkungen nachgewiesen wird, lehrreiche Spezimina der mittelpersischen Sprache.

Aus welcher Rechtsquelle unser Patriarch seine Entscheidungen ableitete, ob er z. B. einen bestimmten Rechtskodex vor sich hatte oder ob er sich auf Konzilbeschlüsse stützte und im übrigen *ex aequo et*

---

[1] Die Überschrift von Nr. XV kann möglicherweise besagen, daß hier eine neue Sammlung beginnt. Vielleicht ist dies Schriftstück aus einer anderen Handschrift entnommen als die Nummern I—XIV. Vgl. die Schlußnotiz zu XVIII, 3.

[2] Vgl. die Schlußnotiz zu XVIII, 3 und die Überschrift von XXII.

bono entschied, darüber schweigt er vollständig. Vielleicht konnte er Schriften einiger seiner Vorgänger, z. B. des Mâr Abhâ (540—552), benutzen. Indessen diese und ähnliche Fragen müssen der weiteren Forschung der Rechtshistoriker anheimgestellt werden.

Auf ein älteres Werk seiner Feder, das, nach dem Titel ܟܬܒܐ ܕܦܘܣܩܢܐ »Buch der (richterlichen) Entscheidung« zu urteilen, ein Rechtsbuch gewesen sein dürfte, verweist Chenanischo in dem Schriftstück Nr. IX.

II.

Timotheos

war Patriarch von 780 bis 823, lebte in Bagdad, der Chalifenresidenz (seit 762), und ist dort begraben. Für sein Leben verweisen wir auf O. Braun, Der Catholicos Timotheos I. und seine Briefe, Oriens Christianus I, 138 ff., Rom 1901, sowie auf H. Labourt, De Timotheo I., Nestorianorum patriarcha, Paris 1904[1]. Gebürtig aus Adiabene, dann Bischof in seiner Heimatprovinz, stets bestrebt, sich die Gunst der muhammedanischen Machthaber zu sichern, errang er nach mehrjährigen Kämpfen, die er nicht immer mit den lautersten Mitteln geführt haben soll, das Patriarchat und die allseitige Anerkennung. Er hat es verstanden, sich in dieser Stellung unter fünf Chalifen, Elmahdî, Elhâdî, Hârûn, El'amîn und Elma'mûn, zu behaupten und die Interessen seiner Nation mit großer Hingebung und, wenn sie auch nicht vor Verfolgungen verschont blieb, doch im ganzen mit Erfolg zu vertreten. Es ist beachtenswert, daß in seinen Tagen, wo das Christentum gewiß täglich Abbruch erlitt, dennoch der alte Expansionstrieb, der unter der Sasanidenherrschaft sich trotz aller Verfolgungen so mächtig betätigt hatte, keineswegs erloschen war, daß Timotheos eine erfolgreiche Missionstätigkeit besonders durch die Mönche des Klosters Bêth ʿÂbhê ausüben konnte und sogar in die Lage kam, neue Kirchenprovinzen einzurichten (Braun, a. a. O. I, 143). Er selbst erzählt in einem Briefe an seinen Freund, den Erzbischof Sergius von Susiana, daß er einen Erzbischof für das Türkenland konsekriert habe, einen anderen für das Land der Tibeter (ܬܘܦܬ̈ܝܐ), andere für Südarabien, Medien, Dailam, Ghîlân, Hyrkanien und andere Länder (Braun, a. a. O. I, S. 309—311). Diese Angaben erinnern an das türkisch-nestorianische Christentum in der Gegend von Semirjetsche jenseits des Jaxartes, das aus den syrischen, bis in das neunte Jahrhundert zurückgehenden Grabsteinen wiederentdeckt worden ist, sowie an die syrische und chinesische

---

[1] Vgl. auch Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum III, 165 ff.

Inschrift von Singanfu im Innern Chinas, die vom Jahre 781, also aus dem Anfang des Patriarchats unseres Timotheos, datiert ist. In diesem Zusammenhang sind auch die syrischen Literaturreste zu erwähnen, welche von den deutschen Turfan-Expeditionen an verschiedenen Stellen Ostturkistans gefunden worden sind [1].

Timotheos war der Zeitgenosse hervorragender nestorianischer Gelehrter, welche in der Geschichte der Wissenschaften eine Stellung einnehmen und die als Ärzte, Augenärzte, Astronomen und Astrologen zu den Großen ihrer Zeit in nahen Beziehungen standen. Es mag sein, daß ihre späten Biographen, wie Ibn Abî Uṣaibiʿa und Elḳifṭî, in der Darstellung ihrer Bedeutung, ihres Einflusses und Reichtums erheblich übertreiben, immerhin aber dürfen wir annehmen, daß sie gelegentlich in der Lage waren, am Chalifenhof und in den davon abhängigen Kreisen einen Einfluß zugunsten ihrer Freunde und Glaubensgenossen auszuüben. Der hervorragendste unter diesen nestorianischen Gelehrten war Hârûns Leibarzt, Gabriel Ibn Bukhtîschôʿ, über den Ibn Abî Uṣaibiʿa (I, 127 ff.) und Elḳifṭî (S. 132 ff.) in großen Artikeln berichten. Zu diesem und seinem ebenfalls als Arzt berühmten Sohne Bukhtîschôʿ wie zu dem aus Edessa gebürtigen Theophilus, Sohn des Thomas, Astronom in Bagdad unter Elmahdî (774—784), stand unser Patriarch in persönlichen Beziehungen und hatte in ihnen bei der gewiß in vielen Fällen sehr schwierigen Vertretung der Interessen seiner großen, weit verbreiteten Nation eine wesentliche Stütze.

Er soll ein schlechter Kanzelredner gewesen sein (Mârî, Übersetzung S. 65), war aber ein großer Mann der Feder, ein fruchtbarer Schriftsteller. Seine Briefe, deren Edition und Übersetzung Prof. O. Braun begonnen hat (Oriens Christianus I, 299; II, 1), zählen zu den wertvollsten Denkmälern der syrischen Literatur. Wir lernen ihn in diesen Briefen als einen Mann von vielseitigen literarischen Interessen kennen. Er schreibt seinem Freunde Sergius, daß er durch Vermittelung des oben genannten Gabriel (Ibn Bukhtîschôʿ), den σύγκελλος des Königs, eine (syrische) Handschrift der Hexapla von Origenes erhalten, daß er drei Abschriften davon habe anfertigen lassen und daß er diese selbst mit dem Original kollationiert habe; auch macht er auf die Differenzen zwischen dem Text der Hexapla und der alten syrischen Bibel (Pešîṭtâ) aufmerksam und äußert eine Vermutung über den Ursprung der letzteren. Ferner hat er erfahren, daß vor zehn Jahren in einer Höhle bei Jericho hebräische Bibelhandschriften und andere gefunden worden seien, und vermutet, daß sie seinerzeit vielleicht von Jeremias oder Baruch dort verborgen seien. Gern möchte er wissen, ob gewisse Stellen des Neuen Testaments sich dort finden, und wendet sich, um dies zu ermitteln, an den Erzbischof von Damaskus. Da er keine Antwort bekommt und nun seine Wißbegierde nicht befriedigen kann, so ist es in seinem Herzen wie Feuer, das in seinen Gebeinen brennt und glüht (Braun, a. a. O. S. 308 u. 309). Schließlich bittet er den Adressaten, ihm die Apologie des Eusebius von Cäsarea für Origenes, die Homilien des Mâr Abhâ über die Seele und diejenigen des Narses zu schicken.

---

[1] Vgl. meine Schrift: Literaturbruchstücke aus Chinesisch-Turkistan. Sitzungsberichte der Berl. Akad. d. Wiss. vom 23. Nov. 1905.

In einem anderen Brief (Braun, a. a. O. II, 4 ff.) spricht er von der Schwierigkeit der Übersetzung aristotelischer Werke in das Syrische und Arabische (die arabische Version wurde für den Chalifen gemacht) und bittet, sich im Matthäuskloster (bei Mosul) nach Kommentaren zu der Topik, den Sophisten, der Rhetorik und Poetik oder nach Scholien umzusehen. Ferner bittet er nach folgenden Werken zu forschen und ihm, wenn möglich, Abschriften davon anfertigen zu lassen: nach der Übersetzung der Werke des Gregorius Nazianzenus, des Athanasius Baladensis; nach einer philosophischen Schrift eines unbekannten Verfassers über die Capita corporum naturalia (sic) nach Plato, Aristoteles und den älteren Philosophen; nach der Schrift des Nemesius περὶ φύσεως ἀνθρώπου; nach den Übersetzungen des Dionysius Areopagita von Athanasius Baladensis und Phokas. Auf einige dieser Angelegenheiten kommt er noch in einem anderen Briefe zurück (vgl. Oriens Christianus III, 1 ff.). Wir sehen hier den Patriarchen Timotheos lebhaft beteiligt an jenen denkwürdigen literarischen Bestrebungen in Bagdad, welche, angeregt und gefördert durch die abbasidischen Chalifen, das hohe Ziel verfolgten, einen großen Teil der griechischen Literatur durch Übersetzungen, welche syrische und ḥarranische Gelehrte verfaßten, der arabischen Welt zugänglich zu machen.

In anderen Briefen beschäftigt sich der Patriarch mit mehr praktischen Dingen, Fragen des Eherechts, ob ein Mann zwei Schwestern nacheinander, ein Weib zwei Brüder nacheinander, ob ein Mann die Tochter seines Bruders oder seiner Schwester heiraten dürfe. Bei der Behandlung dieser Fragen gibt sich seine große Kenntnis der patristischen Literatur und der gesamten christlichen Überlieferung zu erkennen. Es ist beachtenswert, daß er in diesem Zusammenhang auch auf die Leges Constantini Theodosii Leonis Bezug nimmt (Braun, a. a. O. II, 11 ff., 30 ff. und speziell S. 31. 32).

Zu den Akten seines Kirchenregiments ist zu bemerken, daß er zwei Synoden abgehalten hat, 790 und 804. Was von den Verhandlungen und Beschlüssen derselben erhalten ist (Braun, Oriens Christianus II, 283 ff.

und Chabot, Synodicon orientale S. 599ff.), sind Bestimmungen über die Patriarchenwahl und eine Verdammung der Meṣallejânê (der Beter oder Euchiten) sowie die Verteidigungsschrift eines wegen der Hinneigung zu letzteren angeklagten Bischofs.

Es ist bekannt, daß Timotheos in seinem Kirchenregiment vielfache Kämpfe mit dem Christentum in der Persis und seinen Vertretern, welche geneigt waren, das babylonische Patriarchat zu ignorieren, auszufechten hatte (vgl. Barhebraeus, Chronicon ecclesiasticum III, 170—172). Aus diesen Beziehungen zur Persis dürfte er die Anregung entnommen haben, als er das Rechtsbuch des Erzbischofs der Persis, Jesubokht, aus dem Persischen in das Syrische übersetzen ließ. Auch möchte ich annehmen, daß er der Übersetzung der persischen *Sententiae ecclesiasticae* des von ihm konsekrierten Erzbischofs Simeon von Rêwardašîr in das Syrische nicht ferngestanden hat. Und daß die Sammlung der nestorianischen Konzilakten, welche, wie Chabot nachgewiesen hat (Synodicon orientale, Einleitung S. 13), in den ersten Jahren seines Patriarchats angelegt worden ist, auf seinen Einfluß zurückgeführt werden darf, ist in hohem Maße wahrscheinlich.

Nächst den Briefen ist das Bedeutendste, was uns von der literarischen Tätigkeit des Timotheos übriggeblieben ist, sein Rechtsspiegel, den wir hier im syrischen Original und deutscher Übersetzung vorlegen[1]. Er ist in den folgenden Jahrhunderten in Kraft geblieben, im 11. Jahrhundert, als die Kenntnis der syrischen Sprache mehr und mehr verloren ging, von einem hervorragenden Rechtskenner, Ibn Alṭajjib, in einer arabischen, etwas verkürzten Redaktion neubearbeitet und auch von dem Verfasser des jüngsten syrischen Rechtskompendiums, Ebedjesu, als Quelle benutzt und ausführlich zitiert worden. Es besteht aus 99 Paragraphen in der populären Form von Frage und Antwort. Den Anfang bilden einige kirchenrechtliche Bestimmungen, der Hauptteil beschäftigt sich mit Ehe- und Erbrecht, ganz sporadisch mit Vormundschaft und Sklavenrecht.

Nach einer Angabe im Titel dieser Schrift hat der Verfasser sie im Jahre 805 verfaßt. Wie er selbst in seiner Einleitung erwähnt, war er damals ungefähr 65 Jahre alt und wurde durch die Bitten zweier Kirchenfürsten, der Erzbischöfe Jakob von Basra und Ḥabbîbhâ von Rhagae (Rai) zur Abfassung dieses Werkes veranlaßt (vgl. S. 57). Während er in der Einleitung von diesen Männern in der dritten Person spricht, redet er sie am Ende des ersten, kirchenrechtlichen Abschnittes (nach § 17) in der zweiten Person an. Man kann daher vermuten, daß dieser erste

---

[1] Eine lateinische Übersetzung s. bei H. Labourt, De Timotheo I, Nestorianorum patriarcha, Paris 1904, S. 50—86.

Abschnitt ursprünglich ein an die genannten beiden Erzbischöfe gerichtetes Sendschreiben war, das er späterhin seinem Rechtsbuch als ersten Teil einverleibte. Ob er dies Gesetzbuch in der ein Jahr früher gehaltenen Synode hat sanktionieren lassen, ist aus dem Buch selbst nicht zu erkennen, wird aber von Mârî (ed. Gismondi, Text S. 66, l. 2; Übersetzung S. 38) behauptet. Letzterer nennt als die Zahl der Gesetze 98, während in der römischen Handschrift 99 überliefert sind. Ob vielleicht § 46 (s. die Anmerkung dazu) später hinzugefügt worden ist?

Über seine Quellen äußert sich Timotheos nicht. In seinem Eherecht (§ 18—45) nimmt die Lehre von den für die Ehe verbotenen Verwandtschaftsgraden, wofür Leviticus 18 die letzte Quelle sein dürfte, einen breiten Raum ein. Außerdem ist er bestrebt, die Heiligkeit der Ehe sowie die Rechte der Verlobung auf alle mögliche Weise zu sichern.

Für sein Erbrecht (§ 46—99) ist charakteristisch die Verschlechterung der erbrechtlichen Stellung der Tochter gegenüber derjenigen des Sohnes. Er sucht aus der Geschichte von Adam und Eva nachzuweisen (§ 56. 58), daß die Tochter weniger Erbrecht gegen die Eltern habe als der Sohn, daß der Sohn entweder alles erben müsse und die Tochter nichts, oder der Sohn den größten Teil und die Tochter den Rest, während im älteren römisch-orientalischen Recht die Tochter genau ebensoviel erbt wie der Sohn. Sein Dotalrecht ruht meines Erachtens auf der Grundlage der Leges Constantini Theodosii Leonis, ist aber selbständig weiterentwickelt durch die Bestimmung von dem Zehntel, das die sich wieder verheiratende Witwe aus dem Nachlaß ihres Mannes beanspruchen darf (§ 65 Absatz 4). Er ist besonders beflissen, das Erbrecht der Witwe und der Mutter zu sichern. Beachtenswert ist ferner seine Lehre von der Vererbung eines verödeten, verlassenen Klosters (§ 78) und vom Erbrecht des Mönches (§ 92).

Das Intestaterbrecht der Leges Constantini Theodosii Leonis ist hier nicht mehr vorhanden. Wie sich das Intestaterbrecht unseres Timotheos zu jenem verhält, muß ich dem Studium der Rechtshistoriker anheimstellen.

III.

Jesubarnun

oder Ischô' Bar Nûn (Josua, Sohn des Nûn) war Patriarch in Bagdad von 820—824 unter dem Chalifen Elma'mûn. In Assyrien gebürtig, hat er den größten Teil seines Lebens als Mönch in einem assyrischen Kloster zugebracht. Wie es scheint, war er einmal für das Erzbistum Ninive in Aussicht genommen (Labourt, a. a. O. S. 33). Gegen Ende seines

Lebens wurde er nach dem Tode des Timotheos durch den Einfluß christlicher Ärzte und Beamten am Chalifenhof, des Gîwargîs Mâsôje[1], der Haruns Augenarzt gewesen war, und seines Sohnes Michael Ibn Mâsôje[2] sowie dessen Schwiegervaters, des Gabriel Ibn Bokhtîschô', zum Patriarchen erwählt, ohne irgendwelche Opposition zu finden. Er soll ein glühender Feind seines Vorgängers gewesen sein, dessen Studienkamerad er gewesen war und von dem er die Diakonatsweihe empfangen hatte, und soll in zahlreichen Schriften ihn angegriffen haben. Er konnte als Patriarch nur durch den Einfluß derselben Kreise, die seine Wahl betrieben hatten, daran verhindert werden, seinem Hasse gegen Timotheos den Zügel schießen zu lassen. Erst kurz vor seinem Tode — er ist 80 oder mehr Jahre alt geworden — soll er von seinem Hasse abgelassen haben. Von seinem kurzen Kirchenregiment ist wenig mehr bekannt, als daß er sein Gesetzbuch durch ein Konzil bestätigen und annehmen ließ (Amr S. 39).

In diesem Rechtsspiegel, den wir hier zuerst in Text und Übersetzung vorlegen, findet sich, soweit ich sehe, keine Spur irgendeiner Opposition oder Polemik gegen Timotheos, vielmehr macht er durchweg den Eindruck, daß der Verfasser mit seinem Werke eine wohlüberlegte Fortsetzung und Ergänzung des Werkes seines Vorgängers zu geben beabsichtigte. Im Ehe- und Erbrecht lehnt er sich an Timotheos an. Das letztere ergänzt er durch Bestimmungen über die Behandlung der ausstehenden Forderungen und Schulden des Verstorbenen (§ 81 bis 83. 86. 87) sowie durch Spezialverfügungen über das Erbrecht der Kleriker (§ 103. 104) und der Mönche (§ 67—70). Als vollständig neu treten bei ihm die Gesetze über Liebeszauber und andere schwarze Künste hinzu (§ 34—40). Neu ist auch der Zensurparagraph 110. Eine gewisse Milde der Gesinnung zeigt sich in seinen Bestimmungen zum Schutze der Sklaven (§ 64—66. 105), zur Erleichterung des Loses des zahlungsunfähigen Schuldners (§ 89. 123) sowie in seiner Fürsprache für den Dieb aus Not (§ 90).

Von älteren Juristen erwähnt Jesubarnun nur den Jôḥannân von Bêth Rabban in § 23, über den die Anmerkung zu der Stelle zu vergleichen ist. Beachtenswert ist ferner, was er in § 27 über die Sitten der Bewohner von Elḥîra in Westbabylonien berichtet.

Bei Jesubarnun wie auch bei Timotheos und Chenanischo ist, obwohl alle drei unter der Herrschaft des Islams lebten und mit der Staatsgewalt in andauernder Beziehung standen, vom Islam und der arabischen

---

[1] Siehe Ibn Abî Uṣaibi'a S. 171 ff.

[2] Siehe Elḳifṭi S. 328 ff.; Ibn Abî Uṣaibi'a S. 183.

Sprache nur wenig zu verspüren. Das arabische Wort مال = Habe, Besitz hat sich in die Diktion des Timotheos eingeschlichen (s. Anm. zu § 44), und das Urteil Nr. VII des Patriarchen Chenanischo scheint mir auf islamisches Recht basiert zu sein (s. Anm. dazu).

IV.

Der syrische Text dieser drei Rechtsbücher ist nach der bekannten Handschrift der vatikanischen Bibliothek Borgiano Siriaco Nr. 82, S. 740 bis 808 abgedruckt. Was ich in dem Text glaubte ändern zu müssen, um denjenigen Sinn herzustellen, der in meiner Übersetzung wiedergegeben ist, habe ich in der Form von Noten unter dem Text gegeben. Ich bin überzeugt, daß noch mehr Korruptelen, als ich bemerkt habe, speziell auch im Konsonantenteil vorhanden sind. Die vielfachen Verstöße in der Punktation und Interpunktion überlasse ich der Berichtigung des sprachkundigen Lesers.

In der arabischen Handschrift des Vatikans Nr. 153 (Mai, Scriptorum veterum nova collectio Bd. IV, Rom 1831, S. 286 ff.) finden sich unter Nr. 15 (S. 290) Timothei patriarchae Nestorianorum canones CXXX Bl. 91 b—105 b nach der Angabe des Katalogs. Diese ist aber nicht richtig. Ursprünglich enthielt die Handschrift die arabischen Übersetzungen von den beiden Rechtsbüchern, sowohl demjenigen des Timotheos wie demjenigen des Jesubarnun. Es müssen aber mitten im Text (zwischen Bl. 96 und 97) einige Blätter verloren gegangen sein, mit ihnen das Ende des Timotheos und der Anfang des Jesubarnun, infolgedessen es dem Katalogisator entging, daß hier in der Tat zwei Werke von verschiedenen Autoren vorliegen. Vorhanden sind die §§ 1—53 med. des Timotheos und die §§ 33 fin.—130 des Jesubarnun. Der Verfasser dieser Übersetzung ist der bekannte, um die orientalische Rechtsliteratur sehr verdiente Sekretär des nestorianischen Patriarchats, Abulfarağ Abdallâh Ibn Alṭajjib (gest. 1043). Wenn sein Werk mir nicht immer so viel genützt hat, als ich erwartet hatte, so erklärt sich das aus dem Umstande, daß die syrische Handschrift, die er benutzte, auch keineswegs fehlerfrei war, und daß er vielfach mehr einen Auszug als eine wörtliche Übersetzung zu geben beabsichtigte. Vielleicht war auch schon manches von den rechtlichen Anschauungen einer um 200 Jahre älteren Zeit ihm nicht mehr recht vertraut.

Ein syrisches Exzerpt aus den Gesetzbüchern des Timotheos und Jesubarnun findet sich in der Handschrift der Bibliothèque Nationale Syr. 306, deren Benutzung in Berlin ich der Liberalität der Verwaltung der Bibliothèque Nationale verdanke. Die Auszüge aus Timotheos und

Jesubarnun findet man auf Bl. 112a—115b, 14; sie sind sehr kurz, auch sind nicht sämtliche Paragraphen exzerpiert. Der Epitomator hatte denselben Text vor sich, den die römische Handschrift bietet; denn die in letzterer vorhandene Lücke (§ 18—28 in Timotheos) findet sich gleichfalls in seinem Auszuge. Nach der Überschrift ist der Auszug vom Jahr der Griechen 1116 = 1427 n. Chr. datiert. Die Handschrift ist eine moderne Kopie vermutlich aus dem 19. Jahrhundert. Der Nutzen dieser Schrift für die Interpretation der Originale ist ziemlich gleich Null.

Durch die Angaben neben den einzelnen Paragraphenzahlen habe ich auf Parallelstellen oder auf solche Stellen hingewiesen, die mir irgendwie nach Form oder Inhalt zur Förderung des Verständnisses der betreffenden Paragraphen beitragen zu können geeignet schienen. In den Anmerkungen habe ich mich darauf beschränkt, den Wortlaut der einzelnen Paragraphen soviel als möglich sicherzustellen, überlasse aber die rechtshistorische Ausbeutung Berufeneren.

Zu den gelegentlich in den Anmerkungen gebrauchten Abkürzungen ist zu bemerken, daß BS das Syrisch-römische Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert von Bruns und Sachau, Leipzig 1880, und T den in diesem Bande enthaltenen Rechtsspiegel des Patriarchen Timotheos bezeichnet.

Durch die Abfassung des Sachindexes hat mich mein junger Freund, Herr Dr. Lorenz Brütt, zu herzlichem Dank verpflichtet.

Berlin, 9. August 1908.

EDUARD SACHAU.

Nachschrift. Der in den Schlußzeilen dieser Einleitung ausgesprochene Dank hat seine Adresse nicht mehr erreicht. Ein grausames Geschick hat Lorenz Brütt seinen Eltern, seinen Freunden und der Wissenschaft jäh entrissen. Geboren den 10. August 1878 in Altona als Sohn des Geh. Regierungsrats Brütt, Landrats in Rendsburg, damals Senator in Altona, und seiner Ehefrau Constanze, geb. Lorentzen, besuchte er das Gymnasium in Rendsburg, studierte in Kiel und Berlin, besonders unter Pernice, Eck, Kohler und Liszt, bestand die beiden juristischen Staatsprüfungen 1899 und 1904 und promovierte 1900 bei der juristischen Fakultät der Berliner Universität. Im Sommer d. J. hatte er den ersten Schritt getan, um sich den Eingang zur akademischen Karriere, die das ungeteilte Streben seiner Seele war, zu eröffnen, nachdem er bereits durch mehrere selbständige Publikationen, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit, 1903; Die Kunst der Rechtsanwendung, 1907; Die abstrakte Forderung nach deutschem Reichsrecht, 1908, in den Kreisen der Fachmänner bekannt geworden war. Am 15. August brachte er mir den vollständig druckfertigen Sachindex dieses Bandes und verließ mich lebens- und arbeitsfroh. Am 26. August erlag er einem Herzschlag im Bade, beweint von seinen Eltern als ihr einziges Kind. Möge sein Andenken uns allen zum Segen gereichen.

Inhaltsverzeichnis zu Chenânîschô.

I. Einleitung eines Sendschreibens des Patriarchen an einen Bischof, Empfehlung des Rechtsstudiums für den Bischof.

II. Empfehlungsschreiben des Patriarchen für zwei Mönche aus dem Kloster Bêth-Ḥâlê an den Metropoliten von Elam (Susiana).

III. Ermahnung an den Adressaten, auszuharren unter Verfolgungen und fortzufahren mit dem Bau einer Kirche in Ḥesnâ.

IV. Schreiben, gezeichnet von dem Patriarchen und den Bischöfen, an mehrere Männer mit persischen Namen. Die letzteren werden um ihre Unterstützung für die Ausführung eines vom Patriarchen gefällten Richterspruchs gebeten; sie sollen helfen, dem Abrahamskloster (unter dem Abte Kardagh) gewisse Güter, welche die Erben eines früheren Abtes Ḳardôjâ ihm vorenthalten, wieder zurückzugewinnen.

V. Der freigelassene Jôḥannân beklagt sich, daß der Sohn seines frühern Herrn ihn wieder in die Sklaverei reklamieren wolle. Der Patriarch befiehlt dem Priester und Richter der Gemeinde, den Sohn des Freilassers zur Anerkennung der Freilassung zu bewegen und von ihm einen schriftlichen Verzicht auf jede weitere Bedrängung des Freigelassenen zu verlangen.

VI. Brief an einen Ungenannten, der dem Patriarchen durch den Bischof der betreffenden Gegend, Jôḥannân, empfohlen ist. Geschraubte Sprache, die sich nur in Andeutungen bewegt. Der Patriarch hat dem Adressaten etwas gewährt, was nicht näher angegeben wird.

VII. Patriarchatsurteil, gerichtet an einen Bischof oder Priester der betreffenden Gemeinde. Die Kinder und Erben des Surena streiten miteinander darüber, ob ein Sklave ihres Vaters von diesem freigelassen worden sei oder ob er zur Erbmasse gehöre.

VIII. Schreiben an mehrere Bewohner eines Dorfes (Priester und Honoratioren?), in dem der Patriarch sie auffordert, einen Streit um eine Erbschaft zu untersuchen und zugunsten des Klägers zu entscheiden, falls sie dessen vor dem Patriarchen gemachten Angaben bestätigt finden.

IX. Urteil in einem Erbschaftsstreit zwischen einem Onkel und seinen Neffen. Der Patriarch überträgt dem Adressaten Mâr Gabriel (Bischof der betreffenden Gemeinde?) die Ausführung desselben. Die Hälfte der vorkommenden Eigennamen ist persisch.

X. Urteil in einem Erbschaftsstreit mit einem Postskriptum. Die streitenden Parteien haben den Pêrôz und Farrichudhî zu Vermittlern erwählt. Diesen teilt der Patriarch sein Urteil mit und beauftragt sie mit der Ausführung desselben.

XI. Urteil des Patriarchen über einen Streit aus dem Gebiet des ehelichen Güterrechts. Die Parteien wohnen in dem Sprengel des Bischofs Sergius von Zâbhê. Der Priester der betreffenden Gemeinde wird mit der Ausführung des Urteils beauftragt.

XII. Urteil in einem Erbschaftsstreit und Befehl zur Einsetzung eines Vormundes über einen Waisenknaben.

XIII. Urteil betreffend ein Stück Land, das sich im Besitz von Abhâ befindet und das dieser als Sicherheit für eine seiner verheirateten Töchter kontraktlich als δωρεά zugesicherte Summe Geldes von ihrem Manne oder dessen Angehörigen übernommen hat. Der Patriarch verlangt die strikte Ausführung des δωρεά-Vertrages.

XIV. Der Patriarch beauftragt einen weltlichen Beamten einer Gemeinde und ihren Priester mit der Untersuchung über die Klage einer Frau, welche behauptet, daß ihr von ihrem verstorbenen Manne eine δωρεά versprochen worden sei, daß aber sein Erbe und Sohn, der Stiefsohn der Klägerin, die Auszahlung der Summe verweigere. Eventuell soll der Verklagte gezwungen werden, die Verpflichtung, die sein Vater auf sich genommen hatte, zu erfüllen.

XV. Bestimmung des Patriarchen, betreffend die legitimen und illegitimen Hinterbliebenen eines in Aḳola-Kûfa verstorbenen Mannes, in welcher Weise seine Erbschaft für den Unterhalt seiner illegitimen Witwe und Tochter herangezogen werden soll.

XVI. XVII. Schreiben des Patriarchen an die Gemeinden in Perât, Boṣra und Obolla, in dem er mitteilt, daß er diese Gemeinden besuchen wolle, aber von der (mohammedanischen) Behörde (von Mukhtär?) noch nicht die Ermächtigung zur Reise habe erwirken können, da diese im Begriff stand, zu einem Kriege aufzubrechen; unter diesen Umständen ziehe er vor, zu warten, bis das Schicksal dieses Krieges entschieden sei. Da der Bischof der genannten Orte, Christophorus, sich auf der Reise an den Hof des Patriarchen befinde, so schickt er, der Patriarch, ihnen einstweilen als stellvertretenden Hirten den Bischof Âdharschâbôr von Mai und fordert sie auf, ihm zu gehorchen.

In dem zweiten Schreiben beauftragt der Patriarch den Bischof Âdharschâbôr, über seine Gemeinde in Ûlî einen Vertreter zu setzen, selbst aber nach Perât, Boṣra und Obolla zu reisen, der Gemeinde von Obolla dies Schreiben und das vorhergehende vorzulesen. Folgt ein weiterer Auftrag betreffend die Sammlung von Geldern für den Bau des Klosters der heiligen Abhai. Drei Tage nach Empfang des Briefes soll der Adressat wieder abreisen und zum Patriarchen zurückkehren.

XVIII. Die Anfänge der drei Patriarchatsurteile Nr. XXII. XXIII. XXIV, begleitet von einer Schreibernotiz.

XIX. Vier Paragraphen Erbrecht.

XX. Schreiben des Patriarchen an einen Bischof, enthaltend Rechtsbelehrungen.

XXI. Rechtsbelehrungen des Patriarchen, gerichtet an die Adresse eines Mannes, der im Lande der Barbaren lebt.

XXII. Nach dem Tode eines Mannes, während seine Witwe noch lebt, wird seine Erbschaft unter seine fünf Kinder, vier Söhne und eine Tochter, verteilt. Später wird diese Verteilung angefochten, und der Patriarch befiehlt nun eine neue, eine Art Vergleich.

XXIII. Der Patriarch verfügt die Lösung der unwürdigen Ehe eines Diakonus und bestraft den letzteren.

XXIV. Entscheidung eines Erbschaftsstreites, an dem drei Brüder und die Söhne sowie die Frau des ältesten von ihnen beteiligt sind.

XXV. Entscheidung eines Erbschaftsstreites zwischen der Tochter eines Erblassers und seiner Sohnestochter.

Inhaltsverzeichnis zu Timotheos.

I. Kirchenrecht . . . . § 1—17.
II. Eherecht . . . . § 18—45.
III. Erbrecht und Testament . . . . § 46—99.
In dieser Abteilung finden sich zerstreut auch Sätze
über Eherecht . . . . § 72—74,
Vormundschaft . . . . § 75. 94. 99,
Zeugenschaft . . . . § 76,
Sklavenrecht . . . . § 77.

Inhalt der einzelnen Paragraphen.

S. 1—7 Einleitung.
§ 1. Rangordnung der Priester und Diakone bei dem Gottesdienst.
§ 2. Dieselbe, betreffend Priester und Diakone einer anderen Diözese.
§ 3. Verbot der Priesterweihung durch den Bischof einer fremden Diözese.
§ 4. Dasselbe.
§ 5. Strafe des Laien, der einen Kleriker schmäht.
§ 6. Strafe des Klerikers, der einen Bischof schmäht.
§ 7. Strafe des Bischofs, der den Erzbischof schmäht.
§ 8. Strafe für die Schmähung des Patriarchen.
§ 9. Strafe für die Schmähung des Königs.
§ 10. Anklagen gegen Kleriker.
§ 11. Verteilung der Einnahmen der Kirche.
§ 12. Verbot, einen Rechtsstreit vor einen nichtchristlichen Richter zu bringen.
§ 13. Strafe dessen, der seine Streitsache vor einen nichtchristlichen Richter bringt.
§ 14. Exkommunikation eines Gemeindemitgliedes durch den Priester.
§ 15. Aufhebung dieser Exkommunikation durch den Bischof.
§ 16. Schlachten, Beschneiden und Aderlaß von seiten des Priesters.
§ 17. Vom Meßopfer.

---

§ 18. Verbot der Verheiratung eines Mannes mit einer Frau und seines Sohnes mit ihrer Tochter.
§ 19. Verbot der Ehe vom Vater und Sohn oder von zwei Brüdern mit zwei Schwestern.
§ 20. Verbot der Ehe mit zwei Schwestern oder mit zwei Männern nacheinander.
§ 21. Verbot der Ehe mit Nichten und Großnichten.
§ 22—25. Weitere Verwandte, welche der Christ nicht ehelichen darf.
§ 26. Von der Ehe des Christen mit einer Nichtchristin.
§ 27. Von der Ehe der Christin mit einem Nichtchristen.
§ 28. Die Form der Verlobung.

§ 29. Wirkung einer längeren Abwesenheit des Verlobten.
§ 30. Wirkung der Verzögerung der Heirat von seiten des Verlobten.
§ 31. Wirkung einer längeren Abwesenheit des Ehemanns.
§ 32. Von der zweiten Ehe einer Frau nach längerer Verschollenheit ihres ersten Mannes.
§ 33. Auflösung der Ehe durch das pflichtwidrige Benehmen des abwesenden Ehemanns.
§ 34. Wirkliche oder fingierte Erkrankung des Mannes in der Ehe.
§ 35. Erkrankung der Frau in der Ehe.
§ 36. Von den vier Scheidungsgründen.
§ 37. Strafe für Wiederverheiratung nach Bruch des Mönchsgelübdes.
§ 38. Strafe für Ehebruch.
§ 39. Wiederverheiratung des Ehebrechers nach Ablegung der Buße.
§ 40. Vom Raub von Bräuten.
§ 41. Aufhebung der Verlobung.
§ 42. Hurerei der Frau als Scheidungsgrund.
§ 43. Schwur und Ehescheidung.
§ 44. Scheidung der Ehe infolge Ehebruchs und vermögensrechtliche Folgen.
§ 45. Wiederherstellung einer durch Ehebruch geschiedenen Ehe.

§ 46. Erbrecht der Mutter, Gattin und Vettern von Vatersseite.
§ 47. Erbrecht des Gatten, der Mutter und Geschwister.
§ 48. Erbrecht der Schwestern und Vettern von Vatersseite.
§ 49. Erbrecht der Söhne, der Töchter und der Gattin.
§ 50. Erbrecht des Sohnes, der Tochter und der Gattin.
§ 51. Erbrecht des Sohnes, der Tochter, des Vaters, der Mutter, der Gattin.
§ 52. Erbrecht der Mutter, des Vaters, der Brüder und Schwestern.
§ 53. Erbrechtliche Bestimmung über das Vermögen der Frau.
§ 54. Erbrecht des Ehemanns, der Brüder und Schwestern.
§ 55. Erbrecht des Sohnes oder der Tochter und des Großvaters von väterlicher Seite.
§ 56. Warum die Tochter ein geringeres Erbrecht hat als der Sohn.
§ 57. Heimfall der Erbschaft an die Kirche in Ermangelung von Erben.
§ 58. Warum die Tochter ein Zehntel, der Sohn neun Zehntel erbt.
§ 59. Gültiges oder nichtgültiges Testament.
§ 60. Pflichten der Söhne gegen die Eltern.
§ 61. Das Anrecht der Frau auf die δωρεά.
§ 62. Von der Größe der δωρεά.
§ 63. Beerbung eines kinderlos verstorbenen Bruders.
§ 64. Erbrecht der rechten Brüder und der Stiefbrüder.
§ 65. Erbrecht der Witwe.
§ 66. Wie erben Söhne und Töchter neben den Eltern?
§ 67. Die Reihenfolge der Erben.
§ 68. Erbrecht der Eltern, der Schwestern und Schwestersöhne, der Onkel (Vatersbrüder).
§ 69. Erbrecht zwischen Ehegatten.
§ 70. Erbrecht des Sohnes einer Sklavin gegen den freien Vater.
§ 71. Bigamie und erbrechtliche Folgen.
§ 72. Verweigerung der Kohabitation unter Ehegatten.
§ 73. Aufhebung der Verlobung und vermögensrechtliche Folgen.
§ 74. Wiederverheiratung nach Ehescheidung.
§ 75. Ein Muhammedaner als Vormund christlicher Kinder.
§ 76. Ein Muhammedaner als Zeuge gegen einen Christen.
§ 77. Verbot, ein christliches Sklavenpaar (Mann und Frau) voneinander zu trennen und an einen Muhammedaner zu verkaufen.

§ 78. Wer beerbt ein verfallenes, verlassenes Kloster?
§ 79. Wer beerbt den Priester?
§ 80. Der Christ soll nicht schwören.
§ 81. Verheiratete, unverheiratete und verwitwete Töchter neben einem Sohne als Erben seines Vaters.
§ 82. Erbrecht der Neffen (Söhne der Vatersbrüder) neben einer Vatersschwester.
§ 83. Ob die Schwester neben Brüdern einen verstorbenen Bruder beerbt.
§ 84. Erbrecht der Witwe und Mutter neben dem Onkel (Vatersbruder).
§ 85. Erbrecht des Onkels und der Tante (Geschwister der Mutter).
§ 86. Erbrecht der Brüder neben der Witwe.
§ 87. Erbrecht der Eltern gegen das Kind.
§ 88. Erbrecht des vollbürtigen und halbbürtigen Bruders.
§ 89. Erbrecht des Großvaters (des Vaters der Mutter) und der Großmutter (der Mutter des Vaters).
§ 90. Heimfall der Erbschaft an die Kirche in Ermangelung von Erben.
§ 91. Erbrecht des Tochtersohnes und der Tochtertochter neben dem Vaterbruder.
§ 92. Erbrecht eines Mönches neben einem Bruder, der Laie ist.
§ 93. Enterbung eines Sohnes.
§ 94. Bestellung der Vormundschaft.
§ 95. Erbrecht des Bruders und der schwangeren Frau.
§ 96. Erbrecht des Gemahls, der Mutter und der Schwester.
§ 97. Erbrecht der Tochtertochter einer Frau neben ihren Brüdern.
§ 98. Das Legat für die Gemahlin.
§ 99. Vormundschaft einer Schwester über einen geistesschwachen Bruder.

Inhaltsverzeichnis zu Jesubarnun.

Kirchenrecht, Kirchen- und Klosterzucht § 8. 15. 73—77. 92—98. 103. 104. 108. 109. 116. 117. 121. 122. 126. 128. 130.
Eherecht, § 4—7. 9—12. 16—35. 43. 78—80. 101. 114. 119. 120. 127.
Erbrecht und Testament § 41. 42. 44—63. 67—70. 81—83. 86. 99. 100. 102—104. 106. 111—113.
Patria potestas § 72.
Vormundschaft § 84. 85.
Sklavenrecht § 63—66. 71. 101. 105.
Obligationen: Depot § 87. Zinsfuß § 88. Schuldner § 89. Bürge § 123.
Prozeß § 107—109.
Strafrecht § 13. 14. 90. 91. 107. 115. 116. 118. 124. 125. 129.
Zensur § 110.
Zauberei § 34—40.

Inhalt der einzelnen Paragraphen.

S. 1 Einleitung. Lücke. Fehlen Schluß der Einleitung und § 1—4 erste Hälfte.
§ 4. Anfang fehlt.
§ 5. Strafe für Ehebruch von Frau und Mann.
§ 6. Zauberei als Scheidungsgrund.
§ 7. Ob Mann oder Frau sich wieder verheiraten dürfen, falls ihre Ehe infolge Ehebruchs geschieden ist.
§ 8. Absetzung eines Klerikers infolge von Unzucht.
§ 9. Ermahnung eines verstockten Junggesellen.
§ 10. Verbot der Ehe einer Christin mit einem Andersgläubigen.
§ 11. Strafe für die Ehe eines Christen mit einer Andersgläubigen.
§ 12. Strafe für Unzucht oder Ehe mit der Schwiegertochter.
§ 13. Strafe für Kuppelei.
§ 14. Strafe für geheime Kuppelei.
§ 15. Strafe des Priesters, der einer von der Kirche ausgeschlossenen Person die Messe reicht.
§ 16. Aufhebung des ehelichen Verkehrs aus religiösen Gründen.
§ 17. Wenn Ehemann oder Ehefrau aus religiösen Gründen den ehelichen Verkehr aufgeben will.
§ 18. Was den Mann verhindert, Aszet zu werden.
§ 19. Wenn Verlobte Aszeten werden wollen.
§ 20. Widersetzlichkeit der durch die Eltern verlobten Personen und Aufhebung der Verlobung infolge derselben.
§ 21. Verschiebung der Heirat und eventuell Auflösung der Verlobung.
§ 22. Dolose Aufhebung einer Verlobung.
§ 23. Von der Heirat mit der Schwester der verstorbenen Braut oder mit dem Bruder des verstorbenen Bräutigams.
§ 24. Verbot der Ehe mit der Mutter der verstorbenen Braut.

§ 25. Von der Ehe zweier Schwestern mit zwei Brüdern.
§ 26. Geschwisterkinder dürfen einander heiraten.
§ 27. Von der Verheiratung von Witwern (Laien und Priestern) und Witwen. Von den Gebräuchen der Bewohner von Ḥîra.
§ 28. Wenn Mann oder Frau von einem Dämon besessen ist.
§ 29. Von der formlosen Verlobung.
§ 30. Verlobung ohne Einwilligung der Eltern des Bräutigams.
§ 31. Grundlose Beschuldigung der Frau von seiten ihres Mannes.
§ 32. Unzucht mit einer Nonne.
§ 33. Entführung einer Frau.
§ 34. Wer durch Liebeszauber ein Mädchen zu gewinnen sucht.
§ 35. Wenn eine Frau Liebeszauber gegen ihren Gemahl anwendet.
§ 36. Von dem Versuch, einen Nebenmenschen durch Zauber zu verderben.
§ 37. Wer durch Zauber einen Dieb zu ermitteln sucht.
§ 38. Von der Befragung von Zauberern (Wahrsagern?).
§ 39. Von Zauberei, Wahrsagerei, dem Schreiben von Amuletten.
§ 40. Von der Astrologie.
§ 41. Von der Versorgung und den Rechten der Witwe.
§ 42. Von dem Nachlaß der verstorbenen Gemahlin. Intestaterbrecht und Testament.
§ 43. Von der δωρεά und φερνή.
§ 44. Von dem Nachlaß des Ehemanns, der ohne Hinterlassung von Söhnen gestorben ist.
§ 45. Erbrecht des Enkels und der Enkelin. Vetternheirat.
§ 46. Von dem abgefundenen Sohn und den erbenden Söhnen, mündigen, verheirateten und unmündigen.
§ 47. Bigamie hebt das Testament auf. Entschädigung von Bruderssöhnen, die im Hause eines Onkels dienen.
§ 48. Bevorzugung einer Tochter von seiten des Vaters gegenüber ihren Geschwistern.
§ 49. Die Stiefkinder einer Frau beerben sie nicht neben ihren rechten Kindern.
§ 50. Legat des Vaters an die einzige Tochter mit Ausschluß ihrer Brüder. Verpflichtung der Geschwister, für einander zu sorgen.
§ 51. In betreff der Frage, ob die Tochter neben den Söhnen erbt und ob sie ihre Erbschaft ihrem Ehemann mit in das Haus bringt, soll jede christliche Landschaft nach ihrem besonderen Rechte bestimmen.
§ 52. Brüder und Bruderkinder als Erben.
§ 53. Testament zu gunsten der Kirche unter Ausschluß der Tochter. Von der Tochter als einziger Erbin. Intestaterbrecht und Testament.
§ 54. Von der Witwe als Testamentserbin.
§ 55. Wenn die Witwe in ein Kloster geht.
§ 56. Versorgung der blinden Witwe.
§ 57. Die Witwe als Ganzerbin durch Testament.
§ 58. Die zweite Frau soll nicht die Kleider und das Geschmeide der ersten tragen. Dasselbe in betreff des zweiten Mannes.
§ 59. Von der Tochter als Alleinerbin. Intestaterbrecht und Testament.
§ 60. Erbrecht der Enkel (Sohneskinder und Tochterkinder).
§ 61. Rechte und Pflichten der Witwe neben Töchtern als Erben.
§ 62. Pflichten der erbenden Söhne gegen nichterbende Schwestern.
§ 63. Pflichten der erbenden Söhne gegen eine infirme Schwester und ihre Dienerin.
§ 64. Pflichten der Herren gegen infirme Sklaven.
§ 65. Der christliche Herr darf seinen christlichen Sklaven nicht an Andersgläubige verkaufen.
§ 66. Anfechtung einer Freilassung ist strafbar.
§ 67. Wer Mönch wird, verliert das Erbrecht gegen die Seinigen.

§ 68. Wer den Mönch beerbt.
§ 69. Erbrecht des Mönches, der wieder Laie wird.
§ 70. Der Mönch neben erbenden Schwestern.
§ 71. Von dem entlaufenen Sklaven, der Mönch wird.
§ 72. Wenn ein Unmündiger ohne Wissen seiner Eltern Mönch wird.
§ 73. Verfahren gegen den streitsüchtigen Mönch.
§ 74. Verfahren gegen einen ungeeigneten Abt.
§ 75. Verfahren gegen einen schlechten Patriarchen, Erzbischof und Bischof.
§ 76. Vom Priester, der in seiner eigenen Kirche Gottesdienst hält.
§ 77. Absetzung von Priestern und Diakonen.
§ 78. Strafe für Bigamie.
§ 79. Lösung der Ehe, wenn die Frau nicht mehr Jungfer ist.
§ 80. Körperliche Leiden in Frau oder Mann, welche zur Lösung der Ehe berechtigen.
§ 81. Von der Angabe der Schulden gegen einen Verstorbenen.
§ 82. Von den Gläubigern eines Verstorbenen.
§ 83. Von dem Kompagnon eines Verstorbenen.
§ 84. Vormundschaft. Versorgung der Witwe.
§ 85. Der Bruder der Verstorbenen als Vormund seiner Töchter.
§ 86. Von den Schuldnern eines Verstorbenen. Heimfall der Erbschaft an die Kirche.
§ 87. Verfahren gegen den, der ein Depositum verheimlicht.
§ 88. Vom Zinsfuß.
§ 89. Von der Rücksicht gegen den in Bedrängnis befindlichen Schuldner.
§ 90. Barmherzigkeit für Diebstahl aus Not.
§ 91. Strafe für gewöhnlichen Diebstahl.
§ 92. Diebstahl des Priesters oder Diakonus.
§ 93. Trunkenheit des Klerikers.
§ 94. Unanständige Reden im Munde des Klerikers.
§ 95. Parteilichkeit des Klerikers als Richter.
§ 96. Gotteslästerung von seiten des Klerikers.
§ 97. Ketzerische Gesinnung eines Klerikers.
§ 98. Falsches Zeugnis des Klerikers.
§ 99. Söhne eines Mannes, die ihm von einer freien Frau und nach ihrem Tode von einer Sklavin geboren sind, erben gleich.
§ 100. Versorgung eines unehelichen Sohnes, der neben ehelichen Söhnen steht.
§ 101. Folgen des Umgangs des verheirateten Mannes mit seiner Sklavin.
§ 102. Vom Erbrecht der Kinder einer ersten Ehe und einer zweiten Ehe oder eines Konkubinats. Testament und Intestaterbrecht.
§ 103. Wie eine Kirche, die einem Kleriker gehört, auf seine Söhne vererbt wird.
§ 104. Pflichten der Kleriker, die eine Kirche erben, gegen weibliche Verwandte.
§ 105. Verbot des Sklavenhandels.
§ 106. Von dem Sohne, den seine Eltern enterben, und dem Sohne, der seine Eltern verläßt.
§ 107. Strafe für eine unbewiesene Anklage.
§ 108. Von der Klage gegen den Priester.
§ 109. Von der Klage gegen einen Bischof, Erzbischof oder Patriarchen.
§ 110. Von der Zensur.
§ 111. Von der erbrechtlichen Behandlung des verschwenderischen Sohnes.
§ 112. Von der erbrechtlichen Stellung des Sohnes, der das Vaterhaus verlassen hat und dann arm oder reich dahin zurückkehrt.
§ 113. Von dem verschiedenen Erbrecht der Sohnessöhne und der Tochtersöhne.

§ 114. Apostasie als Grund der Ehescheidung.
§ 115. Strafe für die Anrufung eines nichtchristlichen Richters.
§ 116. Strafe für Bestechlichkeit des kirchlichen Richters.
§ 117. Von dem zur Kirche zurückkehrenden Apostaten.
§ 118. Strafe für den Verkehr mit Juden.
§ 119. Verbot der Ehe einer Christin mit einem Andersgläubigen.
§ 120. Von den Verlobungsgeschenken nach Aufhebung der Verlobung durch Tod.
§ 121. Strafe für Simonie.
§ 122. Von den Geschenken des Priesters an den Bischof, des Bischofs an den Erzbischof und Patriarchen.
§ 123. Von der Rücksicht gegen den Bürgen eines in Not befindlichen Schuldners.
§ 124. Strafe für denjenigen, der einen reuig zum Christentum zurückkehrenden Apostaten den Muhammedanern verrät.
§ 125. Strafe für Mord.
§ 126. Wie der Christ, der in einem heidnischen Lande lebt, fasten und wie er in einem ketzerischen Lande leben soll.
§ 127. Von der Ehe mit einer unfruchtbaren Frau.
§ 128. Wer unbeständig in seinem Glauben ist.
§ 129. Strafe für Giftmord.
§ 130. Strafe für die unbefugte Ausübung klerikaler Funktionen.

Richterliche Urteile
des
Patriarchen Chenânîschô
(Ḥenânîschôʿ).

25 Schriftstücke.

1. ܬܘܒ. ܒܫܢܝܢ ܕܫܢ̈ܝܐ ܕܡܫܒܚܝܢ ܠܫܡܗ ܕܐܠܗܐ ܡܳܪܝ ܝܫܘܥܝܗܒ ܩܬܘܠܝܩܐ ܦܛܪܝܪܟܝܣ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܗܕܝܢ ܠܘܬ ܘܠܐ ܠܘܬܗ ܕܒܗܠܝ̈ܢ ܕܡܢ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܕܒ̈ܢܝܐ ܕܚܕ ܚܕ ܚܕ. ܘܡܕܢܐ ܕܦܘܩ̈ܕܢܝܢ ܚܝܒ ܟܕ ܐܠܗܐ ܐܢܫܐ ܕܡܢ ܡܕܝܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܒܢܝܢ ܐܠܦ ܐܢܐ. ܗܘܝ ܕܝܢ ܡܟܝܠ. ܕܐܦ ܗܘ ܕܡܦܪܫ ܠܐܠܗܐ ܕܟܠܐ ܒܡܠܬܐ ܬܬܠܡܕ ܡܬܕܒܪܢܘܬܐ ܦܫܝܛܐ ܗܘܐ ܠܗ. ܠܐ ܕܝܢ ܓܒܪܐ. ܕܟܠܐ ܢܘܡܘܣ ܐܠܗܐ. ܐܦ ܗܟܢ ܟܠܗܝܢ ܕܡܕܒܪܢܘܬܐ ܗܢܝ ܐܝܬ ܘܠܡܫܡܫܢܘܬܐ ܐܦܝܣܩܘܦܘܬ[1] ܠܐ ܙܕܩ ܒܡܘܗܒܬ ܐܚܪܢܐ ܐܝܟ ܕܢܩܒܠܘܢ ܟܕ ܡܫܡܫ̈ܢܐ ܕܡܫܒܚܝܢ ܠܗ ܠܘܬ ܡܛܠ ܗܢܐ ܡܫ̈ܒܚܐ ܕܐܢܫܝܢ ܟܠ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܘܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܗܟܢܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܠܗ ܕܟܠܗܝܢ ܘܡܬܕܪܐ ܒܐܦܝܣܩܘܦܘܬܗ. ܐܠܐ ܗܟܢ ܗܕܐ ܗܝ ܟܠܗ̇ ܕܡܬܕܒܪܢܐ ܠܡܫܡܫܢ ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܟܠ ܡܘܗܒܬ ܦܫܝܛܐ ܗܘܬ ܠܡܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܗܘܝ ܐܢܐ ܡܫܬܐܠ. ܐܦܐ ܗܕܡܝܐ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܐܦ ܒܡܕܒܪܢܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܟܕ ܗܕܐ ܐܝܟ ܐܚܪܢ ܘܡܬܠܐ ܕܡܬܒܪܟ ܠܗ ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܬܕܒܪ ܕܒܗܕܐ. ܐܘܕܝ ܕܝܢ ܡܢ ܘܡܬܕܪܐ ܢܦܫܐ. ܡܛܠ ܕܡܠܘܐܐ ܚܘܒܐ ܠܡܛܝܐ ܠܡܬܕܒܪܢܘ. ܬܘܒ ܕܝܢ[2] ܕܢܕܪܫ ܠܝ

---

[1] leg. ܕܐܦܝܣܩܘܦܘܬܐ.

[2] add. ܕܐܝܠܝܢ?

Urteile des frommen Gottesmannes Mâr Ḥenânîŝô' (Chenanischo) Catholicus, Patriarch des Ostens.

I.

Wir haben nämlich auch den Brief, in dem du dich über die Streitsucht der Richter untereinander beklagst, gelesen, und haben mit Gottes Hilfe die von dir geäußerten Zweifel und Schwierigkeiten gelöst, wie du aus der Lektüre dessen, was wir (dir) hiermit schreiben, erfährst. Wisse aber: wenn es Gottes Wille wäre, daß ein verdienstliches Werk ohne Mühe zustande käme, dann wäre ihm das ein leichtes, er würde aber (dann) nicht geneigt sein, einen großen Lohn (dafür) zu gewähren. Wenn du daher auch den Dienst der Bischofswürde für ein verdienstliches Werk ansiehst, so verfall' nicht in Kleinmut, wenn dir Geschäfte zukommen, welche dir Anstrengung verursachen. Denn du bist Bischof geworden, um Streitigkeiten, welche Geduld und Wissen erfordern, zu schlichten, nicht, damit du dich mit dem Pallium[1] und dem Zepter ornamentierst. Denn wenn das alles wäre, was der Dienst der Kirche erfordert, so wäre es für jeden Bauern leicht Bischof zu sein. Erweitere also das Gebiet deiner Erwägungen, mache weit deine Gedanken, und gib dir Mühe mit dem Studium der Gesetze (richterlichen Urteile), indem du nachdenkst und Gott bittest, daß dir klar werden möge, was für schwer erachtet wird. Hüte dich aber vor Kleinmut, denn er bietet dem Satan eine Gelegenheit seine Tyrannei auszuüben. Der Fall(?), über den du uns berichtet hast, soll nun entschieden werden, wie folgt.

---

[1] φακιόλιον.

II. ܗܟܢܐ ܗܘܐ ܗܘܐ ܀ ܫ̄ܢ̄ܐ̄ ܐܬܚܫܒܬ ܕܒܐܝܕܝܗܘܢ ܗܠܝܢ ܠܡܬܕܪܘܬܐ ܕܒܢ ܥܡܘܕ̈ܝܗܘܢ ܒܝܘܡܝܢ ܘܐܠܘܪܬܐ ܕܐܝܟܢܘܢ ܡܢ ܒܗܘܡܪܐ ܕܢܦܫ ܡ̈ܠܐ ܕܡܕܐ ܐܝܟ ܕܠܘܬܟܘܢ ܒܚܝܐ ܢܬܦܘܢ. ܡܛܠ ܡܘܥܕܐ ܕܡܢ ܩܕܡܝܐ ܐܠܗܐ ܡܘܕܥܝܢ ܠܗܘܢ. ܒܡܫܬܡܠܝ̈ܢ[1] ܗܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܟ̈ܠܠܐ ܕܡܬܕܟܪܝܢ ܡܢ ܩܕܡ ܦܓܪ̈ܐ ܕܐܢܫ̈ܐ ܗܢܝܢ ܕܐܠܗܐ ܗܢܝܢ ܕܐܠܗܐ ܐܝܬܝܗܘܢ[2] ܡܫܬ̈ܟܚܢ ܐܠܗܐ. ܒܗܘ ܡܢ ܕܒܬܪ ܠܟܦܬܢ ܡܢܗܘܢ ܕܒܠܝܗܘܢ. ܕܒܠܐ ܦܘܠܚܢ ܢܬܡܠܟܘܢ. ܒܐܬܪܐ ܕܡܠܘܝܢ. ܟܕ[3] ܢܐܬܘܢ ܠܗܘܢ ܐܦܣܘܬ ܗܟܢ ܒܡܢܘܬܐ ܕܐܝܟ ܕܒܐܝܕܝ ܕܬܪܥܝܬܐ ܡܢ ܒܗܘܡܪܐ ܗܢ ܐܝܬܝܗܘܢ. ܐܦܠܐ ܒܗܘܢ. ܘܠܟܪ ܕܢܒܥܝܢ ܕܢܬܦܠܘܢ. ܒܐܬܪܐ ܕܠܗ ܕܗܘܝܐ ܢܦܩܬ ܠܝ ܠܡܟܬܒܘ ܠܐܬܘ̈ܬܐ ܐܦܣܩܦܐ ܒܙܢܐ ܗܢܐ ܕܡܢ ܐܬܒܥܝ. ܕܐܦ ܐܢܐ ܐܝܟ ܕܢܒܥܝܢ ܕܒܥܡܐ ܕܝ̈ܘܡܬܐ ܝܡܪܘܢ. ܠܒܢ̈ܝ ܢܡܟܠܘܢ. ܐܢܘܢ ܕܠܐ ܦܘܫܟܐ. ܟܕ ܡܡܟܝܢ ܠܦܘܪܩܢ ܐܢܬ ܗ̇ܘ ܕܠܒܢ̈ܝܟ ܠܥܡܗ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܚܢܢܗ ܚܣܟ ܘܠܐ ܠܓܡܪ ܐܘܒܕܢ ܕܝܠܢ. ܠܗ ܟܠ ܬܫܒܘܚܬܐ ܕܢܣܒ. ܗܘܝܘ ܫܠܝܛ ܘܡܬܠܐ ܥܠܡ.

III. ܕܥܠܗ ܗܕܝܢ ܐܝܠܝܢ ܕܟܬܒܬ ܠܝ ܕܐܟܬܘܒ ܪܫܡܘܬܐ ܡܫܬܘܕܥܢܐ ܗ̇ܘܝ. ܘܐܘܕܝܬ ܠܐܠܗܐ ܕܐܫܟܚܬ ܕܟܠ ܕܚܣܝܪ ܡܢ ܡܟܬܒܗ ܐܬܡܣܪ[4]. ܠܐ ܓܝܪ ܐܫܟܚܬ ܠܝ ܡܟܝܠ ܐܦ ܡܫܟܚܢܐ ܗ̇ܘܝ ܡܪܫܘܬܐ ܗ̇ܝ ܕܠܡܬܟܬܒܘ ܗ̇ܘܝ[5] ܥܡܟܠܝܢ. ܥܡܝ ܓܝܪ ܘܒܟܡܐ ܕܪ̈ܡܐ ܫܘܬܦܐ ܐܬܚܘܝ ܠܐܠܗܐ ܘܒܐܝܠܝܢ ܦܘܪ̈ܫܢܐ ܡܟܒܪ ܠܟܠ ܕܐܬܟܠܝ ܥܠܘܗܝ ܒܗܪ ܗܘܟܠ ܒܚܠܝܨܘܬܐ ܟܕ ܠܐ ܡܬܒܪܐ ܐܢܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܢܬܒܥܐ ܡܢ ܕܐܬܪ ܐܚܪܝ ܕܥܒܪܐ. ܡܬܟܬܒܝܢ ܓܝܪ ܡܘܕܥܝܢ ܥܠܝܢ ܒܚܝܠܐ ܕܟܬܒܐ ܘܚܝܠܐ ܕܒܥܠܕܒܒܐ. ܚܢܢ ܕܝܢ ܡܬܟܬܫܝܢ ܠܡܫܬܠܡܘ. ܒܥܡܗ ܕܡܪܢܝܫܘܥܡܫܝܚܐ. ܘܕܐܒܘܗܝ ܘܕܪܘܚܗ ܩܕܝܫܐ. ܟܕ ܗܘܝܘ ܥܠ ܗܢܐ ܫܒܪܐ ܡܬܬܟܝܠ ܐܢܐ. ܐܬܚܙܝ ܘܠܐ ܫܘܚܠ. ܡܟܝܠ ܓܝܪ ܠܡܬܚܫܒܘ ܐܠܗܐ. ܕܡܢܗ ܡܢ ܐܘܪܚܐ ܠܐ ܦܪܥܝܢ. ܗ̇ܘ ܕܠܘܬܗ ܢܬܦܢܐ ܡܫܝܚܐ ܗ̇ܘ. ܡܛܠ ܕܡܢ —[6] ܫܘܒܪܐ ܘܗܘܝܢ ܕܩܕܡ. ܒܟܠ ܘܗܘܪܐ ܐܬܦܩܕܬ ܘܐܦ ܥܡܐܬܐ[7] ܠܡܬܪܗܒ ܗܘܕܐ ܢܦܩ ܠܡܬܟܬܪ ܕܠܐ ܡܬܗܡܟܘ ܒܟܬܒܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܒܬܪܐ ܒܟܠܗ ܚܘܒܐ ܕܒܝܬܘܬܢ ܬܬܠ ܚܘܫܒܐ

---

[1] ܘܡܬܡܫܠܡܢ̈? [2] leg. ܘܐܝܬܝܗܘܢ. [3] ܘܟܕ? [4] ܐܬܡܣܪ?

[5] leg. ܗܘܐ. [6] add. ܗܘ? [7] ܥܡܐ̈ܬܐ?

II.

Die fremden Brüder (Mönche), durch deren Vermittlung wir Euer Ehrwürden dies schreiben, heißen Benjamin und Giorgir (Giwargis?) und stammen aus dem Kloster Bêth Ḥâlê. Sie wünschen nämlich mit euch in Verkehr zu treten wegen der Nahrung, die ihnen von gottesfürchtigen Menschen gespendet wird (d. h. um bei euch Gaben zu sammeln). Und da es gegenwärtig viele Lügenpropheten gibt, die von Irrgeistern getrieben werden, die sprechen: der Tempel Gottes! der Tempel Gottes!, die aber Gottes Widersacher sind, so haben sie uns gebeten, daß wir ihnen für Euer Ehrwürden ein Zeugnis ausstellen möchten, damit sie ohne Bedenken in deinem Amtsbereich aufgenommen werden. Wenn sie dorthin gelangen, möge daher Euer Ehrwürden geruhen sie zu behandeln wie Brüder, die in Wahrheit aus dem genannten Kloster stammen. Möge es dir gefallen überall im ganzen Lande Elam, wohin sie auch kommen mögen, die Väter, die Bischöfe über sie in gleicher Weise, wie wir dir gegenüber getan haben, zu benachrichtigen, auf daß, wenn es solche Leute gibt, welche im Namen der Propheten die Propheten ehren wollen, sie dieselben ohne Bedenken aufnehmen, indem sie hoffen auf denjenigen Lohn, den Gott denen, die seinen Namen fürchten, schenkt. In seiner Gnade möge er dich und uns stärken, daß wir vollbringen, was ihm gefällt, alle Tage unsers Lebens. Sei gesund und bete für uns.

Von demselben.

III.

Wir haben deinen Brief gelesen, in dem du uns von der Verfolgung, der du ausgesetzt bist, Kenntnis gibst, und wir danken Gott, daß er dich gewürdigt hat, (wie ein Glaubensheld) mit denjenigen zu kämpfen[1], welche ohne die Hoffnung auf ihn sind (den Nichtchristen?). Die Sache hat uns nämlich nicht sehr beängstigt, wenn auch beängstigend war die Frechheit, deren Hochmut sich gegen dich gerichtet hat. Haben wir es doch erfahren, wie hoch der Feind Gottes ist, und wodurch und wie sehr Gott denjenigen hilft, die auf ihn vertrauen. Harre daher aus in deiner Tapferkeit, ohne nachzulassen. Denn nicht wird derjenige, der bindet, gleich befunden demjenigen, der löst (d. h. anders ist das Urteil über denjenigen, der z. B. einen Menschen in die Gefangenschaft schleppt, als über denjenigen, der einen Menschen aus der Gefangenschaft löst?). Kämpfen sie doch wider uns, ausgerüstet mit der Macht des Arms und mit dem Ansturm (irdischer) Gewalt, wir aber stärken uns wider sie durch den Namen unsers Herrn Jesus Messias und seines Vaters und seines Heiligen Geistes. Sei also stark, indem du dich auf diese Hoffnung stützest, und verzweifle nicht. Denn Gott tadelt die Bissigen, die sich in nichts von dem Frosch unterscheiden, der zum Beißen zu schwach ist, weil er dafür[2] zu gering ist. Und diese Dinge sind ähnlich.

Du bist ermahnt und beauftragt worden, und hast auch schon die Fundamente vollständig gelegt. Gib dir Mühe rastlos zu betreiben, ich meine den Bau der Kirche in Ḥesnâ, damit du in deiner eignen Person ein Beispiel gibst von allem demjenigen, was du durch die Rede lehrst, und gib dich der Hoffnung hin, daß, wenn du alle diese

---

[1] Zu kämpfen ist Konjektur. Text: »dargebracht (geopfert) zu werden«.

[2] Hier ist eine Lücke im Text, der auch noch anderweitig verderbt zu sein scheint.

ܕܥܠ ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܡܠܠܝܢ ܡܠܦ ܐܢܐ. ܘܡܛܠ ܕܥܠ ܐܝܠܝܢ ܕܥܡ ܗܫܡܘܪ ܐܝܟ ܡܕܪܫܐ ܕܥܠܝܢ ܫܘܚܠܦܗ ܕܐܠܗܐ ܡܫܬܪܪ ܒܗܘܢ. ܘܡܛܠ ܐܦܝܢ ܕܠܘܬܗ ܒܘܟܪܐ ܗܢܐ ܘܡܕܒܪܢܘܬ ܗܟܝܠܗ ܠܗܪ ܝܐܕܝܢ ܠܡܬܠܡܕܘܬܗ. ܒܗ ܗܘ ܫܥܬܐ ܕܫܠܡܬܐ ܠܘܬ ܕܠܘܬ ܫܠܝܚܐ. ܗܟܝܠ ܕܝܢ ܕܥܠ ܐܝܟ ܠܗܘܢ ܫܦܪܘܬ ܦܘܪܫܢܐ ܡܢ ܪܘܡܐ ܐܬܩܢܬܗ ܕܡܫܝܚܐ ܡܪܢ ܐܡܬܝ ܕܐܬܠܬܗ ܒܒܢܝܐ ܀

IV. ܠܗ ܒܒܢܝܐ[1] ܝܗܒܐ ܘܡܚܡܣܢܐ ܡܬܩܪܝܢܐ ܘܡܕܒܪܢܐ ܫܦܝܪܐ ܝܘܗܒܢܐ ܡܚܝܢܐ ܠܟܠܢܐ ܘܕܒܚܠ ܘܡܪܚܐ ܡܪܢ ܦܪܘܩܢ ܘܐܦܝܢܝ. ܘܐܬܚܘܝ ܘܒܘܫܪܐ ܒܗܢ ܫܪܒܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܐܠܗܐ ܐܝܟ ܥܠ ܗܕܐ ܕܡܬܩܪܐ ܫܠܝܡܐ ܢܦܩܬ ܠܗܘܢ. ܗܘܐ ܐܪܝܐ ܐܦ ܕܢܫܐ ܫܡܥ ܘܫܒܩ ܠܡܬܠܡܕܢܐ ܕܫܪܐ. ܒܗ ܒܡܕܒܪܢܘܬ ܡܬܠܡܕܘܬ ܐܝܟ ܗܘܝ. ܡܕܝܢ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܕܐܬܗ ܐܬܚܘܝ. ܒܗܠܝܢ ܦܬܓܡ ܡܬܚܝܢ ܡܢ ܡܥܒܕܗ ܕܡܕܒܪܢܐ. ܕܗܘܐ ܒܗܢ ܕܝܢ ܕܡܠܟܘ ܕܢܕܐ. ܐܬܚܙܝ ܕܠܡܚܝܢܐ ܗܘ ܕܒܗܘܢ ܡܬܚܙܝܐ ܕܡܕܒܪܢܐ ܕܡܢ ܢܕܐ ܐܬܚܝܕ ܠܗ ܡܢ ܚܝܠ ܢܦܫܐ ܠܡܘܪܢܝܐ ܕܗܘܐ ܡܬܚܘܝܢܐ. ܕܢܬܦܪܫܢ ܒܗ[2] ܘܒܢܐ ܒܠܚܘܕ ܕܝܠܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܗܒܘܢ ܒܢܘܢܐ ܕܡܬܚܘܝܬܐ ܐܝܟ ܐܢܐ ܕܠܗܘܢ ܙܕܩ. ܘܒܗ ܙܒܢܐ ܫܠܝܚܐ ܐܬܚܙܝ ܠܡܚܢܘܬܗܘܢ ܡܢ ܕܝܢ ܕܢܕܐ ܐܬܒܣܡܘ[3] ܘܡܢ ܐܣܘܪܐ ܕܡܬܦܠܓܐ ܐܚܝܕܝܢ ܠܗ ܠܡܚܝܢܐ ܗܘ ܕܢܦܘܩܘܗܝ ܠܐ ܐܬܦܚܡܘ. ܚܕ ܕܝܢ ܗܘܝܐ ܒܠܒ ܡܪܢܐ ܗܢܐ ܠܡܬܪܘܬܒܘܢ ܒܢܝ[4]. ܠܦܘܬ ܕܗܘܐ ܕܝܢ ܕܢܕܐ ܡܕܡ ܐܦܫ ܠܝ. ܐܬܦܠܓܝ[5] ܡܚܒܘܢ ܚܝܠܐ ܒܗ ܐܪܡܝܬ ܗܘ ܕܠܒܗܘܢ ܢܚܬ ܕܠܘܚܢܐ ܠܗ ܒܠܚܘܕ ܕܢܦܫܗ ܕܡܕܒܪܢܐ ܐܬܚܘܝ ܡܢܝܢܐ ܗܘ ܡܢ ܠܡܘܪܢܝܐ ܕܡܠܟܗ ܕܐܢܫܘܗܝ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܡܪܕܘܬܐ ܕܠܒܠܒ. ܠܗܕܐ ܕܝܢ ܗܘܕܘܬܐ ܕܡܢܝܢܘܬ ܒܗ ܡܢܠܝܢ ܘܕܡܝܢ ܒܐܢܫܐ. ܕܥܠ ܡܢܝܢܐ ܕܠܡܘܠܐ ܚܣܝܐ ܕܡܦܝܣܢܐ ܕܡܕܒܪܢܐ ܐܬܚܘܝ ܠܗ ܡܢ ܢܦܫ ܢܦܫܐ ܠܡܘܪܢܝܐ ܒܪܐ ܐܘ ܡܢܝܢܐ ܐܘ ܢ̈ܦܫܬܐ ܐܘ ܒܪܝܬܐ ܐܘ ܐܪܥܐ ܕܒܝܬ ܘܙܪܥܐ ܘܡܛܠ ܕܒܠܚܘܕ ܕܡܬܚܙܐ ܥܠ ܒܪ ܕܗܘܐ ܕܢܕܐ ܗܘ ܕܐܢܫ. ܘܡܢ ܢܦܫ ܢܦܫܐ ܠܡܘܪܢܝܐ ܐܬܚܘܝ ܠܡܕܒܪܢܐ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܢܦܫܗ ܠܢܕܐ ܕܐܢܫ ܢܦܫܐ.

---

[1] leg. ܠܒܒܢܝܐ statt ܠܗ ܒܒܢܝܐ.

[2] leg. ܡܢܗ.

[3] ܘܐܬܒܣܡܘ?

[4] leg. ܒܢܝܢ.

[5] leg. ܘܐܬܦܠܓܝ.

[6] ܠܗ ܘܐܢܫܘܗܝ?

Dinge besorgst, wie wir von dir annehmen, dadurch die Herrlichkeit Gottes und deine Zuversicht vor ihm jetzt und in Zukunft gemehrt werden wird. Denn wenn du also bist, wirst du an dir spüren, daß der Eifer Gottes für dich größer ist als für viele andre. Unsre Verhältnisse hier befinden sich durch die Menschenfreundlichkeit des Messias, unsers Herrn, in günstiger Verfassung, wie dein Gebet es (für uns) erfleht.

IV.

An die durch Einsicht berühmten, durch Weisheit bekannten und von Abstammung hochwohlgeborenen erlesenen Freunde, die in allem usw., Mâr Pêrôzai, Zâdišammân (?), Amîzd (Ormîzd?), Chusrô und ihre übrigen Brüder. Möge ihnen durch Gott den Allmächtigen, die Hoffnung seiner Anbeter, viel Heil zuteil werden.

In diesem Monat, dem Ijâr (Mai) des Jahres 69 der Herrschaft der Araber (= A. D. 689), als wir in den katholischen Städten (Seleukia und Ktesiphon) waren, brachte Ḳardagh, Abt des Abrahamsklosters, vor uns eine Beschwerde gegen die Erben des Kardôjâ, der einstmals Abt desselben Klosters gewesen ist. Sie hätten nämlich jenen Besitz, der dem Kardôjâ bei seinem Ausscheiden aus dem Kloster von dem seligen Catholicus Georgius (660—680) zur Verwaltung nur für die Dauer seines Lebens gegeben worden war, als Erbschaft, wie etwas, das ihnen zukomme, in Benutzung (νομή) genommen. Und obwohl der Abt viele Male mit ihnen darüber gesprochen hat, und sie auch von andern getadelt worden, daß sie zu Unrecht jenen Besitz in Händen hätten, haben sie sich dennoch nicht bestimmt gesehen ihn herauszugeben. Wir aber haben gemäß dem Vorschlage, den der Abt Kardagh uns gemacht hat, Euer Hochwohlgeboren zum Zeugen über diesen Streit gebeten, und haben uns von euch durch den Ormizd, der euch kennt, Auskunft geben lassen des Inhalts, daß jener Besitz dem Kardoja und seinen Brüdern (?) nur auf Lebenszeit von dem Georgios gegeben worden ist, nicht als Erbschaft für immer.

Nachdem wir dies Zeugnis von euch empfangen haben, haben wir für Recht erkannt, daß aller Besitz, welcher dem Kardoja zu seinem Nießbrauche von dem seligen Georgios gegeben worden ist, Häuser oder Vieh oder Mühlen oder Weinland oder Saatland und schließlich alles, wo es auch sein mag, von dem bekannt ist, daß es dem Kloster unsers Vaters (Abraham) gehört und von dem seligen Georgios dem Kardoja für seine Lebenszeit zur Verwaltung übergeben war, dem Kloster unsers Vaters zurückgegeben und als in der νομή des Klostervermögens befindlich geachtet werden soll; das Kloster soll darüber verfügen wie über sein Eigentum, und keiner von den Erben des Kardoja und seines Bruders oder ihrer Verwandten ist berechtigt, gegen diesen Besitz einen Prozeß anzustrengen. Wenn sich aber jemand diesem unserm Urteil widersetzt, so schließen wir ihn aus vom Besuch der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, sowie von allem Umgang mit Geistlichen und Laien nach dem Wort unsers Herrn.

Dies unser Urteil haben wir nicht allein wegen eures Zeugnisses erlassen, sondern auch damit Kardoja und seine Angehörigen nicht noch mehr dem Gesetze Gottes verfallen, da Kardoja vor dem jenseitigen Gericht Rechenschaft abzulegen haben wird wegen der Sünde und des Unrechts, das er gegen jenes Kloster begangen hat. Denn wenn wir auch aus Mitleid für ihn, weil er zur jenseitigen Verantwortung gezogen werden wird, es nicht für nötig erachtet haben, ihn so zu erwähnen (mit Bannflüchen), wie er es verdient, so können wir doch das Benehmen, das der arme Mann gegen jenes Kloster gezeigt hat, nicht billigen. Man

ܘܒܣܘܡܐ[1] ܕܡܕ̈ܒܪܢܘܬܗ̇ ܢܦܫܢܝܐ. ܘܕܝܪܐ ܡܫܬܠܛ ܥܠܘܗܝ ܐܝܟ ܦܓܪܐ ܕܠܒܗ̇. ܘܡܢ ܡܕ̈ܒܪܘܗܝ ܕܡܕܒܪܢܐ ܘܕܐܝܬܘܗܝ ܐܘ ܕܡܕܒܪ ܒܡܕ̈ܒܪܘܗܝ. ܐܝܟ ܠܡܬܡܨܝܢܘܬܐ ܒܦܫܝܛܐ ܗ̤ܘ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܘܐܝܢܐ ܕܫܠܝܛ ܠܡܥܒܕ ܦܘܩܕܢ ܗܢܐ ܡܫܟܚ ܗ̄ܘ ܡܢܗ ܡܢ ܡܫܠܛܢܘܬܐ ܕܠܒܪܬܐ ܘܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܪ̈ܙܘܗ̇ ܩܕ̈ܝܫܐ ܘܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܟܠܗ ܟܗܢܝܐ ܘܡܕܒܪܢܐ ܒܡܠܟܘܬܗ ܕܡܪܝ ÷ ܠܣܘܪܣܝܢ ܕܝܢ ܗܢܐ ܐܦܣܝܢ ܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܫܟܚ ܗܕܝܘܛܘܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܘܡܫܟܚ ܕܠܐ ܢܣܒܘܢ، ܚܟܝܡ ܠܓܒܝܐ ܕܐܠܗܐ ܡܕܒܪܢܐ ܘܕܡܘܗܝ ܘܟܕ[2] ܠܡܕܒܪܢܐ ܚܬܝܬܐ ܕܒܗܘܢ ܠܡܥܒܕ ܒܗ ܕܝܢܐ ܕܠܗܠ ܚܠܦ ܚܛܗܐ ܘܡܚܝܠܐ ܕܦܠܚ ܒܕܝܪܐ ܗ̄ܘ. ܐܦ ܓܝܪ ܒܗ ܫ̇ܘܚܠܦ ܟܠ ܗ̇ܘ ܕܡܫܟܚ ܕܡܘܡܝ ܠܗܕܐ ܕܠܗܠ ܠܐ ܐܠܝܨܐ ܚܪܝܢ ܕܡܥܝܕ ܒܗܘܕܝܐ ܐܝܟ ܕܓܒܐ. ܐܠܐ ܠܐ ܓܝܪ ܠܝ ܗܘܦܟܐ ܕܫ̈ܢܝܐ ܕܡܚܒܒ ܒܕܝܪܐ ܗ̇ܘ ܓܒܪܐ ܗ̇ܘ ܡܫܡܫܢܐ ܐܡܪܝܢ ܕܝܢ ܗܕܐ ܠܗ ܐܢܫܐ ܐܠܐ[3] ܕܐܝ ܗ̣ܘ ܕܐܬܐ ܢܦܫܐ ܕܘܪܫ ܠܗ ܠܡܕܒܪܢܐ ܕܢܦܫ ܚܠܦ ܦܘܠܚܢܗ ܕܒܕܝܪܐ ܕܐܝܟܢ، ܡܛܠ ܡܢ ܢܒܝ̈ܘܬܗ̇ ܢܦܠܓܘܢ ܗܢܐ ܡܢ ܐܠܝܡ ܕܐܡܘܪܘܬܐ ܒܓܒܝ ܕܡܦܩܢܐ[4] ܠܡܕܒܪܢܐ ܗ̇ܘ ܕܒܟܢ ܒܕ̈ܡܫܚܢܐ ܢܬܠܘܐ ܠܡܬܘܪܬܐ ܡܛܠ ܓܝܪ ܕܫܠܟ ——[5] ܕܒܕܝܪܐ ܠܐ ܐܦܪ ܐ̄ܝܟ ܦܘܠܚܢܗ ܥܒܕ ܒܪ̈ܝܐ ܐܬܩܝܡ ܠܪ̈ܬܘܗܝ ܕܝܢ ܠܐ ܘܕܡܗ[6] ܒܦܕܪܗ ܒܡܦܠܘܬܐ ܘܚܝ̈ܐ ——[7] ܘܒܢܘܚܡܐ ܕܡܕ̈ܒܪܐ ܠܥܠܡܝ̈ܢ ܘܒܥܐ. ܡܛܠ ܕܢܛܠܘܢ، ܠܗ ܗܡܝܢܐ ܕܢܥܒܕ ܟܠ ܒܕܝܪܐ ܗ̇ܘ ܕܐܦ ܐܟܚܕ ܘܒܥܐ ܓܝܪ ܒܠܗ ܕܚܘܒܐ ܡܕܘܪܐ ܗܘܐ ܟܠ ܗ̇ܘ ܕܒܟܢ ܡܢ̈ܝܢܐ ܗܢܐ ܕܝܪܗ ܚܝܐ ܘܡܢܝܢ ܕܡܒܪܢܐ ܐܝܟܢ، ܡܕܝ ܡܬܡܨܝ̈ܢ ܡܬܘܠܬܐ ܦܪܢܣܝܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܗܘܠܟ ܕܐܬܒܢܝܬܗ ܥܒܕ ܒܘܝܐ ܕܐܬܐܡܪ.[8] ܟܠܡܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܗܡܐ ܗ̇ܘ ܕܡܦܩܬܗ ܥܪܘ ܕܒܕܝܪܐ ܗ̄ܘ ܘܠܒܕܝܪܐ ܢܗܘܐ. ܘܐܝ ܒܝܫ ܢܦܫܐ ܓܘܪܓܝܐ ܕܗܘܐ ܡܬܘܠܬܐ ܒܕܘܟܝܬ ܒܒܪ ܡܢ ܥܠܝܬܘܬܗ ܕܡܕܒܪܢܐ ܐܘ ܒܐܘܕܪܢܐ ܡܢ ܠܘܬܗ ܪ̈ܡܙ ܠܗ ܡܛܠ ܡܢ ܡܕ̈ܒܪܢܐ ܕܒܕܝܪܐ ܕܐܝܟܢ، ܠܦܘܪܥܢܐ ܕܚܛ̈ܗܘܗܝ. ܗܢܐ ܕܚܘܩ ܡܕܒܪܢܐ ܒܐܘܪܚܐ ܕܡܠܟܘ̇ ܐܪܥܐ. ܠܒܕܝܪܐ ܢܦܩܘܗܝ، ܥܠ ܡܫ̈ܝܚܐ ܕܒܐܝܕܐ ܕܗܝ ܒܠܚܘܕ ܐܬܚܙܝܬ ܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܛܠ ܡܢ ܗܝܡܢܘܬܐ ܕܒܥܒܕ̈ܐ ܐܘ ܒܡܠܟܐ.

---

[1] ܘܒܣܘܟܡܐ? [2] ܟܕ? [3] add. ܒܐܢܫܐ? [4] ܕܡܦܩܢܬܐ?
[5] add. ܦܘܪܫܢܗ? [6] ܘܕܡܐ? [7] add. ܦܢ̈ܝܐ? [8] leg. ܕܐܬܐܡܪ.

sagt nun auch folgendes nicht in törichter Weise, sondern (mit Fug und Recht): Wenn jemand behauptet, es stehe dem Kardoja das Recht zu, als Entgelt für seine Arbeit am Kloster einen Teil von dem Vermögen desselben zu bekommen, so möge der sich aus dem, was wir andeutungsweise geschrieben haben, belehren lassen, daß es für Kardoja genügender Lohn war, der Beerdigung unter Christen gewürdigt zu werden, denn den Teil, (der ihm zustand) für seine (Mißwirtschaft?) im Kloster, ich sage nicht: für seine Arbeit, hat er sich zehntausendfach genommen, dieser Teil kommt aber nicht seinen Erben zu. Hat er ihn doch vergeudet durch Wirtshausleben, [unsittlichen] Wandel und durch Bestechung der Angehörigen der damaligen Machthaber, damit sie ihm hülfen bei seinem Ungehorsam gegen die Kirche. Was er denn auch erreicht hat. Denn während seines ganzen Lebens war er rebellisch gegen den, der jetzt bei den Heiligen weilt, den frommen Vater gesegneten Andenkens, den Catholicus Patriarch Ischojabh (650—660). Er hat also den Lohn seines Bemühens in der eben angegebenen Art bekommen. Alles aber, was seit seinem Fortgang aus dem Kloster übrig geblieben ist, ist Eigentum des Klosters und soll ihm zukommen. Und wenn der selige Georgios, der Catholicus war, vielleicht aus Furcht vor den Wühlereien des Kardoja oder weil er von seinem Drängen bezwungen wurde, ihm einen Teil der Klostergüter für die Dauer seines Lebens zur Verwaltung übergeben hat, so sollen jetzt, da Kardoja den Weg alles Fleisches gegangen ist, alle Besitztümer, aus welchem Grunde immerhin sie ihm gegeben worden sein mögen, dem Kloster zurückgegeben werden.

Wenn aber die Erben des Kardoja nun ferner durch schriftliche oder mündliche Zeugnisse beweisen können, daß jener Besitz ihnen als Erbschaft für immer gestiftet worden ist, so haben dennoch die Erben des Kardoja und seiner Brüder[1] kein Recht, ihn in Besitz zu nehmen und zu erben. Weil vielleicht der selige Georgius [unter einem Zwange gehandelt hat][2]...... Um so viel mehr sind wir berechtigt, dem Gotteshause die Güter, die ihm zu Unrecht abgenommen sind, zurückzugeben.

Also haben wir geurteilt, erlesene und geehrte Freunde, und also mögen die Dinge von euch mit übereinstimmendem Willen ausgeführt werden. Ihr habt zwar noch nicht mit uns die Stola der Unvergänglichkeit, welche mit dem Wasser der Taufe gewebt wird, angezogen, aber ihr seid Genossen in allem, was wir Christen um der Freude Gottes willen uns bemühen auszuführen, indem eure Wohnungen geheiligt sind durch eure Gläubigen, die darin wohnen. Außerdem bitte ich euch, für jenes Kloster eifrig zu sorgen, indem ihr ihm die Steuerlast erleichtert und nicht gestattet, daß irgend jemand, aus was für einem Grunde es auch sei, ihm Gewalt antue. Nehmt euch nun auch des Abtes Kardagh an, daß ihr ihm helft, sein Werk im Kloster zu vollenden. Kennt ihr doch den Eifer dieses Mannes (und wisset), was das Kloster unsers Vaters (Abraham) war, als er es übernahm, und was es jetzt ist. Vergeltet also diesem Manne, der fleißig ist, in Gottesfurcht arbeitet und Euer Hochwohlgeboren liebt, mit dem Lohne, der ihm gebührt. Hat er doch vor uns die edlen Taten eines jeden von euch berichtet, indem er auch eure Sorge um ihn anerkennt, wie wir aus seinen trefflichen Erzählungen mit Freuden (entnommen haben). Und wir haben Gott (dafür) gedankt. Wenn ihr euch also auch schon früher um das Kloster und um ihn bemüht habt, so tut das jetzt noch mehr; tut es wegen dieser unsrer Bitte. Denn ich garantiere Euer Liebden, daß ihr für diese eure Sorgfalt zehntausendfachen Lohn erhalten werdet von demjenigen, der für alles sorgt, von Gott, der in seiner

---

[1] Hier bietet der Text Brüder, oben Bruder (Text 8, 2).

[2] Konjektural. Große Lücke im Text.

ܢܟܒܫܘܢ ܣܢ̈ܐܘܗܝ ܕܡܪܕܘܬܐ ܠܡܣܡܘ ܕܠܬ̈ܘܬܐ ܕܠܥܠܡ ܐܘܪܕܢ ܡܫܝܚܐ ܗܘ ܒܪ[1] ܠܣܢ̈ܐܘܗܝ ܕܡܪܕܘܬܐ ܘܕܐܢܫ̈ܘܗܝ ܥܡܠܝܢܐ ܠܗ ܠܡܫܢܐ ܘܠܡܫܪܬܐ. ܐܝ ܐܡܪ ܠܢܒܝ ܢܦܫܐ ܐܡܪܝܬܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܟܒܪ ܕܐܢܫܐ ܗܘܐ[2] ܥܡܠܝܢܐ ܦܘܐ ܡܫܒܚ ܕܐܠܗܐ. ܗܢܐ ܡܫܪܝܢ ܠܝ ܐܢܐ ܥܡܠܝܢܐ ܕܢܦܫܐ ܠܟܠܢܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܥܝܬܐ ܕܐܬܒܣܡܘ ܡܢܗ ܒܬܠܡܝܕܐ. ܗܠܝܢ ܗܟܝܠ ܐܘܪܝ ܡܫܬܒܚܐ ܐܬܝܢ ܘܡܫܡܪܐ ܘܗܘܝ ܐܦ ܡܢܗܘܢ. ܢܫܒܘܢ ܒܝܬܐ ܥܠܡܐ. ܐܦ ܐܡܪ ܠܐ ܢܦܘܩ ܠܒܝܬܗܘܢ. ܟܡܐ ܐܢܫܝܢ ܕܠܐ ܡܣܬܟܠܢܘܬܐ ܗܘ ܕܡܫܝܐ ܕܡܟܡܫܘܢܝܬܐ ܡܘܕܥܪ. ܐܠܐ ܥܘܗ̈ܕܢܐ ܐܢܘܢ ܟܠ. ܐܝܠܝܢ ܕܐܡܪ ܠܒ̈ܫܝܢܐ ܡܛܠ ܐܝܢܐ ܕܐܠܗܐ ܡܫܬܡܗܐ ܐܢܐ ܠܝ ܕܢܛܡܘܪ. ܒܕܡܫܡܫܝܢ ܐܢܘܢ ܒܘܡܪ̈ܢܘܢ. ܒܡܫܘܕܥܢܘܬܗܘܢ ܕܒܗܘܢ. ܟܠ ܗܕܐ ܕܝܢ ܡܦܣܐ ܐܢܐ ܕܢܝܚܘܬܐ ܡܫܪܬܐ ܦܫܘܢ ܟܠ ܕܐܡܪ ܗܘ ܒܪ ܦܘܠܝ ܐܢܘܢ ܡܢܗ ܣܘܦܪܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܘܠܐ ܡܪܦܝܢܘܢ ܠܐܢܫ ܕܢܟܠܒܗ ܒܐܝܕܐ ܕܗܝ ܟܠܗܝ. ܢܬܒܛܠ ܠܗܘܢ ܕܝܢ ܘܟܠ ܡܪܕܘܬ ܕܪ ܕܐܡܪܐ ܕܐܬܟܫܦܘܬܗܘܢ ܐܝܟ ܕܢܥܒܫ ܕܢܥܒܕܐ ܦܘܠܚܢܗ ܕܒܗ. ܡܦܩܢܘܗܝ ܐܡܪ ܒܡܘܥܪܗ ܕܐܠܟܪܐ ܗܘ ܘܕܡܢܐ ܐܢܫܗ ܗܘܢܝ ܕܐܡܪܐ ܕܐܒܘܗܝ ܒܪ ܡܫܠܬܗ. ܡܢܐ ܕܝܢ ܐܢܫܗ ܡܘܡܢܐ. ܐܝܟ ܕܠܣܘܥܪܢܐ ܗܒܠ ܘܦܠܚ ܒܕܝܠܗ ܐܠܗܐ. ܘܐܝܟ ܕܠܪܘܫܐ ܕܐܡܪܬܗܘܢ ܦܘܪܥܢܗܘܢ ܡܘܬ̈ܠܐ ܕܢܦܩ ܠܗ. ܢܬܠ̈ܕܢ ܐܡܪ ܡܒܕܩܝܢ ܒܝܫ̈ܢܐ ܕܟܠ ܚܕ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܒܪ ܡܢܘܕܐ ܐܦ ܟܠ ܒܬܠܡܝܕܘܗܝ ܕܟܠܗܘܢ ܐܢܫܐ ܕܡܢ ܬܘܢܝܗܘܢ ܥܦܪ̈ܐ ܕܟܠܗܘܢ[3] ܒܪ ܢܪܒܝܢ ܣܡ ܘܐܘܕܝܢ ܣܡ ܠܐܠܗܐ. ܐܝ ܗܒܝܠ ܘܡܕܡ ܗܢܐ ܥܒܕ ܛܒ̈ܢܐ ܣܘܢܗܘ. ܟܠ ܕܐܡܪܐ ܘܡܠܟܘܗܝ ܗܢܐ ܐܘܬܩܘ ܡܢܪ. ܘܡܛܠ ܦܘܡ ܦܪܘ ܐܪ̈ܐ ܡܢܗܘܢ. ܟܕ ܐܢܐ ܐܡܪ ܠܡܘܒܠܗܘܢ. ܕܝܢ ܒܪ̈ܬܗ ܬܬܦܪܣܘܢ ܡܠܟ ܒܬܠܡܝܕܘܬܗܘܢ ܗܕܐ. ܦܢ ܚܘܦܐ ܕܐܠܗ ܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܣܝܣ ܢܦܪܟ ܐܡܪܬܗܘܢ ܘܢܝܚ ܥܡܗܘܢ. ܘܗܪܟ ܢܥܡܗܘܢ ܕܦܢ ܬܫܢܐ ܬܫܢܘܢ ܟܠ ܛܒ̈ܢ ܕܒܗ ܐܠܗܐ[4] ܒܠܗ. ܐܦ ܡܢܗܘܢ ܢܒܪ[5] ܡܠܘܗܝ ܕܝܢ ܠܗܡܢܘܬܐ ܘܠܡܫܪܐ ܕܒܗ. ܘܠܗܘܠ ܟܠ ܐܝܠܝܢ ܕܡܕܡܘ ܗܟܪܘ ܠܦܘܪܣܢܗ ܬܝܢ ܥܘܗ̈ܕܢܐ ܢܬܬܪܒܘܢ ܒܬܘܪ̈ܐ ܕܠܒܗ̈ܘܢ[6] ܢܬܪܝܡ

---

[1] del. ܒܪ. [2] Lücke. [3] add. ܡܠܟܐ? [4] ܐܠܗܐ? [5] ܐܒܪ̈ܝ?

[6] ܕܠܒܗ̈ܘܢ, d. h. ܕܠܒܗܘܢ.

Gnade eure Ehre groß und euren Namen berühmt machen wird. Hier (in diesem Leben) möge er euch würdig erachten, daß ihr von dem Gerechten (Gott?) alle guten Dinge, die samt der ganzen Schar (?) auch euch verloren gegangen sind, besonders den Glauben und die Hoffnung auf ihn erlanget. Und im Jenseits möge er euch als Genossen derjenigen, die bereits in dieser Welt auf die Erlösung durch ihn gehofft haben (z. B. der Heiligen und Märtyrer), reich machen an Gütern, welche euch, die ihr ihre (der Märtyrer) Freunde seid, reserviert sind, sowie an unsern Gütern, die wir Gläubige und Nichtgläubige sind. Ich und die Väter Bischöfe bei uns und alle, die Gott lieben, wir bitten (Gott) um Heil (für euch). Seid allzeit wohlbehütet, ihr Geehrten und Geliebten.

ܕܡܫܒܚ̈ܢܗܝ[1]. ܘܕܝܠܝ[2] ܡܗܝ̈ܡܢܐ ܘܠܐ ܡܗܝ̈ܡܢܐ. ܐܢܐ ܘܐܒܗ̈ܬܐ ܘܐܦܝܣܩ̈ܘܦܐ ܕܝܠܢ. ܘܟܠ ܕܫܡܥ ܐܠܗܐ ܢܬܠ ܠܢ ܫܠܡܐ. ܗܘܘ ܡܬܕܟܪܝܢ ܒܨܠܘ̈ܬܢ ܡܩܕܫ̈ܐ ܘܡܫܝ̈ܚܐ. ܕܝܠܗ. ܣܓܝܐܐ ܐܚܝܢܐ V. ܕܡܬܩܪܐ ܕܐܠܗܐ ܡܬܐܠܦܢܐ ܦܛܪܝܪܟܐ. ܠܕ̈ܫܡܥ ܐܠܗܐ ܕܢܬܠ ܫܠܡܐ ܘܫܝܢܐ. ܘܫܒܩܢܐ ܕܚܛܗܐ ܘܫܘܒܩܢܐ ܡܪܢ ܫܪܝܪܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܒܫܡܐ ܗܢܐ ܕܗܠܝܢ ܒܐܝ̈ܕܘܗܝ ܡܛܠ ܠܟܘܢ ܕܐܝܟ ܕܗܘ ܐܡܪ ܐܝܬܘܗܝ ܒܪ ܡܕܝܢܬܗܘܢ ܘܡܩܕܫ ܚܘܣܝܐ. ܒܟܠܐ ܗܕܐ ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܕܕܒܪ ܒܝܬ ܣܦܪܐ ܡܢ ܡܪܝ ܒܪ ܢܪܣܝ ܡܫܝܚܐ ܒܪ ܡܕܝܢܬܗܘܢ. ܕܐܬܘܗܝ ܗܘܐ[3] ܒܪ ܡܪܘܗܝ. ܐܝܟ ܦܝ ܕܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܘܗܝ ܠܥܠܡܐ ܡܢ ܡܪܗ ܢܪܣܝ ܡܫܝܚܐ ܒܗܢܐ ܕܒܢܝܕܝܗ. ܗܟܢܐ ܗܘܐ ܒܪܗ ܡܪܝ ܕܢܬܕܟܪܘܢ ܒܨܠܘܬܐ.[4] ܕܡܢ ܡܕܡ ܗܟܘ ܚܕ ܐܦ ܒܗܠܝܢ ܕܥܠܡܐ ܕܐܬܘܗܝ ܠܗ ܡܢ ܢܪܣܝ ܡܫܝܚܐ. ܕܗܘܐ ܡܪܗ. ܘܐܬܕܟܪܝ ܕܒܗܢܐ ܦܘܠܚܢ ܒܡܕܝܢܬܗܘܢ ܒܟܠ. ܐܝ ܐܦ ܒܕܡܐ ܠܗܕܐ ܢܡܪܘܬܝ ܕܠܡܫܪܪܐ ܫܒܝܠܝ ܒܫܪܐ ܕܒܨܠܘܬܐ. ܡܢ ܗܟܠ ܕܐܦܪܝ ܠܒܥܠ ܗܢܐ. ܒܗ ܠܡܪܝ ܠܦܘܩܕܢܝ. ܘܐܬܐܘܗܝ ܕܢܫܪܪ ܠܥܠܡܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ: ܐܬܗܘܝܬ ܠܢܘܚܐ ܒܐܘܪܚܐ ܕܝ ܘܡܫܬܐܠܢܘܬܐ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܒܗ ܒܕ ܠܐ ܒܫܪܪܐ ܡܕܐܬܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܘܠܐ ܒܟܠܬܐ ܐܪܥܬܐ ܐܝܕܐ ܕܗܝ. ܡܬܦܠܓܐ ܒܗܕܐ. ܘܐܫܬܘ ܕܠܐ ܡܬܦܩܕܢܘܬܐ ܡܫܡܫ ܠܦܘܩܕܢ ܗܢܐ. ܢܗܘܐ ܡܬܚܫܒ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܠܥܠܡܐ ܘܡܬܦܬܐ ܕܒܟܠ ܫܢܬܐ ܒܥܠܕܗ ܕܡܪܝ. ܒܕܡܐ ܕܢܬܒܥܐ ܐܚܪܢܐ ܕܦܩܕܢ ܘܡܪܐ ܢܨܠܘܢ ܠܡܒܥܐ ܒܫܡܗ ܒܠ ܢܘܩܕܐ ܕܫܢܝ̈ܘܗܝ ܘܗܘܐ ܫܠܡܢ. ܕܝܠܗ. ܠܪܫܐ ܐܠܗܐ ܡܫܝܚܐ ܡܗܝܡܢܐ VI. ܦܠܝ ܫܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܕܥܐ ܠܗܝ ܒܪܝܟ. ܘܟܠ ܡܦܝܣܢܘܬܐ ܕܗܘܝ ܠܝ ܕܒܢܘܢܐ ܬܬܒܥ ܠܝ ܐܘܕܝ ܠܐܠܗܐ ܠܐ ܕܝ ܡܕܡ ܒܝܬ. ܘܟܠ ܐܢܫ ܕܡܢ ܐܚܘܝ ܡܘܣܝ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܝܠܗܘܢ ܒܠ ܬܫܡܫܬܐ ܫܡܝܢ. ܐܬܗܕ ܠܗܕ ܒܠܝܢ ܕܪܫܡܐ ܐܝܟܢ ܕܒܬܠܝ ܐܠܗܐ. ܐܫܟܚ ܕܝ ܘܡܫܝܚܐ ܒܐܝܠܝܢ ܕܫܠܝܚ ܩܦܠܐ[5] ܐܝܟ ܕܐܦ ܠܗ ܒܡܠܬܐ ܫܘܡܠܐ ܕܫܘܒܚ ܢܦܫܗ ܐܝܟ ܕܐܡܪ. ܫܠܡ ܕܝ ܒܫܘܪܝܐ ܗܕܐ ܕܝܠܝ ܕܫܢ̈ܐ ܠܫܘܪܝܐ

---

[1] leg. ܕܡܫܒܚ̈ܢܘܗܝ. [2] ܘܕܕܝܠܝ? [3] ܗܘܐ scheint getilgt zu sein. Mit Recht. [4] Lücke. [5] add. ܠܗܝ?

V.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch

Den gottliebenden, dem Priester und Richter Daniel und dem erlesenen und geehrten Freunde Sergius das Heil unsers Herrn.

Der Jüngling, durch dessen Vermittlung wir euch dies schreiben, der nach seiner Aussage eurer Stadt angehört und Jôḥannân heißt, hat vor uns die Beschwerde gebracht, daß ihm Gewalt angetan werde von Mârî (Mârai?), dem Sohne des Priesters Narses, einem Angehörigen eurer Stadt, welcher der Sohn seines (verstorbenen) Herrn (*wörtlich:* seiner Herren) ist, und zwar nachdem er von seinem Herrn, dem Priester Narses, an dessen Todestage der Freiheit gewürdigt worden sei. Es sinnt also sein Sohn Mârî darauf, ihn wieder zum Sklaven zu machen. (*Lücke*)[1] — aber vor uns derselbe (*Lücke.* Gesehen haben) wir auch den Freilassungsbrief, der ihm von dem Priester Narses, der sein Herr war, gegeben worden ist, und wir wundern uns darüber, wieviele Frevler es in eurer Stadt gibt, wenn sie sich sogar erfrechen, Freigelassene wieder in das Joch der Sklaverei einjochen zu wollen.

Wenn ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt den Mârai vor euch erscheinen und ermahnt ihn, daß er die von seinem Vater dem Joḥannân verliehene Freilassung bestätige. Fixiert aber auch schriftlich den Verzicht (des Sohnes des Priesters Narses) auf schikanöses Vorgehen gegen ihn (den Freigelassenen) des Inhalts, daß er ihn nicht wegen Steuer- oder Frohndeangelegenheiten noch aus irgendeinem andern Grunde, was es auch sei, belästigen werde.

Wenn er aber Ungehorsam gegen diesen unsern Befehl zeigt, soll er ausgeschlossen sein vom Besuche der Kirche und der Teilnahme an allen ihren Schätzen kraft des Wortes unsers Herrn, solange bis daß er tut, wie wir befohlen haben. Der Herr stärke euch, seinen Willen zu tun alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

VI.

Dem gottliebenden, unserm gläubigen Freund N. N. das Heil unsers Herrn.

Wir haben gelesen, was du uns geschrieben hast, und wir haben Gott gedankt, ja Gott gedankt für dein eifriges Bestreben, uns in Liebe (als Freund) bekannt zu werden, sowie für dasjenige, was wir von unserm Bruder Jôḥannân, eurem Bischof, über deine Rechtschaffenheit vernommen haben. Denn er hat mir bezeugt, daß du ein Freund der Gottesfürchtigen bist, zugleich auch mit allem, wozu deine Kraft reicht, ein Wohltäter bist, wie du auch ihm selbst durch viele Dinge den Beweis deiner Liebe geliefert hast, wie er sagt. Infolge dieses Zeugnisses über dich haben wir uns sehr verpflichtet erachtet Gott zu danken. Daß du dich mehren mögest in allen Tugenden, die man an dir kennen gelernt hat, wünschen und erbitten wir (von Gott). Wir urteilen, daß es dein Bestreben ist, in Liebe uns zu begegnen und in diesem (in

---

[1] Es fehlt etwa folgendes: Wir haben die Klage untersucht. Dasselbe, was der Kläger uns sagt, ist vor uns durch Zeugenaussagen bestätigt worden. Auch haben wir usw.

ܕܐܠܗܐ ܚܝܒܝܢ ܕܐܡܝܢ. ܘܕܡܬܬܘܣܦܢܐ ܬܗܘܐ ܒܡܫܡܫܘ̈ܬܐ
ܕܐܬܬܘܕܝܬ ܒܗܝܢ. ܘܪܚܡܝܢ[1] ܐܚܝ̈ܕܐ ܘܡܟܠܝܢ ܕܐܬܚܝܦܬ
ܠܟ ܕܝܢ ܗܝ. ܕܚܘܫܐ ܬܦܠܘܛ ܒܟ. ܘܕܒܗܘܢܐ ܠܘܬܝ ܬܬܚܙܝܢ ܐܡܬܐ
ܕܚܙܐ ܠܡܫܝܚܘܬܟ ܡܕܪܬܐ. ܘܐܡܐ ܗ̄ܘ ܠܟ ܡܢ ܓܐܕܝܢ ܗ̇ܘ ܐܘ ܡܢܐ
ܕܥܠܬܐ ܐܝܟ ܓܒܝܗ ܘܕܟܠ[2] ܐܢܫ ܕܐܬܥܒܣ ܘܬܢܐ ܘܠܡܦܩܕ ܠܟ
ܬܬܪܥܐ ܡܢ ܠܟܪ̈ܝܘܬܐ ܕܚܘܫܐ ܬܬܦܢܐ ܠܟ ܡܢܝܢ ܐܝܟ ܕܗܘܐ.
ܗܟܝܠ ܬܫܠܡ ܥܠ ܐܠܗܐ ܡܕܒܪ ܠܟ. ܕܗܘ ܒܚܘܒܗ ܢܥܕܪܢ ܡܢ ܟܠ
VII. ܕܒܝܫ. ܕܡܠܘ. ܫܦܝܪܐ ܒܪ ܫܘܪܝ ܒܪ ܒܪܘܢܐ ܕܡܢ ܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ
ܒܐܪ̈ܥܬܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܝܗܒܝܢ ܠܟܘܢ. ܒܟܠ ܫܢܝܢ ܡܢ ܐܒ̈ܗܘܗܝ ܡܫܪܪ
ܢܦܫܐ ܘܡܫܪܪܐ. ܐܝܟ ܗܢ ܕܠܒܒܐ ܐܢܫ ܕܐܬܢܦܩ ܡܢ ܐܒܘܗܝ.
ܒܓܠܐ ܢܘܗܪܐ ܠܗ ܗܢܘܢ. ܣܓܝܐܬܐ ܐܝܟ ܕܠܡܫܡܫܢܐ ܕܡܠܘܗܝ.
ܡܫܬܠܠܝܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܢ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ. ܐܫܬܟܚ ܠܣܓܝܐܬܐ. ܘܒܪܐ
ܡܢܝܢ ܗܘ ܫܦܝܪ ܕܠܡܫܡܫܘܬܗ. ܢܟܠܠ ܒܚܘܫܐ ܗܘܐ. ܡܢ ܗܟܝܠ
ܕܐܦܪܘܗܝ ܗܠܝܢ ܕܝܗܒܝܢ ܠܟܘܢ. ܡܪܘ ܠܐܒ̈ܗܘܗܝ ܕܫܦܝܪ ܠܬܕܘܢ.
ܘܡܫܡܫ ܒܚܘܒܗ. ܐܝܟ ܕܠܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܩܝܐ ܘܐܢܫܘܗܝ ܕܐܬܟܢܫܘ.
ܡܢ ܒܗܘܢܐ ܕܒܟܒܪܐ ܗܘ ܡܢ ܗܘܢܐ ܡܪܗ ܐܬܡܪ. ܗܘܢܐ.
ܡܫܪܪܝܢ ܠܗ ܣܓܝܐܬܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܗ ܠܦܘܬ ܕܠܡܪܗ ܥܒܕ. ܐܘ
ܕܝܢ ܗܘܢܐ ܐܒܘܗܝ. ܗܘ ܠܐ ܚܙܐ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܡܚܘܪܝܢܘܬܐ
ܘܡܚܘܪܐ. ܒܒܘ̈ܗܝ ܣܪ̈ܘܗܝ ܠܚܒܪܐ. ܡܝܬܪ ܡܫܡܫܢܘܬܗ
ܕܠܐܒܘܗܝ. ܒܡܫܐ ܕܡܠܘܗܝ. ܬܗܘܐ ܡܥܪܪܐ ܣܓܝܐܬܗ ܕܒܢܝܐ.
ܐܚ̈ܘܗܝ. ܕܝܢ ܕܥܪܒܐ ܐܢܫܘ ܕܠܐ ܝܕܥܝܢ ܕܣܪܘܪܢܘܬܗ ܠܚܒܪܐ
ܥܠܝܗܝܢ ܠܡܫܒܚ ܡܢܗ ܡܢܝܢܘܗܝ. ܒܫܘܢܐ ܗܟܝܠ ܕܐܝܟ ܗܘܐ
ܢܬܬܪ ܡܢܗܘܢ. ܣܪܝܩܐ ܗܘܐ. ܘܡܪܝܐ ܢܒܙܪܘܢ. ܡܢ ܟܠ ܕܒܝܫ
VIII. ܟܠ ܡܘܩܕܬܐ ܕܚܛܗܘܢ. ܘܗܘܝܘ ܣܠܝܩܝܢ. ܕܡܠܘ. ܠܟܪܐ ܕܒܐܪ̈ܥܬܗܘܢ
ܗܠܝܢ ܕܝܗܒܬ ܠܟܘܢ. ܐܝܟ ܕܗܘܝܘ ܐܡܪ. ܒܪ ܡܫܡܫܢܘܗܝ. ܗܘ̇
ܘܡܢܗ ܦܘܫܩܐ ܒܗܠܝܢ ܦܪܫ ܡܕܡܝܢ ܡܢ ܐܒ̈ܗܝܢ ܒܢ̈ܝ ܡܫܡܫܢܘܬܗ
ܕܡܢܗ ܢܠܦܘܢ. ܥܡܘܪ̈ܝܗܘܢ. ܕܐܝ̈ܟܐ ܠܟܢ ܗܠܝܢ ܗܘܝܘ ܠܗ ܘܡ̣ܫܚܐ[3]
ܗܠܝܢܘܢ. ܒܡܫܚܬܐ ܒܪ ܡܪܬܐ ܠܐ ܥܒܕܘ ܘܡܫܚܐ ܘܒܠ ܡܠܐ̈ܟܐ
ܘܝܒܝܫܬܐ ܕܥܒܕܘ ܐܪܥܬܐ ܠܗ ܒܕܡܫܡܫܐ ܕܡܟܒܕܘ ܒܫܒܝܐ
ܕܒܗܢܝܢܘܗܝ. ܘܦܩܕܘ ܕܡܢܗ ܕܡܫܚܐ ܠܐܠܗܐ ܢܬܦܪܥ ܘܡܢܗ ܠܗ
ܢܗܘܐ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܐܝܟܐ ܒܥܡܐ ܒܐܡܪ ܕܡܕܝܢܬܐ ܕܗܢܘܢ

---

[1] ܘܪܚܡܝܢ zu tilgen. [2] leg. ܘܟܠ. [3] leg. ܘܡܫܚܐ.

dieser Sache?) mit uns vertraut zu werden. Du hast gehandelt, wie es deiner Rechtschaffenheit gebührt, und von unsrer Seite wird dir gewährt, was du erbittest, deinem Wunsche gemäß. So oft du Zeit findest und in übergroßer Liebe uns zu schreiben geruhest, wird dir von uns geantwortet werden wie jetzt. Vertrau auf Gott, — er hilft uns —, daß er in seiner Gnade dir gegen alles Böse helfen wird.

VII.

Sefrai (Spêrai?) Bar Sûrên Bar Berônâ aus eurer Stadt — durch seine Vermittlung schreiben wir euch dies — hat vor uns über seine Brüder Mihrnarsê und Mihrân Beschwerde geführt, daß diese nämlich einem Sklaven, der von ihrem Vater in der Erbmasse hinterlassen worden sei, als ihrem Milchvater die Freiheit gegeben hätten. Sie geben nämlich als Grund an, daß er von ihrem Vater für die Freiheit hinterlassen worden sei. Sefrai verlangt nun von uns, daß wir Eurer Rechtschaffenheit diese Untersuchung übertragen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, laßt die Brüder des Sefrai vor euch kommen und stellt eine Untersuchung mit ihnen an, wie es Eurer Gewissenhaftigkeit ziemt. Und wenn ihr durch die Untersuchung findet, daß jener Sklave von seinem Herrn Sûrên freigelassen worden ist, so bestätigt die von ihm (Sûrên) verfügte Freilassung, wie es seinem Herrn (Sûrên) gefallen hat. Wenn aber nicht ihr Vater Sûrên den Sklaven freigelassen hat, sondern seine Söhne Mihrnarsê und Mihrân ihn freigelassen haben, weil er mit ihnen (durch die Milch seiner Frau?) verwandt ist, so soll die Freilassung des Sklaven, soweit er ihnen gehört, bestätigt werden, ihre übrigen Brüder (Geschwister) sollen aber, falls sie ihn nicht freilassen wollen, berechtigt sein, von ihm ihren Teil zu nehmen (d. i. den Wert des Teils, der ihnen gehört, sich von ihm zahlen zu lassen). Auf solche Weise soll dieser Streit unter euch geschlichtet werden. Und der Herr behüte euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

VIII.

Der Mann, durch dessen Vermittlung ich euch dies schreibe, der nach seiner Aussage zu eurem Dorfe gehört und Pûsânôš (*s. Anm.*) heißt, hat vor uns über einige Dorfgenossen, deren Namen ihr von ihm erfahrt, Beschwerde geführt wie folgt: »Ich hatte drei Brüder. Alle drei sind ohne Erben gestorben und haben durch ein gegen die Zeit ihres Verscheidens gemachtes Testament das Vermögen und alle Geräte und Sachen mir vermacht. Auch haben sie bestimmt, daß etwas von dem Vermögen für Gott (für wohltätige Zwecke) abgesondert werde, und etwas (der Rest?) mir zukommen solle. Nun aber haben jene Leute diese Sache unter dem Vorwande, daß es die Abgabe sei, welche die Verstorbenen zu entrichten hätten, obwohl sie nicht gesiegelt waren, mit Gewalt weggenommen und mir die Erbschaft meiner Brüder entzogen.«

ܕܝܕܥܘ ܟܕ ܓܝܪ ܠܐ ܡܫܡܫܝܢ ܗܘܘ ܒܡܠܘܗܝ ܠܗܘ ܡܕܡ ܕܡܬܦܪܫܐ. ܘܠܐ ܢܦܪܩܘ ܡܢ ܡܪܕܘܬܐ ܕܐܬܘܢ. ܗܠܝܢ ܐܡܪ ܡܕܡܝܢ ܦܘܬܐܓܘܪܣ ܘܓܒܪܐ ܡܢܗ ܕܠܒܗܘܢ ܢܣܝܒ ܡܫܬܥܝܢܐ ܕܫܠܡܘܢܐ ܗܘܐ. ܡܢܐ ܗܟܝܠ ܕܝܗܒܐ ܠܡܬܥܐ ܦܘܬܐܓܘܪܣ. ܟܕ ܗܘ ܩ̈ܠܠ[1] ܕܢܣܒܘ ܠܡܕܡ̈ܝܬܗܘܢ. ܘܢܒܥܘ ܡܠܬܐ ܡܢ ܦܘܡܗܘܢ. ܠܒܪ ܐܘ ܫܬܩܘܢ ܟܕ ܫܬܩܬܗܘܢ ܕܗܟܢܐ ܗܦܟܘ ܐܢܫܐ ܗܢܘܢ. ܠܡܐ ܦܘܬܐܓܘܪܣ. ܟܕ ܐܝܬܘܗܝ ܠܐ ܡܫܡܫܝܢ ܗܘܘ ܘܡܬܕܪܫܝܢ ܥܠ ܡܪܕܘܬܐ. ܟܕ ܫܠܡܬ ܟܠܗܝܢ ܠܗ ܗܘܐ[2] ܠܗܘܢ. ܘܠܡܟܠ ܐܢܘܢ ܕܢܦܩܘܢ ܡܢܗ ܗܘ ܕܢܫܬܐܠ ܠܦܘܬܐܓܘܪܣ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܐ ܢܬܦܠܣܦܘܢ ܠܡܫܠܠܘ ܗܘܐ: ܘܠܦܘܬܐܓܘܪܣ ܡܢ ܦܠܘܣܘܦܐ ܠܡܫܪܪܘ ܠܐ ܢܦܩܘܢ. ܐܡܪܘ ܥܠܝܗܘܢ ܡܢ ܡܠܬܐ ܕܠܒܟܬܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܐܪ̈ܙܐ ܡܫܝ̈ܚܐ. ܟܕ ܡܢ ܕܢܦܩܘܢ ܥܠܡܐ ܕܢܦܩܘ ܡܢ ܡܫܝܚܐ ܕܫܬܩܬܐ ܠܐܝܬܘܗܝ.

IX. ܘܐܪܣܛܘܛܠܝܣ ܠܡܫܡܥ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܕܡܠܬܗ. ܡܫܬܥܝܢ ܐܢܫܐ ܕܦܝܠܣܘܦܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܒܦܘܠܚܢܐ ܦܝܠܣܘܦܘܬܐ. ܠܣܘܩܪܛܝܣ ܐܠܗܐ ܡܫܒܚܐ ܠܒܪܐ ܘܡܬܡܪܐ ܡܢܗ ܠܒܪܢܫܐ ܫܠܡܬܗ ܕܡܢܐ. ܡܢܝܢ ܠܐܝܠܝܢ ܕܡܬܕܡܝܢ ܠܗܘܢ. ܟܠ ܚܕܢܐ ܕܡܬܠܝܢ ܦܘܬܐܓܘܪܣ ܟܕ ܫܘܪܝܐ[3] ܘܠܒ̈ܢܝܐ[4] ܐܝܬܘܗܝ. ܘܕܐܦܣܩܬ ܕܡܢ ܢܦܫܗ ܫܪܝܐ. ܟܕ ܠܐ ܡܬܪܡܐ ܦܘܬܐܓܘܪܣ ܕܐܝܬܘܗܝ ܘܡܬܚܙܝܢ ܦܬܟ ܕܟܠܗ ܐܝܬܘܗܝ ܫܪܪܐ ܒܡܠܬܗܘܢ. ܟܕ ܫܡܥ ܐܦ ܦܘܡܝ. ܘܦܩܕܝܢ ܕܫܦܝܪ ܟܠܗ ܕܡܢ ܐܚܝܗܘܢ ܩܪܝܒ ܠܗܘܢ ܟܕ ܡܫܚܐ ܕܢܦܫܬܐ ܗܘܝܐ ܢܗܘܠܠ ܟܢܫܗܘܢ. ܐܟܡܐ ܕܡܢ ܟܠܐ ܕܙܘܕܩܐ ܕܡܕܡ ܗܘܐ ܡܬܚܕܝܢ ܡܫܬܕܪܐ. ܡܫܝܚܐ ܕܝܢ ܕܟܠܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܕܡܛܠ ܟܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܡܬܐܡܪ ܕܡܬܢܒܝܘ ܘܢܦܫܗ ܠܡܢܗܘܢ ܘܠܐܝܬܘܗܝ ܒܢ̈ܝ ܫܡܥܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܕܡܢܗܘܢ ܘܕܐܝܬܘܗܝ ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܡܪܬܢܘܬܐ. ܐܟܡܐ ܕܠܟܘܠܗܘܢ ܡܪܗ ܫܦܝܪ ܟܕ ܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܠܡܫܬܥܒܕܘ ܟܕ ܒܢ̈ܝ ܥܡܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܒܥܒܕܐ ܗܘܐ. ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܓܝܪ ܒܢܦܫܗ ܟܠ ܡܢܫܝܗ ܕܠܦܝ ܕܢܦܩܐ ܢܦܫܬܗܘܢ. ܢܦܫܗܘܢ ܗܟܝܠ ܡܢܗܘܢ ܘܐܝܬܘܗܝ ܒܢ̈ܝ ܥܡܗܘܢ. ܡܪܬܘܬܐ ܕܡܫܬܡܗ ܡܢ ܒܢܝܐ ܐܝܬܘܗܝ ܠܟܢܫܗ ܕܗܘܐ ܐܦ ܕܡܢ ܟܠܐ ܕܢܦܫܬܐ ܕܢܦܫ ܡܫܬܕܪܐ. ܡܪܬܘܬܗ ܕܝܢ ܕܡܪܢܘܬܐ ܕܟܠ ܥܡ̈ܐ ܡܢܗ. ܘܕܢܦܫܐ ܠܐ ܢܦܫ ܕܬܪ̈ܝܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܬܘܒ ܡܪܬܘܬܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܕܒܢܘܗܝ ܕܥܡܗܘܢ

---

[1] leg. ܟ̈ܠܠ. [2] leg. ܗܘܬ. [3] ܫܘܪܝܐ? [4] leg. ܘܦܝ̈ܪܐ.

Solches hat Pûsânôš vor uns ausgesagt und von uns verlangt, daß wir euch zu Untersuchungsrichtern dieses Unrechts machen. Sobald daher Pûsânôš bei euch ankommt, laßt seine Gegner vor euch erscheinen und vernehmt beide Parteien. Wenn ihr bei der Untersuchung findet, daß jene Leute so gegen Pûsânôš gehandelt haben, obwohl seine Brüder nicht gesiegelt waren und ihre Abgabe dem Dorfe oblag, sie also keinen rechtmäßigen Grund hatten, dann ratet ihnen, daß sie jenes Vermögen der Verstorbenen ihrem Bruder Pûsânôš zurückgeben. Wenn sie aber solchem Worte nicht gehorchen und den Pûsânôš nicht aus seiner Bedrängnis befreien wollen, dann verkündigt ihnen ihre Ausschließung von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, bis daß sie alles, was sie von dem Vermögen der Verstorbenen genommen haben, dem Bruder derselben zurückgeben. Anders dürfen sie nicht handeln.

IX.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch.

Dem gottliebenden, erlesenen und geehrten Freunde Mâr Gabriel das Heil unsers Herrn.

Wir haben gelesen, was ihr uns geschrieben habt über den Streit wegen des Thomas Bar Jazdâdh und seiner Bruderssöhne, und daß du beantragst, daß der Streit von uns geschlichtet werde, da Thomas nicht zu bewegen ist, in Eintracht und gutem Willen gegen seine Neffen ihrer Beschwerde abzuhelfen. Wir tun also, wie du beantragst, und bestimmen hiermit, daß das ganze Vermögen, das ihnen von seiten ihres Vaters (Jazdâdh) als Erbschaft (*wörtlich:* in parte haereditatis) zukommt, so über sie verteilt werden soll, wie es aus dem Kethâbâ dhe-zuddâḳâ, das wir vordem verfaßt haben, ersichtlich ist.

Dagegen gehört das Vermögen ihres Bruders Bihzâdhân, der kinderlos gestorben ist und an seinem Todestage sein Vermögen dem Mâhôî und seinen Brüdern, den Söhnen seines Bruders Simeon vermacht hat, dem Mâhôî und seinen Brüdern als Erbschaft, wie es dem Bihzâdhân, dem Besitzer dieses Vermögens, gefallen hat, indem Thomas nicht berechtigt ist, mit den Söhnen seines Bruders Simeon in dieser Angelegenheit zu prozessieren. Denn Bihzâdhân konnte sein Vermögen vererben, auf wen er wollte. Es sollen also Mâhôî und seine Brüder, die Söhne des Simeon, die Erbschaft in Besitz nehmen, welche Bihzâdhân, ihr Onkel, von seinem Vater geerbt hat, wie aus dem von ihm gemachten Testamente zu ersehen ist.

Ferner aber gehört die Erbschaft des Markus, der kinderlos und ohne Testament gestorben, seinen beiden Brüdern, d. i. den Söhnen des Simeon und dem Thomas, indem es dem Thomas nicht zusteht deswegen, weil er der Bruder des Verstorbenen ist, ein Vorrecht gegenüber den Söhnen seines Bruders Simeon zu beanspruchen.

ܘܕܬܐܘܡܐ ܟܕ ܠܐ ܡܦܣ ܠܬܐܘܡܐ ܕܡܛܠ ܐܣܘܬܐ ܢܦܩ ܡܚܡܪܐ
ܥܠ ܒܢ̈ܝ ܥܡܡܘܗܝ ܐܚܘܗܝ. ܗܠܝܢ ܗܘܝܢ ܘܙܕܩܝܢ ܕܢܗܘܝܢ ܐܝܟܢܐ
ܕܠܓܒܠܗ ܠܐܠܗܐ ܢܦܩ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܣܘܪܩܢܐ[1] ܗܘܐ ܘܡܘܡܬܗ
ܕܒܒܝܢܐ ܠܡܫܡܪܘܬܐ ܐܠܠܝܢ: ܢܥܒܕ ܠܗ ܗܘܦܟ ܕܡܥܒܪ
ܒܢܝܬܗܘܢ ܦܩܝܢ ܗܘܐ ܕܠܐ ܣܪܝܩ. ܘܐܢ ܐܢܫ ܚܕ ܡܢ ܠܒܢ̈ܝ
ܢܛܥܒ ܠܡܥܒܕ ܗܠܝܢ. ܕܡܢ ܐܙܕܕܩ[2] ܡܥܒܪܐ ܢܗܘܐ ܠܒܝܬܐ
ܘܠܐܪ̈ܡܠܬܐ ܡܒܝ̈ܬܐ ܒܡܠܟܗ ܕܡܪܝ ܒܝܡܐ ܕܡܬܦܠܓܐ ܠܥܠܡܐ.
ܗܘܐ ܢܛܪ ܡܢ ܟܠ ܕܒܠܝ ܒܗ ܟܠ ܕܒܠܗ ܟܠ ܡܘܬ̈ܐ ܕܒ̈ܢܝܗ.
ܠܡܪܝ ܐܠܠܝܢ ܗܘܝ ܣܠܝܩ. ܕܝܠܗ. ܣܢܝܩܘܬ ܐܟܢܫܐ X.
ܕܒܬܪܟܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܡܬܘܠܐ ܦܬܓܡܐ. ܠܐܝܩܪ ܐܠܗܐ
ܐܢܫ ܡܢ̈ܝܢܐ ܦܪܘܙ ܘܦܪܟܘܕܝ ܡܬܩܢܐ ܥܠܡܗ ܕܡܠܟܐ. ܡܪܝܐ
ܕܒܝܬ ܒܪܘܢܐ ܒܪ ܗܪܝܘܢ ܠܒܝܬ ܒܪܬ ܐܣܘܗܝ ܐܚܝ ܕܒܥܠ
ܡܪܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܒܠ ܡܕܡܝ ܘܙܕܩܝ ܒܢܬܗܘܢ. ܐܡܪܐ ܕܦܐܪܐ
ܠܓܒܠܗ ܠܐܠܗܐ. ܡܢܢܐ ܕܢܓܒܐ ܠܗܘܢ ܗܪܝܕܘܢ ܐܒܘܗܘܢ. ܢܬܦܠܓ
ܠܐܪܒܥ ܡܕ̈ܝܢܬܐ. ܡܢܗܘܢ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܓܡܝܥ ܒܪܬܗ ܕܐܚܘ. ܒܪ
ܗܪܝܕܘܢ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܡܕ̈ܝܢܬܐ ܢܦܪܬ ܒܪܘܢܐ ܒܪܬܗ ܕܗܪܝܕܘܢ
ܟܕ ܡܠܟ ܕܦܘܪܫܢܗ ܕܐܡܗ ܥܠܡܐ ܢܬܒܥܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܕ̈ܝܢܬܐ
ܕܡܬܒܢܝܢ ܒܟܪ̈ܟܐ ܕܡܪܬܘܬܐ. ܐܬܬܗ ܕܝܢ ܕܐܚܘ ܒܪ ܗܪܝܕܘܢ
ܗܫܘܟ ܡܢ ܡܕܝܢ ܕܡܬܩܝܡ ܠܒܪܬܗ. ܘܡܢܝܢ ܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܗ.
ܣܘܟܠܐ ܕܝܢ ܐܝ ܐܡܐ ܒܠ ܒܢܬܐ ܕܝܠܗܐ ܢܗܘܩܝܢ ܟܕ ܟܠ ܐܢܫ ܢܦܩ
ܠܦܘܬ ܡܢܬܗܘܢ ܗܘܝܢ ܐܦ ܡܕܐܬܐ ܘܒܦܫ ܪܒܐ ܚܕ ܒܠܚܘܕ
ܡܢܗܘܢ ܠܡܬܠ ܠܦܘܬ ܡܢܬܐ ܕܝܪܬܐ. ܗܠܝܢ ܗܘܝܢ ܐܬܚܘܝ
ܠܝ ܕܢܦܩܘܢ ܒܠ ܚܕܝܐ ܗܘܐ. ܘܠܗܘܢ ܠܐܝܠܝܢ ܕܐܬܓܠܝܢܘܢ
ܡܬܝ̈ܚܢܐ ܡܢ ܗܪ̈ܝܗܘܢ ܓܒ̈ܝܐ. ܡܢ ܒܪܘܢܐ ܘܡܢ ܒܒܠ ܕܝܗ ܦܘܫ
ܢܘܕܥܝܢ ܘܐܬܟܬܒܘܢ. ܠܦܘܬ ܡܢ ܕܒܠ ܡܪܬܘܬܐ ܗܕܐ ܚܪܫܝܢ.
ܣܦܝܩܘܬܐ ܗܘܬ ܠܒܘܢ. ܘܡܪܢܐ ܒܝܫܗ ܢܬܦܪܥܘܢ ܡܢ ܟܠ
ܕܒܥܐ ܟܠ ܡܘܬ̈ܐ ܕܒ̈ܢܝܗܘܢ ܘܗܘܝܘ ܣܠܝܩܝܢ ÷ ܡܫܝܚܐ ܕܝܢ
ܕܐܡܪ ܕܡܥܒܪ ܐܘܪܚܐ ܒܪܘܢܐ. ܡܬܡܨܐ ܐܢܗܘ ܕܒܠ ܒܡܐ ܐܦܫ
ܕܡܪ̈ܝ ܕܙܘܒܢܗ ܘܡܥܒܪܢܘܬܗ ܒܦܘܪܢܣܘܬܐ ܕܣܘܥ̈ܪܢܐ ܐܘ ܒܡܫܒܚ
ܕܒܗܦ ܪܒܐ ܒܠܡܐ ܕܐܙܕܒܢ ܐܘ ܐܬܡܥܒܪ ܕܝܠܗ ܢܗܘܐ. ܐܝ ܕܝܢ
ܠܢܦܫܗ ܐܚܪܝ ܣܘܬܪܐ ܕܡܢ ܗܘ ܡܢܐ ܕܡܥܒܪ ܐܘܪܚܐ. ܘܐ

---

[1] leg. ܕܣܘܪܩܢܐ.   [2] leg. ܐܙܕܕܩ̈.

Wir bestimmen, daß dies also geschehe, wie es der Gottesfurcht (*s. Anm.*) gefallen hat. Die Ausführung dieses Urteils und die tatsächliche Durchführung desselben übertragen wir Deiner Ehrwürden. Möge es dir gefallen, diese unsre Entscheidung ohne Streit unter ihnen zu stabilieren. Wenn aber eine von den Parteien dem, was wir für recht befunden, nicht gehorchen will, so soll er ausgeschlossen sein von der Kirche und ihren heiligen Sakramenten nach dem Worte Gottes, bis daß er der Pflicht wieder gehorcht. Sei mit allem deinigen behütet vor allen Ängsten alle Tage deines Lebens. Unsern Herrn bitten wir, sei gesund.

X.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Gnaden Catholicus Patriarch.

Den gottliebenden, meinen geliebten Brüdern Pêrôz und Farrichudhê (= فرِّخذا, mit Imâle gesprochen), den Gläubigen, das Heil unsers Herrn.

Der Streit zwischen Berônâ Bar Harêdhôî und der Tochter seines Bruders Aḥai über die Erbschaft ihres Vaters ist vor uns gebracht worden, und wir haben unter ihnen eine Entscheidung getroffen, wie sie der Gottesfurcht ziemt.

Das Vermögen, das ihnen ihr Vater Harêdhôî hinterlassen hat, soll in vier Teile geteilt werden. Das eine Viertel bekommt die Tochter des Aḥai Bar Harêdhôî, und drei Viertel erbt Berônâ Bar Harêdhôî, indem er sich befleißigt, den Unterhalt seiner Mutter Schelâmâ (= Irene) aus den drei Vierteln, die ihm als sein Anteil an der Erbschaft zugekommen sind, zu bestreiten. Die Frau des Aḥai Bar Harêdhôî soll versorgt werden aus dem Erbteil, welcher ihrer Tochter zugefallen ist, und daraus soll ihr Unterhalt bestritten werden. Wenn Schulden (des Erblassers) vorhanden sind, liegen sie auf der ganzen Familie, indem jeder einzelne pro rata seines Erbteils davon übernimmt. Ebenso muß jeder von ihnen die Grund- und Kopfsteuer [الخراج والجزية] pro rata seines Erbteils bezahlen.

So haben wir geglaubt über diesen Streit urteilen zu sollen und haben euch, die ihr von beiden Parteien, von Berônâ und seinem Gegner, zu Schiedsrichtern gewählt seid, unser Urteil mitgeteilt. Befleißigt euch, gemäß dem von uns über diese Erbschaft abgegebenen Urteil zu handeln. Und der Herr in seiner Gnade wird euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens behüten. Seid gesund.

Was dasjenige Vermögen betrifft, von dem wir gehört haben, daß Berônâ es als Pfand ausgeliehen oder verkauft hat, so soll eine Untersuchung angestellt werden. Wenn er den durch den Verkauf oder die Verpfändung erzielten Gewinn auf das Haus zur Bezahlung der Schulden oder der Kopfsteuer verausgabt hat, so wird alles, was verkauft oder verpfändet ist, auf die Gesamtmasse der Erbschaft in Anrechnung gebracht. Wenn er dagegen den aus der Verpfändung oder dem Verkauf erzielten Gewinn sich selbst zugewendet hat, oder wenn er in doloser Weise etwas derartiges getan hat im Wege der Verwaltung (der Erbmasse), wie man sagt, und um die Tochter seines Bruders um die ihr

ܒܦܘܪܣܝܐ ܐܝܟ ܕܡܬܐܡܪܐ ܘܡܫܠܛ ܕܢܫܠܘܛ ܠܟܪܟܐ ܐܚܘܗܝ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܠܗ̇ ܐܬܚܝܒ ܠܡܬܒܥ ܗܕܐ. ܒܠܚܘܕ ܕܡܬܟܡ ܐܘ ܙܒܢ ܡܢ ܡܛܠܬܗ ܡܫܬܪܝܢܐ ܢܦܫܗ ܘܠܐ ܗܘ̈ܐ ܡܢ ܓܠܘܬܐ. ܕܝܠܗ. ܠܡܪܢ ܐܠܗܐ ܚܝ ܡܣܝܒܐ ܘܪܒ ܫܢܝܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܝ. XI.

ܐܝܘܣܦ ܡܗܝܡܢܐ ܒܪ ܦܣܝܣ ܒܡܠܟܐ ܦ̇ܪܝ ܡܩܕܡ ܡܢ ܚܘܕ ܒܪ ܫܠܝܛܐ ܕܗܘܐ ܒܝܠ ܫܢܗ. ܐܡܪ ܓܝܪ ܕܬܘܒ ܚܒܪ ܒܥܘܡܩܐ ܕܥܡܩܗ ܠܫܡܗ. ܕܥܬܠ ܠܗ̇ ܦܪܢܣܐ ܒܟܘܡܪܘܬܐ ܕܬܡܢܝܐ ܐܠܦ̈ܝܢ ܘܙܘ̈ܙܝܢ. ܐܦ ܒܗܕܐ ܓܝܪ ܠܟܢ ܡܩܕܡ ܗܘ ܐܝܘܣܦ ܕܐܬܝܐ ܗܘܐ ܕܒܒܥ ܚܘܕ ܠܘܬ ܫܘܗ ܒܫܡܐ ܕܐܬܒܠܠܝ ܡܢܗ. ܕܡܢܗ ܚܒܠܐ ܡܫܒܚܘܬܗ ܕܥܡܝܐ ܗܘܐ : ܘܕܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܫܡܗ ܕܐܝܘܣܦ ܒܟܠ ܥܡܡܐ ܗ̇ܘ ܕܒܙܒܢܐ ܕܦܪܣܝܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܚܘܕ ܒܟܠܗ̇. ܒܢ̈ܝܗ̇ ܘܡܫܡܫܢܘܬܗ̇ ܕܬܫܠܡܘܬܗ ܠܟܢ ܕܢܨܚܢܐ. ܐܡܪ ܕܝܢ ܬܘܒ ܡܩܕܡ ܗ̣ܘ ܐܝܘܣܦ. ܕܒܬܪ ܙܒܢܐ ܘܒܬܪ ܕܒܥܒܕܗ̇[1] ܫܡܗ ܒܝܬ ܚܘܕ ܒܟܠܗ̇ ܥܒܕܗ̇ ܡܢ ܚܢܐ ܗܠܝܢ ܘܒܝܬ ܐܡܪ ܒܡܥܗ ܚܘܕ[2] ܕܒܥܐ ܗ̣ܘ ܐܝܘܣܦ ܒܬ ܐܬܪܐ ܥܡܡܐ ܕܫܡܗ ܕܡܢ ܒܟܠܐ ܕܐܬܝܐ ܕܒܥܒܕ ܗ̣ܘ ܚܘܕ ܘܡܥܒܪ ܒܫܒܒܐ ܕܡܪܝܡ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܐܘܪܐ[3] ܡܡܫܒܚ. ܕܠܐ ܒܠܚܘܕ ܦܪܢܣܐ ܕܢܗ̇ܘܐ ܠܫܡܗ ܕܐܝܘܣܦ ܗ̣ܘ ܚܘܕ ܠܐ ܢܗ̇ܘܐ ܠܗ̇ ܐܝܟ ܐܬܝܐ ܕܥܡܕ. ܐܠܐ ܐܦ ܒܠ ܘܒܬܐ ܕܢܗ̇ܘܐ ܐܝܘܣܦ ܠܫܡܗ. ܐܝܟ ܒܥܬܐ ܕܥܡܝ̈ܢ ܫܢ̈ܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܒܟܠ ܗ̣ܘ ܚܘܕ ܘܠܐ ܢܗ̇ܘܐ ܠܗ ܠܐܝܘܣܦ. ܘܡܢܐ ܡܢ ܐܝܘܣܦ ܕܢܥܒܕ ܠܗ ܕܡܢܐ ܒܟܠܢܘܬܐ. ܡܛܠ ܗܕܐ ܕܬܫܪܐ ܗܠܝܢ ܕܟܬܒܢ ܠܝ. ܡܪܢܗܘܢ ܠܚܘܕ[4] ܘܐܪܬܘܗܝ[5] ܕܒܠܚܘܕ ܕܢܗ̇ܘܐ ܐܝܘܣܦ ܠܫܡܗ ܥܡܡܐ ܠܐܝܘܣܦ ܫܠܝܛܝܬ. ܐܝ ܕܗܘܐ ܘܐܝ ܚܙ̈ܐ ܘܐܝ ܡܟܝܠ ܐ̈ܚܪܢ ܒܟܠ ܦܪܣܝܐ ܕܐܒܘܗܝ ܠܐܬܪܐ ܕܐܝܟ ܗ̇ܘ ܠܦܘܬ ܚܢܝܐ ܕܬ̈ܕܐ. ܬܡܢܝܐ ܓܝܪ ܐܠܦ̈ܝܢ ܥܬܠ ܗ̣ܘ ܚܘܕ ܐܝܟ ܕܒܬܪ. ܠܢܨܚܢܗ ܕܐܝܘܣܦ ܫܒܩܝܢ[6] ܐܡܪ ܕܝܢ ܕܫܡܥ ܡܬܕܡܝܢ[6]. ܘܕܒܩ ܒܟܠܥܒܕ ܕܢܗ̇ܘܐ ܠܐܬܪܐ ܒܟܘܡܪܐ ܕܐܬܒܠܠܝ ܡܢܗ. ܠܦܘܬ ܒܟܠܐ ܕܥܡ̈ܝܢ ܒܚܘ̈ܬܗ̇ ܕܐܬܪܐ ܚܢܢ ܠܡܬܠ ܚܘܕ ܠܐܝܘܣܦ. ܗܠܝܢ ܐܪܬܐ ܠܚܘܕ ܕܥܦܢܐ ܠܐܝܘܣܦ ܕܠܐ ܚܪܡܐ. ܡܫܠܛ ܕܥܡܢܐ ܗ̇ܘ ܕܫܡܗ. ܘܠܗ ܙܕܩ ܒܟܘܪܣܝ[7] ܐܥܒܕ ܥܢܝܪܐ ܠܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܠܦܘܩ ܗܢܐ. ܥܒܪܘܢܗܝ[8] ܡܢ ܒܬܪܐ

---

[1] leg. ܕܒܥܒܕܬܐ. [2] leg. ܕܚܘܕ. [3] ܕܐܘܪ̈ܐ? [4] leg. ܠܚܘܕ.
[5] leg. ܘܐܪܬܝܘܗܝ. [6] Lücke. [7] leg. ܒܟܘܪܣܝܐ. [8] leg. ܥܒܪܢܘܗܝ.

gebührende Erbschaft zu bringen, in dem Fall wird alles, was er durch Verpfändung oder Verkauf erzielt hat, ausschließlich als ein Teil seines Erbteils verrechnet, nicht als ein Teil der Gesamtmasse.

XI.

Dem gottliebenden 'Ânî ('Ânai?), dem Priester und Kirchenvorstand, das Heil unsers Herrn.

Der gläubige Isaak Bar Ḳaššîš hat uns eine Klage vorgetragen über Jazd Bar Šallîṭâ, welcher der Gatte seiner (verstorbenen) Schwester war. Er sagt nämlich, daß Jazd am Hochzeitstage versprochen habe, daß er ihr als φερνή (*s. Anm.*) die Summe von 8000 Drachmen geben werde. Auch präsentierte uns der genannte Isaak die schriftliche Urkunde dieser Abmachung, welche Jazd seiner (des Isaaks) Schwester an ihrem Hochzeitstage ausgestellt hatte, woraus die Schenkung dieses Vermögens ersichtlich ist, und daß sie, die Schwester des Isaak, über dies Vermögen, das ihr von ihrem Gemahl Jazd als φερνή (sic) gegeben worden war, in Leben und Tod verfügungsberechtigt war es zu geben, wem sie wollte.

Ferner hat Isaak vor uns ausgesagt, daß seine Schwester, nachdem sie kurze Zeit mit ihrem Gemahl Jazd gelebt hatte, aus diesem Leben verschieden sei. Nachdem nun Isaak mit ihm, Jazd, einen Prozeß angefangen hat, indem er das Vermögen seiner Schwester gemäß der von Jazd ausgestellten Vertragsurkunde — sie ist bestätigt durch das Siegel des Bischofs Sergius von Zâbhê — fordert, stellt sich heraus, daß der Jazd der Schwester des Isaak die ihr bestimmte φερνή nicht bloß nicht ausgezahlt hat, während er sich doch verpflichtet hatte sie ihr zu geben, sondern daß er sogar auch die Mitgift, welche Isaak seiner Schwester gegeben hatte, wie die Frauen aus ihrem Elternhause solche zu bekommen pflegen, an den besagten Isaak herauszugeben verweigert hat.

Isaak hat uns nun gebeten, daß wir über diese seine Forderung in Gerechtigkeit ein Urteil abgeben. Sobald du daher dies unser Schreiben liesest, rufe den Jazd herbei und ermahne ihn, daß er alles, was Isaak seiner Schwester gegeben hat, ihm vollständig zurückgebe, sei es Gold oder Kleider oder anderes, mitsamt der φερνή (sic), welche einer solchen Frau nach der Sitte zukommt. Denn die 8000 muß der Jazd zahlen, wie er schriftlich versprochen hat. Dem Willen des Isaak überlassen wir (*Lücke*). Was aber wir für recht befinden (*Lücke*). Und wisset allzeit, daß Jazd alles, was er am Hochzeitstage seiner Frau gegeben hat, wie die Bekannten der Frau dergleichen (ihrem Stande gemäß) zu bekommen pflegen, an Isaak zurückzuerstatten verpflichtet ist. Ermahne den Jazd, daß er dem Isaak zurückerstatte ohne Widerrede, weil es das Vermögen seiner Schwester ist und ihm als Erbschaft zukommt. Wenn er aber diesem unserm Urteil zu gehorchen sich weigert, so schließe ihn aus von der

ܘܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܚܙܝܢ ܕܫܟܝܚ ܐܚܝܕ ܕܦܘܩܕܢ
ܘܡܕܡ ܢܣܠܩ ܠܡܥܒܕ ܐܝܟ ܕܫܦܪ ܠܗ. ܟܠ ܗܘܦܟܐ ܕܫܢ̈ܝ
XII. ܘܗܘܐ ܚܠܝܡ. ܕܠܗ. ܠܕܝܢ ܐܠܗܐ ܡܫܬܡܥ ܠܒܢ̈ܝ ܘܙܕܩ ܒܪ
ܒܪܘܢܐ ܘܡܗܝܪܢܘܬܐ ܘܦܪܘܫܘܬܐ ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܫܠܡܗ ܕܡܪܝ.
ܐܪܡܠܬܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܪܬ ܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܕܫܡܗ̇ ܒܫܡܘܢ ܒܪ ܡܬܩܪܝܐ
ܫܒܒ̈ܐ ܐܬܘ[1] ܠܘܬܗ̇. ܘܡܛܠ ܕܠܡܘܢܐ ܕܡܢ ܡܚܡܢܐ ܕܡܠܬܗ̇
ܘܕܒܪ̈ܘܗܝ ܕܒܪܗ̇ ܒܠܚܘܕ ܡܕܡܝܢ ܐܝܟ ܗܘ ܕܡܣܟܢ ܕܢܬܠܡܕܘܢܗܝ
ܠܒܪܗ̇ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܝܬܡܐ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗܝ. ܘܒܝܕ ܙܒܢ̈ܐ
ܡܢܝܢ̈ ܐܦܣܝܩ ܐܝܟ ܐܪܡܠܬܐ ܗܕܐ ܕܢܛܠܘܢ ܠܒܪ ܐܝܬܘܗܝ
ܡܛܠ ܕܡܚܝܠܐ ܠܐܝܬܘܗܝ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܒܟܝܬܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ܠܐ ܠܡ
ܐܬܚܫܒܘ. ܘܒܟܠ ܡܢ ܕܠܒܗܘܢ ܢܚܝܢ ܡܝܬܪ̈ܝܢ ܕܢܫܪܗ
ܕܠܡܡܘܢܗ̇ ܡܢ ܗܘ ܟܘܠܗ ܕܐܡܡܠܠܘܢ. ܒܗܘ ܗܘܐ ܐܪܬܐ[2] ܡܢ
ܦܘܩܕܢ ܠܡܗܝܡܢܘܬܐ ܘܡܗܝܡܢܝ. ܘܙܕܘܢ ܐܝܟ ܕܒܪܘܢܐ.
ܕܚܕܐ ܡܢ ܚܡܫ ܡܢܘ̈ ܕܠܡܥܒܕ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ. ܗܢܘܢ ܡܪܬܘ
ܢܛܠܘܢ ܚܘܕܦܘܗ ܠܦܩܘܢ ܒܪܗ ܕܒܪܘܢܐ ܐܝܬܘܗܝ[3]. ܐܪܒܥ
ܘܪܒܘܬܗ̇. ܘܥܒܕܐ ܘܐܡܗܬܐ ܘܬܘܪ̈ܐ. ܘܟܠ ܣܢܝܢܐ ܕܐܬܒܥܒ
ܠܗܘܢ ܡܢ ܗܢܘܢ ܐܒܘܗܝ. ܘܠܡܪܬܘ[4] ܡܛܠܗ ܕܠܡܠܐ ܒܪ
ܐܝܬܘܗܝ ܡܢ ܕܢܠܗܘܢ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ. ܡܦܪܫܐ ܕܝܢ ܕܡܛܠܗ
ܕܠܡܠܐ ܒܥܒܕܐ ܕܠܡܬܩܢܘܬܐ ܫܦܝܪܐ. ܢܦܪܫ ܦܪ̈ܨܘܦܐ ܕܕܝܢܐ
ܠܐܠܗܐ ܘܫܠܡܝܢ ܒܠܘܗܝ ܕܕܘܗ̈ܝ ܕܡܠܠܐ ܘܐܡܪܗ. ܘܗܘ
ܫܡܘܥ ܘܫܦܪܫ ܡܪܬܘܬܗ ܕܡܠܠܐ ܒܙܒܢܐ ܕܫܬܐ ܠܡܬܩܢܘܬܐ
ܡܫܬܡܠܝܐ. ܘܐܝ ܗܘ ܕܒܕ ܢܬܠܪܬܘܢ ܡܢܗܘܢ[5] ܕܕܘܗ̈ܝ[6]
ܒܪܗ ܕܒܪܘܢܐ ܠܡܫܠ ܡܠܬܒܘܢ. ܢܦܪܩܘܢ ܘܠܐ ܢܬܚܫܒܘܢ.
ܠܡܥܒܕ ܐܝܟ ܦܘܩܕܢ ܗܢܐ ܫܘܕܥܘ ܠܗܘܢ. ܘܠܚܡܐ ܒܠܗ
ܕܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ. ܕܡܬܒܪܝܢ ܐܢܘܢ. ܐܦ ܡܢ ܗܘܪܥܝܢ ܠܡܣܒܠܢ ܕܠܟܕܘܬܐ
ܘܠܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐ̈ܘܙܐ ܡܢܝܢ̈ܐ. ܘܠܗܘܠܝܟܢܐ ܕܒܗ ܡܗܝܡ̈ܢܐ
ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܝ. ܚܙܝܬ ܕܢܗܘܝܢ ܠܐܝܬܘܗܝ. ܐܝܬܘܗ[7] ܡܛܠ ܕܡܚܝܠܐ
ܠܐܝܬܘܗܝ[8] ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܡܢܗܢ ܗܘܐ ܢܬܒܪܙ ܒܟܕܘܬܐ

---

[1] ܡܫܡܗ̇ ܫܒܒܐ ܐܬܬ?
[2] leg. ܐܪܬܘ.
[3] leg. ܘܙܕܘܢ ܘܢܛܠܘܢܗ ܐܝܬܘܗܝ ܕܒܪܘܢܐ ܕܚܕܐ ܡܢ̈ ܢܛܠܘܢ ܠܦܩܘܢ ܒܪܗ ܕܒܪܘܢܐ ܐܝܬܘܗܝ.
[4] leg. ܠܡܪܬܘ.
[5] leg. ܡܢܗܘܢ.
[6] add. ܕܠܡܠܐ.
[7] leg. ܒܪܗ ܕܐܝܬܘܗܝ.
[8] leg. ܠܐܝܬܘܗܝ.

Kirche und von der Teilnahme an ihren Kostbarkeiten, bis daß er tut, wie wir befohlen haben. Gott stärke dich zu tun, was ihm gefällt, alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XII.

Den gottliebenden, unsern erlesenen Freunden Zâdhôî Bar Berônâ, Mihrnarsê und Farruchdâdh, den Gläubigen, das Heil unsers Herrn.

Eine Witwe aus eurer Stadt, namens Chôschôî, ist mit ihrem verwaisten Knäblein zu uns gekommen und hat vor uns Beschwerde geführt über Bedrängnis von seiten ihres Schwagers (des Bruders ihres verstorbenen Mannes) und der (übrigen) Oheime ihres Sohnes, daß diese nämlich bestrebt seien ihren Sohn um die Erbschaft zu bringen, die ihm aus seinem Vaterhause zusteht. Und obwohl diese Witwe sie vielmals aufgefordert hat, ihrem Bruderssohn denjenigen Anteil an der Erbschaft, der ihrem Bruder von seiten seines Vaters zukommt, auszuhändigen, haben sie sich dennoch geweigert. Sie hat uns nun gebeten, daß wir euch zu Schiedsrichtern für die Beseitigung des Unrechts, das ihr geschieht, machen. Sobald ihr daher dies unser Schreiben empfangt, ermahnt in unserm Auftrage den Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî und Jazdpenâh, die Brüder des Berônâ, daß sie ein Fünftel von allem, was sie von ihrem Vater Sûrên geerbt haben, dem Penôî, den Sohn des Berônâ, ihres Bruders, Grundbesitz samt seinen Erträgnissen, Sklaven, Sklavinnen und Häuser, und alles Vermögen, das ihnen von ihrem Vater Sûrên hinterlassen ist, übergeben. Sie sind nicht berechtigt den Anteil des Knaben, ihres Neffen, geringer zu bemessen als ihren eigenen.

Als Curator des Anteils des Knaben soll bis zu seiner Mündigkeit eine gottesfürchtige Person ernannt werden, der von den Onkeln des Knaben und seiner Mutter genehmigt wird; der soll die Erbschaft des Knaben an sich nehmen und verwalten, bis er mündig wird. Wenn aber die Onkel des Knaben, des Sohnes des Berônâ, obwohl sie von euch ermahnt werden, dennoch euren Spruch bestreiten und sich nicht bestimmen lassen zu handeln gemäß diesem unserm Befehl, dann macht ihnen und eurer ganzen Stadtgemeinde kund, daß sie kraft unsers Urteils ausgeschlossen sind von dem Besuche der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, sowie von dem Umgange mit den Gläubigen nach dem Worte unsers Herrn, bis daß sie dem Sohne ihres Bruders den Teil der Erbschaft herausgeben, der ihrem Bruder von seiten ihres Vaters zukommt.

Dieser Canon soll in der Kirche eurer Stadt und ringsumher an allen Festtagen verkündigt werden. Tut dies also, wie wir euch ge-

ܕܡܟܝܟܘܬܗܘܢ. ܘܡܕܒܪܢܘܬܗ ܥܠ ܡܘܗܒܬܐ ܕܒܟܠܚܕܐ. ܗܟܘܪ[1] ܗܠܝܢ
ܗܘ ܐܝܟ ܕܒܗܘܢ ܕܠܐ ܚܘܫܠܦܐ ܘܕܐܗܡܬܘܢ[2] ܡܢ ܕܠܡܬܠܡܕܘ ܗܠܝܢ
ܕܗܡܢܢܘܬܗܘܢ[3] ܚܘܫܠܦܗܘܢ. ܘܐܣܬܪܚܬ ܠܡܫܡܫܘ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ
ܐܢܘܢ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܢ. ܕܗܘ ܒܫܝܢܗ ܫܠܚܗܘܢ ܘܦܩܕܗܘܢ
ܠܡܗܘܐ ܫܢܝ ܠܒܪ̈ܐ ܕܥܒܕܘ ܥܠ ܡܘܩ̈ܕܐ ܕܫܘܚܬܗܘܢ ܘܗܘܘ ܫܠܝܡܝܢ. 5
ܕܠܗܘ ܫܫܝܫܐܒ ܐܚܘܢܐ ܕܒܫܒܘܩܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܡܫܘܠܡܐ XIII.
ܦܩܕܢܢܗ. ܠܪܚܡ ܐܠܗܐ ܫܒܝܚ ܠܟܢܐ ܐܦ ܡܗܝܡܢܐ ܫܠܡܗ
ܕܡܪܢ. ܡܛܠ ܐܝܠܝܢ ܕܟܗܢܐ. ܘܥܠ ܢܦܫܪܘܬܢ ܘܒܟܠ ܕܒܠܟ
ܕܡܗܝܢ[4] ܘܡܢ ܡܬܚܠܦܝܢ ܒܠܒܢ. ܐܘܕܝܢ ܠܐܠܗܐ. ܘܠܐܢܫܘܬܢ
ܕܠܘܬ ܦܠܓܐ ܕܝܢ ܡܠܟܝܢ. ܘܫܠܟ ܒܝܬܐ ܗܡܝܢܘܗܝ ܠܒܢܝܢ 10
ܡܬܚܒܪܐ ܕܠܘܬ ܫܘܝܢ. ܘܕܝܢܐ ܚܘܫܠܦܐ ܠܐܡܝܢ ܕܦܩܚܬ.
ܠܐܠܗܐ ܫܠܝܛ. ܕܫܢܝܬ ܕܝܢ ܠܡܬܒܪ ܗܠܝܢ ܕܠܘܬܢ. ܐܝܠܝܢ
ܕܠܡܗܡܢܘܬܢ ܦܬܝ̈ ܡܒܪܬ ܘܕܫܡܥܬܢ ܒܟܠ ܐܦܝܣܩܘ̈ܦܐ ܗܘ
ܕܠܝ ܐܬܪܝܢ[5]. ܘܡܬܒܠ ܫܘܒܚ ܕܠܘܬ ܒܬܫܢܝܬܐ ܘܡܬܒܠ
ܕܝܢܗ ܠܡܬܒܪ. ܐܝܢ ܓܝܪ ܒܫܘܠܡܐ ܒܟܠܪ ܘܒܪܗܛܐ ܕܒܠܗܘܢ 15
ܗܠܝܢ ܕܫܡܥܬ[6] ܒܒܕܘܬܗܘܢ[7] ܐܬܬܫܡܫ. ܐܝܟ ܡܐ ܕܠܐܠܗܐ ܫܦܪ
ܕܢܡܠܠ[8] ܐܦ ܓܝܪ ܡܡܬܒܪܢܘܬܗܘܢ ܕܒܚܫܝܫܘܬܗܘܢ ܐܪܡܫܝܢ ܐܡܪܐ.
ܡܬܬܘܣܦܐ ܬܪܥܘܬܗܘܢ ܠܝܘܡܐ ܡܢ ܝܘܡܐ. ܐܦ ܡܫܝܚܘܬܐ ܕܪ̈ܫܐ
ܒܚܝܠܐ ܠܟܠ ܐܬܪ ܕܫܝܫܐ ܡܬܓܠܝܐ ܒܐܝܕܝܢ ܐܝܟ ܡܫܝܚܘܬܐ
ܕܫܒܝܚܘܬܗ ܕܠܘܬܢ. ܠܝ ܕܝܢ ܘܠܟܠ ܕ̈ܫܡܥ ܫܘܒܚܗ ܕܒܬܪ. 20
ܫܡܠܝ ܓܒܪܐ ܢܗܘܐ. ܘܕܬܘܕܝ ܥܠ ܐܦ̈ܝ ܗܠܝܢ ܕܠܘܬܢ.
ܦܘܩܕܢܐ ܕܝܢ ܕܒܟܬܒܐ ܡܢܝ ܥܠ ܦܪܢܣܐ ܕܐܬܝܗܒ ܡܢ ܐܦ ܒܪ
ܗܦ̈ܟܝ ܠܟܡܫܐ ܒܪܬܝ ܒܫܘܡܐ ܕܐܬܒܥܠܝ ܕܢܗܘܐ ܗܒܝܢ ܠܦܘܬ
ܡܐ ܕܠܒܠܝܢ ܘܕܩܢܝ. ܫܡܠܝ ܐܝܟ ܦܝܫܐ ܕܬܩܝܢܬܢ. ܘܐܪܒܥܐ
ܕܠܝܠܗ ܡܢ ܝܘܡܐ. ܗܠܝܢ ܕܒܐܫܬܪܐ ܕܠܘܬܢ ܫܒܪܬ ܫܠܝܛܐ ܐܢܬ 25
ܠܡܐܣܪ ܒܝܘܡܐ ܕܬܬܦܪܥ ܓܢܒ̈ܐ ܕܗܒܐ. ܗܘ ܕܒܦܪܢܣܬܐ ܠܒܪܬܢ
ܬܬܝܗܒ[9]. ܘܡܐ ܕܐܬܡܠܠ ܠܒܪܬܢ ܗܘ ܡܐ ܕܡܚܝ ܐܬܝܗܒ ܐܪܒܥܐ
ܬܬܦܩܕ ܠܡܕܒܪܢܘ. ܠܗ ܓܝܪ ܠܐ ܡܬܚܫܒܐ ܠܒܪܬܢ ܐܬܝܗܒܢ
ܒܐܝܕܝ ܕܫܝܫܬܗܘܢ ܗܘܝ. ܐܠܐ ܕܠܒܢ̈ܝܗ ܠܗ ܕܡܢ ܐܦ ܫܢܘܢ

---

[1] leg. ܗܟܘܪܘ. [2] leg. ܒܗ ܠܐ ܐܗܡܬܘܢ statt ܘܕܐܗܡܬܘܢ.
[3] d. i. ܕܗܝܡܢܘܬܗܘܢ oder ܕܗܝܡܢܢܘܬܗܘܢ. [4] leg. ܘܡܗܝܢ. [5] leg. ܐܬܪܝܢ
[6] leg. ܕܕܫܡܥܬ. [7] ܒܒܕܘܬܗܘܢ? [8] leg. ܕܢܡܠܠ̈. [9] ܐܬܝܗܒ?

schrieben haben, ohne daran zu ändern und ohne zu säumen mit der Ausführung dessen, dessen Erledigung wir euch aufgetragen haben. Anders zu handeln seid ihr nach dem Worte Gottes nicht berechtigt. Er stärke euch in seiner Gnade und behüte euch, daß ihr die Anwälte seiner Wahrheit seid alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

XIII.

Chenanischo Xenaias, von Gottes Güte Catholicus Patriarch

Dem gottliebenden, unserm erlesenen Freunde Abhâ dem Gläubigen das Heil unsers Herrn.

Wir haben die Nachrichten, die du uns geschrieben hast, gelesen und danken Gott für dein und aller deinigen Wohlsein, von dem wir daraus wie von ihrem Überbringer erfahren haben. Wir loben deinen Wunsch, mit uns zusammenzutreffen und setzen deinen Wunsch, uns zu sehen, seiner Ausführung gleich; wir bitten Gott, daß er (dein Wunsch, uns zu sehen) zu ersprießlicher Zeit erfüllt werden möge. Wenn du dich nach unserm Befinden erkundigt hast, so hast du damit getan, was deiner Frömmigkeit ziemt, und wir haben uns bereitfinden lassen, dir darüber das nötige mitzuteilen, sowohl wegen deines Interesses an kirchlichen Angelegenheiten wie deswegen, weil du diese Dinge zu wissen wünschest. Wir befinden uns körperlich wohl und stehen in dem Strom aller Geschäfte, deren Ausführung wir zu besorgen angestellt sind, wie sie nach Gottes Willen ausgeführt werden müssen. Der Bau der Gotteshäuser, mit dem wir begonnen haben, wächst von einem Tag zum andern. Auch wird die Salbung der Erzpriester für alle Gemeinden, wo es nötig ist, von uns ausgeführt gemäß den Gaben, die er (Gott) uns verliehen hat. Du aber, und alle, welche die Glorie der Kirche lieben, gebt euch Mühe, auch darin, daß ihr Gott dankt für mein Wohlergehen.

Das Urteil, das du von uns verlangt hast in betreff der φερνή (hier im Sinne von δωρεά), welche deine Tochter Chôshôî am Tage ihrer Hochzeit von ihrem Gemahl Abhâ Bar Sperai erhalten hatte, daß also verfahren werde gemäß dem, was wir für alle Welt aufgestellt haben, haben wir vollzogen gemäß dem Wunsche von Euer Hochwohlgeboren. Du darfst das Grundstück innerhalb der Grenzen, die in der uns mitgeteilten Urkunde angegeben sind, nehmen und behalten, bis man dir den Betrag Gold zahlt, der als φερνή deiner Tochter gegeben worden ist. Und sobald man deiner Tochter voll ausgezahlt hat (den Wert desjenigen), was dir abgenommen worden ist, soll das Grundstück seinen Eigentümern zurückgegeben werden. Denn deine Tochter hat in dem Vertrage, der zwischen euch besteht, ihre φερνή nicht unverklausuliert (nicht ohne Beschränkung) erhalten, vielmehr mit der Bestimmung, daß sie dieselbe auf die Söhne (Kinder), die sie dem Abhâ gebären werde, vererben solle, und daß sie nicht berechtigt sei, dieselbe an einen andern zu verkaufen oder auf einen andern zu vererben. Es soll also der Pakt, der zwischen euch besteht, unverändert aufrechterhalten werden, und du mußt eins von zwei Dingen wählen: entweder daß sie dir das Gold zahlen entsprechend dem Golde der φερνή, das deiner Tochter abge-

ܠܗ̇. ܬܗܘܐ ܠܚܐܪܘܬܐ ܘܠܡܘܟܟܗ ܐܘ ܠܡܘܬܪܗ. ܠܐܚܪܢ ܠܐ ܫܠܝܛܐ. ܬܬܩܢܐ ܗܕܐ ܬܩܢܐ ܕܗܘܐ ܒܢܝܬܗܘܢ ܕܟܠ ܫܘܠܛܢܐ. ܘܣܓܝ ܡܢ ܬܠܬܝܢ ܫܢܝܢ. ܕܐܘ ܫܠܘܢ ܠܝ ܕܗܘܐ ܠܬܘܬ ܕܗܘܐ ܕܦܛܪܝܪܟܐ ܕܐܬܥܒܕ ܡܢ ܒܬܪ ܐܘ ܕܐܬܝܗܒ ܠܐܪܟܐ ܗܘ ܕܐܬܝܗܒܬ ܫܠܝܛ ܕܗܘܐ ܕܐܬܥܒܕ. ܒܕܡܐ ܕܬܬܡܠܐ ܡܫܝܚܐ ܕܢܨܚܢ ܦܛܪܝܪܟܐ ܗܘ. ܘܡܐ ܕܗܘܐ ܗܘ ܐܘ ܗܕܐ. ܐܪܟܐ ܦܝܢܗ̇ ܠܡܪ̈ܝܗ̇. ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܠܗܐ ܕܐܒܐ. ܕܐܪܟܐ ܒܥܕܪܐ ܠܐ ܬܘܒܢ ܠܟܠܢ. ܡܛܠ ܕܒܗ̇ ܗ̄ܘ ܐܪܟܐ ܘܐܟ̈ܬܘ ܒܡܬܪ̈ܝܗ̇ ܐܡܝܢܘܢ ܘܬܘܬܒܐ ܒܗܢ. ܕܗܘ ܒܢܝܢܗ ܢܛܪܬܗ ܡܢ ܟܠ ܕܒܢܐ ܒܬܪ ܟܠ ܕܐܠܗ ܟܠ ܡܘܩܕܬܐ ܕܝܢܝܗ. ܗܘܝܘ ܣܠܝܩ ܒܫܪܪ ܒܟܠ ܘܡܢ ܣܓܝܐܝܢ ܠܚܡܐ. ܕܐܠܗ.

XIV. ܠܩܝܡܘ ܐܠܗܐ ܣܓܝܐܝܢ ܐܟܐ ܫܥܝܐ ܫܘܪܐ ܘܒܕܐ ܡܫܡܫܢܐ ܫܠܝܚܐ ܕܡܪܢ. ܐܬܬܐ ܗܕܐ ܕܐܠܡܪܝܗ̇ ܒܬܪ ܠܒܢ. ܕܐܝܟ ܕܗܘ ܐܡܪܬ ܐܢܫܝܗ̇ ܡܢ ܫܪܝܬܗܘܢ. ܘܫܡܥܬ ܦܠܛܬ ܒܥܠܬܐ ܫܪܟܐ ܫܒܩܬ ܡܢ ܒܪ ܒܥܠܗ̇ ܐܝܟ ܦܢ ܕܐܒܘܗܝ ܒܕ ܢܫܒܩܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܒܕܠܡܐ ܗܘܐ ܠܗ ܕܢܦܠ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܬܐ ܗܘ ܕܡܬܗܘܟܐ ܒܒܕܐ ܠܐܢܫܝܢ ܕܬܘܠܕܬܐ ܡܬܬܦܠ. ܒܬܪܟ ܠܬܘܗ̇ ܬܫܥܝ. ܕܢܦܠ ܠܗ̇ ܒܫܘܬܐ ܕܒܫܦܠܐ ܕܐܝܬ ܒܒܫܒܬܐ ܗܕܐ ܕܐܣܝܪܐ ܕܡܫܒܪܐ ܒܛܒܒܐ ܕܫܡܥ ܘܒܐ ܫܘܪܐ ܕܡܢܗ ܡܬܝܒܒܐ ܦܠܫܘܬܗ ܐܒܝܢ ܕܗܘ ܡܢ ܕܘܟܬܐ ܠܗ̇[1] ܠܒܥܠܗ̇ ܒܬܪ ܒܘܕܢܗ ܠܐ ܐܬܝܩܒ ܠܗ̇. ܘܒܕܩ ܡܢ ܕܠܘܬܗܘܢ ܫܬܘܒ ܕܐܬܚܪܘܬܗ̇ ܡܢ ܦܠܫܘܬܗ̇. ܡܐ ܗܘܐ ܕܐܬܦܪܘ ܒܗܢ ܗܘܐ. ܒܢܘ ܠܬܘܒܟܘܢ ܠܦܪܘܬܐ ܒܝܬ ܕܝܢܗ. ܘܫܡܫܘ[2] ܡܢܗ ܡܠܬܐ. ܘܐܦ ܬܫܟܘܢ ܕܒܫܪܐ ܡܬܬܚܝܒ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܗܕܐ ܠܡܫܘܐ ܡܕܡ ܕܡܢ ܒܫܒܬܐ ܕܐܣܝܪܐ[3] ܡܬܚܝܒ. ܦܘܩܕܘܗܝ ܠܦܠܓ ܒܪ ܒܥܠܗ̇ ܕܢܦܩܐ ܠܗ̇ ܫܠܡܐܝܬ. ܐܦ ܕܡܢ ܢܦܫܗ ܠܡܦܩܘ ܦܘܩܕܢܐ ܗܢܐ. ܢܬܠܝ ܡܢ ܫܘܪܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܒܕܝܢܐ. ܘܡܢ ܕܝܢ ܒܫܘܠܛܢܐ ܒܠܡܫܐ ܒܕܡܐ ܕܢܣܒ ܠܐܢܬܬܐ ܗܕܐ ܡܢ ܦܠܫܘܬܗ̇. ܘܡܪܢ ܢܛܪܟܘܢ ܡܢ ܟܠ ܕܒܝܫ ܟܠ ܩܕܡܬ ܕܝܢܗ. ܘܗܘܘ ܣܠܝܩܝܢ.

XV. ܦܘܩܕܢܐ ܕܒܢܝܐ ܕܟܠ ܒܝܠܕܐ ܐܚܪܐ ܕܗܘܝ ܕܩܕܡ ܣܓܝܐܝܢ. ܠܐܢܫ ܐܠܗܐ ܣܓܝܐܝܢ ܫܡܫܐ ܫܡ̈ܫܐ[4] ܘܐܦ ܒܒܬܐ ܫܠܝܚܐ ܕܡܪܢ. ܒܬܪ ܐܬܐ ܐܢܫ ܣܪܝܩ ܒܗ ܣܓܝܐܐ ܕܗܘܐ ܒܗ ܦܠܓ ܡܫܡܫܢܐ ܘܐܣܘܪ̈ܐ ܡܫܡܫܢܐ

---

[1] leg. ܠܗ. [2] leg. ܘܫܡܫܘ. [3] leg. ܕܐܣܝܪܐ. [4] ܫܡܫܐ?

nommen worden ist, oder aber du behältst das Grundstück, das (dir) anstatt des (deiner Tochter) abgenommenen Goldes gegeben worden ist, solange bis (dir) der Betrag der φερνή im ganzen Betrage gezahlt wird. Wenn nun jenes oder dieses geschehen ist (d. h. sofortige Zahlung oder spätere), dann gib das Grundstück seinen Eigentümern zurück gemäß dem Gebote Gottes, der da spricht: »Das Land soll in Wahrheit niemals verkauft werden, denn mein ist das Land, und ihr seid die Bewohner desselben und die Insassen bei mir« (Leviticus 25, 23). Er möge euch und alles deinige in seiner Gnade vor allem Bösen bewahren. Sei gesund in unserm Herrn zu jeder Zeit, o unser erlesener Freund.

XIV.

Unsern gottliebenden Freunden, dem Vater, dem Priester Sâʿôrâ und dem gläubigen Dâdhâ das Heil unsers Herrn.

Die Frau, durch deren Vermittlung wir euch dies schreiben, welche nach ihrer Aussage aus eurem Dorfe ist und N. N. heißt, hat eine Klage gegen den Sohn ihres (verstorbenen) Gemahls (ihren Stiefsohn) vor uns gebracht, daß nämlich sein Vater, als er sie heiratete, obwohl er nicht imstande war, ihr eine φερνή (hier im Sinne von δωρεά gebraucht) zu geben, wie sie gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern, die sich als Jungfern verheiraten, gegeben zu werden pflegt, mit ihr den Vertrag gemacht habe, daß er ihr (später) eine Summe Geldes zahlen werde, welche in dem in ihrer Hand befindlichen, von dem Visitator Ischozechâ untersiegelten Schriftstück angegeben ist. Woraus hervorgehe das Unrecht, das ihr geschehe, da die ihrem Manne obliegende Verpflichtung nach dessen Tode ihr gegenüber nicht erfüllt worden sei. Sie hat uns gebeten, an euch zu schreiben, damit ihr sie befreit von dem Unrecht, unter dem sie leidet.

Sobald ihr daher dies unser Schreiben lest, zitiert ihren Gegner und verhört ihn. Und wenn ihr findet, daß diese Frau in Wahrheit berechtigt ist zu empfangen, was aus dem in ihrer Hand befindlichen Schriftstück ersichtlich ist, so befehlt dem N. N., dem Sohn ihres Gemahls, daß er es ihr vollständig aushändige. Wenn er aber gegen dies Urteil rebelliert, soll er von Sâʿôrâ durch den Befehl der Kirche und von dir, o Dâdhâ, durch weltliche Autorität gezwungen werden (zu gehorchen), bis daß er diese Frau aus ihrer Bedrängnis befreit. Der Herr behüte euch vor allem Bösen alle Tage eures Lebens. Seid gesund.

XV. Vgl. T § 71. In § 100. § 102, 3.

Entscheidung von Rechtssachen jeder Art von Chenanischo.

Unserm gottliebenden Freunde Ḳaššîš (vgl. Nr. XI), dem Priester und Kirchenvorstand, das Heil unsers Herrn.

Du erinnerst dich, wie wir entschieden haben den Prozeß des Diakonus N. N. und seiner Brüder, der Gläubigen, der Söhne des Aḥônâ aus der Stadt N. (Karkhâ dhĕ Bêth N.) gegen jene Frau, welche Aḥônâ in Âḳôlâ (Kufa) gesetzwidrig geheiratet hatte. Obwohl nämlich viele

ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ ܕܡܢ ܚܪܒܐ ܕܒܗ ܦܠܛ ܕܒܗܝ ܐܰܢܬܬܐ ܗ̇ܝ ܕܢܣܒ ܗ̤ܘܐ ܐܢܫܐ ܒܟܘܠܐ ܠܐ ܢܬܘܬܐ. ܕܒܗ ܗܠܝ̈ܢ ܐܦܣܘ[1] ܠܡ ܕܢܚܠܘܗ̇ ܐܦ ܒܢܘܫ̈ܐ ܕܡܪܬܘܬܐ ܒܗ ܕܢܣܒ ܡܬܡܬܢܐ ܘܐܚܘܗ̈ܝ ܒܢܘܗ̈ܝ ܕܐܢܫܐ ܕܐܬܒܠܥ ܡܢܗ ܠܐ ܒܐܢܫܐ. ܣܢܝ ܠܒܢܝܢ ܐܠܗܐ ܡܫܪܝ ܐܚܝܕܐ ܕܢܡܘܣܐ ܒܕܝ̈ܢܬܐ ܦܫܛܝܢ. ܕܒܠܡܐ ܕܡܢ ܠܒܪܐ ܗ̇ܘ ܐܢܫܐ ܐܬܬܠܒ. ܐܝ ܒܝܬ ܐܘ ܒܫܦܐ. ܘܒܠ ܚܫܢܐ ܐܝܟ ܕܗܘ ܕܐܢܬܬܗ ܘܒܢܘ̈ܗܝ ܢܬܘܫܐ ܢܗܘܐ ܡܬܬܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܦ ܐܢܬܬܐ ܗܕܐ ܕܐܙܕܠܩܬ ܒܗ̇ ܐܡܪܝܢ ܕܙܒܢܐ ܗܠܝܢܐ ܢܦܩܪ ܒܡܪܗ̇. ܐܦ ܒܢ̈ܝ ܐܘܠܕ ܡܢܗ̇. ܕܡܢܗܘܢ ܥܪܡܪܐ ܠܡ ܚܕܐ. ܘܡܦܩܝܢ ܗ̤ܘܘ ܗܠܝ̈ܢ ܕܢܣܒܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܗ̇ܝ. ܦܫܛܝܢ ܕܡܢ ܕܪ̈ܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܐܢܫܐ ܒܟܘܠܐ ܕܬܬܬܢܗܒ ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ ܠܐܢܬܬܐ ܗ̇ܝ ܠܡܬܡܪܐ ܒܗ̇ ܒܡܠܐ ܕܢܣܒ. ܒܗ ܠܐ ܠܡܬܒܢܝܘܬܗ̇ ܘܠܐ ܠܡܬܡܬܢܝܘܬܗ̇ ܥܠܝܗ̇. ܒܠܫܘܢ ܠܒܪܬܗ ܠܐ ܢܬܘܬܐ ܢܣܗܕ ܗܘܪܢܐ ܘܠܒܡܐ ܡܢ ܚܫܢܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܒܕܡܐ ܕܐܡܛܐ ܠܡܬܢܣܒܐ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܐܣܬܝܡܗ̇ ܗܫܦܫ ܠܡܢܐ. ܘܡܕܡ ܡܫܪ ܠܐ. ܒܫܐ ܕܝܢ ܗ̇ܘ ܕܒܗ ܫܪܒ ܗܘܐ ܕܐܦ ܒܗ ܚܙܝܬ ܘܒܠܡܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܕܗܘܐ ܠܐܢܬܬܗ ܘܠܒܢܘ̈ܗܝ ܢܬܘܬܐ ܢܣܗܕ. ܗܠܝܢ ܗܘܝ ܚܪܫ ܕܢܗܘܝ. ܘܗܘܝ ܐܦ ܠܝ ܚܙܝ ܕܐܬܒܛ ܐܢ̈ܝ. ܘܐܢܗܘ ܕܝܢ ܒܪܐ ܦܘܫܚܝ ܗܢܐ ܐܬܐܡܪܐ ܐܢܬܬܐ ܗ̇ܝ ܡܬܛܠܝܐ ܠܡܦܠܛ ܒܗ ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܦܠܛ ܡܪܬܘܬܐ ܕܠܐ ܙܕܩܐ ܠܗ̇ ܒܡܕܡ. ܐܒܪܙ ܒܠܚܘܕ[2] ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܗ ܒܪܗܛܢܐ ܒܒܝܬܐ ܒܠܗܘܢ ܘܒܟܘܠܐ ܘܫܢܪܬܐ ܒܕܡܐ ܕܐܪܝܫ ܡܢ ܛܘܠܪܐ ܗܪܡܢܐ. ܗܟܘܪܘ[3] ܗܒܠ ܗܠܝܢ ܐܝܟ ܕܒܗܝ. ܘܠܐ ܐܗܡܐ. ܘܡܪܝܐ ܢܥܒܕ ܠܡܛܡܪ ܝܒܫܗ. ܒܠ ܫܡܥܝ ܚܢܢ ܘܗܘܝ ܣܠܝܡ. ܘܦܘܪܥܢܗ̇ ܕܡܠܗ̇ ܘܒܪܘܬܗ̇ ܡܢ ܒܠܠܟ ܕܡܢܗ̇ ܕܒܪܬܐ ܢܗܘܡܐ. ܗܕܐ ܕܝܢ ܦܫܛܝܢ —— [4] ܠܡܫܒ ܕܠܐ ܠܒܪܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܝܒܐ ܕܠܠܒܪܐ ܗܘܐ. ܐܦܠܐ ܕܝܢ ܠܡܬܡܪܐ ܗܫܝܘܒ ܠܗ̇. ܕܡܠܗ.

XVI. ܠܒ̈ܢܝܐ ܐܠܗܐ ܐܢ̈ܫܐ ܚܡܫܐ ܘܡܢܘܢܐ ܘܡܗܝܡܢܐ ܕܒܦܪܘܢ ܘܒܥܝܪܐ ܘܒܗܘܒܠܐ. ܒܡܪܢܝܬܐܡܢܝܢ ܥܠܡܐ ܢܡܛܐ ܠܒܘܢ. ܒܐܝܠܝܢ ܕܠܐܬܒܘܢ ܡܢܝܢ ܕܒܝܢ ܒܐܢܫܝ̈ ܐܢ̈ܫܐ ܡܠܦܢ̈ܐ ܘܒܘܪܦܣܩܘܦܐ

---

[1] ܐܦܣܘ?

[2] add. ܒܠܚܘܕ.

[3] leg. ܗܟܘܪ.

[4] add. ܐܝ ܝܒܚܐ.

uns zugeredet haben, daß wir seine illegitime Witwe neben dem Diakonus Daniel und seinen Brüdern, den Söhnen des Aḥônâ in die *νομή* seiner Erbschaft eintreten lassen sollen, so haben wir dennoch die Gottesfurcht hochgehalten, wie die kirchlichen Gesetze bestimmen, (indem wir verfügten), daß der gesamte Nachlaß des Aḥônâ, Haus und Geld und anderweitiger Besitz, seiner legitimen Witwe und seinen legitimen Söhnen als Erbschaft gehört.

Weil er aber mit der Frau, wegen deren er angeschuldigt worden ist, lange Zeit gelebt haben und auch Kinder mit ihr gezeugt haben soll, von denen die eine (als sein Kind) uns bestätigt wird, und da viele uns rieten, mit der Frau Mitleid zu haben, haben wir bestimmt, daß einer von den Höfen des Aḥônâ in 'Âḳôlâ der Frau als Wohnsitz für Lebenszeit übergeben werden soll, ohne daß sie indessen berechtigt ist ihn zu verkaufen oder zu verpfänden. Seiner illegitimen Tochter soll Unterhalt und Kleidung aus dem Vermögen ihres Vaters nur so lange gegeben werden, bis sie soweit erwachsen ist, daß sie von der Arbeit ihrer Hände leben kann, nicht mehr. Aber das Haus, in dem Aḥônâ wohnte und in dem er auch gestorben ist, und alles, was er besitzt, wo es auch sein mag, soll seiner legitimen Frau und seinen legitimen Kindern gegeben werden. So haben wir bestimmt, daß es sein soll, und wir schreiben dir hiermit, also die Dinge zu richten.

Wenn aber, nachdem dies unser Urteil ergangen ist, die beschuldigte Frau Streit erhebt, um neben den Söhnen des N. an der Erbschaft, die ihr in keinem Teile zusteht, teilzuhaben, so verkündige in allen Kirchen von 'Âḳôlâ und Ḥêrthâ, daß sie von dem Umgange mit den Christen ausgeschlossen ist, bis sie den törichten Streit aufgibt. Tu also dies, wie wir dir schreiben, ohne Lässigkeit. Und der Herr helfe dir seinen Willen zu vollenden alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

Der Unterhalt der (illegitimen) Frau und ihrer Tochter soll ihr aus den Einkünften des gedachten Hofes gesichert werden. So bestimmen wir für den Fall, daß sie sich nicht wieder verheiratet. Wenn sie sich aber wieder verheiraten will, soll ihr der Hof auch nicht einmal als Wohnsitz übergeben werden.

XVI.

Den gottliebenden, unsern geliebten, erlesenen und gläubigen Brüdern in Perât, Beṣrâ (Bosra) und Hôbellath (Obolla) sei viel Heil durch unsern Herrn Jesus Messias.

Durch die Briefe, die wir früher durch Vermittlung unsrer Brüder, der Lehrer und Chorbischöfe Sergius und Georgius euch geschickt haben,

ܣܪܓܝܣ ܘܓܝܘܪܓܝܣ ܣܒܪܘ[1] ܠܗܘܢ ܥܠ ܡܐܬܝܢ ܕܠܘܬܗܘܢ.
ܘܡܚܕܐ ܒܬܪ ܒܬܪܝܢ ܗܘ ܠܘܬ ܫܠܝܚܐ ܕܐܬܐ ܐܬܝܢ. ܕܦܘܩܕܢܐ
ܕܡܪܝܗ ܢܗܘܐ ܥܠ ܡܐܬܝܢ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܫܬܡܠܝܘ ܒܛܘܒܐ.
ܡܥܒܕ ܗܘܐ ܓܝܪ ܠܡܕܒܪܐ ܕܡܫܪܝܢܘܬܐ[2] ܢܦܫ. ܘܠܐ ܦܣܩ
ܗܘܐ ܠܗ ܠܥܘܡܠܐ ܒܢܦܫܗ ܕܡܪܗ. ܐܬܬܚܝܢ ܕܫܒܥܐ. ܒܕܡܐ
ܕܢܕܢ ܕܐܝܟܐ ܚܕܬܐ ܦܩܕ ܐܠܗܐ. ܥܠ ܚܡܫܐ ܕܐܬܬܦܝܣܘ ܡܢ
ܠܡܫܒܠ ܡܢ. ܡܚܕܐ ܕܝܢ ܕܠܥܒܕܐ ܢܫܠܡ ܐܠܗܐ ܒܡܠܟܠܐ ܕܡܫܚ
ܒܘܟܡܬܐ. ܕܐܝܠܝܢ ܕܗܘ ܪܒܐ ܒܗܘܢ ܢܐܬܐ ܪܐܕܒܗܘܢ ܕܠܐ ܗܘܘܢ.
ܠܡܬܓܢܒܪ ܡܕܡ ܕܗܘܢܐ ܥܠܘܗ ܡܢ ܐܠܗܐ ——[3] ܠܝ ܒܦܫܡܐ
ܕܡܘܕܝܢ ܕܠܘܬܗܘܢ ܘܦܠܚܝܢ ܕܒܗܘܢ[4]. ܒܡܫܡܫܬܐ ܓܝܪ ܡܫܬܪܝܐ
——[5] ܐܝܟ ܡܕܡ ܢܘܪܐ. ܘܡܬܚܫܒܝܢ ܐܚܪܢܐ ܘܡܬܠܚܡܝܢ. ܕܬܬܦܬܚ
ܠܝ ܒܡܕܢܐ ܐܘܪܚܐ ————[6] ܒܕܡܐ ܓܝܪ ܕܬܬܓܠܐ ܒܒܪܢܐ
ܥܠܝܗܝ ܗܕܐ. ܦܩܕܝܢ ܕܢܦܘܩ ——[7] ܡܘܡܝܢܐ ܪܡܫ
ܐܠܗܐ ܐܢܘܢ ܐܦܪܢܣܘܬ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܢ. ܕܢܦܪܢܣ ܐܠܝܢ
ܕܒܒܪ̈ܝ ܢܫܐ ܕܢܦܫܬܗܘܢ ܒܟܠܗ ܫܦܝܪܘܬܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܕܢܝܠܐ
ܒܪܫ ܣܘܪ̈ܝܗܘܢ ܘܢܫܡܥ ܡܘܡܝܗܘܢ ܡܠܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܕܢܥܒܪ
ܚܕ̈ܢܝܗܘܢ ܘܕܢܚܐ ܕܐܢܫ ܠܗܘܢ. ܚܕ ܒܬܪ ܚܕ. ܘܕܢܠܦ
ܒܕܒܪ̈ܬܗܘܢ ܘܕܡܫܡܫܢܝܗܘܢ ܘܫܡܐ ܥܠ ܐܢܫ ܕܐܦܣܩܘܦܐ[8] ܐܝܟ
ܒܫܡܗܘܢ ܘܒܕܥܬܐ ܢܛܘܪ ܕܠܐ ܫܘܚܪܐ ܒܢܝ̈ܬܗܘܢ ܡܘܡ̈ܬܐ
ܒܕܡܐ ܕܡܐܬܝܢ ܕܠܘܬܗܘܢ ܢܦܩܘܢ ܐܠܗܐ. ܒܪܗܛܘܦܪܘܣ
ܓܝܪ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܕܗܠܝܢ ܒܕܦܫܐ ܗܕܐ ܠܝ ܕܠܘܬܝ ܢܐܬܐ.
ܘܡܢ ܐܦܢ ܠܗ ܕܢܪܦܐ ܠܡܚܒܘܢ ܪܡܫ ܐܠܗܐ ܒܠܒܒ ܚܘܦܐ
ܠܐ ܥܒܕ ܠܝ. ܗܘܢܘܢ ܗܟܢ ܡܬܦܝܣ ܠܗ ܠܐܦܣܩܘ̄:
ܐܕܪܥܒܘܪ ܒܥܠ ܐܝܠܝܢ ܕܐܢܫ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܠܗܐ ܐܬܬܪܡܘܢ
ܘܡܫܬܡܫܢܘܬܐ ܕܡܢ ܢܦܫܐ ܣܘܘ ܠܗ ܒܦܪܨܘܦܐ ܕܝܠܝ ܐܝܟ
ܒܕܡܘܢ ܡܫܠܡܐ. ܒܠܚܘܕ ܕܝܢ ܕܥܠܘ ܕܟܠܐ ܗܘܢܐ ܬܬܦܝܣ
ܡܫܬܡ ܕܠܘܬܗܘܢ. ܒܝܫܘܬܗ ܕܐܠܗܐ. ܕܗܘ ܒܫܢܝܘ ܢܦܪܕܗܘܢ
ܕܠܐ ܪܥܝ ܒܗܡܘܬܗ ܘܒܚܒܪ̈ܐ ܕܢܦܪܘܢ ܠܗ. ܘܢܫܘܒܘܢ ܕܒܫ
ܡܕܝܢ̈ܬܗܘܢ ܡܫܬܘܬܦܘܢ. ܠܗܠ ܒܒܘܩܡܐ ܕܡܬܓܒܝܢ ܠܗܘܢ.

---

[1] leg. ܣܒܪܢ. [2] leg. ܕܡܫܪܝܢܘܬܗ. [3] add. ܐܠܝ?
[4] leg. ܕܒܗܘܢ? [5] add. ܡܢܗ? [6] add. ܕܠܘܬܗܘܢ? [7] add. ܢܗܘܐ?
[8] leg. ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ.

haben wir euch über unsre Reise zu euch Nachricht gegeben. Und sogleich nach Abgang unsers Briefes sind wir zum hiesigen Befehlshaber gegangen, (um ihn zu bitten), daß er in betreff unsrer Reise Befehl gebe. Da wir ihn aber in großer Aufregung und Unruhe trafen — er war nämlich kriegsgerüstet, um sofort auszurücken —, und es nicht gelingen wollte, bei ihm unsre Bitte durchzusetzen, so haben wir sofort (von dem Reiseplan) abgelassen, bis daß wir erführen, welches Ende Gott den Völkern, die gegeneinander toben, bestimmt hat. Sobald aber Gott die gegenwärtigen Wirren durch den Sieg derer, denen er wohl will, in Frieden verwandelt haben wird, werden wir ohne Verzug zu euch kommen. Denn nichts von allem Notwendigen so notwendig wie unsre Reise zu euch und unser Zusammentreffen mit euch, da doch ein Vorteil davon erwartet wird, wenn der Herr will. Wir beten eifrig zusammen, daß uns durch den Herrn der Weg zu euch geöffnet werde.

Bis aber dieser unser Wunsch zur Tat wird, haben wir befohlen, daß unser gläubiger, gottliebender Bruder Ådharschâbôr, der Bischof von Mai, Curator sei, damit er in allem Eifer dasjenige besorge, was das Glück eurer Seelen ausmacht, d. i. daß er an der Spitze eurer Reihen bete, des Lehramts vor euch walte, eure Streitigkeiten und Prozesse, die ihr miteinander habt, schlichte, für eure Kirchen und ihre Diener sorge und schließlich alle Bischofsgeschäfte durch seine Entscheidung über dieselben und durch anderes ohne Mangel unter euch Gläubigen erledige, bis Gott unsre Ankunft bei euch befiehlt. Denn nachdem Christophorus, der Metropolit von ܗܠܡ, uns gebeten hat, zu uns herkommen zu dürfen, und wir es ihm auch gestattet haben, hat es uns doch nicht richtig gedünkt, euer gottliebendes Volk ohne einen Pfleger zu lassen. Deshalb gehorcht nun dem Bischof Adharschabor in allem, wozu er auf Gottes Geheiß euch ermahnt, und gewährt ihm als unserm Vertreter willigen Gehorsam, wie es eure löbliche Gewohnheit ist. Betet aber für uns, daß unser Hinunterkommen zu euch ohne Verzug gestattet werde nach dem Willen Gottes, der euch behüten möge ohne Tadel im Glauben und bei Werken, welche ihm gefallen. Er möge euch würdig erachten teilzunehmen neben seinen Heiligen an den jenseitigen Freuden, die ihnen bereitet sind. Ich und alle gottliebenden, die bei uns sind, wir bitten für eure gläubige Gemeinde in allen ihren Teilen um (Gottes) Segen sowie um Gnade für uns alle. Amen.

ܕܒܢܝܢܘܗܝ ܥܠܗ ܡܬܚܫܒܢܐ ܒܟܠ ܬܠܡܝ̈ܕܘܗܝ ܐܝܟ ܘܟܠ ܕ̈ܫܡܥ
XVII. ܐܠܗܐ ܕܒܗ ܚܐܠܝܢ ܥܠܡܐ ܘܡܬܕܒܪܐ ܒܗ ܟܠ ܐܢܫ. ܕܠܗ
ܠܒܪܗ ܐܠܗܐ ܐܣܘܝ ܡܫܝܚܐ ܐܕܪܝܒܘܪ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܫܠܡܗ
ܕܡܪܝ. ܗܡܝܢܝܢ ܒܡܦܪܢܣܢܘܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܚܝܠܘܬܐ ܕܒܪܝ̈ܬܐ
ܕܟܦܪܬ ܘܟܒܝܪܐ ܘܡܗܘܡܢܐ. ܡܢ ܗܢܐ ܕܐܡܪܢ ܒܗܕܐ ܗܘܐ
ܥܠ ܗܡܪ̈ܕܐ ܕܒܐܡܝܢ ܕܒܢܣܐ ܐܦܣܩܘܦܘܗܝ ܕܐܘܠܐ. ܐܡܪ
ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܢܫܐ ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܫܪܐ ܘܠ ܠܗܘܒܠܐ ܘܥܕܢܐ ܥܕܡ
ܚܕܐ ܕܐܡܝܢ ܐܠܗ̈ܐ ܗܠܝܢ ܗܦ̈ܬܝܗܝܢ ܕܠܬܗܘܢ ܘܕܠܬܗܘܢ.
ܐܬܦܣ ܕܝܢ ܠܕܝܪܗ ܕܡܕܝܢܐ ܚܡܫܐ ܐܢܫ. ܘܐܡܝܢ ܫܦܠܐ ܚܣܝܐ
ܕܡܘܟܪܗ ܒܒܠܗ ܒܟܦܘܬܐ ——[1] ܒܕ ܡܘܣ ܐܝܟ ܠܗ
ܒܗܘܟ̈ܬܐ ܕܠܠܝܐ ܘܕܐܝܡܡܐ ܘܡܟܠܬܐ ܡܟܕܪܢܝܐ —[2] ܒܡܕ̈ܒܪܐ
ܕܝܢ ܡܚܝܕܝܢ ܐܝܟ ܕܒܡܕܐ. ܒܗܡܐ ܗܘ ܡܢ ܡܡ̈ܝܐ ܕܡܢ ܟܠ
ܕܘܟ ܐܬܝܢ. ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܡܠܠܐ ܡܬܚܫܒܐ. ܘܕܠܝܢ ܢܡܘܣܐ ܘܫܘܠܛܢ
ܠܒܢ ܕܡܕܐ. ܕܢܗܘܘܢ ܢܦܫ̈ܬܐ ܕܒܢܝܢܗ ܕܡܕܐ. ܐܘ ܗܘ ܕܐܝܬ
ܡܢ ܚܝ̈ܒܝܢ ܕܒܗܘܒܠܐ ܢܦܫܐ ܠܗܘܒܠ ܗܕܐ. ܫܘܕܝܗܝ ܕܒܠ
ܢܦܫ̈ܬܐ ܕܢܦܫܝ ܪܫ ܕܡܕܐ ܒܠ ܒܫܢܐ ܘܒܠ ܐܫܟܠܐ ܐܘ ܒܠ
ܡܕܡ ܐ̈ܚܪܢ ܕܒܡܕܐ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܡܠܠܐ ܒܢܝܢ ܡܢܗܝ ܕܠܐ
ܐܝܟ ܢܦܠܘܦ ܒܠ ܐܘܪܚܗ ܕܐܠܗܐ ܥܠܡܐ ܕܝܢ ܕܒܢܝ̈ܫܐ ܡܦܠܠ
ܚܝܠܘܬܗܘܢ ܒܥܡܐ ܕܐܠܗܐ ܢܦܪܫܘܢ ܒܗܡܐ ܗܘ ܠܐܠܗܐ ܙܕܩ.
ܘܡܠ ܒܗܕܗ ܕܐܠܗܐ ܢܦܫܗ ܒܕ ܠܐ ܐܝܬ ܫܠܝܛ ܠܡܗܘܐ ܡܢܗ
ܐܘ ܠܡܗܠ ܠܕܘܟ. ܐܠܐ ܠܒܢܝܫܐ ܕܡܕܐ ܗܢܝ ܐܝ ܐܝܬ ܕܝܢ ܡܢ
ܒܗܪ ܚܫܚܘܬܐ ܕܦܩܕܝܢ ܗܘܐ. ܕܢܗܡܘܢ ܕܢܥܒܕܘܢ ܐܘ ܢܥܒܪܘܢ
ܕܢܦܩ ܐܢܕܐ ܒܠ ܦܘܪ̈ܥܢܐ ܕܐܦܪܥܘ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ ܠܐܠܗܐ. ܒܕ
ܪܝܐ ܕܙܕܩ ܠܗ ܠܡܥܒܕ. ܡܚܫܒܐ ܗܘ ܗܘܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢ ܡܢ
ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܠܗܘܢ ܒܕܘܒ̈ܪܐ. ܗܟܢܐ ܐܡܪ ܐ̈ܝܟ ܘܡܫܡܫܢܐ
ܕܐܘܟܪܙܘܬܐ ܡܥܪܒܐ ܕܡܢܪܘܬܗܘܢ ܕܐ̈ܬܘܢ ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܢ.
ܕܗܘ ܒܢܝܢܗ ܢܣܠܩ ܒܠ ܚܘܒ̈ܬܐ ܕܢܝ̈ܫ. ܘܗܘܝܢ ܫܠܡܐ. ܡܢܐ
ܕܡܪܐ ܐܝܟ ܗܠܝܢ ܕܒܗܡ ܠܝ ܒܟܠ ܡܬܚܫܒ ܠܗܘܢ ܚܕܐ ܕܐܝܬܠ[3]
ܡܚܝܢܐ. ܐܠܗܐ[4] ܐܢܐ ܒܠܒܗ ܡܥܠ ܗܦܟܬܐ. ܕܠܐ ܕܝܢ ܗܬܚܘܦ
ܡܢ ܐܢܕܐ ܕܗܝ ܒܠܐ. ܗܢܝܢ ܒܢܘܢܐ ܕܡܠܬܐ ܐܠܗܐ. ܕܡܢ

---

[1] add. ܘܚܝܠܘܬܐ? [2] add. ܕܡܪܟܢܘܬܐ? [3] ܕܒܠܒܠ?
[4] ܐܠܚܝ ܐܢܐ? ܐܠܝܗܝ?

XVII.

Dem gottliebenden, unserm geliebten Bruder, Bischof Âdharschâbôr das Heil unsers Herrn.

Nach Gottes Bestimmung haben wir dich betraut mit der Sorge für die Kirchen in Perât, Beṣrâ und Hôbellath (Obolla). Sobald du daher dies unser Schreiben erhältst, bestelle einen geeigneten ἐπίτροπος über deine Geschäfte im Hause des ἐπισκοπεῖον zu Ûlî (Eulai?). Du aber geh sofort nach Obolla und lies der dortigen Gemeinde diese beiden Briefe an sie und an dich vor. Kehre aber zurück zum Kloster des heiligen Büßers Abhai und begehe dort seinen Gedenktag in aller Heiligkeit, indem du ihn mit den Danksagungen des Tages und der Nacht und mit dem förderlichen Worte der Predigt feierst. Es werden aber gewohnheitsgemäß an jenem Tage Geschenke gegeben von den Leuten, die von überall herkommen; der gläubige Jabhalâhâ und du, ihr sollt sie sachkundig zählen und dem Abt des Klosters übergeben, damit sie für den Bau (die Restauration?) des Klosters verwendet werden. Wenn aber einer von unsern Freunden in Obolla sich diesem widersetzt, so benachrichtige ihn, daß der Abt des Klosters alle Ausgaben für den Bau und die Schule und andres im Kloster mit Wissen des Jabhalâhâ gemacht hat, damit niemand den Weg Gottes (d. i. das Verfahren des Abtes) lästre. Denn alles, was die Menschen ihrer Sünden wegen an jenem Tage im Namen Gottes darbringen, gebührt Gott und wird auf das Gotteshaus verwendet, indem kein Mensch berechtigt ist, etwas davon zu nehmen oder es auf etwas andres zu verwenden als auf den Bau jenes Klosters.

Wenn aber, nachdem dieser unser strikter Befehl erlassen ist, jemand Ausstellungen zu machen wagt oder sich erfrecht die Hand auszustrecken nach den Spenden, welche die Menschen Gott gespendet haben, indem er glaubt, daß er berechtigt sei sie zu nehmen, so ist er auf unsern Befehl ausgeschlossen von der Teilnahme an allen kirchlichen Dingen, vom Gottesdienste, dem Empfange der εὐχαριστία und unsern übrigen erhabenen Sakramenten nach dem Worte unsers Herrn, der in seiner Gnade dich stärken möge alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

Sobald du diesen unsern Brief liest, bewirke dein Kommen zu uns so bald wie möglich, denn es ist mir nötig aus vielen Gründen. Damit du dich aber nicht zurückhalten läßt, aus was für einem Grunde es auch sein mag, so befehlen wir dir durch den Canon des Wortes Gottes, daß du nach der Lektüre dieses Briefes nur drei Tage bleiben darfst, wo du sein magst; daß es dir aber verboten ist durch das Wort unsers Herrn, nach Ablauf derselben irgendwohin zu gehen oder dort

ܒܬܪ ܡܪܝܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܗܕܐ ܫܠܛܢܐ ܢܘܟܪ̈ܝ ܒܠܚܘܕ ܡܦܩܘ ܠܗ
ܠܡܦܩ ܒܪ ܕܐܢܫܝܢ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܒܬܪ ܥܘܠܡܐ ܕܗܠܝܢ. ܠܒܘܫ
ܠܡܙܘܠ ܐܘ ܗܡܢ ܠܡܬܡܬܪ ܐܘ ܐܢܫܐ ܕܗܝ ܠܡܦܟܪ ܒܟܠ ܐܬܐ
ܒܡܠܬܗ ܕܡܪܝ. ܒܝܘܡܐ ܕܦܬܟܪ̈ܐ ܦܘܩܕܢ ܗܘܐ ܒܡܐܬܪܗ
ܕܠܬܗ. ܐܝܟ ܦܬܓܡ ܕܡܕܡ ܗܘܐ. ܗܟܘܪ ܗܒܠ ܗܘܠܝ ܗܘܡ
ܐܝܟ ܕܒܗܡ ܕܟܠ ܡܗܘܡܢܘ. ܘܡܫܪܐ ܫܝܒܪܬ ܡܢ ܟܠ ܕܒܝܬ ܟܠ
XVIII. ܣܘܡܟܐ ܕܫܢ̈ܝ ܘܗܘ̈ܝ ܫܠܝܡ ܀ ܐ̄ ܠܐܕܪ ܐܠܗܐ ܫܒܥܝܢ ܫܢܝܢ
ܡܫܝܚܐ ܘܟܕ ܒܕܡܬ ܥܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܒ̄ ܒܝܘܡ ܐܪܒܥܐ ܠܫܒܛ ܀ ܠܐܝܠܝܢ
ܕܡܫܝܚ ܡܫܡܫܢܐ ܗܘܕܥܘܢܘ. ܒܫܢܬ ܠܗ ܒܟܠܗ ܢܦܩܗ ܕܠܗ̇
ܐܬܬܐ ܗܘ ܡܥܣܝܢܬܐ ܀ ܟ̄ ܠܬܫܪ̈ܝ ܐܠܗܐ ܫܒ̈ܝܩܝܢ ܡܚܘܘܕ ܡܫܝܚܐ
ܘܡܬܘܪܐ ܘܐܬܪ̈ܘܢ ܡܗܘܡܢܢܐ ܘܕܝܢܐ ܥܠܡܗ ܕܡܪܝ. ܫܠܡ
ܡܗܘܡܢܢܐ ܒܪ ܒܒܝ ܕܡܢ ܡܕܝ̈ܢܬܗܘܢ. ܒܡܠܟܐ ܦܪܒ ܡܕܡܝܢ ܡܢ
ܐܝܣܘܗܝ[1] ܘܙܕܘܝ ܐܝܣܘܗ̈ܝ. ܐܡܪ ܠܗܪ ܕܟܕ ܒܕܝܟ ܒܡܫܝܚܘܬܐ
ܕܫܠܝܚܘܬܐ ܐܝܬܝܗܘܢ ܗܘܘ. ܫܘܝ. ܗܠܝܢ ܗܠܟܐ ܦܩܕܐ ܕܡܫܝܚ
ܒܠܚܘܕ، ܐܬܘ̈ܬܐ ܗܘܐ ܒܡܫܝܚ ܡܕܡܝܢ ܒܬܪ ܚܕܐ ܡܠܦܐ ܘܫܡܥܘܢ
ܐܒܘܗܝ، ܡܫܝܚܐ ܬ̈ܪܝܢ ܕܝܠܗܘܢ، ܕܡܦܣܩܝܢ ܐܝܟ ܕܡܫܝܚܝܢ. ܘܟܠ
ܢܐܡܪ ܐܢܫ ܕܒܒܪ ܐܚܪ̈ܢܐ ܐܝܬܝܗܘܢ، ܡܫܒܪ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܫܝܚܐ
ܕܗܠܝܢ ܕ̈ܬܪܝܢ ܠܗ ܡܢ ܚܕܐ ܐܣܟܡܐ ܥܕܠܝ ܐܝܟ. ܐܠܐ ܡܢ ܗܪ̈ܟܢ.
ܘܬܫܝܡܐ ܗܘ̈ܝ ܚܕܐ ܡܢ ܚܕܐ ܒܗ ܐܬܬܝܣܪܘ ܗܠܝܢ ܕ̈ܬܪܝܢ ܘܦܫܝܛܐ.
XIX. ܬܘܒ ܕܝܠܗ ܗܘ ܕܡܪܝ ܫܡܫܘܢ ܐܦܘܠܘܓܝܐ. ܒܬܪ̈ܐ
ܕܡܫܘ ܒܫ̈ܢܝ ܐܡܪܘܢ، ܒܗ ܡܕ̈ܡ ܠܐ ܥܒܕܘ: ܐܦ ܠܐ ܕܡܫܘܢ
ܒܟܕܘ: ܟܡܢܐ ܕܐܡܪܘܢ، ܡܫܡܫܢܐ ܠܡܦܩ ܒܒܫܬܗ̇. ܗܝ ܥܠܝܡܐ
ܟܠ ܩܫܝܫܐ ܕܒܒܬ̈ܗ. ܐܝܟ ܡܪܬܐ. ܘܐܦ ܕܥܡܫܝܚܗ̇ ܡܢ ܐܘܡܢܐ
ܗܘܐ ܠܐ ܥܠܝܡܬ. ܡ̇ܕܝܢ ܕܒܢܝܐ ܐܘ، ܐܝܟ ܠܗ̇ ܩܫܝܫܐ ܕܢܦܩܗ̇.
ܥܠܝܡܬܐ ܗܝ ܕܬܬܠܡܕܘܢ ܠܟܠ ܕܐܟܢܐ. ܩܫܝܫܐ ܕܝܢ ܕܒܒܪ̈ܗ.
ܩܕܡܝܬܗܘܢ، ܢܐܬܘܢܝܗܘܢ: ܘܐܦ ܐܢܫܐ ܕܐܟܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ.
ܡܥܠܝܬܐ ܗܘܝܘ، ܐܝܟ، ܡܕ̈ܘܬܐ. ܩܫܝܫܐ ܠܗܪ ܕܐܝܢܘܢ، ܡܪܬܝܢ.
ܐܘ، ܕܝܢ ܐܢܫܐ ܕܐܟܐ ܠܗ̇ ܠܗܘܢ. ܗܘ ܕܩܪܝܒ ܡܢܐ ܒܟܡܕܡ.
ܗܘ ܢܦܩ ܡܬܗܘܐ ܕܒܒܝ ܠܒܟܣܗ. ܐܘ، ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܬܐܬܐ ܡܢ
ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܒܝܬܗ ܒܟܡܐ ܒܒܠܬܗ ܠܐ ܢܦܩ: ܘܐܫܬܪܝ ܠܡܩܦܘ.
ܥܠܝܡܐ ܠܡܬܡܕ ܟܠܡܐ ܕܕܝܠܗ ܗܘ. ܐܘ، ܘܒܕܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܘܐܘ،

---

[1] leg. ein Eigenname statt ܐܝܣܘܗܝ.

zu wohnen oder irgend etwas zu tun, bis du diesen unsern Befehl, zu uns zu kommen, ausführst, wie du selbst früher vorgeschlagen hast. Tu daher diese Dinge also, wie wir geschrieben, ohne Lässigkeit. Und der Herr behüte dich vor allem Bösen alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XVIII.

1.

Dem gottliebenden, unserm Freunde Ḥenânjâ, dem Priester und Kirchenvorstande das Heil unsers Herrn[1].

Du erinnerst dich des Streits —

2[2].

Das, was du uns geschrieben hast in betreff des Diakonus Jazdbûzîd, weil er nämlich sich mit einem verworfenen Weibe eingelassen hat —

3[3].

Den gottliebenden, unsern Freunden, Jakob dem Priester, Sâʿôrâ und Nârôî den Gläubigen und Richtern das Heil unsers Herrn.

Ḥailai der Gläubige, der Sohn des Bâbhai, aus eurer Stadt, hat eine Beschwerde vor uns gebracht gegen — — — (*sic*) und Zâdôî, seine Brüder; er hat nämlich ausgesagt, daß, als sie noch Kinder waren —

Diese[4] drei Urteile, bezeichnet mit den Ziffern (1, 2, 3), sind hier vor dir geschrieben nach (?) einem einzigen Blatte. Wir haben sie verzeichnet wegen ihrer interessanten Anfänge, so wie sie geschrieben waren, und damit niemand sage, daß vielleicht noch mehr (Schriftstücke) als die hier gegebenen vorhanden sind. Wir haben nämlich diese Gesetze nicht aus einer einzigen Handschrift entnommen, sondern aus zweien, und sie waren fern von einander, als diese Gesetze und Urteile abgeschrieben wurden.

XIX.

Von demselben Catholicus Chenanischo.

§ 1. Vgl. T §§ 65. 86. 95.

Wenn Söhne (Kinder) zu Lebzeiten ihrer Mutter, ohne Erben zu hinterlassen und ohne ein Testament geschrieben zu haben, sterben, verfügt ihre Mutter, solange sie in ihrem Hause zu wohnen beharrt, über die Habe ihrer Söhne (Kinder) als Herrin, und niemand ist berechtigt, sie aus diesem Besitz zu verdrängen.

§ 2.

Wenn sie stirbt mit Hinterlassung eignen Besitzes, darf sie denselben geben, wem sie will, aber den Besitz ihrer Söhne (Kinder) erben deren Verwandte. Wenn Vatersbrüder vorhanden sind, so sind diese die vollberechtigten Erben, denn sie erben die Habe ihres Bruders. Wenn aber Vatersbrüder nicht vorhanden sind, so erbt der nächste Blutsverwandte die Erbschaft seiner Geschlechtsangehörigen.

---

[1] Dies ist der Anfang des Urteils XXII.
[2] Dies ist der Anfang des Urteils XXIII.
[3] Dies ist der Anfang des Urteils XXIV.
[4] Dies ist eine Notiz des Schreibers der römischen Handschrift.

ܦܪܝܫܐ ܕܥܠܠܬܗ. ܘܡܢ ܩܢܘܡܐ ܕܥܒܕܐ ܗܘ ܘܥܠܠܬܗ ܒܟܘܡܪܐ
ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܢ ܩܢܘܡܐ ܕܝܢ ܕܡܬܝܠܕ ܠܥܠܠܬܗ ܡܢ ܐܒܘܗܝ.
ܠܝܬ ܠܗ ܡܕܡ ܠܡܬܒܥ ܆ ܠܒܪܐ ܕܡܢܗ ܕܠܐ ܙܒܢܐ. ܘܡܬܝܠܕܢܘܬ
ܒܗ ܒܡܪܘܬܗ ܗܕܝܢ. ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܟܕ ܐܝܬܘܗܝ[1] ܕܒܬܘܠܬܐ:
ܐܢܫܐ ܕܝܢ ܟܕ ܐܝܬܘܗܝ ܕܐܡܗ. ܗܘ ܥܒܕܘܗܝ ܠܒܪܢܫܐ. ܥܠ
ܩܢܘܡܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ[2] ܡܬܝܠܕ ܠܗܘ ܕܒܪܐ. ܠܒܪ ܐܝܬܘܗܝ[1] ܗܘܐ.
ܘܩܢܘܡܐ ܕܝܢ ܕܐܡܗ ܕܒܬܘܠܬܐ: ܟܕ ܐܝܬܘܗܝ ܒܪܬܗ. ܩܢܘܡܐ ܕܝܢ
ܕܗܘ ܒܬܘܠܬܐ. ܒܡܫܝܚܘܬܗ ܥܒܕ. ܠܐܠܗܐ ܡܬܦܪܫ. ܠܗܘܒܪܗ
ܐܡܝܢܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܬܝܠܕ ܘܠܐ ܡܬܦܠܓܝܢ ܕܗܘܐ ܠܗܘܒܪܐ.
ܡܬܦܠܓ ܩܢܘܡܐ ܕܠܗ ܠܒܬܘܠܬܐ ܒܥܒܪ. ܠܗܠܗ ܡܢܗ. ܡܬܚܙܝܢ
ܠܒܪ ܐܝܬ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܒܬܐ ܠܒܪ ܐܝܬ ܕܐܡܗ. ܘܟܕ ܕܐܝܟ ܗܘܐ
ܥܒܘܗܝ ———[3] ܘܡܪܝܐ ܕܡܫܝܚܐ ܠܗܘܢ ܥܒܕܐ ܕܒܐܠܗܘܬܐ
ܕܡܬܝܠܕ ܒܒܣܪ. ܘܠܡܩܒܠ ܒܒܬܘܠܬܐ[4] ܗܝܕܝܢ ܥܒܕܐ ܕܒܬܘܠܬܐ
XX. ܐܠܗܐ ܟܕ ܐܬܐ ܡܫܝܚܐ. ܗܘܝ ܡܠܟܐ. ܕܠܗܘ ܦܘܩܕܢܐ ܕܒܢܝܐ.
ܐܢܫܐ ܕܒܒܪܘ ܘܕܗܘܢܐ ܒܒܥܒܪ ܠܐ ܒܒܪܘ: ܒܡܠܬܐ ܕܝܢ ܦܩܕܘ
ܕܠܐܠܗܐ ܢܦܩܘܢ ܩܕܡܝܗܘܢ. ܒܕܘܟܝܢ ܥܡܗܘܢ. ܐܦ
ܒܢܝ ܩܕܡܝ ܐܝܟ ܘܐܦ ܡܬܩܕܫܝܢ. ܒܡܠܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܠܦܘܬ
ܕܡܬܡܠܟܝܢ. ܗܘ ܕܡܫܝܚ ܦܘܩܕܢܗܘܢ ܕܒܢܝ̈ܢܐ.[5] ܐܦ ܥܠ
ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܦܘܩܕܘ ܕܢܗܘܘܢ ܡܢܗܘܢ. ܘܐܦ ܩܕܝܫܝܢ ܥܒܕܘ
ܠܦܘܪܫܢܗܘܢ[5]. ܘܠܐܝܠܝܢ ܕܡܬܚܙܝܢ. ܚܙܝܬ ܐܝܟ ܡܢ ܡܫܪܝܬܗ
ܕܒܪܝܬܐ. ܒܥܠܡܐ ܕܡܬܬܕܝܢ ܒܠܘܚܝܗܘܢ[6] ܆ ܐܪ̈ܙܐ ܕܒܪܝܬܐ
ܕܥܡܡܐ ܕܡܬܠܠܝܢ ܠܗܝܢ ܒܥܒܕܐ ܡܕܡܘܬ. ܕܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ
ܩܕܡܝܢ ܗܒ ܐܢܫ. ܡܢ ܕܪܫ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܐܚܝܕܝܢ ܠܗܝܢ. ܘܦܬܐ
ܠܗܝܢ ܒܫܠܘܦܗܝܢ. ܐܪ̈ܙܐ ܠܒܪ ܘܩܪ̈ܝܐ ܕܒܪܝܬܐ ܠܐ ܥܠܝܗ
ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܠܐ ܠܡܣܒܥܘ ܘܠܐ ܠܡܫܠܡܘ ܆ ܐܪ̈ܙܐ ܕܡܪ̈ܝܗܝܢ
ܡܢܗܘ. ܘܡܪ̈ܬܐ ܠܐ ܐܪܦܝ. ܒܥܠܡܐ ܗܕܪܐ ܐܢܫ. ܒܗ ܡܫܬܠܐ ܐܦ
ܡܕܡܬܐ ܕܒܠܝܗܝܢ ܆ ܥܪܒܐ ܕܡܪܗܘܬܐ ܕܠܒܪ ܘܐܪܥܐ ܕܢܝ̈ܫܐ ܠܐ
ܡܪܦܝܢ. ܥܒܘܕܝܗܘܢ ܕܥܒܕܐ ܠܦܘܬ ܕܐܝܟ ܕܠܐ ܢܦܩܐ ܒܠܝܢ ܆
ܐܢ̈ܫܐ ܒܠ ܩܢܘܡܐ ——[8] ܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗܝ: ܘܥܠ ܦܪܝܫܐ ——[9]

---

[1] add. ܕܐܝܬܘܗܝ.
[2] ܐܝܬܘܗܝ?
[3] add. ܠܚܪܝܢܐ ܗܘ.
[4] leg. ܒܡܩܪܒܐ.
[5–5] Text verderbt.
[6] ܡܢ ܦܠܘܚܝܗܘܢ?
[7] leg. ܠܗܘܢ.
[8] add. ܕܡܬܝܠܕ.
[9] add. ܕܡܬܝܠܕܬܗ?

§ 3. Vgl. T §§ 65. 86. 95.

Wenn aber (s. § 1) die Frau nach dem Tode ihrer Söhne (Kinder) nicht im Hause ihres Gemahls wohnen bleibt, sondern ausziehen will, so ist sie berechtigt, alles ihrige mitzunehmen, sei es die Dos ihrer Eltern, sei es die φερνή (hier = δωρεά) ihres Gemahls, sowie ein Drittel desjenigen Besitzes, den sie und ihr Gemahl durch glückliche Geschäfte erworben haben. Dagegen darf sie von demjenigen Besitz, den ihr Gemahl von seinen Eltern bekommen hat, nichts nehmen.

§ 4.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und zwei um seine Erbschaft prozessieren, ein Sohn des Bruders [des Vaters] des Verstorbenen und der Sohn des Bruders seiner Mutter, so sollst du also ihren Streit entscheiden: Alle Habe, die dem Verstorbenen von seiten seiner Eltern zugekommen ist, soll dem Sohne seines Vaterbruders zufallen, dagegen den Besitz der Mutter des Verstorbenen soll der Sohn ihres Bruders erben. Und schließlich soll derjenige Besitz, den der Verstorbene durch eignen Fleiß erworben hat, zu seinem ewigen Angedenken Gott gespendet werden. Wenn sie aber widerspenstig und mit der Stiftung zum Angedenken nicht einverstanden sind, soll die von dem Verstorbenen erworbene Habe in drei Teile geteilt werden, zwei für den Sohn des Vatersbruders und einen für den Sohn des Bruders seiner Mutter. Also sollst du den Streit entscheiden, und Gott gebe dir Einsicht, in schwierigen Prozessen das rechte Urteil, das Unrecht verhütet, zu finden, und alle Tage deines Lebens eine rechtschaffene, sorgfältige Untersuchung, wie die Gottesfurcht sie gebietet, zu führen. Sei gesund.

XX.

Urteile von demselben.

§ 1.

Wenn Menschen sterben, die nicht ein schriftliches Testament hinterlassen, wohl aber mündlich bestimmt haben, daß ihre Habe Gott gespendet werden soll, dann sollen diejenigen, welche ihre Äußerung gehört haben, auf das Wort Gottes hin befragt werden, einerlei ob sie Geistliche oder Laien sind. Gemäß demjenigen, was diese Zeugen aussagen, soll die Verfügung der Verstorbenen gelten . . . . (*Text verderbt*). Und diejenigen, welche sich nicht fügen wollen, schließe aus von den Kostbarkeiten der Kirche, bis sie von ihrem Frevel ablassen.

§ 2.

Die Kirchenländereien, die, wie wir gehört haben, von dem seligen Markus, der vor dir Bischof war, (gegen etwas andres) vertauscht worden sind, nimm den gegenwärtigen Inhabern wieder ab und gib ihnen, was sie als Austausch dafür hergegeben haben, zurück. Denn die Ländereien und Besitztümer der Kirche darf ein Bischof weder verkaufen noch vertauschen.

§ 3. Vgl. T § 57.

Diejenigen Ländereien, deren Eigentümer ohne Hinterlassung von Erben gestorben sind, erbt die Kirche, indem sie auch die darauf lastende Steuer übernimmt.

§ 4 (vgl. § 9).

Die Angelegenheit der Erbschaft von Mann und Frau, die keine Kinder hinterlassen, laß einstweilen in statu quo (?), damit sie dir nicht lästig werde.

ܡܢ ܒܥܠܕܒܒܗ̇. ܫܠܝܚܐ ܗ̇ܘ ܕܝܗܒ ܠܗܘܢ ܕܢܩܒܠ ܐܦ ܢܘܚܡܐ ܗ̇ܘ ܀
ܐܢܬܬܐ ——[1] ܒܥܠܕܒܒܗ̇ ܕܟܠ ܒܢܝ̈ܐ: ܘܕܝܠܗ ܠܐ ܚܙܝܢ ܘܡܫܬܥܒܕ
ܠܚܘܒܐ ܠܗ ܠܗ̇. ܫܠܝܚܐ ——[2] ܡܫܝܚܐ ܕܒܥܠܕܒܒܗ̇. ܒܠܚܘܕ
ܕܝܢܐ. ܘܒܫܘܠܡ ܒܡܫܝܚܘܬܗ̇. ܢܫܬܘܕܥ ܠܐܠܗܐ ܀ ܐܢܬܬܐ ܕܗܘܬ
ܠܗ̇ܕ̈ܡܝ ܠܒܪ̈ܝܬ. ܘܗܘܘ ܠܗ̇ ܒܢܝ̈ܐ ܡܢ ܡܕ̈ܡܘܗܝ. ܡܫܝܚܐ ܕܒܠܥܗ̇
ܗ̇ܘ ܡܕܒܪܢܐ. ܒܢܝ̈ܗ̇ ܕܡܢ ܡܕ̈ܡܘܗܝ ܠܒܢܝ̈ ܫܘܠܡܐ ܢܦܩܘܢ.
ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܢ ܠܒܪܐ ܒܠܚܘܕ ܡܠܡܐ ܕܡܚܕܐ ܒܢܝ̈ܐ. ܗܢܘܢ ܢܗܘܘܢ
ܡܕ̈ܘܬܐ ܕܡܫܝܚܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܒܝܕ ܐܒܘܗܘܢ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܡܢ ܡܫܝܚܐ
ܕܐܒܘܗܘܢ. ܠܐ ܫܠܝܚܐ ܀ ܐܠܐ ܒܪ ܡܪܬܚܬܐ ܒܢܝ̈ܐ ܒܗ ܢܦܩܘ:
ܢܗܦܟܘܢ ܒܗ ܦܘܩܕܢܐ ܕܒܢܝܢ ܒܗ ܡܫܝܚܗ. ܐܝ ܒܬܘ̈ܕܝܬܐ. ܘܐܝ
ܕܠܐ ܒܬܘ̈ܕܝ. ܗܘܠܝ. ܗܢܐ ܢܗܘܐ ܒܠܗܘܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܪܝ. ܐܝܟ
ܕܒܬܘ̈ܕܝ. ܒܬܪܟܢ ܕܝܢ ܕܢܪܬܘܬ ܕܠܒܪܐ ܘܕܐܢܬܬܐ. ܠܐ ܢܚܙܘܢ ܠܝ
ܡܫܬܘܬܐ ܕܠܝ ܗܢܐ. ܢܚܙܐ ܠܒܪܐ ܡܫܒܪܢܐ ܠܡܫܝܚܘܬܗ.
XXI. ܗ̇ܘܐ ܕܝܢ ܘܒܬܪܗ. ܐܝܟܘ ܕܡܦܩܪܐ ܠܐܠܗܐ ܀ ܠܒܪܐ ܐܝܟܘ
ܕܡܦܩܪܐ ܗ̇ܘ ܡܬܪܒܝܬܐ ܕܟܠ ܡܫܝܚܘܬܗ. ܘܐܝܟ ܦܫܛ ܠܡܟ̈ܝܢܐ
ܡܫܠܡܘܬܗ. ܕܡܫܝܚ. ܡܛܠ ܐܢܬܬܐ ܫܠܝܗ ܡܢ ܒܪܗ. ܘܡܕܡܝܢܐ ܡܢ
ܡܫܬܡܫܢܘܬܐ ܕܒܡܫܝܚܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܘܠܐ ܡܫܬܚܠܦ ܕܡܢ ܐܡܪܬܗ
ܗܢܝ. ܦܪܫܘܬܗ[3] ܒܡܫܝܚܐ ܕܝܢܐ. ܒܒܠܥܘܗܝ ܕܡܫܝܚܘܬܗ. ܗ̇ܘ ܕܝܢ
ܢܣܒ ܠܗ ܐܢܬܬܐ. ܘܡܫܝܚ ܕܫܒܩ ܗܘܠܝ. ܢܗܘܐ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܡܫܝܚܐ
ܘܡܫܒܚܐ. ܒܡܫܝܚܬܐ ܕܡܫܝܚܬܐ. ܘܗܢܝܢ ܢܡܫܚ ܕܒܪܐ ܕܡܫܝܚܘܬܐ.
ܘܡܛܠ ܕܗܘܝܐ ܢܫܡܬܐ ܕܡܫܝܚܐ ܒܪܐ ܕܒܪܐ ܕܡܫܝܚܘܬܐ. ܘܐܝܟܘ
ܕܡܫܚ ܕܗܘܐ ܡܫܝܚܐ ܢܫܬܡܫܢ ܀ ܐܢܬܬܐ ܕܒܢܝܗ̇ ܦܪܫܐ ܡܢ
ܒܥܠܕܒܒܗ̇. ܡܢ ܡܫܠܡܐ ܠܗ ܠܗ̇. ܘܡܫܡܫܢܐ ܠܝ ܗܘܐ ܒܡܫܝܚܐ
ܡܫܝܚ. ܠܐ ܢܫܬܪܐ ܒܥܠܕܒܒܗ̇ ܐܝܟܘ ܕܡܫܪܬܐ ܢܦܩ. ܒܪܝ ܡܢ ܡܢ
ܡܦܩܬܐ ܡܪܫܝܢ ܠܡܫܪܐ ܀ ܠܒܪܐ ܕܢܦܩ ܐܢܬܬܐ ܒܒܗܝܢ ܘܢܩܒܠ
ܕܢܫܬܪܝ. ܗܘܐ ܒܢܘܡܐ ܘܡܫܘܬܦܘܬ ܡܫܝܚܐ ܚܕܐ. ܒܡܫܝܚܐ ܕܝܢ.
ܘܡܫܬܡܫܢܐ. ܡܘܗܒܬܐ ܡܫܝܚܝܢ. ܘܒܗ ܡܫܬܘܕܥ ܠܠܒܪܐ ܚܝ̈ܐ. ܘܐܝ
ܠܒܪܐ ܗ̇ܘ ܡܢܐ ܐܘܫܝܢ. ܡܛܠ ܠܡܫܝܚܢܐ ܘܠܒܪ̈ܬܐ. ——[4]
ܡܫܡܫܢܐ ܒܐܡܪܘܗܝ ܀ ܒܢܝ̈ ܚܝܐ —— ܘܡܢ ܚܠܝܗܘܢ ܡܫܝܚܗ
ܡܫܝܚܐ —— ܚܕ ܠܒܪܐ: ܘܠܚܕܬܐ ܐܘܪܚܐ ܒܡܫܝܚ ܠܡܕ̈ܡܘܗܝ:

---

[1] add. ܕܡܫܚ. [2] add. ܗ̇ܝ ܒܟܠ. [3] leg. ܡܦܪܫܘܬܗ.

[4] add. ܒܡܫܐ ܕ?

§ 5. Vgl. T § 54.

Eine Frau ist berechtigt, die Habe, die sie von ihrem Vaterhause bekommen, wie die φερνή (*sic*), die sie von ihrem Gemahl bekommen hat, zu geben, wem sie will, auch einem Fremden.

§ 6. Vgl. T §§ 57. 90.

Wenn ein Mann stirbt, ohne Söhne, Testament und Blutsverwandte zu hinterlassen, verfügt seine Witwe, solange sie lebt, über seinen Besitz. Und wenn sie stirbt, wird er Gott übergeben.

§ 7.

Wenn eine Frau mit zwei Männern (nacheinander) verheiratet war und von beiden Kinder hat, so erben ihre Kinder von den beiden Vätern gleichmäßig dasjenige, was ihr (der Frau) freies Eigentum ist. Wenn sie aber nur von dem ersten Ehemanne Kinder hat, so sind diese die Erben der Habe ihrer Mutter, und der (zweite) Gemahl ihrer Mutter hat keinen Anspruch darauf.

§ 8.

Wenn ein Kind von zwölf Jahren stirbt, so soll jede Bestimmung, welche dasselbe schriftlich oder nichtschriftlich über seine Habe trifft, angenommen werden.

§ 9.

Über diese Dinge lautet also mein Urteil, wie wir geschrieben haben; aber über die Erbschaft von Mann und Frau (s. § 4) haben wir dir gegenwärtig nicht unser letztes Wort geschrieben, denn die Sache geht über dein Können hinaus. Es wird sich aber eine Zeit dafür finden, wenn es Gott gefällt.

XXI.

§ 1.

Wenn der Mann einen guten Leumund der Rechtschaffenheit hat und von vielen Seiten für jede Rücksicht empfohlen wird, soll er seine Tante (die Frau des Bruders seiner Mutter) aus seinem Hause fortschicken und die Gemeinschaft mit ihr lösen. Wenn sie aber alt ist und nicht von ihrer Hände Arbeit leben kann, soll er sie, solange sie lebt, mit allem, was sie braucht, versehen; er aber soll sich verheiraten. Wenn er das getan hat (sic), dann soll er eine Woche lang in Sack und Asche Buße tun. Darauf darf er dann das Amt eines Diakonus versehen. Ein Jahr später, nachdem er Diakonus geworden, darf er, wenn er im übrigen geeignet ist, als Priester angestellt werden.

§ 2.

Wenn eine Frau sich freiwillig, ohne irgendeinem Zwange zu unterliegen, von ihrem Gemahl trennt, und dies von dir durch eine sorgfältige Untersuchung festgestellt wird, dann wird ihr Mann nicht dadurch geschieden, daß er eine andre heiratet, sondern nur dadurch, daß er sich von der erstern definitiv entfernt (*s. Anm.*).

§ 3.

Wenn ein Mann die Frau (geschiedene Frau? Witwe?) seines Vaters geheiratet hat und sich entsühnen lassen will, so soll er ein Jahr lang in Fasten und Enthaltsamkeit leben, und 50 Tage in Sack und Asche. Dann soll er wieder teilnehmen an dem Brot des Lebens, und wenn er Vermögen hat, soll er den Armen und den Kirchen nach Kräften geben.

§ 4. Fragment in der ersten Hälfte.

Die Kinder einer Schwester .... und(?) von ihrem Onkel (Bruder der Mutter) seine Habe gleichmäßig .... einer dem andern. Und schließ-

ܒܠܠܬܐ ܕܥܡ̈ܡܐ ܕܡܕܒܪ[1] ܡܬܡܣܪܢ ܠܫܡ̈ܫܐ ܕܡܫܡܫ ܠܦܘܠܐ ܡܢ
ܕܗܘܝ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗ̇ܘ ܕܐܡܪ ܡܫܝܚܐ: ܐܦ ܢܦܩܬܐ ܐܠܝܢ ܕܡܢܝܢ:
ܬ̈ܠܠܠܬܐ ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܝܠܗ. ܕܡܬܒ̈ܥܝܢ ܠܗ ܢܦܩܬܗ: ܕܒܐܝܕܐ
ܐܡܝܢܐ: ܘܠܦܘܬ ܡܢ ܕܐܦܣ ܐܘ ܚܪܝܢ. ܢܗܘܐ ܒܡܗܘ ܡܘܟܟܐ ܀
ܟܠ ܒܪܢܫܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܒܡܘܕܝܢܐ ܕܐܒܘܗ̈ܝ ܡܬܒܠܒܠܐ: ܠܐ
ܢܦܪܘܩ ܠܗ[2]. ܘܠܐ ܕܡܢ ܡܕܡ ܘܠܐ ܕܗܘܐ ܢܬܝܗܒ ܠܗ.
ܟܕ ܡܦܣܩܝܢ ܕܠܐ ܗܘܝ ܕܚܠܝ: ܕܒܐܬܪܐ. ܗ̇ܘ ܕܒܥܒܪ̈ܐ ܘܒܥܒܪ̈ܐ:
ܘܪܚܡܐ ܗܘܐ ܢܗܘܐ. ܕܥܠܬܐ ܕܝܢ ܡܢ ܟܠ ܦܪܘܫ ܠܡܕܒܪ
ܡܦܣܩܝܢ ܀ ܒܪܢܫܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܒܬܪ ܒܡܘܕܝܢܐ ܕܐܒܘܗ̈ܝ ܡܬܒܠܒܠܐ:
ܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܦܘܪܩ ܕܒܬܪ: ܟܕ[3] ܚܕ ܗܘܐ ܐܒܘܗ ܚܒܪ ܗܘܐ ܠܗ̇
ܐܒܘܗ. ܒܗܘܢ ܕܒܬܪܝܢ ܀ ܡܛܠ ܗܢܐ ܕܠܐܬܪܐ[4] ܕܐܡܝܢ ܒܗ:
ܠܚܕܪܐ ܕܡܢ ܡܕܡ ܐܝܟ ܕܠܐܠܗܐ ܡܫܡܫܝܢ: ܠܐ ܪܢܐ[5] ܚܝ
ܕܐܡܪܗ ܠܝ ܦܫܝܛܐ: ܗ̇ܢܘ ܕܫܘܠܛܢܐ ܗܘܐ ܕܚܠܝ ܐܠܗܐ
ܡܬܐܡܪ ܗܫܐ ܀ ܐܝܠܝܢ ܕܐܚܝܕܝܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܪ̈ܥܐ: ܘܫܘܡܗܬܐ
ܠܐ ܫܡܝ: ܐܘ ܒܟܢ̈ܫܬܐ ܐܘ ܒܥܠܬܐ ܕܒܪܢܫܐ. ܥܠ ܟܠ ܐܝܠܝܢ
ܕܡܬܚܫܒܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܕܐܝܟ ܗ̇ܘ ܕܐܝܬ ܕܡܗܝܡܢܝܢ ܕܐܬܒܗܪܘܢ
ܐܡܬܗܘܢ ܗܘܐ ܫܠܝ̈ܚܐ. ܢܬܪܦܘܢ ܒܠܫ̈ܢܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܘܠܗ[6]
ܘܠܐ ܒܡܕܝܢܬܐ. ܘܠܐ ܗܦܟܐ: ܘܠܐ ܠܦܘܡܗܘܢ ܘܠܐ ܠܥܠܡ:
ܢܐܡܪܘܢ ܫܠܝ̈ܚܐ. ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܐܡܪܘܗܝ ܡܫܝܚܐ. ܘܠܗܘܢ ܙܕܩ
ܕܢܬܪܘܡܘܢ ܀ ܐܬܐܡܪ ܕܒܚܕܐ ܟܠ ܡܫܝܚܐ ܕܡܢ ܐܒܗ̈ܬܗ ܡܬܪ̈ܦܐ.
ܥܠܝܗܝ ܕܠܦܡ ܕܝܢܐ ܡܬܠܡܗܘܢ. ܐܝܟ ܠܟܬܒܐ. ܘܐܝܟ ܠܗܘܟܡ̈ܬܐ.
ܘܐܦ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ ܠܡܫܡܠܝܘ. ܠܐ ܥܠܝܗܝܢ ܒܡܫܝܚܐ ܕܠܐ ܐܡܬܗܘܢ
ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ: ܐܠܐ ܕܐܒܐ ܕܐܡܪܘܗܝ ܀ ܪܫܐ ܕܐܬܚܙܝ ܡܢ ܦܠܛ
ܠܦܠܛ: ܐܝܟ ܒܚܕܐ ܕܡܢܗ ܘܠܗ ܐܘܕܝܢ: ܠܐ ܥܠܝܗܝ ܕܢܫܠܦ
ܠܚܕܐ. ܕܫܒܐ ܙܒܢ ܐܬܚܝܒ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܚܕܐ ܕܒܗܬܐ ܪܫܡܐ
ܡܬܚܫܒܬܐ ܕܪܫܐ. ܥܠܝܗܝ ܕܢܫܠܦ. ܕܒܗܬܐ ܕܝܢ ܒܚܕܐ ܕܚܝ
ܗ̇ܘ ܗ̇ܘ ܕܒܟܬܒܗ. ܠܗ ܒܗ ܢܫܘ. ܟܠ ܡܢܐ ܗ̇ܘ ܒܠܫܘܢ
ܐ̄ XXII. ܡܬܚܪܪܐ. ܐܚܕ ܕܒܝܬܗ ܕܡܕܝܢܬܐ ܦܘܫܩܢܐ[7] ܕܡܬܐܡܪܐ: ܡܢ
ܐܝܟܢܐ ܐܡܪܬ. ܗܢܘܢ ܕܪܒܝܢ ܠܥܠ ܒܐܬܪ̈ܘܬܐ. ܒܗܘܢ ܐܬܐ
ܠܚܪܢܐ ܕܗܘܐ ܠܐܢܫ̈ܝܢ ܦܠܛ ܘܦܠܛ ܐܢܫ̈ܘܢ ܕܦܠܛ ܡܢ

---

[1] leg. ܕܡܕܒܪ̈ܢ. [2] Lücke? [3] leg. ܘܕܦܩ ܕܒܬܪ ܕܟܕ.
[4] leg. ܕܐܬܪܐ. [5] leg. ܪܢܝ. [6] leg. ܠܗ. [7] leg. ܦܘܫܩܢܐ.

lich ist sie (die Habe) ihnen beiden gleichmäßig geschenkt worden. Die (?) Revenüen der vergangenen Jahre werden geschuldet (?) für die τιμή, die er bekommen hat, gemäß dem, was sie (die Jahre?) gewesen sind. Wenn aber derjenige, der die Habe hat (verwaltet), auch Ausgaben machen mußte, so ist es gerecht, daß ihm seine Ausgaben aus den Erträgnissen, die erzielt worden sind, angerechnet werden. Gemäß dem, was er ausgegeben oder eingenommen hat, soll mit ihm abgerechnet werden.

§ 5. Vgl. T §§ 49. 50. 81; In § 62.

Wir haben nicht verfügt über eine Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, und schreiben dir (darüber) weder ältere noch gegenwärtig geltende Bestimmungen, da wir überzeugt sind, daß es nicht in deiner Macht liegt, daß dies Gesetz im Lande der Wilden und Barbaren (wo du lebst) zur Ausführung gebracht werde. Was du aber durchaus wissen willst, das beantworten wir dir: Die Tochter, die nach dem Tode ihres Vaters verheiratet wird, muß am Tage ihrer Verheiratung dasjenige bekommen, was ihr Vater ihr zu seinen Lebzeiten gegeben haben würde.

Weil das Land, in dem du lebst, den alten Gewohnheiten, als wären sie Gott selbst, unterworfen ist, glauben wir nicht, daß es dir leicht ist, den Inhalt dieses Gesetzes der Gottesfurcht in neuer Weise zur Ausführung zu bringen.

§ 6.

Wenn jemand die Habe andrer in Händen hat, man aber für die Tatsache weder durch ein Schriftstück noch durch eine Zeugenaussage einen Beweis hat, so stell' im Interesse derjenigen, welche gegen ihn Klage führen, eine Untersuchung an. Wenn sie bezeugen, daß die Habe ihren Eltern gehörte, sollen die Geschädigten sie erben. Wenn aber weder jener noch diese schriftliche Beweisstücke noch Zeugenaussagen haben, dann sollen die Geschädigten schwören, daß die Habe ihren Eltern gehörte, und dann sollen sie sie erben.

§ 7. Vgl. XX, 5.

Die Frau eines Mannes kann alle Habe, die sie von ihren Eltern geerbt hat, geben, wem sie will, ihrem Gemahl oder auch Fremden. Und keins ihrer Kinder kann wegen eines Besitzes, der nicht ihrem Vater, sondern dem Vater ihrer Mutter gehörte, einen Prozeß anfangen.

§ 8.

N. hat dem X. eine Mühle gegeben. Wenn er sie ihm einfach durch ein Schreiben geschenkt hat, kann er das einmal gemachte Schreiben nicht mehr ändern. Wenn er aber die Schenkung der Mühle durch ein Testament verfügt hat, so kann er es ändern. Denn das Testament hat, solange der Testator lebt, keinen Nutzen; verbindlich ist es nur für den Toten.

XXII.

Ferner von demselben heiligen Manne Erbschaftsurteile aus einer andern Handschrift, welche Ziffern (1, 2, 3) an der Spitze tragen.

1.

Du erinnerst dich des Streits, den N. N. und N., die Brüder des N., aus dem Dorfe N. miteinander hatten wegen des Besitzes, der ihnen

ܣܪܝܚܐ ܦܠܚܘ ܠܗܘܢ ܚܕ̈ܪܐ. ܡܛܠ ܣܢܝܐ ܕܡܢ ܐܒ̈ܗܘܗܝ. ܡܠܟܐ
ܐܝܟ ܕܟܝ̈ܢܐ ܕܡܪܬܘܬܐ. ܡܬܚܙܝܢ ܗ̄ܘܘ ܠܒܪ ܦܠܢ ܘܦܠܢ.
ܟܠ ܐܚܘܗܝ ܡܢܝܢܐ ܐܠܦܝܢ ܕܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܫܪܐ ܕܐܝܟ ܒܐܝܕܗ[1]
ܐܒܘܗܝ ܐܝܟ ܕܠܡܫܬܠܛܘ. ܘܐܦܝܣܘܗ̇ ܡܠܟܐ ܒܝܬ. ܗܝ ܠܒܪ
ܒܪ ܗܝ ܐܡܪ ܗ̄ܘܐ ܐܦ ܐܚܘܗܝ ܦܠܢ. ܕܐܦ ܗܢܘܢ. ܒܡܦܩܐ
ܚܝܠܐ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܘܐܬܬܠܒܘ ܘܢܦܩܘ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܐܬܚܙܝܐ
ܕܐܡܘܗܝ ܗܘܝܐ: ܕܟܠ ܥܠܡܐ ܕܐܬܬܠܕ ܠܒܢܝܗ ܒܢܝܐ: ܒܪ
ܠܐܒ̈ܗܘܗܝ ܒܡܕܝܢܬܐ ܠܐ ܐܝܬ: ܕܠܡܫܬܠܛ ܕܝܢ ܘܐܦ ܚܝܠܐ: ܦܠܢ
ܕܝܢ ܘܦܠܢ ܡܫܬܢܝܢ ܗ̄ܘܘ ܕܐܒ̈ܗܬܗܘܢ. ܘܥܠܡܐ ܕܡܢ ܐܬܠܘܬܐ[2]
ܢܬܒܪܐ ܒܒܢܘܗܝ ܕܒܗܬܐ: ܦܢܝܢ. ܕܟܠ ܕܐܬܬܠܕ ܥܠܡܐ ܚܕ
ܡܢܗܘܢ ܒܡܦܩܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ ܢܦܠܘ: ܢܬܒܢܘܢ ܠܟܠܐ.
ܘܡܬܢܝܚܘܬܐ ܕܐܘܝܠܘܢ. ܢܦܫܗܘܢ ܚܕ ܠܚܕ. ܕܠܐ ܟܝܢܐ ܡܟܝܢ
ܕܟܝܢܐ ܒܐܬܠܘܬܐ ܡܢ ܒܡܦܩܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܠܡܢܝܢܐ ܥܠܝܗ ܕܡܢ
ܦܠܚܝܐ ܣܒܘ: ܘܐܬܒܗܠܘ ܘܒܝܐ ܘܡܪܟܒ ܕܝܒܫܬܐ ܕܡܢ ܐܒ̈ܗܘܗܝ
ܠܟܬܒܘ[3]. ܘܢܦܠܛܘܢ ܠܫܡܥ ܡܢܬܐ. ܐܡܪ ܠܦܠܢ ܘܠܦܠܢ
ܘܠܦܠܢ[4] ܐܚܘܗܝ ܘܒܢܘܗܝ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܫܡܥ ܠܐܡܗܘܢ
ܘܠܚܝܘܗܝ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܡܪ ܡܢܗܘܢ ܒܡܦܩܐ ܕܡܢ ܢܬܒܪܐ ܥܠܝܠ
ܘܪܒ[5] ܡܬܬܢܝܚܝܢ. ܕܝܬܒܝܢ ܗܘܘ: ܕܦܠܚܐ[6] ܕܡܢ ܗ̄ܘ ܒܡܦܩܐ
ܢܦܘܫܝ[7] ܠܟܠܐ ܘܐ ܠܐ. ܒܡܦ ܪܒܐ ܕܝܢ ܕܫܟܝܢ ܠܡܬܚܒ. ܡܢ ܟܠ
ܐܡܪ ܐܝܟ ܡܥܡܪܢܝܬܐ ܕܡܢܝܢܘ ܢܬܒܪܐ. ܒܘܝܐ ܗܒܠ ܕܐܝܟ ܗܢܐ.
ܦܢܝܢ ܕܢܬܒܪܐ ܚܪܫܘܗܝ ܘܗܒܠܐ ܐܦ ܡܢܗ ܢܬܚܙܐ. ܒܪ ܗܦܟ
ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܢܚܪܘܢ ܚܪܡܝܢ ܕܠܐ ܢܬܠܦܐ. ܘܐܡܪ ܡܢܗܘܢ
ܕܡܚܪܐ ܠܡܒܠ ܦܢܝܢ ܗܢܐ. ܗܡܢܝܢܘܗܝ ܡܢ ܚܘܠܛܢܐ ܒܟܬܒܐ
ܘܡܠܡܢܝܢ. ܒܟܡܐ ܕܢܬܚܦܛܘܢ ܠܗܠܝܢ. ܘܡܪܝ ܢܡܚܝܘ.
ܠܡܡܪ ܐܠܦ ܕܢܦܩܘܢ ܠܗ. ܒܠ ܢܡܟܐ ܕܚܝ̈ܢ ܗܘܝ ܚܠܝܡ.

ܟܓ XXIII. ܕܠܗ ܒܪ ܕܠܗ ܠܐܠܦ ܕܡܛܠ ܡܫܡܫܢܐ ܦܠܢ ܒܒܢܬܐ ܠܝ.
ܒܟܠܗ ܢܦܩܗ ܕܠܗܘܢ ܐܝܬܝܗ ܗ̄ܘ ܡܫܝܚܝܐ. ܕܡܢܐ ܐܘܠܐ ܕܐܬܠܘܪ
ܒܠ ܢܬܦܩܬܘܗܝ: ܐܝܟ ܕܐܬܒܪ ܐܘ ܐܫܬܪܝ. ܗܐ ܡܬܚܝܒܝܢ[8]
ܒܦܢܝܬܐ. ܕܐܦ ܗܘ ܕܢܫܬܪܐ ܐܝܟ ܕܐܬܒܪܐ ܗܘܐ: ܒܪ ܒܢܝܬܐ

---

[1] add. ܘܕܢܦܠܛ ܡܢ. [2] add. ܡܐܪܘ? [3] leg. ܘܐܬܪܐ
[4] add. ܘܠܦܠܢ. [5] leg. ܪܒܝ. [6] leg. ܕܡܘܐܪܐ statt ܕܦܠܚܐ?
[7] leg. ܢܦܘܫܝܗܝ. [8] add. ܕܢܦܩܘܢ ܠܝ.

von ihren Eltern (Vätern) als Erbschaft zugekommen war. Es beklagten sich nämlich N. und N. über ihren ältesten Bruder, daß er mit dem reichlichen Gelde, das er von seiten seines Vaters, um Handelsgeschäfte damit zu treiben, in der Hand hatte, großen Reichtum erworben habe. Ihr Bruder N. sagte aber ebenso aus, daß auch sie Geld bekommen hätten von ihrem Vater, daß sie damit Handel getrieben und Gewinn erzielt hätten. Weil nun, wie ihre Mutter bezeugt hat, N. alles, was er verdient hat, an sich genommen hat, ohne seinen Eltern durch irgend etwas eine Freude zu machen, im Gegenteil, sie sogar noch bedrängt hat; daß dagegen N. N. ihren Eltern Freude gemacht und allen aus dem Handel erzielten Gewinn dem Vaterhause zur Verfügung gestellt hätten, so haben wir verfügt: Sie sollen alles, was jeder einzelne von ihnen mit dem vom Vater erhaltenen Gelde erhandelt hat, zu einer Gesamtmasse vereinigen, und sollen einander auf das Evangelium versichern, daß sie nichts verborgen haben von demjenigen, was sie durch Handel mit dem vom Vater erhaltenen Gelde verdient haben; ferner (zur Gesamtmasse bringen) allen Besitz, den sie durch Arbeit erworben, und die Ländereien und Häuser usw., alles was sie von ihren Eltern ererbt haben, und das Ganze in fünf Teile teilen: vier für N. und N. und N. [und N.], ihren jüngsten Bruder, und den fünften für ihre Mutter und Schwester.

Wenn aber einer von ihnen mit von Fremden erhaltenem Gelde große Gewinne erzielt hat, steht es in seinem Belieben, ob er den Gewinn aus solchem Gelde in die Gesamtmasse tun will oder nicht. Die Kopfsteuer aber, die sie verpflichtet sind zu zahlen, soll von jedem einzelnen nach Maßgabe seines Besitzes eingefordert werden.

In dieser Weise haben wir die Entscheidung ihres Streites verfügt. Und dies Urteil soll auch von dir befolgt werden, indem du sie aufforderst, unser Urteil ohne Änderung zu befolgen. Wenn aber einer von ihnen gegen diese unsre Entscheidung Widerspruch erhebt, so schließen wir ihn aus von jedem kirchlichen und weltlichen Amt, bis daß er der Pflicht gehorcht. Und unser Herr helfe dir zu tun, was ihm gefällt, alle Tage deines Lebens. Sei gesund.

XXIII.

Von demselben.

2.

Das, was du uns geschrieben hast in betreff des Diakonus N., weil er sich nämlich mit einem verworfenen Weibe eingelassen hat, wie du über ihre Verbindung urteilen sollst, falls sie andauert oder gelöst wird, diese Dinge sind wir bereit, (dir) in Kürze (zu erklären).

ܐܬܚܙܝܬ: ܐܘ ܟܕ ܬܘܒ ܬܫܡܫ ܡܫܕܪܐ ܬܫܡܫ ܕܐܬܬܐ ܗܘ ܐܡܪܐ ܗܘܐ ܒܝܬܗ. ܘܒܗܘܦܟܗ ܘܢܝܚܐ. ܠܐ ܦܐܫ ܕܠܡܫܡܫܢܐ ܕܡܕܒܪܢܐ ܕܐܠܗܐ. ܕܒܗ ܗܘ ܕܗܘܐ ܐܡܬܐ ܘܢܝܚܐ ܫܡܫܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܘܒ ܫܪܫܐܝܬ ܝܠܦܬ: ܕܡܢ[1] ܗܘܕܐ ܕܥܘܢ ܕܢܬܗܡܝܢܘܢ: ܕܟܘܡܪܐ ܕܡܬܒܥܝܢܐ ܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܗܘ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ: ܟܕ ܡܟܬܒ ܗܘܐ ܒܟܠ ܒܝܬܗ ܘܢܝܚܐ: ܒܛܝܠ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܕܒܟܠ ܬܘܕܝܬܐ: ܘܕܠܠ ܣܠܩ ܫܪܒܬܐ ܐܝܟ ܕܠܡܬܒܝܢܘܬܗ ܕܡܫܡܫܢܐ ܐܡܪܝܢ: ܬܫܡܫܬ ܟܕ ܡܕܡ ܠܐ ܡܬܚܙܐ ܠܗ ܡܢ ܡܫܡܫܢܐ. ܡܛܠ ܕܐܝܟ ܕܠܝܬܝܗ ܘܒܪܬ ܣܢܝܐ ܢܣܒܗ ܠܢܘܬܦܘܬܗ: ܬܦܘܫ ܗܟܠ ܡܢ ܟܬܒܗ. ܟܝܢܐ ܕܢܘܢ ܠܗ. ܡܫܡܫܢܐ ܕܝܢ ܢܬܟܠܐ ܡܢ ܟܘܪܗܐ. ܘܡܢ ܬܫܡܫܬܐ ܕܪܓܠܗ ܟܠ ܐܦܝ ܕܠܐ ܚܫܒ ܫܦܪ ܘܗܘܝܢ ܫܘܦ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܦܠܐ ܓܒܪ ܐܢܫ ܕܒܥܝܢ ܗܘܕܘܬܐ ܟܠ ܓܒܪܗ ܕܐܢܬܐ ܘܟܠ ܗܘܦܟܗܘܢ. ܠܗܘ ܕܡܢܝܘ[2] ܕܡܬܟܬܒ ܡܢܗܘܢ ܐܘ ܠܐܢܫܘܬܐ. ܡܫܬܐܠܝܢ ܟܠ ܐܢܫܢܘܬܗ. ܐܠܐ ܘܐܘ[3] ܠܢܘܟܪܝܐ ܐܢܫܝܢ ܕܡܦܩܝܢ ܒܗ. ܐܘ ܡܢ ܫܟܝܢܬܐ ܕܡܪܢ. ܐܘ ܡܢ ܚܢܢܐ ܐܘ ܡܢ ܚܠܡܐ ܐܚܪܬܐ: ܘܠܐ ܕܝܢ ܚܒܪܐ ܗܟܢܐ: ܘܫܟܠܢܐ ܕܠܐ ܟܘܢܫܐ ܚܫܡܐ ܠܘܚܡܐ ܢܦܫܝ. ܘܟܡܐ ܟܢܫܘܬܐ ܕܗܘܝܐ ܘܡܬܚܫܒܐ ܗܠܝܢ ܫܒܩܝܢ. ܘܗܢܝܢ ܢܬܗܘܘܢ ܟܝܠܬܐ ܠܟܠܐ. ܘܡܢܐ ܕܡܠܝ ܗܠܝܢ ܫܒܩܝܢ. ܢܬܦܩܘܢ ܠܗ ܕܢܬܗܘܘܢ ܒܐܘܪܚܐ. ܡܢ ܕܠܡܫܡܫܘ ܕܝܢ ܕܪܓܠܗ ܢܗܘܐ ܟܠܐ ܚܕܝ. ܟܕܒܝ. ܘܡܢܐ ܕܐܬܡܠܠ ܒܝܘܡܢܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܐܡܪܘ. ܢܬܦܩܘܢ ܠܗ ܠܡܬܚܡܪ ܒܗܢܘܬܗ. ܐܝܟ ܡܬܡܠܠܢܐ ܕܟܬܒ. ܘܟܘܠܢܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ ܫܪܝܘܗܝ

ܟܕ̄ XXIV. ܠܦܘܫܩܐ ܕܡܠܘܗܝ ܠܡܢܠܟ ܟܢܫܐ. ܕܡܠܗ ܟܕ ܕܡܠܗ. ܓܒܪܐ ܦܠܝ: ܒܘܓܢܐ ܦܪܥ ܡܕܡܝܢ ܡܢ ܐܢܫܘܗܝ ܦܠܝ ܘܦܠܝ. ܐܡܪ ܓܒܪ ܕܟܕ ܚܕܒܫܒܐ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܓܠܝܢܘܬܐ ܐܢܫܘܗܝ ܗܘܘ. ܐܬܬܡܗܘ ܡܢ ܐܒܗܝܗܘܢ. ܗܘ ܕܝܢ ܦܠܚ ܒܡܫܡܫܢܐ ܐܢܫܘܗܝ ܗܘܐ. ܫܦܝܪܬܐ ܗܘܝ ܒܚܫܝܢܐ ܕܐܬܬܦܝܣ ܠܗܘܢ ܡܢ ܐܒܗܝܗܘܢ ܠܡܦܠܚ ܒܗ ܘܠܡܬܪܒܝܘܬܗ. ܒܕܡܐ ܕܡܛܝܗ ܠܗܘܢܐ. ܐܦ ܒܢܘܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܚ ܗܘܐ: ܡܛܝܐ ܕܡܫܝܚܘ ܠܒܝܬܗ. ܒܗ ܐܒܗܝܗܘܢ ܘܐܚܘܗܝ ܦܠܚܝܢ ܗܘܘ. ܟܕ ܕܝܢ ܐܬܬܪܝܘ ܐܚܘܗܝ ܠܡܦܠܚ[4] ܡܬܬܗܘܢ. ܦܠܓܘܗܝ ܢܚܘܢ ܠܗܠܐ ܡܢܝܢ. ܠܟܠܚܕ ܡܢܗܘܢ ܡܢܬܐ

---

[1] leg. ܡܢ. [2] leg. ܡܢܝܘ. [3] delendum ܘܐܘ. [4] leg. ܠܡܦܠܚܘ.

Wenn du in Wahrheit, wie du schreibst, durch deine Untersuchung die Sache so befunden hast, oder durch fernere Untersuchung findest, daß jenes Weib nach ihrer Abstammung eine Sklavin und in ihrem Benehmen eine Hure ist, so ziemt es dem Diener des Altars Gottes nicht, daß er mit ihr, einer Sklavin und Hure lebt.

Wenn ferner du durch glaubwürdige Zeugen konstatieren kannst, daß, als der Diakonus um sie warb, indem er sich über ihre Abstammung und ihren Wandel erkundigte, sie beides verheimlicht hat und Lüge anstatt Wahrheit zur Irreführung des Diakonus ausgesagt hat, soll sie geschieden werden, ohne von dem Diakonus irgend etwas zu bekommen, weil er sie als eine anständige und freie Person genommen hat, um sich mit ihr zu verbinden. Sie soll daher mit der ihr gebührenden Schande aus seinem Hause verjagt werden. Der Diakonus aber wird ausgeschlossen aus der Kirche und vom Dienste seines Amtes, weil er sich nicht ordentlich informiert hat und daher sich mit jenem Weibe eingelassen hat. Denn wenn man ein Zeugnis über die Abstammung und das Benehmen eines Menschen sucht, so fragt man nach seiner Art nicht denjenigen, der der Gegenstand der Untersuchung ist, selbst noch seine Brüder, sondern Fremde, die ihn kennen, weil sie seine Nachbarn sind, oder mit ihm umgehen, oder durch anderweitige Beziehungen. Er (der Diakonus) hat aber nichts dergleichen getan, sondern blindlings ohne genaue Prüfung sich mit der Hure eingelassen. Er soll drei Wochen lang Buße tun in Sack und Asche und dann wieder am gemeinsamen Gebet teilnehmen. Nach Ablauf der drei Wochen soll ihm auch gestattet sein, teilzunehmen an der Eucharistie. Von der Ausübung seines Diakonats soll er aber ein Jahr lang ausgeschlossen sein. Wenn diese hier genannten Canones ausgeführt sind, soll ihm gestattet werden, sein Priesteramt (wieder) auszuüben wie ein Sünder, der Buße getan. In solcher Weise sollst du den (für dich) zweifelhaften Fall, über den du informiert zu sein wünschtest, entscheiden.

XXIV.

Von demselben.

3.

Ein Mann N.1 hat sich bei uns über seine Brüder N. und N. beschwert. Er sagt nämlich, daß sie, als sie noch Kinder waren, ihren Vater verloren hätten, er aber dann als der älteste sich mit dem ihnen von ihrem Vater hinterlassenen Besitztum Mühe gegeben habe, damit arbeitend und es vermehrend, bis daß es groß geworden sei. Auch pflegten seine Söhne, sobald sie in Tätigkeit traten (d. h. doch wohl: nachdem sie erwachsen geworden), mit ihrem Vater und seinen Brüdern zu arbeiten. Als dann seine (des Klägers) Brüder den Wunsch hatten ihre Erbschaft zu teilen, teilten sie ihre Habe in drei Teile, einen Teil für jeden von den dreien, aber seine Söhne beraubten sie der Frucht ihrer Arbeit (d. h. die Söhne des ältesten Bruders gingen dabei leer aus).

ܚܙܐ. ܠܒܢܘ̈ܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܢ ܦܠܓܘ ܡܢ ܥܡܠܐ ܕܦܘܠܚܢܗܘܢ.
ܐܡܪ ܕܝܢ ܫܘܒ ܦܠܢ ܡܕܡܝ. ܕܡܕܡ ܗܢܐ ܒܗ ܝܕܥ ܕܢܦܠܓܘܢ
ܒܗ ܚܙܝܐ ܠܡܫܝܚܘܗܝ. ܠܒܢܝܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܘܠܚܝܕ ܡܢ ܒܢܝ̈ܐ
ܕܥܡܗ[1] ܒܐܬܠܘܬܐ ܫܡܥܘܗܝ ܒܥܒܕܐ ܕܡܠܟܐ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܗܘ
ܥܢܝܢܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܡܛܠ ܣܪܝܩܐ ܕܗܘܐ ܒܝܢܬܗܘܢ. ܡܛܠ
ܗܠܝܢ ܐܡܪܐ ܕܗܘܝ. ܗܦܟܘ ܡܢ ܦܘܠܓܐ ܕܐܡܪܐ ܘܥܡ ܒܢܝܢܘ. ܘܟܡܝܢܐ
ܐܚܪܢܐ ܠܒܪ ܡܢ ܕܦܠܢ ܫܡܥܗ ܗܝ ܠܒܢܝܐ ܗܘ. ܘܫܘܒ ܐܡܪ
ܡܕܡܝ ܗܘ ܦܠܢ: ܕܒܫܘܡܠܐ ܕܚܝܘܬܗ ܐܬܚܙܝܘ ܠܐܝܬܘܬܗ
ܒܪܘܡܝܢܐ ܘܕܘܪܐ ܚܕܝܢ ܐܫܬܪܝ. ܘܟܕ ܐܬܐܚܕ ܒܒܘܪܗܢܐ
ܐܠܗܝܐ ܠܒܡܬܠ ܗܢܐ ܕܐܬܬܘܗ. ܠܐܚ̈ܘܗܝ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܐܬܚܠܡ
ܘܒܚܝܠܗ ܡܢܗܘܢ. ܒܡܘ ܗܠܝܢ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܡܪ ܫܘܒ ܗܘ ܗܢܐ
ܦܠܢ. ܕܒܥܝܢܐ ܕܐܠܗܐ ܡܕܡ ܕܢܦܠܓ ܒܢܝܢܗܘܢ. ܦܠܓܘ ܒܗ
ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܒܢܝ ܒܡܢܐ ܕܗܘ. ܒܕ ܗܘ ܒܪܝܫ ܗܘܐ. ܘܟܕ ܡܛܠ ܘܒܢܝ
ܕܦܠܓܘܗ. ܒܠܗ ܡܢܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܢܣܬܪܩܘܢ ܕܒܐܬܠܘܬܗܘܢ. ܐܝܟ
ܕܠܗ ܒܥܡܗܘܢ ܒܡܠܐ. ܘܠܝ ܐܡܪ ܡܕܡܝ ܗܘ ܗܢܐ ——[2]
ܕܟܠܬ ܕܒܝܬܗ ܢܣܒ ——[3] ܕܠܐܬܪܥܘ̈ܗܝ ܢܦܠܓ ܥܕܡܗ
——[4] ܕܒܢܐ ܠܗ ܘܠܐܚ̈ܘܗܝ. ܡܢ ܗܘ ܒܝܬ ——[5] ܗܠܝܢ
ܕܒܢܝܢ ܠܗܘܢ. ܒܒܢܝܢܘ ܒܥܡܠܐ ܣܓܝܐܐ. ܒܐܠܝܢ ܕܡܢ ܦܠܢ
ܠܒܪ ܐܬܐܡܪ[6] ܡܕܡܝ. ܘܐܝܟ ܕܐܬܒܢܝܘ ܕܗܢܝ ܐܚܝܗܘܢ
ܕܠܐ ܥܡܠܐ. ܠܘܬܗ ܒܠ ܣܪܝܩܐ ܕܒܢܐ ܠܗ ܘܠܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܝܟ
ܕܡܢ ܒܒܝܬ ܗܘܐ ܢܠܦܢܘܢ. ܡܢܝܢܐ ܕܝܠܗ ܘܕܐܚ̈ܘܗܝ ܒܠܗ.
ܢܦܠܓ. ܠܗܠܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܐܝ ܗܘ ܕܡܢ ܐܒܘܗܘܢ ܢܪܬ. ܘܐܝ
ܗܘ ܕܡܢ ܦܘܠܚܢܗܘܢ. ܒܕ ܠܐ ܢܦܠܓܘܢ[7] ܦܠܢ ܡܕܡ ܡܢܬܐ ܡܢ
ܐܚ̈ܘܗܝ. ܡܛܠ ܕܦܠܓܝܢ ܗܘܘ ܒܫܘܝܘܬܐ. ܐܦ ܗܘ ܕܝܢ ܦܠܢ
ܘܐܡܪ ܠܡܫܝܚܘܗܝ: ܒܢܘ̈ܗܝ ܕܝܢ ܕܦܠܢ ܗܢܐ: ܡܢ ܢܩܡܬܐ[8] ܕܡܛܠ
ܠܒܢܝܐ ܕܐܬܠܘܬܐ: ܒܥܡܠܐ ܠܦܘܠܓܐ ܚܪܘܬܐ. ܡܢܗܘܢ ܫܐܠܘܢ
ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܒܥܒܕܐ ܠܗܠܝܢ ܠܡܛܠ
ܠܒܢܝ̈ܢܗܘܢ ܗܠܝܢ ܢܦܠܓܘܢ ܠܒܪ ܦܠܓܗ. ܘܠܐ ܗܠܝܢ ܐܒܘܗܘܢ.
ܒܠ ܒܡܠܐ ܕܝܢ ܣܓܝܐܐ ܐܬܐܡܪ ܕܐܡܪ ܦܠܢ: ܕܐܬܢܝܚܘ[9] ܠܐܚ̈ܘܗܝ

---

[1] leg. ܕܥܡܗܘܢ. [2] add. ܦܠܢ. [3] add. ܡܢ ܒܐܬܠܘܬܐ ܘܥܡܠܐ.
[4] add ܕܢܦܠܓܘܢ. [5] add. ܕܐܬܦܠܓܘ. [6] leg. ܐܬܐܡܪܘ̈. [7] leg. ܢܦܠܓ.
[8] leg. ܢܩܡܬܐ. [9] leg. ܕܐܬܢܝܚܘܗܝ.

Ferner sagte N. 1 vor uns aus, daß sie vormals, als sie ihre Habe aufteilen wollten, das Haus ihres Vaters und einen von den Sklaven, die er durch Handel erworben hatte, zu seinem, des Klägers, als des ältesten Bruders, Anteil geschlagen hätten. Weil aber dann aus irgendeinem Grunde Streit unter ihnen ausgebrochen sei, seien sie von der einst gemachten Teilung zurückgetreten und hätten jenen Sklaven zu dem Anteil eines andern Bruders als dem seinigen geschlagen.

Ferner sagte N. 1 vor uns aus, daß seine Frau am Hochzeitstage als Hochzeitsgeschenk an Geld 50 Estêrîn (von wem?) erhalten habe, und daß er, als er von Krankheit ergriffen wurde, dies Geld seiner Frau seinen Brüdern in Depot gegeben habe; als er aber dann nach seiner Genesung das Geld von ihnen zurückgefordert habe, hätten sie es ihm verweigert.

Ferner sagte N. 1 aus, daß seine Brüder an dem gemeinsamen Besitz vor der Aufteilung eine Zeitlang gearbeitet hätten, während er flüchtig war. Als dann die Zeit der Aufteilung gekommen war, hätten ihn seine Brüder von dem durch ihren Handel erzielten Gewinn ausgeschlossen, sintemal er nicht mit ihnen gearbeitet habe.

Solches hat dieser N. 1 vor uns ausgesagt, daß seine Gegner fern von der Gerechtigkeit seien, und wir wünschen nun euch beiden die Entscheidung des Streites zwischen ihm und seinen Brüdern zu übertragen. Sobald ihr also dies unser Schreiben lest, stellt eine genaue Untersuchung an über diejenigen Aussagen, die N. 1 vor uns gemacht hat. Und wenn ihr findet, daß die Dinge genau so sind (wie er ausgesagt hat), dann entscheidet über den Streit zwischen ihm und seinen Brüdern, wie ihr aus diesem Schreiben lernt.

Seine und seiner Brüder gesamte Habe soll in drei Teile geteilt werden, sowohl diejenige, die sie von ihrem Vater ererbt haben, wie diejenige, die sie durch ihre Arbeit erworben haben, indem N. 1 nicht mehr bekommt als seine Brüder, da diese noch Kinder waren (und daher nicht mitarbeiten konnten), und obwohl er mit ihrer Habe gearbeitet und sie vermehrt hat.

Die Söhne dieses N. 1 sollen für die Zeit, seitdem sie an der Arbeit des Geschäfts teilgenommen haben, bis zur Aufteilung der Erbschaft einen Teil aus der Gesamtmasse bekommen, wie nach dem Usus die Kaufleute ihren Kompagnons zu geben pflegen. Denn sie haben für sich selbst gearbeitet und nicht für ihren Vater.

Was das Geld, die 50 Estêrîn, betrifft, von denen N. 1 behauptet, daß er es, als er erkrankte, seinen Brüdern übergeben habe, diese aber sich geweigert hätten, es ihm zurückzugeben, so müssen sie eins von zwei Dingen tun. Entweder müssen sie (die zwei angeklagten Brüder) schwören, daß es nicht ein Hochzeitsgeschenk seiner Frau war (d. h. daß es nicht ihr persönliches Eigentum, sondern Vermögen aus dem Vermögen ihres Mannes war); in dem Falle erben sie (die drei Brüder) es (gemeinschaftlich). Oder N. 1 muß schwören, daß das Geld seiner Frau gehörte (daß sie es z. B. von ihren Eltern bekommen habe); in dem Falle müssen sie (die Brüder) es ihm zurückgeben.

Das Haus seines Vaters und der Sklave, der zuerst zu dem Anteil des N. 1 geschlagen war, beides soll auch jetzt zu seinem Anteil geschlagen werden und er soll es besitzen, da er der älteste Bruder ist.

Was aber den Handel betrifft, den die Brüder dieses Mannes (des Klägers) mit dem gemeinsamen Gelde, dem ihrigen und dem ihres Bruders, getrieben haben, so soll der Gewinn allen dreien gemeinsam gehören. Denn wie wir bestimmt haben, daß das Erträgnis der Arbeit, welches N. 1 mit dem gemeinsamen Vermögen, als seine Brüder noch Kinder waren, geleistet hat, ihm und ihnen zu gleichen Teilen gehören soll, ebenso soll auch der Gewinn aus dem Handel, den die Brüder mit ihrem und ihres Bruders Besitz vor der Aufteilung getrieben haben,

ܒܝܬ ܒܗܪܘܒܗ: ܗܝܟܢ ܕܝܢ ܒܥܡܐ ܥܠܘܗܝ ܚܕܐ ܡܢ ܬܪ̈ܬܝܢ
ܡܬܚܙܝܢ. ܐܘ ܕܐܝܬܝܗܘܢ. ܕܠܐ ܪܘܚܢܝܐ ܕܐܝܬܘܬܗ ܐܢܫܘܬܗ.
ܘܐܝܬܘܗܝ. ܐܘ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘ ܟܠ ܕܐܝܬܘܬܗ[1] ܗܘ ܒܗܕܐ ܗܘ:
ܘܐܦܢܐ ܠܗ. ܒܗܕܐ ܕܝܢ ܕܐܒܘܗܝ ܘܡܒܥܐ: ܗܘ ܕܐܬܬܩܫܬ
ܡܢܡܬ[2] ܒܡܬܠܐ ܕܦܠܢ: ܒܡܬܠܐ ܡܬܬܡܚܘܢ ܐܦ ܗܢܐ. ܘܗܘ
ܫܡܐ. ܐܝܟ ܕܐܢܫ ܗܘ ܦܪܨܘܦܐ. ܐܬܐܡܪܬ ܕܝܢ ܕܡܒܥܘ ܐܝܬܘܗܝ
ܕܗܢܐ ܒܣܝܣܐ[3] ܕܠܬܐ. ܕܠܬܗܘܢ ܘܕܐܝܬܘܗܘܢ. ܕܐܬܠܡܗܘܢ
ܐܚܝܕ ܗܘܐ ܡܬܐܡܪ. ܐܚܘܢܐ ܕܝܢ ܕܦܠܚܢܐ ܕܒܥܕ ܟܠ ܗܢܐ
ܒܣܝܣܐ ܕܠܐ ܒܕ ܐܝܬܘܗܝ ܘܒܬܪܝܢ: ܫܡܠܝܐ ܕܠܬܗ ܘܕܠܬܗܘܢ
ܦܨܝܚ ܕܗܘܐ ܡܬܐܡܪ. ܗܢܐ ܐܦ ܐܠܝܢ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܐܬܬܠܬܐ
ܒܣܝܣܐ ܕܠܬܗܘܢ ܘܕܐܝܬܘܗܘܢ ܡܢ ܦܠܓܘܬܐ. ܕܐܬܠܡܗܘܢ
ܫܡܠܝܐ ܗܘܐ ܡܬܐܡܪ. ܕܠܐ ܕܝܢ ܗܘܝܢ. ܘܦܘܫܩܐ ܕܟܠ
ܦܠܚܢܘܬܗܘܢ. ܒܗܕܐ ܕܝܢ ܡܛܠ ܘܐܬܠܚܡ ܘܩܕܝܡ ܐܬܬܬܝܡ: ܕܐܡܪ:
ܕܐܬܘܗܝ ܕܐܝܬܘܬܗ ܚܝܘܬܐ ܦܪܝܫܬܐ ܕܐܝܬܝܗ ܒܗ ܒܣܝܣܐ[4]:
ܘܐܬܘܗܝ ܕܠܬܐ ܕܠܬܗ ܘܕܐܝܬܘܗܝ ܐܝ ܡܬܡܚܝܢܐ ܫܪܝܪܬܐ.
ܕܐܝܬܘܬܗ[1] ܐܬܘܗܝ ܒܗܕܐ ܗܘ. ܦܨܝܚܐ ܕܐܝܬܝܗ ܒܗ. ܕܐܝܬܘܬܗ
ܗܘܐ ܡܬܐܡܪܐ[5] ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܒܬܒܬܝܢ ܐܝܬܘܗܝ ܠܡܬܠ ܦܨܝܚܐ
ܕܐܝܬܝܗ ܒܒܗܕܐ ܗܘ. ܫܟܝܢ ܒܗܕܐ ܠܡܪܗ ܒܬ ܪܒܬܐ. ܐܝܟ
ܚܕܐ ܕܡܬܝܕܥܐ ܕܡܫܬܡܫܐ ܒܫܡܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܕܐܝ ܗܘ ܕܗܘܝܢ
ܬܫܒܘܚܘܢ. ܡܢ ܒܗܦܟܐ ܡܬܚܙܝܐ: ܕܐܝܬܝܗ[6] ܐܒܗܐ ܕܗܘ ܟܠ ܐܡܪ
ܦܪܨܘܦܐ. ܗܠܝܢ ܡܒܥܘ ܫܪܝܪܝܢ ܬܫܡܫܘܢ: ܐܚܝܕ. ܐܘ ܚܕ ܡܢܗܘܢ
ܒܠ ܐܡܬܝ ܕܫܒܒܐ ܡܢܗܘܢ ܗܘ ܟܠ ܕܐܬܚܝܕܘܢ ܒܗ ܠܗ
ܘܐܝܬܘܗܝ. ܘܡܪܝܐ ܫܒܝܬܘܢ. ܗܢܐ ܠܒܪܐ ܫܪܝܪܐ ܠܡܗܘܐ ܒܠ
ܡܬܡܪܐ ܕܝܗܒܘܢ. ܗܘܘ ܡܠܟܝܢ ܒܡܪܝ. ܕܠܬܗ ܒܪ ܕܠܬܗ. XXV.
ܠܒܪܐ ܗܢܐ ܕܐܬܝܠܕܘܗܝ ܒܒܝܬ ܠܒܘܢ. ܒܗܠܝܢ ܦܪܝܫ ܡܪܝܡ.
ܒܪ ܐܢܫܐ. ܕܐܝܟ ܚܡܗܘܢ ܕܐܘܠܕ ܒܢܝ̈ܢ ܐܪܒܥܐ ܘܒܪܬܐ ܚܕܐ.
ܘܠܒܪܬܗ ܚܘ̈ܒ ܠܒܪܐ. ܘܠܒܢܘܗܝ ܦܠܓܘ[7] ܦܢܝܗ. ܡܢܗ ܕܝܢ
ܒܬܪܗ ܐܒܐ ܒܬ ܒܢܘܗܝ. ܘܡܢ ܚܕ ܡܢ ܒܢܘܗܝ ܐܬܝܠܕ ܒܪܬܐ.
ܘܠܦܢܝܐ ܒܠܗ ܕܐܒܘܗ̇ ܘܕܐܚܝ̈ܗ̇ ܕܐܒܘܗ̇. ܐܢܫܝܢ ܠܡܬܪܬܗ̇.
ܘܠܡܬܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܕܝܠܕܬܗ̇ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܡܛܠ ܗܢܐ ܕܐܦܪܘܢ ܗܠܝܢ

---

[1] leg. ܕܕܐܝܬܘܬܗ. [2] leg. ܡܢܡܬܐ. [3] leg. ܒܣܝܣܐ.
[4] leg. ܦܨܝܚܐ. [5] ܡܬܐܡܪܐ? [6] leg. ܕܐܝܬܝܗܘܢ. [7] leg. ܦܠܓ.

zu gleichen Teilen den dreien gehören. Gemeinsam sollen aber auch die Geschäftsunkosten von ihnen getragen werden.

Was ferner das Geld, die 131 Esterîn, betrifft, von denen er behauptet, es sei der Betrag der φερνή seiner Frau und sei zum Ankauf von Besitz verwendet worden, der nun aber einen Teil seines und seiner Brüder Gesamtbesitzes bilde, (so ist zu verfahren, wie folgt): Wenn festgestellt wird, daß jenes Geld seiner Frau gehörte, so gehört auch der Besitz, der mit diesem Gelde gekauft worden ist, seiner Frau. Wenn aber seine Brüder Schwierigkeiten haben, den mit diesem Gelde angekauften Besitz herauszugeben, sollen sie das Kapital samt Zinsen seinem Eigentümer (der Frau des klagenden Bruders) zurückgeben gemäß der Sitte der Sühne, welche unter ihnen üblich ist.

Wenn ihr durch eine genaue Untersuchung findet, daß diese Dinge so sind, wie N. 1 vor uns ausgesagt hat, dann entscheidet also, entweder ihr beide zusammen oder einer von euch, solange als N. 1 von euch verlangt, daß ihr die Untersuchung zwischen ihm und seinen Brüdern führen sollt. Und Gott rüste euch aus, zuverlässige συνήγοροι zu sein alle Tage eures Lebens. Seid gesund in unserm Herrn.

XXV. Vgl. In § 113; T §§ 49. 83.

Von demselben.

Der Mann, durch dessen Vermittlung wir euch dies Schreiben schicken, hat sich vor uns beschwert, indem er aussagte:

Ein Mann, sein Schwiegervater, habe vier Söhne und eine Tochter gehabt. Er habe seine Tochter verheiratet und seinen Besitz über seine Söhne verteilt. Darauf seien sie, Vater und Söhne, gestorben. Indessen der eine der Söhne habe aber eine Tochter hinterlassen, und diese Tochter habe nun den gesamten Besitz ihres Vaters und der Brüder ihres Vaters als ihre Erbschaft sich angeeignet und die Schwester ihres Vaters aus der Erbschaft verdrängt.

ܕܒܗܝܢ ܠܒܗܘܢ. ܘܒܗܘ ܥܠ ܗܠܝܢ ܕܐܬܐܡܪ[1] ܡܕܡܝܢ. ܕܐܦ[2] ܗܘ ܕܐܬܟܢܫܘܢ ܕܬܪܬܝܢ: ܦܪܨܘܦܐ ܦܘܠܝܛܝܐ ܕܡܪܘܬܐ ܚܘܪܐ ܕܐܝܟ ܗܘܐ. ܕܐܦ ܗܘ ܕܐܝܬ[3] ܠܐܒܘܗ̈ܝ ܕܐܒܗܬܐ ܗܘ ܕܐܚܝܕܐ ܠܡܪܘܬܐ. ܡܫܝܚܐ ܦܪܝܣܝܐ. ܕܒܟܡܪܘܬܗ ܡܫܝܚܐ. ܕܒܪܬܗ ܝܗܘܐ ܗܘܬ ܡܬܪܬܐ[4] ܫܪܒܐ ܕܝܢ ܕܡܫܝܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܟܠܗܘܢ ܐܫܬܕܪ. ܕܒܪܬܗ ܘܕܒܪܬ ܒܪܗ ܝܗܘܐ ܡܬܪܬܐ[5]. ܘܡܫܠܡܐ ܝܠܕܬܗ ܡܫܝܚܐ ܕܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܒܪܬܐ ܘܒܪܬܗ ܒܪܐ. ܡܕܡ ܕܝܢ ܕܦܩܕܘ ܐܒ̈ܐ ܒܡܘܫܐ ܕܒܡܫܕܝܢܘܗܝ ܕܝܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܕܐܡܗܘܢ. ܗܕܐ ܝܗܘܐ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܘ. ܘܐܝܟ ܕܢܫܠܛ ܦܘܩܕܢܘܗܝ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܘܠܐܚܪܢܐ ܕܡܚܫܒܐ. ܐܫܟܚ[6] ܡܢ ܒܕܬܐ. ܘܠܦܘܬܐ ܗܢܐ. ܗܕܐ ܡܫܘ ܐܝܟ ܕܚܪܡ. ܗܟܢ ܫܠܡܬ ܒܡܪܝ ܒܟܠܗܝܢ.

ܫܠܡܘ ܕܒ̈ܪܐ ܕܗܡܡܢ ܠܡܪܝ ܣܣܘܡܘܣ ܡܦܘܠܡܐ.

---

[1] leg. ܕܐܬܐܡܪ̈ܝ. [2] leg. ܘܐܦ. [3] add. ܗܘܐ? [4] ܡܘܪܬܐ?

[5] ܡܘܪܬܐ? [6] leg. ܐܫܟܚܘ.

Wenn ihr nun dies unser Schreiben lest, so stellt über die vor uns gemachten Aussagen eine Untersuchung an. Findet ihr sie richtig, so verfügt die Erbschaftsteilung in folgender Weise: Wenn der Vater der Frau, welche die Erbschaft in ihrer Hand hat, ein gesondertes, durch eignen Fleiß erworbenes Vermögen hatte, so soll es seiner Tochter zum Vorteil gereichen. Das übrige Vermögen aber, das von ihrer aller Vater hinterlassen ist, soll seiner Tochter und seiner Sohnestochter zum Vorteil gereichen, zu gleichen Teilen sollen sie den Besitz ihrer Eltern (d. i. ihres Vaters bzw. Großvaters) erben, die Tochter und die Sohnestochter. Wenn aber die Brüder sterbend etwas für den Unterhalt ihrer Mutter bestimmt hatten, so soll dies bestimmungsgemäß verwendet werden, und niemand ist berechtigt ihre Bestimmung zu ändern. Denjenigen aber, der sich widersetzt, schließt aus von der Kirche, und dies Urteil führt aus, wie wir es verfügt haben. Seid gesund in unserm Herrn allezeit.

Zu Ende sind die von dem Catholicus Chenanischo gefällten Urteile.

Gesetzbuch
des
Patriarchen Timotheos.

99 Paragraphen.

ܗ̄ܘ̄ ܒܐܚܝܢ. ܒܥܠܡܐ ܕܟܝ̈ܢܐ ܒܬܘܕܝܬܐ ܘܕܡܬܬܘܡܝܬܐ[1] ܕܒܟܝܢܝܢ ܠܚܟܝܡܐ ܕܐܠܗܐ ܡܪܝ ܒܣܝܠܝܘܣ ܡܗܘܠܠܢ ܦܝܠܘܣܘܦܘܣ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܒܥܒܝܕ ܒܡܕܡ ܘܝܕ ܠܦܝܠܘܣܘܦܘܬܗ ܘܐܝܟ ܘܡܢܐ ܘܡܬܬܟܬܫܬܐ ܠܗܘܝ̈ܐ. ܦܫܘܩ ܒܕܘܟܐ ܕܝܘܠܦ ܦܢܐ ܐܬܦܠܓ ܒܕܡܐ ܠܦܪܐ ܡܢ ܕܠܡܣܟܦܢ: ܒܕ ܘܒܥܘܬܐ ܗܠܝܢܬܐ ܒܢܘ ܡܢܝܗ ܐܬܘ̈ܬܐ ܘܡܬܚܫܒܢܐ. ܐܦ ܗܘ ܡܢ ܕܒܬܚܘܡܐ ܐܝܟ ܕܒܐܪܥܐ: ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ ܐܝܬܝܗܘܢ. ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܝܢ ܕܫܡܝܐ ܘܠܐ ܚܕ ܚܕܝܐ ܘܡܢܘܬܐ ܐܝܬ. ܐܝܟܢܐ ܕܝܢ ܕܠܗ ܚܕܝܐ ܘܡܢܘܬܐ ܘܦܠܓܐ ܦܫܝܛܐ ܕܟܝܢܐ ܐܝܬ ܠܡܣܒ ܒܬܚܘܡܐ ܐܦܢ ܡܢܝܢ: ܡܬܐܡܪ ܐܢܘܢ ܘܕܠܐ ܚܫܘ ܦܫܝܛܐ ܕܟܝܢܐ ܒܠܚܘܕܝܐ. ܠܒܢܝܗܘܢ ܓܝܪ ܕܒܠܚܘܕ ܗܢܐ ܚܫܝܢ. ܦܫܝܛܐ ܕܟܝܢܐ ܘܡܫܘܚܬܐ. ܐܝܟ ܕܦܠܓ ܥܠܝܗ ܐܠܗܐ ܒܕܘܟ ܘܡܢܘܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܠܗ ܓܝܪ ܕܐܝܬ ܒܗܘܢ ܚܡܫܐ ܘܚܕܝܐ ܘܦܠܓܘܬܐ: ܠܐ ܗܘܐ ܦܠܓܝܐ ܐܝܬܝܗܘܢ: ܘܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܡܬܘܠܕܝܢ ܐܝܬܝܗܘܢ. ܘܐܦ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡܢܐ ܒܠ ܕܒܠܚܘܕ: ܠܐܝܠܝܢ ܕܒܗܝܢ ܒܒܢܝܢܐ ܘܫܝܢܐ ܠܗܘܢ ܒܕܡܢܐ. ܠܗܘܢܐ ܗܘ ܓܝܪ ܐܦܢ ܐܢܐ ܠܗܘܢ. ܐܠܐ ܗܟܢܐ ܡܢ. ܠܗ ܒܢܝܢܐ ܕܒܠܚܘܕ ܗܢܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܒܗܝܢ ܡܢ ܓܠܝܢ: ܒܗܝܢ ܕܝܢ ܡܬܓܠܝܢ ܠܚܕܕܐ ܘܡܢ ܚܕܕܐ. ܠܗ ܒܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܒܗܘܢܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܐܪܥܐ ܡܢ ܒܠܗܘܢ ܕܐܪܥܐ ܘܐܪ̈ܒܥܬܐ. ܪܫܝܡܐ ܕܝܢ ܘܐܝܬܗ ܠܗܘܢ ܒܚܫܘܟܐ ܘܒܫܡܝܐ: ܘܒܠܒܗ ܡܢ ܠܒܪ ܐܢܫܐ ܒܫܡܫܐ ܗܘ ܕܡܫܬܒܠ ܒܪܠܝܠܝܐ ܕܒܗܘܒܢ: ܠܒܝܬܗ ܕܝܢ ܠܗܘ ܚܕܬܐ ܕܡܫܒܚ ܒܒܬܐ ܘܒܒܗܘܬܐ ܕܒܪܘܗ.[2] ܡܬܐܡܪ ܗܘ ܠܓܡܪ ܘܠܐ ܡܬܒܥܝܢܐ ܦܫܝܛܐ ܕܟܝܢܐ ܘܡܫܘܚܬܐ. ܐܝܢܐ ܓܝܪ ܦܫܝܛܐ ܕܟܝܢܐ ܘܡܫܘܚܬܐ ܐܦܪ. ܗܘ ܕܒܗ ܡܬܡܫܚ ܒܠ ܦܪܐ ܕܡܫܚܐ: ܘܐܦ ܗܘ ܕܫܡܠܐ ܡܬܦܫܩ ܚܕ. ܘܐܝܢܐ ܕܟܝܢܐ ܦܪܐ

---

[1] leg. ܘܕܡܬܚܘܡܘܬܐ.

[2] leg. ܕܒܪܘܚܗ.

Verschiedene kirchliche (kirchenrechtliche und eherechtliche) Entscheidungen und Erbrechtsfälle.

Verfaßt von dem frommen Gottesmanne Mâr (d. i. Monseigneur) Timotheos, Catholicus Patriarch des Ostens im 26. Jahre seines Patriarchats = Anno Graecorum 1116 (= 805 n. Chr. Geb.).

Entschuldigung, warum der Verfasser bis jetzt am Schreiben verhindert worden ist, obwohl die Väter und die Gläubigen (d. i. die Kleriker und die Laien des nestorianischen Christentums) ihn zu wiederholten Malen darum gebeten hatten.

Wenn die Christen mystisch im Himmelreich sind, es aber im Himmelreich weder Zank noch Streit gibt, so gibt es auch, wo Zank und Streit nicht ist, keine richterliche Entscheidungen (*wörtlich:* Urteile). Für die Christen sind daher die weltlichen Urteile überflüssig und unnütz. Denn nur den Kindern der Welt nützen Urteile und Entscheidungen, wie der göttliche Apostel (Paulus) irgendwo sagt: »Wo Neid und Streit und Spaltungen unter euch sind, seid ihr da nicht körperliche Wesen und wandelt in Fleisch[1]?« »Und wenn ihr einen Prozeß wegen einer weltlichen Sache habt, dann setzt euch diejenigen, die in der Kirche geringgeachtet werden, in das Gericht. Zur Warnung sage ich euch das[2].« Also ist es im Verkehr mit den Söhnen dieser Welt, die zuzeiten einander Unrecht tun, zuzeiten von einander Unrecht leiden.

Dagegen bei den Kindern des Lichts, welche die Erde und alles Irdische aufgegeben, aber den Himmel und das Himmlische liebgewonnen haben, welche den alten, durch sündige Leidenschaften verdorbenen Menschen ausgezogen, und den neuen, durch die Kenntnis und das Gleichnis seines Schöpfers erneuten Menschen angezogen haben, für diese sind Urteile und Entscheidungen etwas Überflüssiges und Unnützes. Denn wie sollte derjenige ein Urteil und eine Entscheidung brauchen, der, wenn er auf die rechte Wange geschlagen wird, auch die linke darbietet! Und welch Urteil und welche Entscheidung sollte derjenige brauchen, der dem Räuber neben seinem Rock auch seinen Mantel überläßt! Oder zu welchem Gericht oder δικαστήριον sollte derjenige eilen, der alles, was er hat, den Armen schenkt, sein Kreuz auf seiner Schulter trägt und für die Welt und alles Irdische gestorben ist gemäß dem Befehl und der Entscheidung des himmlischen Königs!

Weil nun aber die Christen zwar mystisch und typisch im Himmelreich sind, nicht aber in Wirklichkeit *(die folgenden fünf Zeilen des Textes sind lückenhaft und wahrscheinlich auch verderbt. Siehe Anmerkung).*

Bald sind sie im Widerstreit miteinander die Bedrängenden, bald die Bedrängten; denn wenig zahlreich und gering sind die dem Himmel

---

[1] 1. Korinther 3, 3.
[2] 1. Korinther 6, 4.

ܘܬܫܡܫܬܐ܆ ܗܘ ܕܒܝܬ ܒܬܫܡܫܬܐ ܠܫܠܡܘܬܐ܆ ܘܐܦ ܡܕܒܪܢܘܬܐ ܡܫܠܡܬܐ. ܐܘ ܠܗܝ ܐܢܫ ܕܝܢܐ ܐܘ ܕܡܫܬܐܠܝܢ. ܪܗܛ܆ ܗܘ ܕܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܡܫܡܥܢܐ ܢܗܘܐ ܘܡܥܡܪ܆ ܘܡܠܟܗ ܓܝܪ ܚܕ ܒܗܦܟܗ ܥܒܕ ܠܫܠܡܐ ܕܝܢ ܘܠܟܠ ܕܐܝܬ ܒܗ ܦܪܫ܆ ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܥܡܝܩܐ ܘܬܫܡܫܬܐ[1] ܡܬܒܠ ܕܝܢ ܕܐܝܟ ܕܒܐܪܐ ܓܝܪ ܐܝܟ ܕܡܬܦܫܛܐ܆ ܠܗ ܕܝܢ ܒܗ ܒܡܡܪܬܐ܆ ܐܝܟ ܕܗܟܐ ܐܡܬܗܘܢ ܪܬܡܫܝܢܐ ܒܡܠܟܘܬܐ ܕܥܡܝܐ܆ ܒܕܡܝܠ ܒܣܬܪܐ ܕܡܫܘܬܐ ܘܪܬܠܝܬܐ —— ܗܘ ܕܒܡܫܪܐ ܒܗܝܢ ܐܠܗܘܬܐ ܐܝܟ ܒܠ ܘܡܣܘܚܝܢ܆ ܘܒܘܚܝ ܓܝܪ ܡܢ ܡܣܠܘܬܐ ܘܚܝܐ ܕܒܝܬܐ. ܒܘܚܝ ܕܝܢ ܡܢ ܐܠܘܗܐ —— ܕܫܠܡܐ ܗܘܐ ܡܬܬܘܝ܆ ܘܗܘܐ ܓܝܪ ܒܗܝܢ ܠܣܪܕܐ܆ ܗܘܐ ܕܝܢ ܡܬܒܥܒܝܢ ܡܢ ܣܪܕܐ܆ ܘܒܘܪܐ ܓܝܪ ܠܚܪ ܘܕܠܠܐ ܐܝܟ ܗܢܘܢ ܥܡܝܐ܆ ܗܝܠܐ ܕܝܢ ܘܡܠܟ ܗܝܟܠܝ ܗܢܘܢ ܐܪ̈ܚܢܐ ܘܕܐܪܚܐ܆ ܘܡܬܠܠܗܢܐ ܐܢܬܝܢ ܠܗ ܥܕܡ ܡܕܡܥܐ ܓܝܪ. ܥܕܡ ܒܦܠܐ ܕܝܢ ܕܝܢܝ ܘܡܬܬܕܝܢܝ. ܘܗܕܐ ܐܝܟ ܐܝܠܝܢ ܕܠܐ ܥܒܝܪ ܒܐܡܬܐ ܕܝܢܐ ܘܦܩܕܐ ܕܠܝܢܝ ܠܫܠܡܐ ܗܘܐ ܘܠܕܘܒܪܐ ܕܡܥܓܠܐ܆ ܒܒܪܝ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܘܟܠ ܥܡܘܡܐ ܥܠܝܗܐ ܘܐܠܗܝܐ܆ ܗܘ ܕܦܩܕ ܠܡܗܝܡܢܐ ܘܐܦ ܟܠܐ܆ ܕܠܗ ܥܕܡ ܒܦܠܐ ܓܝܪ܆ ܥܕܡ ܡܕܡܥܐ ܕܝܢ ܡܫܪܝܐ ܥܬܬܕܝܥܘܢ ܘܐܦ ܥܕܘܥܘܢ. ܗܢܘܢ ܕܒܗܘܢ. ܘܐܦ ܡܠܐܟ̈ܐ ܐܚܪܢܐ ܘܐܦ ܫܠܡܐ ܒܠܗ ܡܬܬܕܝܢܝ[2]܆ ܘܡܬܒܠ ܗܘܐ ܒܟܝܢܐ ܕܐܝܬ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ܆ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܝܘܚܢܢ ܡܪܝ ܐܒܘܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܕܦܪܘܫ ܕܡܥܢ܆ ܘܕܝܘܚܢܢ ܡܪܝ ܣܒܒܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ. ܘܡܗܝ̈ܡܢܐ ܬܫ̈ܒܚܬܐ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܪܚܡܝܢ ܘܡܫܪܝܢ܆ ܡܬܒܠ ܗܘܐ ܐܬܪܝܢ ܕܠܗ ܡܠܬܐ ܕܦܘܡܐ ܕܝ̈ܢܐ ܘܫܘܥܠܐ ܒܡܘܪܒ. ܡܬܒܠ ܗܪ̈ܬܝܢ. ܥܕܡܝܗ ܓܝܪ ܠܚܪ. ܐܚܝܢܐ ܕܝܢܝ ܠܪܝܫܐ ܕܐܝܟ ܕܠܗ ܗܕܐ ܘܒܝܢ ܗܟܢܐ ܐܚܪܘܢ ܘܡܫܒܚܘܢ. ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܕܢܪܐܙ ܠܫܠܡܐ ܕܒܒܪ̈ܝ ܒܠ ܥܡܘܡܐ ܐܠܗܝܐ܆ ܐܝܟ ܕܡܬܒܠ ܠܡܘܬܐ ܕܦܩܕܐ܆ ܕܝ̈ܢܐ ܘܕܝܢܘܩܐ܆ ܒܐܡܬܗ ܠܗܬ ܕܪ̈ܬܐ ܕܒܪ̈ܟܐ ܘܕܝ̈ܢܐ ܪܗܛܝܢ ܡܢ ܒܠܗ ܕܠܗ ܒܐܡܬܐ ܕܝ̈ܢܐ ܘܠܐ ܦܩܕܐ ܕܝܚܝܕ ܠܫܠܡܐ ܗܘܐ. ܘܕܐܡܪ ܐܝܟ[3] ܡܒܥܐ ܐܠܗܝܐ܆ ܡܢ

---

[1] leg. ܘܬܫܡܫܬܗ. [2] leg. ܡܬܬܕܝܢܝܢ. [3] leg. ܘܐܝܟ ܕܐܡܪ statt ܘܕܐܡܪ ܐܝܟ.

angehörigen Naturen, zahlreich dagegen, sehr zahlreich die der Erde angehörigen. Deshalb prozessieren die Menschen nicht vor Heiligen (den christlichen Klerikern?), sondern vor Sündern (mohammedanischen Richtern?), da sie (die Heiligen) keine Urteile und Verordnungen, welche für diese Welt und den Lebenswandel der Sterblichen passen, haben. Infolgedessen überschreiten die Gläubigen (d. i. die Christen) auch das apostolische und göttliche Gesetz, welches ihnen befiehlt, daß sie nicht vor den Sündern, sondern vor den Heiligen prozessieren sollen, von denen sowohl die Engel wie die ganze Welt abgeurteilt werden[1].

Deshalb habe ich mich entschlossen, auf die Bitte unsrer Brüder, der Bischöfe-Metropoliten (Erzbischöfe) Mâr Jakob, Erzbischof von Perath-Maišân (Baṣra) und Mâr Ḥabbîbhâ, Erzbischof von Rhagae sowie vieler christlicher Laien nah und fern eine Schrift der Urteile und Entscheidungen zu verfassen, und zwar aus zwei Gründen: zunächst um den Wunsch derjenigen, welche mich wiederholte Male dazu aufgefordert haben, zu erfüllen, sodann aber um denjenigen, welche die göttlichen Gesetze übertreten, jede Entschuldigung zu nehmen, denjenigen, welche in Ermanglung richterlicher Entscheidungen und Gesetze (unter den Christen) beständig in die Höfe und Gerichte der Nichtchristen laufen, da Urteile und Entscheidungen, welche für den weltlichen Verkehr passen, nicht vorhanden sind, und welche, wie das göttliche Buch sagt, »weil kein Gott in Israel ist, gehen zu fragen den Beelzebub, den Gott von Ekron«, dessentwegen einmal ein götzenanbeterischer König von Gott durch den Mund des feurigen Propheten Elias verflucht worden ist (2. Könige 1, 3).

Aus diesen beiden Gründen habe ich mich genötigt gesehen, an diese ὑπόθεσις der Schriftstellerei heranzutreten. Was mich aber bisher davon zurückgehalten hat, das waren viele Gründe. Zunächst die eigne Schwäche infolge hohen Alters, denn ich bin ungefähr 65 Jahre alt, sowie infolge langdauernder schwerer Krankheit. Ferner Beängstigung der Seele und Not, welche die Welt und die Kirche umgibt, und Notzustände, von denen man sich abwenden mußte, um zu weinen und zu klagen, nicht etwa um zu reden (d. h. die mit Resignation ertragen werden musten). Ferner der Umstand, daß ich verwickelt und vinkuliert war in und durch Angelegenheiten, die man teils als allgemeine und öffentliche, teils als singuläre und spezielle ansehen kann. Was mich aber am meisten behinderte, war der Umstand, daß mir ein solides Wissen und das Verständnis solcher Materien fehlte.

Handelt es sich hier doch nicht um wenige und engbegrenzte Materien, welche eine sorgfältige Untersuchung erheischen, sondern um zahlreiche und unendlich verschiedene. Und wenn es schwer ist, diese Materien (*wörtlich:* causae negotiorum) zu sammeln, so ist es besonders notwendig, eine Entscheidung über sie zu treffen. Die größte Schwierigkeit liegt aber in folgendem Umstand: es sind nämlich die Menschen ganz verschieden nach Himmelsgegenden und Ländern, nach Geschlecht und Sprache, in Sitte und Gesetz, und die einzelnen wünschen, daß ihr ganzer Lebenswandel sich vollziehe nach denjenigen Sitten und Gesetzen, an die sie gewöhnt und nach denen sie erzogen worden sind, oder sie wollen ganz und gar nicht davon abweichen, oder sie können auch nur mit tausend Schwierigkeiten dazu bewogen werden, eine Abweichung von der ursprünglichen Regel ihres Lebens anzunehmen; denn die Gewohnheit ist, wie man schön gesagt hat, eine zweite Natur.

Alle Genera und Spezies der geschaffenen Wesen haben eine gewisse Gleichheit (im allgemeinen) wie auch in der Besonderheit ihrer

---

[1] Vgl. 1. Korinther 6, 1—6.

ܟܠܗ ܕܠܗ ܐܠܗܐ ܒܫܪܝܪ. ܐܘܠܝܢ ܠܡܫܐܠ ܡܢ ܒܒܠܘܒܘܒ ܐܠܗܐ ܕܒܫܪܪܘܢ. ܗ̇ܢ ܕܟܘܬܝ ܡܠܟܐ ܐܝܟ ܫܠܝܛ ܠܦܓܪ̈ܐ ܐܬܚܫܒ.[1] ܡܢ ܐܠܗܐ ܒܟܝܢܗ ܐܠܐ ܢܒܝܐ ܢܘܟܪܝܐ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܟܝܢ ܗܟܝܠ ܐܬ̈ܘܢ ܒܠܠܝܐ: ܐܬܐܠܨ ܕܐܬܡܣܪ ܠܗ ܗܘܦܘܬܗܣܝܣ ܗܕܐ ܕܫܡܥܐ. ܡܬܦܢܝܐ ܗܦܘܟܐ ܕܝܢ ܕܐܬܡܣܪ ܠܗ ܗܕܐ. ܡܛܠ ܬ̈ܠܬ ܡܠ̈ܝܢ. ܘܫܡܥܗ ܟܝܢ ܠܗܢ. ܡܛܠ ܡܫܠܡܘܬܐ ܟܢܫܐ: ܗ̇ܘ[2] ܕܡܢ ܪܘܚܐ ܕܡܘܬܢ̈ܐ ܘܕܟܐܒ̈ܐ: ܚܙܝܢ ܓܝܪ ܘܫܡܥ ܥܢ̈ܝܢ ܗܘܢ ܫܡܥ: ܐܝܟ ܠܐ ܒܫܢ̈ܐ ܗܠܝܢ. ܘܡܢ ܐܣܝܘܬܐ ܕܡܘܗ̈ܒܬܐ ܕܐܬܚܫܒ ܟܠܗ: ܒܬܪܟܢ ܕܝܢ ܡܛܠ ܫܢ̈ܝܐ ܘܬܪ̈ܥܝܬܐ[3] ܘܐܘܠܨ̈ܢܐ: ܘܡܛܠ ܕܘܘ̈ܝܐ ܕܠܒܠܒܐ ܘܠܒܘܫܐ ܒܪ̈ܚܡ ܘܡܚ̈ܘܬܐ: ܕܡܢܗܘܢ[4] ܠܗ ܕܩܕܡ ܘܐܘܠܨ̈ܢܐ ܡܫܪܝܢܐ. ܐܘ ܓܝܪ ܝܗܒ ܩܛܠ ܐܢܫ ܕܘܪܫ ܗܘܐ ܠܡܬܦܫܩܘ. ܗܫܐ ܕܝܢ ܐܘܦ ܡܛܠ ܒܗܕ̈ܘܠܐ ܕܫܘܒܩܢܐ ܕܒܗܘܢ ܡܬܒܪܘܠ ܐܢܬ ܘܡܫܟܚ. ܐܘ ܗܢܘܢ ܕܠܗܐ ܘܠܗܘ̈ܢܐ: ܘܐܘ ܗܢܘܢ ܚܣܝ̈ܪܐ ܘܕܠܝ̈ܢܐ ܐܝܟ ܢܛܠ ܕܐܢܫܗܘܢ. ܡܫܕܪܢܐ ܕܝܢ ܡܬܒܥܝܐ ܗܦܘܟܐ ܐܚܪܢܐ: ܘܡܬܒܥܘܢ. ܡܢ ܗ̇ܢ ܕܠܗ ܠܝ ܢܒܥܐ ܫܠܝܡܬܐ ܘܡܬܒܪܢܘܬܐ ܕܢܒܥܐ ܕܕܐܝܢ ܗܠܝܢ ܘܫܘܡܠܕ̈ܝ.[5] ܠܗ ܓܝܪ ܟܠܠܗܐ ܘܒܡܘܗ̈ܒܬܐ ܘܡܫܩ̈ܠܬܐ ܐܬܝܗܒ. ܕܗ̈ܠܝܢ ܟܘܢܐ ܫܡܫܐ ܘܡܫܡܫܢܐ. ܐܠܐ ܗܝܡܢܘܬܐ ܘܦܪ̈ܣܬܐ ܕܠܐ ܡܬܝܢ.[6] ܘܚܘܫ̈ܒܐ ܡܢ[7] ܗܢ̈ܝܢ ܟܠܠܗܐ ܕܫܘܡܠܕ̈ܝ ܠܡܫܝܚܘ. ܡܫܪ ܕܝܢ ܡܠܠܗܘܢ ܗܢܘܢ: ܥܕܢܐ ܕܠܗܘܢ ܠܡܒܒܒ. ܗ̇ܢ ܕܝܢ ܕܡܫܪ ܡܢ ܟܠ ܒܘܫܠܐ ܗܕܐ ܐܫܝܘ. ܦܪܫܝܢ ܓܝܪ ܒܝ̈ܫܬܐ ܡܢ ܚܕܪ̈ܐ ܘܦܠܚܝܢ. ܘܟܦܢ̈ܬܐ ܘܡܬܟܬܫܘܬܐ ܘܡܬܗܘܦܟܐ ܘܡܠܟ̈ܝܢ. ܘܟܢ̈ܫܬܐ ܘܡܚ̈ܘܬܐ. ܘܡܠܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܟܢ̈ܫܬܐ ܘܡܚ̈ܘܬܐ ܕܒܗܘܢ ܐܬܚܙܝܘ ܘܐܬܥܒܕܘ: ܥܕܡܐ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ[8] ܗܘܦܟܐ ܘܕܘܡܪܐ. ܐܘ ܠܓܡܪ ܠܐ ܡܫܟܚ ܘܡܬܪܫܡܝܢ. ܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܒܗ ܐܬܚܙܝܘ ܘܐܬܥܒܕܘ. ܐܝܟ ܠܡܫܡܥ ܘܡܕܒܪܢܘܬܗ ܫܒܝ̈ܠܘܗ: ܡܬܩܒܠܝܢ ܠܥܘܠܝܐ ܕܡܢ ܗܘ ܡܐ ܕܒܗ ܐܬܐܬܐܘ. ܚܢܐ ܗ̇ܘ ܓܝܪ ܕܐܬܪܡ ܒܡܕܢ. ܐܟܡܐ ܕܫܦܝܪ ܐܡܪܐ. ܟܕ ܓܝܪ ܟܠܚܕ ܚܕ ܡܢ ܟܝ̈ܢܐ ܘܐܕ̈ܫܐ ܕܒܪ̈ܝܬܐ: ܥܡܘܕܐ ܫܡܝܐ ܐܟܡܐ ܘܐܦ ܒܕܝܠܝܬܐ ܕܝܠܗ ܕܐܕܫܐ: ܐܝܟܢܐ ܕܐܬܚܘܝ ܟܝܢ

---

[1] add. ܒܗ̇ nach ܐܬܚܫܒ. [2] ܗ̇ܝ? [3] leg. ܕܬܪ̈ܥܝܬܐ. [4] s. Anm.
[5] leg. ܫܘܡܠܝ̈ܐ. [6] leg. ܡܢܝܢ. [7] leg. ܟܝܢ. [8] Zu tilgen ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ.

Spezies, wie die Kraft allen Löwen, die Furchtsamkeit allen Hasen, die Verschlagenheit allen Füchsen eigentümlich ist. Dagegen sind allein die Menschen von allen irdischen Wesen zwar nach ihrer physischen Anlage einander gleich, aber in ihren Besonderheiten und Taten von einander verschieden infolge ihrer Verstandeskraft und ihrer Selbständigkeit, die sie von ihrem Schöpfer empfangen haben. Wer könnte daher vereinigen, was nach seinem Wesen so tausendfach verschieden ist (d. i. die Neigungen und Ansichten der Menschen), außer mit Eingebung desjenigen, der diese ganze Verschiedenheit geschaffen und geordnet hat.

Wegen dieser und andrer Gründe bin ich bisher abgehalten worden, an diese Aufgabe heranzutreten. Um jedoch dem Wunsche meiner Freunde zu entsprechen und auch um, wie bereits gesagt, unsern eignen Leuten (den Christen) den Anlaß zum Straucheln zu nehmen, habe ich diese Arbeit übernommen, zunächst im Vertrauen auf Gott, der für seine Geschöpfe die Ursache alles Guten ist, sodann auch im Vertrauen auf das Ansehen (παῤῥησία), welches diejenigen bei Gott genießen, die mich zu dieser Arbeit aufgefordert haben. Denn wie die Zuschauer eines Athletenkampfes durch Wort und Zuruf die Kämpfenden anfeuern, ebenso unterstützen uns unsere frommen, uns liebenden Brüder durch ihre Gebete vor Gott, daß er unsrer Schwäche Kraft und Hilfe verleihe.

Die Art meiner Darstellung soll Frage und Antwort sein, und zwar nicht in schwerer, sondern in leicht verständlicher Sprache, damit jedermann das Buch verstehen kann; nicht bloß diejenigen, welche Bücher lesen und verstehen, sondern auch die, die weder lesen noch schreiben können.

ܘܡܫܢܝܐ ܠܟܠܗܘܢ ܐܪ̈ܥܬܐ: ܘܫܘܠܛܢܘܬܐ ܕܝܢ ܠܟܠܗܘܢ ܐܪ̈ܥܬܐ: ܢܟܠܘܬܐ ܕܝܢ ܘܗܦܘܟܬܢܘܬܐ ܠܟܠܗܘܢ ܫܡ̈ܝܐ: ܠܟܠܗܘܢ ܡܢܐ[1] ܒܪ̈ܢܫܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܟܠ ܐܪܥܐ: ܢܦܩ ܡܢ ܒܚܝܠܗ ܡܛܠ ܗܘܩ̈ܢܐ ܕܢܒܝܐ. ܘܦܪܫ ܕܝܢ ܒܕܝܠܝܘܬ̈ܗ ܘܒܬܘܡܪ̈ܬܗܘܢ: ܡܛܠ ܚܝܠܐ ܕܡܕܒܪܬܐ ܘܕܫܠܝܛܘܬܗ ܒܗ̇ܝ ܕܢܒܝܐ ܡܢ ܒܪ̈ܢܫܐ: ܘܦܢܐ ܡܥܒܕ ܕܠܚܕܐ ܢܗܐ ܘܡܢܥ: ܠܗܘܢ ܕܒܪ̈ܢܫܐ ܦܪܫ ܠܗܘܢ ܒܗ ܘܡܥܝܢܐ: ܗܟܢܐ ܡܢ ܪܡܙܐ ܗܘ ܕܠܗܘܢ ܐܡܝܢ ܘܠܬܘܩܢ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܓܝܪ ܟܠܗܝܢ ܘܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܕܐܝܟ ܗܠܝܢ: ܡܫܬܠܛܢ ܗܘܐ ܕܐܬܦܪܥ ܠܗ ܚܠܦ ܗܕܐ ܘܡܫܡܫܢܘܬ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܡܛܠ ܕܐܢܫ ܗܪܟܐ ܕܡܦܩ̈ܢܐ: ܘܐܦ ܡܛܠ ܕܐܪܡܝ ܠܟܠܗܝܢ ܕܡܥܠܝܐ ܕܡܫܝ̈ܚܐ ܐܡܝܢܐ ܕܐܡܪܢ. ܗܢܐ ܐܬܡܪܬ ܠܗ ܒܡܠܐ ܗܢܐ. ܡܕܡܐ ܡܢ ܟܝܢ. ܒܬܘܟܠܢܐ ܕܟܠ ܐܠܗܐ: ܗܘ ܕܗܘܝܘ ܟܠܗ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝ ܠܒܪ̈ܝܬܗ. ܒܗܕܡ ܕܝܢ ܒܗ ܗܟܢܐ ܐܝܟ ܘܐܦ ܟܠ ܦܪ̈ܘܫܘܬܐ ܕܢܦܫ ܝܗܒ ܐܠܗܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܦܩܘܕܝ ܕܐܬܡܣܪ ܠܗ ܗܕܐ. ܐܡܝܢܐ ܐܝܟ ܕܩܕܡ̈ܝܗܘܢ ܕܐܡܝܢܘܢ ܚܘ̈ܒܐ ܕܐܠܗܐ ܘܕܐܬܓܠܝܢܐ[2]: ܒܟܬ̈ܒܐ ܩܕ̈ܝܫܐ ܘܫܡܝܢ ܠܗܘܢܐ ܡܗܝܡܢܐ ܠܟܬ̈ܒܐ ܐܠܗܝܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܫܡܗ̈ܐ ܐܝܟ̈ ܕܡܫܡܥ[3] ܒܝܠܗܐ ܡܬܡܪܢܝܢ ܠܝ ܡܢ ܗܢܐ ܐܠܗܐ: ܕܢܛܠ ܚܝܠܐ ܠܡܫܝܚܘܬܗܘܢ ܘܡܬܕܪܫܝܢ ܡܢ ܐܒܕܘܗܝ. ܐܪܥܐ ܕܝܢ ܕܡܟܠܬܐ ܥܡܘܪܐ ܒܗܘܐܠܐ ܐܝܟ ܘܡܥܒܪܐ. ܘܠܘ ܒܬܘܫܒܚܬܐ ܗܝ. ܒܦܫܝܛܘܬܐ ܕܝܢ. ܐܡܝܢܐ ܕܡܢ ܟܠ ܐܢܫ ܢܬܦܪܥ. ܘܢܬܗܘܐ. ܠܘ ܒܠܚܘܕ ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܡܬܕܪܫܝܢ ܒܬܘܪܐ ܡܬܒܢܝܢ[4]. ܐܠܐ ܘܡܢ ܗܢܘܢ ܕܠܝܬ ܠܗ ܡܬܕܪܫܐ ܘܠܐ ܡܦܪ̈ܫܐ ܐܢܫܝܢ.

§ 1. ܫܘܐܠܐ ܩܕܡܝܐ ܒܐܝܢܐ ܛܟܣܐ ܘܐܝܟ ܕܡܫܡܫܝܢ ܩܫܝ̈ܫܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܥܢܐ. ܟܠ ܩܫܝܫܐ ܘܡܫܡܫܢܐ. ܠܗܘܢ ܕܡܬܬܣܝܡܝܢ ܒܟܠܗ̄ ܐܝܕܐ ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܕܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܕܦܛܪܝܪܟܐ: ܘܒܗ ܒܥܕܬܐ ܕܟܪܝܣܛܝܢܐ ܘܩܕܡ ܗܕܡ[5]. ܗܟܢܐ ܢܩܘܡ ܒܛܟܣܐ ܠܥܠ ܡܢ ܚܒܪܗ ܘܠܬܚܬ ܡܢ ܚܒܪܗ. ܐܝܢ ܗܘ ܕܩܫܝܫ ܒܫܢ̈ܐ: ܐܘ ܗܘ ܕܩܕܝܡ ܡܢ ܚܒܪܗ. ܐܝܢ ܗܘ ܕܐܬܐ ܩܕܡܝܐ ܐܝܟ. ܕܫܡܫ ܒܩܫܝܫܘܬܐ ܕܫܢ̈ܝܐ ܡܢ ܩܕܡ ܣܓܝܐ ܐܝܟ: ܘܗܘ ܣܓܝ ܫܢܝܢ ܥܒܕ ܕܩܫܝܫܘܬܐ ܒܗܕ ܗܘ ܩܠܝܠ.

---

[1] ܡܢܐ zu tilgen. [2] leg. ܕܐܬܓܠܝ̈ܢܐ. [3] leg. ܕ̈ܡܫܡܥܝܢ.

[4] leg. ܘܡܬܒܢܝܢ. [5] add. ܘܟܬ̇ܒ?

§ 1. **Vgl. Ebedjesu VI, 6, 10.**

In welcher Reihenfolge sollen die Priester und Diakone stehen (beim Gottesdienst)?

Jeder Priester und Diakon gemäß seiner Weihung durch den Bischof, Erzbischof oder Patriarch. Je nachdem er die χειροτονία früher [oder später] empfangen, soll er in der Reihenfolge über oder unter seinen Kameraden stehen, einerlei ob er älter oder jünger ist als der Kamerad. Und wenn ein Knabe die Priesterweihe vor einem Greise und der Greis das Geschenk des Priestertums nach dem Knaben erhält, so steht der Knabe über dem Greise, der Greis unter dem Knaben.

Priester oder Diakone, welche nicht zum Klerus der Stadtkirchen gehören, sondern von draußen sind, werden von ihrem Bischof nach Ermessen gestellt.

ܓܒܝܐ ܡ̇ܢ ܗ̇ܘ ܠܟܠ ܡ̣ܢ ܥܕܬܐ. ܗܟܢܐ[1] ܕܝܢ ܠܗܘܢ ܡ̣ܢ ܓܒܝܐ
ܫܘܬ. ܟܗ̈ܢܐ ܐܘ ܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܠܗ ܡ̣ܢ ܡܠܦ̈ܢܘܬܐ ܡ̇ܢ
ܕܒܙ̈ܒܢܐ ܕܡܫܝ̈ܚܝܐ. ܡ̣ܢ ܠܒܪ ܕܝܢ ܐܢ̈ܫܝܗܘܢ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܫܝܚܐ
ܡ̇ܢ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܢܣܒ ܐܢܘܢ. ܗܠܝܢ ܡ̇ܢ.
ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܕܢܗܘܘܢ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܡ̣ܢ ܟܗ̈ܢܐ
ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܕܢܦܠ ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܕܢܣܒ ܠܐܢܬܬܗ: ܒܬܪ ܡܬܡܢܝܢܘܬܗ
ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܥܠܡܐ ܐܠܗܝܐ ܗ̇ܘ ܕܐܡܪ: ܕܟܠ ܐ̄ܢܫ ܠܡܥܒܕܗ ܐܝܟ
ܕܡܥܒܕ ܡܢܗ ܢܥܒܕ. ܐܝܟ ܘܠܐ ܡܟܝܠ ܕܦܠܐ ܠܗ ܡ̣ܢ ܗܠܝܢ.

§ 2. ܫܘܐܠܐ ܕܬܪܝܢ. ܥܠ ܡܬܚܫܒܢܘܬܐ ܟܗ̈ܢܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ: ܕܐܢ̈ܫܝܗܘܢ
ܡ̣ܢ ܠܒܪ ܡ̣ܢ ܗܘܦܕܝܩܢܐ ܐܣܪ̈ܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܘܩܪ̈ܘܝܐ ܘܟܠ ܘܐܦ
ܕܢܣܒܘܢ ܒܬܘܠܬܐ. ܫܪܝܐ. ܓܒܪܐ ܡ̇ܢ ܘܐܢܬܬܐ ܗ̇ܝ. ܕܠܗܘܢ
ܡ̣ܢ ܡܠܦ̈ܢܘܬܐ ܕܗܘܦܕܝܩܢܐ ܘܩܪ̈ܘܝܘܬܐ ܗ̇ܝ ܕܐܦܠܘ ܠܗܘܢ
ܢܫܡܫܘܢ. ܐܢ̈ܫܝܗܘܢ ܠܒܪ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡ̣ܢ ܗܘܦܕܝܩܢܐ ܗ̇ܝ ܒܩ̈ܢܘܢܐ.
ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܠܒܪ. ܠܡܘܬ̈ܐ ܘܐܬܩܢܝܬܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ. ܐܝܟ ܕܝ̈ܢܝܢ
ܗܘܦܕܝܩܢܐ ܐܘܟܝܬ ܒܢ̈ܝ ܗܘܦܕܝܩܢܐ: ܕܢܣܒܘܢ ܐܢܘܢ ܒܬܘܠܬܐ
ܥܠܝܗܝܢ ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܫܬܪܬܐ ܗܕܡܝܢ ܐܢܫܬܐ ܠܢܦܫܗܘܢ. ܢܬܬܪܚܩܘܢ
ܠܡܬܩܢܝܘܬܗܘܢ ܒܦܩܘ̈ܕܐ ܕܡܠܟܐ ܐܠܗܐ. ܒܬܪܟܢ ܕܢܦܩܘܢ ܡ̣ܢ
ܡܕܝܢܬܗܘܢ.

§ 3. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܐ. ܐܢ ܠܒܪ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܬܩܪܐ
ܠܟܘܠܗܢܐ ܕܢܣܒܗ ܘܢܬܒܢܐ ܗܝܟ ܐܝܟܐ ܡܢܐ ܢܥܒܕܘܢ. ܫܪܝܐ.
ܐܦ ܗܝܟ ܐܝܟܢܐ ܠܒܝܬܐ ܢܬܒܢܐ. ܐܦܝܣܩܘܦܐ: ܕܝܢ ܢܬܟܠܝ.
ܘܢܬܩܪܒ ܡ̣ܢ ܗܝܟܠܐ ܕܥܕܬܗ.

§ 4. ܫܘܐܠܐ ܕܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ
ܡ̣ܢ ܗܘܦܕܝܩܢܐ ܐܝܟܐ ܕܗܘ: ܕܢܩܪܒ ܡ̇ܢ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ: ܕܝܠܗ:
ܢܘܕܥ ܕܝܢ ܢܫܬܟܠ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܟܗ̈ܢܐ ܐܘ ܕܡܫܡ̈ܫܢܐ ܡ̣ܢ
ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܡ̇ܢܐ ܘܐܦ ܕܢܬܟܪܙ ܠܗ. ܫܪܝܐ. ܠܟܠܗܘܢ
ܠܐ ܘܐܦ ܕܢܬܗܘܐ ܗܕܐ ܘܢܣܒܐ ܗܝ ܠܗܝ ܠܡܫܒܩ. ܘܠܐܬܪܐ ܕܠܟܠܝܢ
ܟܠ. ܟܠ ܟܠܗ ܗܟܠ ܠܐ ܢܥܒܕ ܕܠܐ ܕܒܗܘܢ ܕܡܬܟܠ.
ܐܠܐ ܢܬܟܠ ܒܦܩܘ̈ܕܐ ܕܡܠܟܐ ܐܠܗܐ. ܗ̇ܘ ܒܪ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܗ̇ܘ
ܕܡܕܝܢܬܐ. ܫܪܝܐ ܗܝܕܐ ܡܬܡܠܠܐ. ܘܡܬܒܪܝ ܐܢ ܡܫܡܫܢܐ
ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܟܠܗܘܢ ܫܘܬܦܐ ܐܣܪܐ ܒܬܪܗܢܐ ܕܟܠܗܘܢ
ܡܠܦ̈ܢܘܬܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܬܠܛܝܢ ܡܢܗ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܢܬܒܨܐ
ܘܡܬܚܪܡܝܢ. ܐܢ ܡܫܡܫܢܐ ܗ̇ܘ ܐܣܪܐ ܕܟܠܗܘܢ ܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܘܐܢ

---

[1] leg. ܗܢܐ.

So soll es mit dieser Sache gehalten werden. Wenn aber einer von den Priestern oder Diakonen seinen Bruder ehren will, eingedenk des Gesetzes des göttlichen Apostels, der da spricht: »Jeder achte seinen Nächsten mehr denn sich selbst«[1] (und ihm seinen höhern Platz abtreten will), so steht ihm das frei.

§ 2. Vgl. Ebedjesu VI, 6, 10.

Wenn zufällig Priester und Diakone von draußen aus einer andern Diözese (ὑπαρχία) zugegen sind, wie sollen sie in der Reihenfolge (beim Gottesdienst) gestellt werden?

Die Ordnung und der Kanon ist der, daß sie unter den Klerikern der Diözese und Stadt, welche sie besuchen, stehen; denn die Leute aus der Diözese sind die Einheimischen, dagegen die Leute von draußen die Besucher und Fremdlinge. Jedoch wenn die Diözesan-Kleriker (ὑπαρχικοί) sie (durch einen besondern Platz) in der Reihenfolge ehren wollen, so steht ihnen das frei. Falls sie (die Fremdlinge) aber mit Gewalt eine (solche) Ehre für sich beanspruchen, so werden ihre Backenknochen durch den Zügel des Gotteswortes gebändigt, bis sie von ihrer Unverschämtheit ablassen.

§ 3. Vgl. § 4.

Was soll geschehen, wenn ein Bischof in den Amtsbezirk eines andern Bischofs hinübergeht und dort eine Weihung vornimmt?

Seine Weihung ist ungültig; der Bischof aber wird durch Interdikt und Bann von der (weitern) Ausübung seines Amtes ausgeschlossen.

§ 4. Vgl. § 3 und Ebedjesu VI, 6, 8.

Wenn ein Mann aus irgendeiner Diözese seinen Bischof verläßt und dann von einem andern Bischof die Weihe zum Priester oder Diakon empfängt, was soll mit ihm geschehen?

Solches darf absolut nicht geschehen, denn es ist offenkundige Hurerei und Unzucht. Er soll daher das Priesteramt, das er empfangen, absolut nicht ausüben, sondern er wie auch der Bischof, der ihn geweiht hat, sollen ein ganzes Jahr lang suspendiert (*wörtlich:* durch die Zügel des Gotteswortes zurückgehalten) werden. Wenn dann der (zuständige) Bischof sich seiner zu erbarmen beliebt, soll er in der Reihe aller Kleriker, die von ihm in gesetzmäßiger Weise die Weihe empfangen haben und empfangen, der letzte sein, der letzte Priester, wenn er ein Priester ist, der letzte Diakon, wenn er ein Diakon ist.

---

[1] Römer 12, 10.

§ 5. ܡܫܡܫܢܐ ܗܘ ܐܚܪܝܐ ܕܟܠܗܘܢ ܡܫܡܫ̈ܢܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܫܡܫܐ.
ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܕܡܬܒܪܝܢ ܗܕ̈ܝܘܛܐ ܠܐܦܣܩܘܦܐ ܘܠܩܫܝ̈ܫܐ
ܘܠܡܫܡܫ̈ܢܐ : ܦܝܫ ܢܗܘܐ ܠܗܘܢ ܫܪܝܐ. ܢܬܠܘܢ ܒܡܠܐ ܐܠܗܐ
ܡܢ ܒܟܬ̈ܒܐ ܘܡܢ ܐܪ̈ܙܐ ܘܡܢ ܥܡܕܐ ܡܕܝܢ ܡܘܡܝ̈ܢ. ܥܠ
ܕܢܗܪܘ ܗܕ̈ܝܘܛܐ ܠܟܗܢܘܬܗ ܕܐܠܗܐ. ܘܡܬܪܡ ܢܣܘܡܘܢ ܥܠ
ܗܢܐ ܘܡܬܚܡܝ. ܘܢܬܠܘܢ ܘܢܩ̈ܦܐ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܐܝܟ ܚܠܦܝܗܘܢ.

§ 6. ܘܢܬܒܪ ܒܠܚܘܕܘܗܝ. ܫܘܐܠܐ ܕܩܫܐ. ܩܫܝ̈ܫܐ ܘܡܫܡܫ̈ܢܐ ܕܡܬܒܪܝܢ
ܗܕ̈ܝܘܛܐ ܠܐܦܣܩܘܦܐ ܦܝܫ ܢܗܒܝܢ ܠܗܘܢ ܫܪܝܐ. ܢܬܠܘܢ
ܡܢ ܡܥܣܪ̈ܬܐ ܕܕ̈ܝܠܗܘܢ. ܘܡܢ ܡܐܟܘܠܬܐ ܕܟܗܢܐ ܘܡܫܡܫܢܐ
ܕܥܡܕܐ. ܗܕܡ ܡܕ̈ܝܢ ܕܢܘܩ̈ܦܐ. ܘܟܕܪܡ ܢܣܘܡܘܢ ܥܠ ܗܢܐ
ܘܡܬܚܡܝ. ܘܢܬܠܘܢ ܘܢܩ̈ܦܐ ܠܡܫܡܫܢܐ. ܥܠ ܕܐܡܪܝܢ ܘܢܗܘܘܢ
ܠܟܗܢܘܗܝ ܕܡܫܝܚܐ. ܘܡܢܘ ܢܦܩܘܢ ܟܡܕܝܢܬܗܘܢ ܠܟܠܢ

§ 7. ܘܣܛܪ. ܫܘܐܠܐ ܕܟܪܟܐ. ܐܦܣܩܘ̈ܦܐ ܕܡܬܟܢܫܝܢ ܘܡܬܒܪܝܢ
ܗܕ̈ܝܘܛܐ ܠܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܦܝܫ ܢܗܒܝܢ ܠܗܘܢ. ܫܪܝܐ
ܢܬܠܘܢ ܡܢ ܡܥܣ̈ܪܬܐ ܕܕ̈ܝܠܗܘܢ. ܝܬܝܪ ܡܢܗܘܢ. ܘܡܢ ܡܐܟܘܠܬܐ
ܕܟܗܢܐ ܘܡܫܡܫܢܐ ܕܥܡܕܐ. ܘܢܩܦܘܢ ܒܡܠܟܘܬܗܘܢ ܕܢܗܪܘ

§ 8. ܠܟܘܠܗܘܢ ܡܕ̈ܢܚܐ ܕܒܡܕܝ ܘܡܬܕܒܪܝܢ ܠܗܘܢ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܡܫܢܐ.
ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܒܪܝܢ ܘܡܬܟܢܫܝܢ ܠܦܛܪܝܪܟܐ ܗܕ̈ܝܘܛܐ. ܦܝܫ ܢܗܘܐ
ܠܗܘܢ. ܫܪܝܐ. ܟܢܫܐ ܡܢ ܐܠܗܐ ܩܪܐ ܕܡܢ ܕܡܬܒܪܐ ܠܟܗܢܘܬܗ
ܘܐ ܠܐܡܗ. ܡܬܕܟܪܘܗ ܢܬܕܟܪ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܗܘ ܒܗ ܠܘܪܕܢܢ

§ 9. ܢܗܘܐ. ܗܘ ܕܒܟܠ ܡܕܝܢܬܐ ܕܢܗܘܘܢ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ.[1] ܫܘܐܠܐ
ܕܡܠܟܐ. ܡܢ ܕܡܬܒܪܐ ܘܡܬܢܐ ——[2] ܡܠܟܐ ܚܕ. ܫܪܝܐ. ܢܬܩܪܐ
ܡܢ ܒܟܬܒܐ ܘܐܪ̈ܙܐ ܘܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܗ ܒܪܫܝܬܐ. ܠܫܡܪ ܘܗܟܢܐ

§ 10. ܘܐܦ ܥܠ ܫܘܬܦܐ ܕܢܗܘܐ ܠܗ ܒܟܗܢܐ ܘܒܡܠܟܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܒܣܪܐ.
ܘܐܝ ܗܘ ܕܠܗ ܗܕ̈ܝܘܛܐ ܐܝܬܘܗܝ ܘܐܝܟܢܐ: ܘܠܐ ܩܫܝ̈ܫܐ
ܘܠܐ ܡܫܡܫ̈ܢܐ ܡܢ ܡܗܝܡ̈ܢܐ : ܘܠܐ ܐܦܣܩܘ̈ܦܐ ܡܢ ܩܫܝ̈ܫܐ
ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ:. ܘܠܐ ܡܝܛܪ̈ܦܐ: ܡܢ ܐܦܣܩ̈ܘܦܐ: : ܘܠܐ ܦܛܪ̈ܝܪܟܐ ܡܢ
ܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ ܘܐܦܣܩ̈ܘܦܐ ܦܝܫ ܘܕܡ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܫܪܝܐ.
ܠܟܠܗ ܥܡܬܐ ܕܡܬܬܚܕܝܢ ܒܗ ܡܬܩܢܝܢ ܥܡܡ̈ܐ ܟܕ
ܥܒܕܝ ܫܪܝܪܐ: ܐܝܟ ܕܘܪܫ ܕܫܬܘܫܛ ܥܕܬܗܘܢ. ܥܠ

---

[1] leg. ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ. [2] add. ܠܡܠܟܐ.

§ 5. Vgl. In § 108 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Laien geschehen, welche ohne Grund den Bischof, die Priester und Diakone schmähen?

Sie sollen einen Monat lang durch Gotteswort von der Kirche und den Sakramenten, von (dem Genuß von) Fleisch und Wein ausgeschlossen sein, weil sie ohne Grund die Priester Gottes geschmäht haben; dann sollen sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Alsdann wird das Interdikt aufgehoben.

§ 6. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll mit den Priestern und Diakonen geschehen, welche den Bischof ohne Grund schmähen?

Es wird ihnen zwei Monate lang die Ausübung ihrer Ämter sowie Fleischessen und Weintrinken verboten; danach sollen sie in Sack und Asche stehn und den Armen Almosen geben, weil sie sich erfrecht haben ihren geistigen Vater zu schmähen und in ihrer Frechheit sich dem Kanaan und Ham[1] ähnlich gemacht haben.

§ 7. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Bischöfen geschehen, welche ohne Grund den Erzbischof verunglimpfen und schmähen?

Es soll ihnen zwei Monate lang der Dienst ihres Amtes sowie Fischessen und Weintrinken verboten sein; sie sollen ihr Vergehen, daß sie ihren älteren Bruder in dem Herrn geschmäht haben, bekennen, und dann soll ihnen vergeben werden.

§ 8. Vgl. In § 109 und Ebedjesu VIII, 21.

Was soll denjenigen geschehen, welche den Patriarchen ohne Grund schmähen und verunglimpfen?

Das göttliche Buch befiehlt: »Wer seinen Vater oder seine Mutter schmäht, soll gesteinigt werden[2].« Hier aber ist das Urteil dasselbe, das im Vorhergehenden über diejenigen, welche den Erzbischof geschmäht haben, ausgesprochen ist.

§ 9.

Was ist die Strafe für den, der den König schmäht und lästert?

Er soll ganz und gar von der Kirche, von den Sakramenten und dem Umgange mit den Christen ausgeschlossen werden, er sowohl als auch jeder, der geheim oder offen mit ihm verkehrt.

§ 10. Vgl. In § 108. 109. Ebedjesu VIII, 21.

Was soll den Priestern und Diakonen geschehen, wenn sie von Laien nicht ohne Grund geschmäht und gelästert worden sind? Den Bischöfen, wenn sie von Priestern und Diakonen, den Erzbischöfen, wenn sie von Bischöfen, und den Patriarchen, wenn sie von Erzbischöfen und Bischöfen nicht ohne Grund geschmäht und verlästert worden sind?

Indem die Tatsachen nach den Aussagen solcher zuverlässiger Zeugen, deren Zeugnis über Priester und Erzpriester angenommen werden darf, untersucht werden, soll gemäß den erhobenen Anklagen eine Strafe verhängt werden. Entweder sollen sie einen Verweis er-

---

[1] Genesis 9, 22. 25.
[2] Exod. 21, 17.

ܒܪ̈ܘܝܐ ܘܒܥ̈ܝܪܐ ܒܪ̈ܘܫܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܕܡܬܬܣܝܡ ܒܟܝܢܗܘܢ. ܐܘ ܐܦ
ܕܡܬܬܪ̈ܣܝܢܘܢ ܡܬܬܪܣܝܢ. ܐܘ ܐܦ ܕܡܫܬܢܝܢ ܠܓܡܪܐ ܡܢ
ܐܣܟܡܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܡܫܬܢܝܢ ܘܡܬܚܕܬܝܢ. ܠܐ ܓܝܪ ܡܫܟܚ
ܒܐܝ̈ܕܐ ܠܗ ܐܠܗܐ. ܐܘ ܕܝܠܝܢ ܡܬܚܙ̈ܝܢܗܘܢ. ܡܫܬܟܚ
ܒܗܘܢ. ܗܘ ܡܐ ܕܐܬܝܠܕܘ ܕܢܬܝܠܕܘܢ ܒܐܝܠܝܢ ܕܡܬܝܠܕܝܢ
§ 11. ܐܬܦܪ̈ܫܘ. ܫܘܐܠܐ ܕܡܛܠܡܢܐ. ܘܥܠ̈ܬܐ ܘܡܠ̈ܬܐ ܕܥܠܬܐ ܐܡܝܢܐ
ܐܝܟ ܕܐܬܦܪ̈ܫܘ. ܫܐܠܐ. ܐܢ ܢܡܘܣܐ ܠܡ ܗܘ ܚܟܝܡܐ ܘܐܠܗܝܐ
ܕܣܡ ܡܘܫܐ: ܠܡ̈ܢܐ ܠܡ ܓܝܪ ܡܢ ܚܟܝܡܐ ܡܬܝܠܕ. ܡܬܡܛܝ̈ܐ
ܫܦܠܝܢ ܗܘܘ. ܒܪ̈ܘܝܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܡ̈ܢܐ ܗܘܘ. ܚܕ ܡܢ ܚܟܡܬܐ ܫܦܝܪ
ܗܘܘ. ܐܠܐ ܗܢܘܢ ܠܡ. ܗܟܢܐ. ܫܠܝ̈ܛܐ ܕܝܢ ܐܣܝܘ. ܕܡܢ ܚܟܡ
ܡܬ̈ܘܬܐ. ܐܡܪ ܠܡ ܕܐܦܝܣܩ̈ܘܦܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܡܫܝ̈ܚܐ. ܗܕܝܢ[1]
ܕܝܢ ܕܡܫܡ̈ܫܢܐ. ܣܓܝ ܕܝܢ ܠܗ̈ܢܘܢ ܕܫܪܒܐ ܕܐܢܫܝܢ ܗܡܢ̈ܝܢ
ܕܒܚ̈ܝܐ: ܐܝܟ ܨܒ̈ܘܬܐ ܘܗܘܦܟ̈ܐ ܘܐܣ̈ܪܐ. ܗܠܝܢܐ ܕܝܢ
ܘܡܬܥܡܪܢܐ ܗܢܘܢ. ܕܟܠ ܚܕܐ. ܐܝܟ ܚܠܐ ܗܘܠ ܘܠܡܐ
ܠܦܪܕܝܣܐ. ܘܟܠ ܕܢܛܠܩ ܘܐܠܐ ܠܒܪ̈ܘܝܐ ܘܠܥ̈ܝܪܐ ܒܪ̈ܘܝܐ ܡܢ
ܘܠܡܐ ܘܕܘܡܝ. ܢܦܠ ܡܢ ܪ̈ܘܡܐ ܗܘ ܕܒܪܝܐ ܡܢ ܦܪܕܝܣܐ
ܚܣܝܢܐ ܘܐܦ ܒܥܦܪܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܠܒܪܢܫܐ ܢܛܠܩ ܐܢܫ ܕܢܛܠܩ.
ܐܠܐ ܠܐܠܗܐ ܐܝܟ ܦܘܠܘܣ. ܘܠܐ ܓܝܪ ܘܢܛܠܩ ܡܢ ܒܪ ܐ̈ܢܫܐ
§ 12. ܘܒܒܪ̈ܢܫܐ. ܐܠܐ ܒܐܠܗܐ ܒܗ. ܘܡܢ ܐܠܗܐ. ܐܝܟ ܦܘܠܘܣ. ܫܘܐܠܐ
ܕܐܝܢܝܘܬܐ. ܐܝܟ ܠܦܪ̈ܘܛܐܣܝܣ ܕܝܘܠܦܢ. ܠܗ ܕܝ̈ܢܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܠܚܒܪܐ
ܐܘ ܠܐ ܫܦܝܪ. ܐܘ ܠܐ ܐܝܟ. ܫܐܠܐ. ܐܝ ܦܪ̈ܘܛܐܣܝܣ ܐܝܟܝ: ܐܝܟ
ܐܘܟܝܡ ܠܗ ܕܝ̈ܢܐ ܕܠܚܒܪ. ܢܐܡܪ ܓܝܪ ܐܠܗܐ ܠܡܘܫܐ ܒܦܘܡ
ܒܒܪܗ ܐܠܝܐ ܢܒܝܐ: ܕܡܢ ܒܠܝ ܕܠܝܬ ܐܠܗܐ ܒܥܩܪܘܢ: ܐܘܟܝܡ
ܐܢܘܢ ܠܡܫܐܠ ܡܢ ܒܥܠܙܒܘܒ ܐܠܗܐ ܕܥܩܪܘܢ. ܐܘ ܐܘܟܝܡ
ܠܗ ܕܝ̈ܢܐ ܕܠܚܒܪ. ܐܡܪܝܢ ܐܢܫܝܢ ܦܪ̈ܘܛܐܣܝܣ. ܢܐܡܪ ܓܝܪ
ܦܘܠܘܣ ܠܛܝܡܬܐܘܣ. ܕܠܐ ܡܫܬܡܫܝܢ ܐܢ̈ܘܢ ܠܡܬܚܫܚܘ
ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܡܪܢ. ܘܒܦܘܩܕܢܐ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܘܠܐ ܡܫܬܡܫܝܢ ܐܢ̈ܘܢ ܠܡܬܚܫ
ܚܫܐ ܕܡܪܢ ܘܚܫܐ ܕܫܠܝܚܐ. ܐܝ ܗܟܢ ܡܬܚܫܒܝܢ ܐ̈ܢܫܐ
ܠܡܬܚܫܒ ܥܠ ܗܘܢܐ ܫܠܝܚܐ. ܗܝܟܘܬ ܘܕܘܡܝܘܬܐ[2] ܘܫܘܝܘ
§ 13. ܘܦܘܩܕܢܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܝܬܝܘܬܐ. ܦܪ̈ܘܛܐܣܝܣ ܕܫܐܠ ܥܠ ܦܪ̈ܘܛܐܣܝܣ
ܘܡܢܗܘܢ: ܘܐܦܠܐ ܗܘ ܕܐܬܡܢܥ ܠܗ ܫܘܐܠܐ ܘܐܝܟ ܢܫܡܥܘܢ:

---

[1] leg. ܗܪ̈ܟܝܢ. [2] ܘܕܘܩ̈ܝܘܬܐ?

halten oder sie sollen ganz von ihrem *ἀξίωμα* entfernt und verstoßen werden. Denn vor Gott gibt es kein Ansehen der Person.

Wenn aber die gegen sie erhobenen Anklagen unbegründet sind, so soll den Klägern dasselbe geschehen, was sie den Verklagten zuzufügen gedachten.

§ 11. Vgl. Ebedjesu S. 18 = Canones apostolorum XI.

Wie sollen die Einnahmen (*wörtlich:* die Geschenke oder Zuwendungen um Gottes willen, und Gebühren) der Kirche verwaltet werden?

Nach dem alten, göttlichen Gesetze Mosis erhoben die Leviten von dem israelitischen Volke die Zehnten, und von den Leviten erhielten wiederum die Priester ein Zehntel. So diese[1].

Die Apostel dagegen bestimmten, daß von 10 Teilen
4 den Bischöfen,
3 den Priestern,
2 den Diakonen und
1 den übrigen Personen, welche kirchliche Geschäfte besorgen, wie den Vorlesern, Hypodiakonen und andern zukommen sollen.

Ferner haben die 318 (Väter des Konzils von Nicäa) bestimmt, daß jede Kirche nach ihren Verhältnissen dem Patriarchen eine Gebühr zahlen soll.

Und jeder, der die Priester und Erzpriester ihrer Gebühr und Zuwendung beraubt, möge sich fürchten vor dem Speer, den Petrus wider Ananias und Sapphira geschleudert hat[2]. Denn er beraubt nicht einen Menschen, sondern Gott, wie Paulus spricht (in I. Thessalonicher 4, 8: Wer also beraubt, beraubt nicht den Menschen, sondern Gott), und nicht hat er einen Menschen bestohlen und belogen, sondern Gott, wie Petrus sagt (Acta 5, 4).

§ 12. Vgl. In § 115 und Ebedjesu IV, 1.

Ziemt es den Christen, Mann oder Weib (zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten) die Richter der Nichtchristen (*wörtlich:* der Exteri) aufzusuchen oder nicht?

Wenn sie Christen sind, wie können sie dann zu nichtchristlichen Richtern gehn! Spricht doch Gott zu ihnen durch den Mund seines Propheten Elias: »Geht ihr, weil kein Gott in Israel ist, zu befragen den Beelzebub, den Gott von Ekron[3]?« Und wenn sie zu nichtchristlichen Richtern gehn, wie können sie Christen sein? Spricht doch Paulus zu ihnen: »Ihr könnt nicht teilhaben an dem Tisch unsers Herrn und an einem andern Tisch, und ihr könnt nicht den Becher unsers Herrn trinken und den Becher des Belial[4].« Wenn sich daher Menschen erfrechen den apostolischen Canon zu übertreten, dann (müssen sie) Buße und Almosen (leisten) und (in) Sack und Asche (stehn).

§ 13. Vgl. In § 115 und Ebedjesu IV, 2.

Wenn ein Christ (A) einen andern (B) überfällt und schlägt, wenn dann der Geschlagene zur (nichtchristlichen) Behörde geht, Rache fordert,

---

[1] Numeri 18, 21. 26. 28.
[2] Acta 5, 4.
[3] II. Könige 1, 3.
[4] 1. Korinther 10, 21.

ܘܡܚܝܘܗܝ ܠܗܿܘ ܕܡܚܝܘܗܝ: ܘܟܕ ܕܐܬܡܠܠ ܡܢ ܩܕܡܬ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܝܢܐ ܗܿܘ̣ ܡܬܚܘܐ. ܫܪܝܐ. ܠܘ ܓܝܪ ܒܪܘܚܢܝܬܐ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܕܦܐܐ ܠܩܛܝܓܘܪ̈ܝܐ ܣܕܪܗ ܘܠܐ ܗܿܘ ܕܟܝܢܐ: ܘܐܦܠܐ ܗܿܘ ܕܐܬܚܫܒ ܥܠ ܕܠܐ ܣܒܪ: ܘܦܠܓ ܒܫܡܐ ܚܠܦ ܒܫܡܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܘܟܕ ܕܒܫܡܐ ܚܠܦ ܒܫܡܐ ܢܦܪܘܫ: ܘܡܬܚܙܝܢܐ ܡܥܠܘܬܐ ܕܗܿܘ ܗܘܝܢܐ: ܡܢ ܗܿܘ ܡܕܡܐ. ܕܗܿܘ ܓܝܪ ܐܡܪ ܡܕܡܝܢ ܦܫܡܛܐ[1] ܗܿܘ̣ ܡܬܠܘܬܗ. ܕܗܿܘ ܕܝܢ ܕܐܬܐܡܪ. ܒܦܫܝܛܘܬܐ ܗܿܘ̣. ܡܕܝܢ ܓܝܪ ܐܡܪ. ܕܥܒܕܐ ܥܠ ܦܘܡܕܝܗ ܕܡܕܢ: ܕܦܫܛ ܕܣܠܩ ܦܬܐ ܓܝܪ ܦܬܐ ܐܣܪܐ ܢܦܫܐ: ܣܠܩ ܕܝܢ ܒܡܬܚܐ ܘܐܦ ܡܪܓܠܝܬܐ ܢܚܬܘܢ. ܐ̈ܣܪܬܐ ܕܝܢ ܥܠ ܕܐܬܡܠܝ ܓܝܪ ܠܓܡܪܐ ܕܐܠܗܐ ܗܿܘ ܕܐܡܪ: ܕܐܢ ܠܐ ܡܬܝܢ ܠܢܦܫܝ ܓܡܪܐ: ܐܢܐ ܐܡܬܝܢ ܠܢܦܫܝ ܓܡܪܐ ܐܡܪ ܐܠܗܐ: ܡܫܐ ܕܝܢ ܘܐܡܚ ܠܓܡܪܐ ܕܒܪ̈ܝܐ ܘܕܒܣܝܡ̈ܐ. ܘܟܕ ܕܐܬܚ̈ܘܝܘܢ ܢܗܘܘܢ ܢܗܘܪ̈ܐ ܠܩܕܡܬ ܘܠܐ̈ܬܘܬ. ܗܿܘ ܓܝܪ ܕܐܬܡܠܠ ܡܕܡܝܢ ܡܢ ܡܢܝܢܐ. ܗܿܘ ܕܝܢ ܐܣܪܐ ܗܠܝܢ ܡܢܝܢܐ. ܘܥܠ ܗܠܝܢ ܘܡܬܝܢܐ ܢܗܘܘܢ ܥܠ ܣܕܪ̈ܢܝܬܐ. ܘܢܬܠܘܢ ܘܕܩܪ̈ܐ ܠܡܬܒ̈ܢܝܢ ܒܫܡܐ ܕܡܫܝܚܐ ܒܐܬܘ̈ܬܗܘܢ. ܘܒܬܪܟܢ ܗܢܘܢ ܢܫܬܐ ܠܗܘܢ ܘܢܬܠܘܢ ܠܩܕܡܬ ܘܢܬܒܘܬܦܘܢ ܒܐ̈ܬܘܬ.

§ 14. ܫܘܐܠܐ ܕܐܬܪܬܡܡܪ. ܠܡܢܐ ܕܢܗܘܐ ܥܠ ܡܫܡܫܢܐ ܘܠܐ ܫܡܥ ܡܢܗ ܡܘܕܥܐ: ܘܐܣܬܡܟ ܡܫܡܫܢܐ: ܘܟܕ ܕܐܬܬܡܪ ܐܘ ܠܐ. ܫܪܝܐ. ܐܝܢ ܗܘ ܓܝܪ ܕܡܫܘܐ ܡܘܡܝܐ ܗܿܘ ܒܡܘܕܥܬܐ ܕܫܡܥܬ̈ܐ: ܥܠ̈ܬܐ ܡܕܡ ܣܓܝ̈ܐܬ: ܥܠ ܡܫܡܫܢܐ ܗܿܘ ܕܠܐ ܫܡܥ ܡܢܗ ܡܘܕܥܐ: ܕܢܫܘܐܬ ܐܡܪ ܐ̈ܢܐ ܘܕܣܪܝܩܘܬ: ܕܫܘܠܐ ܕܡܘܕܥܘܬܐ: ܐܘ ܠܚܫܘܬܐ ܐܘ ܡܬܠܠܐ: ܐܘ ܡܕܡ ܕܐܝܟ ܗܢܐ: ܘܟܕ ܕܡܫܡܫܢܐ ܓܝܪ ܡܬܬܡܪܐ ܘܡܫܬܪܐ[2] ܡܢ ܕܒܠܗ. ܐܝܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܚܐ ܡܘܡܝܐ ܥܠ ܡܫܡܫܢܐ ܡܕܡ ܕܘܐܝܬܝܐ ܠܡܫܡܥܘ ܒܝܕ ܡܘܕܥܬܐ: ܕܫܡܥܬ̈ܐ. ܘܟܕ ܕܐܬܦܫܛ ܡܘܡܝܐ ܗܿܘ ܡܢ ܩܕܡܬ. ܥܠ ܕܐܝܬ ܘܡܬܚܪ ܠܟܘܢܐ ܕܐܬܘܗܝ ܡܠܐܟܗ ܕܡܪܝܐ. ܘܢܫܘܐ ܥܠ ܗܢܐ ܘܡܫܝܚܐ. ܘܢܬܠ ܘܕܩܪܐ ܠܡܬܒܢܝܢܐ ܚܕܐ ܣܡܟܝ̈ܢ. ܘܗܟܢ ܢܬܦܫܛ ܠܗ ܠܩܕܡܬ ܠܡܫܡܥ: ܒܦܘܡܕܐ ܕܒܗܘܢ ܗܿܘ ܕܡܢܗ ܐܬܚܙܝ.

§ 15. ܫܘܐܠܐ ܕܡܬܬܡܪܐ. ܕܐܢ ܘܟܕ ܠܐܦܣܛܘܠܐ ܕܫܬܪ ܣܠܝܩ ܕܡܫܡܫܢܐ. ܫܪܝܐ. ܐܝܢ ܗܘ ܓܝܪ ܕܒܐܢܫܐ ܐܬܬܡܪ ܗܿܘ ܡܢ ܕܗܘ ܡܢ ܡܫܡܥ. ܠܓܡܪ ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܦܣܛܘܠܐ ܕܫܪܝܘܗܝ

---

[1] leg. ܦܫܝܛܐ. [2] leg. ܘܡܫܬܪܐ ܘܡܬܬܡܪܐ.

und nun der Kläger den Verklagten schlägt, soll er (A) von der Kirche ausgeschlossen werden oder nicht? und was ist seine Buße?

Sie haben (beide) nicht christlich gehandelt und nicht, wie es sich für Christen ziemt, weder A noch B, (letzterer), weil er nicht Geduld geübt und weil er Böses mit Bösem vergolten hat. Denn wir dürfen nicht Böses mit Bösem vergelten.

Das Vergehen des B ist größer als dasjenige des A, denn dieser (der Angreifer) hat nur ein einfaches Vergehen, jener dagegen (der Angegriffene) ein doppeltes Vergehen begangen. Zunächst hat er den Befehl unsers Herrn, daß er Backe um Backe hinhalte und um des Rockes willen auch den Mantel fahren lasse[1], übertreten. Sodann hat er das Gesetz des Gottes mißachtet, der da spricht: »Wenn du dir nicht selbst Recht schaffest, werde ich dir Recht schaffen, spricht Gott[2].« Er hat dem Recht der Nichtchristen und der Menschen den Vorzug gegeben (vor Gottes Recht).

Beiden muß der Besuch der Kirche und die Teilnahme an den Sakramenten verboten werden: dem, der zuerst gesündigt hat, zwei Monate lang, dem andern drei Monate lang. Jeden Sonntag sollen sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen den Armen Almosen geben. Danach wird ihnen Absolution erteilt; sie dürfen wieder die Kirche betreten und wieder an den Sakramenten teilnehmen.

§ 14.

Wenn ein Mann dem Priester (seiner Gemeinde) zürnt, von ihm nicht die Messe annimmt, und nun der Priester ihn mit dem Bannfluch belegt, ist er mit Recht mit dem Bannfluch belegt oder nicht?

Wenn der Christ dem Priester, von dem er die Messe nicht annehmen will, durch das Zeugnis glaubwürdiger Personen eine bestimmte Sache, wie z. B. Hurerei, Zauberei, falschen Glauben, Diebstahl, Mord oder etwas ähnliches nachweisen kann, so soll der Priester mit dem Bannfluch belegt und abgesetzt werden.

Wenn dagegen der Christ nicht durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen dem Priester irgendein ζήτημα nachweisen kann, soll er von der Kirche abgesondert werden, weil er den Priester, welcher der Bote des Herrn ist, geschmäht und gelästert hat; er soll in Sack und Asche stehn und den Armen Almosen geben einen Monat lang. Dann soll ihm wieder erlaubt werden die Kirche zu betreten, gemäß dem Befehl des von ihm geschmähten Priesters.

§ 15.

Ob der Bischof die Exkommunikation (den Bannfluch) eines Priesters aufheben darf?

Wenn die betreffende Person, wer sie auch sei, zu Recht von dem Priester exkommuniziert worden ist, darf der Bischof die Exkommunikation nicht aufheben. Wenn aber der Bischof bei der Untersuchung

---

[1] Matthäus 5, 39. 40.

[2] Römer 12, 19.

ܠܚܪܡܗ. ܐܦ ܓܝܪ ܟܕ ܡܚܪܡ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܥܠ ܚܪܡܗ ܕܡܫܝܚܐ.
ܡܬܚܪܡ ܕܠܐ ܒܙܕܩܐ ܠܚܪܡܗ. ܐܠܐ ܟܝܪܐ ܐܢܫܐ ܘܠܒܪ ܡܢ
ܩܢܘ̈ܢܐ ܥܕܬ̈ܢܝܐ. ܫܠܝܛܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܕܢܫܪܐ ܠܚܪܡܗ
ܕܡܫܝܚܐ. ܘܕܠܡܫܝܚܐ ܚܛܐ ܘܐܬܕܢܝ ܐܝܟܢܐ ܕܐܡܪܝܢ ܩܢܘ̈ܢܐ
§ 16. ܥܕܬ̈ܢܝܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܫܬܬܥܣܪ. ܘܐܦ ܙܕܩ ܠܡܫܝܚܐ ܕܢܙܒܢ.
ܐܘ ܠܐ. ܘܕܢܙܒܘܢ. ܐܘ ܠܐ. ܘܕܢܬܬܓܪ ܕܡܢ. ܐܘ ܠܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܦ
ܟܡ ܡܫܝܚܐ ܚܘܝܬܐ ܕܩܢܘܢܐ: ܘܠܗ ܐܝܬ ܐܚܪܢܐ ܡܫܟܚ ܡܢ
ܡܫܟܚ. ܡܟܝܠ ܠܗ ܕܢܙܒܢ. ܐܦ ܓܝܪ ܚܘܝܬܐ ܟܡ ܠܐ ܡܫܝܚܐ
ܠܡܢܐ: ܡܫܝܚ ܓܝܪ ܐܝܟ ܐܚܪܝܢ ܠܡܐ ܚܝܘܬܐ. ܠܓܡܪ. ܠܐ ܡܟܝܠ
ܠܗ ܠܡܫܝܚܐ ܕܢܙܒܢ. ܘܐܦܠܐ ܢܫܩܘܠ. ܕܢܬܓܪ ܓܝܪ ܬܓܪܐ
ܠܓܡܪ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܘܐܦܠܐ ܠܩܝܡܗ ܡܬܗܠܟܢܐ ܐܝܟ ܕܬܓܪܘܬܐ
ܙܕܩ ܠܗ ܠܡܫܝܚܐ ܕܢܗܘܐ. ܒܬܓܪ̈ܬܐ ܕܝܢ: ܡܛܠ ܬܓܪܘܬܐ ܙܕܩ
ܕܢܬܓܪܘܢ. ܗ̇ܝ ܕܝܢ ܡܗܝܡܢܘܬܐ ܬܓܪܘܬܐ ܐܝܟ ܕܟܗܢ̈ܐ
ܘܡܬܦܠܚܬܐ ܕܠܒܐ: ܕܗܝܡܢܘܬܐ ܒܚܘܫܒܐ ܘܕܟܝܐ ܐܝܬܝܗ. ܕܡܬܚܪܐ[1]
ܓܝܪ ܥܕ̈ܡܐ ܡܫܬܒܩ. ܘܠܡܬܚܪܝܢ[2] ܐܫܬܟܚܬ. ܠܐܝܠܝܢ ܕܚܪܝܡܝܢ. ܐܝܟ.
§ 17. ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܠܗܘܢ ܫܠܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܫܒܥܬܥܣܪ. ܐܦ ܙܕܩ ܕܡܫܬܟܚ
ܡܘܕܝܐ ܥܠ ܡܕܡ ܠܢܦܫܐ ܐܚܪܢܐ. ܦܘܢܝܐ. ܥܠ ܟܠܗ ܠܓܡܪ.
ܠܐ ܙܕܩ ܕܡܫܬܟܚ ܒܗ ܒܢܦܫܐ ܙܕܩ ܕܢܬܚܝܒ. ܘܐܦܠܐ ܐܝܟ
ܡܢܗܘܢ ܘܐܦܠܐ ܐܡܪܐ ܕܦܩܕ ܕܐܬܢܗܘܢ. ܗ̇ܘ ܦܘܩܕܢܐ ܕܦܩܕܗ
ܕܡܢܝ. ܡܟܝܠ ܗܘ̣ܐ ܕܢܬܦܪܥ ܡܢܗܘܢ ܡܕܡ ܠܦܩܕܐ. ܗ̇ܝ ܕܝܢ
ܕܡܬܢܨܚܐ ܗܘܐ ܦܪܝܫܐ ܠܢܦܫܐ ܕܡܝܬܐ. ܐܦܢ ܐܝܬ ܗܘܐ ܒܗ.
ܘܦܘܩܕܢܐ ܕܕܐܢ ܗܘܐ. ܕܠܐ ܒܒܠܥܕ ܗܘܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܦܘܩܕܢܗ
ܕܒܪܘܟܬܗ ܘܐܦܠܐ ܒܒܠܥܕ ܕܒܗܝܢ ܕܐܝܬܘܗܝ ܦܘܩܕܢܐ ܕܠܗ
ܕܢܦܫܐ ܕܡܝܬܐ: ܗܝܕܝܢ ܡܢ ܐܢܫܘܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܡܫܬܟܚܝܢ
ܠܡܫܬܡܠܝܘ ܠܐܠܗܐ. ܗܘ ܕܐܝܬܘܗܝ ܡܟܝܠ ܕܐܠܗܐ ܘܕܡܫܝ̈ܚܐ.
ܐܠܐ ܗܠܝܢ ܟܡ. ܐܬܐܡܪ[3] ܡܠܟܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܐܘ ܚܕ̈ܬܐ ܕܐܠܗܐ:
ܐܝܬ ܡܢܐ ܡܫܡܫ ܘܡܢܐ ܡܚܝܒܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܘ.
ܡܫܠܡ ܠܟܗܢ̈ܐ ܘܡܢܝ̈ܢܐ ܒܥܕ̈ܬܐ. ܡܫܠܡ ܕܐܦ ܗܢܐ ܐܬܚܪܡ ܡܢ
ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܗܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ: ܒܥܠܬܐ ܕܙܘܘܓܐ ܐܝܟ ܕܒܦܘܩܕܢܐ.
ܒܬܪܗ ܕܝܢ. ܘܐܦ ܥܠ ܡܪ̈ܬܘܬܐ. ܕܐܝܟ ܙܕܩ ܕܢܬܦܠܓ ܐܚܐ
ܕܐܕܪܡܝܢ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܟܢܫܐ: ܘܡܢ ܣܠܐ ܕܩܢܐ ܘܡܢ ܩܢܘ̈ܢܐ

---

[1] leg. ܕܡܬܚܪܝܢ. [2] leg. ܠܡܬܚܪܝܢ. [3] leg. ܐܬܐܡܪ̈ܝ.

über die Exkommunikation des Priesters findet, daß er nicht zu Recht exkommuniziert hat, sondern aus menschlicher Begierde und nicht in Übereinstimmung mit den kirchlichen Canones, ist der Bischof berechtigt die Exkommunikation des Priesters aufzuheben, den Priester zu exkommunizieren und zu korrigieren, wie die kirchlichen Canones verlangen.

§ 16. **Ebedjesu VI, 6, Canon 6.**

Ob der Priester schlachten, beschneiden und zur Ader lassen darf oder nicht?

Wenn das Tier dem Tode nahe und kein andrer Mensch als der Priester da ist, ist ihm erlaubt zu schlachten. Wenn aber das Tier nicht dem Tode nahe und ein andrer Mensch in der Nähe des Tieres ist, soll der Priester absolut nicht schlachten, auch nicht einen Sperling.

Er darf absolut nicht einen Knaben beschneiden, auch nicht sich selbst; denn der Priester soll ein Werkzeug zur Abschaffung der Beschneidung sein. Die Christen dürfen nur eine (Art der) Beschneidung ausüben: diejenige durch die Taufe; denn die Beschneidung am Fleische und der Vorhaut des Herzens ist Sache der alten und neuen Juden.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß Priester Venen öffnen, um Kranken ärztliche Hilfe zu leisten.

§ 17.

Ob das Meßopfer bis zum folgenden Tage auf dem Altar belassen werden darf?

Das darf absolut nicht geschehen. Es muß an demselben Tage genommen (genossen) werden. Denn auch von dem Manna und dem Osterlamm, welche ein τύπος für den Leib unsers Herrn sind, durfte man nichts für den folgenden Tag übriglassen[1]. Darin aber, daß das Manna aufbewahrt wurde für den folgenden Sabbat[2], lag ein Mysterium und ein τύπος des Sinnes, daß wir weder in dieser Welt, welche der τύπος des Freitags ist, noch in der künftigen Welt, welche der τύπος des Sabbats ist, zu Gott gelangen können außer durch die Menschheit des Messias, welcher der Mittler zwischen Gott und den Menschen ist.

Soviel, o ihr frommen Gottesmänner, unsre Brüder, Mâr Jakob und Mâr Ḥabbîbhâ, Bischöfe-Metropoliten, haben wir wie im Auszuge über die Ordnungen und Angelegenheiten der Kirche geschrieben, weil eure Frömmigkeit solches von uns verlangt hat.

Jetzt wollen wir in Kürze, ebenfalls in Frage und Antwort, von der Ehe handeln und dann von den Erbschaften, wie sie nach gesundem Menschenverstand und nach dem Sinne der Bücher, Canones und Definitionen unsrer Väter, wie sie uns überliefert sind, verteilt werden müssen.

§ 18 nach dem Arabischen.

Ein Mann darf nicht die Tochter der Frau seines Vaters heiraten, denn sie ist wie seine Schwester, und die Frau seines Vaters wie seine Mutter, noch (umgekehrt) die Tochter der Gemahlin den Sohn des Gemahls.

---

[1] Exodus 16, 19; 12, 10.

[2] Exodus 16, 23.

§ 18. ܘܡܫܩܠܐ ܕܐܬܘ̈ܬܐ ܒܗ ܒܗܢܐ ܕܡܬܠܐ ܘܦܘܢܝܐ. ܡܬܠܐ ܕܡܬܕܡܪܢܐ. ܐܝ ܙܕܩ ܠܡܐܡܪ ܗܟܢ ܐܡܪ: ܠܒܪܗ ܕܝܢ ܒܪܬܗ ܕܐܢܬܬܗ ܠܡܚܡܕ. ܦܘܢܝܐ. ܠܒܪܐ ܠܐ ܙܕܩ ܕ —[1] ܕܒܪܬܡܗܝܡܢܐ ܗ̇ܘ: ܗܕܐ ܠܡܗܡܢ. —[2] ܐܒܐ ܡܢ ܠܒܪ ܒܕܘܟܬ ܐܒܐ ܐܢܬܬܗ ܠܒܪܗ. ܘܒܪܬܗ ܕܝܢ ܕܐܢ̈ܬܬ ܐܒܐ. —[3] ܚܡܘܗ ܐܢܬܬܗ. ܘܡܡܠܐ ܗ̇ܝ ܕܒܕܡܝܐ —[4] ܒܗ ܒܪܬ ܐܢ̈ܬܬ ܐܒܘܗܝ: —[5] ܐܢ̈ܬ ܒܗ ܚܡܘܗ. ܠܐ ܗܘܝܐ ܙܕܩ —[6] ܗܟܢ ܐܡܪ: ܠܒܪܗ ܕܝܢ ܕܐܚܘܗ ܒܪܬܗ —[7] ܕܐܒܘܗܝ ܠܡܚܡܕ. ܚܡܘܗ ܠܒܪ —[8] ܒܪܗ ܕܝܢ ܒܕܘܟܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܬܗ —[9] ܕܡܢ ܠܒܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܙܕܩ ܠܗ —[10] ܒܠܒܗ ܕܐܡܗ: ܚܡܘܗ ܠܒܪ ܐܢܬܬܗ.

§ 19. ܡܬܠܐ ܕܡܫܐܠܢܐ. ܐܝ ܙܕܩ ܠܐܒܐ ܘܠܒܪܐ: —[11] ܐܚ̈ܝ: ܗ̈ܠܝܢ ܐܢܘܢ ܠܡܚܡܕ. ܦܘܢܝܐ. —[12] ܫܥܒܘܕܬܐ ܗ̇ܝ. ܘܡܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܡܫܝ̈ܚܝܐ —[13] ܗܘܝܐ ܐܒܐ ܘܒܪܗ. ܘܐܦܠܐ ܗ̈ܠܝܢ ܐܚ̈ܐ —[14] ܐܚ̈ܝ ܙܕܩ ܠܡܚܡܕ.

§ 20. ܡܬܠܐ ܕܒܥܘܬܐ. ܐܝ —[15] ܠܡܢ ܠܒܪܐ ܗ̈ܠܝܢ ܐܚ̈ܝ ܠܡܚܡܕ. ܐܘ —[16] ܐܚ̈ܐ ܚܕܐ ܐܢܬܬܐ ܠܡܗܘܐ. ܦܘܢܝܐ ܠܐ —[17] ܗ̇ܝ ܗܘܝܐ ܠܒܪܐ. ܘܠܒܪ ܡܢ ܢܡܘܣܐ

(Es fehlen hier § 20 Schluß, § 21—27, § 28 Anfang.)

---

[1] add. ܠܐ. [2] add. ܐܢܬܬ. [3] add. ܒܕܘܟܬ. [4] add. ܐܢܬ. [5] add. ܘܕܒܕܡܝܐ. [6] add. ܠܒܪܐ. [7] add. ܐܢܬܬܐ. [8] add. ܐܢܬܬܗ. [9] add. ܕܐܢܬܬܐ. [10] add. ܕܢܡܘܣ ܒܪܬ. [11] add. ܐܘ ܠܗ̈ܠܝܢ. [12] add. ܗܕܐ ܗܝ ܕ. [13] add. ܠܐ. [14] add. ܗ̈ܠܝܢ. [15] add. ܙܕܩ. [16] add. ܠܗ̈ܠܝܢ. [17] add. ܙܕܩܐ.

§ 18 nach dem ergänzten syrischen Bruchstück.

Ob ein Mann eine Mutter und sein Sohn ihre Tochter, d. i. die Tochter der Frau seines Vaters, heiraten darf?

Das ist gänzlich unerlaubt, denn ein Christ darf solches nicht tun. Denn die Frau des Mannes ist seinem Sohn wie eine Mutter, und die Tochter der Frau seines Vaters ist ihm wie eine Schwester. Bei der Tochter der Frau seines Vaters zu liegen ist gleich, als ob er bei seiner Schwester liege. Es darf daher nicht ein Mann eine Mutter und zugleich sein Sohn ihre Tochter heiraten, denn sie ist seine Schwester.

Ebenso darf der Sohn der Frau, der von einem andern Gatten gezeugt ist, nicht die Tochter des Gemahls seiner Mutter heiraten, denn sie ist seine Schwester.

§ 19 nach dem Arabischen.

Vater und Sohn sollen nicht zwei Schwestern, zwei Brüder nicht zwei Schwestern heiraten, denn das ist die Sitte der Heiden und Magier.

§ 19 nach dem ergänzten syrischen Bruckstück. Vgl. In § 25.

Ob Vater und Sohn oder zwei Brüder je zwei Schwestern heiraten dürfen?

Das ist heidnisch und gehört zu den Gesetzen der Magier. Es dürfen daher Vater und Sohn wie auch zwei Brüder nicht je zwei Schwestern heiraten.

§ 20 nach dem Arabischen.

Es darf ein Mann nicht zwei Schwestern (nacheinander), eine Frau nicht zwei Brüder (nacheinander) heiraten.

§ 20 nach dem syrischen Bruchstück.

Ob ein Mann zwei Schwestern oder eine Frau zwei Brüder (je nacheinander) heiraten darf?

Das schickt sich absolut nicht, und außerhalb der Gesetze — *(Schluß fehlt).*

(Das folgende bis zur Mitte von § 28 ist in der syrischen Handschrift verloren gegangen.)

§ 21 nach dem Arabischen. Vgl. § 24 und In § 26.

Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders noch seiner Schwester noch deren Kinder heiraten.

§ 22 nach dem Arabischen.

Es darf keine Ehe stattfinden zwischen
1. dem Sohn des Vatersbruders oder
2. der Tochter des Vatersbruders,
3. dem Sohn des Mutterbruders oder
4. der Tochter des Mutterbruders

oder ihren Kindern und
1. der Gattin des Vatersbruders oder
2. dem Gatten der Vatersschwester,
3. der Gattin des Mutterbruders oder
4. dem Gatten der Mutterschwester.

§ 23 nach dem Arabischen. Vgl. Barhebräus VIII, 3 und In § 26.

Es darf ein Mann nicht
die Tochter seines Vatersbruders,
die Tochter seiner Vatersschwester,
die Tochter seiner Mutterschwester noch
die Tochter seines Mutterbruders

ܘܒܥܘܒܐ ܕܝܠܕܬܐ ܡܫܒܚܬܐ ܕܦܪܘܩܢ. ܗܘ ܡܗܝܡܢܐ ܕܒܬܫ̈ܒܚܬܐ
ܕܒܘܝܐ ܕܕܐܠܝܢ ܗܘܐ ܠܐ ܗܘܝ. ܠܓܡܪ ܠܐ ܦܪܫ ܕܡܗܝܡܢܐ ܡܫܝܚܝܐ
§ 29. ܟܗܢܐ ܘܫܐ ܓܒܪ ܦܪܫ ܡܗܝܡܢܐ ܕܠܐ ܡܢ ܚܛ̈ܗܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܒܬܪܟܢ
ܘܬܫܒܚܬܐ. ܡܚܕܐ ܠܗ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܐܦ ܠܬܠܡܝܕܘܬܐ. ܘܗܘܐ
ܫܡ̈ܝܢ ܗܠܝܢ. ܐܘ ܐܒܪܗ ܘܠܐ ܐܬܐ. ܘܐܡܪܝܢ ܐܒܘ̈ܗܝ ܕܐܢܬܬܐ ܐܘ
ܐܚ̈ܝܗ. ܕܠܐ ܡܩܝܡ ܕܢܣܒ ܡܢ ܗܘܐ ܡܢܗܝܢ ܫܡܥܐ ܠܐܢܫ ܕܗܘܐ
ܠܗ ܕܢܣܒܝܢ ܡܢ ܒܢ̈ܬܗ. ܒܢܝܢ ܕܢܬܠܝܢ ܠܚܬܢܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ
ܗܘ ܦܡ ܕܬܘܪܬܐ ܡܥܕܪ ܠܗ̇. ܡܢ ܐܢܫܐ ܦܪܫ ܕܬܠܬ ܫܢ̈ܝܐ
ܠܒܥܠܗ̇. ܡܫܬܪܝܐ ܠܗ̇ ܐܢܬܬܗ ܗ̇ܝ ܕܠܒܥܠܐ. ܠܘ ܒܠܚܘܕ ܗܠܝܢ

heiraten, denn diese Personen sind gleich wie sein Vater, seine Mutter, seine Brüder und Schwestern und deren Kinder. Wenn er auch diesen (hier aufgezählten Verwandten) noch ferner steht (d. h. wenn es sich z. B. um die Tochtertochter des Vatersbruders handelt), darf er sie dennoch nicht heiraten. Wie (sollte er also) die zuerst genannten heiraten dürfen! Denn wenn wir die Frau des Vatersbruders und die Frau des Mutterbruders wie die (eigne) Mutter ansehen, wieviel näher liegt es dann, daß wir den Vatersbruder als den (eignen) Vater und die Vatersschwester als die (eigne) Mutter ansehen.

§ 24 nach dem Arabischen. Vgl. § 21.

Es darf ein Mann nicht die Tochter seines Bruders oder die Tochter seiner Schwester, und eine Frau, nachdem ihr Gemahl gestorben ist, nicht den Sohn seines Bruders oder den Sohn seiner Schwester heiraten.

§ 25 nach dem Arabischen.

Der Vatersbruder und Mutterbruder dürfen nicht das Weib ihres Brudersohnes noch das Weib ihres Schwestersohnes heiraten, denn solches ist die Sitte der Magier.

§ 26 nach dem Arabischen. Vgl. In § 10 und Ebedjesu II, 14.

Der Christ darf eine Nichtchristin heiraten, wenn er die Hoffnung hegt, daß sie und ihre Kinder das Christentum annehmen.

§ 27 nach dem Arabischen. Vgl. In § 10. 119; Ebedjesu II, 14. 15.

Die Christin darf nicht einen Nichtchristen heiraten, damit nicht sie und die Kinder zu einer andern Religion übertreten.

Wenn sie eine solche Ehe eingeht aus eigner Wahl und auf Veranlassung ihrer Eltern, werden sie (alle) mit dem Bann belegt.

Wenn sie es dagegen nicht aus eigner Wahl tut, sondern auf Veranlassung ihrer Eltern, dann werden nur ihre Eltern mit dem Bann belegt, nicht sie.

§ 28 nach dem Arabischen.

Die Verlobung geschieht durch Vermittlung des Priesters und des Diakons, oder des Bischofs, oder des Erzbischofs und wenigstens dreier Laien, und durch Vermittlung des Kreuzes. Eine anders abgeschlossene Verlobung wird nicht regardiert.

§ 28 nach dem syrischen Bruchstück. Vgl. Ebedjesu II, 2 letzter Absatz.

— und mit dem Geschenk des angebeteten Kreuzes unsers Erlösers. Jede Verlobung, die nicht in dieser Weise vollzogen wird, darf nicht als Verlobung angesehen werden. Denn auf solche Weise unterscheidet sich unsre Verlobung von derjenigen der Heiden.

§ 29. Vgl. § 30 und Ebedjesu II, 8.

Ein Mann hat sich verlobt mit einem Weibe und ist dann fortgereist in Handelsgeschäften. Drei oder vier Jahre sind vergangen, ohne daß er zurückkommt. Nun sprechen die Eltern des Weibes oder ihre Brüder: Wir können nicht länger als bisher an dem von uns geschlossenen Vertrage festhalten. Wir fürchten, daß unsre Tochter dabei zu Schaden kommt, und möchten sie einem andern geben.

Wenn er ihr den Unterhalt schickt, muß sie durchaus ihrem Gemahl die Treue wahren, denn die Verlobte ist die Frau des Mannes nicht allein drei oder vier Jahre, sondern sogar solange sie beide leben.

ܐܘ ܐܪܒܥ ܫܢ̈ܝܢ. ܐܠܐ ܐܦ ܥܠ ܣܘܟܠܐ ܕܚܝ̈ܐ ܠܒܪܗ ܘܚܣܐ ܗܿܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܘ ܒܬܘܪܥܐ ܕܐܠܗܐ ܘܒܝܫܘܬܗ ܫܢܐ: ܐܠܐ ܡܢ ܢܦܫܗ ܘܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܡܬܬܪܚܩܐ: ܗܠܝܢ ܫܢ̈ܝܢ ܡܢ ܟܠܗ ܐܢܫ̈ܐ ܡܬܒܪ ܗܘܐ. ܘܡܢ ܗܫܐ ܕܝܢ ܘܠܗܠ. ܐܝܟ ܕܢܦܫܐ ܦܓܪܐ. ܐܢ ܡܛܐ ܠܡܗܪ ܘܠܡܣܬܒܪܘ ܫܦܝܪ: ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܟܚ. ܒܝܕܗ ܡܬܚܫܒ: ܡܬܚܫܒܐ ܕܝܢ ܗܟܝ ܐܝܬܝܐ ܐܦ ܐܒܘܗ. ܕܠܡܐ ܗܦܟ ܠܒܪܐ ܠܗ ܒܬܪ ܗܠܝܢ: ܘܡܬܬܘܣܦ ܗܕܝܢ ܒܡܕܡ ܕܒܝܬܗ ܒܪܗ ܕܝܢ ܗܘܠܡܐ. ܠܐ ܥܠ ܐܝܬܝܐ ܗܘ. ܥܠ ܠܒܪܐ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܐ ܗܘ ܕܐܒܗܬܐ. ܡܛܠ ܗܘ ܟܠܗ ܕܫܢ̈ܝܐ: ܘܠܐ ܫܒܪ ܢܦܫܗ ܘܬܘܪܥܐ ܠܡܚܫܒܬܗ. ܘܗܢܐ ܗܘ ܗܝܢܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ. ܐܢ § 30.
ܐܝܬ ܐܢܫ ܕܡܚܫܒ ܐܝܬܝܐ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܒܡܚܫܒܬܗ: ܘܡܢ ܥܠܬܐ ܐܚܪܝܢ ܕܗܢ̈ܝܢ ܠܐ ܡܛܐ ܕܢܬܚܙܐ ܠܗܠܝܢ ܘܢܫܒܘܩ ܡܚܫܒܬܗ: ܘܐܒܘܗ ܘܐܚܘ̈ܗܝ ܕܡܚܫܒܬܐ: ܐܘ ܒܪ ܐܢܫܐ ܥܠܬܐ ܐܘ ܒܪ ܫܢ̈ܝܐ ܐܡܪܝܢ: ܕܦܢܝܢ ܕܫܢ̈ܝܐ ܡܢ ܗܕܐ ܡܛܠܬܐ ܘܡܢ ܗܢܐ ܐܬܪܐ: ܘܠܐ ܡܛܐ ܕܢܬܚܙܐ ܥܡܗ ܠܐܝܬܝܐ ܒܫܘܠܛܢܐ: ܘܡܬܚܫܒ ܒܬܪܥܝܬܐ: ܘܕܫܒܩܗ ܘܢܦܠ ܠܐ ܦܐܫ. ܘܠܒܬܪ ܠܡܚܫܒܬܗ[1] ܒܝܕܐ. ܕܐܘ ܫܒܩ ܡܚܫܒܬܗ ܐܝܟ ܦܓܥܐ ܕܗܕܐ ܐܘ ܫܒܩܗ. ܘܡܚܫܒܬܗ ܐܡܪ ܕܠܐ ——[2] ܡܚܫܒܬܐ ܕܝܠܗ. ————

————[3] ܕܠܐ ܡܫܬܚܠܦܐ ܐܢܫ ܕܐܝܟ ܡܚܫܒܬܐ ܫܠܡ ܡܢ ܗܢܐ ܡܫܚܐ. ܘܡܚܫܒܬܗ ܥܡ ܐܢܫ ܐܚܪܢܐ ܐܘ ܥܡ ܫܢ̈ܝܐ ܐܡܪ: ܕܠܐ ܡܛܐ ܐܢܫ ܕܗܘܐ ܫܢܬܐ ܐܫܟܚܗ: ܦܘܫܐ ܐܢ ܗܘ ܗܘ ܕܡܫܬܩܠܐ ܕܡܚܫܒ̈ܬܗܘܢ ܫܢ̈ܝܢ. ܡܢ ܐܢܫ̈ܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܠܗܘܢ ܕܢܗܘܐ[4] ܠܡܚܫܒ̈ܬܗܘܢ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ: ܒܗܝܢܐ ܕܢܗܘܘܢ ܘܒܝܫܐ ܘܡܫܬܚܠܦܝܢ ܫܠܡܐ. ܐܢ ܒܬܘܪܥܐ ܐܢ̈ܫܝ[5] ܡܚܫܒ̈ܬܗܘܢ. ܐܘ ܒܪܘܚܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܘ ܒܫܩ̈ܠܐ ܕܡܚܫܒ̈ܬܗܘܢ ܫܢ̈ܝܢ. ܢܫܬܟܚ ܗܘܟܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܗܪܟܝܢ ܡܫܬܚܠܦ ܐܢܫ. ܘܐܝܬ ܒܐܝܕ̈ܝܗܘܢ ܫܠܡܐ ܠܡܫܬܒܚ ܐܘ ܠܐ. ܐܘ ܗܘ ܡܫܬܚܠܦ ܒܫܠܐ ܫܠܡܐ ܠܡܫܬܒܚ ܘܠܐ ܒܥܒܪ. ܢܬܬܣܝܡܘܢ ܒܦܘܫܐ ܡܢ ܒܥܬܐ ܘܐܪ̈ܙܐ ܘܫܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܒܪ̈ܢܫܢܐ. ܒܥܡܐ ܕܢܬܠܘܢ ܢܫܝ̈ܗܘܢ. ܐܘ ܕܝܢ ܫܦܝܪ ܒܠܡܕܐ ܘܡܬܪܢܝܢ. ܘܡܬܠܐ ܗܘ

---

[1] ܠܡܚܫܒܬܗ? [2] add. ܐܫܬܟܚ. [3] add. ܒܪܡ ܕܝܢ ܠܐ ܕܒܥܠ ܡܛܐ ܐܢܫ ܐܫܟܚܗ. ܘܗܘ ܡܚܫܒܬܐ ܐܡܪܐ. [4] add. ܬܫܡܫ? [5] leg. ܐܫܘܝ.

Wenn sie dagegen nicht von seinem Unterhalt und von seinem Fleiße lebt, sondern sich selbst unterhält und von ihrem Vaterhause unterhalten wird, soll sie unter allen Umständen drei Jahre lang dem Vertrage treu bleiben, darüber hinaus aber darf sie nach Belieben handeln. Wenn es ihr möglich ist dem Vertrage treu zu bleiben und in Geduld auszuharren, so ist das lobenswert; wenn es ihr aber nicht möglich ist, soll sie nach Belieben handeln.

Es möge aber das Weib und auch ihr Vater erwägen, daß der Mann vielleicht (eines Tages) mit großem Reichtum zurückkehrt und sie dann bereuen, was sie getan haben. Indessen wird es der Frau nicht als ein Vergehen angerechnet (daß sie einen andern Mann geheiratet hat), wohl aber dem Manne, daß er so viele Jahre lang seine Pflicht vernachlässigt und nicht den Unterhalt (*wörtlich:* die Kosten und den Unterhalt) für seine Verlobte geschickt hat. Dies also (d. h. diese Frage soll in der angegebenen Weise entschieden werden).

§ 30. Vgl. § 29 und Ebedjesu II, 8.

Wenn der Verlobte eines Weibes in seiner Stadt[1] lebt, aber aus irgendwelchen Gründen nicht imstande ist Hochzeit zu machen und seine Braut zu ehelichen; wenn nun der Vater und die Brüder der Verlobten entweder der Wahrheit gemäß oder unter irgendeinem Vorwand erklären: »Wir wollen aus dieser Stadt und dieser Gegend auswandern, wir können die Jungfrau nicht mit uns nehmen und mit ihr umherwandern, und andererseits ziemt es sich nicht, daß wir sie hier lassen und davongehen«; wenn sie darauf bestehen, ihn in das Gericht zu ziehen, daß er entweder der Sitte gemäß seine Braut eheliche oder sie fahren lasse (die Verlobung aufhebe); wenn ihr Verlobter erklärt[2]: »(Ich lasse) meine Verlobte nicht (fahren, kann sie aber noch nicht heiraten«); wenn darauf sie erklärt: »Ich kann als Braut nicht länger sitzen bleiben als bis jetzt«; wenn dann der Bräutigam der Wahrheit gemäß oder unter irgendeinem Vorwand erklärt: »Ich kann sie in diesem Jahre noch nicht ehelichen«, (was dann?).

Wenn die Bräute auf Kosten ihrer Verlobten leben, müssen sie durchaus ihnen die Treue bewahren, wie wir (oben § 29) gesagt haben, bis diese die Zeit der Hochzeit fixieren und Hochzeit halten, einerlei ob die Verlobten in der Nähe ihrer Bräute wohnen oder fern von ihnen.

Wenn dagegen die Bräute nicht auf Kosten ihrer Verlobten leben, soll die Lage der in der Nähe (ev. an demselben Orte mit der Braut) wohnenden Verlobten daraufhin untersucht werden, ob sie Hochzeit zu halten vermögen oder nicht. Wenn sich nun herausstellt, daß sie imstande sind Hochzeit zu halten, es aber nicht tun, dann werden sie nach dem Gesetz von der Kirche, den Sakramenten und dem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen, und zwar so lange, bis sie ihre Bräute heimführen. Wenn sie trotzdem noch in Trotz und Widersetzlichkeit verharren, ohne ihre Bräute heimzuführen und ohne die Verlobung (ihrerseits) aufzuheben; wenn genau festgestellt wird, daß sie Frevler sind, dann wird ihren Bräuten die Erlaubnis gegeben zu heiraten, wen

---

[1] Gemeint ist dieselbe Stadt, in der die Braut wohnt.

[2] Hier folgen im syrischen Text drei lückenhafte Zeilen.

ܠܐ ܡܫܠܡ: ܡܫܒܩ ܕܝܢ ܠܐ ܫܒܩܝܢ: ܘܡܬܗܦܟܝܢ ܬܡܢܕܝܗܘܢ
ܫܪܝܪܐܝܬ. ܕܡܠܘܫ̈ܐ ܐܢܘܢ. ܬܬܗܦܟ ܠܡܫܟܢ̈ܬܗܘܢ ܡܢ
ܡܦܩܢܘܬܐ. ܕܢܩܘܡ ܠܦܢ ܕܝ̈ܢܐ. ܒܠܚܘܕ ܒܥܕܢ ܡܫܕܪ̈ܐ ܕܝܢ
ܕܝܠܗܘܢ. ܢܬܫܟܚܘܢ. ܕܠܐ ܐ̄ܝܟ ܢܦܠ ܠܗܘܢ ܕܝ̈ܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܡܫܬܟܚܝܢ ܫܠܡܘܬܐ ܠܡܬܒܥܕ: ܡܛܠ ܡܬܟܢܫܘܬܗܘܢ: ܚܘܪ ܐܦܩܘܬ̄:
ܒܢܝܗܘܢ ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܗ[1]. ܘܢܒܝܓ ܐܘܣܬܐ ܒܡܢܝܢܘܬܗܘܢ.[2] ܐܝܟ
ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܫܪܝܐ. ܘܐܝܟ ܕܢܘܚܡ ܚܢܢ̈ܗܘܢ ܕܒܗܢܐ ܢܘܪܐ ܒܗܢܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܒܠܚܘܕܝܬܐ ܗ̇ܝ ܕܐܬܒܣܡܬ ܢܦܫܬܐ ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܗ: ܒܗ
ܐܬܡܟܪܬ ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܗ ܠܡܟܢܫܗ̇. ܠܐ ܐܬܡܫܚܬ ܒܟܕܢܐ ܠܡܩܪܘܒܘܬܐ
ܕܦܘܪܫܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܝܕܥܬܗ̇ ܢܗܘܐ. ܗ̇ܝ ܡܢ ܕܢܛܪܐ ܦܘܪܫܢܐ
ܕܐܒܘܗ̇. ܫܦܝܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܛܪܐ. ܝܕܥܬܗ̇ ܢܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ
ܐܬܡܫܚܬ ܠܟܕܢܐ ܒܗ ܚܘܒܗ̇ ܐܒܗ̈ܝܗ̇ ܘܐܬܚܝܒܬ: ܡܢ ܐܢܬܬܐ
§ 31. ܬܬܝܒ ܠܡܟܢܫܗ̇. ܘܗܠܝܢ ܡܢ ܗܘܢܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܬܠܚܝܢ ܘܣܓ.
ܗܘܐ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܓܒܪ ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܗ̇ܘܐ ܚܡܪܐ ܚܡܪܐ ܕܗܘ̣ܐ. ܘܐܙܠ
ܠܕܘܟܬܐ ܐ̄ܚܪܬܐ ܐܝܟ ܕܢܦܠܘܚ. ܘܗ̇ܘܐ ܫܢ̈ܝܐ ܬܠܬ. ܐܘ ܐܪܒܥ.
ܘܠܐ ܫܒܩ ܬܘܪܥܐ ܠܐܢ̄ܬܬܗ: ܘܗ̇ܘܐ ܢܦܩ ܠܓܒܪ ܐܢ̄ܬܬܐ
ܘܐܙܠ ܠܐܬܪܐ ܪܚܝܩܐ: ܘܗ̇ܘܐ ܫܒܥ ܫܢ̈ܝܢ: ܘܠܐ ܚܙܐ ܠܐܢ̄ܬܬܗ
ܒܐܓܪܬܐ. ——[3] ܘܠܡܐ ܕܡܢܐ ܓܒܪܐ ܠܐܢ̄ܬܬܗ. ——[4] ܘܦܢܐ
ܐܢ̄ܬܬܗ ܕܗܘܬ ܠܓܒܪܐ: ܘܡܢ ܗ̇ܘ ܠܐ ܐܬܕܪܟܬ. ܦܢܐ ܓܒܪܐ
ܠܐܢ̄ܬܬܐ. ܦܘܣܢܐ. ܡܢ ܒܬܪ ܕܗܘ̣ܐ ܐܬܬܐ ܒܘܘܠܐ. ܠܗ̇ ܒܠܚܘܕ
ܠܓܒܪܐ ܠܥܠܡܐ: ܐܠܐ ܐܢ ܐܝܬ ܙܢܝܘܬܐ ܐܘ ܚܪܫܘܬܐ. ܥܠ ܓܒܪܐ
ܕܫܒܩ ܐܢ̄ܬܬܗ ܡܛܠ ܡܢ ܥܠܬܐ ܕܙܢܝܘܬܐ. ܓܒܪܐ: ܒܗ ܕܡܓܡܪܐ
ܘܟܠ ܐܢ̄ܬܬܐ ܥܠ ܕܫܒܩܐ ܒܥܠܗ̇ ܡܛܠ ܡܢ ܙܢܝܘܬܐ: ܓܒܪܐ.
ܘܠܐ ܠܓܒܪܐ ܘܐܦܠܐ ܠܐܢ̄ܬܬܐ ܕܫܒܩܝܢ ܚܕ̈ܕܐ ܒܥܠܬܐ ܐܘ ܕܠܐ
ܥܠܬܐ ܕܙܢܝܘܬܐ ܐܘ ܕܚܪܫܘܬܐ: ܡܛܠ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ ܙܘܘܓܐ
ܬܪܝܢܐ ܐܠܐ ܐܢܗܘ ܕܚܕ ܡܢܗܘܢ ܢܡܘܬ. ܐܘ ܕܠܡܐ ܬܪ̈ܝܗܘܢ
ܠܟܘܡܪܘܬܐ ܢܣܒܪܘܢ. ܙܕܩ ܠܒܪ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܢܩܕܫܘܢ. ܒܟܡܢܐ
ܕܫܡܥܬ ܠܗܝܢ ܗܘܦܟܢܐ ܣܗܕܐܝܬ: ܕܐܢ ܐܢܐ ܚܙܝܬ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ
ܐܘ ܠܐ. ܡܫܒܩܢܐ ܗ̇ܝ ܡܢ ܓܒܪ. ܘܐܠܐ ܐܘܪܚܐ ܕܡܘܒܠܐ ܠܚܝ̈ܐ.
ܦܬܝܐ ܕܝܢ. ܘܐܘܪܚܐ ܗ̇ܝ ܕܡܘܒܠܐ ܠܐܒܕܢܐ. ܠܐ ܗܟܝܠ ܙܕܩ

---

[1] leg. ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܐ. [2] leg. ܒܡܢܝܢܘܬܗ. [3] add. ܠܓܡܪ.
[4] add. ܘܠܐ ܢܦ̈ܩܬܐ.

sie wollen, d. h. nach dem Gesetz unsers Herrn (also z. B. nicht einen Heiden), und es wird verboten, daß jemand ihrem (früheren) Verlobten seine Tochter zum Weibe gebe.

Wenn dagegen die Verlobten aus Armut nicht imstande sind Hochzeit zu halten, dann soll der Bischof unter ihnen vermitteln und ein Übereinkommen herzustellen suchen, damit die Aufhebung der Verlobung vermieden wird. Wie der Priester denkt, soll er entscheiden.

Wenn die entlassene Verlobte ein Waisenmädchen ist, die noch von ihren Eltern verlobt war, aber noch nicht ein urteilsfähiges Alter erreicht hat, dann soll nach ihrem Belieben verfahren werden. Es ist lobenswert, wenn sie den Wunsch ihrer Eltern ausführt; wenn sie es aber nicht tut, kann sie nach Belieben handeln.

Wenn sie dagegen, als ihre Eltern sie verlobten, mündig und damit einverstanden war, muß sie durchaus ihrem Verlobten übergeben werden. Dies also.

§ 31. Vgl. § 32, Ebedjesu II, 26; In § 78.

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Er geht dann in Geschäften nach einem andern Ort, und es vergehen drei oder vier Jahre, ohne daß er seiner Frau den Unterhalt schickt.

Ferner: ein Mann heiratet ein Weib, geht dann in ein fernes Land, und nun verstreichen fünf Jahre, ohne daß er durch einen Brief seines Weibes gedenkt und daß ihr jemand von ihm Nachricht bringt. Wenn nun die Frau einen andern Mann heiraten will, ohne von jenem geschieden zu sein, was soll man der Frau darauf antworten?

Nachdem einmal das Eheband geknüpft ist, gibt es keinen andern Scheidungsgrund als Unzucht oder Zauberei. Denn jeder, der sein Weib entläßt, ohne daß sie Unzucht begangen hat, ist selbst ein Ehebrecher. Gleichfalls ist auch jedes Weib, die ihren Mann verläßt, ohne daß er Unzucht begangen, selbst eine Ehebrecherin[1].

Dem Manne und der Frau, die einander verlassen, entweder weil einer von ihnen oder beide Unzucht und Zauberei begangen haben oder aus einem anderen Grunde, ist es nicht erlaubt, eine zweite Ehe einzugehn, ausgenommen den Fall, daß einer von ihnen stirbt oder daß sie etwa beide die Enthaltung vom geschlechtlichen Verkehr geloben (*s. Anm.*).

Es sollen nämlich die Frauen in Geduld harren, bis daß sie genau erfahren, ob ihre Männer noch leben oder nicht. Denn schmal und schwer ist der Weg, der zum Leben führt; breit aber und weit der-

---

[1] Vgl. Ev. Matthäus 5, 32.

ܠܓܒܪܐ: ܕܐܬܝܗܒܬ ܠܗ ܙܘܘܓܐ ܐܚܪܢܐ. ܒܕܡܐ ܕܐܒܐ ܣܝܡܐܝܬ
ܐܝܟ ܡܢܗ ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܡܬܒܥܐ ܫܘܒܩܢܐ. ܘܠܐ ܐܝܟ
ܟܡܐ ܕܢܕܘܩ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܟܡܐ ܚܛ̈ܝܢ ܐܢܫܘܗܝ. ܡܬܒܥܐ ܓܝܪ
ܘܡܬܒܥܐ ܫܘܒܩܢܐ. ܘܡܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܘܡܢ ܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ.
ܘܡܢ ܦܛܪ̈ܝܪܟܐ ܗܘ. ܘܡܬܐܠܨ ܟܠ ܚܕ ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܒܪܐ:
ܒܫܘܩܐ ܕܡܠܟܐ ܐܠܗܐ. ܘܒܫܘ̈ܩܐ ܒܕܡܐ ܕܢܗܘܦܘܢ ܠܗ
ܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܫܕܪ ܠܗ̇ ܦܘܪܣܐ. ܐܚܪܢܐ ܕܙܘܓܗ. ܘܐܦ ܗܠܝܢ
§ 32. ܡ̣ܢ. ܗܟܢܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܘ ܠܡ ܗ̇ܘܐ ܠܒܪܐ ܫܒܩ
ܫܢ̈ܝܢ ܐܘ ܬܠܬ: ܘܠܝܬ ܝܕܥܬܗ ܘܠܐ ܝܕܝܥ ܐܢ ܚܝ ܐܘ ܡܝܬ:
ܘܗ̇ܘܝܐ ܐܢܬܬܗ ܠܓܒܪܐ: ܘܐܬܐ ܓܒܪܐ ܒܬܪ ܙܒܢܐ ܘܗܘ ܦܓܥ
ܐܢܬܬܗ: ܡܢܘ ܚܝܒ ܗ̇ܘܐ ܡܢܗ ܘܡܢ ܐܢܬܬܗ. ܦܘܢܝܐ. ܥܠܝܗ̇ ܠܗ
ܡ̣ܢ ܕܢܣܒ ܐܢܬܬܗ ܡܗܝܡܢܬܐ ܐܝܟ ܙܢܝܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ: ܙܕܩ
ܕܢܦܪܘܫ ܡܢ ܒܝܬܐ ܗ̇ܘ ܕܢܣܒܗ̇ ܠܐ ܢܬܡܘܬܢܐ. ܘܐܦ ܗܝ
ܗ̇ܘܝ ܐܢܬܬܐ ܘܒܥܠܐ ܡܕܝܢ. ܗ̇ܘ ܡܢ ܓܝܪ. ܟܠ ܕܐܬܢܣܒ ܒܥܘܠܐ
ܕܠܐ ܕܝܠܗ. ܘܓܒܪ ܟܠ ܐܢܬܬܐ ܕܐܠܡܢܗ ܡܘܒܠܬܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܟܠ
ܐܦܢ ܕܠܐ ܫܡܝܥ ܡܫܡܫܢܘܬܐ: ܘܠܐ ܢܫܬܪܐ ܫܪܝܪܐ ܠܟܠܝܠܗ.
ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܐ ܠܗ̇[1] ܓܒܪܗ̇ ܠܓܒܪܗ̇ ܟܕ ܘܢܣܒܗ̇. ܗܝ ܡܢ ܥܠܝܗ
ܕܢܣܒ ܐܚܪܬܐ ܢܡܘܣܐܝܬ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܙܕܩ ܕܢܬܬܥܒܪܘܢ ܡܢ
ܚܕܕܐ ܒܬܪ̈ܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܬܚܝܒ ܠܗܘܢ ܡܦܣܝܢܘܬܐ ܠܓܒܪܐ. ܘܐܦ
ܠܐ ܕܟܕ ܚܕ̈ܕܐ ܢܗܘܘܢ. ܘܢܣܒܬ ܓܝܪ ܐܚܪ̈ܝܢ ܦܠܚܝ. ܘܐܦܠܐ
ܕܟܠ ܙܘܘܓܐ ܐܚܪܢܐ ܢܬܦܢܘܢ. ܒܒܢ̈ܝܐ ܟܠ ܢܡܘܣܐ ܓܝܪ
§ 33. ܐܢܫܘܗܝ ܘܡܫܘܚܠܦܢܐ. ܘܗܟܢ ܡܢ ܠܗ ܗ̇ܘ. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ
ܘܬܠܬܐ. ܗ̇ܘܐ ܗ̣ܘܐ ܐܢܫ ܒܡܕܝܢܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܗܝ. ܒܗ̇ ܠܗ ܡܢܝܢ
ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܢܫܘܗܝ. ܘܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐܢܫ ܒܗ̇ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܗܘܬ
ܠܗ̇. ܘܒܬܪ ܙܒܢܐ ܕܗ̇ܘ. ܘܐܙܠ ܒܫܠܘܚܘܬܐ ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ.
ܘܠܐ ܫܕܪ ܦܘܪܣܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܚܙܐ ܐܒܘܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ ܠܚܒܪܗ
ܕܢܫܕܪ ܠܗ̇ ܦܘܪܣܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܠܐ ܫܕܪ ܠܗ̇. ܘܫܠܚ ܠܗ
ܒܡܠܬܐ ܕܦܘܩܕܢܐ ܕܢܫܕܪ ܠܗ̇ ܒܪܥܝܐ. ܘܠܐ ܠܐ ܫܕܪ ܦܘܪܣܐ
ܠܗ̇. ܘܥܒܪ ܡܢ ܬܡܢ. ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܠܐ ܐܫܬܟܚ ܚܒܪܗ.
ܘܝܗܒ ܐܒܘܗ̇ ܕܝܠܬܗ̇ ܠܓܒܪܐ. ܦܘܢܝܐ. ܒܟܠܗܝܢ ܡܢ ܥܠܬ̈ܐ
ܘܡܛܠ ܗܠܝܢ. ܠܐ ܡܫܬܪܝܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ. ܘܙܕܩ ܡܢ

---

[1] leg. ܠܗ.

jenige, der zum Verderben führt[1]. Die Frau soll sich also durchaus nicht einer zweiten Ehe zuwenden, nicht eher als bis sie genau erfährt, ob ihr Mann tot ist oder nicht. Denn das bleibt nicht verborgen, ob er nun unter den Indern oder unter den Chinesen weilt. Denn es wird korrespondiert und nachgeforscht sowohl von den Bischöfen wie von den Erzbischöfen und Patriarchen. Jedermann, wo er auch sei, wird durch die Gesetze des Gotteswortes und durch die Canones gedrängt, zurückzukehren zu seinem Weibe oder ihr den gebührenden Unterhalt zu schicken. Auch dies also.

§ 32. Vgl. § 31 und In § 78.

Wenn ein Mann sieben oder zehn Jahre verschollen ist, und man nicht weiß, ob er noch lebt oder nicht; wenn seine Frau einen andern Mann heiratet, und er nun nach langer Zeit doch zurückkehrt und seine Frau verlangt, was soll dann mit ihm und seiner Frau geschehen?

Er darf mit vollem Recht die Frau wieder zu sich nehmen, wenn er will. Derjenige aber, der sie in gesetzwidriger Weise geheiratet hat, sowie auch sie selbst werden eine bestimmte Zeitlang von der Kirche ausgeschlossen; jener, weil er ein fremdes Lager geschändet und ein (mit einem andern) verheiratetes Weib begattet hat, sie dagegen, weil sie nicht in Geduld verharrt und nicht ihrem Gemahl die Treue bewahrt hat.

Wenn sie aber ihrem (ersten) Gemahl wegen ihrer Unzucht widerwärtig geworden ist, darf er in gesetzmäßiger Weise sich ein andres Weib suchen.

Jene aber (der Mann und seine Frau, welche die Frau ihres abwesenden Gemahls war) sollen beide von der Kirche ausgeschlossen werden, und es soll ihnen nicht erlaubt sein miteinander zu leben, denn ihr Umgang ist Unzucht, noch eine zweite Ehe einzugehn, denn sie sind Gesetzesübertreter und infam (*wörtlich:* getadelte). Soviel hierfür.

§ 33. Vgl. § 31. 32 und Ebedjesu II, 26.

Ferner: Es lebt jemand in irgendeiner Stadt, ohne aus derselben gebürtig zu sein; er heiratet die Tochter eines Einheimischen und lebt eine Zeitlang mit ihr; alsdann geht er in Handelsgeschäften in eine andre Gegend und schickt seiner Frau nicht ihren Unterhalt. Ihr Vater schreibt nun an ihren Gemahl, daß er seiner Frau den Unterhalt schicken solle; er aber tut es nicht, sondern läßt vielmehr seinem Schwiegervater mündlich sagen: »Ich scheide mich von deiner Tochter und habe keine weitere Gemeinschaft mit ihr.« Er wandert dann wieder aus in eine andre Gegend und ist verschollen. Der Vater der Frau will sie (die verlassene Frau) nun an einen andern Mann verheiraten.

Bloß infolge von Worten und leeren Gerüchten wird eine Frau nicht von ihrem Manne geschieden. Die Sache muß vielmehr untersucht werden. Zunächst ist zu eruieren, wo der Ehemann lebt. Der

---

[1] Vgl. Matthäus 7, 13. 14.

ܠܒܪ ܕܢܬܒܥܐ ܡܡܟܪܬܐ. ܘܢܬܬܒܥ ܐܝܟܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܒܥܠܐ. ܦܪܫ ܕܝܢ ܕܢܬܬܒܥ ܠܘܬ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܐܘܚܕܢܐ ܗ̇ܘ ܕܒܗ ܐܝܬܘܗܝ: ܡܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܒܗ̇ ܐܢ̄ܬܬܐ. ܦܪܫ ܕܝܢ ܘܐܦ ܕܢܬܬܚܪܐ ܒܕܝܢܐ ܕܢܬܦܣܩ ܠܘܬ ܘܠܝܐ. ܠܘܬ ܠܓܒܪ ܐܘܚܕܢܐ: ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܗ ܐܦܣܩܘܦܐ̄: ܐܘ ܡܝܛܪܦܘܠ̄. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܒܬܪ ܘܚܪܝܢܐ ܗܘ̇ܬ. ܘܠܘܩܒܠ ܦܢ̈ܝܢܐ ܘܬܚܘ̈ܡܐ ܘܠܘܩܒܠ ܡܕܝܢ̈ܬܐ ܘܡܠܟܘ̈ܬܐ ܕܥܠܡܐ. ܗܕܝܢ ܗܘ ܡܢ ܠܓܒܪ: ܢܗܘܐ ܢܘܟܪܝܐ ܠܟܢܫܐ ܡܬܘܠܩܒ. ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܕܒܒܝܬܐ ܡܢ ܚܕ ܦܘܩܕܢܗ ܕܡܪܢ. ܫܒܩ ܕܝܢ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܡܠܬܐ ܕܙܢܝܘܬܐ. ܐܢ̄ܬܬܗ ܕܝܢ ܐܢ ܢܣܒܐ ܡܢ ܠܡܫܪܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܫܦܝܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܒܐ ܠܡܘܕܘܠܘ. ܕܢܣܒܗ̇ ܐܢܬܬܗ̇. ܘܗܘܝ ܡܢܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܫܘܐܠܐ ܕܐܬܠܒܫ

§ 34. ܘܐܪܟܒܐ. ܗܘܒ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܗܘܘ ܒܢܘܗܝ ܘܒܢ̈ܬܐ ܒܒܝܬܐ ܕܗܘ. ܒܬܪܟܢ ܕܝܢ. ܐܡܪ. ܕܒܠܒܐ ܡܕܡ ܐܝܬ ܠܝ. ܠܐ ܡܨܐ ܐܢܐ ܕܐܙܠ ܠܘܬ ܐܢܬܬܐ. ܐܘ ܟܕ ܥܒܪܐ ܐܡܪ. ܐܘ ܟܕ ܣܢܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܐܡܪ ܕܢܗܘܐ ܐ̄ܢܐ ܡܬܕܟܝܢ ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܡܬܒܥܝܐ ܠܗ̇. ܘܗܝ ܐܡܪܐ ܕܐܢܐ ܢܣܒܬܗ ܚܢܐ ܐܢܐ. ܐܝܟ ܦܬܓܡܐ ܕܟܠܗܘܢ ܢܫ̈ܐ: ܦܣܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܓܒܪ ܕܒܙܒܢ ܕܓܒܪܗ ܠܓܒܪܐ ܗܘ: ܡܢ ܟܕ ܕܐܫܬܘܬܦ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܗ̇ܢ ܓܒܪܗ. ܡܢ ܩܠܗ̇ ܐܢܫܐ ܦܪܫ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܕܬܫܬܒܩ ܚܢܘ ܐܘܚܕܢܐ. ܐܠܐ ܓܒܪ ܓܒܪܐ ܕܬܗܘܐ. ܗܝ ܫܒܝܩܬܐ ܐܘ ܡܦܪܫܬܐ ܡܢ ܟܕ ܕܚܠܝܦ ܚܢܘ. ܐܪܐ ܡܢ ܗܕܐ ܡܢ ܦܪܫ ܗ̇ܘܐ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܕܢܬܒܥܝܘܗ̇. ܘܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܠܗ̇ ܦܪܫ —[1] ܒܟܠܗ̇: ܐܢ ܐܪܐ ܘܟܕ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ ܕܒܫܡ ܣܬ̈ܪܐ ܠܓܒܪ ܠܗ ܒܕܝܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܟܕ ܫܘܬܦܘܬܗ ܡܢ ܕܒܫ ܐܢܬܬܗ: ܡܢ ܡܕܡ ܫܘܬܦܘܬܗ ܕܝܢ ܠܓܒܪ ܠܗ ܒܕܝܢܐ ܕܐܝܟ ܗܢܐ: ܐܢ ܗܘ ܡܢ ܠܒܪ ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܢܬܬܐ ܒܚܘܪܗܝܢ ܕܠܒܪܐ ܘܐܪܟܒܗ̇: ܡܢ ܚܠܦ ܐܢܫܐ ܦܪܫ ܠܗ̇ ܕܐܬܚܝܒ ܚܢܘܗ ܐܘܚܕܢܗ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܐܪܟܒܗ̇ ܒܗ ܐܦ ܡܕܝܢܬܐ. ܡܢ ܡܕܡ ܕܒܚܢܘ ܫܘܬܦܘܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܓܒܪ ܠܐ ܐܪܟܒܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܒܓܘܪܗ ܕܠܒܪܐ: ܘܗܘ ܠܒܪܐ ܣܗܕ ܘܩܕܡ ܚܒܪܐ ܕܐܝܬ ܗ̇ܘܐ ܠܗ: ܘܟܕ ܡܬܬܫܩܠܐ ܗܕܐ ܡܬܚܝܒܐ ܡܬܚܝܒܐ: ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܠܡܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܐܢ ܕܢܣܒܐ. ܐܝܟ ܐܡܪܐ ܕܐܬܫܟܠܬ. ܗܢ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܫܘܬܦܘܬܐ

---

[1] add. ܕܐܫܬܡܫ.

Bischof des Ortes, in dem die Frau lebt, muß an den Bischof der Diözese, in welcher der Ehemann lebt, schreiben, und dieser muß mit dem Bann belegt werden, bis er zu seiner Pflicht zurückkommt. Gibt es doch keine Diözese, in der kein Bischof oder Erzbischof wäre. Wenn er (der in der Fremde weilende Ehemann) nun in verstocktem Ungehorsam sowohl gegen die Canones und Verfügungen (der Kirche) als auch gegen seine geistlichen Vorgesetzten (*wörtlich:* Correctores) und Lehrer verharrt, soll er gänzlich von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein, weil er den Befehl unsers Herrn übertreten hat, sintemal er seine Frau, ohne daß sie Unzucht begangen, verlassen hat.

Wenn seine Frau im Witwenstande verharren (*wörtlich:* die Reinheit bewahren) will, ist es lobenswert; wenn sie aber sich wieder verheiraten will, steht es ihr frei. Dies also.

§ 34. Vgl. § 35; Ebedjesu II, 17; In § 80.

Ferner: Ein Mann heiratet ein Weib und lebt mit ihr eine Zeitlang. Darauf spricht er: »Ich habe eine Krankheit und kann nicht mit einem Weibe verkehren«, sei es, daß er die Wahrheit spricht, sei es (daß er so spricht), weil er die Frau haßt. Er erklärt: »Ich gebe ihr den Unterhalt und alles, was sie braucht.« Sie aber erklärt: »Ich verlange die Ehe nach Frauenrecht.«

Wenn die Krankheit des Mannes ihn befallen hat, seitdem er mit seiner Frau verheiratet ist, muß sie unter allen Umständen mit ihm in der Not ausharren. Denn wenn sie nach Eingehen der Ehe blind oder lahm würde, würde es dann etwa ihrem Manne zustehen sich von ihr zu scheiden? Ebenso steht es auch ihr nicht zu, sich von ihrem Manne zu scheiden, wenn erst nach Beginn ihres Zusammenlebens die Krankheit entstanden ist.

Wenn dagegen diese Krankheit den Mann nicht nach der Ehe, sondern bereits vor der Ehe befallen hat (dann ist zu unterscheiden:).

Wenn die Frau von der Krankheit des Mannes Kenntnis gehabt hat, muß sie mit ihm in der Not ausharren, weil sie davon Kenntnis gehabt hat, bevor sie die Ehe mit ihm einging.

Wenn aber die Frau von der Krankheit des Mannes keine Kenntnis gehabt, er vielmehr seine Krankheit verborgen hat; wenn dies durch die Untersuchung genau festgestellt wird, dann ist die Frau berechtigt, nach Belieben einen andern Mann zu heiraten, sintemal sie betrogen worden ist. Der Mann aber darf sich nicht wieder verheiraten.

ܕܥܡ ܐܚܪܬܐ ܢܗܘܐ. ܘܟܕ ܕܝܢ. ܘܐܦ ܕܢܣܒ ܢܦܫܗ ܕܓܒܪܐ ܒܡܕܡ ܕܐܚܪ. ܘܐܝܟ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܐܝܟ ܐܟܣܢܝܐ. ܡܢ ܓܒܪܐ. ܒܥܘܠܕܗ ܓܒܪ ܕܘܟܢܐ ܡܬܚܫܒ ܡܬܕܒܪܢܐ: ܐܢ ܒܓܒܪܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܐܚܪܢܐ: ܐܘ ܒܟܠܠܬܐ ܡܕܡ ܘܦܘܪ̈ܢܐ ܡܕܡ ܥܠ ܐܢ̈ܬܬܗ.

§ 35. ܫܘܐܠܐ ܕܐܠܡܝ ܘܡܣܟܢܐ. ܗܘܒ ܢܣܒ ܠܓܒܪܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܗܘܝܐ ܠܗܘܢ. ܘܒܬܪ ܙܒܢܐ ܗܘܐ ܠܗ ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܒܡܪܗܘܢܐ ܢܓܒܪܐ. —[1] ܒܡܪܗܘܢܐ ܡܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܓܒܪܐ. ܘܠܗ —[2] ܗܒܪܐ ܕܡܘܠܡܝܐ. ܘܐܡܪ ܓܒܪܐ ܕܓܠܝܬܐ ܐܢܫ. ܘܠܐ ܡܬܝ ܐܢܐ ܕܐܬܚܙܐ ܡܕܝܢܬܐ ܡܢܐ ܢܫܟܘܚ. ܦܘܢܝܐ. ܐܫܟܚܢ ܠܗ ܡܢ ܫܘܐܠܐ ܒܗܘ ܕܡܕܡܘܗܝ. ܗܘܝܘ ܠܗܢ —[3] ܗܘ̣ ܐܫܘܡܐ ܘܦܘܣܩܐ. ܘܥܠ ܓܒܪܐ ܐܚܝܕ ܘܥܠ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܗܘܐ ܒܥܒܕܐ. ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܦܘܫܒܢܐ: ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܕܡ ܙܘܘܠܐ ܐܘ ܒܬܪ ܙܘܘܠܐ: ܠܓܒܪ ܠܗ ܒܡܪܗܘܢܐ ܠܐܢ̈ܬܬܐ: ܡܢܐ ܠܗܢ. ܘܐܢ ܡܢ ܒܬܪ ܙܘܘܠܗ ܕܓܒܪܐ ܕܒܡ ܐܢ̈ܬܬܗ: ܠܓܒܪ ܠܗ ܕܢܗܘܐ ܐܪܡܠܐ: ܐܘ ܠܓܪܒܐ: ܐܘ ܫܡܫܐ ܐܘ ܣܓܝܐܐ: ܠܟܠ ܚܕ̈ܝ ܠܗܢ ܡܫܬܒܩ ܒܗܢܐ ܐܝܬܐ —[4] ܡܢ ܓܒܪܐ ܒܘܝܐ ܕܐܢܫ ܗܘܐ ܐܚܪܢܐ: ܗܝ ܕܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܗܘܢ ܕܒܗܘܦܟܐ ܠܗܘܢ ܐܝܬܝܗ ܗܘ̣ܝ: ܒܦܪ̈ܢܝ ܡܗܘܪܐ: ܣܠܛܢܝܬܐ: ܣܠܡܘܬܐ: ܒܢܝܢܬܐ[5]: ܒܦܪ̈ܢܝ ܣܘܪܐ: ܦܪܣܝ ܡܣܡܬܐ: ܐܪܐ. ܘܟܕ ܗܘ̣ܐ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܦܩܢܘܬܐ ܕܐܫܬܡܠܝ ܡܢ ܠܓܒܪܐ ܕܝܢܐ ܘܕܟܕܡ ܗܝܡܢ ܓܒܪܐ ܡܫܠܐ ܕܒܗܕ̈ܝܢܐ ܕܐܝܟ ܗܠܝܢ ܗܦܟ ܕܝܢ ܠܟܠܡܕܡ ܐܚܪܢܐ ܘܕܡܟܝܠ ܣܠܩܝ. ܘܡܦܩ ܒܝܢ ܠܗܠ. ܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܟܕ ܗܘ̣ ܡܢ ܓܒܪܐ ܐܝܬܘܗܝ ܣܠܡܝܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܟܪܗܬܐ. ܘܗܘܕܐ ܒܗܕ ܕܗܘ̈ܝ ܠܗܘܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܙܘܘܠܐ. ܘܟܕ ܕܢܟܬܣܗ ܘܡܟܬܒ ܒܗ. ܐܠܐ ܘܟܕ ܕܢܣܡܟܘܢ ܒܡܕܡ ܕܓܒܪܐ ܠܗ. ܘܒܢ̈ܝܐ ܒܡܟܬܒ ܒܝܘܡܐ ܐܚܪܢ ܘܒܝܬܠܗ. ܟܕ ܡܫܬܝܢ ܒܟܠܗܘܢ ܘܐܦ ܡܫܬܡܥ ܠܡܣܟܢܐ. ܕܢܗܘܐ ܝܐܒܗ ܐܢܬܐ ܕܦܦܪܐ ܠܒܝܬܗ. ܐܝܟ ܠܗܢ ܘܠܐ ܡܕܡ ܕܢܬܒܠ ܠܐܠܗܐ. ܐܝܟܢ ܠܗܢ ܕܠܗܐ ܒܥ̈ܝܢܐ ܠܐ ܡܫܟܚ. ܠܡܐ ܐܠܗܐ ܡܫܟܚ ܠܡܗܘܐ.

§ 36. ܫܘܐܠܐ ܕܐܠܡܝ ܘܡܣܟܢܐ. ܒܟܬܒܐ ܟܠܠܝܢ ܡܫܬܐܪܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܐܘ ܡܫܬܦܪܥ ܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܪܒܥ ܕܝܢ ܐܝܬܝܗܝܢ ܟܠܠܬܐ ܐܝܠܝܢ

---

[1] add. ܟܕ ܟܠܐ ܠܗ. [2] add. ܠܗ. [3] add. ܐܝܟ. [4] add. ܘܟܕ ܗܘ.

[5] leg. ܒܢܝܢ̈ܬܐ.

Wir müssen aber auch die Aussage des Mannes einer Prüfung unterziehen. Die Frau soll wohnen bleiben und den Unterhalt von dem Mann empfangen, denn in der Länge der Zeit stellt es sich heraus, ob er wirklich krank ist oder ob er seiner Frau Scheinmanöver vormacht.

§ 35. Vgl. § 34; Ebedjesu II, 17; In § 10.

Ferner: Ein Mann verheiratet sich und lebt mit seiner Frau. Nach einiger Zeit befällt die Frau eine langwierige Krankheit; sie macht ihr den Umgang mit dem Manne unmöglich, und es ist keine Hoffnung auf Genesung. Nun erklärt der Mann: »Ich bin noch jung, ich kann nicht die eheliche Treue (*wörtlich:* die Heiligkeit) bewahren.« Was sollen wir ihm antworten?

Diese Frage ist bereits durch den vorhergehenden § 34 gelöst, denn die Entscheidung ist dieselbe in betreff des Mannes (hier) wie in betreff der Frau (in § 34). Bei dieser Untersuchung besteht auch kein Bedenken darüber, ob die Frau vor der Ehe oder nach der Ehe von der Krankheit befallen worden ist. Denn wenn der Mann nach Eingehn der Ehe leprakrank oder aussätzig oder blind oder lahm wird — die menschliche Natur ist allen Leiden unterworfen —, wenn also der Mann in einem solchen Zustande ist, die Frau dagegen sich in gerade entgegengesetzten Verhältnissen befindet, ein glückliches Temperament hat, stark, gesund, großäugig(?), schön von Ansehn und zierlich von Gestalt ist, sollte es ihr dann erlaubt sein ihren unglücklichen, unter schweres Krankheitsjoch gebeugten Mann zu verlassen und einem andern Jünglinge anzuhangen, der außerdem noch kräftiger und blühenderen Alters ist?

Gleichenfalls wenn der Mann gesund ist, dagegen die Frau kränklich, kränklich geworden seit ihrer Verheiratung, sollte es da ihm erlaubt sein die Frau im Stich zu lassen und zu verleugnen? Er soll vielmehr verharren in dem Lose, das er sich gewählt; er soll zusammen mit ihr sich mühen in Fasten und Gebet, indem er allezeit den Messias anfleht, daß er ihm antue nach seinem Willen, denn Gott ist nichts schwer. »Was für die Menschen unmöglich ist, ist für Gott möglich[1].«

§ 36. Vgl. § 42 und Ebedjesu II, 17.

Aus wievielen Gründen wird die Frau vom Manne, der Mann von der Frau geschieden[2]?

Vier Gründe sind es, wegen deren sie von einander geschieden werden:

---

[1] Lukas 18, 27.

[2] Im Syrischen wird ܫܪܐ solvit samt Ableitungen von der Scheidung der Weiber, ܦܪܫ separavit samt Ableitungen von der Scheidung der Männer gebraucht. Mulier solvitur, vir separatur. Ein sachlicher Unterschied ist nicht dadurch bedingt.

ܕܒܗܝܢ ܘܡܚܠܠܗܘܢ ܡܬܗܦܟܝܢ ܢܫ̈ܐ ܡܢ ܓܒܪ̈ܐ ܘܓܒܪ̈ܐ ܡܢ ܢܫ̈ܐ. ܡܕܡܝܢܐ ܗܢ ܠܡܐܡܪ ܕܗܘܐ ܒܗ ܠܐ ܓܒܪܐ ܡܫܟܚ ܠܘܬ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܢܬܬܐ ܡܫܟܚܐ ܠܘܬ ܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܬܐ̈ܡܝܢ: ܕܙܢܘܬܐ[1] ܦܪܝܨܘܬܐ ܘܠܗܘܪܐ. ܕܝܠܗ ܙܢܘܬܐ ܡܦܩܢܝܬܐ ܕܐܢܫܘ̈ ܫܪܝܘܬܐ. ܘܢܦܠܘܬܐ ܕܡܢ ܐܠܗܐ ܒܦܘܪܢܣܐ ܘܦܘܠܚܢܐ ܥܐܕܝܐ. ܕܐܪܒܥ. ܡܘܬܐ. ܗܠܝܢ ܐܝܬܝܗܝܢ ܥܠ̈ܠܬܐ ܕܦܪ̈ܫܢ ܠܓܒܪ̈ܐ ܡܢ ܢܫ̈ܐ ܘܡܢܫ̈ܐ ܠܢܫ̈ܐ ܡܢ ܓܒܪ̈ܐ.

§ 37. ܫܘܐܠܐ ܕܬܠܬܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ[2] ܣܡܟܗ ܣܡܟܐ ܠܡܫܟܚ. ܒܐܝܢܐ. ܗܕ̈ܡܝܗܘܢ ܡܬܓܠܝܢ ܒܡܫܩ̈ܠܝܗܘܢ. ܘܓܒܪܐ ܡܢ ܠܘܬ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ ܐܢܬܬܐ ܓܒܪ ܠܘܬ ܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܡܫܟܚܝܢ. ܡܛܠ ܙܕܩ ܕܝܫܡܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܡܥܒܕܢܝܬ[3] ܕܡܢ ܟܘܟܒܐ ܘܐܪ̈ܙܐ ܘܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܒܪ̈ܘܫܝܢܐ ܐܝܟ ܐܢܝܢ ܕܓܠܠܗ ܗܘ ܒܐܠܗܐ ܕܓܠܠܗ ܕܝܢ ܘܡܫܬܐܠ.

§ 38. ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܡܢܐ. ܐܢ ܓܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܢܦܩܝܢ. ܡܛܠ ܡܬܦܩܦܩܝܢ ܒܠܒܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܗܢܐ ܘܫܟܝܚܐ ܡܢܗ ܒܒܝܬܐ ܘܙܘܢܐ ܘܙܠܝܬܐ ܘܕܡ̈ܝܢܐ ܘܙܕ̈ܩܬܐ ܠܦܘܬ ܚܠܦ ܒܝܬ ܪܘܚܐ ܡܬܚܫܚܬܐ ܘܠܒܢܝ ܥܣܩܐ ܘܡܬܡܬܠܝܢ. ܓܒܪܐ ܗܢ ܐܝܟ ܡܬܘܡ. ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܡܕܡܝܐ ܘܣܝܡܐ ܡܢ ܡܕܝ. ܒܡܣܘܬܐ ܕܝܢ ܕܐܝܬܘܬܐ ܠܦܘܬ ܡܬܡܨܝܬܐ ܕܫܟܝܚܬܐ.

§ 39. ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܡܛܠ ܐܝܢܐ ܕܡܙܕܘܓ ܙܢܝܐ ܐܘ ܢܙܕܘܓ ܙܢܝ ܒܓܒܪ ܗܕܡܘܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܢ ܗܕܡܝܢ ܡܬܗܦܟܢܐ ܡܛܠ ܐܢܐ. ܐܦܠܐ ܓܒܪ ܡܢ ܐܠܗܐ ܐܝܟ ܠܗܕܡܘܗܝ ܕܕܘܟ ܘܠܕܡ̈ܘܬܗ ܕܙܢܝܐ. ܐܠܐ ܒܕܘܟ ܗܢ ܠܓܒܪ̈ܐ: ܒܡܕܝܢܬ ܕܝܢ ܡܦܩܢ ܕܗܕܡܘܬܐ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܚܕ ܘܚܕ ܠܗ ܕܙܘܕܘܓܗ. ܐܘ ܠܐ. ܕܝܚܝܕܝܗܘܢ ܐܢܫܝ.

§ 40. ܫܘܐܠܐ ܕܐܪܒܥܝܢ. ܡܛܠ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܒܡܫܝܚܐ. ܡܛܠ ܢܥܒܕܘܢ ܡܥܒܕ̈ܝܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܢ ܒܡܫܝܚܐ ܐܬܥܒܕܝܢ ܠܡܥܒܕ̈ܝܗܘܢ ܢܦܩܝܢ ܡܢ ܐܢܫܝܢ. ܐܦܠܐ ܓܒܪ ܙܕܩ ܕܡܢ ܗܕ̈ܡܝܗܘܢ ܓܒܪ̈ܐ ܡܫܬܠܛܝܢ ܘܡܢ ܡܥܒܕ̈ܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܡܢ ܡܫܬܘܕܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܝܚܝܕܝܗܘܢ ܐܫܬܥܒܕܘ ܡܫܬܘܕܝܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܘܗܘ̇ ܕܐܫܬܥܒܕܘ ܢܬܚܫܒܘܢ ܗܘܘ. ܠܒܢ̈ܬܐ[4] ܡܬܘܠܝܢ ܠܓܒܪܐ. ܘܡܢ ܣܕ̈ܪܐ ܗܢ ܢܬܦܪܥܘܢ ܐܝܟ ܕܙܢ̈ܝܐ ܘܓܒܪ̈ܐ. ܠܐ ܢܬܦܩܕܘܢ ܠܗܘܢ ܘܐܦܠܐ ܙܘܘܓܐ ܐܚܪܢܐ ܘܐܚܪܢܐ[5] ܘܠܐ ܠܓܒܪܐ ܘܐܦܠܐ ܠܐ ܢܗܘܐ.

---

[1] leg. ܙܢܘܬܐ.

[2] leg. ܘܐܢܬܬܐ ܒܗ anstatt ܐܘ ܐܢܬܬܐ.

[3] leg. ܡܥܒܕܢܘܬܐ.

[4] leg. ܠܒܝܬܐ.

[5] ܘܐܚܪܢܐ zu tilgen.

1. daß man die Unschuld bewahren will (d. h. ein Gelübde der Enthaltung vom Geschlechtsleben), indem (nach erfolgter Scheidung) weder der Mann sich einem andern Weibe, noch das Weib sich einem andern Manne zuwendet. (Vgl. In § 16—19);

2. scortatio corporalis et adulterium;

3. scortatio spiritualis, d. i. Zauberei und Abfall von Gott durch Unglauben und Dämonenkult. (Vgl. In § 6. 35. 114);

4. der Tod.

Dies sind die Ursachen, welche die Männer von den Weibern, die Weiber von den Männern scheiden.

§ 37. Vgl. § 36, 1; Ebedjesu II, 10.

Wenn Mann und Frau (d. i. Eheleute), nachdem sie in rechtschaffner Weise ein Bündnis mit dem Messias geschlossen haben, beide das Bündnis brechen und der Mann sich einem andern Weibe, das Weib sich einem andern Manne zuwendet, womit sollen sie bestraft werden?

Sie sind ausgeschlossen von der Kirche, den Sakramenten und dem Umgang mit den Christen. Wie sie Gott belogen haben, haben sie auch sich selbst belogen.

§ 38. Vgl. § 44.

Wenn der Mann oder die Frau Hurerei begehen, was wird über sie verfügt?

Sie sollen in Sack und Asche vor der Kirche stehen, fasten, beten und weinen, Almosen geben nach ihren Verhältnissen, demütigen Sinnes und gebrochnen Herzens. Dann sollen sie wieder (in die Kirche) aufgenommen werden, der Mann wie der Zöllner und die Frau wie die Ehebrecherin Maria, (wie sie) von unserm Herrn (aufgenommen wurden).

Die Dauer der Buße richtet sich nach dem Maße der Sünde.

§ 39. Vgl. § 44.

Erlaubst du, daß eine Hurerin oder ein Hurer nach vollendeter Buße sich verheirate?

Wenn sie genau (nach Befehl) Buße tun, erlaube ich es, denn auch unser Herrgott hat die Buße des David und die Tränen der Ehebrecherin nicht verschmäht. Er hat vielmehr uns in David für die Männer, in der Maria für die Frauen ein Bild der Buße gezeichnet und kundgegeben. Ob sie heiraten oder nicht, steht bei ihnen.

§ 40. Vgl. Ebedjesu II, 12.

Wenn Bräute von andern Menschen mit Gewalt geraubt werden, was sollen ihre Verlobten tun?

Wenn sie mit Gewalt fortgeführt sind, sollen sie durchaus zu ihren Verlobten zurückkehren. Denn es ziemt sich nicht, daß ihnen von beiden Seiten Unrecht geschieht, sowohl von seiten ihrer Verlobten wie von seiten ihrer Räuber.

Wenn sie dagegen sich freiwillig haben rauben lassen, so sollen der Räuber sowohl wie sie von der katholischen Kirche ausgeschlossen sein und sollen wie Hurer und Ehebrecher von einander geschieden werden. Auch soll ihnen nicht erlaubt sein eine neue Ehe einzugehen, weder dem Manne noch dem Weibe.

§ 41. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܕ ܐܢ ܫܠܝܛ ܡܟܝܪܐ ܠܡܫܒܩܘ ܡܟܝܪܬܗ ܐܘ ܡܟܝܪܬܐ ܠܡܟܝܪܗ̇. ܦܘܢܝܐ. ܠܐ ܡܟܝܪܐ ܫܠܝܛ ܡܟܝܪܬܗ ܠܡܫܒܩܘ ܘܐܦ ܠܐ ܗܟܢ ܡܟܝܪܬܐ ܠܡܟܝܪܗ̇. ܐܢ ܗܘ ܕܗܘܘ ܡܟܘܪ̈ܐ ܒܡܟܝܪܘܬܐ ܕܢܡܘܣܐ ܘܕܡܫܟ̈ܢܐ ܘܕܩܘ̈ܕܫܐ. ܒܪܡ ܐܠܐ ܐܢ ܒܥܠ̈ܬܐ ܕܗܘܝܢ ܡܢ ܦܓܪܢܝܬܐ ܐܘ ܢܦܫܢܝܬܐ. ܐܝܟ ܡܐ ܕܗܘܝܐ ܡܠܟܐ ܐܚܪܢܐ ܕܐܡܪܝܢ ܡܢ ܦܓܪܢܝܬܐ ܐܝܟ ܕܗܘܝܢ ܘܠܝܬܐ. ܗܢܝ ܕܝܢ ܢܦܫܢܝܬܐ ܚܪܫܘܬܐ ܐܝܡܘܗܝ[1] ܘܟܦܘܪܘܬܐ ܕܒܐܠܗܐ ܘܢܦܠܘܬܐ ܕܡܢܗ ܘܥܒܕܐ. ܐܝܟܢ ܕܡܬܬܪܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܟܠܠ̈ܐ ܚܣܘܪܐ ܙܘܓܢܝܐ. ܗܘ ܐܝܟ ܕܒܥܠܗ̇ ܚܢܘܩ ܣܘܥܪܢܐ ܗܘ. ܘܠܐ ܦܪܫ ܕܬܬܚܒܪ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܐܝܟ ܐܢܫܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܐܬܚܙܝ ܕܠܐ ܡܫܬܠܝܐ ܗ̄ܘ. ܘܦܪܫ ܕܢܬܚܒܪ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܡܙܕܗܪ ܡܫܬܐܠܢܐ ܘܕܠܐ ܟܠܗ̇ ܕܗܘܝܬܐ ܠܐ ܦܪܫ ܠܗ ܕܢܬܚܒܪ ܟܕܝ ܕܒܢ̈ܝܐ ܡܫܡܫ ܗܘ ܕܐܬܒܘܠ ܒܗ.

§ 42. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܫܠܝܛ ܓܒܪܐ ܕܢܫܒܘܩ ܐܢ̄ܬܬܗ ܠܓܡܪ. ܦܘܢܝܐ. ܐܘ ܒܙܢܝܘܬܐ ܐܘ ܟܕ ܡܬܦܠܓܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܠܘܩܒܠ ܐܚܪܢܐ. ܡܛܠ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܫܒܘܩ ܐܢ̄ܬܬܗ ܘܠܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܠܓܒܪܗ̇.

§ 43. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܠܬ: ܐܢ ܡܛܠ ܐܝܟ ܕܐܢ ܠܐ ܫܒܩ ܐܢ̄ܬܬܗ ܒܟܠ ܕܡܛܠܝܘܬܗ. ܐܝܟܐ ܕܦܫ ܕܬܗܘܐ ܘܬܬܚܒܪ ܕܝܠܗ̈ܐ ܕܡܫܡܫ̈ܢܐ ܐܘ ܚܣܝܪ̈ܘܬܐ ܕܐܢ̄ܬܬܐ. ܦܘܢܝܐ. ܗܟܢܐ ܠܐ ܢܡܘܣܐ ܟܠܗ̇ ܢܡܘܣܘܬܐ. ܘܠܐ ܫܪܝܪܐ ܢܡܘܣܐ ܒܒܝܬܐ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐ ܓܝܪ ܗܟܢܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܚܠܦ ܕܙܢܝܘܬܐ ܢܡܘܣܐ ܗ̄ܘ ܕܐܠܗܐ. ܘܕܡܛܠ ܐܝܟ ܒܒܝܬܐ ܢܡܘܣܐ ܗ̄ܘ. ܦܘܫܐ ܡܟܝܠ ܕܐܬܐܡܪ ܡܘܩܕܬܐ ܕܗܘܝܐ ܒܒܝܬܐ ܢܡܘܣܐ. ܒܒܝܬܐ ܢܡܘܣܐ ܕܒܕܝܠܗܘܢ: ܟܕ ܓܝܪ ܒܥܝܐ ܗ̄ܘ ܕܢܐܡܪ. ܘܒܥܝܐ ܗ̄ܘ ܕܢܕܥܠ ܒܡܘܩܕܬܐ. ܡܫܪ ܕܝܢ ܒܥܠܗ. ܗ̄ܘ ܕܢܫܬܪܐ ܢܡܘܣܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܡܫܬܒܩ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܠܐ ܚܠܦ ܕܙܢܝܘܬܐ. ܘܗ̇ܘ ܓܝܪ ܕܫܒܩ ܐܢ̄ܬܬܗ ܗܘ ܓܝܪ. ܘܠܐ ܢܣܒܗ̇ ܒܒܝܬ ܕܡܠܘܐ. ܘܒܒܝܬܐ ܒܠ ܢܡܘܣܐ ܕܐܠܗܐ.

§ 44. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܐܢ ܗܘ ܠܐ ܕܡܘܬܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܐܢ̄ܬܬܐ[2] ܒܠ ܓܒܪܗ̇ ܐܘ ܓܒܪܐ ܒܠ ܐܢ̄ܬܬܗ ܡܛܠ ܦܪܫ ܕܗܘܐ ܡܢܗܘܢ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܢ ܟܕ ܡܬܢܝܚ ܒܠ ܓܒܪܗ̇ ܢܦܫܐ ܡܬܥܠܝܬܐ ܘܡܢ ܦܓܪܢܝܬܗ̇ ܐܚܝܕ ܘܡܢ ܡܘܬܗ̇. ܢܦܩ ܓܝܪ ܒܥܠܗ̇. ܘܠܦܓܪܢܝܬܗ̇ ܐܚܝܕ ܘܠܡܘܬܗ̇ ܫܠܡ ܚܝܘܗ̇. ܦܫ ܕܝܢ

---

[1] leg. ܐܝܡܡܗ̇.

[2] ܐܢ̄ܬܬܐ zu tilgen.

§ 41. Vgl. § 28 und Ebedjesu II, 7.

Darf der Verlobte sich von seiner Verlobten, die letztere sich von dem ersteren lossagen?

Der Verlobte darf sich nicht von seiner Verlobten lossagen noch umgekehrt, wenn die Verlobung durch Vermittlung des Kreuzes, der Priester, Diakonen und christlicher Zeugen abgeschlossen war, außer wegen körperlicher oder geistiger Hurerei, d. i. wie wir oben (§ 36) gesagt haben, wegen Hurerei und Ehebruch sowie wegen Gottesleugnung, Apostasie und Abfall usw.

Wenn dagegen die Entlobung aus irgendeinem andern Grunde stattfindet, so ist derjenige, der die Verlobung aufgehoben hat, zu verurteilen, und es soll ihm nicht ein anderes Weib gegeben werden. Diejenige Partei dagegen, welche von der andern verlassen worden ist, ist ohne Tadel und darf sich wieder verloben.

Wer eine Verlobung in frevelhafter Weise aufgibt, ohne daß Hurerei der andern Seite vorliegt, darf sich nicht wieder verloben, solange die andre Person, gegen die er oder sie gefrevelt hat, noch lebt.

§ 42. Vgl. § 36.

Ob überhaupt ein Mann seine Frau verlassen darf?

(Er darf es), entweder wenn sie Hurerei begangen oder wenn einer der beiden Eheleute sich einer andern Ehe (*s. Anm.*) zuwendet. Aus andern Gründen als diesen darf er nicht seine Frau noch die Frau ihn verlassen.

§ 43. Vgl. § 36.

Wenn ein Mann schwört, daß er seinen Glauben verleugnen will, falls er sich nicht von seiner Frau scheide, was soll geschehen? soll ein Meineid zur Ausführung gelangen (falls er die Frau behält) oder eine Ehescheidung (falls er seinem Schwur treu bleibt)?

Ungesetzlichkeit wird durch Ungesetzlichkeit aufgehoben, aber das Gesetz wird nicht durch Gesetzesübertretung aufgehoben. Das Gesetz Gottes bestimmt, daß eine Frau nicht aus einem andern Grunde als wegen Hurerei geschieden werden kann, und der Schwur ist eine Gesetzesübertretung. Es ist daher gut, daß der Schwur, der eine Gesetzesübertretung ist, durch eine andre Gesetzesübertretung, den Schwurbruch, aufgehoben wurde. Denn wenn es verwerflich ist, daß jemand schwört, und verwerflich, daß er einen Schwur bricht, so ist es noch verwerflicher, daß das Gesetz Gottes verletzt, und eine Frau, ohne daß sie Hurerei begangen hat, geschieden werde. Wer sich von seiner Frau scheidet, begeht Ehebruch und veranlaßt seine Frau, Ehebruch zu begehen (d. h. ihrerseits gezwungen die Ehe aufzugeben), und verletzt das Gesetz Gottes.

§ 44. § 38. 39 und in § 5. 101.

Wenn eine Frau Hurerei begeht, verletzend die Ehre ihres Mannes, oder ein Mann Hurerei begeht, verletzend die Ehre seiner Frau, was soll mit ihnen geschehen?

Wenn eine Frau Hurerei begeht und die Ehre ihres Mannes verletzt, soll sie fortgeschickt werden ohne φερνή und ohne δωρεά, indem der Mann sowohl ihre φερνή wie ihre δωρεά als Entschädigung für die ihm zugefügte Schmach bekommt, und sie darf keinen andern Mann heiraten. Denn jeder, der eine (auf solche Weise) Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.

ܡܢ ܙܘܘܓܐ ܕܒܝܬ ܐܚܪܢܐ. ܟܠ ܓܝܪ ܕܢܣܒ ܫܒܩܬܐ ܓܒܪܐ. ܗܟܢܐ ܓܝܪ ܘܐܦ ܓܒܪܐ ܕܡܘܒܐ ܟܠ ܐܢܬܬܗ. ܦܪܫ ܡܢ ܙܘܘܓܐ ܕܒܝܬ ܐܚܪܢܐ. ܙܟܐ ܗܘ ܓܒܪܐ. ܢܣܒ ܕܝܢ ܘܐܦ ܡܢ ܡܘܗܒܬܐ ܕܟܠ ܕܡܝܢ. ܫܠܝܛܐ ܓܝܪ ܠܡܫܒܩ ܚܕ ܡܢ ܚܡܫܐ ܕܡܠܟܘ ܣܠܩ ܕܝܗܒ ܫܒܘܩܝܗ.

§ 45. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܫܒܩܝܢ ܗܘ ܒܢܘܗܝ ܕܟܠ ܗܟܢܐ ܘܡܗܝܡܢܐ ܡܢܗܘܢ ܘܕܩܪܝܒܐ ܠܟܠܗ ܫܠܛܐ ܡܢܝܢ ܗܘܐ ܡܢܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܡܢ ܡܕܝ ܦܝ ܡܬܚܫܒܝܢ ܡܬܚܫܒܢܐ ܗܘ ܓܒܪܐ ܘܣܢܐ. ܙܕܩ ܕܝܢ ܕܢܫܬܒܩܘܢ ܘܐܦ ܡܢ ܒܝܬܐ ܐܒܘܗ̇ ܘܡܢ ܚܕܪܐ. ܫܒܩܘܗ ܠܗ ܣܘܒܝܢ ܐܚܪܢܐ ܕܐܦ ܚܕ ܫܒܩܝܢ ܠܐܢ̈ܫܝܢ.

§ 46. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܓܒܪܐ ܐܢ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܝܬܗ ܗܝܕܝܢ ܘܣܢܝܐ ܘܐܡܐ ܠܗ ܐܝܬ ܘܐܢܬܬܐ ܘܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ ܡܢܗ ܡܢܗܘܢ ܝܪܬ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܦܝ ܕܠܐ ܗܘܝܢ ܐܡܗ ܘܐܢܬܬܗ ܠܓܒܪܐ ܗܢܝܢ ܡܢ̈ܝ ܠܗ. ܐܡܗ ܦܝ ܡܬܝܠܐ ܕܗܝ ܠܒܪܗ. ܐܢܬܬܗ ܕܝܢ ܡܬܝܠܐ ܕܚܕ ܒܬܪܐ ܐܠܝܦܐ ܒܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܝܢ ܠܓܒܪܐ. ܗܢܝܢ ܫܠܝܛܝܢ ܡܬܪ̈ܝܗܝܢ ܘܡܬܒܥ ܕܐܙܕܩܢ ܒܟܠܗܝܢ ܡܢ ܗܘ ܕܡܝܬ. ܐܝܟܢ ܕܙܕܩ ܒܟܠܗܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܙܕܩ ܒܟܠܗܝܢ. ܝܗܒܝܢ ܠܗܝܢ ܚܕ ܡܢ ܬܡܢܐ ܕܒܝܬܗ: ܗܘ ܕܩܢܐ[1] ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܒܪ̈ܝܠܝܢ[2] ܠܒܝܬܗ. ܝܪܬܝܢ ܓܒܪܐ ܡܝܬܐ ܕܓܒܪܐ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪܗ.

§ 47. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢܬܬܐ ܐܢܫ ܡܬܬܚ ܘܡܬܒܬܩܐ ܒܒܝܬܗ ܘܐܡܗ ܘܐܚ̈ܘܗ[3]. ܐܝܟܢܐ ܡܫܬܟܚܐ ܝܪܬܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܦܝ ܕܒܒܢܝܗ̇ ܕܡܛܠ ܒܝܪܬܘܬܗ ܟܕ ܫܠܝܡܐ. ܡܬܝܗܒܐ ܝܪܬܘܬܗ ܠܦܘܡ ܕܦܣܩܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܒܢܝܗ̇ ܕܡܛܠܐ. ܡܫܬܟܚܐ ܝܪܬܘܬܗ ܠܐܪܒܥ ܡܢܘ̈ܢ. ܚܕܐ ܡܢ ܐܝܟ ܕܠܐܠܗܐ ܠܡܬܒܥܝܢ ܠܣܘܡܐ ܕܚܣܪܘܬܐ. ܐܚܪܬܐ ܕܝܢ ܠܐܡܗ. ܕܗܠܗ ܠܐܚܝ̈ܗ. ܕܐܪܒܥ ܠܒܢܝ̈ܗ.

§ 48. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܓܒܪܐ ܠܡ ܐܢ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܐܚܬܐ ܘܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ ܡܢܘ ܝܪܬ ܠܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܚܬܗ ܝܪ̈ܬܝܢ ܠܗ ܡܬܪܥܝܐ ܘܠܐ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪܗ. ܗܟܢ ܓܝܪ ܝܪܬܝܢ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ ܟܕ ܠܝܬ ܝܪܬܘܬܐ[4] ܠܐ ܕܓܒܪܐ ܘܠܐ ܢܫܒܢ.

§ 49. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܓܒܪܐ ܐܢ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܒܒܢ̈ܬܐ ܘܐܪ̈ܡܠܬܐ ܘܐܢܬܬܐ. ܐܝܟ ܡܫܬܟܚܐ ܝܪܬܘܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܦܝ ܕܓܒܪܐ ܢ̈ܦܫܗܘܢ ܝܪܬܝܢ ܠܗ. ܒܢ̈ܬܐ ܕܝܢ ܟܕ ܐܝܬ ܐܚ̈ܝܢ ܐܚܝܗܝܢ ܥܡ

---

[1] leg. ܕܐܬܩܢܝ. Vgl. S. 92, 10. 18. [2] leg. ܕܒܠܒܪ? [3] leg. ܘܐܚܝ̈ܬܗ.

[4] ܝܪ̈ܬܘܬܐ?

Dasselbe gilt vom Manne, der Ehebruch begeht wider die Ehre seiner Frau. Er darf keine andre Frau heiraten, denn er ist ein Scortator, und wird bestraft mit dem Verlust des Zehnten seiner ganzen Habe (vgl. § 69 Abs. 2); denn die Frau hat das Recht, den zehnten Teil seiner Habe dafür, daß er sein Lager beschmutzt hat, zu bekommen.

§ 45. Vgl. Ebedjesu II, 23.

Wenn sie (die in § 44 erwähnten Eheleute) Buße tun, indem sie in Sack und Asche stehn und nach ihren Verhältnissen Almosen geben, was soll mit ihnen geschehen?

Sie werden wieder angenommen von unserm Herrn, denn er ist barmherzig und gnädig. Sie müssen aber auch von der Kirche und der Mann von der Frau, die Frau vom Manne wieder angenommen werden. »Vergib uns unsre Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.«

§ 46. Vgl. § 49. 50. 65. 84. 86. 95. 98.

Ein Mann stirbt, hinterläßt viel Reichtum und Habe sowie eine Mutter, eine Gattin und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

1. Wenn seine Mutter und Gattin sich nicht wieder verheiraten, beerben sie ihn, seine Mutter, weil sie ihn geboren, seine Gattin, weil sie ein Fleisch mit ihm ist.

2. Wenn sie dagegen wieder heiraten, bekommen sie ihre δωρεαί und das Legat, das der Verstorbene ihnen vermacht hat.

Hat er ihnen dagegen kein Legat vermacht, so gibt man ihnen ein Zehntel seiner Habe, derjenigen, die er erworben hat, seitdem sie in sein Haus eingetreten sind.

Im übrigen aber werden die Vettern zur Erbschaft des Verstorbenen berufen (*s. Anm.*).

§ 47. Vgl. § 96.

Eine Frau stirbt und hinterläßt ihren Gatten, ihre Mutter und Brüder (*s. Anm.*). Wie soll ihre Erbschaft verteilt werden?

Wenn sie in Gesundheit über ihren Nachlaß durch Testament verfügt hat, soll er den von ihr eingesetzten Erben gegeben werden.

Hat sie dagegen kein Testament gemacht, soll ihr Nachlaß in vier Teile geteilt werden:

einen für Gott zur Verteilung an die Armen zur Sühne der Sünden der Erblasserin,
einen für ihre Mutter,
einen für ihre Brüder und
einen für ihren Gatten.

§ 48.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Schwestern und Vettern (Söhne des Vatersbruders). Wer von ihnen beerbt ihn?

Seine Schwestern beerben ihn souverän, nicht seine Vettern.

Die Vettern werden erst dann zur Erbschaft berufen, wenn männliche oder weibliche Erben des Erblassers nicht vorhanden sind.

§ 49. Vgl. § 46. 65. 81. 86. 95, In § 41.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne, verheiratete und verwitwete Töchter und seine Gattin. Wie soll sein Nachlaß verteilt werden?

Es beerben ihn seine Söhne. Wenn er seine Töchter verheiratet hatte, erben sie mitsamt ihren Männern nur dasjenige, was ihnen ihr Vater gegeben hatte (als φερνή und ev. als Legat). Wenn sie aber verarmen und kränklich werden, wer sollte dann für sie sorgen außer ihren Brüdern?

ܠܒ̈ܢܝܗܘܢ ܢܐܪܬܘܢ ܒܠܚܘܕ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܡܩܪܒ ܠܗܘܢ ܐܒܘܗܘܢ ܐܢ
ܗ̣ܘ ܕܝܢ ܕܡܬܡܩܢ̈ܝܢ ܘܡܬܡܠܟ̈ܝܢ ܡܢܗ ܐܚܪ̈ܢܐ ܐܘܦ ܕܢܬܠܘܢ
ܡܬܡܪ̈ܝܗܘܢ ܗܦܟܐ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܐܢܬܬܗ ܕܠܒܪܐ ܐܢ ܗ̣ܘ ܕܝܢ
ܕܢܗܘܐ ܚܐܪܘܬܐ. ܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܫܘܠܛܢܐ ܘܐܡܪܐ ܒܢܟܣܗ̇ ܕܠܒܪܗ̇
ܘܐܢ ܐܡܪ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܝܬܝܗ̇. ܘܐܢ. ܐܢܬܬܐ ܐܝܬ ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܡܢ
ܐܚܪܢܐ ܠܐ ܗܘܐ. ܘܕܬܬܩܢ ܒܢܟܣܗ̇ ܠܐ ܡܫܬܠܛܐ. ܢܣܒ
ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܕܘܪܘܢܗ̇ ܘܬܬܠ ܠܗܘܢ ܐܢ ܕܝܢ ܓܒܪܐ ܕܬܗܘܐ
ܠܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܬܣܒ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇.
ܘܡܘܗܪܗ̇ ܘܟܠܡܕܡ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܘܣܒ ܡܢ ܒܝܬܐ
ܕܡܠܟܗ ܕܐܬܢܣܒ ܡܢ ܕܒܠܥܕ ܠܒܥܠܗ̇ ܘܦܐܙܠ ܒܬܠܡܐ. ܕܣܡܟܝܢ. § 50.
ܠܒܪܐ ܐܝܟ ܡܢܬ ܘܡܬܒܥ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ. ܘܐܢܬܬܐ. ܕܡܢܗ ܬܗܘܐ
ܝܪܬܘܬܗ. ܦܘܫܐ. ܝܪܬܗ̇ ܡܢ ܕܠܒܪܐ ܒܪܐ ܕܒܪܐ ܐܚܘܗ̄ܝ.
ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܫܪܟܐ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܙܕܩ ܚܠܩܗ ܐܒܘܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܙܕܩ ܚܠܩܗ ܐܒܘܗ̇ ܡܢܬܐ ܙܥܘܪܬܐ ܕܡܘܬܪ ܠܗ̇ ܐܝܟ ܚܠܩܗ
ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܐܢ ܢܣܒܐ ܚܐܪܘܬܐ. ܟܠܡܕܡ ܕܢܣܒ ܠܒܪܗ̇ ܐܝܟ
ܒܪܗ̇ ܬܘܒ ܬܣܒ ܫܘܠܛܢܗ̇ ܕܗܘܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܒܢܐ ܕܬܗܘܐ ܠܒܪܐ
ܐܚܪܢܐ ܫܩܠܐ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܡܘܗܪܗ̇ ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܡܢ
ܒܥܠܗ̇ ܘܣܒ ܡܢ ܒܝܬܐ ܕܡܠܟܗ ܕܒܥܠܗ̇ ܗ̇ܘ ܕܐܬܢܣܒ ܡܢ ܡܘܗܪܐ
ܕܒܠܥܕ ܠܒܥܠܗ̇ ܘܦܐܙܠ ܒܬܠܡܐ ܠܒܪ ܕܓܢܣܐ. ܕܣܡܟܝܢ § 51.
ܘܣܒ. ܐܚܪܢܐ ܐܝܟ ܡܢܬ ܘܡܬܒܥ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ ܘܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܘܐܢܬܬܐ. ܦܘܫܐ. ܝܪܬ ܠܗ ܒܪܗ ܕܒܪܐ ܘܐܢܬܬܗ ܐܚܘܗܝ ܕܢܣܒܪܐ
ܚܐܪܘܬܗ. ܒܪܬܗ ܕܝܢ ܫܪܟܐ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܙܕܩ ܚܠܩܗ ܐܒܘܗ̇. ܐܡܗ
ܕܝܢ ܘܐܒܘܗܝ ܕܗ̇ܘ ܕܡܝܬ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ ܕܡܬܡܠܟܝܢ ܐܘܦ ܕܢܬܬܪܣܘܢ
ܡܢ ܡܐܠܐ ܕܒܪܗܘܢ ܒܡܠܐ ܘܒܢ̈ܐ ܕܚܝ ܒܪܗ ܘܐܢܬܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ
ܢܡܘܬܘܢ ܒܪܗ ܘܒܪܬܗ ܘܐܢܬܬܗ. ܐܒܘܗܝ ܘܐܡܗ ܝܪܬܝܢ ܠܗ.
ܕܣܡܟܝܢ ܘܦܬܪܝܡ. ܐܚܪܢܐ ܐܝܟ ܡܢܬ ܘܡܬܒܥ ܐܡܐ ܘܐܒܐ ܘܐܚ̈ܐ § 52.
ܘܐܚ̈ܬܐ. ܦܘܫܐ. ܒܡܠܐ ܕܚܬܢ̈ܝܢ ܡܢ ܐܒܘܗ̇ ܘܐܡܗ. ܗܢܘܢ ܝܪܬܝܢ
ܠܗ: ܟܕ ܠܝܬ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ.
ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܗ ܒܝܢܬ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܕܒܪ̈ܐ ܒܫܘܝܘܬܐ. ܐܚ̈ܬܗ
ܕܝܢ ܢܣܒܢ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ ܚܕ ܡܢ ܬܠܬܐ ܒܠ ܦܪܢܝܬܗܝܢ. ܐܢ ܗ̣ܘ
ܕܠܐ ܕܐܚ̈ܝܢ[1] ܐܒܘܗܝ ܐܝܟ ܚܠܩܗ. ܘܠܐ ܦܣܩ ܒܚܝܘܗܝ

---

[1] leg. ܐܚ̈ܝܢ ܕܘܙ anstatt ܕܐܚ̈ܝܢ.

Wenn die Witwe des Erblassers Witwe bleibt, gebührt ihr die Macht und die Ehre im Hause ihres Gemahls, ob sie die Mutter seiner Kinder ist oder (nur) die Gattin des Vaters (die Stiefmutter seiner Kinder).

Wenn sie aber, obwohl sie Witwe bleibt, nicht in ihrem Hause wohnen bleiben will, wird ihr in reichlichem Maße ihr Unterhalt gegeben und sie wohnt (dann) allein.

Will sie aber wieder heiraten, bekommt sie ihre φερνή, die sie vom Hause ihres Vaters gebracht, und ihre δωρεά und alles, was ihr Mann ihr gegeben hat, sowie ein Zehntel von seiner Habe, die erworben worden war, seitdem sie in sein Haus eingetreten war, und (dann) geht sie in Frieden davon.

§ 50. Vgl. § 66 und 81.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn,
eine Tochter und
eine Frau.
Wie sollen sie ihn beerben?

Sein Erbe ist der Sohn. Seine Tochter aber soll dasjenige erben, was ihr ihr Vater (als φερνή oder als Geschenk oder als Legat) gegeben hat. Wenn ihr Vater dagegen ihr nichts gegeben hat, erbt sie die Kosten des Lebensunterhaltes, welche ihr ihr Bruder nach seinen Verhältnissen gewährt.

Wenn die Frau Witwe bleibt, ist alles, was er ihrem Sohn hinterlassen hat, wie ihr Sohn selbst, unter ihrer Autorität. Wenn sie dagegen wieder heiraten will (vgl. § 46 Abs. 3 und § 49 Abs. 5), bekommt sie ihre φερνή und δωρεά und alles, was ihr Gemahl ihr gegeben hat, sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes, die erworben worden ist seit dem Tage, da sie zu ihm in sein Haus gekommen ist, und dann geht sie in Frieden, wohin sie will.

§ 51.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn,
eine Tochter,
Vater,
Mutter und
Frau.

Es beerben ihn sein Sohn und seine Frau, wenn sie Witwe bleibt.

Seine Tochter erbt dasjenige, was ihr Vater ihr zugewendet hat (vgl. § 50 Abs. 2).

Wenn der Vater oder die Mutter des Verstorbenen arm sind, so müssen sie aus der Habe ihres Sohnes unterhalten werden, solange der Sohn und die Frau des Erblassers leben.

Wenn aber Sohn, Tochter und Frau sterben, beerben ihn sein Vater und seine Mutter.

§ 52.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
Mutter,
Vater,
Brüder und
Schwestern.

Solange sein Vater und seine Mutter leben, beerben sie ihn, falls er seinerseits keine Kinder hat.

Wenn seine Eltern gestorben sind, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen unter seine Brüder verteilt, während die Schwestern ein Zehntel des Nachlasses zu ihrer φερνή hinzu bekommen, wenn nicht ihr Vater sie (versorgt hat) nach seinen Verhältnissen und weder im Leben noch im Tode ihnen (das ihnen Zukommende) zugewendet hat.

§ 53. ܒܢܟ̈ܣܘܗܝ ܘܠܐ ܒܥܕܢ ܡܘܬܗ. ܕܚܡܫܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܝܬܢ
ܘܙܕܩܝܢ ܦܪ̈ܢܝܬܗ ܥܠ ܒܥܠܗ̇ ܒܥܕܢ ܡܘܬܗ ܢܣܒܢ ܦܘܪܥܢܗ̇
ܐܘ ܠܐ. ܦܘܣܩܐ. ܐܢ ܡܢ ܟܕ —[1] ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܢܦܩܢ ܗܘܢܗ̇ ܘܙܕܩܝܢ
ܦܪ̈ܢܝܬܗ ܥܠ ܒܥܠܗ̇. ܢܬܦܪܥ ܦܘܪܥܢܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܗܘܢܗ̇
ܘܙܕܩܝܢ. ܡܬܒܥܐ ܦܪ̈ܢܝܬܗ ܕܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܘܡܗܘܪܗ̇ ܕܡܢ ܒܥܠܗ̇
ܘܟܠ ܕܝܠܗ̇. ܘܡܬܦܠܓ ܠܬܠܬ ܡܢܘ̈ܢ. ܚܕܐ ܠܡܣܟ̈ܢܐ. ܘܚܕܐ
ܠܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܘܚܕܐ ܠܒܝܬ ܒܥܠܗ̇. ܐܢ ܗܘ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܪܐ
ܐܘ ܒܪܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܐܝܬ ܠܗ̇. ܗܢܘܢ ܝܪܬܝܢ
§ 54. ܠܦܪ̈ܢܝܬܗ ܐܡܗܘܢ ܘܠܡܗܘܪܗ̇. ܕܚܡܫܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܝܬܢ
ܘܫܒܩܢ ܒܥܠܐ ܘܐܚ̈ܐ ܘܐܚ̈ܘܬܐ ܘܦܩܕܢ ܕܬܬܝܗܒ ܦܪ̈ܢܝܬܗ
ܘܡܗܘܪܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܘܬܬܝܗܒ ܠܐܚ̈ܝܗ̇ ܘܠܐܚ̈ܘܬܗ̇. ܦܘܣܩܐ.
ܫܠܝܛܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܕܒܪܢܐ ܘܟܠ ܦܪ̈ܢܝܬܗ ܕܐܝܬܝܬ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇
ܘܟܠ ܡܗܘܪܗ̇ ܕܐܬܝܗܒ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܕܐܘܪܫ ܐܢܝܢ ܥܠ ܟܠ
ܕܨܒܝܐ. ܘܠܝܬ ܐܢܫ ܕܫܠܝܛ ܕܠܦܘܩܕܢܗ̇ ܢܗܦܘܟ ܘܢܫܚܠܦ ܐܢܘܢ
ܕܟܕ ܬܡܘܬ ܗܘܢܗ̇ ܘܡܫܠܡܬܗ̇ ܦܘܩܕܢܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܗܘܢܗ̇
ܦܩܕܬ ܢܬܦܠܓ ܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܠܬܠܬ ܡܢܘ̈ܢ ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ ܡܢ
§ 55. ܠܥܠ. ܕܚܡܫܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܫܐܠܬܐ ܕܐܢܫ ܐܢܬܬܗ ܐܘ ܫܠܝܛܐ.
ܘܐܢܫ ܠܗܘܢ ܐܒܐ ܕܐܒܐ ܡܪܚܩ ܡܢ ܡܢܬܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܣܩܐ. ܡܪܚܩܝܢܐ
ܡܪܚܩ. ܘܐܢ ܕܒܪܐ ܗܘ. ܘܐܢ ܢܩܒܬܐ ܗܝ. ܗܟܝܠ ܠܒܪ ܗܦܟܐ
ܒܟܘܪܘܬܐ ܝܪܬܘܬܐ ܠܗܘܢ ܐܒܐ ܕܐܒܐ ܥܡ ܠܗܘܢ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܠܐ ܕܒܪܐ
ܘܠܐ ܢܩܒܬܐ. ܐܡܬܝ ܕܝܢ ܕܐܝܬ ܝܪ̈ܬܘܬܐ. ܘܡܬܗܦܟܝܢ[2] ܠܗ̇
ܠܝܪܬܘܬܐ ܠܗܘܢ ܐܒܐ ܕܐܒܐ. ܠܫܘܒܠ ܐܠܗܐ ܡܫܡܫܝܢ ܗܘܐ ܟܠܢܫܐ.
ܕܗܘ ܐܦ ܚܘܒ ܒܪ̈ܚܡܘܗܝ ܐܢܬܬܗ ܝܪ̈ܬܘܬܐ. ܚܢܢ ܕܝܢ ܠܟܠܢܫ ܠܗܘܢ
§ 56. ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܐ. ܕܚܡܫܝܢ ܘܫܬܐ. ܡܫܬܠܛܢܐ ܗܘ ܠܐ ܡܗܘܪܬܐ[3]
ܐܝܟ ܠܐܢ̈ܬܬܐ. ܘܝܪܬܐ[4] ܡܢ ܠܒܪ ܡܗܘܪܬܐ[3] ܐܝܬ. ܟܕ ܚܕ ܘܗܘ
ܟܕ ܗܘ ܒܥܠܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܦܘܣܩܐ. ܡܬܩܢܝܐ ܗܝ ܠܒܪ ܡܫܬܠܛ ܕܠܐ
ܐܕܡ ܗܝ ܡܫܬܠܛ ܥܠܗ̇ ܗܘܐ. ܥܠ ܕܝܢ ܡܬܩܢܝܢܐ ܡܫܬܠܛ ܐܕܡ ܗܘܐ
ܘܐܬܒܪܢܝ. ܘܗܘ ܡܕܡ ܕܡܫܬܠܛ ܡܕܡ ܡܬܩܢܝܢ ܒܥܝܪܐ ܗܘ ܡܢ
ܗܘ ܕܡܫܬܠܛܗ ܡܬܩܢܝܢ. ܒܥܝܪܐ ܐܕܐ ܩܢܝܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܢ ܠܒܪ.
ܟܕ ܕܝܢ ܒܥܝܪܐ ܡܢ ܠܒܪ. ܒܐܝܠܐ ܐܕܐ ܩܢܝܢ ܘܒܥܝܪ̈ܬܐ ܡܪܬܐ
ܡܢ ܠܒܪ ܒܬܪܟ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ ܕܐܢܘ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܡܢ ܟܠܗ ܒܒܪ

---

[1] add. ܫܠܝܡܬܐ. [2] leg. ܘܡܬܗܦܟܝܢ. [3] leg. ܡܗܘܪܐ. [4] leg. ܐܘ ܝܪܬܐ.

§ 53.

Eine Frau stirbt und vermacht sterbend ihrem Gemahl ihre φερνή. Wird diese Verfügung anerkannt oder nicht?

Wenn sie in Gesundheit und bei vollem Verstande ihre φερνή ihrem Gemahl vermacht hat, wird ihre Verfügung anerkannt.

Wenn sie dagegen, ohne bei vollem Verstande zu sein, ihre φερνή (ihrem Gemahl) vermacht hat, so wird ihre φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht, ihre δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten, und alles, was sie hat, (zu einer Gesamtmasse) vereinigt und diese in drei Teile geteilt:

einen für die Armen,
einen für das Haus ihres Vaters und
einen für das Haus ihres Gemahls,

falls sie nicht Sohn noch Tochter hat. Hat sie dagegen Sohn oder Tochter, so erben diese sowohl ihre φερνή wie ihre δωρεά.

§ 54.

Eine Frau stirbt, hinterläßt
den Gemahl,
Brüder und
Schwestern,

und bestimmt, daß ihre φερνή und δωρεά ihrem Gemahl abgenommen und ihren Brüdern und Schwestern gegeben werden soll.

Die Frau kann über ihre φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht, und über die δωρεά, die ihr von ihrem Gemahl gegeben, souverän verfügen und sie zuwenden, wem sie will. Und niemand kann ihre Verfügung rückgängig machen und aufheben, wenn sie bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat.

Wenn sie aber nicht bei vollem Verstande die Verfügung getroffen hat, soll ihre ganze Habe in drei Teile geteilt (und verteilt) werden, wie wir oben (in § 53) angegeben haben.

§ 55.

Personen: Ein Knabe, der seinen Vater durch den Tod verloren hat, oder ein Mädchen (in gleicher Lage), die noch einen Großvater (Vatersvater) haben. Erben sie die Habe (ihres Vaters) oder nicht?

Sie erben dieselbe souverän, ob Knabe oder Mädchen. Denn nur dann geht die Erbschaft rückwärts auf den Großvater zurück, wenn männliche oder weibliche Erben nicht vorhanden sind.

Wenn dagegen Erben vorhanden sind und wir nun die Erbschaft zum Großvater zurückwenden wollten, würden wir offenkundig gegen den Willen Gottes, der in seiner Menschenfreundlichkeit Erben verliehen hat, handeln. Würden wir sie doch der Erbschaft ihres Vaters berauben.

§ 56. Vgl. in § 51.

Warum lässest du das Weib nicht erben oder warum lässest du sie weniger erben als den Mann, während Mann und Weib doch eins und von gleicher Natur sind? (Vgl. § 49. 50. 51. 52.)

Erstens deshalb, weil Adam nicht wegen der Eva, sondern vielmehr Eva wegen Adam geschaffen ist. Und dasjenige, das wegen eines andern gemacht wird, ist geringer als dies andre, wegen dessen es gemacht wird. Also ist das Weib geringer als der Mann. Wenn sie aber geringer als der Mann ist, muß sie auch weniger erben als er.

Ferner sagen wir: Wenn das Weib dem Manne gegeben worden ist infolge von Gesetzesübertretung, wenn die Gesetzesübertretung die

ܦܘܣܩܢܐ ܗܘ̣ܝ ܠܐܝܬ. ܟܕ ܦܘܣܩܢܐ ܕܝܢ ܟܠܗ̇ ܦܪܘܫܢܐ ܕܡܢ ܦܪܝܫܘܬܐ ܗܘܬ. ܦܪܝܫܘܬܐ ܕܝܢ ܡܢ ܡܪܕܘܬܗ ܕܐܝܬ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘ̣ܐ. ܐܝܬܘܬܐ ܐܪܐ ܩܕܝܡ ܒܐܝܬܝܐ ܡܬܒܪܪܐ. ܡܢ ܡܪܕܘܬܐ. ܗ̇ܝ ܕܗܘ̣ܝ ܟܠܗܝܢ ܠܡܬܦܪܫܢܘܬܗ ܕܐܝܬ ܡܢ ܡܪܕܘܬܗ. ܐܝܬ ܗ̄ܝ ܗܟܢܐ. ܐܦ. ܟܕ ܟܠ ܦܘܣܩܢܐ ܒܡܬܪܓܡܢܐ ܕܐܢܫܘܬܐ. ܘܡܬܪܓܡܢܐ ܕܡܬܒܪܝܢܘܬܐ ܘܕܡܪܓܡܢܐ. ܐܠܐ ܠܐ ܥܕܢܐ. ܘܠܐ ܣܓܝ ܕܐܝܟ ܐܠܗܐ ܡܬܒܪܝܐ. ܐܢܫܘܬܐ ܡܬܒܪܝܐ ܒܡܬܒܪܝܢܘܬܐ ܐܠܗܐ. ܘܗܟܝܠ ܘܐܦ ܟܕ ܦܘܣܩܢܐ ܟܠ ܦܘܣܩܢܐ ܐܢܫܐ ܕܡܠܟ ܠܝ ܡܠܐ ܐܠܗܘܬܐ. ܒܐܢܫܘܬܐ ܐܪܐ ܩܕܝܡ. ܐܘ ܠܒܪܢܫܐ ܠܐ ܡܪܐ. ܐܘ ܟܕ ܡܪܬܐ ܒܝܬ ܡܪܬܐ ܡܢ ܒܪܢܫܐ. ܗ̇ܝ ܕܗܘܝܢ ܠܡܠܐ ܕܡܬܒܪܝܢ. ܒܕܡܘ ܕܝܢ ܘܠܡܬܒܪܝܢܘܬܐ[1] ܕܐܠܗܐ. ܘܗܘܝ ܐܢܫܐ ܘܟܠܗܝ ܠܡܬܒܪܝܢܘܬܗ ܕܐܝܬ ܡܢ ܡܪܕܘܬܗ. ܐܢܫܘܬܐ ܕܝܢ. ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܡܪܬܐ ܗ̄ܘܝ ܩܕܡ ܐܢܫܘܬܐ ܟܕ ܐܠܗܘܬܐ ܘܡܢ ܟܕ ܐܢܫܘܬܐ ܡܪܬܐ ܗ̄ܘܝ ܕܝܢ ܘܡܢ ܒܟܠܗ ܡܬܒܪܝܢܐ ܗ̄ܘܝ ܕܐܝܬܝܐ ܡܪܬܐ ܗ̄ܘܝ ܡܢ ܒܪܢܫܐ. ܕܡܬܒܪܝܢ ܘܡܬܒܪܐ.

§ 57. ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܟܠܗ ܠܒܪܢܫܐ ܡܪ̈ܕܘܬܐ[2] ܠܒܪܢܫܐ ܐܘ ܠܐܢܫܘܬܐ ܠܐ ܡܢ ܒܪܢܫܐ ܕܐܝܬ ܘܠܐ ܡܢ ܦܘܪܫܢܐ ܕܐܝܬ ܡܢ ܐܢܫܐ ܡܢ ܡܪܕܘܬܗܘܢ. ܦܘܣܩܐ. ܡܪܬܐ ܠܗ ܒܕܡܘܬܐ ܘܡܬܒܪܝܢܐ ܕܒܗ. ܘܡܬܒܪܝܢܐ ܡܢ[3] ܟܠܠܝܐ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܡܬܒܪܝܢܐ ܘܕܐܠܗܝܐ. ܚܘܒܐ ܕܝܢ ܐܢܫܐ ܡܠܟܝܐ[4]. ܐܝ ܗܘ ܐܪܐ ܐܝܟ ܕܗܘ ܘܟܡܐ ܐܝܟ ܟܠܗ: ܕܡܬܒܪܝܢ ܘܡܬܒܪܐ.

§ 58. ܡܬܦܠܓܢܐ ܚܕ ܡܢ ܟܡܪܐ ܦܘܣܩܐ ܕܡܬܚܘܐ ܠܐܢܫܘܬܐ. ܘܠܐ ܡܟܐ ܘܠܐ ܒܝܬ ܡܢ ܗܟܝܠ. ܦܘܣܩܐ. ܡܬܦܠܓ ܕܡܬܒܪܐ ܗ̄ܘ ܡܢ ܟܠܐ. ܘܐܠܟܐ ܗ̄ܘ ܡܢ ܟܠܗ ܠܡܫܝܚܐ. ܘܒܝܬ ܠܗ ܚܕܐ ܡܢ ܐܠܗܘܬܗ ܘܐܘܚܕ ܒܡܪܬܐ ܚܠܦܘܗܝ. ܐܠܐ ܠܒܪ ܟܠܐ ܡܢ ܟܠܐ ܠܐܢܫܘܬܐ ܒܕܡܘܬܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܝܬ. ܐܝܟ ܠܒܪܢܫܐ ܡܪܬܐ ܗ̄ܘܝ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܕܠܐ ܟܠܐ ܡܢ ܟܠܐ. ܡܟܝܠ ܕܝܢ ܡܢ ܟܠܐ ܠܐܢܫܘܬܐ. ܒܐܢܫܐ ܩܡ ܚܕܐ ܡܢ ܟܡܪܐ ܠܐ ܕܝܢ ܡܫܝܚܐ ܡܢ ܟܡܪܐ. ܐܘ ܡܟܐ ܐܘ ܒܝܬ ܢܦܫܐ. ܘܠܐ ܗܟܝܠ ܠܒܪܢܫܐ ܡܢ ܡܪܕܘܬܐ ܡܬܦܠܓ ܠܗ̇. ܠܐ ܠܒܪ ܢܦܫܢܝܐ ܡܢ ܠܡܫܝܚܐ. ܘܐܦܠܐ ܗܘܐ ܐܝܟ ܕܟܡܪܐ[5] ܡܬܦܠܓ ܠܐ ܠܒܪ ܟܠܐ ܗ̄ܘ ܐܝܟ ܟܠܐ ܐܠܐ ܡܫܝܚܐ ܠܒܪܢܫܐ ܩܡ ܠܒܪ. ܡܫܡܫܢܐ ܗ̄ܘ ܐܝܟ ܡܫܝܚܐ ܕܒܟܡܪܐ. ܐܢܫܘܬܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܗ̄ܘ. ܐܝܟ ܠܡܫܝܚܘܬܐ ܡܢ ܟܡܪܐ. ܟܕ ܕܝܢ

---

[1] leg. ܘܠܡܬܒܪܝܢܘܬܗ.
[2] leg. ܡܪ̈ܕܘܬܐ.
[3] leg. ܦܡ.
[4] leg. ܚܘܒܐ ܡܠܟܝܐ.
[5] leg. ܠܒܪܢܫܐ ܐܝܟ ܠܗ̇ statt ܐܝܟ ܕܟܡܪܐ.

Ursache der Vertreibung aus dem Paradiese geworden ist, und wenn das Paradies die Erbschaft Adams war, dann wird das Weib mit Recht aus der Erbschaft ausgeschlossen, da sie die Ursache war, daß Adam seiner Erbschaft entfremdet worden ist.

Wenn ferner auch Adam den Befehl Gottes übertreten hat infolge der Lockung des Weibes und der Begier nach Essen und Ansehn, so hat er doch nicht gesündigt und nicht geglaubt, daß es viele Götter gebe. Das Weib aber hat gesündigt durch Vielgötterei, hat daran geglaubt und Gottes Befehl übertreten, wie die göttlichen Worte uns lehren.

Mit Recht also erbt sie entweder gar nicht oder, wenn sie erbt, erbt sie weniger als der Mann, sie, die den Worten des Satans glaubte, die die Worte Gottes verleugnete und die Ursache der Vertreibung Adams aus seiner Erbschaft war.

Außerdem würde sich herausstellen, daß, wenn sie neben ihren Brüdern und nach ihrem Vater erbte (*s. Anm.*), und wenn sie dann auch noch ihren Gemahl beerbte, sie einmal soviel erben würde wie ihr Mann.

§ 57. Vgl. § 90 und In § 86.

Wenn ein Mann oder eine Frau keine Erben hat, weder vom Geschlecht des Vaters noch von der Sippe der Mutter, was soll dann mit ihrer Erbschaft geschehen?

Die Erbschaft fällt der Kirche und den Armen in ihr zu. Die Kirche sammelt das Einkommen (aus derselben) für den Unterhalt der Armen und Bedrängten, und sie bezahlt (davon) die königliche Steuer, wenn solche darauf lastet, welcher Art und wie viel sie auch sein mag.

§ 58. Vgl. § 56.

Warum hast du bestimmt, daß der Frau ein Zehntel gegeben werden soll, nicht mehr und nicht weniger? (Siehe § 49. 50.)

Weil sie (das Weib) ein Teil vom Ganzen (des Mannes) und eine Rippe vom Ganzen seines Körpers ist. »Und er nahm eine von seinen Rippen und gab ihm dafür Fleisch« (Genesis 2, 21). Wäre sie als ein Ganzes von einem Ganzen genommen worden, ähnlich wie Seth von Adam, würde sie erben wie ein Mann. Nun aber, da sie nicht als ein Ganzes von einem Ganzen, sondern als ein Teil von einem Ganzen genommen ist, bekommt sie naturgemäß einen Zehntel, nicht die Hälfte, oder ein wenig mehr oder weniger. Wir schließen sie daher nicht ganz von der Erbschaft aus, denn sie ist dem Leibe (des Mannes) nicht fremd; wir geben ihr aber auch nicht (einen Teil) wie einem männlichen Erben, denn sie ist nicht ein Ganzes wie ein (anderes) Ganze, sondern (nur) ein Teil. Der Mann ist etwas Vollkommenes wie die Zahl Zehn, die Frau dagegen ist nicht etwas Vollkommenes, vergleichbar der Eins im Verhältnis zur Zehn.

ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܒܪ ܡܢ ܐܢ̄ܬܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܠܒܪ ܡܢ ܓܒܪܐ
ܒܡܪܢ. ܗ̇ܕܐ ܕܝܢ ܒܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܟܗܢܐ. ܐܝܟ ܓܝܪ ܚܘܐ ܡܢ ܐܕܡ
ܐܬܒܢܝܬ. ܐܕܡ ܕܝܢ ܡܪܘܬܐ ܕܦܓܪܢܝܬܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܘܐܦ ܚܘܐ
ܗ̇ܝܕܝܢ ܡܪܘܬܐ ܕܦܓܪܢܝܬܐ ܐܝܬܝܗ̇ ܗ̇ܘܬ. ܐܠܐ ܚܘܐ ܗ̇ܝ ܐܝܬܝܗ̇
ܒܐܕܡ. ܐܕܡ ܡܛܠ ܓܒܪܐ ܦܘܫܩܐ ܐܬܕܒܪ ܡܢ ܡܪܘܬܐ
ܕܦܓܪܢܝܬܐ. ܘܐܦ ܚܘܐ ܗ̇ܝܕܝܢ ܒܐܢܫܝܐ ܐܬܕܒܪܬ ܡܢ ܦܓܪܢܝܬܐ.
ܘܐܡܝܢܐ ܙܕܩ ܕܬܫܡܫ ܡܢ ܡܪܘܬܐ. ܗ̇ܝ ܕܐܦ ܠܗ̇ ܐܦ ܠܐܕܡ
ܢܦܩ ܡܢ ܡܪܘܬܗ ܕܦܓܪܢܝܬܐ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܘܐܦ ܡܢ ܡܪܘܬܐ
ܐܬܚܝܒܬ ܠܐܒܘܗ̈ܬܘܬܐ ܗܝ ܠܗ[1] ܒܒܪܝܬܐ. ܐܠܐ ܒܐܝܕܗ̇ ܐܚܝܕ[2]
ܠܡܪܢܘܬܗ ܡܠܟܘܬܐ ܕܟܗܢܐ ܗ̇ܝ ܕܡܫܝܚܐ[3] ܘܡܫܡܫܢܐ ܒܦܓܪܢܝܬܐ.
§ 59. ܕܡܫܡܫ ܘܐܬܒܢܝ. ܟܠ ܕܡܨܠܐ ܙܕܩ ܕܡܬܢܒܐ[4] ܟܠ ܡܫܡܫ ܐܘ ܠܐ.
ܦܘܫܩܐ. ܐܝܟܢ ܗܘ ܕܠܓܒܪܐ ܘܡܛܠ ܗ̇ܢܘ ܐܬܬܥܝܪ.[5]
ܒܠܡܕܡ ܕܡܢܐ ܥܡܠܝܢܐ ܒܠܘܗܝ ܘܒܐܢܫܐ ܘܐܝܟ ܕܒܐܕܪ̈ܝܘܬܐ
ܐܬܬܥܝܪ ܕܡܨܠܐ. ܡܢ ܒܠܥܕ ܐܝܢܐ ܘܟܕ ܕܡܬܢܒܐ. ܐܝ ܕܝܢ
ܠܘ ܒܪ ܣܘܠܩ ܘܡܛܠ ܗܘܝܘ ܘܠܘ ܒܐܢܫܐ ܘܠܘ ܒܐܪ̈ܝܬܐ.
ܘܠܘ ܟܠ ܡܕܡ ܕܡܠܬܗ ܐܝܬܘܗܝ ܕܡܨܠܐ. ܠܓܒܪܐ ܠܐ ܘܟܕ
ܠܓܒܪܐ ܒܩܝܡܐ ܕܡܬܢܒܝܘ. ܐܠܐ ܕܒܓܠܠܘܬܗ ܡܫܬܐܠܐ.
ܘܡܦܩܩܝܢ ܗ̇ܢܘܢ ܒܡܘܬܐ ܘܕܡܠܟܐ ܐܠܗܐ. ܒܫܘܝܘܢ ܓܒܪ
§ 60. ܕܒܢ̈ܝܢܫܐ ܘܡܡܬܘܗܘܢ ܠܓܒܪܐ ܐܠܗܐ ܘܟܕ ܕܡܫܬܐܠ. ܕܫܡܝܢ.
ܣܓܝ ܒܢ̈ܝܐ ܠܡܬܠ ܢܩܦ̈ܬܐ ܠܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܗܘ ܕܡܬܗܝܡܢ
ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ ܡܢ ܒܠܥܕ ܐܝܢܐ ܣܓܝ ܒܢ̈ܝܐ ܠܡܬܠ ܠܐܒܗ̈ܬܐ
ܐܝܟܢ ܕܡܣܬܒܪܝܢ ܘܡܬܚܙܝܢ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܡܛܠܘܗܝ.
ܘܐܝܟܢ ܕܠܘ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܗܘ. ܡܢ ܒܡܬܪܐ ܘܡܚܫܒܐ ܕܝܠܗܘܢ
ܣܢܐܘܗܝ. ܘܐܝܟܢ ܕܐܝܬ ܐܢ̈ܫܝܢ ܡܢ ܡܢ[6] ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܢܗܘܢ ܗܘ
ܡܬܦܪܦܣܝܢ ܒܒܝܬܐ ܘܡܬܐܠܝܢ ܘܠܒܢܝܢ ܣܓ̈ܝܐܐ ܡܫܬ̈ܐܐ ܘܡܓܠܝ̈ܢ
ܕܡܢ̈ܐ. ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܕܝܢ ܡܬܠܐܝܢ ܒܒܦܢܐ ܘܒܝܗܒܐ ܘܒܒܪܓܠܘܬܐ.
ܘܟܕ ܕܢܬܬܚܪܡܘܢ ܡܢ ܒܒܬܐ ܘܡܢ ܐܕܘܐ ܒܒܝܬܐ ܕܡܫܬܘܬܦܝܢ[7]
ܠܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܒܒܫܡܐ ܕܒܝܬܐ ܕܐܠܗܐ ܠܗܘܢ ܐܠܗܐ. ܡܢܐ ܠܟ
§ 61. ܠܐܒܘܟ ܘܠܐܡܟ ܐܡܪ ܐܠܗܐ. ܕܡܫܝܚ ܘܡܢ. ܕܐܝ ܥܠܝܗܝܢ ܗܘ
ܐܢ̄ܬܬܐ ܠܡܬܟܣܝܘ ܡܘܕܝܢ ܡܢ ܓܒܪܐ ܒܪܐ ܕܒܡܪܢ ܡܫܒܪܐ ܐܘ ܠܐ.

---

[1] leg. ܠܗ̇. [2] ܐܚܝܕܘܗܝ? [3] leg. ܕܡܫܝܚܐ. [4] leg. ܕܡܬܢܒܐ.
[5] add. ܘܡܚܠ. [6] ܡܢ zu tilgen. [7] leg. ܕܡܫܬܘܬܦܝܢ.

Doch aber ist der Mann nicht ohne die Frau, die Frau nicht ohne den Mann in unserm Herrn, d. h. im Himmelreich. Denn wenn Eva von Adam genommen worden ist, und Adam der Erbe des Paradieses ist, dann ist auch Eva Erbin des Paradieses.

Anderseits hat Eva den Adam verführt, und ist Adam wegen Befehlsübertretung aus der Erbschaft des Paradieses verstoßen worden; deshalb ist berechtigter Weise auch Eva aus dem Paradiese verstoßen worden. Wie könnte daher sie etwas von der Erbschaft bekommen, sie, die sich selbst wie auch Adam der Erbschaft des Paradieses beraubt hat! Wenn sie nun aber auch, anstatt das irdische Paradies zu erben, dazu gekommen ist verbannt zu werden, liegt es dennoch in ihrer Macht das Himmelreich zu erben, das unter dem Bilde des Paradieses dargestellt wird.

§ 59.

Soll jedes Testament, wie der Verstorbene es gemacht hat, bestätigt werden oder nicht?

Wenn es von einem gesunden, im Vollbesitz der Geisteskräfte befindlichen Manne gemacht ist, sich auf alles das, worüber er verfügen kann, bezieht, und wenn es gerecht und korrekt gemacht ist, soll es unter allen Umständen bestätigt werden.

Wenn das Testament dagegen nicht von einem gesunden, im Vollbesitz seiner Geisteskräfte befindlichen Manne gemacht ist, dazu weder gerecht noch korrekt, und wenn es sich nicht auf sein Eigentum bezieht, dann sollen gerechte Richter es nicht bestätigen, sondern verwerfen, und sollen in Gerechtigkeit und Gottesfurcht entscheiden (wie über die Erbschaft zu verfügen ist). Denn lebend wie sterbend sollen die Menschen die Gottesfurcht hochhalten.

§ 60. Vgl. § 51 Abs. 4.

Sind die Söhne verpflichtet ihren Eltern Mittel zu gewähren, falls diese bedürftig sind, oder nicht?

Unter allen Umständen sind die Söhne verpflichtet ihren Eltern Mittel zu gewähren, einerlei ob sie ihre Habe und ihren Reichtum von ihren Eltern oder durch eigne fleißige Arbeit erlangt haben. Wenn es solche Söhne gibt, die in ihrem Reichtum sich ergötzen und prassen und kostbare, teure Kleider tragen, während ihre Eltern unter Hunger, Durst und Blöße leiden, dann sollen sie so lange von der Kirche und den Sakramenten ausgeschlossen sein, bis sie ihre Eltern an dem Genuß ihres Reichtums, den ihnen Gott verliehen hat, teilnehmen lassen. »Ehre deinen Vater und deine Mutter« (Exodus 20, 12), spricht Gott.

§ 61.

Ob die Frau von ihrem Manne, so lange sie mit ihm lebt, ihre δωρεά fordern kann oder nicht?

ܦܘܣܩܐ. ܫܠܝܡܐ ܡܢ ܐܬܘܬܐ ܡܬܪܟܒܐ ܟܠ ܐܡܬܝ ܕܢܦܩܐ ܚܕ ܠܗ̇ ܕܝܢ ܘܐܦ ܗܘ ܠܚܕܐ ܠܐܬܘܬܗ̇. ܠܘ ܒܠܚܘܕ ܡܗܘܕܥ ܐܠܐ ܘܟܠ ܐܫܬܡܥ. ܠܐ ܠܚܕܐ ܐܝܟ ܡܫܬܡܥܢܐ ܗܢܐ ܦܠܓܘܬܗ ܐܠܐ ܡܬܦܪܫܐ ܠܗ ܘܡܦܩ ܕܡܠܬܗ. ܐܦ ܐܬܘܬܐ ܡܢ ܚܕ ܠܚܕܐܗ̇ ܚܕ ܒܡܠܐ ܐܡܝܪܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܠܚܕܐ ܟܠ ܐܫܬܡܥ ܚܕ ܠܐܬܘܬܗ:

§ 62. ܗܟܢܐ ܐܘܦ ܗܝ ܐܬܘܬܐ ܠܚܒܝܒܬܗ̇. ܕܟܬܝܒ ܘܡܬܐܡܪ. ܒܗܢܐ ܙܒܢ ܕܒܗܘܐ ܡܗܘܕܥ ܕܐܬܘܬܐ. ܦܘܣܩܐ. ܡܗܘܕܥ ܒܫܡܥܗ ܕܦܪܝܫܘܬܗ ܙܒܢ ܕܒܗܘܐ ܘܡܗܘܕܥ ܡܢ ܒܚܠܬܗ ܘܦܪܝܫܘܬܗ ܕܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗ̇ ܐܝܟ ܚܠܐ ܘܐܝܟ ܙܒܢܐ ܘܐܝܟ ܫܠܡܘܬܐ ܕܒܪ̈ܝܬܗܘܢ. ܠܒܪ ܙܒܢ ܕܒܗܘܐ ܒܬܪ ܚܕ ܦܣܘܩܐ ܐܬܒܨܪܐ ܠܥܡܕ ܘܦ̈ܘܐ ܡܗܘܕܥܐ. ܒܕ ܣܕܝܪ ܠܚܡܫܐ ܐܠܐ ܗ̇ܘ ܡܦܩܢܘܬܐ ܡܚܫܒ ܙܒܢ ܕܒܗܘܐ.

§ 63. ܕܟܬܝܒ ܘܡܬܠܬܐ. ܐܝܟ ܗܠܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܐܘ ܐܪܒܥܐ. ܘܡܬܐܡܪ ܡܬܘܡ. ܚܕ ܕܝܢ ܡܬܚܘܐ ܐܘܠܐ ܒܫܡ̈ܐ ܕܡܠ̈ܐ. ܘܗܘ ܐܡܪܐ. ܐܘܠܐ ܒܫܡܐ. ܐܡܪܐ ܕܝܢ ܡܫܡܫ ܕܟܠ ܒܫܡ̈ܐ ܕܡܠ̈ܐ[1] ܐܝܟܢܐ ܡܬܐܡܪ. ܘܡܬܐܡܪܬܐ ܕܗܘ ܕܟܠ ܒܫܡ̈ܐ ܡܢܗ ܡܬܐܡܪ ܠܗ. ܦܘܣܩܐ. ܒܫܡܐ ܡܢ ܡܬܐܡ̈ܪܢ ܡܬܐܡܪܬܐ ܕܐܒܗܘܢ ܕܟܠ ܒܫܘܪ. ܘܕܡܠܐ ܒܗ̇ ܒܕܡܘܬܐ ܡܬܐܡܪ ܡܬܐܡܪܬܐ ܒܫܘܡܐ ܒܫܘܡܠܝܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܕܫܡܗ ܕܟܠ ܒܫܡ̈ܐ ܘܒܫܡܐ. ܐܦ ܗܘ ܡܢ ܕܟܠܗ ܠܗ ܐܢܐ ܕܝܢ ܡܬܦܠܓܐ ܡܬܐܡܪܬܗ ܠܒܫ̈ܡܐ ܐܢ̈ܫܝܢ ܘܠܚܒ̈ܪܝܗܘܢ ܒܫܡܐ ܫܡܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܐܝܟ ܠܗ ܐܢܫ. ܐܢܫܝܢ ܡܬܐ ܠܗ̇ ܠܡܬܐܡܪܬܐ ܒܫܡܐ ܕܝܢ. ܒܕܠܐ ܫܠܝܡܐ ܠܡܫܘܚܬܗ̇. ܘܐܦܠܐ ܗܘܒ ܠܡܫܝܚܘܬܗ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܡܬܐ ܕܝܢ ܕܐܢܫܝܢ ܡܬܦܠܓ ܡܬܐܡܪܬܗ ܕܗܘ ܕܫܡܗ ܕܟܠ ܒܫܡ̈ܐ ܡܬܒܝܢ ܒܫ̈ܡܐ ܐܢ̈ܫܝܢ ܘܒܢ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫܝܢ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ. ܐܦ ܡܢ ܡܫܝܚ ܐܒܗܘܢ ܐܘ ܐܡܗ ܕܗܘ ܕܫܡܗ ܕܟܠ ܒܫ̈ܡܐ ܗܘܝܢ ܡܬܐܡܪ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܠܒܪ ܡܬܐܡܪܬܐ ܠܟܠ ܒܪܢܫܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܟܠܗ ܠܗ ܠܡܫܐ ܡܬܐܡܪܬܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܡܐ ܐܒܐ ܐܘ ܐܡܐ. ܐܢ̈ܫܐ ܘܐܢ̈ܫܬܐ ܡܬܐܡܪ. ܘܒܕ ܫܡܠܐ ܡܬܐܡܪܬܐ ܡܢ ܐܒܗܘܗ̇[2] ܐܘ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܠܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ ܒܫܡܐ ܫܘܡܠܝܐ ܡܬܦܠܓ ܒܫ̈ܡܐ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܒܐ ܘܒܢ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܒܐ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ.

§ 64. ܕܟܬܝܒ ܘܐܪܒܥܐ. ܠܚܕܐ ܐܝܟ ܡܫܡܫ ܕܟܠ ܒܫܡ̈ܐ ܘܕܟܠ ܒܫܡܐ. ܘܡܬܦܠܓ ܐܢ̈ܫܐ ܕܡܬܚܘܝܢ ܡܢ ܡܢ ܐܡܗ ܡܬܚܘܝܢ ܕܝܢ ܡܢ ܐܬܘܬܐ ܐܪܒܥܐ ܡܢܗ ܡܬܐ ܠܗ. ܦܘܣܩܐ. ܐܦ ܗܘ ܡܢ ܕܐܝܟ ܠܗ ܐܒܘܗ. ܐܒܗܘܗܝ ܡܬܐܡܪ ܠܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܡܐ

---

[1] add. ܘܫܡ̈ܗܬܐ.

[2] leg. ܐܒܘܗ̇.

Die Frau ist durchaus berechtigt (sie zu fordern), wann sie will. Denn der Mann schuldet seiner Frau nicht bloß ihre δωρεά, sondern auch alle Rücksichten (*wörtlich:* Ehren), denn niemals haßt ein Mann seinen eignen Leib, sondern er ernährt ihn und sorgt für ihn. Wenn daher das Weib mit ihrem Mann ein Fleisch ist, schuldet der Mann ihr auch alle Rücksichten (*wörtlich:* Ehren). Und gleichfalls die Frau dem Manne.

§ 62. In § 43 und Leges Constantini usw. R II § 51.

Wie groß die δωρεά der Frau sein soll?

Ihre δωρεά muß sich nach ihrer φερνή richten. Die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl bekommt, und die φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause bekommt, sollen gemäß den Vermögensverhältnissen, den Intentionen und der Übereinstimmung der beiden Parteien bemessen sein. Wir aber haben bestimmt, daß die δωρεά nur (d. h. nicht mehr als) 400 Drachmen betragen soll, wobei wir reiche Leute im Auge haben. Die erste Bestimmung (von der Korrespondenz zwischen δωρεά und φερνή) muß aber ganz besonders beobachtet werden.

§ 63. Vgl. In § 52.

Es gibt drei oder vier Brüder. Zwei von ihnen sind gestorben, der eine mit Hinterlassung von Söhnen, der andre mit Hinterlassung von Töchtern. Der dritte ist kinderlos gestorben. Wie sollen sie erben, und wer beerbt den kinderlos verstorbenen?

1. Die Töchter erben den Nachlaß ihres Vaters unverkürzt.

2. Ebenso erben die Söhne den Nachlaß ihres Vaters zu gleichen Teilen und unverkürzt.

3. Wenn der sohn- und tochterlos Verstorbene keinen lebenden Bruder mehr hat, wird sein Nachlaß in gleichen Teilen über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt. Wenn er dagegen noch einen Bruder hat, so erbt sein Bruder für Lebensdauer seinen Nachlaß, jedoch mit der Beschränkung, daß er ihn weder verkaufen noch verschenken darf. Wenn dann auch dieser Bruder gestorben ist, wird sein, des kinderlos verstorbenen Bruders, Nachlaß über die Söhne und Töchter seiner Brüder verteilt, wie wir soeben gesagt haben.

4. Wenn der Vater oder die Mutter des kinderlos Verstorbenen noch leben, so beerben sie ihn, denn sein Nachlaß ascendiert, weil er keine Deszendenz hat.

5. Wenn aber sein Vater und seine Mutter nicht mehr leben, dann beerben ihn seine Brüder und Schwestern.

6. Wenn der Nachlaß nicht den Eltern oder den Brüdern (des kinderlos Verstorbenen) zufällt, sondern den Bruderskindern, dann wird er zu gleichen Teilen über die Söhne und Töchter der Brüder ihres Vaters verteilt, wie wir soeben gesagt haben.

§ 64.

Ein Mann stirbt kinderlos und hinterläßt Brüder, rechte Brüder und Stiefbrüder (von einer andern Mutter geborene). Wer beerbt ihn?

Wenn er noch Eltern hat, beerben sie ihn.

Wenn er keine Eltern mehr hat, sollen ihn seine rechten Brüder und seine Stiefbrüder zu gleichen Teilen beerben, d. h. sie erben das-

ܠܗ ܐܒܗ̈ܬܐ. ܐܚ̈ܘܗܝ ܫܘܝܐܝܬ ܘܐܦ ܕܝܪ̈ܬܘܬܗܘܢ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܐܡܗ ܘܐܚ̈ܘܗܝ ܕܡܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܐ̈ܚܪܬܐ. ܘܗܕܐ ܐܢ ܗܘ ܕܗܘ ܒܡܬܪܐ ܕܩܒܠ ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܡܢܬܗ. ܐܝܟܢ ܡܢ ܢܦܫܗ ܘܡܢ ܒܡܬܪܐ ܩܒܠ ܒܡܬܪܐ. ܐܚ̈ܘܗܝ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܐܡܗ ܒܠܚܘܕ ܝܪ̈ܬܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܢ ܐܡܗ ܗܘ ܡܢ ܒܥܠܐ ܕܝܠܗ ܘܒܢܘ. ܐܝܟܢ ܗܘ ܕܦܩܕ ܦܘܩܕܢܐ ܟܕ ܚܠܝܡ ܒܫܘܡܠܝܐ ܦܘܩܕܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܦܩܕ. ܡܬܦܠܓ ܒܡܬܪܗ ܠܚܡܫ ܡܢ̈ܘܢ: ܚܕܐ ܗܝ ܡܢܗܘܢ ܬܬܝܗܒ ܠܐܠܗܐ ܠܡܚܡܣܢܐ. ܐ̄ܪܬܐ ܕܝܢ ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܕܠܐ ܡܢ ܐܡܗ ܘܐܦܠܐ

§ 65. ܐ̄ܪ̈ܬܝܢ ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ ܘܡܢ ܐܡܗ. ܕܝܬܝܩܝ ܘܡܘܗܒܬܐ. ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܝܬܐ ܒܒܥܠܗ̇ ܘܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܗܘܘ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܝܬܘ. ܢܣܒ ܒܥܠܐ ܠܗ̇ ܫܬܝܬ ܡܢ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܦܘܣܩܢܐ. ܐܢ ܗܘ ܡ̇ܚܒܠܐ ܒܚܪ̈ܘܬܐ ܒܒܝܫܬܐ ܡܫܬܒܩܐ ܠܗ̇ ܐܚܪܐ ܐܝܟ ܕܒܢܡܘ̈ܣܐ ܒܒܥܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܒܒܝܫܬܗ ܠܐ ܡܬܚܒܠ. ܓܒܐ ܕܝܢ ܕܬܦܘܣ ܥܠܝܗ̇ ܕܫܩܠܐ ܐܦ ܡܗܘܪܗ̇ ܕܡܢ ܒܝܬ[1] ܒܥܠܗ̇. ܘܐܦ ܦܪܢܝܬܐ ܕܐܝܬܝܬ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܐܝܬ ܠܗ̇ ܕܝܢ ܘܕܬܬܦܣ ܚܕ ܡܢ ܬܡܢܝܐ ܕܡܠܘܐ ܕܦܪܢܝܬܗ̇.

§ 66. ܕܝܬܝܩܝ ܘܥܕܐ. ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܟܕ ܡܝܬ. ܒܢ̈ܝܐ ܡܕܒܪܝܢ ܠܗ ܘܒܢ̈ܬܐ. ܠܐܒܐ ܘܠܐܡܐ ܦܘܪܫܢܐ ܐܦ ܠܡܫܩܠ. ܦܘܣܩܢܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܗܘ ܕܒܪ̈ܬܐ ܗ̇ܢܝܢ ܐܝܟ ܡ̈ܢܬܐ. ܒܢ̈ܬܐ ܕܝܢ ܦܪܘܫ ܕܝܗܒܐ ܠܗܘܢ ܘܡܕܡ ܫܦܝܪܐ ܐܘ ܡܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܘ ܡܢ ܐܡܗ̈ܝܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢ ܬܡܢܝܐ ܕܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܒܐ ܕܝܢ ܘܐܡܐ ܐܢ ܡܣܬܒܪ ܐܦ ܕܢܫܩܠܘܢ ܒܫܘܬܦܘܬܗܘܢ[2] ܡܛܠ ܕܒܪܗܘܢ ܠܦܘܬ ܚܝܠܐ ܘܡܬܡܚܝܢܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܟܚܝܢ. ܠܐ ܫܦܝܪ ܠܗܘܢ ܕܢܐܪܬܘܢ ܡܢ ܒܢ̈ܝ[3] ܒܪܐ ܕܝܠܗܘܢ.

§ 67. ܕܝܬܝܩܝ ܘܡܫܚܠܦܐ. ܕܐܢ ܡܕܡ ܕܟܬܒ ܐܢܫ ܐܘ ܕܒ̈ܪܐ ܚܕ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܣܩܢܐ. ܐܢ ܫܒܩ ܠܐܡܪ ܡܚܠܡܗܝ[4] ܕܥܒܝܕ[5] ܬܠܝܬܐ. ܕܡܪ̈ܬܐ ܗܝ ܕܐܒܐ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪܐ[6] ܐܡܗܝܗܘܢ[7] ܡܬܐ. ܕܝܢ ܒܢ̈ܬܐ ܚܕ ܐܝܬܝܗܘܢ ܘܕܒܪ̈ܐ ܫܒܩܬܐ ܘܡܢܐ ܗܘ ܕܡܬܗܦܟ ܠܗܘܢ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܐܘ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܐܢܫܝܢ ܚܠܝܡܝܢ ܠܗܘܢ. ܢܫܩܠܘܢ ܚܕ ܡܢ ܬܡܢܝܐ ܕܡܠܘܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܕܒܪܐ ܕܝܢ ܘܡܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܝܗܘܢ[8] ܘܠܐ ܡܕܡ ܢܐܪܬܘܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܕܠܡܐ ܠܗ ܠܐܚ̈ܝܗܘܢ ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܦܠܐ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܢ̈ܬܐ ܒܢ̈ܬܐ ܡܢ̈ܬܐ.

---

[1] ܒܝܬ zu tilgen. [2] add. ܡܢ. [3] leg. ܒܝܬ statt ܒܢ̈ܝ? [4] ܡܚܠܡܗܘܢ? [5] Lesung unsicher. [6] leg. ܕܒܪ̈ܐ. [7] leg. ܐܚܝܗܘܢ. [8] leg. ܐܚ̈ܝܗܘܢ.

jenige seiner Habe, das er von seinen Eltern(!) bekommen hat. Wenn er dagegen durch eignen Fleiß sein Vermögen erworben hat, dann beerben ihn nur seine rechten Brüder.

Wenn er aber sein Vermögen von seiner Mutter erhalten, nicht durch eigne Arbeit erworben hat (*s. Anm.*), dann (ist zweierlei möglich):

a) wenn er in Gesundheit ein Testament macht, soll sein Testament ausgeführt werden;

b) macht er dagegen kein Testament, wird seine Habe in fünf Teile geteilt, und diese werden in folgender Weise verteilt:

einer an Gott für die Armen,
einer an seine Stiefbrüder und
die übrigen drei an seine rechten Brüder.

§ 65. Vgl. § 46. 49. 86. 95.

Eine Frau verliert ihren Mann durch den Tod. Sie hat keine Kinder, oder sie hatte Kinder, dieselben sind aber gestorben. Was bekommt sie außer ihrer φερνή?

Wenn sie als Witwe im Hause bleibt, wird ihr die Ehre gewahrt wie zu Lebzeiten ihres Mannes.

Wenn sie dagegen nicht in ihrem Hause bleibt, vielmehr fortgehen will, darf sie sowohl die δωρεά, die sie von ihrem Gemahl erhalten hat, wie die φερνή, die sie von ihrem Vater bekommen hat, mitnehmen.

Außerdem darf sie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes mitnehmen (vgl. auch § 44 Abs. 3).

§ 66. Vgl. § 49—52.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Vater, Mutter, Söhne und Töchter. Es beerben ihn seine Söhne und Töchter. Was aber muß man seinen Eltern geben?

Die Söhne sind seine Erben.

Den Töchtern muß ein standesgemäßer Unterhalt entweder von ihren Eltern oder von ihren Brüdern gegeben werden, nämlich ein Zehntel von dem Nachlaß ihres Vaters.

Wenn die Eltern bedürftig sind, müssen sie aus den Mitteln ihres Sohnes reichlich, entsprechend den Verhältnissen (des Sohnes) unterhalten werden.

Wenn sie aber nicht bedürftig sind, schickt es sich nicht für sie, dem Hause des Sohnes (*s. Anm.*) zur Last zu fallen.

§ 67. Vgl. § 68 und 85.

Ob die Weiber neben ihren Brüdern oder Vatersbrüder neben den Bruderssöhnen zur Erbschaft berufen werden oder nicht?

Es ist schon oben in diesem Buche (§ 49. 50) dargelegt worden, daß den Vater seine Söhne beerben. Die Töchter aber erben neben ihren Brüdern als standesgemäßen Unterhalt dasjenige, was ihnen ihre Eltern oder Brüder erübrigen.

Wenn aber Eltern oder Brüder ihre Töchter bzw. Schwestern benachteiligen, dann bekommen diese ein Zehntel von der Habe ihres Vaters (vgl. § 66 und 52).

Die Vatersbrüder werden niemals neben den Kindern ihrer Brüder zur Erbschaft berufen, solange in der Tat solche Bruderskinder vorhanden sind.

Wenn Bruderssöhne nicht vorhanden sind, erben die Brudertöchter.

Wenn diese nicht vorhanden sind, wohl aber Schwestern (des Erblassers), so erben diese.

ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܝܬ ܐܚܘ̈ܬܐ. ܐܚܘ̈ܬܐ ܝܪ̈ܬܢ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܐܚ̈ܐ
ܘܐܚܘ̈ܬܐ ܕܟܪ̈ܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܟܪ̈ܐ ܝܪ̈ܬܝܢ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܕܟܪ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝ ܕܟܪ̈ܐ
ܠܘܬ ܓܢܣܐ ܕܐܡܐ ܗܦܟܐ ܝܪܬܘܬܐ. ܕܢܣܒܝܢ ܘܡܬܚܠܦܢ. ܘܐܢ ܘܕܘܟܐ § 68.
ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܡܪ ܠܒܢ̈ܝܐ[1] ܐܘ ܠܒܢ̈ܬܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܘܐܡܪ ܐܝܬ
ܗܢܘܢ ܝܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܒܗ̈ܬܐ ܘܐܝܬ ܐܚܘ̈ܬܐ. ܗܢܘܢ
ܝܪ̈ܬܝܢ. ܐܘ ܒܢ̈ܬܗܘܢ[2]. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܐܚܘ̈ܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܚܘ̈ܬܐ ܕܟܪ̈ܐ
ܝܪ̈ܬܝܢ. ܕܢܣܒܝܢ ܘܡܬܚܠܦܢ ܐܢ ܝܠܕܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܐܘ ܓܒܪܐ § 69.
ܡܢ ܐܢܬܬܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢܬܬܐ ܟܕ ܝܠܕܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܡܗܪܗ̇ ܘܗܘ ܡܢ
ܕܡܘܗܒܬܐ ܕܒܥܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܝܠܕܬ ܠܒܥܠܗ̇ ܡܕܡ. ܡܗܪܐ ܐܝܬ
ܕܐܡܪܝܢ ܚܕ ܡܢ ܒܬܪܐ ܘܐܢ ܗܘ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܪ̈ܬܝܢ[3] ܠܗ.
ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܡܗܪܐ ܗ̇ܝ ܦܡ ܦܠܓܘܬܐ. ܐܚܘ̈ܗܝ ܕܝܢ
ܘܕܒܘ̈ܗܝ ܦܠܓܘܬܐ. ܒܗ̇ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܘܐܦ ܠܒܥܠܐ ܡܗܪܐ ܡܢ
ܐܢܬܬܗ. ܗܘ ܡܕܡ ܕܡܘܗܒܬܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܟܠ ܡܗܪܗ̇
ܘܦܪܢܝܬܗ̇ ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܠ ܠܡܢ ܕܨܒܝܐ. ܐܝܟܢ ܠܐ ܦܣܩܬ ܡܕܡ
ܒܡܘܗܒܬܗ̇ ܘܒܦܪܢܝܬܗ̇ ܢܫܬܒܩ ܐܝܟ ܕܐܡܪܝܢ ܡܢ ܠܥܠ. ܕܢܣܒܝܢ. § 70.
ܠܒܬܪ ܕܢܦܩܬ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܘܫܘܠܛܢܗ̇ ܒܬܪ ܘܠܐ ܘܐܘܠܕܝ ܒܗ̇
ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܘܦܠܓ ܒܘܝ ܡܘܗܒܬܗ̇ ܕܬܬܝܗܒ ܠܗ ܡܗܪܘܬܐ ܐܝܟ ܚܕ
ܡܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܘܐܘܠܕܝ ܕܒܬܪ ܕܡܝܬܬ ܐܡܗܘܢ. ܦܘܫܩܐ. ܒܒܢ̈ܬܐ ܡܣܒܝܢ.
ܐܠܐ ܠܘ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪܘܬܐ ܦܡ. ܐܝܟ ܒܪ ܐܢܬܬܐ ܕܝܢ ܢܣܒ ܠܗ
ܢܣܒܘܢ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܚܕ ܡܢ ܬܪܝܢ ܡܢܘ̈ܬܐ. ܐܝܟ
ܕܠܘܗܪܐ ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܫܬܒܩ. ܕܠܐ[4] ܢܫܬܠܛ ܘܪܒܗ ܡܢ ܡܪܘܬܐ.
ܕܢܣܒܝܢ ܘܚܕ. ܠܒܬܪ ܐܢܫ ܐܙܠ ܠܡܕܝܢܬܐ ܕܫܒܝܘܬܐ ܘܒܬܪ ܐܢܬܬܐ § 71.
ܥܕ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܒܫܒܝܘܬܗ. ܘܠܐ ܝܕܥܐ ܐܢ ܚܝ̈ܐ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܐܢܬܬܐ. ܘܐܫܬܠܛܘ ܠܗ ܡܢܬ̇ ܚܝ̈ܐ. ܘܒܬܪ ܐܡܝܪ ܫܡܥܕܢܐ.
ܚܡܫ ܫܢܝ̈ܢ ܡܢ ܒܥܠܗ̇. ܦܘܫܩܐ. ܠܝܬ ܕܢܐܪܬܘܢ ܒܢ̈ܝ ܠܐ
ܫܘܬܦܘܬܐ ܥܡ ܒܢ̈ܝ ܫܘܬܦܘܬܐ. ܡܫܬܡܥܐ ܗ̇ܝ ܠܒܪ ܠܐ ܫܘܬܦܘܬܐ
ܥܡ ܒܥܠܗ̇ ܠܐ ܫܘܬܦܘܬܐ. ܐܠܐ ܒܢ̈ܝ ܫܘܬܦܘܬܐ ܦܡ ܢܐܪܬܘܢ
ܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܫܘܬܦܐ. ܒܢ̈ܝ ܠܐ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܝܢ ܡܢ
ܐܒܘܗܘܢ ܘܠܐ ܡܕܡ. ܡܢ ܐܡܗܘܢ ܕܝܢ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܢܐܪܬܘܢ.
ܕܢܣܒܝܢ ܘܝܬܡܝܢ. ܢܦܩ ܠܒܬܪ ܐܢܬܬܐ ܘܗܘܐ ܒܢܦܩܐ ܒܫܒܝܐ ܫܢܝ̈ܢ § 72.

---

[1] leg. ܠܐܡܪ ܕܒܢ̈ܝܐ anstatt ܕܐܡܪ ܠܒܢ̈ܝܐ. [2] leg. ܗܢܝܢ ܝܪ̈ܬܢ ܐܘ ܒܢ̈ܬܗܝܢ. [3] leg. ܝܪ̈ܬܝܢ. [4] leg. ܘܕܠܐ.

Wenn aber weder Brüder noch Schwestern (des Erblassers) vorhanden sind, dann erben die Vatersbrüder oder ihre Söhne.

Wenn solche nicht vorhanden sind, fällt die Erbschaft dem Geschlecht der Mutter (des Erblassers) zu.

§ 68. Vgl. § 67 und 82.

Ob die Erbschaft der Söhne ihrer Mutter zufällt oder ihren Onkeln (Vatersbrüdern)?

Wenn Vater und Mutter noch leben, beerben sie ihre Söhne.

Wenn die Eltern nicht mehr leben, wohl aber Schwestern (der Erblasser), so erben diese oder ihre Söhne.

Wenn aber Schwestern oder Schwestersöhne nicht mehr vorhanden sind, erben die Onkel (Vatersbrüder).

§ 69.

Ob die Frau ihren Mann oder der Mann seine Frau beerbt?

Die Frau erbt von ihrem Gemahl ihre δωρεά und was er ihr zuwendet (als Legat?). Wenn er ihr aber nichts zuwendet, erbt sie, wie wir (in § 49. 50) gesagt haben, ein Zehntel von seiner Habe.

Wenn er Söhne hat, beerben sie ihn.

Wenn er keine Söhne und Töchter hat, erbt seine Frau die eine Hälfte (seines Nachlasses), und seine Brüder oder Vatersbrüder die andre Hälfte.

Ähnlich erbt der Mann von seiner Frau dasjenige, was sie ihm zuwendet (als Legat?). Ihre δωρεά und ihre φερνή kann sie geben, wem sie will.

Wenn sie aber über ihre δωρεά und φερνή nicht durch Testament bestimmt hat, soll damit verfahren werden, wie wir (in § 53) angegeben haben.

§ 70. Vgl. Ebedjesu III, 24; In § 100.

Ein Mann begattet seine Sklavin; sie gebärt einen Sohn. Er erkennt den Sohn zu seinen Lebzeiten nicht an. Sterbend bestimmt er, daß derselbe ihn beerben soll wie einer seiner Söhne (aus rechtmäßiger Ehe), und erkennt ihn als seinen Sohn an.

Er wird zu den Söhnen gezählt, nicht aber zu den legitim gezeugten.

Als Sohn einer Sklavin bekommt er in Güte (d. h. aus christlicher Liebe) ein Zwanzigstel des Nachlasses seines Vaters, damit (einerseits) die Menschen gewarnt werden sich zu beschmutzen, und (anderseits) der Sproß des Mannes nicht von seiner Erbschaft ausgeschlossen werde.

§ 71. Vgl. Ebedjesu III, 18 und In § 101.

Ein Mann reist nach einem fernen Ort und, obgleich in seiner Heimat verheiratet, sucht er sich dort ein Weib, ohne daß die Eltern desselben von seinem Verheiratetsein etwas wußten. Es werden ihm von ihr Kinder geboren, und nun wird der Tatbestand bekannt. Was soll mit diesen Kindern geschehen?

Die Kinder der ungesetzlichen Frau erben nicht zusammen mit den Kindern der gesetzlichen Frau, denn die ungesetzliche Frau ist mitsamt ihrem ungesetzlichen Manne verflucht. Die Kinder der gesetzlichen Frau erben die Erbschaft ihrer gesetzlichen Eltern.

Die Kinder der ungesetzlichen Frau erben von ihrem Vater nichts; wohl aber beerben sie ihre Mutter, wenn sie etwas hat.

§ 72.

Ein Mann nimmt ein Weib und lebt mit ihr 20 Jahre lang, ohne ihr beizuwohnen, indem er behauptet krank zu sein und ihr nicht bei-

ܟܕ ܠܐ ܡܕܡ ܠܗ̇ ܘܐܡܝܪ ܕܒܬܪܘܐ ܐܝܬ ܠܝ ܘܠܐ ܡܫܟܚ ܐܢܐ ܕܐܦܪܘܟ ܠܐܢܫܐ. ܗܝ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܡܫܢܐ ܘܟܢܐ ܘܙܘܠܐ. ܡܢܐ ܗܟܢܐ. ܦܘܫܩܐ. ܠܝܬ ܠܗ̇ ܕܢܬܟܢܘܢ ܓܒܪܐ ܘܐܝܟ ܠܐܡܪܐ ܡܕܡܐ ܕܢܫܘܐ ܓܒܪܐ ܐܘ ܢܟܠܬ. ܗܟܢܐ ܘܐܦܠܐ ܓܒܪܐ ܢܠܚܡ ܠܗ ܕܢܬܟܢܘܢ. ܐܢܫܐ ܠܡ ܠܟܠܗ̇ ܠܐ ܡܬܟܢܘܢ. ܐܘ ܐܢ ܡܬܟܢܘܢ ܡܫܘܐ ܕܠܐ ܓܒܪܐ ܐܘ ܠܓܒܪܐ ܡܫܪܬܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܓܒܪܐ ܠܐܢܫܬܗ ܠܐ ܢܬܟܢܘܢ. ܐܘ ܐܢ ܢܬܟܢܘܢ ܢܫܘܐ ܕܠܐ ܐܢܫܐ

§ 73. ܐܘ ܠܐܢܫܬܗ ܢܫܪܬܐ. ܕܢܬܟܢܘܢ ܘܐܠܐ ܓܒܪܐ ܕܡܟܪ ܐܢܫܐ ܘܡܟܢܐ. ܡܪܬܐ ܡܢܗ ܡܬܟܪܬܗ ܡܕܡ ܐܘ ܡܗܘܪܗ ܢܣܠܐ ܡܢܗ. ܐܘ ܗܝ ܐܢܫܐ ܡܬܟܢܝ ܡܢ ܒܡܕܡܗܝ ܡܪܬܐ ܡܢܗ[1] ܡܕܡ ܐܘ ܢܣܠܝܢ ܐܟܘܬܗ ܡܗܘܪܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܡܢ ܠܐ ܚܘܪܗ ܘܠܐ ܐܬܟܢ ܟܡܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ̇ ܕܬܐܪܬܝ ܡܢܗ ܡܕܡ ܐܢ ܡܟܐ. ܘܐܦ[2] ܗܘ ܙܕܩ ܠܗ ܕܬܐܪܬܝ ܡܕܡ ܐܢ ܡܬܟܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܘܪܗ ܘܐܬܟܢ ܟܡܐ ܟܕ ܠܐ ܐܙܕܩܠ ܐܢ ܗܘ ܡܢ ܕܡܟܝ ܢܣܠܐ ܡܗܘܪܗ ܡܬܟܠܝܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܝ ܡܬܟܝ ܓܡܠ ܦܠܓܘܬ ܡܗܘܪܗ ܘܡܕܡ ܕܢܩܪ.

§ 74. ܕܢܬܟܢܘܢ ܘܐܪܟܐ. ܓܒܪܐ —— ܐܢܫܬܗ.[3] ܐܝܟ ܠܗ̇ ܠܐܢܫܐ ܕܡܬܢܣܒ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗ̇ܘ ܕܠܐ ܡܬܡܟܢ ܦܪܫ ܢܦܪܘܫ ܐܢܗܘ ܕܡܫܡܫܢܐ ܕܠܐ ܢܣܦܢ ܠܐܚܪܢܐ ܚܡܫܐ ܕܚܘ ܗ̇ܘ ܕܢܦܪܗ̇ ܐܦ ——[4] ܡܬܚܪܬܐ ܢܩܦܪ ܚܟܝܡܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܡܫܢܐ ܡܬܕܥܠ. ܐܝܟ ܠܗ̇ ܓܒܪ ܚܟܝܡܐ ܟܕ ܠܗ ܗܝ ܢܦܩܝ ܠܟܠܠܗ̇ ܐܠܐ ܗܘ ܢܦܪܗ̇.

§ 75. ܕܢܬܟܢܘܢ ܘܡܫܢܝܐ. ܓܒܪܐ ܟܪܘܟܝܐ ܦܩܕ ܟܠ ܟܢܘܗܝ ܘܡܟܠ ܟܡܬܗ ܓܒܪܐ ܡܬܠܡܕܢܐ ܢܪܡܪ ܦܘܩܕܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܡܢ ܐܝܟ ܗܘܘ ܟܪܘܟܝܐ ——[5] ܐܠܗܐ ܘܡܒܕܩ ܟܪܘܟܝܐ ܘܦܩܕ ܟܠ —— [6] ܐܚܪܢܝ[7] ܬܦܩܕ ܠܐ ܢܬܪܪ ܦܘܩܕܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܟ ܗܘܘ ܟܪܘܟܝܐ ܕܢܣܠܝܢ ܡܢ ܐܠܗܐ ܟܡܪܬܗ ܘܦܩܕ ܡܢ ܟܠ ܕܠܗ ܟܪܘܟܝܐ ܡܬܠܡܕܢܐ ܘܐܢܫ ܐܚܪܝܢ ܕܢܚܠ ܠܐܠܗܐ ܢܬܪܪ ܦܘܩܕܢܗ.

§ 76. ܕܢܬܟܢܘܢ ܘܟܢܐ. ܐܢ ܡܬܡܟܠ ܐܢܫ ܡܗܘܕܥ ܕܡܬܠܡܕܢܐ ܟܠ ܟܪܘܟܝܐ ܐܘ ܟܡܘܟܐ ܐܘ ܟܘܢܐ ܐܚܪܢܐ ܡܕܡ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ

---

[1] leg. ܡܪܬܐ ܡܢܗ̇.

[2] add. ܠܐ.

[3] leg. ܠܐ ܡܬܡܟܢܐ ܓܒܪܐ ܠܐܢܫܬܗ.

[4] add. ܕܠܐ ܡܩܪܒ?

[5] add. ܕܢܣܠܝܢ ܡܢ.

[6] add. ܟܡܬܗ.

[7] leg. ܐܚܪܢܝ.

wohnen zu können. Wenn sie nun den Zustand nicht länger ertragen will und verlangt, daß er ihr beiwohnt, was antwortest du ihr?

Sie darf ihren Mann so lange nicht verlassen und einen andern heiraten, als bis er stirbt oder von seiner Krankheit geheilt wird (*s. Anm.*).

Gleichfalls soll der Mann nicht seine Frau verlassen.

Die Frau soll ihren Mann nicht verlassen[1]. Verläßt sie ihn, so soll sie ledig bleiben oder sich wieder mit ihrem Manne aussöhnen.

Ebenso soll der Mann seine Frau nicht verlassen. Wenn er sie aber verläßt, soll er ledig bleiben oder sich mit seiner Frau wieder aussöhnen.

§ 73. Vgl. Leges Constantini usw. R II § 56 und In § 120.

Ein Mann verlobt sich mit einem Weibe und stirbt dann. Bekommt die Braut etwas von ihm oder behält sie ihr Brautgeschenk? — Andernfalls, wenn die Braut vor dem Bräutigam stirbt, bekommt er etwas von ihr (zurück) oder behalten die Eltern der Braut ihr Brautgeschenk?

Wenn der Bräutigam sie nicht gesehen und nicht mit ihr verkehrt hat, bekommt (*wörtlich:* erbt) sie nichts von ihm, falls er stirbt. Auch bekommt er nichts von ihr, falls sie stirbt.

Wenn er sie aber gesehen und mit ihr verkehrt hat, ohne mit ihr verheiratet zu sein, behält sie, falls er stirbt, ihr Brautgeschenk im ganzen Betrage. Wenn sie dagegen stirbt, bekommt er die Hälfte ihres Brautgeschenks und desjenigen, was er (sonst) geopfert hat, zurück.

§ 74.

Ein [nichtchristlicher] Mann scheidet sich von seiner Frau. Darf sie nun einen andern Mann heiraten oder nicht?

Wenn ein Nichtchrist sich von seiner (christlichen) Frau lossagt, so mag er es tun (*s. Anm.*).

Wenn die geschiedene Frau ledig bleibt, solange ihr früherer Mann lebt, obwohl sie nicht dazu gezwungen ist, so handelt sie lobenswert. Will sie dagegen nicht ledig bleiben, so darf sie sich wieder verheiraten. Denn das gereicht ihr nicht zum Vorwurf, da nicht sie ihn, sondern er sie fortgeschickt hat.

§ 75.

Ein Christ setzt über seine Kinder und sein Haus einen Mohammedaner als Sachwalter ein. Ist das gültig oder nicht?

Wenn gottesfürchtige Christen vorhanden waren und er mit Umgehung derselben einen Andersgläubigen zum Sachwalter über seine Kinder und sein Haus einsetzt, ist seine Verfügung ungültig.

Wenn aber gottesfürchtige Christen nicht in der Nähe waren und er in Ermanglung solcher einen Mohammedaner oder einen andern gottesfürchtigen Menschen eingesetzt hat, ist seine Verfügung gültig.

§ 76.

Nimmst du das Zeugnis eines Mohammedaners gegen einen Christen, wenn es sich auf eine Schuld (Geldschuld) oder etwas andres bezieht, an?

Wenn die Zeugen gottesfürchtig und einwandfrei sind, soll ihr Zeugnis angenommen werden, sowohl wenn dasselbe sich auf eine Schuld als auch auf etwas andres bezieht. Wenn die Zeugen aber nicht gottesfürchtig sind, soll ihr Zeugnis nicht angenommen werden, am wenigsten wenn es sich um eine Frage des Glaubens handelt.

---

[1] Vgl. 1. Korinther 7, 13.

ܕܢܬܠ ܐܠܗܐ ܐܢܘܢ܆ ܡܢ ܘܕܠܐ ܡܘܬ ܗܘܕܐ ܕܢܬܡܣܟܠܘܢ܆
ܘܣܘܟܠܐ ܐܚܝܕ ܘܡܥܒܕܢܐ ܢܘܟܪܝܐ ܐܢ ܕܝܢ ܠܘ ܕܢܬܠ ܠܐܠܗܐ
§ 77. ܐܢܘܢ܆ ܠܐ ܢܬܡܣܟܠܘܢ܆ ܡܫܬܐܠܐ ܕܝܢ ܒܥܒܕܐ ܕܗܝܡܢܘܬܐ. ܕܫܒܥܝܢ
ܘܫܒܥ. ܓܒܪܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܡܥܒܕܐ ܘܐܡܬܐ ܒܪ̈ܬܚܡܝܢܐ ܘܙܘܓ
ܒܢܬܗܘܢ܆ ܘܠܣܪܬܐ ܐܫܬܠܛ ܘܦܓܪܐ ܕܢܘܚܝܢ ܠܐܪ̈ܚܘܗܝ܆ ܫܠܝܛ
ܕܢܦܪܘܫ ܐܢܘܢ܆ ܡܢ ܚܕܪܐ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܢܘܗܝ ܕܦܩܕ ܡܢܐ ܐܝܬ
ܒܠܗܘܢ. ܦܘܣܩܢܐ. ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܦܪܘܫ ܐܢܘܢ܆ ܡܢ ܚܕܪܐ ܘܠܐ
ܕܢܘܚܝܢ ܐܢܘܢ܆ ܠܠܐ ܒܪ̈ܚܡܝܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܡܪܚ ܘܢܘܚܝܢ ܐܢܘܢ܆ ܘܦܪܫ
ܐܢܘܢ܆ ܡܢ ܚܕܪܐ ܘܢܘܚܝܢ ܐܢܘܢ܆ ܠܠܐ ܡܗܝܡܢܐ ܙܕܩ ܕܢܬܒܠܐ ܡܢ
ܒܕܝܬܩܐ ܒܚܝܘܗܝ ܕܢܦܪܘܫ ܠܗܘܢ܆ ܢܘܢܘܪܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܒܥܠ ܠܗܘܢ܆.
§ 78. ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܡܢܐ. ܒܡܘܬܐ ܕܓܒܪ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܘܠܝܬ
ܒܡܕܝܢܬܗ ܒܡܘܬܐ ܐܢܬܬܐ ܦܝܢ ܡܪܗ ܠܗ ܒܚܝܐ ܐܘ ܒܡܘܬܐ
ܐܢܬܬܐ ܢܡܘܬܝܐ. ܦܘܣܩܢܐ. ܗܢܘܢ ܕܡܬܡܚܝ ܗܢܘܢ ܘܐܠܝܨܝܢ
ܘܡܬܚܪܫܝܢ ܗܢܘܢ܆ ܙܕܩ ܕܢܐܪܬܘܢܗ ܐܢ ܒܡܘܬܐ ܐܘ ܒܚܝܐ
ܗܕܐ ܗܝ ܢܚܫ ܐܢܘܫ[1] ܠܡܬܢܬܦܝܢ ܐܦܪ ܐܠܗܐ. ܗܟܢܐ ܘܡܕܝܢܬܐ
ܕܚܕ̈ܝܢ ܗܕܝ ܕܗܢܝܢ ܚܝܪ ܗܕܝ ܡܪܐ܆ ܐܝܬ ܘܠܘ ܗܕܝ ܕܠܐ
§ 79. ܗܢܝܢ. ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܫܥ. ܫܐܠܬܐ ܕܡܢܐ ܡܥܒܕ ܒܚܐܪܘܬܐ ܡܢܘ
ܡܪܐ ܠܗ. ܦܘܣܩܢܐ. ܐܢ ܦܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܗܢܘܢ܆ ܝܪܬܝܢ ܠܗ. ܐܢ
ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܒܚܐܪܘܬܐ[2] ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܗܝ. ܐܢܬܬܐ ܝܪܬܐ ܠܗ
ܐܢ ܕܝܢ ܒܚܐܪܘܬܗ ܠܘ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܗܝ. ܡܢ ܐܚܪ̈ܢܝܬܗ ܕܝܢ ܐܝܬܝܗܘܢ
§ 80. ܐܚܘ̈ܗܝ ܝܪܬܝܢ ܠܗ. ܕܬܡܢܝܢ. ܡܘܬܐ ܕܒܪ̈ܬܚܡܝܢܐ ܐܝܟ ܗܕ̈ܝܢ.
ܦܘܣܩܢܐ. ܠܝܬ ܠܒܪ̈ܬܚܡܝܢܐ ܠܓܒܪܐ ܕܢܐܬܐ ܘܠܐ ܕܢܦܩ ܚܕܪܐ
§ 81. ܐܝܟ ܓܒܪܐ ܡܬܚܝܢ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܕ. ܓܒܪܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܢ̈ܝܐ
ܘܒܢ̈ܬܐ. ܡܢܘܢ ܦܢ ܒܢܬܐ ܒܢܬܠܬܐ ܘܡܢܘܢ ܕܝܢ ܐܪ̈ܡܠܬܐ. ܘܡܢܘܢ
ܒܬܘܠܬܐ. ܐܝܟ ܕܡܦܠܓ ܝܪܬܘܬܗܘܢ܆. ܦܘܣܩܢܐ. ܝܪܬܝܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ
ܕܒܪܐ ܕܝܠܗ. ܘܒܢ̈ܬܐ ܦܢ ܒܬܘܠܬܐ ܢܣܒܢ ܡܗܪܐ ܕܙܘܓܐ ܠܗܝܢ
ܐܝܟ ܗܝ ܕܗܘܐ[3] ܕܝܢ ܐܪ̈ܡܠܬܐ ܡܬܡܛ̈ܝܢ[4] ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܒܒ̈ܠܝܗܝܢ.
ܘܡܢ ܙܘܕܐ ܕܙܘܓ ܐܢܫ ܐܝܟ ܗܝ ܒܬܘܠܬܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܗܘܝܐ[5] ܕܫܒܩܠ[6]
ܒܬܘܠܬܐ ܒܪ ܗܘܢ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܐܝܟ ܗܝ ܒܪ ܚܕ ܐܦ ܗܢܝ ܢܬܦܠܓ.
§ 82. ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢܬܬܐ ܫܒܩ ܚܕܐ ܕܐܒܐ ܘܒܢ̈ܝ ܙܕܩܐ ܡܢܘ ܡܪܗ

---

[1] leg. ܐܢܘܫ. [2] leg. ܘܡܘܗܒܬܐ. [3] leg. ܗܘܝ.
[4] leg. ܡܬܡܛܝܢ. [5] leg. ܘܗ. [6] leg. ܕܫܒܩܢ.

§ 77. Vgl. In § 65.

Ein Mann (Christ) besitzt einen christlichen Sklaven und eine christliche Sklavin und verheiratet sie miteinander. Dann aber wird ihm von ihnen ein Schimpf angetan, und nun will er sie verkaufen. Darf er die Eheleute von einander trennen oder nicht? Und wenn er sie von einander trennt, womit wird er bestraft?

Er darf sie nicht von einander trennen noch an Nichtchristen verkaufen.

Wenn er sich aber erfrecht sie zu verkaufen und von einander zu trennen, speziell sie an Nichtchristen zu verkaufen, soll er so lange von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er ihnen die Befreiung von dem Übel, das er ihnen angetan hat, erwirkt.

§ 78.

Ein Kloster ist verödet. Es hat Ländereien. In derselben Stadt gibt es kein zweites Kloster. Wer beerbt nun dies Kloster? Die Kirche (der betreffenden Stadt) oder andre fremde Klöster?

Diejenigen sollen es beerben, welche bedürftig, in Bedrängnis und Not sind, einerlei ob Klöster oder Kirchen. »Das ist meine Ruhe. Gebt Ruhe den Geängstigsten« spricht Gott[1]. Daher sollen in erster Linie die Kirchen, die verfallen und besonders bedürftig sind, zur Erbschaft berufen werden, nicht diejenigen, welche ihr Genüge haben.

§ 79.

Ein Priester stirbt und hinterläßt Reichtum. Wer beerbt ihn?

Wenn er Söhne hat, beerben sie ihn. Wenn er dagegen keine Söhne hat und sein Reichtum aus der Kirche herstammt, dann beerbt ihn die Kirche.

Wenn dagegen sein Reichtum nicht aus der Kirche stammt, sondern ihm von seinen Eltern zugekommen ist, dann beerben ihn seine Verwandten (gemäß § 55 und 64).

§ 80.

Wie steht es mit dem Eidschwur der Christen?

Der Christ soll weder schwören noch andre veranlassen zu schwören, denn beides ist Sünde.

§ 81. Vgl. § 49. 50. 66.

Ein Mann stirbt und hinterläßt Söhne und Töchter, unter letztern verheiratete, verwitwete und Jungfrauen. Wie soll sein Nachlaß unter ihnen verteilt werden?

Es beerben ihn seine Söhne.

Die verheirateten Töchter bekommen dasjenige, was ihnen ihr Vater (als φερνή) zugewendet hat.

Die verwitweten werden ernährt aus dem Nachlaß ihrer Ehemänner sowie von dem Unterhalt (der φερνή), den ihnen ihr Vater zugewandt hat.

Die Jungfrauen bekommen dasselbe, was ihre verheirateten Schwestern bei ihrer Verheiratung von ihrem Vater, als er noch lebte, (als φερνή) bekommen haben.

§ 82. Vgl. § 67. 68.

Ein Mann (ist gestorben und) hinterläßt
eine Vatersschwester und
die Söhne seiner Onkel (Vatersbrüder).
Wer beerbt ihn?

---

[1] Jesaia 28, 12.

ܠܗ. ܦܘܢܝܐ. ܗܢܘܢ ܕܡܝܬ ܡܝܬܝܢ ܡܝܬ ܝܪܬܝܢ. ܘܒܢ̈ܝ ܐܢܫ ܕܐܒܐ ܡܝܬ ܡܝܬܝܢ. ܩܕܡ ܗܢܘܢ ܝܪܬܝܢ ܘܡܚܒ ܡܢ ܣܗܕܐ ܕܐܒܐ. ܚܕܐ ܕܐܝܬ ܝܪ̈ܘܬܐ ܕܥܒ̈ܕܐ ܗܢܘܢ ܝܪܬܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܝܪ̈ܘܬܐ ܕܥܒ̈ܕܐ ܗܟܝܢ ܢܦܠܐ ܡܢܬܐ ܠܢܩܫ̈ܐ[1]. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘܐ ܢܡܘܣܐ ܦܠܩܝܕܘܣ[2] ܒܡܝܬܝܕ ܚܕ̈ܕܐ ܒܥܘܡܘܬܐ.

§ 83. ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܢ ܡܦܩܕ ܐܢܫ ܠܚܕܐ ܡܢ ܐܚܘܪ ܒܗ ܐܝܟ ܒܡܢܬ ܐܢܫ ܐܚܪܢܐ. ܦܘܢܝܐ. ܠܐ ܝܬܝܪ ܐܣܩܐ ܒܥ ܐܢܬܬܗ. ܐܠܐ ܡܦܩܕ ܕܝܬܩܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܐܒܗܘܢ. ܘܡܢ ܐܡܗܘܢ ܐܘ ܐܚ̈ܘܗܝ ܐܢܓܝܢ ܐܬܠܝܛܝ[3] ܡܢ ܐܒܗܘܢ ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܡܦܩܕ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܚܝܘܒ ܠܗܘܢ.

§ 84. ܕܬܡܢܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܐܢ ܡܦܩܕ ܐܢܫ ܠܒܪܐ ܥܡ ܐܢܬܬܗ ܕܠܒܪܬܐ ܘܥܡ ܐܡܗ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܝܪ̈ܬܝܢ ܚܐܪܘܬܐ ܗܘܬ ܐܢܬܬܐ ܝܪ̈ܘܬܐ ܕܗܘ ܕܡܝܬ. ܗܘܐ ܕܣܝ̈ܡܝܢ[4]. ܒܬܪ ܕܝܢ ܕܡܝܬܝ ܗܦܟܐ ܝܪܬܘܬܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܕܗܘ ܕܡܝܬ.

§ 85. ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܡܫ. ܐܢܬܬܐ ܡܝܬܐ ܘܡܦܩܕܐ ܐܢܫ ܕܐܡܬܐ ܘܚܝܐ ܕܐܡܬܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܥܒܕ ܕܝܬܩܐ ܒܗ ܚܝܘܗܝ ܬܬܩܝܡ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܥܒܕ ܕܝܬܩܐ ܬܬܦܠܓ ܝܪܬܘܬܐ ܒܫܘܝܘܬܐ ܒܝܬ ܒܢܝܐ ܕܐܡܬܐ ܘܐܚܐ ܕܐܡܬܐ ܒܫܘܝܘܬܐ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܠܗ ܠܗܘ ܕܡܝܬ.

§ 86. ܕܬܡܢܝܢ ܘܫܬ. ܐܢ ܡܝܬ ܐܢܫ ܥܡ ܐܢܬܬܗ ܕܠܒܪܬܐ. ܦܘܢܝܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܕܝܬܩܐ ܠܒܪܬܐ ܒܗ ܚܝܘܗܝ ܬܬܩܝܡ ܕܝܬܩܐ ܕܝܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܥܒܕ ܕܝܬܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܕܝܪ̈ܬܐ ܐܢܬܬܗ ܚܐܪܬܗ ܗܝ ܝܪܬܐ ܠܗ ܒܡܢܐ ܕܚܝܐ ܒܒܪ ܡܝܬܐ ܕܝܢ ܗܦܟܐ ܝܪܬܘܬܐ ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܕܠܒܪܬܐ ܐܝܟ ܕܝܢܐ ܕܬܘܪܘܬ[5] ܠܐܚܪܝܢ ܟܠܗ ܡܬܘܪܬܐ ܘܟܠ ܕܐܝܬ ܠܒܪܬܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܘܚܕ ܡܢ ܒܝܬܐ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܠܒܪܬܐ.

§ 87. ܕܬܡܢܝܢ ܘܫܒܥ. ܒܡܢܐ ܡܦܩܕ ܐܢܫ ܠܐܒܐ ܡܢ ܒܪܗ ܘܠܐܡܐ ܡܢ ܒܪܗ. ܦܘܢܝܐ ܟܠ ܕܐܝܬ ܠܐܒܐ ܘܠܐܡܐ ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܐܝܬܘܗܝ. ܐܝܟܢ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܕܠܐ ܡܠܟܐ ܘܗܦܟܐ[6] ܝܪܬܘܬܐ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܠܗܝ ܐܝܬܝܗ̇ ܒܠܚܘܕܝܗ ܘܡܚܒܝܢ ܠܗ ܕܝܪܬܘܗܝ.

§ 88. ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܡܢܐ. ܐܢܬܬܐ ܡܝܬܐ ܘܡܫܒܩܐ ܐܚ̈ܐ ܬܪܝܢ ܚܕ ܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܘܐܚܬܐ ܡܢ ܐܒܐ. ܦܘܢܝܐ ܝܪܬ ܠܗ̇ ܐܚܘܗ̇ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܘܗܘ ܕܝܢ ܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܘܕܐܡܗ̇ ܡܢ̈ܬܗܝܢ[7] ܐܝܟ

---

[1] d. i. ܠܢܡܘ̈ܣܐ. [2] leg. ܦܠܩܝܕܝܘܣ. [3] leg. ܐܬܠܝܛܝ̈. [4] leg. ܕܣܝ̈ܡܝܢ. [5] leg. ܕܬܘܪܘܠ. [6] leg. ܗܦܟܐ. [7] leg. ܡܢ̈ܬܐ.

Diejenigen, die ihm am nächsten verwandt sind, werden zuerst zur Erbschaft berufen. In diesem Falle sind die Vettern seine nächsten Verwandten; daher beerben sie ihn, und zwar mit mehr Recht als die Vatersschwester.

Solange männliche Erben vorhanden sind, werden sie zur Erbschaft berufen.

Wenn männliche Erben nicht mehr vorhanden sind, fällt die Erbschaft den weiblichen Erben zu.

Wenn Streit entsteht (d. h. nicht zu entscheiden ist, welche von den Erben dem Erblasser am nächsten verwandt sind), sollen sie die Erbschaft zu gleichen Teilen unter sich teilen.

§ 83. Vgl. § 49—52.

Lässest du die Schwester den Bruder beerben, wenn sie noch einen andern Bruder hat (als den Erblasser)?

Die Schwestern werden nicht neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen. Sie erhalten nur, was ihnen von Seiten ihres Vaters und ihrer Mutter oder ihrer Brüder zukommt. Wenn sie aber von ihrem Vater nicht ihr Recht bekommen haben und selbst nichts haben, wird ihnen ein Zehntel (vom Nachlaß ihres Bruders) gegeben.

§ 84. Vgl. § 46 und In § 44. 54.

Lässest du den Onkel (Vatersbruder des Erblassers) neben der Witwe und der Mutter des Erblassers erben?

Wenn sie (die Witwe und die Mutter) Witwen bleiben, sind sie die Erben des Verstorbenen, solange sie leben, aber nach ihrem Tode fällt die Erbschaft an die Onkel (Vatersbrüder) des Verstorbenen zurück.

§ 85. Vgl. § 67.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Bruder seiner Mutter und
eine Schwester seiner Mutter.

Wenn der Erblasser in voller Gesundheit ein Testament gemacht hat, ist es gültig. Wenn er dagegen ohne Testament gestorben ist, wird sein Nachlaß zu gleichen Teilen über die Schwester und den Bruder der Mutter des Erblassers verteilt. Denn sie sind ihm gleich nahe verwandt.

§ 86. Vgl. § 46. 49. 65. 95 und In § 44.

Ob die Brüder des Erblassers neben seiner Witwe erben?

Wenn der Mann bei voller Gesundheit ein Testament macht, wird es bestätigt. Wenn er dagegen kein Testament gemacht hat (so ist zu unterscheiden):

a) Wenn sie Witwe bleibt, ist sie die Erbin, solange sie lebt; aber nach ihrem Tode fällt die Erbschaft an die Brüder des Erblassers zurück;

b) wenn sie dagegen sich wieder verheiraten will, bekommt sie ihre δωρεά, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat, und ein Zehntel der Habe ihres Mannes.

§ 87. Vgl. § 51. 52.

Wieviel lässest du den Vater von seinem Sohne, die Mutter von ihrem Sohne erben?

Alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern (*wörtlich:* Söhnen). (*Siehe Anm.*) Wenn aber die Kinder kinderlos sterben, fällt die Erbschaft (d. h. die von den Eltern unter irgendeinem Titel auf die Kinder übertragene Habe) ungeteilt von den Kindern auf die Eltern zurück, und die letztern verfügen darüber nach Belieben.

§ 88. Vgl. § 64 und In § 49.

Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Brüder, einen vollbürtigen und einen halbbürtigen von Mutterseite (*frater uterinus*).

ܠܗܘܢ[1] ܠܒܪ ܕܢܐܪܬ[2] ܝܪܬܘܬܐ. ܟܠ ܗ̇ܘ ܐܢܫ ܕܡܝܬ ܐܒܐ ܘܐܡܐ
§ 89. ܠܝܬ ܠܗ. ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܫܥ. ܐ̄ܚܪܢܐ ܡܝܬ ܘܫܒܩ ܐܚܐ ܕܐܡܗ
ܘܐܡܗ ܕܐܚܐ. ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܡܢ ܐܝܬ ܠܗ ܝܠܕܐ ܕܟܪܐ ܐܘ ܢܩܒܬܐ
ܗ̇ܘ ܝܪܬ ܠܗ. ܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܚܐ ܕܐܡܗ ܘܐܡܐ ܕܐܒܘܗܝ ܫܘܝܐܝܬ
§ 90. ܒܝܢܬܗܘܢ ܬܦܠܓܘܢ[3]. ܕܬܡܢܝܢ. ܐ̄ܚܪܢܐ ܡܝܬ ܘܠܐ ܫܒܩ ܝܪ̈ܘܬܐ
ܐܝܟ ܢܦܠܓ ܢܟܣܘܗܝ. ܦܘܫܩܐ. ܟܕ ܠܐ ܟܬܒ ܕܝܬܝܩܐ ܘܝܪܘܬܐ
ܠܝܬ ܠܗ ܠܐ ܡܢ ܠܒܢܝܐ ܐܚܘܗܝ ܘܠܐ ܡܢ ܠܒܢܝܐ ܐܚܘܬܗ.
§ 91. ܝܪܬܘܬܗ ܠܥܕܬܐ ܘܠܡܫܡ̈ܫܢܐ ܬܗܘܐ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܕ. ܐ̄ܚܪܢܐ
ܫܒܩ ܒܪܐ ܘܒܪ ܒܪܬܐ. ܝܪܬܐ ܒܪܬܐ ܥܡ ܒܪ
ܒܪܬܐ ܡܟܝܠ ܐܘ ܠܐ: ܦܘܫܩܐ. ܝܪܬܐ ܡܢ ܠܒܪ ܒܪ ܒܪܬܐ
ܐܚܘܗܝ. ܘܠܗ ܕܒܪ. ܒܪ̈ܗ ܠܒܪ ܕܒܪܬܐ ܘܒܪ̈ܗ[4] ܕܒܪܬܐ ܫܘܝܐܝܬ
ܢܦܠܓܘܢ. ܟܕ ܠܒܪ ܢܦܠܬ ܝܪܬܘܬܐ ܡܢ ܠܒܪ̈ܐ ܠܒܢ̈ܝ ܫܘܝܐܝܬ
§ 92. ܢܦܠܓܘܢ. ܟܕ ܡܕ̈ܒܪܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܡ̇ܢܐ ܢܣܒ̈ܝܢ ܢ̇ܘܡ
ܐܚܘܗܝ ܢ̇ܠܦ̈ܢܐ. ܦܘܫܩܐ ܐܢ ܗܘ ܡܢ ܕܡܢ ܡܕܡ ܕܢܘܗܪܐ ܡܫܝܚܐ
ܢܦܩܬ ܝܪܬܘܬܗ ܘܢܦܠܓܝܗ̇ ܠܡܣܟ̈ܢܐ ܥܠܝܗ ܕܢܦܫܗ ܗܘܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܦܠܓ ܒܟܠܡܕܡ ܘܗܘܐ ܡܫܝܚܐ ܢܗܦܘܟ ܗܘܐ
ܥܠ ܗܝܡܢܘܬܐ ܕܠܡܫܝ̈ܚܐ ܘܢܟܣܘܗܝ ܡܢ ܠܝܗܘܕܝܘܬܐ ܕܟܠ
ܝܪܬܘܬܐ ܕܝܗܘܕܝܐ. ܢܦܘܩ ܡܢ ܕܐܬܗܝܡܢܬܐ ܢܣܒܘ ܡܢ ܡܢܗ ܕܐܒܐ
§ 93. ܠܗ ܫܒܩ ܡܢܬܐ ܕܡܢܟܣܝܢ ܡܫܝ̈ܚܘܗܝ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܠܬ. ܠܒܪܬܐ
ܚܕ ܡܢܗ ܘܡܦ̇ܩ ܢܟܣܘܗܝ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܠܐ̄ܚܪܢܐ ܠܐ ܡܦ̇ܩ
ܡܟܝܠ ܙܕܩ ܕܢܗܘܐ ܗܟܢܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ. ܙܕܩ ܕܢܗܦܘܟ
ܕܒܐܝܕܐ ܥܠܬܐ ܐܦܩܗ ܐܒܘܗܝ ܡܢ ܝܪܬܘܬܗ. ܐܢ ܐܪܓܙ ܠܐܠܗܐ
ܒܪܗ ܘܐܬܦܠܓ ܠܗ ܐܒܐ ܫܕܝ. ܘܗܘܐ ܡܬܒܪܟܢܐ ܕܐܒܘܗܝ[5] ܒܥܝܢܐ
§ 94. ܐܬܝܗܒ ܠܒܪ ܘܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܠܒܪܬܐ
ܕܡܝܬܐ ܘܫܒܩܬ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ̈ܫܐ ܘܠܐ ܦܠܓܬ ܦܘܠܓܐ. ܘܐܡܐ[6] ܡܢ
ܒܢ̈ܝܗܝ ܕܡܛܠ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ ܘܐܡܪܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܠܐ ܫܒܩܬ ܝܪܬܘܬܐ
ܕܒܢ̈ܝ ܐܢܫ ܗܠܝܢ ܘܒܢܬ̈ܐ ܒܠܚܘܕ ܗܠܝܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܛܠ[7] ܕܠܗ
ܒܢ̈ܬܐ ܐܝܟ ܡܢܗ[7] ܘܙܕܩ ܕܢܣܒܢ ܒܢ̈ܝܗܝ ܘܒܢܬ̈ܐ. ܦܘܫܩܐ. ܘܙܕܩ
ܕܢܗܘܐ ܢܟܣܝܗ̇ ܕܡܠܟ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܠܒܪܬܐ ܕܢܛܠ ܠܐܠܗܐ ܐܘ

---

[1] leg. ܠܗ. [2] add. ܕܝܢ. [3] leg. ܢܦܠܓܘܢ. [4] leg. ܘܒܪܬܗ̇.
[5] Lücke. [6] leg. ܘܠܡܐ. [7—7] leg. ܡܛܠ ܕܠܗ ܒܢ̈ܬܐ ܐܝܟ ܡܢܗ.

Es beerbt ihn sein vollbürtiger Bruder. Dagegen beerbt der halbbürtige Bruder von Mutterseite seinen Vater und seine Mutter, denn das ist sein Recht. Dagegen hat er nicht das Recht, neben seinem vollbürtigen Bruder zu erben.

§ 89.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
den Vater seiner Mutter und
die Mutter seines Vaters.

Wenn der Erblasser ein männliches oder weibliches Kind hat, beerbt ihn dieses.

Hinterläßt er dagegen keine Kinder, so teilen sich der Vater seiner Mutter und die Mutter seines Vaters seinen Nachlaß zu gleichen Teilen.

§ 90. Vgl. § 57 und Ebedjesu III, 15; In § 86.

Ein Mann stirbt, ohne Erben zu hinterlassen. Wie soll seine Habe verteilt werden?

Wenn er stirbt, ohne ein Testament und ohne Erben von väterlicher und mütterlicher Seite zu hinterlassen, soll sein Nachlaß der Kirche und den Armen gehören.

§ 91. Vgl. § 55. 97 und In § 60. 113.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Onkel (Vatersbruder),
eine Tochtertochter und
einen Tochtersohn.
Erbt die Tochtertochter etwas neben dem Tochtersohn oder nicht?

Der Erbe ist der Tochtersohn (*gemeint ist das Tochterkind*), nicht der Onkel.

Der Tochtersohn aber und die Tochtertochter teilen den Nachlaß unter sich zu gleichen Teilen, denn wenn die Erbschaft in Ermanglung von Männern auf die Weiber übergeht, dann teilen sie unter einander zu gleichen Teilen.

§ 92. Vgl. In § 69.

Ob ein Mönch neben seinem Bruder, der Laie ist, zur Erbschaft berufen wird?

Wenn er, bevor er Mönch wird, seine Erbschaft antritt und sie nun unter die Armen verteilt, ist er dazu berechtigt.

Wenn er dagegen, nachdem er der Welt abgeschworen und Mönch geworden ist, sich wieder mit weltlichen Geschäften befaßt und die Sorge um das himmlische Erbtum aufgibt, vielmehr sich mit irdischen Dingen beschäftigt, dann möge er das Wort unsers Herrn hören: »Laß die Toten ihre Toten begraben« (Matth. 8, 22).

§ 93. Vgl. Ebedjesu III, 20 und Leges Constantini usw. R I § 5.

Ein Mann stirbt, nachdem er seine Habe dem einen seiner Söhne (Kinder?) gegeben, während er einem andern Sohne nichts gegeben hat. Darf solches geschehen oder nicht.

Man muß untersuchen, aus welchem Grunde der Vater den Sohn von seiner Erbschaft ausgeschlossen hat. Wenn der Sohn Gott erzürnt, sich den Dämonen zugewendet und seinen Vater mit Schande bedeckt hat, dann ist er mit Recht ausgeschlossen. Ist er doch auch aus dem Himmelreich verstoßen.

§ 94. Vgl. In § 84.

Ein Mann stirbt und hinterläßt, ohne ein Testament zu machen, Söhne und Brüder. Von den Söhnen ist noch keiner mündig, und nun sprechen die Brüder des Erblassers: »Wir lassen nicht den Nachlaß dieser unmündigen Söhne unsers Bruders in den Händen von andern Personen, weil sie nicht zu unsrer Familie gehören.« Wer soll der Vormund dieser unmündigen Kinder sein?

ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܡܢ ܒܪ̈ܢܫܐ. ܒܕܡܘܬܐ ܕܦܪ̈ܨܘܦܘܗܝ ܨܠܡ̈ܐ ܘܐܝܩܘܢܘܗܝ
ܦܢ̈ܝܢܗܘܢ. ܘܠܐ ܡܫܬܠܡܝܢ ܦܢ̈ܝܢܗܘܢ[1] ܒܐܝܕ̈ܝ ܦܘܪ̈ܐ ܘܡܟܬ̈ܒܢܐ[2]
§ 95. ܘܠܐܦܣܩܘܣܩܐ ܘܕܝܢ ܕܐܝܟ ܒܠ ܗܠܝܢ. ܕܐܬܬܣܝܡ ܘܣܟܬܐ.
ܐܣܪܐ ܫܒܩ ܐܢܐ ܘܐܬܚܬܡ. ܒܪ ܐܬܚܬܡܗ ܒܨܒܝܢܐ ܘܦܬܚ ܒܡܫܒܬܗ
ܡܫܪܐ. ܘܗܘܝܢ ܫܒܩܗ ܚܝܠܐ. ܫܪܐ ܠܗ ܗ̇ܘ ܚܝܠܐ. ܘܫܪܬܐ
ܐܡܪ ܠܗܘ ܚܝܠܐ ܐܘ ܠܐ. ܦܘܫܩܐ ܐܢ ܗܘ ܡܫܟܚܐ ܚܐܪܘܬܗ ܗܝ
ܐܢܫܗ ܡܪܘܬܐ ܘܕܠܒܪܗ ܐܚܪܝܢ ܘܕܒܪܗ ܒܠ ܡܩܒ̈ܠܢ ܚܫ̈ܝܗ.
ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕܐ ܠܡܪܗ ܠܠܒܪܐ ܐܣܪܐ ܘܠܡܫܩܠ ܫܡܐ ܡܪܘܬܗ.
ܘܟܠ ܕܐܝܬ ܠܡܪܗ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗ ܘܫܡ ܡܢ ܒܝܬܪܐ ܕܡܠܟܗ
§ 96. ܕܠܒܪܗ ܘܐܬܪܘܬܘܬܗ ܐܫܬܘܝܗ ܕܠܒܪܐ. ܕܐܬܬܣܝܡ ܘܒܗ. ܐܬܬܣܝܡ
ܕܡܬܩܢ ܘܡܬܚܬܡܢ ܒܟܠܗ ܘܐܡܪܗ ܘܫܡܗ. ܦܘܫܩܐ. ܐܬܦܠܓ
§ 97. ܡܪܘܬܗ ܒܝܬ ܒܟܠܗ ܘܐܡܪܗ ܘܫܡܗ ܒܥܠܡܐ. ܕܐܬܬܣܝܡ ܘܡܬܒܥܐ.
ܐܣܪܬ ܫܒܩܢ ܒܪܬ ܒܪܬܐ ܘܐܢܫ̈ܐ ܦܘܫܩܐ. ܒܪܬ ܒܪܬܐ ܡܪܬܐ ܠܗ
ܠܡܪܘܬܗ: ܘܠܐ ܢܫܬܝܗ. ܐܢܫܐ ܠܒܪ ܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܡܪܬܗܝܢ
§ 98. ܘܠܐ ܕܫܡܗܘܢ ܘܒܪܬ ܒܪܬܗ. ܕܐܬܬܣܝܡ ܘܐܬܚܬܡܢܐ. ܐܬܬܣܝܡ ܕܦܩܕ
ܠܗ ܒܟܠܗ ܡܢ ܡܕܡ ܡܢܬܗ ܦܘܩܕܢܐ ܡܢ ܒܢܬܪܗ. ܐܝܟ ܠܗ
——[3] ܡܕܡ ܡܢ ܒܢܬܪܗ ܫܒܩ ܡܢ ܡܐ ܕܦܩܕ ܠܗ ܐܘ ܠܐ.
ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܠܐ ܫܠܡܬܗ ܒܦܘܩܕܢܗ. ܐܝܟ ܠܗ ܡܕܡ ܡܢܬܐ
ܠܡܬܒܥ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܠܡܬܗ ܘܡܬܒܥ[4] ܘܐܦ ܠܗ ܕܐܬܬܒܥ
§ 99. ܡܕܡ ܐܚܪܝܢ ܫܒܩ ܡܢ ܗ̇ܘ ܕܦܩܕ ܠܗ ܒܟܠܗ. ܕܐܬܬܣܝܡ ܘܐܬܬܒܥ.
ܠܒܪܐ ܐܚܪ ܚܕ ܘܫܒܩܗ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ. ܘܗܘ ܒܪܐ ܫܒܩܘܪܐ
ܐܫܬܘܝ ܘܕܠܐ ܗܘܐ ܒܪܬܐ ܕܝܢ ܚܠܝܦܬܗ ܘܡܬܗܘܝܐ. ܘܐܦ
ܕܫܩܠ ܠܗ ܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ——[5] ܒܗ ܒܠ ܡܐ ܕܢܦܠ. ܐܘ
ܒܐܝܕ̈ܝ ܚܕܐ ܫܬܠܡܬܐ ܘܐܝܟ ܕܬܫܒܘܩ ܗܝ ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܡܬܚܫܒ
ܠܗ ܦܘܫܩܐ. ܐܢ ܗܘ ܚܕܐ ܕܫܠܡ ܐܠܗܐ ܐܢܫܗ. ܘܡܫܬܚܠܦ
ܠܦܘܡܗ ܕܒܢ̈ܝܐ ܬܬܡܪܓ ܠܗ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗ ܘܕܠܐ ܫܠܡ
ܘܡܬܦܣܩܐ. ܐܝܟ ܕܐܡܪܢ. ܕܒܪܬܐ ܕܝܢ ܫܒܝܩܐ ܠܡܬܗ ܕܬܦܩܘܕܘܗܝ
ܐܝܟ ܐܢܫܗ: ܠܦܘܬ ܕܡܬܚܫܒ ܠܗ ܘܡܬܕܪܐ ܠܗ ܠܐܢܫܗ. ܐܢ
ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܦܣܪܐ ܚܕܐ ܕܫܒܩܪ ܡܢܬܐ ܕܐܢܫܗ ܫܒܩ ܐܦܣܩܘܦܐ

---

[1] leg. ܡܬܝܢܢܘܗܝ. [2] leg. ܘܡܟܬ̈ܒܢܐ. [3] add. ܕܐܬܬܒܥ.
[4] leg. ܘܡܬܒܥ. [5] add. ܕܫܒܩܘܪܐ.

Die Habe der Unmündigen soll von einem gottesfürchtigen Manne verwaltet werden, sei er mit ihnen verwandt oder nicht, bis sie erwachsen werden und ihre Habe selbst übernehmen. Ihre Habe soll nicht Räubern und Verschwendern überantwortet werden. Der Bischof hat für diese Angelegenheit zu sorgen.

§ 95. Vgl. § 46. 49. 65. 86.

Ein Mann (stirbt und) hinterläßt einen Bruder und eine schwangere Frau. Ihre Schwangerschaft hat mehrere Monate gedauert und dann gebärt sie ein abortives Kind. Beerbt das abortive Kind den Vater, und beerbt die Mutter das Kind oder nicht?

Wenn sie Witwe bleibt, ist sie, solange sie lebt, die Erbin sowohl ihres Mannes wie ihres Kindes.

Wenn sie dagegen wieder heiraten und das Haus ihres Mannes verlassen will, bekommt sie ihre *δωρεά*, alles was sie aus ihrem Vaterhause mitgebracht hat (ihre *φερνή*) sowie ein Zehntel von der Habe ihres Mannes; aber die Brüder des Erblassers sind seine Erben.

§ 96. Vgl. § 47.

Eine Frau stirbt und hinterläßt
ihren Gemahl,
ihre Mutter und
ihre Schwester.

Der Nachlaß der Verstorbenen soll zu gleichen Teilen über ihren Gemahl, ihre Mutter und ihre Schwester verteilt werden.

§ 97. Vgl. § 91.

Eine Frau (stirbt und) hinterläßt eine
Tochtertochter und
Brüder.

Ihre Tochtertochter erbt ihren Nachlaß, nicht ihre Brüder. Denn die Brüder beerben ihren Vater, nicht ihre Schwester noch deren Tochtertochter.

§ 98. Vgl. § 49 Abs. 5. § 46.

Wenn ein Mann zu seinen Lebzeiten seiner Frau von seiner Habe eine testamentarische Zuwendung gemacht hat, hat sie dann (nach seinem Tode) noch einen andern Anspruch auf seine Habe, abgesehen von diesem Legat, oder nicht?

Wenn der Verstorbene ihr durch seine testamentarische Zuwendung ihr volles Recht gewährt hat, hat sie nichts Weiteres zu beanspruchen.

Wenn er ihr aber nicht ihr volles Recht gewährt hat und dies evident ist, muß sie außer dieser Zuwendung noch etwas andres bekommen.

§ 99.

Ein Mann stirbt und hinterläßt
einen Sohn und
eine Tochter.

Der Sohn ist kindisch und ohne Vernunft; die Tochter ist gesund und verständig. Sollen wir ihm nun gestatten mit dem Nachlaß seines Vaters nach Belieben zu schalten, oder soll der Nachlaß seiner Schwester übergeben werden und sie damit nach ihrer Ansicht walten?

Wenn sie gottesfürchtig und mündig ist, wird ihr von dem Nachlaß ihres Vaters ein guter und geziemender Lebensunterhalt überwiesen, wie wir (in § 50. 52. 81) gesagt haben; das übrige wird bei ihr aufbe-

ܐܳܝܟ ܐܢܫܐ ܕܗܘ ܕܕܚܠ ܠܐܠܗܐ ܘܠܗ ܡܫܡܠܐ ܡܪܕܘܬܐ ܕܝܠܗ
ܕܒܥܘܪܐ. ܕܢܦܪܫܘܗܝ[1] ܠܦܘܬ ܚܘܫܒܗ. ܘܗܠܝܢ ܡܢ ܗܟܢܐ ܀
ܐܦ ܕܝܢ ܐܝܟ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܕܠܐ ܡܬܡܢ ܠܝ ܗܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܡܫܡܫ
ܢܬܪ̈ܓܡ ܘܢܬܦܪ̈ܫ ܠܦܘܬ ܕܡܬܚܙܝܐ ܠܡܦܩܕܢܐ ܕܥܠܝܗ ܗܘ
ܗܠܝܢ. ܕܝܠܗܘܢ ܡܢܬ̈ܐ ܘܕܝܢ̈ܐ ܐܚܝܢ ܘܦܝܫܐ ܕܢܦܫܐ ܕܐܠܗܐ 5
ܡܕܝ ܒܡܫܡܫܢܘܬ ܡܬܘܠܡܝܢ ܀

---

[1] leg. ܕܢܦܪܫܘܢܗ̇.

wahrt, damit sie es an Stelle ihres Bruders (*wörtlich:* wie ihr Bruder) nach ihrem Ermessen ausgibt, und sie steht ihrem Bruder bei.

Ist aber die Schwester nicht vertrauenswürdig genug, daß sie das Erbteil ihres Bruders behüten kann, dann soll der Bischof einen gottesfürchtigen Mann ausersehen, und ihm übergibt er die Erbschaft des kindischen Knaben, damit er sie gemäß den Bedürfnissen des Knaben verwalte. Dies also.

Wenn es noch andre Rechtsfragen gibt, die wir hier nicht behandelt haben, so können sie nach Maßgabe der hier behandelten von der Einsicht des berufenen Richters beurteilt und entschieden werden.

Zu Ende sind die 99 Canones und Gesetze des frommen Gottesmannes Monseigneur Timotheos des Katholikos.

Gesetzbuch
des
Patriarchen Jesubarnun.

133 Paragraphen.

ܛܘܒ. ܩܢܘ̈ܢܐ ܘܢܡܘ̈ܣܐ ܘܦܩܘܕ ܕܓܒܪ̈ܐ ܕܡܪܝ ܡܫܬܥܒܕܝܢ
ܡܫܘܠܡܐ ܦܓܪ̈ܝܗܘܢ. ܡܢܐ ܠܐ ܡܫܟܚܐ ܕܓܒܪ̈ܐ ܐܠܗܐ ܘܬܗܘܡܐ
ܠܐ ܡܬܬܣܝܡܐ ܕܡܚ̈ܘܬܐ. ܕܓܒܘܬܗ ܒܪܝܘܗܝ ܠܥܠܡܐ ܐܝܟ ܕܡܘܡܪ
ܥܡܠܐ ܕܘܡܪ. ܘܡܣܟܢܘܬܗ ܓܒܘܬܗ ܐܝܟ ܕܦܠܓ ܥܠܝܡܘܢ ܦܪܝ
ܐܢܘܢ ܕܝܢ ܡܢܪܐ ܠܡܫܟ̈ܠܠܐ ܕܘܦ ܕܠܚܡܐ[1] ܠܐ ܡܫܟܠܠܐ ܟܠܗܘܢ
ܠܐ[2] ܡܓܠܠܗܘܢ ܕܡܣܬܪܝܢ ܒܡܫܠܠܘܬ ܐܢܫ ܐܢܘܢ ܠܗܘܢ.
ܐܢܫ

(Lücke.)

ܒܡܫܘܚܬܐ. ܘܗܕܝܢ ܢܬܦܣܩܘܢ ܠܣܕ̈ܪܐ ܢܡܘܣܐܝܬ. ܠܐ ܓܝܪ
ܦܐܫ ܕܢܣܒ ܚܠܝܡܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܗܟܢ ܡܛܢܗ̇ ܘܠܐ ܗܝ ܕܒܗܘܐ
§ 5. ܠܓܒܪܐ ܐ̄ܚܪܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܟܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܡܘܩܝܐ ܢܣܒ
ܒܥܠܗ̇ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ̇ ܕܢܠܒܟܝܗ̇ ܐܠܐ ܕܢܫܪܝܗ̇ ܡܢ ܒܝܬܗ ܒܒܗܬܬܐ
ܐܦܐ ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܘ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܙܢܝ ܐܬܬܟܣܘܗܝ
ܐܢܬܬܗ ܘܫܒܩܗ̇ ܟܕ ܢܣܒ ܦܪܢܣܘܬܗ ܚܠܦ. ܘܡܫܕܪܐ ܒܗܬܬܐ
§ 6. ܕܩܝܘܡܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܙܕܩ ܠܗ̇ ܕܬܫܡܫ ܥܡ ܓܒܪܐ. ܕܝܢܐ
ܕܥܕܠ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܐܣܝܪܐ ܒܫܒܝܬܐ ܘܟܠܠ ܘܕܝܢ
ܗܡܣܪܝܢܘ ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ ܕܢܣܒ ܚܡܫ ܫܢܝܢ ܘܠܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܙܕܩ
§ 7. ܕܬܣܒ ܥܡ ܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܫܒܝܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܙܢܝܐ
ܘܢܣܒܝܗ̇ ܠܐ ܥܠܝܗ ܠܓܒܪܐ ܥܡܠܐ ܕܢܣܒܗ̇. ܕܠܐ ܗܝܓܒܪ
ܢܣܒܘܬܗ. ܐܘ ܐܢܫ ܠܓܒܪܐ ܕܘܝ ܠܐ ܬܗܘܐ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܢܣܒܬܐ
§ 8. ܕܠܐ ܗܝܓܒܪ ܢܣܒܘܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܟܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܡܫܢܐ ܕܘܝ
ܐܘ ܩܫܝܫܐ ܐܘ ܡܬܦܛܓܪܢ ܒܣܝܡ ܒܫܢܐ ܕܩܕܘܡܘܬܐ ܦܬܪܣܘܣ

---

[1] leg. ܕܠܚܡ̈ܐ.

[2] ܠܐ zu tilgen.

Canones, Gesetze und Entscheidungen von Mâr Jesubarnun (Îschô'barnûn) Catholicus Patriarch.

Ein unbegrenztes Meer der Gnaden ist Gott und eine unmeßbare Tiefe der Weisheiten. Durch seine Güte hat er die Welt geschaffen, wie der Prophet David singt, und durch seine Weisheit hat er sie geordnet, wie Salomo lehrt. Ganz besonders aber hat er die vernunftbegabten Wesen dadurch bevorzugt, daß er alle nicht mit Vernunft begabten Wesen für diejenigen, welche durch die Vernunft ausgezeichnet sind, geschaffen hat. Er hat errichtet

(fehlt der Schluß der Einleitung und die §§ 1–3 sowie der Anfang von § 4.)

§ 4.

——————— in Buße, und dann halten sie in gesetzmäßiger Weise an einander fest. Denn es ziemt sich nicht, daß der junge Mann eine andre Frau nehme als sie, und sie einen andern Mann heirate.

§ 5. Vgl. T § 44.

Wenn eine Frau pflichtvergessen gegen ihren Gemahl Unzucht begeht, soll er sie nicht länger behalten, sondern mit Schande aus seinem Hause entlassen.

Gleichfalls, wenn der verheiratete Mann Unzucht begeht, soll seine Frau ihn verlassen und fortgehen, indem sie ihre ganze φερνή mitnimmt — seine (des Mannes) Schande ist eine noch größere —, weil sie nicht bei einem Unreinen wohnen darf.

§ 6. Vgl. §§ 34–40 und T § 36, 3.

Wenn die Ehefrau eines Mannes Zauberei treibt und dies ihr Treiben offenkundig ist, darf er nicht länger mit ihr zusammen wohnen.

Gleichfalls darf eine Frau nicht bei ihrem Manne wohnen bleiben, der Zauberei treibt.

§ 7.

Ein sittenreiner Mann soll nicht eine Frau heiraten, die wegen Unzucht geschieden ist, damit nicht seine Reinheit befleckt werde.

Und wenn ein Mann Unzucht begangen hat, soll er nicht ein sittenreines Weib heiraten, damit nicht ihre Reinheit befleckt werde.

§ 8.

Wenn ein Diakon oder Priester Unzucht begeht oder sie wegen der listigen Leidenschaft der Sodomiterei angeklagt werden, soll ihre

ܕܠܗܘܢ ܚܘܒܐ. ܘܠܐ ܢܫܬܒܩܘܢ ܒܬܪ ܚܛܗܐ. ܗܘ ܕܝܢ ܟܕ ܗܘ ܕܝܢܐ ܚܪܝܢܐ ܢܗܘܐ ܘܡܛܠ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܘܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܘܦܛܪܝܪܟܐ. ܕܝܢܐ ܕܓܢܒܐ.

§ 9. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ ܒܠܡܢܐ ܕܒܝܬ ܦܠܢ ܘܡܬܦܪܥ ܒܝܬܗ ܕܒܠܡܢܐ ܠܐ ܡܬܢܣܒ ܠܗܘܢ ܐܢܫܐ ܕܓܢܒܐ ܒܬܫܥܝܬܐ ܣܓܝܐ. ܘܠܐ ܒܕܝܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܠܐ ܠܗ ܠܡܬܢܣܒܘ ܢܬܒܥܐ ܒܗ ܒܕܝܢ ܘܢܬܦܪܥ. ܕܝܢܐ ܕܒܬܘܠܬܐ.

§ 10. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ ܒܪܬܐ ܕܒܬܘܠܬܐ ܒܝܬ ܐܒܘܗ ܒܬܪܐ ܐܘ ܠܚܬܢܐ ܐܘ ܠܒܪܐ ܐܘ ܠܚܕ ܡܢ ܕܝܠܗ ܐܢܫܝܢܐ ܢܬܦܠܓ ܗܘܐ ܡܢ ܡܕܡ ܕܠܒܬܐ ܡܢܝܢܬܐ ܘܡܢ ܐܪ̈ܒܥܐ ܡܢܝ̈ܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܢܝܢܘܬܐ.

§ 11. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ ܒܪܬܐ ܕܢܦܩܬ ܣܓܝܐܬ ܐܘ ܚܕܘܬܐ ܐܘ ܐܚܪܢܐ ܡܢ ܕܝܠܗ ܐܢܫܝܢܐ. ܘܡܬܦܠܓ ܠܗ ܒܚܝܠܗ ܕܐܒܘܗ̇ ܘܠܐ ܡܢܬܐ ܠܗ̇ ܠܡܢܝܢܘܬܐ ܕܝܠܗ ܢܬܦܠܓܐ ܗܘܐ ܡܢ ܡܕܡ ܕܠܒܬܐ ܘܡܢ ܐܘܦܣܝܐ ܕܐܪ̈ܒܥܐ ܡܢܝ̈ܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܘܦܣܝܐ.

§ 12. ܐܢ ܐܒܐ ܐܡܪ ܕܡܬܦܠܓܐ ܒܝܠܗ ܐܢܬܬܗ ܒܪܗ ܐܘ ܢܦܩ ܠܗ̇ ܒܢܝ̈ܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ. ܢܬܦܠܓ ܡܢ ܡܕܡ ܕܠܒܬܐ ܘܡܢ ܐܘܦܣܝܐ ܕܐܪ̈ܒܥܐ ܡܢܝ̈ܢܐ. ܘܠܐ ܐܡܪ ܒܪܬܐ ܢܬܦܠܓ ܒܝܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܐܠܡܢܘܬܐ.

§ 13. ܐܢ ܐܡܪ ܗܘܐ ܡܠܟܐ ܘܢܦܫܐ ܐܘ ܡܬܒܠܥܝܢ ܠܗܘܢ ܘܢܦ̈ܫܐ ܒܥܝ̈ܢܘܗܝ ܗܠܝܢ ܢܬܦܠܓܘܢ ܡܢ ܒܝܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܢܬܘܬܐ.

§ 14. ܐܢ ܐܡܪ ܐܠܡܐ ܒܝܬܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܬ̈ܠܬܐ ܘܡܢܬܐ ܒܠܚܘܕܝܗܝܢ ܘܠܐ ܐܟܠܐ ܢܩܒܐ ܗܘܐ ܕܢܦܠܐ ܗܘ ܠܗ ܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܬܥܣܩܢܘܬܐ.

§ 15. ܐܢ ܐܡܪ ܡܬܥܣܩܢܐ ܐܘ ܡܫܟܢܐ ܚܝܕ ܡܬܦܠܓ ܒܚܝܠܗ ܒܥܣܩ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܪ ܚܐܪܐ ܒܥܘܠܕܢܐ ܦܬܓ̈ܡܐ ܠܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܐܚܝ̈ܗܘܢ ܒܗܠܝܢ ܒܝ̈ܬܐ ܘܐܚܝܢ[1] ܘܡܬܚܫܒܝܢ ܡܢ ܡܕܡܐ ܕܠܒܬܐ ܢܬܦܠܓܘܢ ܡܢ ܕܐܚܝܗܘܢ ܒܝܬܐ ܕܐܚܝܢ ܒܥܘܠܕܢܐ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܬܬܟܣܢܘܬܐ.

§ 16. ܐܢ ܐܢܫ ܐܡܪ ܕܐܢܫ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܘܐܚܝܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܒܝܬ ܐܠܡܢܘܬܐ ܠܡܦܠܓ ܒܝܬܗܘܢ ܠܡܬܥܣܩܘܬܐ ܠܐ ܗܘܐ ܒܗ ܒܝܬܐ[2] ܒܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܒܗ ܡܬܢܣܒ ܘܒܢܐ[3] ܡܬܬܠܡܕܝܢ ܠܒܝܬܐ ܕܡܠܟܐ ܡܦܩܐ ܠܗܘܢ ܠܡܬܒܥ. ܕܝܢܐ ܕܡܬܬܟܣܢܘܬܐ.

§ 17. ܐܢ ܐܡܪ ܓܒܪܐ ܠܡܬܥܣܩܘ ܡܢܗ ܘܡܠܟܗܘܢ ܐܢ ܠܒܪܐ ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܕܒܥܝܢ ܒܝܬܐ ܕܐܚܘܢܐ. ܟܕ ܒܪ ܘܡܠܟܗ ܠܐ ܓܒܪܐ ܠܗ ܠܗ ܡܬܥܣܩܢܐ

---

[1] leg. ܘܐܚܝܢ.   [2] add. ܕܐܘܠܐ.   [3] leg. ܘܒܢܝܢ.

Absetzung (καθαίρεσις) erfolgen und nicht länger sollen sie an der Spitze der Gemeinde funktionieren.

Das gleiche Urteil soll wider einen Bischof, Erzbischof oder Patriarchen gefällt werden.

§ 9.

Wenn ein Laie, der Geschäfte treibt und sich mit weltlichen Dingen befaßt, nicht heiraten will, indem er die Ehe für unrein hält, und nicht in christlicher Denkungsart sich verheiraten will, soll er deswegen zur Rede gestellt und auf den rechten Weg verwiesen werden.

§ 10. Vgl. § 119 und T § 27.

Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Heiden, Juden oder dem Angehörigen einer anderen Religion verheiratet, soll er ausgeschlossen sein von dem Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten.

§ 11.

Wenn ein Christ eine Heidin, Jüdin oder eine Angehörige einer anderen Religion heiratet und sie bei dem Glauben ihrer Väter beläßt, ohne sie für seinen Glauben zu gewinnen, soll er nicht mehr die Kirche besuchen noch an den heiligen Sakramenten teilnehmen.

§ 12.

Wenn ein Mann mit seiner Schwiegertochter, der Frau seines Sohnes Unzucht treibt oder sie nach dem Tode seines Sohnes heiratet, soll er ausgeschlossen sein vom Besuch der Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten und kein Christ soll mit ihm verkehren, damit er sich schäme.

§ 13.

Wenn jemand Huren mietet oder jemanden, der sie den Männern zuführt, sollen beide von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 14.

Wenn jemand von solchen verdorbenen (Frauenzimmern) Kenntnis hat, sie aber verbirgt und nicht anzeigt, soll er wissen, daß Gottes Tadel auf ihm ruht.

§ 15.

Wenn ein Diakon oder Priester im Verborgenen aus Parteilichkeit oder um eines schmutzigen Vorteils willen einer Person, welche sich solcher (in den vorhergehenden Paragraphen aufgezählter) verwerflicher Dinge schuldig gemacht hat und von dem Besuch der Kirche durch Interdikt ausgeschlossen ist, das Abendmahl reicht, soll er von seinem Amte so lange entfernt werden, bis er durch Buße seine Sünde tilgt.

§ 16. Vgl. T § 36, 1.

Wenn Mann und Frau sich dahin einigen, sich einem heiligen Lebenswandel zu weihen (und den ehelichen Verkehr aufzugeben), nicht als ob letzterer etwas Unreines wäre, sondern weil sie in Heiligkeit und Reinheit nach einem erhabenen Lebenswandel (ohne ehelichen Verkehr) Verlangen haben, so ist ihnen das gestattet.

§ 17. Vgl. T § 36, 1.

Wenn von einem Ehepaar der Mann oder die Frau einseitig den Wunsch hegt, sich dem heiligen (ehelosen) Lebenswandel zu widmen, während die andere Partei nicht damit einverstanden ist, so ist er oder

ܠܐܢܫ ܕܙܕܩ ܠܡܬܡܟܟܘ. ܐܦܠܐ ܓܒܪ ܚܕ ܫܠܝܛ ܥܠ ܦܓܪܗ
ܐܠܐ ܒܪ ܙܘܓܗ ܐܦܪ ܫܠܝܛ ܐܠܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܬܥܒܕ. ܐܢ ܐܢܫ § 18.
ܡܫܥܒܕ ܕܢܗܘܐ ܥܒܕܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܫܥܒܕܝܢ ܥܠ ܚܘܦܐ
ܘܐܒܗ̈ܐ[1] ܕܡܫܠܡ ܘܡܫܥܒܕܝܢ ܒܠܘܗܝ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܫܥܒܕܘ
ܐܢܘܢ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܐܝܬ ܐܚ̈ܐ ܘܚܡ̈ܐ ܕܡܫܥܒܕܝܢ ܒܠܘܗܝ. ܕܝܢܐ § 19.
ܕܡܫܥܒܕ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܡܫܥܒܕܘܬܐ ܘܡܫܥܒܕ ܙܕܩܐ ܕܢܗܘܐ ܚܐܪܐ.
ܘܙܕܩܐ ܠܡܗܘܐ ܒܪܬ ܚܐܪܐ. ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܠܡܫܥܒܕܘ
ܢܦܫܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܙܕܩܐ ܘܗܘ ܐܚܪܢܐ ܠܐ ܙܕܩܐ. ܡܛܠ
ܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܕܙܕܩܐ ܒܚܐܪܘܬܐ ܘܠܐ ܡܫܥܒܕ ܠܗ̇ ܐܚܪܢܐ. ܘܙ̈ܕܩܐ
ܐܚܪܢܐ ܡܢܗ ܘܡܛܠ ܡܢ̈ܗܘܢ ܐܘ ܚܕ ܘܡܫܥܒܕܝܢ ܡܛܠ ܠܚܘܕ
ܡܫܥܒܕܘܬܗ ܐܢܫܐ ܕܡܫܥܒܕ ܕܗܘܐ ܕܝܠܗ ܠܗ. ܒܚܐܪܘܬܐ
ܕܦܪܫ ܠܣܘܪܗ[2] ܕܝܠܗ ܒܡܫܥܒܕܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܥܒܕ. ܐܢ § 20.
ܐܢܫ ܚܠܦܘܗܝ ܕܡܛܪ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܒܨܒܝܢܗ. ܘܠܐ
ܡܫܟܚܐ ܒܐܝܕܐ ܕܐܬܡܥܒܕ ܠܗ. ܐܦܠܐ[3] ܘܦܠܐ
ܒܡܘܡܬܐ. ܘܠܐ ܡܫܕܪ ܠܡܫܪܝܘ ܠܚܠܝܨܐ ܢܦܘܩܝܗܝ ܡܢ
ܪܫܘܬܗܘܢ ܐܒܗ̈ܬܐ[4] ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܘܠܡܫܪܝܘ ܢܫ̈ܐ ܠܗ̇ ܡܚܝܪܗ̇
ܐܪܒܥܐܐ ܘܙ̈ܕܐ.[5] ܕܐܢܫܐ. ܘܠܡܬܒܥ ܕܐܦܘ ܠܐ
ܡܫܝܢ ܠܗܘܢ. ܐܦ ܚܠܝܨܬܐ ܡܫܪܝܐ ܒܡܘܪܕܢܐ ܘܡܬܒܥܐ
ܠܡܛܠܐ ܡܘܬܐ ܢܣܘܡܗ̇.[6] ܗܢܘܢ ܘܕܪܫܐܢܘܬܗ̇.
ܕܝܠܗܘܢ ܐܒܗ̈ܬܐ ܕܚܠܝܨܬܐ ܠܚܠܝܨܐ ܘܙ̈ܕܐ ܐܪܒܥܐܐ ܘܡܛܠ
ܡܢ̈ܝܐ ܐܢܫܐ. ܐܘ ܡܫܥܒܕ̈ܝܢ ܗܘ̈ܝܗܘܢ ܠܒܢ̈ܐ. ܢܫܡܥܝܢ ܒܗ
ܗܘ̈ܝܗܘܢ ܠܦܘܬ ܚܝܠܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܥܒܕ ܘܣܕ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܢܕܡ § 21.
ܐܢܬܬܐ ܘܡܘܗܒ ܠܗ̇ ܒܕܡܐ ܠܐܪܒܥ ܫܢ̈ܝܢ. ܘܠܐ ܙܕܩܐ ܠܡܫܥܒܕ
ܠܗ̇ ܡܫܥܒܕܬܐ ܘܠܡܫܥܒܕܘܬܗ̇. ܡܫܪܪܐ ܗ̇ܘ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ ܕܙܕܩܐ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܛܠ ܡܫܥܒܕܘܬܐ ܡܗܝܡܢܐ ܢܫܡܥܘܢ ܐܒܗ̈ܬܐ ܕܚܠܝܨܬܐ
ܒܡܘܗ ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܦܘܪܩܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܫܥܒܕ ܘܐܕܡ. ܐܢ ܐܢܫ § 22.
ܡܕܡ ܚܠܝܨܬܐ ܘܡܢ ܒܬܪ ܡܬܦܪܣ ܕܢܫܪܝܗ̇ ܒܪ ܐܒܪܐ. ܕܗܝܕܝܢ
ܙܕܩܐ ܐܦ ܠܡܗܘܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܢܫܪܐ ܠܗܝ ܡܬܦܢܐ ܠܐܪܒܥܐ
ܢܦܠܐ ܡܢ ܡܛܠܬܐ ܕܠܚܡܐ ܘܚܢܐ ܡܫܥܒܢܐ ܒܕܡܐ ܕܡܫܥܒܕܘܬܐ

---

[1] leg. ܐܘ ܐܒܗ̈ܐ. [2] add. ܕܐܬܡܪܝܢ. [3] add. ܙܕܩܐ ܒܗ̇.
[4] leg. ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ. [5] add. ܘܡܛܠ ܡܢ̈ܝܐ. [6] add. ܘܚܫܒܐ ܚܕ.

sie nicht dazu berechtigt. Denn nicht der einzelne hat über seinen Leib zu verfügen, sondern sein Genosse, spricht der göttliche Apostel (1. Korinther 7, 4).

§ 18.

Wenn jemand das Verlangen hat Aszet zu werden, aber Kinder hat, die eines Pflegers bedürfen, oder Eltern, die schwach sind und seiner bedürfen, darf er sie nicht im Stich lassen.

Das gleiche gilt, falls er unmündige Brüder hat, die seiner bedürfen.

§ 19. Ebedjesu II, 10.

Wenn jemand verlobt ist, dann aber Aszet werden will, während seine Braut Nonne werden will, dürfen sie ihren Wunsch ausführen.

Wenn dagegen die eine Partei es will, die andere dagegen nicht, so gibt die Partei, welche die Jungfräulichkeit wählt und nicht heiraten will, der anderen Partei 400 Drachmen und 3 Kleider; wenn sie dagegen arm ist, gibt sie (weniger) entsprechend ihrer Armut. (Dies geschieht), damit die betreffende Partei sich dem Lebenswandel hingeben kann, den sie erwählt hat, mittels eines Geschenkes, das sie dem Genossen, der bei der Verlobung als der ihrige bezeichnet worden ist, darbringt.

§ 20. Vgl. § 30.

Wenn ein junger Mann von seinem Vater, ohne daß dieser nach seinem Willen gefragt hat, mit einem Mädchen verlobt worden ist; wenn er nun von seiner Verlobten nichts wissen will und in seiner Ablehnung beharrt, und absolut nicht nachgeben will, dann schließen ihn seine Eltern zu ihren Lebzeiten von ihrer Erbschaft aus und geben der Braut als *δωρεά* 400 Drachmen (und 3 Kleider) als Geschenk. Und alles, was sie sonst (für die Braut) ausgegeben haben, setzen sie nicht in Rechnung (d. h. sie verlangen keine Rückzahlung von der Braut oder ihren Eltern).

Wenn dagegen (in der gleichen Angelegenheit) das Mädchen sich widerspenstig erweist, mit Selbstmord droht und ihren Glauben und ihre Christenpflicht (d. i. den Gehorsam gegen die Eltern mißachtet), dann geben ihre Eltern dem Verlobten 400 Drachmen und 3 Kleider als Geschenk. Wenn aber beide Parteien arm sind, so bemessen sie untereinander das Geschenk nach ihren Verhältnissen.

§ 21. Vgl. T § 30.

Wenn jemand sich mit einem Weibe verlobt, sie vier Jahre warten läßt und ihr dann kein Hochzeitsmahl bereiten noch sie heiraten will, dann ist sie frei zu heiraten, wen sie will.

Wenn er dagegen durch Armut verhindert wird sie zu heiraten, sollen ihre Eltern mit ihm eine Vereinbarung treffen (*wörtlich: abmessen*, d. h. die eventuelle Dauer der Verlobung und die Zeit der Vermählung bestimmen) und die Verlobung soll nicht gelöst werden.

§ 22. Vgl. T § 41 und Ebedjesu II, 10.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und dann ein Mittel sucht sich von ihr loszusagen, indem er spricht: »Ich will Mönch werden«; wenn er, nachdem er sich von ihr losgesagt hat, nun sich mit einer anderen verlobt, soll ihm für längere Zeit der Besuch der Kirche verboten werden, bis er durch Buße seine doppelte Lüge sühnt; die Lüge gegen seine (erste) Braut und das Gelöbnis Mönch werden zu wollen.

ܢܣܒܐ ܕܫܠܡܘܬܗ ܚܟܝܡܬܐ ܕܡܕܒܪܢܘܬܗ ܘܡܥܘܕܪܢܐ ܕܢܡܘܣܘܬܐ.
ܗܘ ܕܝܢ ܒܗ ܗܘ ܕܡܢܐ ܢܗܘܐ. ܘܥܠ ܫܠܡܘܬܐ ܕܡܕܒܪܐ ܗܘܐ
§ 23. ܦܘܪܫܢܐ ܕܟܠ ܡܕܒܪܢܗ. ܕܝܢܐ ܕܡܕܒܪܝܢ ܘܡܠܟܐ. ܐܝܟ ܐ̄ܝܢܐ ܡܕܒܪ
ܟܠܡܕܡ. ܘܡܕܡ ܒܗ ܐܢܫܐ ܡܕܒܪܢܘܬܐ. ܘܐܝܟ ܠܗ ܚܕܐ ܘܦܓܪܐ
ܕܢܡܘܣܗ ܫܠܝܛܗ. ܠܐ ܢܗܦܘܟ ܗܟܢܐ. ܐܦ ܓܒܪ ܐܢܫ ܕܐܦܣ
ܗܘܐ ܡܕܡ. ܗܘܦܟܐ ܕܝܢ ܘܒܗ ———[1] ܘܡܕܡܐ. ܐܝܟ ܡܫܝܚ
ܕܒܗ ܐܢܐ ܘܐ̈ܫܕܝܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܗܦ̈ܟܬܐ ܐܘܕ̈ܝܐ ———[2] ܗܘܡܒܪܝܐ.
ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܦܠܐ ———[3] ܒܡ ܦܬܐ ܡܕܒܪܢܗ ܠܐ ܢܫܬܚܠܦ ܕܢܗܘܐ.
§ 24. ———[4]. ܕܝܢܐ ܕܡܕܒܪܝܢ ܘܐܕܒܪܐ. ܐܝܟ ܐܢܐ ܐܕܡܠܬܐ ܕܐܝܬ
ܠܗ ܒܕܬܐ. ܘܡܬܒܪܢܘ ܠܓܒܪܐ ܘܡܕܡܐ. ܐܘ ܒܗܘܢ ܒܡܕܒܪܘ̈ܬܐ
ܘܡܕܒܪ ܒܗ ܠܗ ܠܐܦܝܗ ܢܦܫ. ܠܓܒܪ ܡܢ ܒܕܬܐ ܢܗܘܘܢ ———[5]
ܗ̈ܕܝܘܢ. ܘܢܡܘܣ̈ܐ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܡܕܝܢܬܐ. ܒܟܠ
ܕܡܕܒܪܢܘܬܐ ܗܝ ܕܒܟܠ ܕܢܡܘܣܘܬܐ ܫܡܝܐ ܒܟܠ ܫܡܫܗ ܐܟܘܬܐ
§ 25. ܕܡܕܒܪܢܘܬܐ ܗܝ ܕܫܡܫܐ ܒܟܠ ܟܠܗ ܒܢܝ̈ܢܫܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܕܒܪܝܢ
ܘܫܡܫܐ. ܐܝܟ ܐܢܐ ܗܕ̈ܝܢ ܐܢܫܐ ܡܕ̈ܝܢܬܐ ܒܝܬܝܐ ܘܒܝܬܝܘܬܐ
ܘܡܬܕܒܪܢܘܬ ܠܗ̈ܕܝܢ ܐܢܫ ܕ̈ܢܫܐ ܒܝܬܝܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܡܠܟܝܢ.
ܠܗ ܡܬܕܒܪܢܐ ܗܝ ܓܒܪܐ ܐܦ ܕܟܠܐܘܗ ܠܒܝܬܐ. ܕ̈ܢܫܐ ܐܢܫ
§ 26. ܓܒܪ ܡܢ ܢܩܘܦܝܢ ܒܝܬܝܐ ܘܢܡܘܣܘܬܐ ܒܝܬܝܘܬܐ. ܕܝܢܐ
ܕܡܕܒܪܝܢ ܘܥܡܐ. ܒܢ̈ܝ ܕܗܕ̈ܝܢ ܐܢܫ ܐܘ ܕܗܕ̈ܝܢ ܐܢܫܐ ܕܐܢܫܝܢ[6]
ܘܡܬܐܡܪܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ.[6] ܠܐ ܒܡܢܝܢܐ ܘܠܐ ܒܡܕܝܢܬܐ.
ܐܒܪܗܡ ܓܒܪ ܘܢܘܚ ܐܢܘܢ. ܗܕܐ ܘܡܠܟܐ ܫܡܗ ܢܒܝܐ
ܠܗܘܢ ܢܫܐ ܒܢܝܗ ܕܗܕܝ ܪܒܐ ܐܢܘܢ ܕܗܪܫ ܐܒܗܘܢ. ܘܐܠܗܐ
ܠܗܘ ܡܫܡܫܐ ܐܡܪ ܡܛܠ ܒܢܝܗ ܕܢܠܘܫܒ ܕܝܗܘܢ ܠܒ̈ܢܝ
ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܘܒܒܕܬܐ ܒܢܝܢܬܐ ܪܒܐ ܗܘܐ ܢܫܡܫܐ. ܘܠܐ ܒܠܐܘܗܝ
§ 27. ܚܘܩ̈ܝܐ ܫܠܝܚܐ. ܘܠܐ ܐ̈ܚܕܝܐ ܕܡܢ ܒܗܪܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܕܒܪܝܢ
ܘܡܒܒܐ. ܢܫ̈ܐ ܐܕ̈ܡܠܬܐ ܕܡܢܗܝܢ ܒܒܠܝ̈ܗܝܢ ܘܦܓܪܝܢ ܠܡܬܢܩܦܘ
ܠܐ̈ܣܕܝܐ ܠܐ ܒܠܝܐ ܠܗܝܢ ܒܕܬܐ. ܗܒܝܐ ܘܠܐ ܠܓܒܪܐ ܕܡܢܗܝܢ
ܢܫ̈ܝܗܝܢ ܘܠܐ ܐܝ ܐܢܫܝܗܘܢ. ܡܬܩ̈ܢܝܢ ܘܢܫ̈ܝܐ ܒܒܕܬܐ. ܐܦ ܐܢܐ ܓܒܪ
ܕܦܠܝܢ ܢܫ̈ܐ. ܐܝܟ ܚܕܬܐ ܡܕܝܢܬܐ. ܕܗܠܝܢ ܠܐ ܒܕܗܢ̈ܝܬܐ ܗܕܝܢ.

---

[1] add. ܐܬܒܢܗ ܗܘܬ? [2] add. ܐܬܒܠܝ. [3] add. ܐܬܡܠܟ.
[4] add. ܠܐܢܫܘܗܝ. [5] add. ܐܘ ܒܐܪܗܘܢ. [6] Lücke.

Dasselbe Urteil ist zu fällen, wenn eine Verlobte eine ähnliche List gegen ihren Bräutigam anwendet.

§ 23. Vgl. T § 20.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt und sie als seine Braut stirbt; wenn sie eine Schwester hat und er nun an Stelle der Verstorbenen diese heiraten will, so soll er das nicht tun, obwohl es einige (Rechtslehrer) gibt, die es gestatten (sogar in dem Falle, daß [sie seine Gemahlin] war und starb), wie Jôḥannân von Bêth Rabban und andere. Dagegen ist von vielen großen (Rechtslehrern) dies verboten worden.

Ebenfalls soll das Mädchen, wenn ihr Bräutigam stirbt, nicht berechtigt sein, seinen Bruder zu heiraten.

§ 24.

Wenn eine Witwe ihre Tochter mit einem Manne verlobt und letztere dann entweder bei der Verlobung oder später stirbt und er dann die Mutter selbst heiratet, sollen beide außerhalb der Kirche stehen und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein, weil es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegersohn mit seiner Schwiegermutter Umgang pflege, wie es eine große Unreinheit ist, daß ein Schwiegervater mit seiner Schwiegertochter Umgang pflege.

§ 25. Vgl. T § 19.

Wenn zwei rechte Schwestern zwei ihnen nicht durch Blut verwandte Brüder heiraten, so ist das nicht verwerflich, wenn auch einige (Rechtslehrer) es verboten haben. Denn sie (diese Schwestern) sind mit den Männern, die sie heiraten, weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite verwandt.

§ 26. Vgl. § 45; Barhebaeus VIII, 3 und T §§ 21. 23.

Bruchstück.

Mutmaßlicher Inhalt: Geschwisterkinder dürfen einander heiraten. Das ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten worden.

Denn Abraham und sein Bruder Nahor heirateten zwei Schwestern, Sara und Milka, die Tochter des Haran des großen, des Bruders des Terach, ihres (des Abraham und des Nahors) Vaters (Genesis 11, 29). Und Gott sprach zu Moses (Numeri 36, 11) wegen der Töchter des Zelafchad, daß sie die Söhne ihrer Oheime (Vatersbrüder) heiraten sollten.

Dies Gesetz gilt in der heiligen Kirche, und weder die seligen Apostel noch andere nach ihnen haben es verboten.

§ 27.

Wenn Witwen sich wieder verheiraten wollen, hindert die Kirche sie nicht daran. Ebensowenig Witwer, auch wenn sie Diakone oder Priester der Kirche sind.

(So bestimmen wir), wenn es auch Leute gibt, welche die Wiederverheiratung von Witwen verbieten, wie die Leute von Ḥira (Ḥêrthâ), welche drei ganz unkirchliche Dinge tun:

1. sie praktizieren die Beschneidung nach jüdischer Art (vgl. T § 16)
2. und was noch schlimmer ist: sie beschneiden sogar ihre Weiber, und
3. sie verbieten die Wiederverheiratung von Witwen.

ܚܕܐ ܦܢܝ̈. ܕܛܘܪ̈ܝܢ ܡܗܘܕܐܝܗ. ܘܗܘ̇ ܕܒܣܢܐ ܡܢ ܗܕܐ ܕܛܘܪ̈ܝܢ
ܢܟ̈ܝܗܘܢ. ܘܕܗܠܝܢ ܗܝ ܗܕܐ ܕܦܠܓ ܡܢ ܕܝܘܕܩܠ ܐܪ̈ܡܠܬܐ.
ܘܗܡܝܢܘܬܐ ܐܝܟ̈ܢ ܦܠܓ ܕܝܘܕܩܠܝ̈ ܫܢ̈ܝܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܕܡܫܡܫܝܢ[1]
ܢܟ̈ܝܗܘܢ. ܫܡܥܘܢ ܕܠܒܫܝܢ ܠܗ ܡܠܟ̈ܐ ܘܗܘܕ̈ܝܐ. ܐܠܐ ܥܒܕܬܐ
ܦܓܝܥܬܐ ܕܐܬܪ̈ܝܐ. ܒܝܬ[2] ܡܕܝܢܐ ܘܠܐ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܚܠܦܐ ܡܛܠ
ܕܥܒܪ ܡܕ̈ܝܢܐ ܪ̈ܕܝܐ. ܘܠܗ ܥܒܪ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܡܕܝ̈ܢܬܐ ܕܐܬܚܙܝ
ܠܡܕܝ̈ܢܬܐ. ܦܠܛܘܣ ܚܢܢ ܫܠܝܚܐ ܐܦܪ ܕܐܬ̈ܠܝܢ: ܝܘܕܩܠܝ
ܘܐܠܦ̈ܝ ܥܡ̈ܐ. ܘܡܕ̈ܝܢܬܐ ܥܡ̈ܗܝܢ. ܘܠܐ ܝܩܠ ܠܥܡܠܕ̈ܝܢܐ. ܐܦܠܐ
ܚܕܐ ܥܠܬܐ ܕܝܘܣܛܐ. ܗܢ̇ ܕܐܡܪ: ܕܦܠܐ ܕܗܘܐ ܫܥܝܐ. ܐܡܪ
ܕܡܕܐ ܐܢܫܐ ܗܘܝ ܠܗ. ܥܠ ܗܘ̇ ܕܐܡܪ ܠܗ ܫܡܥܘܢ ܢܫ̈ܝܢ ܥܡ
ܢܫ̈ܐ: ܦܝܣ ܕܟܠ ܢܫܡܥ: ܘܠܐ ܥܠ ܗܘ̇ ܡܢܐ[3] ܕܡܫܡܫ ܐܢܬܬܗ
ܢܦܩ ܠܣܪܬܐ. ܕܒܪܘܬܐ ܕܗܢ̇ ܡܕܡܥܐ: ܐܢܫܘ̇: ܘܡܠܟ ܚܕܐ
ܡܫܡܫܢܐ. ܘܠܐ ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܡܬܚܪܐ:[4] ܥܠ ܗܘ̇ ܕܐܠܗ ܚܢܐ
§ 28. ܗܘ̇ܝ: ܗܢ̇ ܕܡܫܡܫ ܕܥܡ[5] ܐܢܬܬܗ ܗܘܝܐ ܒܘܘܠܐ. ܕܡܢܐ ܕܒܬܪܝܢ
ܘܐܡܫܢܐ. ܕܡܬܢܣܒܐ ܡܢ ܡܫܝܚܐ: ܠܐ ܡܘܕܘܠ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ. ܘܠܐ
ܠܒܪܬܐ. ܐܡܪ ܓܒܪ ܐܝܟ ܥܠܝܗܘܢ ܡܪܢ. ܘܐܦ ܐܢܫܐ ܒܪܬܐ
ܕܘܘܠܐ. ܢܣܒܝܢ ܗܘ ܕܟܠ ܡܬܢܣܒ. ܡܛܠ ܗܘ ܕܡܬܢܣܒܐ.
ܘܡܬܠܚܡܝܢ ܒܝܠܕܐ. ܘܥܡܗܘܢ ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܢܦܩܘ ܥܠܝܗܘܢ.
ܘܠܒܪܬܐ ܢܗܘܐ ܡܫܡܫܐ ܥܡ ܐܢܬܬܗ. ܘܐܢܬܬܐ ܥܡ ܠܒܪܬܗ. ܐܦ
ܕܝܢ ܓܒܪܐ ܗܘ ܕܡܬܢܣܒܐ: ܕܡܬܪܥܐ ܘܡܬܢܨܪ ܠܐܠܗܐ ܥܠ
§ 29. ܩܡܘܗܝ. ܥܠܝܗ ܗܘ̇ ܐܢܬܬܐ ܠܡܬܢܣܒܘ ܠܐܢܫܐ ܕܓܒܪܐ. ܕܝܢ
ܕܡܫܬܪܝܐ ܘܐܬܒܥܝ. ܐܝܟ ܐܡ̈ܪܐ ܕܐܡܪܘ: ܩܠܐ ܥܢܝܢܐ. ܠܐܢܬܬܐ.
ܡܛܠ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܒܠܠܬܐ ܘܒܠܕ̈ܬܐ ܐܝܟ ܕܢܣܒܘܗܝ ܐܢܘܢ ܠܐܢܬܬܐ
ܘܡܦܪܫܝܢ ܒܙܘܘܓܐ ܠܐ ܢܦܩܘ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܡܬܚܒܠܝܢ ܒܗܘܢ.
ܘܒܥܠܐ ܘܡܢܝܢܐ ܘܡܬܘܕܐ ܠܐ ܢܬܒܥܘܢ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܠܐ ܓܒܪܐ ܕܡܫܡܫ
§ 30. ܕܡܠܠܘ ܥܡ ܚܕ̈ܐ: ܠܗ ܥܠܝܗܘܢ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܡܪ ܕܐܠܗܐ.
ܐܦ ܐܝܟ ܥܠܝܡܐ ܕܦܫܩ ܠܢܦܫܗ: ܡܪܝ ܠܗ ܥܠܝܡܬܐ ܕܟܠ
ܒܢܬܐ ܕܐܒܘܗܝ: ܘܡܢ ܕܡܬܟܠܝܢ ܐܒܗܘܗܝ ܡܣܒܪܝܢ ܠܗܘܢ
ܗܢܟܢܐ. ܠܐ ܥܠܝܗ ܠܗ ܕܢܣܒܗ ܡܬܡܪܩܐ. ܘܐܦ ܡܬܡܟܟܐ
ܠܡܫܝܚܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܐܡܗ. ܐܪܡܠܬܐ ܙܒܢܐ ܢܦܠ ܠܗ̇. ܘܡܠܟ

---

[1] leg. ܕܡܫ̈ܡܗܝ. [2] leg. ܕܒܝܬ. [3] leg. ܕܡܢܐ. [4] add. ܐܠܐ
[5] leg. ܥܡ.

Gewisse Synodalväter verbieten, daß Priester und Diakone, deren Frauen gestorben sind, sich wieder verheiraten, ein Gesetz, an dem die Melkiten und Severianer festhalten. Die heilige Kirche der rechtgläubigen östlichen Christenheit verbietet nichts von diesem, weil sie den Heiligen folgt, nicht, wie einige glauben, der Tradition der Vorfahren, denn der Apostel Paulus sagt (1. Timoth. 5, 14): »Die Mädchen sollen sich verheiraten, Kinder gebären, ihre Häuser verwalten und nicht den Feinden irgendwelchen Vorwand der Schmähung gewähren«. Das Wort (1. Timoth. 3, 2), »Priester soll sein, wer eine Frau hat«, richtet der Apostel gegen denjenigen, der zwei lebende Frauen hat (also in Bigamie lebt), daß er nämlich nicht einen Dienst (in der Kirche) versehen soll, nicht gegen denjenigen, der, nachdem seine erste Frau gestorben, eine zweite geheiratet hat, welche die Stelle der ersten einnimmt und wie eins mit der ersteren angesehen wird. Und der Apostel gibt ein kategorisches Gesetz nur gegen denjenigen, der, wenn seine Frau nicht gestorben, sondern noch am Leben wäre, in der Ehe mit seiner (zweiten) Frau lebte.

§ 28. Vgl. T § 36.

Ein Weib, das vom Satan versucht wird, soll nicht heiraten. Ebensowenig ein Mann, von dem das gleiche gilt. Denn ihre Ehe würde eine unfriedfertige sein.

Wenn sie aber an das Ehejoch gebunden sind, soll derjenige, der nicht vom Satan versucht wird, um dessen willen, der vom Satan versucht wird, Geduld haben; sie sollen ihre Zuflucht zum Gebet nehmen und Gott bitten, daß er sich ihrer erbarmt. Der Mann soll Geduld haben mit seinem Weibe und das Weib mit ihrem Manne.

Wenn aber derjenige, der vom Satan versucht wird, sich entfernen und alle Tage seines Lebens Gott weihen will, so ist der andere berechtigt eine neue Ehe einzugehen.

§ 29. Vgl. T § 28.

Wenn Menschen in gewöhnlichen Worten miteinander über ihre Mädchen und Knaben reden, daß sie dieselben miteinander verheiraten wollen; wenn sie aber nicht rite eine Verlobung in Gegenwart von Priestern und Laienbekannten vornehmen und den Brautleuten nicht ein Kreuz, Weihwasser und Ring geben; wenn sie nun in der Folgezeit von dieser ihrer Verabredung nichts mehr wissen wollen, kann man sie nicht verurteilen.

§ 30. Vgl. § 19 und Ebedjesu II, 9.

Wenn ein selbständiger junger Mann sich ohne Wissen seiner Eltern mit einem Mädchen verlobt, und seine Eltern, sobald sie davon erfahren, die Sache mißbilligen, ist er nicht berechtigt seine Braut aufzugeben. Wenn er aber dem Willen seiner Eltern gehorcht und sie aufgibt, muß er ihr 400 Drachmen zahlen und die ganze φερνή, die er (von ihr) übernommen hat.

Wenn aber der junge Mann nicht selbständig ist, wenn er von den Eltern des Mädchens verleitet worden ist und seine Eltern nicht einver-

ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܕܫܒܩ ܠܗ̇. ܘܐܝܟ ܠܚܘܒܗܝ ܕܫܩܠ ܠܐܒܘܗ̇: ܘܐܫܬܘܕܝ ܡܢ ܐܒܘ̈ܗ̇ ܕܥܠܝܡܬܐ. ܘܐܒܘ̈ܗܝ ܕܥܠܝܡܐ ܠܐ ܡܫܬܡܥܝܢ:[1] ܚܡܐ ܕܐܒܘ̈ܗܝ ܥܠܝܡܬܐ. ܘܡܛܠ ܕܠܥܠܝܡܬܐ ܠܐ ܫܐܠ. ܥܠ ܕܒܨܝܪܘܬ ܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ.

§ 31. ܕܝܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܬܬܚܝܕ ܒܡܫܝܚܘܬܐ ܕܐܢܬܬܗ: ܘܡܫܬܒܩܐ ܠܗ̇ ܒܘܝܢܬܐ ܒܗ ܠܐ ܚܙܐ: ܘܠܐ ܡܫܡܫ ܗܘܝ̈ܐ ܢܫܝ̈ܐ ܥܠ ܡܠܘܗܝ: ܟܠܝܐ ܕܝܢ ܥܕܬܐ ܢܫܡܫ ܥܠܘܗܝ. ܘܢܬܦܪܫܘܗ̇ ܕܝܢ ܡܫܝܚܐ ܕܐܢܬܬܐ ܡܕܝܢܬܐ. ܒܕܝܢܐ ܕܡܫܬܦܪ ܡܫܘܬܐ ܥܠ ܒܘܠܐ ܕܪܡܝ.

§ 32. ܕܝܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܟܚ. ܒܗ ܒܪܬܐ ܥܡܝܐ ܐܢܬܬܐ: ܕܐܫܬܘܕܝ ܥܘܡܪܗ̇ ܠܡܫܝܚܐ ܫܡܫܬܗ̇ ܘܗ̈ܘܝܢ ܠܒܢܬܐ ܡܕܝܢܬܐ: ܒܪܬ ܥܡܝܐ ܥܠ ܕܘܝܕ ܒܗ ܡܫܪܬܐ ܐܝܟܢܐ ܗܘܝܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܘܗܘ ܥܠ ܕܡܟܝܠ ܡܫܪܬܐ ܕܫܪܝܗ. ܘܐܝܟ ܠܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܢܫܒܘܗ̇ ܠܒܪܬ ܥܡܝܐ. ܐܦ ܗܟܢܐ ܠܘܩܒܠ ܢܦܩܘܢ. ܕܡܢ[2] ܡܫܟܢܬܐ ܕܡܢ ܒܝܬܐ.

§ 33. ܕܝܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܘܚܡܫ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܒܩ ܐܢܬܬܗ ܠܓܒܪܐ: ܘܡܦܪܫ ܠܒܢܝ̈ܗܘܢ ܡܕܝܢܐ: ܘܡܬܢܫܦܐ ܠܐܪܙܐ. ܗܟܢܐ ܢܫܬܘܢ ܡܫܬܠܚܐ ܘܡܫܬܠܚܐ.

§ 34. ܕܝܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܥܠ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܠܘܢ ܒܣ̈ܪܐ ܦܠܚ̈ܝ ܠܝܨ̈ܪܐ ܒܡܘܡܪ̈ܚܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܒ ܥܠܡܐ. ܘܡܢ ܠܐ ܡܫܘܚܕ ܠܗ ܡܢ ܒܗ ܐܒܘ̈ܗܝ: ܐܪܥܐ ܡܬܠܘܫ ܒܣ̈ܪܐ: ܐܝܟ ܕܫܚܠܦܘ ܠܥܠܡܐ ܠܝܫܘܥ: ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܠܐܒܘ̈ܗܝ: ܐܢ ܡܬܦܪܫܐ ܘܡܫܬܕܠ ܫܘܟܪܢܗ. ܗܢܘܢ ܚܪܡܐ ܢܗܘܐ. ܘܢܬܦܪܫ ܠܝܬܝܡܐ ܕܒܗ ܒܪܫܝܬܐ.

§ 35. ܕܝܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܢܬܬܐ ܕܐܚܪܬ ܠܗܘ ܚܕܪܐ: ܘܦܪܫܬܗ ܢܦܩܬ ܠܒܝܬܐ ܐܝܟ ܕܡܫܬܟܚܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܕܢܬܝܚܝܢ ܚܝܕܐ: ܐܢ ܡܫܘܕܥ ܫܘܟܪܢܗ ܒܥܒܪܐ: ܠܐ ܙܕܩ ܠܗ ܠܒܥܠܗ̇ ܕܢܫܒܘܩܝܗ̇ ܒܡܢܗ. ܐܠܐ ܠܡܫܟܢܘܬܗ ܒܕܘܟܬܐ ܐܚܪܬܐ.

§ 36. ܕܝܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܝܟ ܕܡܬܠܘܫ ܒܣ̈ܪܐ ܘܒܢ̈ܬܐ: ܐܢ ܠܓܒܪܐ ܗܘ ܘܐܢ ܐܢܬܬܐ: ܐܝܟ ———[3] ܘܠܡܫܬܥܕ ܠܚܘܒܗܘܢ ܒܡܫܟܢܘܬܐ ܕܒܢ̈ܬܐ: ܐܢ ܡܫܬܕܠ ܠܠܝܢܐ ܕܡܫܪܘܗ̇ ܠܗܘܢ. ܢܫܬܒܩ ܢܗܘܘܢ ܠܒܝܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܘܠܝܬܝܡܐ ܕܒܗ ܒܪܫܝܬܐ ———[4] ܦܝܢ. ܥܠ ܕܡܛܠܗ ܢܫܬܘܢ ———[5] ܒܐܪܥܬܐ ܕܡܢ. ܥܠ ܕܐܫܬܠܡܘ

---

[1] leg. ܡܫܬܡܥܝܢ. [2] ܕܡܢ zu tilgen. [3] add. ܕܠܡܫܬܡܠܘ.
[4] add. ܡܕܝܢܬܐ. [5] add. ܠܡܫܠܡܐ.

standen sind, dann ist der Wille seiner Eltern maßgebend, und er braucht dem Mädchen nichts zu geben, weil in diesem Fall eine dolose Handlung vorliegt.

§ 31.

Wenn ein Mann einen Haß gegen seine Frau bekommt und sie wegen Hurerei verklagt, obwohl sie unschuldig ist und er seine Aussage nicht durch glaubwürdige Zeugen beweisen kann, soll er von der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen werden, bis er für das Unrecht, das er begangen, Buße leistet.

§ 32.

Wenn ein Mann mit einer Nonne, die sich dem Messias gelobt hatte, Unzucht treibt, sollen beide von der heiligen Kirche ausgeschlossen werden, sie, weil sie Unzucht begangen hat, obwohl sie die Verlobte des Messias war, er, weil er die Verlobte seines Herrn verdorben hat.

Und wenn der Mann unverheiratet ist und nun die frühere Nonne heiratet, auch dann sollen sie noch mit der Ausschließung aus der Kirche bestraft werden.

§ 33. Vgl. Ebedjesu II, 22.

Wenn ein Mann die Frau eines andern betört, sie ihren Gemahl verläßt und sich mit dem Verführer verbindet, sollen sie beide, Verführer und Verführte von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 34.

Wider diejenigen, welche bei ihren Handlungen ihre Zuflucht zu teufelsanbetenden Zauberern nehmen.

Wenn jemand ein Mädchen liebt und nun, da ihre Eltern sie ihm nicht geben, seine Zuflucht zu Zauberern nimmt, damit diese das Mädchen seiner Liebe geneigt und ihre Eltern ihm willfährig machen; wenn dies sein Tun aufgedeckt und bekannt wird, soll er verflucht und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein.

§ 35. Vgl. § 6.

Wenn eine Frau zu den Zauberern geht und sich den Dämonen ergibt, damit ihr Gatte veranlaßt werde, sie mehr als bis dahin zu lieben, und dies genau bekannt wird, soll ihr Mann sie nicht länger in seinem Hause dulden, sondern sie mit Schande aus demselben verjagen.

§ 36.

Wenn jemand, Mann oder Weib, seine Zuflucht zu Zauberern und Dämonen nimmt, um Nebenmenschen durch die Wirkung der Dämonen zu verderben und zu töten, und genau bekannt wird, daß sie dies getan haben, sollen sie von der Kirche Gottes sowie vom Umgang mit den Christen ausgeschlossen sein, erstens, weil sie sich hergegeben haben zum Töten und zweitens, weil sie sich zum Götzendienst hergegeben haben.

§ 37. ܣܝܘܡ̈ܝܗܘܢ ܠܦܘܠܚܢܐ.[1] ܕܝܢܐ ܕܗܠܝܢ ܘܥܪܒܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܠܛ
ܡܢܗ ܡܕܡ: ܐܢ ܠܥܒܕܐ ܐܘ ܐܡܬܐ: ܘܐܙܠ ܠܗ ܡܩܘܡܐ ܘܥܪ̈ܝܩܐ:
ܐܘ ܡܢܗ ܡܫܠܛܗ ܘܥܒܕܐ. ܐܘ ܦܓܪ ܡܕܡ ܐܚܪܢ ܕܠܗܠܝܢ
ܕܡܪܐ: ܢܬܒܥ ܐܢܫ ܕܦܓܪ ܡܢ ܡܫܠܛܢܐ ܕܠܥܒܕܐ ܘܡܢ ܡܫܚܠܐ
ܕܐܪ̈ܘܐ ܡܢ̈ܝܢܐ: ܡܛܠ ܕܠܐ ܦܠܚ ܕܢܫܬܘܫܛܘܢ ܒܦܘܠܚܢܐ ܕܡܪܗܘܢ 5
§ 38. ܕܐܪܐ:[2] ܐܢܫ ܕܢܦܠܛ ܡܢ ܥܒܕܐ ܒܫܘܥܒܕܗܘܢ. ܕܝܢܐ
ܕܗܠܝܢ ܘܫܘܬܦܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܥܒܕ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܝܢܬܗܘܢ: ܐܘ ܐܢܫ
ܕܐܫܟܚ ܡܢ ܙܘܓܐ ܕܒܝܬ ܐܢܬܬܗ: ܘܐܘܠܝܢ ܠܗ ܐܒ̈ܗܬܐ ܣܪ̈ܝܩܐ
ܠܡܥܒܕ ܒܫܘܥܒܕܗܘܢ. ܢܫܟܚܘܢ ܢܗܘܘܢ ܠܥܒܕܐ ܡܢ̈ܝܢܐ.
ܘܠܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܪ̈ܘܐ ܡܢ̈ܝܢܐ: ܒܕܡܘܬ ܕܫܬܦܘܬܐ ܘܐܝܬܝܗ. ܒܟܢ 10
§ 39. ܘܒܟܠ ܕܡܫܬܘܬܦܝܢ ܒܗܠܝܢ.[3] ܕܝܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܗܠܝܢ ܘܫܟܢܐ. ܐܢ ܐܢܫ
ܡܫܟܢܐ ܐܘ ܡܫܬܟܢܐ: ܐܘ ܒܠܚܘܕ: ܕܐܝܟܘܬܗ ܣܪܝܐ ܘܩܝܘܡܐ ܘܦܠܛ
ܠܥܒ̈ܕܐ: ܘܟܕ: ܡܫܬܟܚܐ ܘܡܠܝܒ ܠܡܫܟ̈ܢܐ ܡܗ̈ܝܡܢܐ. ܢܬܬܦܣ
ܐܢܫ ܕܡܫܟܢܐ ܗܘ: ܡܢ ܟܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܟܪ̈ܣܛܝܢܐ.
§ 40. ܕܝܢܐ ܕܐܪܟܢܝܢ. ܐܢܫ ܕܡܗܝܡܢ ܘܡܫܟܚ ܠܐܣܛܪܘܛܝܘܛܐ 15
ܘܠܐܣܛܪܛܠܛܐ ܘܡܘܕܐ ܒܫܡܫܐ ܕܡܘܬ̈ܒܐ ܚܠܝ̈ܦܐ. ܢܬܒܥ
ܗܘܐ ܒܫܒܝܐ. ܕܡܬܚܪܐ ܗܘ ܠܒܪܛܝܘܣܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܡܢܝܢܐ
ܒܒܝܬ ܕܝ̈ܢܐ. ܐܘ ܡܫܬܪܐ ܘܦܪܐ ܠܐܪ̈ܘܐ ܡܢ̈ܝܢܐ. ܠܡܬܠܐ
§ 41. ܕܡܫܘܡܗ ܦܪܐ. ܥܠ ܫܪܒܘܬܐ ܕܡܬܦܠܚܝܢ ܒܗ ܒܪܛܝܘܣܐ ܕܝܢܐ
ܕܐܪܟܢܝܢ ܘܫܕ. ܐܢ ܦܪܐ ܠܥܒܕܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܡܗܘܢ. ܒܢ̈ܝܐ 20
ܐܝܬܝܗ: ܘܦܠܛܐ ܘܣܪܝܐ ܥܠ ܡܫܘܡܗ ܕܢܗܘܐ ܠܥܒܕܐ ܐܚܪܢܐ.
ܘܠܐ ܡܫܬܡܠܐ ܠܡܣܪܝܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ. ܐܝܟ ܕܡܫܠܛ ܥܠ
ܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܒܫܘܡܠܝܗ ܢܕܒܪܘܢ[4] ܒܢ̈ܝܗ. ܘܐܢ ܐܝܬ ܠܒܢ̈ܝܗܘܢ ܢܫ̈ܐ.
ܘܐܢ ܚܕ ܗܘ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܘ ܚܕ ܠܐ
ܢܫܬܒܩ ܠܥܒܕܐ: ܢܗܘܐ ܫܘܠܛܢܗ ܥܠ ܦܠܚܘ ܕܒܝܬܐ: ܒܕܡܘܬ 25
ܕܡܠܬܐ. ܘܐܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܥܒܕܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܡܢܝܢܐ ܐܝܬܝܗܘܢ:
ܘܐܢܬܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܢܗܘܐ ܡܫܠܘܕܐ ܕܢܗܘܐ ܠܥܒܕܐ ܐܚܪܢܐ ܐܘ
ܡܢܝܢܐ:[5] ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ ܠܐ ܠܗ. ܢܬܬܦܪ ܡܢ ܒܝܬ
ܒܥܠܗ. ܐܝܟ ܐܡܗܘܢ. ܘܗܝ ܢܬܦܪܫ ܐܢܘܢ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܢܦܪܫܘܢ

---

[1] add. ܕܥܪ̈ܒܐ? [2] add. ܦܠܚ̈ܐ. [3] add. ܡܢ.

[4] leg. ܢܕܒܪܘܢ. [5] leg. ܘܡܢܝܢܐ statt ܐܘ ܡܢܝܢܐ.

§ 37.

Wenn jemand, Mann oder Frau, bestohlen wird und nun zu den Wahrsagern und Zauberern geht, oder sich wegen des Diebstahls Gespenster heraufbeschwören läßt, oder etwas ähnliches tut, soll er vom Besuch der Kirche und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen sein, weil es sich nicht geziemt, daß Dämonenanbeter an dem Tische des Herrn teilnehmen, solche, die bei ihren Taten die Dämonen um etwas gebeten haben.

§ 38.

Wenn Leute in ihrer Familie Krankheit haben, oder wenn jemand verhindert ist, mit seiner Ehefrau Umgang zu pflegen, und sie sich nun an Zauberer wenden, um sie nach ihren Angelegenheiten zu befragen, werden sie ausgeschlossen von der heiligen Kirche und der Teilnahme an den heiligen Sakramenten, bis sie während der vom Gericht ihnen auferlegten Frist Buße tun und sich bekehren.

§ 39. Vgl. § 6; Ebedjesu V, 22.

Wenn ein Priester oder Diakon oder ein Laie Zauberer, Wahrsager und Dämonenanbeter ist, Amulette schreibt und teuflische Zaubertexte summt, soll er von allem Verkehr mit den Christen ausgeschlossen sein.

§ 40.

Wer an Astronomie oder Astrologie glaubt und sich nach heidnischen Grundsätzen zur Berechnung der Gestirne bekennt, mag von selber wissen, daß er dem Christentum entfremdet ist und an den kirchlichen Dingen keinen Anteil mehr hat. Und wenn er dennoch sich erfrecht, sich den heiligen Sakramenten zu nähern, nähert er sich damit seiner Selbstverurteilung.

Wie die Erbschaften unter den Christen verteilt werden sollen.

§ 41. Vgl. T § 49.

Wenn ein Mann stirbt, Kinder hinterläßt und deren Mutter noch lebt, so gilt für letztere, sofern sie gelobt ihrem Gatten treu zu bleiben und nicht nach seinem Tode einen andern zu heiraten, daß sie sein Haus regiert und nach ihrem Befehl ihre Kinder sich richten.

Wenn die Söhne verheiratet sind und auch in dem Fall, wenn nur ein Sohn vorhanden und dieser verheiratet ist, und sie eine oder mehrere Töchter hat, die noch nicht verheiratet sind, dann soll sie, solange sie lebt, über die Hälfte des Hauses verfügen.

Wenn der Mann aus erster Ehe Kinder hat und die zweite Frau verspricht ihm die Ehre und den Ehebund zu wahren (d. h. sich nicht wieder zu verheiraten), so soll sie, ob sie selbst Kinder hat oder nicht, von den Kindern ihres Gatten gleichwie ihre eigene Mutter geehrt werden, indem sie die Kinder (aus der ersten Ehe ihres Mannes) als ihre eigenen ansieht. Die Kinder bestimmen für sie einen Teil (ihrer Erbschaft) zu ihrem lebenslänglichen Unterhalt, der nach ihrem Tode an die Kinder ihres Mannes zurückfällt.

ܠܗ̇ ———[1] ܠܬܘܪܥܝܬܗ̇ ܒܝܘܡܐ ܠܡܬܐܬܗ̇. ܘܡܐ ———[2] ܡܢ ܣܬܪ. ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܕܛܘܒܢܐ ܬܗܘܐ ———[3] ܘܐܠܐ ܡܕܡ ܕܙܘܙܐ ܠܗ̇ ܒܒܠܗ̇ ܒܡܬܐܬܗ̇ ܠܐܡܬܗ̇. ܫܠܝܛ ܥܠ ܗܢܐ ܕܢܬܠܡܝܗܝ ܠܗܝ ܕܝܨܚܩ. ܘܐܦ ܬܗܘܐ[4] ܠܛܘܒܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܡܠܬܗ ܗܝ ܘܐܝܟ ܠܗ̇ ܠܡܫܡܥ ܡܠܬܗ ܘܦܪܝܫܘܬܗ. ܘܐܠܐ ܐܬܚܫܒ ܡܠܬܗ ܡܢ ܐܒܘ̈ܗܝ.

§ 42. ܫܠܡܘ ܠܗ̇ ܒܗܘܪܒܐ ܠܗܘܬ ܕܡܫܒܚܝܢ ܒܠܫܢܗܘܢ. ܒܬܪ ܕܐܬܕܒܪܢ ܘܐܬܪܝ ܐܠܐ ܐܝܟ ܛܘܒܢܐ ܕܡܫܬܡܥ ܐܫܬܐܠܗ ܡܢ ܡܕܒܪܢܘܬܗ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܡܢܗ: ܘܡܫܒܚ ܐܣܟܡܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܬܐܬܗ: ܥܠ ܡܕܡ ܕܡܫܡܥ ܗܘܝܘ: ܗܘ ܕܡܫܬܥܐ. ܕܒܢܝ̈ܗ ܚܙܘܐ ܦܪܝܫܐܝܬ. ܘܗܟܢܐ ܘܕܗܘ̈ܝ ܐܣܟܡܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܕܡܫܬܥܐ ܕܠܐ ܒܢܝܐ: ܒܒܠܗ ܫܬܠܝܛ ܥܠ ܕܡܠܬܗ. ܘܐܠܐ ܐܝܟ ܠܗ̇ ܐܒܘ̈ܗܝ ܡܫܒܚܐ ܘܫܡܝܢܐ. ܫܦܠܝܢܘ ܒܒܠܗ ܘܐܒܘ̈ܗܝ ܫܘܠܝܛ. ܘܐܠܐ ܒܒܢܝܐ ܦܘܫܩܢܐ. ܫܬܪܪ ܦܘܫܩܢܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܫܬܥܐ.

§ 43. ܒܬܪ ܕܐܬܕܒܪܢ ܘܐܬܠܬܐ. ܐܝܟ ܫܡܥ ܛܘܒܢܐ ܐܬܬܗ. ܡܢ ܡܢܗ. ܘܒܝܘܡܐ ܠܐܬܒܝܬܐ ܘܚܙܐ ܫܒܠ. ܘܫܠܚ ܕܠܘܛ ܠܐܝܟܐ ܘܨܐ ܠܐܬܬܗ. ܐܠܐ ܕܗܘܐ ܐܬܬܗ ܒܒܝܬܗ. ܘܡܐ ܟܠ ܫܢܝ̈ܐ ܒܡܐ ܕܦܘܫܩ ܒܠܒܗ. ܠܐܬܬܗ ܐܡܪ ܕܗܘܐ ܫܘܒܚܐ ܚܕ ܦܬܪ: ܡܫܬܪ. ܐܬܝܐ ܕܡܢ ܘܒܬܪܗ ܘܕܐܝܢ ܗܠܝܢ. ܠܐ ܫܬܩܘ. ܘܐܒܘ̈ܗ ܕܡܠܬܗ ܐܝܟ ܝܒܝܢ ܠܡܫܬܪܐ ܒܡܠܬ̈ܐ ܘܕܐܝܢ ܗܠܝܢ. ܕܝܒܝܢܗܘܢ ܐܝܟܢܐ. ܘܐܠܐ ܠܐ ܝܒܝܢ. ܫܠܝܛܝܢ. ܠܐ ܐܡܪ ܐܝܟ ܡܬܐܡܪܐ ܥܠܝܗܘܢ.

§ 44. ܒܬܪ ܕܐܬܕܒܪܢ ܘܐܬܕܒܪܐ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܫܡܥ ܐܬܬܐ ܘܦܬܚ ܕܠܐ ܒܢܝ̈ܐ: ܠܐܝܟܐ ܐܝܬܘܗܝ ܗܘܐ ܡܬܪܒܝܢܗ. ܘܐܠܐ ܡܫܬܡܥܐ ܐܬܬܗ ܦܫܡܐ ܕܠܐ ܬܗܘܐ ܠܛܘܒܢܐ: ܫܠܡܘ ܠܗ̇ ܡܫܟܚ ܡܢ ܡܬܪܒܝܢܗ ܕܐܢܫܐ ܒܗ̇. ܒܝܘܡܐ ܠܡܬܐܬܗ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܡܫܬܥܐ: ܫܡܥܢܘܗܝ ܠܡܫܡܫܢܐ ܐܝܢܐ: ܘܐܠܐ ܐܝܟ ܠܗ ܐܝܢܐ. ܬܗܘܐ ܡܬܪܒܝܢܗ ܠܕܝܪܘܗܝ. ܗܘܝܘ ܕܡܢ ܠܐܝܟܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܐܠܐ ܐܝܟ ܕܬܪ̈ܝ. ܬܗܘܐ ܡܬܪܒܝܢܗ ܠܗܝ ܕܦܬܚܬ ܠܗ. ܐܝܟ ܕܢ ܐܝܟ ܠܗ ܒܬܪܗ. ܡܬܪܒܝܢܗ ܒܠܒܗ. ܕܒܬܪܗ ܗܒ. ܘܐܫܬܠܡ ܒܐܝ̈ܕܝ ܐܡܗ. ܘܐܠܐ ܗܘܝܐ ܐܡܗ ܠܛܘܒܢܐ. ܡܬܪܒܝܢܐ ܒܐܝ̈ܕܝ ܒܬܪܗ ܬܗܘܐ. ܘܐܠܐ ܗܘܝܐ ܐܡܗ ܠܛܘܒܢܐ ܡܬܪܒܝܢܐ ܒܐܝ̈ܕܝ ܒܬܪܗ ܬܗܘܐ.[5] ܐܘ ܠܡܫܡܫܢܐ.

§ 45. ܒܬܪ ܕܐܬܕܒܪܢ ܘܫܡܥܢܐ. ܐܝܟ ܦܬܚ ܛܘܒܢܐ ܘܐܝܟ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܘܦܬܚ ܚܕ ܡܢܗܘܢ

---

[1] add. ܡܫܡܥܐ. [2] add. ܕܦܘܫܩܢܐ. [3] add. ܗܘ ܡܫܡܥܐ.

[4] leg. ܕܬܗܘܐ. [5] Text verderbt. Siehe Anmerkung.

Wenn der Mann sterbend seiner Frau ein Legat vermacht hat, kann sie es geben, wem sie will. Sie kann sich auch wieder verheiraten und bekommt in dem Fall ihre *δωρεά* und *φερνή*.

Und falls sie ihre *δωρεά* an ihre Eltern abgetreten hat, müssen diese ihr eine Zuwendung, wie sie ihren (der Eltern) Verhältnissen entspricht, machen.

§ 42. Vgl. § 49 und T § 88.

Wenn ein Mann seine Frau durch den Tod verliert, Kinder von ihr hat und dann eine zweite Frau heiratet, so fällt alle Habe der verstorbenen Frau ausschließlich und allein ihren Kindern zu.

Dasselbe gilt von der zweiten Frau [wenn sie in die gleiche Lage kommt].

Wenn dagegen die Frau kinderlos gestorben ist, so verfügt ihr Mann über ihre Habe. Wenn sie aber arme, bedürftige Eltern hat, dann erben ihr Mann und ihre Eltern ihre Habe zu zwei gleichen Teilen (vgl. T § 53 und Leges Constantini R I § 58 b).

Hat dagegen die Verstorbene ein Testament gemacht, so wird nach ihrem Tode ihre Bestimmung zur Ausführung gebracht.

§ 43. Vgl. T § 62; Ebedjesu II, 13; Barhebräus VIII, 4.

Wenn ein Mann heiratet, gibt er seiner Frau [eine *δωρεά* im Betrage] von 100 bis 400 Drachmen, weil er sie nicht wie eine Sklavin gekauft hat, sondern damit sie in seinem Hause gleich ihm sei. Auch läßt er Kleider (für sie) machen, wie es seinen Verhältnissen entspricht. Denn er ehrt (dadurch) die Frau, die mit ihm ein Leib ist. Dagegen soll er [ihr] nicht Ländereien, Weinfelder und ähnliches verschreiben.

Wenn die Eltern der Frau [sie] mit Kleidern oder ähnlichen Dingen beschenken wollen, können sie es tun oder unterlassen. Denn ein Zwang, derartiges zu tun, besteht für sie nicht.

§ 44. Vgl. T §§ 84. 86.

Wenn ein verheirateter Mann kinderlos stirbt, beerben ihn seine Brüder.

Wenn seine Witwe verspricht sich nicht wieder zu verheiraten, geben die Erben ihr einen Teil des Nachlasses zu lebenslänglichem Unterhalt. Dieser Teil fällt nach dem Tode der Witwe an die Brüder des Erblassers zurück.

Wenn der Erblasser keine Brüder hat, beerben ihn seine Onkel, die Brüder seines Vaters. Und wenn solche nicht vorhanden sind, beerbt ihn, wer von seinen übrigen Verwandten der nächste ist.

Wenn er aber eine Tochter (vgl. T § 97) hat, erbt sie seinen ganzen Nachlaß. Und dieser wird (falls sie unmündig ist), ihrer Mutter übergeben. Jedoch wenn ihre Mutter sich wieder verheiratet, soll die Erbschaft in der Hand ihrer Tochter verbleiben. Und wenn sie (die Tochter) kinderlos stirbt, fällt die Erbschaft den Brüdern oder den Onkeln oder den nächstfolgenden Blutsverwandten zu (*s. Anm.*).

§ 45.

Wenn ein Mann stirbt und Söhne hinterläßt; wenn noch zu seinen Lebzeiten einer von ihnen mit Hinterlassung eines Sohnes oder einer Tochter gestorben ist, dann wird der Enkel neben den Brüdern seines Vaters zur Erbschaft berufen.

ܟܕ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ : ܘܡܕܒܚܠ ܚܝ ܐܒܘܗܝ ܕܗܘ ܕܡܝܬ : ܝܪܬ ܒܪܐ ܕܡܝܬܐ ܥܡ ܐܚ̈ܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܦ ܒܪܬܐ ܝܪܬܐ. ܐܦ ܒܢ̈ܝܐ ܠܐܚ̈ܐ ܕܐܒܘܗ̇. ܠܝܬ ܡܢܬܗܘܢ ܗܘܐ ܐܢ̈ܬܬܐ.

§ 46. ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܒܝܢ ܘܡܫܬܐ ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܡܦܩ ܠܚܕ ܡܢܗܘܢ ܒܚܝ̈ܘܗܝ ܡܢ ܒܝܬܗ : ܘܝܗ̇ܒ ܠܗ ܡܢܬܐ ܕܡܛܝܐ ܠܗ ܡܢ ܒܝܬܗ : ܠܝܬ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܫܢܝ ܐܒܘܗܝ. ܠܡܦܠܓ ܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܙܒܢ ܡܕܡ ܕܢܣܒ ܠܗ ܘܡܪܚܩܗ ܡܢ ܒܝܬ ܡܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܢܣܒ ܡܕܡ ܡܕܡ ܕܢܦܠ. ܐܦ ܐܢܫ ܡܫܬܪ ܒܐܝܕܝ ܐܒܘܗܝ. ܢܦܠܘܓ ܥܡܗܘܢ ܒܫܘܝܐ. ܐܦ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܐܚ̈ܘܬܗ ܕܝܠܗ. ܢܫܩܠܘܢ ܠܗܘܢ ܡܢܬܗܘܢ ܘܡܫܘܬܦܘܬܗܘܢ. ܘܢܦܠܓܘܢ ܡܢܬܐ ܐܦ ܐܝܬ ܒܗܘܢ[1] ܚܪ̈ܐ : ܘܐܚܝܗܘܢ ܐܣ̈ܝܪܐ ܠܐ ܢܦܠܓܘܢ. ܡܢܬܐ ܢܦܠܓܘܢ ܥܠܝ̈ܗܝܢ. ܐܦ ܐܢܐ ܕܐܦܩܗ ܐܒܘܗܝ ܠܐ ܢܦܠܓ ܡܕܡ. ܒܫܘܝܐ ܢܦܠܓܘܢ ܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܒܚܝ̈ܘܗܝ ܢܦܠܓ. ܘܠܐ ܗܘ̣ܐ ܐܒܘܗܝ ܐܦܩܗ. ܢܦܠܓ ܡܢ ܡܕܡ ܕܢܦܠ.

§ 47. ܥܠ ܕܠܐ ܥܒܕ ܡܕܡ ܐܒܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܒܝܢ ܘܡܟܬܒܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܫܪܬܐ : ܠܐ ܢܫܘܡ ܦܘܩܕܢܗ.[2] ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܒܪܐ ܠܚܕ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܦܠܓ ܡܫܡܠܝܐܝܬ ܒܝܢܬܐ ܐܝܟ ܕܒ̈ܢܘܗܝ : ܘܟܠܐ ܘܢܒܪ ܦܠܓܘܬܗܘܢ. ܠܐ ܢܫܬܒܩܘܢ ܡܢ ܝܪ̈ܬܘܬܗܘܢ ܥܠ ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܠܐ ܥܠ ܟܠܗ ܒܝܬܐ ܠܓܡܪܗ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܢܫܟܒ ܫܢ̈ܐ ܐܢ ܦܠܓ ܒܚܝܘܗܝ. ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܢܦܩܘܢ ܠܗܘܢ. ܗܟܢ ܡܢ ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܢܣܒܘܢ ܠܐܒܘܗܘܢ ܘܠܐܚ̈ܘܗܝ ܘܢܦܩܘܢ : ܘܦܠܓ ܠܒܢ̈ܝ ܕܝܠܗܘܢ. ܗܟܢ ܕܠܡܦܠܓ ܟܠܗܘܢ ܐܚܣܢܐ[3] ܡܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܕܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܠܗ ܟܕ ܢܡܘܬ ܗ̇ܒ

§ 48. ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܒܝܢ ܘܡܬܡܟܢܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܝܗܒ ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܒܢ̈ܝܐ : ܘܦܩܕ ܡܕܡ ܕܢܬܠ ܠܐܚܪܢܐ ܡܢ ܒܬܪܗ. ܥܠ ܐܚ̈ܘܬܗ. ܐܢ ܡܕܡ ܙܒܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܢܫܬܒܩ ܦܘܩܕܢܗ.

§ 49. ܕܝܢܐ ܕܐܪ̈ܒܒܝܢ ܘܡܫܟܒܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܡܪܘܬܐ ܕܡܠܟܐ ܦܪܢܝܬܐ : ܐܢ[4] ܒܪܬܐ ܕܡܪܘܬܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇ : ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܪ̈ܬܐ : ܘܐܝܬ ܠܗ ܠܒܥܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܠܐ ܝܪܬܝܢ ܗܢܘܢ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܕܗܘܬ ܕܐܡܗܘܢ

---

[1] leg. ܡܢܗܘܢ ܕܢܦܠܓܘܢ statt ܒܗܘܢ. [2] Lücke. [3] add. ܥܠ.

[4] leg. ܡܢܬܐ ܕ statt ܐܢ.

Dasselbe gilt für eine Enkelin des Erblassers. Und wenn ihre Vatersbrüder Söhne haben, soll sie einen von ihnen heiraten (vgl. § 26).

§ 46.

Wenn ein Mann Söhne hat, einen von ihnen zu seinen Lebzeiten aus seinem Hause fortschickt und ihm denjenigen Teil seines Vermögens, der ihm von seinem Vaterhause zukommt, übergibt, dann hat dieser nicht mehr das Recht, nach dem Tode seines Vaters dessen Nachlaß mit seinen Brüdern zu teilen (d. h. denselben Teil wie einer seiner Brüder zu erben).

Wenn aber dasjenige, was der Vater ihm bei der Entlassung gegeben hat, nur wenig ist, dann soll nach dem Tode des Vaters das einzelne, was er bekommen hat, berechnet werden. Und wenn sich dann herausstellt, daß seine Brüder zuviel bekommen haben, dann soll er sich mit ihnen den Nachlaß in Gerechtigkeit (d. i. zu gleichen Teilen) teilen.

Wenn seine Brüder noch klein und minderjährig sind, sollen die Kosten für ihre Erziehung und Verheiratung berechnet werden, und um diesen Betrag sollen sie mehr erben (als diejenigen, die bereits erwachsen und verheiratet sind). Und wenn einige der Brüder schon verheiratet sind, andere dagegen noch nicht, so bekommen die jüngeren (noch nicht verheirateten) um so viel mehr (als ihre verheirateten Brüder zum Zweck ihrer Verheiratung aus ihrem Elternhause bekommen haben).

Wenn der Bruder, der vom Vaterhause fortgeschickt ist, nichts bekommen hat, teilt er sich mit seinen Brüdern [den Nachlaß des Vaters] in Gerechtigkeit. Wenn er dagegen freiwillig fortgegangen ist und nicht sein Vater ihn fortgeschickt hat, wird ihm etwas von seinem Erbteil abgezogen, weil er nicht seinem Vater gedient hat.

§ 47.

Wenn ein Mann eine Frau zuviel hat (also in Bigamie lebt), wird sein Testament nicht anerkannt (*s. Anm.*).

Wenn einer der Brüder einen oder mehrere Söhne hat; wenn diese ebenso wie ihre Vatersbrüder in seinem Hause die vollen Dienste (der Familienangehörigen) leisten und ihre Dienstleistung bekannt und offenkundig ist, dann sollen die Kosten ihrer Hochzeitsmähler (wenn sie sich verheiraten) nicht auf den Erbteil ihres Vaters angerechnet, sondern von dem Gesamtvermögen des Hauses bestritten werden.

Wenn sie nach ihrer Verheiratung allgemeine Dienste (der Familienangehörigen im Hause ihres Vatersbruders) leisten, wird ihnen ein bestimmtes Einkommen angewiesen, ganz abgesehen von dem ihrem Vater zukommenden Erbteil, oder aber sie verlassen ihren Vater und seinen Bruder (den Hausherrn und Erblasser), gehen in die Welt hinaus und sorgen für ihr eigenes Haus. Denn es wäre nicht gerecht, daß sie alle zusammen (im Hause ihres Vatersbruders) allein um das Erbteil, das ihrem Vater neben seinen Brüdern zusteht, arbeiten sollten.

§ 48.

Konjekturale Inhaltsangabe.

Wenn ein Mann Töchter hat und deren Brüder bereits verheiratet hat, wenn er dann einer seiner Töchter etwas mehr zuwendet, sie bevorzugend vor ihren Schwestern, so ist seine Verfügung rechtskräftig, falls dies Plus etwas geringes ist (*s. Anm.*).

§ 49. Vgl. § 42 und T § 88.

Wenn eine Frau persönlich ein Vermögen besitzt, das sie als Tochteranteil aus ihrem Vaterhause geerbt hat, und sie Söhne oder eine Tochter hat; wenn ferner ihr Mann auch noch Kinder aus einer früheren Ehe hat, so haben diese, ihre Stiefkinder, kein Erbrecht gegen das Vermögen, das sie aus ihrem Elternhause geerbt hat, denn diese teilen untereinander nur den Nachlaß ihres Vaters (nicht denjenigen ihrer Stiefmutter).

ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܠܚܘܕ ܕܝܢ ܢܦܠܓܘܢ ܒܗ ܚܕ̈ܕܐ. ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ.

§ 50. ܕܝܢܐ ܕܝܬܡܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܚܕܐ: ܘܡܢ ܚܘܒܗ ܕܠܘܬ ܒܢ̈ܬܗ: ܦܣܩ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܡܢ ܒܝܬܗ: ܐܝܟ ܕܒܪ̈ܬܐ ܠܐ ܢܣܒܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܠܡܣܒ ܦܘܣܩܢܗ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܣܒܘܢ ܠܚܕܗܘܢ ܚܣܝܪܐ ܐܠܐ ܢܣܒܘܢ ܠܗ̇ ܒܣܘܟܐ ܕܐܣܘܬܐ. ܐܘ ܠܐ ܦܣܩ ܐܒܘܗܘܢ. ܡܫܠܡ ܗܝ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗ̇ ܒܝܘܡܐ. ܐܦ ܗܟܢܐ ܦܪܣ ܠܗܘܢ ܕܢܣܒܘܢ ܠܗ̇. ܐܘ ܐܢ̈ܫܐ ܕܡܫܬܥܠܝܢ[1] ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܘ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܝܠܗܘܢ: ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܚܕܐ ܡܫܡܫܢܝܬܐ ܡܬܦܪܩܐ ܐܘ ܡܬܢܣܒܐ. ܚܘܒܐ ܗ̇ܘ ܒܠܚܘܕܗܘܢ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܕܢܬܠܘܢ ܠܗܝܢ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܗܝܢ ܒܠܚܘܕ ܕܝܫ̈ܒܐ. ܕܠܐܚ̈ܘܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܐܒܘܗܘܢ. ܢܣܘܢ ܒܓܘܪ̈ܐ ܘܒܠܘܠܝܐ: ܘܢܗܘܘܢ ܡܬܩܢܝܢ ܐܝܟ ܚܕ̈ܡܬܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܘ ܐܢܬ ܚܕܐ ܐܘ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܫܬܒ̈ܩܢܐ: ܘܐܚ̈ܝܗܝܢ ܚܝܒܝܢ ܘܐܠܝܨܝܢ: ܚܘܒܐ ܗ̇ܘ ܒܠܚܘܕܗܘܢ[2] ܕܡܢ ܗ̇ܘ ܡܢ ܕܒܢ̈ܝ ܢܫ̈ܝܢ ܠܗ̇ܝ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܒܥܘܕܪܢܐ. ܒܡܐ ܕܡܫܬܒܩܝܢ ܘܦܫܩܐ ܚܠܝܗܝܢ. ܒܦܣܩܐ ܕܠܘܬ ܒܥܠ̈ܝܗܝܢ ܘܒܢ̈ܝܗܝܢ.

§ 51. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܘ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܫܬܒ̈ܩܢ ܐܝܟ ܠܗܝܢ. ܕܝܢܐ ܕܝܬܡ̈ܝܢ ܘܚܕ. ܡܛܠ ܗܘܒܠ ܕܡܘܗܒܬܐ ܘܐܝܟ ܕܝܢܐ ܢܐܡܪ ܐܢܫ: ܟܠ ܗ̇ܘ ܕܠܐ ܡܪܗ ܒܪܬܐ ܕܐܒܪܐ ܒܗ ܒܢ̈ܘܗܝ: ܐܝܟ ܒܢܝܐ ܕܝܗܒ ܠܗ̇: ܘܐܝܟ ——— ܕܝܬ̈ܡܐ[3] ܡܩܝܡ ܡܪܘܬܐ: ܠܒܥܠܕܒܒ̈ܘܗܝ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܗ̈ܘܗܝ: ܡܛܠ[4] ܕܠܘ ܚܠܦ ܕܗܡܝܢܘܬܐ ܡܫܬܡܫ ܒܗܠܝܢ ܙܒ̈ܢܐ. ܐܠܐ ܡܪܘܬܐ ܐܒ̈ܗܐ ܒܠܡܫܝܚܘܬܐ: ܙܕܩ ܕܟܠ ——— ܕܠܒܢܝܢ[5] ܠܗܘܢ ܙܢܐ ܒܐܬܪܗ ܢܬܕܒܪ. ܡܛܠ ܐܢܬܐ ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܡܪܘܬܐ ܠܐܢܫܘܬܐ: ܐܦܠܐ ܢܒܥܘܢ ܕܝܠܗܘܢ: ܡܩܝܡ ܠܒܢܝܢ ܡܪ̈ܘܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ———[6] ܗܕܪܐ. ܚܕܐ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܐܚܪ̈ܢܐ[7]. ܐܘ ܡܢܐ ܢܩܒܠ ܢܫ̈ܐ. ܗܘܐ ܕܝܢ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܕܐܣܘܬܐ ܦܪ ܚܕܐ ܡܢܗܝܢ. ܐܘ ܒܢܡܘܣܝܗ. ܐܝܟ ܡܢ ܕܡܬܒܥܐ ܚܘܒܐ. ܗܟܢܐ ܡܬܟܠܝܢ ܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܢܬܐ ܡܢܗ. ܐܘ ܒܢܡܘܣܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܢܬ. ܘܠܗܘܢ ܗܘܝܢ ܕܩܢܝܢ ܡܗܘܪܐ[8] ܠܒܥܠ̈ܝܗܝܢ: ܒܟܠ ܐܢ̈ܫܝܢ ܐܢܫ ܢܡܘܣܐ ܡܫܬܡܫܢܐ. ܘܟܠ ܗܕܐ ܦܣܩܬܐ ܕܟܠ ܒܡܐ ܐܝܟ

---

[1] leg. ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ. [2] leg. ܒܠܚܘܕܗܝܢ. [3] leg. ܘܐܝܟ ܕܠܐ ܒܪ ܝܬ̈ܡܐ.

[4] leg. ܘܡܛܠ. [5] leg. (anstatt ܕܠܒܢܝܢ) ܕܟܠ ܓܒܪ ܒܪ ܠܒܢܝܢ.

[6] add. ܘܡܢ. [7] leg. ܠܗܝܢ? [8] leg. ܦܪܢܣܬܐ?

§ 50. Vgl. T § 49 al. 2.

Wenn ein Mann mehrere Söhne und eine Tochter hat und nun aus Liebe zur Tochter ihr irgend etwas aus seinem Hause als Geschenk (*wörtlich:* als Segen) vermacht hat, so sollen die Söhne sich dieser Verfügung ihres Vaters nicht widersetzen, noch [deshalb] ihre einzige Schwester hassen, sondern sollen es ihr in geschwisterlicher Liebe zukommen lassen.

Im Falle ihr Vater ihr nicht [ein Geschenk] vermacht hat und sie nun ihre Brüder in Liebe um etwas bittet, gebührt es sich, daß sie ihr geben. Wenn Brüder existieren, die infolge der väterlichen Erbschaft oder eignen Erwerbs wohlhabend sind, und diese eine oder mehrere Schwestern haben, die arm und elend sind, so ist es eine von Gott den Brüdern auferlegte Schuld, daß sie diesen Geschwistern geben und nicht unbarmherzig gegen sie seien, welche ihre rechten Schwestern in Not und Elend sehen und dennoch herzloser Weise ihnen nicht helfen.

Ebenso wenn eine oder mehrere Schwestern vorhanden sind, die in Üppigkeit leben, während ihre Brüder in Armut und Not sind, ist es eine ihnen obliegende Schuld, daß sie sich ihrer Habe in Barmherzigkeit gegen ihre Brüder bedienen, soweit ihre Verhältnisse gestatten, indem sie auf ihre Ehemänner und Kinder in diesem Sinne einzuwirken suchen.

Die gleiche Pflicht haben solche Schwestern, wenn neben ihnen notleidende Schwestern vorhanden sind.

§ 51. Vgl. §§ 52. 113 und T § 56.

(Text lückenhaft. Übersetzung konjektural.)

Weil man es als einen Kanon und wie ein Gesetz aufstellen könnte, daß die Tochter eines Mannes nicht neben seinen Söhnen zur Erbschaft berufen wird, so ist zu bemerken, daß es Leute gibt, welche dies Gesetz befolgen, und daß es andere gibt, die es nicht befolgen, bei denen (die Töchter neben den Söhnen erben, daher) die Frauen ihr väterliches Erbe ihren Männern mit in die Ehe bringen. Da nun eine solche Differenz dem Glauben keinen Abbruch tut, insofern es sich nur um weltliche Erbrechtsfragen handelt, so bestimme ich (wie folgt):

Es soll jedermann sich richten nach der Sitte seines Landes und demgemäß verfahren. Wo also die Brüder ihren Schwestern keinen Anteil an der Erbschaft gewähren, da bringen die Frauen ihren Männern auch nicht ihre väterliche Erbschaft mit in die Ehe.

Es besteht daher eine Gleichheit (des Erbteils und der Mitgift) der Weiber.

Wenn die Frauen nur einen Teil erben, d. h. jede soviel wie die Hälfte des Anteils ihres Bruders, oder wenn sie einen ganzen Anteil erben; soviel die Schwester erbt, ebensoviel bringt sie (als Frau) ihrem Gemahl mit in die Ehe, je nachdem ein Teilerbe oder ein Ganzerbe.

Dasselbe gilt auch von den Weibern, welche ihren Ehemännern ihre *φερναί* (?) geben (indem die Ehemänner ihnen ebensoviel als *δωρεά* geben müssen). Denn überall sucht man Gleichheit (im Nehmen und Geben, Gabe und Gegengabe) durchzuführen. Und deshalb habe ich bestimmt, daß jedes Volk nach seinem Gesetze leben und daß kein Leiter (der Kirche) ihnen darin Opposition machen soll, denn diese Dinge schaden nicht dem Glauben.

§ 51.

Nach der arabischen Version.

Einige Leute lassen die Tochter nicht neben den Söhnen erben.

Andere sind der Ansicht, daß die Frau, wenn sie etwas aus ihrem Vaterhause erbt, es in das Haus ihres Gemahls bringen soll,

während noch andere dies nicht für nötig halten.

ܢܬܬܣܝܡ ܢܐܚܘܕ. ܘܠܐ ܢܫܒܘܩ ܠܡܫܠܡܘܬܗܘܢ ܡܕܒܪܢܐ. ܠܐ
§ 52. ܠܓܒܪ ܢܟܪ̈ܝ ܗܠܝܢ ܠܡܫܡܫܘܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܫܡܥܘܢ ܘܬܐܘܡ. ܐܢ ܡܐܬ
ܓܒܪܐ ܟܕ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܠܐ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܡܐ ܚܝ̈ܐ: ܘܐܝܬ
ܠܗ ܐܚ̈ܐ ܕܡܢ ܐܒܘܗܝ ܠܗܘܢ: ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܒܢ̈ܝܐ: ܠܡܢܘܢ
ܡܢ ܕܚܕ̈ܐ: ܠܡܢܘܢ ܕܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܠܐܚܘܗܝ: ܒܫܘܐ ܥܡܗ ܢܦܠܓܘܢ
ܡܪܬܘܬܗ ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܐܒܘܗܘܢ ܒܚ̈ܝܐ. ܘܒܢ̈ܝܐ ܕܐܚ̈ܘܗܝ ܕܡܝܬܘ.
ܗܟܢܐ ܕܝܢ. ܘܒܢ̈ܬܐ ܕܐܝܟ ܠܗܝܢ: ܘܐܦ[1] ܒܐܬܪܐ ܐܚ̈ܝ ܕܝܬܡ̈ܝ
ܒܬܪ̈ܗ ܡܪܬܘܬܐ: ܢܩܫܘܢ ܥܡ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܡܩܒ̈ܠܢܐ
ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܕܐܡܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܐܚ̈ܝܗܘܢ ܕܡܝܬܘ.
§ 53. ܕܝܢܐ ܕܫܡܥܘܢ ܘܐܠܝܬ. ܐܢ ܡܐܬ ܓܒܪܐ ܘܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܠܐ ܐܢ
ܒܢ̈ܬܐ: ܘܗܘܝܐ ܢܟܣܐ ܠܓܒܪܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܢܦܩܘܕ ܟܠ
ܡܕܡ ܕܝܠܗ ܠܒܢ̈ܬܗ ܘܠܒܪ̈ܬܗ ܘܠܡܫܡܫ̈ܢܐ. ܦܢܩܝܬܗ ܢܟܬܘܒ.
ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܚܫܒܐ ܗ̇ܘ ܒܪܬܗ: ܢܫܠܡܘܢ ܠܗ̇ ܡܢܬܐ ܦܪܝܫܬܐ ܡܢ ܡܕܡ
ܕܥܒܕ ܗ̇ܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܟܬܒ ܦܢܩܝܬܐ: ܟܠ ܡܕܡ ܕܒܪܬܗ
ܐܚܘܗܝ. ܐܢ ܡܬܚܫܒܐ ܗ̇ܘ. ܘܐܢ ܒܡܕܒܪܬܐ ܗ̇ܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܐܦ
ܗ̇ܘ ܡܢܗ: ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܝܠܗ[2] ܢܦܠܓܘܢ ܒܫܘܐ
§ 54. ܥܡܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܫܡܥܘܢ ܘܐܕܪܝܢܐ. ܐܢ ܢܡܘܬ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ:
ܘܟܠ[3] ܡܕܡ ܕܝܠܗ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܗܕܐ ܢܟܬܒ ܐܪܡܠܬܐ ܠܐܒܘܗ̇
ܒܥܡܪܐ ܠܡܗܘܐ: ܟܠܡܕܡ ܕܝܠܗ̇ ܗ̇ܘ. ܘܡܗܡܢܘܬܗ̇ ܐܦ ܦܩܕ[4]
ܠܗ ܠܡܫܡܫ̈ܢܐ. ܘܠܐܪܡܠܬܐ ܘܠܕܘܟ̈ܝܬܐ ܡܣܟ̈ܢܬܐ. ܢܬܒܪ
ܦܢܩܝܬܗ. ܠܡܘܪܬܘܬܗ ܕܝܢ ܠܐܚ̈ܘܗܝ. ܠܐ ܢܫܠܡܘܢ. ܐܠܐ
ܠܐܚ̈ܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܢܫܩܠܘܢ: ܐܘ ܠܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܗܝ. ——[5] ܕܝܢ
§ 55. ܘܡܥܠܠܬܗ. ܘܡܘܗܒܬܗ. ܫܠܝܛܐ ܠܡܦܩܘܕ ܠܟܠ ܕܨܒܐ. ܕܝܢܐ
ܕܫܡܥܘܢ ܘܫܡܥܢܐ. ܐܢ ܡܐܬ ܓܒܪܐ ܘܫܒܩ ܐܢܬܬܗ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ
ܠܡܗܘܐ ܒܡܪ̈ܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܒܪܬ ܫܢ̈ܝܐ: ܗܡܝܢ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܬܪܗ̇
ܡܠܘܐܐ ܕܦܩܕ ܠܗ̇. ܠܘܬܢܐ ܕܚܙܐ ܥܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܗܘ ܕܡܥܪܬܐ
ܒܗ ܒܥܠܗ̇. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ
ܨܒܐ ܠܡܗܘܐ ܡܕܡ. ܕܨܒܝܢܗ̇ ܣܠܬܗܐ. ܘܕܡܥܒܕܬܗ̇ ܥܒܪܬܐ
§ 56. ܕܠܗ̇ ܐܢܬܘܗ̇ ܡܥܒܪܢܐ. ܕܝܢܐ ܕܫܡܥܘܢ ܘܚܢܢܐ. ܐܢ ܡܐܬ ܓܒܪܐ

---

[1] leg. ܕܐܝܟ ܠܗܘܢ ܐܦ statt ܕܐܝܟ ܠܗܝܢ ܘܐܦ.

[2] leg. ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܝܠܗܘܢ. [3] leg. ܘܢܦܩܘܕ ܟܠ anstatt ܘܟܠ.

[4] leg. ܐܦ ܦܩܕܐ. [5] add. ܟܠ ܡܐܢ̈ܘܗ̇.

Dies sind weltliche Bestimmungen, welche dem Glauben keinen Abbruch tun. Es soll vielmehr jedermann in diesen Dingen sich benehmen nach seiner Gewohnheit und der Gewohnheit seines Landes.

Die Brüder, welche ihren Schwestern nicht eine Erbschaft zukommen lassen, bekommen mit ihren Frauen auch nicht dasjenige, was diesen aus ihrem Vaterhause zukommt. Gemäß dem Anteil, den sie ihren Schwestern geben, verfahren ihre Frauen mit ihnen (ihren Männern) in bezug auf das, was sie (die Frauen) aus ihrem Vaterhause erben, indem sie ihnen je nachdem eine Teilerbschaft oder eine ganze Erbschaft in die Ehe mitbringen. Jedes Volk soll an seiner Gewohnheit festhalten.

§ 52. Vgl. T § 63.

Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne und Töchter, wohl aber Brüder hinterläßt; wenn er außerdem Brüder hatte, die gestorben sind, aber Kinder hinterlassen haben, der eine Knaben, der andere Mädchen, dann beerben die lebenden Brüder und die Söhne der verstorbenen Brüder den Erblasser zu gleichen Teilen.

Ebenso (d. h. wie die Söhne) erben auch Töchter, wenn sie (die verstorbenen Brüder) solche hinterlassen haben, wenn dieser Fall sich ereignet in einem Lande, wo die Töchter neben ihren Brüdern erben.

Die lebenden Brüder des Erblassers sollen nicht den Kindern ihrer verstorbenen Brüder Unrecht tun.

§ 53. Vgl. T § 67.

Wenn ein Mann stirbt und nur eine Tochter hinterläßt, die verheiratet ist und Kinder hat; wenn er nun seine ganze Habe den Kirchen, Klöstern und den Armen vermacht, so soll sein Testament anerkannt werden.

Wenn aber seine Tochter arm ist, soll man ihr einen bedeutenden Teil von seinem Nachlaß geben.

Wenn er aber kein Testament gemacht hat, gehört alles seiner Tochter, ob sie arm ist oder reich.

Wenn aber auch die Tochter gestorben ist, dann sollen sich seine Brüder und ihre Söhne (Kinder) seinen Nachlaß zu gleichen Teilen teilen (*s. Anm.*).

§ 54. Vgl. T §§ 64. 65. 84.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und alles Seinige seiner Frau vermacht; wenn sie ihm zu Ehren Witwe bleibt bis an ihren Tod und sein ganzer Nachlaß ihr gehört; wenn sie dann sterbend denselben den Armen, Witwen und heiligen Stätten vermacht, ist ihr Testament rechtskräftig.

Dagegen ist sie nicht berechtigt, den Nachlaß des Mannes auf ihre Brüder (Geschwister?) zu vererben, sondern dieser fällt dann den Brüdern oder Bruderssöhnen des Erblassers zu. Wohl aber darf sie alle ihre [Kleider] und Geschmeide und ihre δωρεά vermachen, wem sie will.

§ 55.

Wenn ein Mann stirbt und nun seine Witwe in ein Nonnenkloster gehen will, nimmt sie aus ihrem Hause so viel Vermögen mit, als ihr für zehn Jahre genügt, wenn das Haus ihres Gemahls ein wohlhabendes ist, einerlei ob sie Kinder hat oder nicht.

Wenn sie dagegen nichts mitnehmen will, so ist das eine Tat ihres heldenhaften Willens und ihres festen Vertrauens auf Gott.

§ 56. Vgl. § 63.

Wenn ein Mann stirbt und keine Kinder hinterläßt, wohl aber eine blinde oder anderweitig schwer kranke Frau, so bekommt sie von dem

ܕܠܐ ܟܣ̈ܦܐ : ܘܐܡܪ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܗܟܢܐ : ܐܘ ܕܝܠܟܝ ܒܚܐܪ̈ܬܐ ܐܣ̈ܝܐ ܡܓ̈ܢܐ. ܡܓܢܐ[1] ܡܓܢܐ ܝܗܒ ܡܢ ܛܝܒܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܥܡ ܡܪ̈ܥܘܬܗܘܢ. ܕܫܦܝܪܐ ܠܬܘܕܝܬܗ. ܘܕܐܣܝܘܬܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܠܗ. ܘܚܘܝܐ ܕܡܘܬܗ : ܡܠܐܟܝ̈ܗ ܢܗܘܘܢ. ܠܡܫܡܫܢܘܬܗ ܘܠܐܝܠܝܢ ܕܦܩܕܐ ܠܗܘܢ. ܘܡܪܘܬܐ ܐܝܟ ܡܫܝܚܐ. ܗܘܝܐ ܠܡܪ̈ܘܬܗܘܢ ܕܐܠܗܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܫܡܫܢܐ ܐܢܘܢ ܗܘܘ ܡܢܗ. ܕܐܢܬܬܗ ܡܫܦܠܐ

§ 57. ܢܗܘܐ ܥܠ ܡܕܡ ܕܫܒܩ. ܕܡܢܐ ܕܫܡܥܝܢ ܘܚܙܝܢ. ܐܝܟ ܡܢܐ ܕܐܠܗܐ ܕܠܐ ܟܣ̈ܦܐ : ܘܫܒܩ ܘܦܘܪܫ ܒܡܘܬܗ : ܕܟܠ ܡܕܡ ܕܐܪܥ : ܕܐܢܬܬܗ ܐܝܬܘܗܝ : ܐܚܪܢ ܕܫܡܥܗ ܕܐܢܬܬܐ ܗܝ ܒܐܪܥܐ. ܘܕܢܠܟܝ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܘܡܕܝܢܬܐ ܡܫܬܪܝܐ ܒܥܕܗ. ܢܦܫܗ ܦܘܪܩܢܗ : ܘܠܐ ܢܬܦܠܓ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܫܡܠܝܐ ܡܢ ܚܘܫܒܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܠܡܫܒ ܒܐܪܥܐ : ܠܐܝܟܐ ܕܒܥܠܗ : ܘܡܫܬܡܫܐ ܠܐܠܗܐ ܐܣܝܐ : ܢܬܦܠܓ ܦܘܪܩܢܗ ܕܒܥܠܗ. ܘܐܚܪ̈ܢܐ ܐܘ ܡܪ̈ܥܘܬܗܘܢ ܐܣ̈ܝܐ : ܢܫܬܠܡܘܢ ܒܫܡܗ ܕܐܠܗܐ. ܘܗܝ ܓܝܪ ܡܪܢܝܬܐ ܘܥܠ ܡܕܡ ܕܝܠܗ. ܘܫܠܡ ܡܕܡ ܐܣܝܐ ܠܗܘܢ ܕܢܣܒ ܒܢܦܫܗܘܢ ܕܟܘܪܗܢܐ ܡܫܪܝܢ.

§ 58. ܘܐܬܐ ܒܥܠܡܐ ܐܝܟ ܚܙܝܐ ܕܗܘܐ ܠܗ. ܕܡܢܐ ܕܫܡܥܝܢ ܘܚܙܝܢ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܡܢܐ ܐܢܬܬܗ ܘܐܡܪ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ : ܘܩܪܒ ܠܡܗܘܐ ܐܣܝܐ. ܠܐ ܢܫܬܒܩ ܠܗ ܠܡܗܘܐ ܡܪ̈ܥܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܕܒܝܬܗ ܘܫܠܡܬܐ ܘܠܡܗܘܐ ܐܢܘܢ ܠܗܘܢ ܕܢܫܒ. ܐܠܐ ܢܬܒܥܘܢ ܒܐܝܕܐ ܠܒܢ̈ܝܗ ܘܠܒܢܬܗ. ܘܐܦܠܐ ܚܕ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܝܠܗܘܢ ܕܡܪ̈ܥܐ. ܘܪܡ ܠܗ ܠܡܗܘܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܫܐ ܚܕ ܡܢ ܒܝܬܗ ܕܒܥܠܗ. ܘܐܡܪ ܠܗ ܒܢܝ̈ ܡܢܗ. ܘܡܫܬܡܫܐ ܠܐܠܗܐ ܐܣܝܐ : ܘܪܡ ܠܗ ܕܗܘܐ ܡܪ̈ܥܐ ܕܒܥܠܗ ܢܩܕܡܐ : ܘܝܗܒ ܠܗܘܢ ܠܗܘ ܐܣܝܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܡܪܝܐ ܗܘ ܓܝܪ ܐܝܬ : ܕܢܬܒ ܫܠܡܐ ܕܐܢܫܘܢ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ : ܘܡܬܝܗܒ ܒܗ ܠܐܣܝܘܬܐ ܘܚܝ̈ܝܗܘܢ ܣܓܝ. ܘܡܪܚܡܐ ܗܝ ܐܝܟ ܕܢܦܠ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܒܥܠܗ ܢܩܕܡܐ : ܘܢܗܘܐ ܠܒܥܠܗ ܡܪܝܐ ܠܡܠܟܐ : ܘܚܝ̈ܝܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܗ ܣܓܝ.

§ 59. ܕܚܙܐ ܕܫܡܥܝܢ ܘܚܙܝܢ. ܐܝܟ ܐܢܫ ܐܝܬ ܠܗ ܒܪܬܐ ܒܠܚܘܕ : ܘܗܝ ܡܪܥܐ ܒܗ ܐܝܬܝܗ : ܘܗܘܐ ܠܐܠܗܐ ܘܡܢܗ ܕܠܐ ܟܣ̈ܦܐ : ܫܦܝܪܐ ܡܪܥܘܬܐ ܠܐܣܝܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܐܘ ܠܒܪ̈ܘܢ. ܐܘ ܠܡܫܬܪܝܘܬܗܘܢ. ܥܠ ܡܪ̈ܥܝܗ ܕܡܢ ܕܝܠܗܘܢ. ܒܒܥܠܗ ܢܬܦܠܓ. ܥܠ ܗܢܘܢ ܕܒܒܝܬܗ[2] ܠܗ ܒܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܐܝܟ ܕܝܠܗ.

---

[1] ܡܓܢܐ zu tilgen.

[2] leg. ܕܒܒܝܬ.

Nachlaß ihres Mannes neben dessen Erben einen gewissen Teil, der für ihren Unterhalt und denjenigen einer Dienerin ausreicht.

Wenn sie stirbt, sollen ihre Kleider ihrer Dienerin und denjenigen Personen, denen sie sie vermacht, gehören.

Wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres verstorbenen Mannes. Wenn dagegen der Verstorbene arm war, gehört sein ganzer Nachlaß seiner unglücklichen Witwe.

§ 57. Vgl. T §§ 65. 86.

Wenn ein Mann kinderlos stirbt und sterbend bestimmt, daß sein ganzer Nachlaß seiner Frau gehören soll, da er sie als eine rechtschaffene, gottesfürchtige, ihrer Pflicht gerecht waltende Frau erprobt habe, soll sein Testament gültig und unanfechtbar sein.

Wenn aber dann die Frau ihre Absicht, ihrem Manne zu Ehren Witwe zu bleiben, aufgibt und sich wieder verheiratet, ist die Verfügung ihres Mannes ungültig, und der Nachlaß des Verstorbenen fällt seinen Brüdern oder anderweitigen Erben zu; sie aber bekommt ihre Kleider und all ihre persönliche Habe und auch noch etwas mehr gemäß der Entscheidung des zuständigen Priesters, und dann geht sie in Frieden ihrer Wege nach ihrem Willen (vgl. T § 49 al. 5).

§ 58. Vgl. § 102, 2.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder hinterläßt und nun der Witwer eine andere heiraten will, darf er nicht die Kleider und das Geschmeide der Mutter der Kinder nehmen und seiner zweiten Frau geben. Diese Dinge sollen vielmehr in Ehren für ihre Söhne und Töchter aufgehoben werden. Ihr Vater darf sie auch dann nicht seiner zweiten Frau geben, wenn er sie um Geld (seinen Kindern) abgekauft hat.

Ebenso darf eine Frau, die ihren Gatten verloren hat und Kinder von ihm hat, wenn sie sich wieder verheiratet, nicht die Kleider ihres ersten Gemahls nehmen und ihrem zweiten Gemahl zu tragen geben.

Schamlos ist der Vater, der das Geschmeide der Mutter seiner Kinder nimmt und vor ihren Augen damit eine andere schmückt.

Schamlos ist die Mutter, welche die Kleider ihres ersten Gemahls nimmt und sie vor den Augen ihrer Kinder ihrem zweiten Gemahl zu tragen gibt.

§ 59. Vgl. § 61 und T §§ 91. 69. 53.

Wenn ein Mann keine anderen Kinder hat als eine Tochter; wenn diese ihren Vater (nach seinem Tode) beerbt, sich dann verheiratet hat und kinderlos gestorben ist, fällt die Erbschaft ihres Vaters seinen Brüdern oder Vatersbrüdern oder den (andern) nächsten Verwandten zu, während ihre Kleider, diejenigen, die ihr Gemahl für sie als junge Frau bei Gelegenheit ihrer Hochzeit hatte anfertigen lassen, ihrem Gemahl als Eigentum zufallen.

Falls sie jedoch [Kinder hinterläßt und] zu Gunsten ihrer Kinder ein Testament macht, darf es weder von ihrem Gemahl noch von anderen angefochten werden.

ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕ̈ܝ ܦܘܩܕܢܐ. ܥܠ ܒܢ̈ܝܗ̇: ܠܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܘܠܐ ܡܢ
§ 60. ܐ̈ܚܪ̈ܢܐ ܢܬܝܗܒ ܦܘܩܕܢܗ̇. ܕܝܢܐ ܕܥܠܡܝܢ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܡܝܬ ܘܠܝܬ
ܠܗ ܒܪܐ: ܐܠܐ ܐܝܬ ܒܪ ܒܪܐ: ܐܘ ܕܒܢܘ̈ܗܝ ܐ̈ܚܪ̈ܢܐ.[1] ܕܐܦ ܗܢܘܢ
ܡܩܒܠܝܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܘܗܝ ܢܐܪ̈ܬܘܢܗ: ܘܠܐ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܠܚܕ
ܡܢܗܘܢ ܐܝܬ ܚܕ ܒܪܐ: ܠܐܚܪ̈ܢܐ ܕܝܢ ܬܪ̈ܝܢ ܐܘ ܬܠܬܐ. ܠܦܘܬ
ܦܪ̈ܨܘܦܝܗܘܢ ܕܐܒܗ̈ܬܐ ܢܬܦܠܓܘܢ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܦܘܬ ܦܪ̈ܨܘܦܐ
ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܐܒܗ̈ܬܗܘܢ ܢܐܪ̈ܬܘܢ. ܘܐܝܟ ܒܢ̈ܝܗܘܢ
ܢܫܩܠܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܒܗܘܢ ܕܡܫܬܟܚܝܢ.[2] ܘܡܝܬܘ ܐܒܗ̈ܬܗܘܢ.
ܚܕܐ ܡܢܬܐ ܒܠܚܘܕ ܢܣܒ ܐܒܘܗܘܢ. ܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ: ܘܠܐ
ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܡܫܩ̈ܠܐ. ܐܝܟ ܗܢܘܢ ܐ̈ܚܪ̈ܢܐ. ܐܘ ܠܚܕ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܠܐ
ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ ܐܢ ܓܒܪ̈ܐ ܘܐܢ ܐܢܬ̈ܬܐ. ܐܦ ܗܟܢܐ ܗܢܘܢ ܢܐܪ̈ܬܘܢܗ.
ܐܘ ܡܫܬܟܚܝܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܕܠܡܝܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܗܝ ܩܪ̈ܝܒܘܬܐ. ܐܝܟ
ܕܩܪܝܒ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܕܒܗܘܢ ܡܕܒܪ̈ܢܘܬܐ. ܗܟܢܐ ܢܦܪ̈ܫܘܢ ܒܝܢܬܗܘܢ.
§ 61. ܘܗܟܢ[3] ܫܪܟܐ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܕܒܢ̈ܬܐ. ܕܝܢܐ ܕܐܚܐ ܘܚܡܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ
ܡܝܬ: ܘܠܝܬ[4] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ[5] ܕܠܘܬܗܘܢ ܡܛܠ ܝܪ̈ܬܘܬܐ:
ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܡܐ ܘܐܚܐ: ܘܠܐܚܪ̈ܢܐ ܐ̈ܚܪ̈ܢܐ ܠܐ ܗܘܐ: ܕܐܝܟܢܘܬܗ
ܟܠܡܕܡ ܢܗܘܐ. ܟܕ ܡܢ ܕܡܝܬܐ. ܘܡܢ ܕܒܟܬܒܐ ܡܢ ܚܝܐ: ܒܢ̈ܬܗ
ܢܩܒܠ ܟܠ ܡܕܡ. ܡܪܘܬܐ ܗ̇ܝ ܠܚܕ ܕܐܚ̈ܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܐܘ
ܐܚܘܗ̇ ܚܕܬܐ: ܡܪܐ ܟܠܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܡܕܒܪܢܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܕܒܢ̈ܬܗ
ܐܘ ܕܒܢ̈ܬܗ: ܐܢ ܡܪܐ ܗ̇ܝ: ܟܕ ܡܘܟܠ ܠܗ̇ ܠܐܚܘܗ̇ ܘܠܐܚܘܬܗ̇
ܘܠܡܕܒܪܢܘܬܗ̇. ܢܫܩܘܠ ܡܢܬܗ̇ ܥܠ ܡܕܡ: ܘܡܫܬܘܐ. ܟܠܡܕܡ
ܒܢ̈ܝܗ̇ ܘܒܢ̈ܬܗ̇.[6] ܐܢ ܐܚܘܗ̇ ܡܪܐ. ܘܠܗ̇ ܢܫܬܥܒܕ ܦܘܪ̈ܫܢܐ ܡܢ
ܡܕܡ ܠܡܕܡ ܟܡܐ ܕܫܦܝܪ ܠܗ̇. ܘܗܟܢ. ܟܡܐ ܕܥܕ̈ܢܐ ܡܢܝܢܗ
ܦܪ̈ܢܝܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܝܬ̈ܐ ܒܢ̈ܬܗ ܟܕ ܗܝ ܚܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗܝܢ ܒܢ̈ܝܐ
ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ: ܗܢܘܢ ܢܐܪ̈ܬܘܢ ܠܗܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܝܬ̈ܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ:
ܟܠܡܕܡ ܠܐܚܘܗ̇ ܢܡܛܐ. ܟܕ ܥܠܝܡܝܢ ܕܡܬܝܕܥܝܢ ܒܗ̇. ܥܠ
ܡܕܡ ܕܢܦܩܬ. ܘܐܢ ܡܫܬܟܚ ܐ̄ܢܫ ܕܐܒܘܗܝ ܕܡܠܟܐ: ܗܢܘܢ
ܢܦܩܘܢ ܟܠܚܕ ܕܦܠܓܐ ܒܗ̇ܝ ܡܢܗ̇ ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܗܠܝܢ. ܠܐܚܘܗ̇
§ 62. ܕܝܢ ܕܐܚܘܬܐ ܕܠܐܚܘ̈ܬܗ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܠܡܦܠܓ ܡܕܡ. ܕܝܢܐ

---

[1] leg. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܐ statt ܕܒܢܘ̈ܗܝ ܐ̈ܚܪ̈ܢܐ. [2] leg. ܐܝܬ ܕܒܢܘ̈ܗܝ ܡܫܬܟܚܝܢ statt ܐܝܬ ܒܗܘܢ ܕܡܫܬܟܚܝܢ. [3] leg. ܗܟܢ. [4] leg. ܘܠܝܬ.
[5] leg. ܘܠܝܬ ܒܢ̈ܬܐ statt ܘܒܢ̈ܬܐ. [6] leg. ܐܘ ܒܢ̈ܬܗ statt ܘܒܢ̈ܬܗ.

§ 60. Vgl. T § 91.

Wenn ein Mann stirbt und nicht einen Sohn hinterläßt, wohl aber einen Sohnessohn oder Sohnessöhne, deren Eltern gestorben sind, so beerben ihn diese seine Enkel, nicht seine Brüder.

Wenn einer der Söhne des Erblassers einen Sohn, ein anderer zwei oder mehrere hinterlassen hat, so beerben diese Enkel den Großvater nach der Zahl ihrer Personen, nicht nach der Zahl der Personen ihrer Väter. Denn sie sind vom Großvater erzogen und werden angesehen wie seine Söhne.

Wenn jedoch mehrere dieser Enkel noch ihren Vater haben, so erbt ihr Vater nur einen Teil (Sohnesteil) von dem Nachlaß des Erblassers, weil er noch für sie vorhanden ist, sie also keine Waisen sind, wie die andern Enkel des Erblassers.

Wenn der Erblasser nicht Sohneskinder, sondern Tochterkinder, seien es Knaben oder Mädchen, hinterläßt, so beerben diese ihren Großvater in gleicher Weise.

Und wenn die Brüder oder Bruderssöhne des Erblassers diese Verteilung in etwas anfechten, soll der zuständige Priester nach bestem Ermessen unter ihnen entscheiden, indem er in Liebe und Frieden den Streit unter ihnen schlichtet.

§ 61. Vgl. § 59.

Wenn ein Mann stirbt und nur Töchter hinterläßt, denen sein Erbe zufällt; wenn ihre Mutter noch lebt und sich nicht wieder verheiratet, so ist der ganze Nachlaß bis zu ihrem Tode in ihrer Hand.

Nach ihrem Tode bekommen denselben ihre Töchter als die Erben ihres Vaters.

Dasselbe gilt, wenn der Erblasser nur eine einzige Tochter hinterlassen hat.

Wenn dagegen die Mutter das Vermögen ihrer Töchter oder Tochter verschleudert, indem sie es ihren Brüdern, Schwestern und sonstigen Verwandten gibt, wird ihr alles abgenommen und den Händen ihrer Töchter oder Tochter übergeben. Ihr aber wird in monatlichen Raten ein ausreichender Unterhalt gewährt, und zwar so lange, bis sie das zeitliche Leben beschließt.

Wenn diese Töchter sterben, aber Söhne oder Töchter hinterlassen, während die Mutter noch lebt, sollen sie ebenso gegen die letztere (ihre Großmutter) verfahren.

Wenn dagegen die Töchter sterben, ohne Kinder zu hinterlassen, fällt ihr ganzes Vermögen ihrer Mutter zu, die nach Belieben darüber verfügen kann (vgl. T § 52).

Wenn noch Vatersbrüder der Töchter vorhanden sind, so erben diese oder ihre Söhne alles, was nach dem Tode der Mutter der Mädchen noch von dem Vermögen übrig ist. Dagegen sind die Brüder und Schwestern der Mutter von dieser Erbschaft ausgeschlossen.

§ 62. Vgl. T § 49.

Wenn ein Mann stirbt und Söhne und Töchter hinterläßt; wenn die Söhne sich voneinander trennen und die Töchter noch nicht ver-

ܕܫܬܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܡܐܬ ܓܒܪܐ ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ: ܘܦܠܓܝܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܚܕ̈ܕܐ: ܘܐܚ̈ܘܬܗܘܢ ܠܐ ܢܦ̈ܩܢ ܠܓܒܪ̈ܐ ܢܬܠܘܢ ܠܗܝܢ. ܡܢ̈ܘܬܐ ܕܙܕ̈ܩܢ ܠܡܪܒܝܬܗܝܢ ܘܠܡܦܩܬܗܝܢ. ܡܐ ܕܢܦ̈ܩܢ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܘܠܐ ܢܗܘܘܢ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܚܠܝ̈ܦܝܗܝܢ ܘܥܠ ܦܘܪ̈ܢܝܗܝܢ ܕܝܠܗܘܢ[1] ܒܘܫܐ ܘܡܬܘܠܠܬܐ ܘܡܘܗܒܬܐ.

§ 63. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܡܫܪܬܚ ܐܝܬ[2] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܘܡܝܬ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܚܡܫܬܐ ܚܕ ܘܡܫܬܒܩܝܢ ———[3] ܐܚ̈ܪܢܐ: ܘܦܠܓܝܢ ܐܚ̈ܐ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ: ܦܣܩܘ ܠܐܡܗܘܢ ܡܢܬܗ̇ ܕܗܘܐ ܠܗ ܠܡܘܪܬܗ ܘܠܗ̇ ܕܡܫܡܫܐ ܠܗ̇. ܒܕܡܐ ܠܡܘܬܗ̇: ܘܡܢ ܕܫܪܝܐ ܚܝܗ̇ ܘܒܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܡܢ ܘܡܘܬ ܦܠܓ ܡܢܗ̇. ܕܡܫܡܫܢܘܬܗ̇ ܝܗܒܐ.[4] ܘܕܡܫܡܫܢܘܬܗ̇. ܡܬܚܫܒ ܠܗ̇ ܓܒܪ. ܒܟܠ ܕܚܒܝܒܐ ܡܘܗܒܬܗ̇ ܘܡܫܡܫܢܘܬܗ̇. ܘܐܢ ܐܡܬܐ ܐܚܪܬܐ ܡܫܡܫܢܝܬܐ. ܗܠܝܢ ܠܐܠܗܐ. ܘܢܦܠܘܢ ܠܗ̇ ܒܦܪܘܣ ܩܠܝܠ.

§ 64. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܡܫܪܬܚ. ܘܐܢܫ ܠܗ ܒܢܬܐ ܘܐܡܗ̈ܬܐ: ܕܐܫܬܡܫ ܒܚܝܘܗܝ: ܐܘ ܡܫܠܡ ܒܐܢ̈ܫܐ ܐܚܪ̈ܢܐ: ܡܘܬܐ ܐܢܫ ܒܠܒܘܗܝ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܕܡܫܪܬܐ ܐܢܘܢ ܒܕܡܐ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ. ܘܡܐ ܕܝܠܕܐ ܓܒܪܐ. ܐܦ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܗܝ ܗܕܐ ܢܗܘܘܢ ܠܡܫܡܫ. ܐܢ ܡܫܬܟܚܐ ܗܘ ܓܒܪܐ: ܗܘܝܐ ܕܝܢ ܘܒܢܘ̈ܗܝ ܡܢ ܒܗܢܐ. ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܐܢܫܝܢ ܡܢ ܡܘܬܐ. ܒܗܝ ܕܠܐ ܦܣܩܝܢ ܐܦܠܐ ܠܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ.

§ 65. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܚܡܫ. ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢܬܐ ܐܘ ܐܡܬܐ: ܘܒܢܐ ܕܝܠܕ ܐܢܘܢ ܒܗ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܐܢܘܢ ܘܒܢ̈ܝ ܗܢܘܢܬܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܙܒܢܘ ܐܢܘܢ ܠܚܕܐ ܡܢ ܕܝܠܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܡܫܡܫܢܘܬܐ ܒܠܚܘܕ. ܘܐܢ ܡܫܡܫܢ ܘܡܙܒܢ ܠܗܘܢ ܠܚܕܐ ܡܢ ܕܝܠܗ̇. ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܬܪܗ.

§ 66. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܫܬ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܫܪܬܚ ܒܒܢ̈ܬܐ ܘܐܡܗ̈ܬܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܗ ܗܢܘܢ ܘܡܫܬܒܩܝܢ ܠܗܘܢ: ܐܘ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܝܠܗ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ. ܗܢܘܢ ܠܡܫܡܫ ܐܢܫܝܢ. ܘܦܪܘܩ ܕܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܢܗܘܘܢ ܡܢ ܒܬܪܗ.

§ 67. ܕܝܢܐ ܕܫܬܝܢ ܘܫܒܥ.. ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܠܡܗܘܐ ܡܣܒܪܐ: ܠܝܬ ܠܗ ܠܡܫܩܠ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘ̈ܗܝ ܡܕܡ. ܠܐ ܐܢ ܒܡܫܪܝ. ܘܠܐ ܐܢ ܡܫܡܫܢ. ܘܐܦܠܐ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗܝ ܐܝܬ ܠܗ ܠܡܬܪܬܗ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ ܦܠܓܘܬܐ: ܐܢ ܕܝܢ ܡܢܐ ܠܗ ܐܒܘܗܝ ܒܡܘܪܬܗ:

---

[1] leg. ܕܝܠܗܝܢ.

[2] leg. ܘܐܝܬ.

[3] add. ܒܢܝ̈ܐ.

[4] Lücke. Siehe Anmerkung.

heiratet sind, sollen die Söhne ihren Schwestern für ihre Erziehung, sowie für ihren Schmuck bei Gelegenheit der Heirat Anteile geben und sollen nicht über ihre Schwestern und deren Personen Hohn und Spott kommen lassen.

§ 63. Vgl. § 56.

Wenn ein wohlhabender Mann Söhne und Töchter hat und eine seiner Töchter blind und ein Krüppel ist; wenn nun die Brüder die Erbschaft des Vaters unter sich teilen, sollen sie ihrer Schwester für Lebenszeit eine solche Erbschaft geben, welche für ihren und ihrer Dienerin Unterhalt genügt.

Wenn nach ihrem Tode noch ein Weniges davon übrig ist, soll es ihrer Dienerin gehören.

[Wenn es dagegen viel ist, soll es ihren Geschwistern] und ihrer Dienerin [gehören]. Denn das ist man der Dienerin schuldig dafür, daß sie für die Kranke gesorgt und ihr gedient hat. Und wenn die Dienerin Sklavin ist, soll sie um Gottes willen (*wörtlich:* Deo, für Gott) freigelassen werden, und (bei der Gelegenheit) soll man ihr ein kleines Geschenk geben.

§ 64.

Wenn ein wohlhabender Mann Sklaven und Sklavinnen hat und sie sind in seinem Hause blind oder sonst krüppelhaft geworden, so ist er Gott schuldig sie bis an sein Lebensende zu ernähren.

Und wenn er stirbt, sollen seine Söhne (Kinder?) ebenso gegen sie handeln.

Wenn dagegen dieser Mann oder nach seinem Tode seine Söhne arm sind, sind sie frei von dieser Verpflichtung, sofern sie sich selbst nicht einmal ernähren können.

§ 65. Vgl. T § 77.

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin hat und sie verkaufen will, obwohl sie Christen und Glaubensgenossen sind, so darf er sie nicht an Andersgläubige verkaufen, sondern nur an Christen.

Wenn er sich aber erfrecht den Sklaven an einen Andersgläubigen zu verkaufen, soll er von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 66. Vgl. Ch V.

Wenn jemand Sklaven und Sklavinnen freiläßt und wenn er oder seine Söhne nach seinem Tode sie dann in die Sklaverei reklamieren, sind er und sie unter dem Bannfluch und sollen von der Kirche ausgeschlossen sein.

§ 67.

Wenn jemand Mönch werden will, soll er aus dem Hause seiner Eltern, einerlei ob sie reich oder arm sind, nichts mitnehmen.

Und wenn sein Vater stirbt, soll er aus dem Hause seines leiblichen Vaters nichts erben.

ܒܝܢ ܥܡ̈ܡܐ ܢܟܪ̈ܝܐ : ܘܐܦ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܢ ܒܬܪ ܡܘܬܗ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܝܟ
ܕܗܘܐ ܠܗ ܠܠܒܘܫܐ ܐܘ ܠܡܒܣܡܢܐ ܥܠܝܟ ܠܗ ܠܡܫܚ ܗܘܝܐ
ܐܝܟ ܥܒܕܘܬܐ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܡܪܘܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܝܘܣܦ ܘܡܫܝܚܐ. ܐܦ ܐܝܟ § 68.
ܗ̇ܘܐ ܡܫܝܚܐ ܘܡܫܕܪ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ ܠܐ ܢܦܩ : ܘܥܒܕܐ ܐܚ̈ܘܗܝ
ܘܒܢ̈ܝܐ : ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܒܗ̈ܬܐ ܘܐܚ̈ܐ ܕܫܢ̈ܝܢ ܘܡܥܒܕܐ ܦܠܚܐ ܘܥܒ̈ܕܐ :
ܠܐ ܥܠܝܗܝܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ ܠܡܫܡܥ ܠܐ ܦܠܚܘ. ܘܠܐ ܒܕ̈ܩܬܗ.
ܐܝܟܢܐ ܠܗܪ ܕܠܐ ܢܫܡܥ ܗܘ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ. ܗܟܢܐ ܘܠܐ ܗܘܝܘ
ܢܥܒܘ ܡܢ ܕܠܗܘ. ܐܠܐ ܟܠ ܡܕܡ ܕܐܘܗܝ ܐ̈ܒܘܗܝ ܐܢܫܘܗܝ.
ܘܐܦ ܐܝܬ ܠܗ ܡܠܟܘܬܐ ܕܫܡܝܐ : ܘܦܠܚ ܠܗ ܦܠܚܘܗܝ ܘܟܠ ܡܐ
ܕܡܢܐ : ܘܐܝܬ ܗܢܐ ܗܘܐ ܒܡܘܡܬܗ. ܡܫܬܟܚ ܦܘܩܕܢܗ. ܐܦ ܕܝܢ
ܠܗ ܗܢܐ ܗܘܐ ܒܡܘܡܬܗ. ܕܠܗܐ ܕܫܡ̈ܝܐ ܫܘܐ ܠܡܡܕܡ.
ܐܦ ܕܝܢ ܡܫܒܚܝܢ ܐܒܘܗ̈ܝ ܐܘ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܕܡ ܡܢ ܡܠܐܟ̈ܘܗܝ ܐܝܟ
ܕܠܡܘܪܬܐ ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܥܠܐ ܕܡܪܘܬܐ. ܡܫܝܚ ܠܗܘܢ. ܐܦ
ܗܘ ܠܗܪ ܡܡܪ ܐܬܬܪ ܡܢܗܘܢ. ܕܡܢܐ ܕܝܘܣܦ ܘܡܫܝܚܐ. ܐܦ ܐܝܟ § 69.
ܗ̇ܘܐ ܡܫܝܚܐ ܘܠܐ ܫܒܩ ܡܪܘܬܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ : ܘܡܢ ܒܬܪ
ܡܬܪ̈ܦܐ ܘܪ̈ܘܚܐ ܠܠܠܡܐ : ܡܫܠܐ ܗ̇ܘ ܠܗܪ ܒܝܬ ܐܝܬܝܐ : ܘܠܐ
ܡܥܒܕ ܡܪܠܐ ܐܝܟ ܕܒܡܘܬܐ : ܡܢܐ ܕܪ̈ܘܚܐ ܠܠܠܡܝܢܘܬܗ.
ܐܝܬ ܠܗ ܥܘܠܝܬܐ ܠܡܫܠܡܘ ܒܝܕ ܐܚ̈ܘܗܝ ܡܪܘܬܐ ܕܐܒܘܗ
ܐܒܘܗܝ. ܕܡܢܐ ܕܝܘܣܦ. ܐܦ ܐܝܟ ܗ̇ܘܐ ܡܫܝܚܐ : ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܠܐ § 70.
ܐܦ ܡܢܐ ܒܠܚܘܕ : ܐܘ ܒܪ̈ܬܐ ܐܘ ܒܢܝܢܐ : ܒܠܚܘ ܡܪܘܬܐ ܕܒܝܬ
ܐܒܘܗܝ. ܕܡܢܗ ܢܗܘܐ. ܐܦ ܡܢܐ ܗ̇ܘ. ܐܘ ܕܐܒ̈ܗܬܗ ܐܦ ܒܢܝܬܐ
ܐܢܫܘܗܝ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܘܬ ܟܠ ܡܕܡ :[1] ܘܡܫܠܠܟ ܠܡܫܡ̈ܥܢܐ : ܐܘ
ܠܡܪ̈ܬܐ ܘܠܒܘܡܪ̈ܐ ܘܠܟܕ̈ܢܐ. ܥܠܝܟ ܐܝܟ ܕܡܢ ܒܪܢܫܐ. ܕܡܢܐ § 71.
ܕܝܘܣܦ ܘܡܢ. ܐܦ ܐܝܬ ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܒܝܬܐ ܕܠܐ ܡܫܪܐ : ܘܝܗܒ
ܠܗ ܘܐܦ ܠܒܘܡܪܐ ܘܡܣܦܪܐ ܪ̈ܥܝܐ : ܘܡܢ ܒܬܪܗ ܡܥܒܕ ܠܗ
ܡܪܗ ܒܝܬ ܫܘܢܐ : ܐܦ ܡܪܕܘܬ ܠܗ ܡܫܟܚ ܡܚܝܢ. ܕܪܒܘܬܐ
ܗ̇ܘ ܡܫܝܚܘܬܗ ܐܢܫܘܬ ܕܠܒܪ̈ܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܛܥܢ ܠܡܪܕܘܬܗ.
ܫܘܝܐ ܕܡܫܪܝܘܗܝ ܒܝ ܠܐ ܒܥܒ. ܢܬܠܘܢ ܦܬܚܘܗܝ ܠܡܪܗ.
ܐܘ ܗܘ ܒܒܝܬܐ ܐܦ ܐܝܬ ܡܕܡ ܒܐܝܕܘܗܝ. ܐܘ ܢܬܬܫܡܫ ܒܠܗܘܢ
ܢܒܘܣܐ ܕܢܦܩ ܠܡܪܗ ܡܢ ܪܫܐ ܠܪܫܐ ܡܫܝܐ ܡܢ ܦܬܚܘܗܝ
ܒܕܡܐ ܕܡܫܬܡܫܠܐ ܡܕܡ ܕܦܫܝܛ ܒܠܗܘܢ. ܘܡܫܬܪܝܐ ܐܦ

---

[1] add. ܕܐܝܬ ܠܗ?

Wenn aber sein Vater ihm aus freiem Willen ein Geschenk gibt, und wenn seine Brüder nach dem Tode seines Vaters [das gleiche tun], damit er sich damit kleide und bedecke, darf er es als Geschenk annehmen, nicht als Erbschaft.

§ 68.

Wenn jemand Mönch wird, nichts bekommt von seinem Vaterhause und nun das zeitliche Leben beschließt; wenn er Eltern und Geschwister sowie eine Zelle und einige Habseligkeiten hinterläßt, dürfen seine Eltern weder seine Zelle noch seine Habseligkeiten bekommen. Denn wie er nichts von den Eltern bekommen hat, bekommen sie nichts von ihm, sondern alles Seinige gehört seinen geistigen Brüdern.

Wenn er einen Schüler hinterläßt, der ihn bediente, und ihm seine Zelle und seine Habe hinterläßt, und ein solches Vermachen in seinem Kloster Sitte ist, soll seine Verfügung ausgeführt werden. Wenn es aber nicht Sitte ist, soll es der Gesamtheit der Mönche gehören.

Wenn seine Eltern oder Geschwister etwas von seinen Sachen als Geschenk, nicht als Erbschaft fordern, soll man es ihnen geben, denn vielleicht hatte auch er einmal ein Geschenk von ihnen erhalten.

§ 69. Vgl. T § 92.

Wenn jemand Mönch wird, keine Erbschaft aus seinem Vaterhause bekommt, dann erschlafft und wieder in die Welt zurückkehrt — ist doch die menschliche Natur schwach und kann oftmals nicht gedeihen —, dann kann er nach der Rückkehr zum Laienstande mit seinen Brüdern die Erbschaft seiner Eltern teilen.

§ 70.

Wenn jemand Mönch wird und eine, zwei oder mehr Schwestern hat, gehört der ganze Nachlaß seines Vaterhauses seiner Schwester oder seinen Schwestern.

Wenn er ferner alles (was er hat) verkauft und (den Erlös) unter Arme oder unter Klöster, Lauren und Kirchen verteilt, ist er von Rechts wegen dazu befugt (*s. Anm.*).

§ 71.

Wenn jemand einen Sklaven besitzt, den er nicht freigelassen hat, und ihn in ein Kloster gehen läßt; wenn dieser die Tonsur annimmt, und darauf sein Herr ihn unter den Mönchen wieder entdeckt, dann ist es ein Zeichen der Größe seiner christlichen Gesinnung, wenn er ihn um des Messias Willen gewähren läßt.

Wenn er ihn aber nicht gewähren lassen will, dann sollen die Mönche, die ihn, ohne sich über seinen Stand zu vergewissern, geschoren haben, seinem Herrn den Preis des Sklaven zahlen,

oder der Sklave selbst soll diesen Preis zahlen, wenn er etwas hat,

oder es soll ihm die Verpflichtung auferlegt werden, in monatlichen Raten seinem Herrn den festgestellten Preis für seine Person zu zahlen, besonders in dem Fall, wenn sein Herr arm ist.

ܐܝܬܘܗܝ ܡܪܗ ܡܫܝܚܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܠܐ ܡܚܒ ܗܘܝܬ. ܫܠܝܛ ܡܪܗ ܕܢܪܡ ܗܘܦܪܗ ܡܢܗ. ܘܢܬܬܚܒܫܘܢܗܝ. ܘܐܝܟ ܐܢ̈ܬܬܐ ܐܚܝܗ̇ ܡܪܬܗ̇. ܘܐܝܟ ܫܠ̈ܝܛܐ ܘܥܒ̈ܕܐ ܡܪ̈ܘܗܝ.

§ 72. ܕܡܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܝܟ ܐܘܠ ܐ̄ܢܫ ܢܠܡܒܐ ܘܡܫܒܩ ܡܢ ܠܐ ܪ̈ܠܡܝܢ ܐܝ̈ܕܘܗܝ: ܘܡܢ ܒܐܪܥ ܡܥܡܣܢ ܠܗ̇. ܫܠܝܛܝܢ ܥܠ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܠܡܥܒܕ ܠܗܘܢ. ܡܕܡ ܕܨܒܝܢ. ܐܝܟ ܕܢܦܫܗܘܢ ܒܣܓܝܐܘܬܗ. ܘܐܝܟ ܕܒܗܦܟܘܗܝ[1] ܠܥܠܡܐ. ܘܫܩ̈ܠܝܢ ܕܡܦܪܘܗܝ ܡܢ ܠܐ ܢܚܦܢ. ܗܢܘܢ ܡܕܥܘܬܐ ܪܒܬܐ ܢܗܘܘܢ ܘܫܡܥܐ.

§ 73. ܕܡܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܫܪܒܐ ܕܦܠܓܐ ܒܒܘܡܪܐ ܥܠ ܪܫܐ: ܘܡܪܡܐ ܚܪܫܐ ܒܗ ܐܢ̈ܫܐ: ܘܠܐ ܪܒܐ ܒܐܘܪܚܐ ܕܫܓܝܫܘܬܗ ܘܫܒܩܐ: ܐܠܐ ܠܒܪ ܡܢ ܡܥ̈ܠܢܐ ܕܫܓܝܫܬܐ ܡܬܗܦܟܝܢ ܘܗ̇ܘܐ ܥܠܡܐ ܒܥܬܐ ܠܥܘܬܪܐ: ܘܫܪܝܢ ܒܗ ܘܡܬܬܥܠܝܢ ܒܗ ܫܓ̈ܝܫܐ: ܡܢ ܕܡܫܒܚ ܫܡܝܪܝܗ ܠܐܦܣܩܘܦܐ. ܢܦܩܘܗܝ ܡܢ ܒܗܬܬܐ. ܐܝܟ ܕܥܡܐ ܫܠܡܬܗ.

§ 74. ܕܡܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܪܥܝܐ ܕܒܘܡܪܐ ܕܡܫ̈ܝܚܐ: ܕܐܬܦܠܚܘ ܕܢܗܘܐ ܡܥܡܕ ܐܢ̈ܫܘܗܝ ܒܟܐܢܘܬܐ: ܘܕܢܗܘܐ ܡܫܘܚ ܥܦܪܬܐ ܠܐܢܫܬܐ. ܗܘܦܟܐ ܕܝܢ ܘܠܡܬܗܦܟܢܐ ܕܡܬܗܦܟܝܢ ܒܒܘܡܪܐ ܘܥܠܝܢ ܠܒ̈ܝܬܐ: ܒܡܣܟܢܘܬܗ: ܐܝܟ ܐܝܟ ܠܒܢܝܗ ܡܬܕܒܪ: ܘܡܘܡܐ ܒܫܡܫܘܬܗ ܠܐ ܐܝܬ: ܫܬܐܪ ܒܒܝܬܗ. ܘܠܐ ܫܬܐܪܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܐܠܦܘܒܠܐ ܡܬܢܦܩ: ܘܡܠܐ ܕܢܦܫܐ ܗ̇ܘܐ ܘܠܐ ܕܢܦܫܐ: ܢܘܕܥܘܢ ܐܢ̈ܫܐ ܠܐܦܣܩܘܦܐ ܘܢܫܪܘܢܗ ܒܥܢܝܢܐ ܘܒܫܠܡܐ: ܗܡܐ ܕܡܫܟܚ. ܘܢܦܪܫ ܠܗܘܢ ܐ̄ܚܪܢܐ ܐܢܫ ܕܢܗܘܐ ܠܗܘܢ ܒܕܚܠܬ ܐܠܗܐ.

§ 75. ܕܡܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܝܟ ܐ̄ܢܫ ܣܒܘܠܝܐ ܡܫܡܫ: ܕܠܒܘܗܝ ܕܥܡܐ ܕܡܫܡܫܘܬܗ: ܐܠܐ ܐܝܟ ܒܕܘܠܡܐ ܐ̄ܚ̈ܪܢܐ ܕܡ̈ܫܡܫܐ: ܘܠܘ ܗܦ̈ܟܐ ܐܢܘܢ ܗܘܦܟ̈ܘܗܝ: ܘܠܐ ܡܬܕܒܪ ܐܝܟ[2] ܠܕܚܠܬ ܐܠܗܐ: ܐܠܐ ܫܘܪܝܐ ܘܠܒܪ ܡܢ ܫܒܝܠܐ ܕܡܪܝܐ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܥܠܡܐ ܕܡܫܡܫܢܐ: ܠܫܒ̈ܩܐ ܘܠܒ̈ܪܢܐ: ܗܘܐ ܡܬܪܥܫ ܕܠܒܗ. ܘܡܬܒܠܐ ܡܢ ܕܒ̈ܝܫܐ ܕܡܫܡܫܬܗ. ܗܘ ܕܝܢ ܡܢ ܗܘ ܠܐܘܪܚܐ ܢܦܘܩ: ܘܡܛܠ ܡܛܪܦܘܠܝܛܐ ܕܢܫܐ ܒܫܠܝܐ ܒܡܫܡܫܘܬܗ ܘܒܗܘܦܟ̈ܐ. ܒܗ̇ ܕܝܢ ܒܕܡܘܬܐ ܘܥܠ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܡܛܠ ܕܡܘܫܪܢܘܢ ܕܗܠܝܢ. ܒܡܫ̈ܝܚܐ ܪܘܚܬ.

§ 76. ܕܡܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܝܟ ܐ̄ܢܫ ܥܫܩܐ ܕܠܒܫ ܚܕܬܐ ܒܡܪܕܘܬܐ

---

[1] leg. ܕܒܗܦܟܝܗܘܢ. [2] add. ܕܦܐܐ.

Wenn der Sklave dies nicht tut, darf sein Herr ihm seine Tonsur nehmen und ihn in die Sklaverei reklamieren.

[Dasselbe gilt], falls sein Besitzer eine Frau ist oder unmündige Kinder.

§ 72.

Wenn ein Jüngling fortgeht (aus dem Elternhaus) und sich ohne Wissen seiner Eltern scheren läßt (Mönch wird) und dann seine Eltern ihn wiederfinden, sind sie berechtigt nach ihrem Willen über ihn zu verfügen, ihn entweder Mönch bleiben oder in die Laienwelt zurückkehren zu lassen. Die Mönche aber, die ihn geschoren haben, ohne sich über seinen Stand zu vergewissern, stehen unter Tadel und Schande.

§ 73.

Wenn ein Mönch in seinem Kloster gegen den Abt hetzt, Streit unter die Brüder wirft und nicht korrekt den Weg seines Gelübdes wandelt, sondern die Regeln des Mönchstums verletzt und der Brüderschaft zum Unheil gereicht, so daß er ihr die Ursache von Verlusten und vielen eine Ursache des Ärgernisses wird, dann soll der Bischof, wenn ihm sein Benehmen bekannt wird, ihn aus dem Kloster fortschicken, wie sein schlechtes Benehmen verdient.

§ 74.

Wenn der Abt eines Mönchsklosters, der gewählt ist, damit er in Gerechtigkeit für seine Brüder sorge, ihnen ein Spiegel der Tugend sei sowie auch eine Förderung für die Laien, die ihre Zuflucht zu dem Kloster nehmen und durch seine Vermittlung ihre Gebete zu Gott gelangen lassen wollen, sich benimmt im Sinne seiner Wahl, und wenn seine Führung makellos ist, soll er in seinem Amte verbleiben und nicht abgesetzt werden.

Wenn er sich dagegen in entgegengesetzter Weise benimmt, und (für andere) die Ursache von Verlust, nicht von Segen wird, sollen die Brüder dem Bischof Nachricht geben, und dieser soll ihn in Frieden und Heil, so gut er kann, absetzen, und den Mönchen einen andern bestimmen, den sie dann in Gottesfurcht wählen.

§ 75.

Wenn von einem Catholicus bekannt wird, daß er nicht reinen Glaubens ist, sondern häretischen Dogmen anhängt, und daß sein Lebenswandel nicht korrekt ist, daß er sich nicht benimmt, wie es der Gottesfurcht ziemt, sondern tyrannisch und im Gegensatz zu den Ordnungen, die für seine Vokation gelten, und wenn er für Geistliche wie für Laien die Ursache von Verlusten wird, dann soll seine καθαίρεσις (Absetzung) erfolgen, und er soll von allen Würden seines Dienstes entfernt werden.

Dasselbe Urteil soll auch für einen Erzbischof gelten, wenn er in Glauben und Sitten schlecht lebt, wie auch für einen Bischof, weil der Schaden, den diese verursachen, sich über viele ausbreitet.

§ 76. Vgl. §§ 103. 104.

Wenn ein Priester eine Kirche als Erbteil von seinen Eltern besitzt, aber nicht korrekt in ihr ministriert, sondern den Christen ein An-

ܡܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ: ܘܠܐ ܡܫܡܫ ܒܗ̇ ܒܐܝܢܐ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܬܘܒܠܐ
ܠܡܗ̈ܝܡܢܐ: ܢܦܘܩ ܡܢܗ̇. ܘܐܬܚܙܝ ܠܐܚܪܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܡܫܐ
ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܒܥܠ ܕܥܒܕܘܬܗ: ܥܒܕܘܬܗ ܡܗ̈ܝܡܢܐ ܡܢܗ̇. ܕܬܗܘܐ
§ 77. ܕܒܠܗ ܠܗ̇. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕ̈ܐ ܘܐܡܗ̈ܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܥܒܕܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ
ܡܫܬܠܛܝܢ ܒܢ̈ܝܢܫܐ ܒܢ̈ܝܢܫܐ ܒܥܒܕ̈ܝܗܘܢ. ܘܐܝܟ ܒܥܠܝܗܘܢ
ܗܢܘܢ ܥܒ̈ܕܐ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܘܕܝܢܝܢ. ܥܒܕܘܗܝ ܡܢ
ܕܒ̈ܢܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܥܒܕܝܢ ܒܪ ܚܐܪܐ. ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܕܡܫܬܠܛ
§ 78. ܡܫܬܠܛܝܢ. ܐܝܟ ܕܥܒܕ̈ܝܗܘܢ ܘܐܡܗ̈ܬܗܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕ̈ܐ
ܘܐܡܗ̈ܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܒܐܡܬܐ ܕܗܘ: ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ
ܐܘܠܕ ܠܗ̇ ܒܪ̈ܐ ܚܐܪ̈ܐ: ܘܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܚܐܪܬܐ: ܘܐܬܦܠܓ ܗܘܢܟܝܗܘܢ:
ܢܬܬܚܪܪܘܢ ܡܢ ܥܒܕܘܬܐ. ܘܢܬܒܠܥ ܡܢ ܡܫܡܠ ܕܐܒܘܗܝ ܡܫܬܝܢܐ. ܐܢ
ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܠܐ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ: ܐܠܐ ܢܗܘܐ ܢܟܣܘܗܝ ܠܒܢܝܗ̇:
ܘܐܢܬܬܗ ܗܘܝ ܠܓܒܪܐ ܚܐܪܐ. ܗܟܢܐ ܐܢܬܬܐ ܗ̇ܝ. ܘܬܦܘܩ.
§ 79. ܕܝܢܐ ܕܥܒܕ̈ܝܢ ܘܐܡܗ̈ܬܐ. ܐܢ ܓܒܪ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ: ܘܡܫܘܡܐ
ܕܡܬܦܪܕ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ̇ ܕܢܣܒܐ: ܘܡܚܝܒܐ ܒܠܒܘܗܝ ܢܫܒܘܩܝܗ̇: ܠܐ
ܢܬܦܪܕ ܠܗ̇ ܠܓܒܪܐ. ܘܢܦܪܘܩ ܡܢ ܒܝܬܗ. ܟܕ ܢܣܒ ܒܠܚܘܕ
§ 80. ܫܘܦܪ̈ܢܘܗܝ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ̇. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܢܝܢ. ܐܢ ܐܢܫ ܩܒܪ
ܐܢܬܬܐ ܘܐܝܬ ܒܗ̇ ܡܘܡܐ ܦܓܪܢܝܐ: ܐܘ ܓܒܪܐ ܘܠܐ ܝܕܥ ܗ̇ܘܐ:
ܐܘ ܡܘܡܐ ܢܦܫܢܝܐ ܘܠܐ ܓܠܐ ܗ̇ܘܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܡܬܓܠܐ
ܘܡܬܝܕܥܐ[1] ܠܡܟܝܪܗ̇: ܐܢ ܗܘ ܕܡܬܦܠܓܣ ܘܢܣܒ ܠܗ̇: ܒܥܝܐ
ܕܢܫܠܛ ܐܠܗܐ: ܐܚܪܢ ܕܡܩܘܡܐ ܠܗ ܕܝܬܒܐ ܐܝܟܘܢ: ܠܫܘܠܛܢܐ
ܐܝܬܘܗܝ ܕܝܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܬܪܐ ܘܠܐ ܢܣܒ ܠܗ̇. ܥܠܝܗ ܠܗ
ܠܡܟܝܪ. ܣܘܦܪ̈ܢܘܗܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܠܡܣܒ. ܟܠ ܕܝܠܗ ܕܝܬܒܘ̈
ܐܢܘܢ ܕܐܢܬܬܐ ܡܘܡܬܗ̇: ܐܝܟ ܗ̇ܝ ܕܡܫܬܠܛܐ ܒܢܘܟܪ̈ܝܗ̇. ܗܘ ܕܝܢ
ܟܕ ܗܘ ܢܣܘܒ: ܘܟܠ ܐܢܬܬܐ: ܐܢ ܐܝܬ ܡܘܡܐ ܒܒܠܥܗ̇: ܐܢ
ܡܫܬܟܚܐ ܘܡܬܢܣܒܐ. ܡܬܬܪܟܐ ܗ̇ܝ. ܘܐܢ ܬܬܪܟ ܢܬܒܗ̇ ܡܢ
ܡܬܪܘܬܐ. ܡܦܣ ܠܗ. ܢܦܠ ܢܒܠܝ ܕܡܢܗܝ ܕܝ ܒܪܘܫܐ ܘܕܝ
ܒܩܘܪܒܢܐ ܘܦܪܩܝܢ ܦܠܓܘܗܝ ܫܘܪ̈ܗܘܢ. ܡܣܬܒܪܝܢ. ܘܠܐ
§ 81. ܡܬܚܫܒܝܢ. ܕܝܢܐ ܕܐܬܡܢܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܐܢܫ ܩܒܠ ܒܩܘܪܒܢܐ ܕܒܢܝ̈
ܒܝܬܗ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܣܘܦܪܐ ܒܠ ܐܢܬܬܐ: ܘܠܐ ܦܠܓ. ܘܗܘ ܠܐ
ܚܕܐ ܦܘܠܓܐ: ܘܡܢ ܣܘܦܪ̈ܐ ܠܐ ܡܘܕܝ: ܣܘܦܪܐ ܢܬܒܥ

---

[1] leg. ܘܡܬܝܕܥ.

stoß ist, dann soll er aus derselben entfernt und die Kirche einem andern gegeben werden. Wenn er sich aber zur Wehr setzt, da es sein Erbe sei, dann sollen die Christen sie ihm abkaufen, und sie soll ihr Gemeingut werden.

§ 77.

Wenn Priester oder Diakone einen schlechten Leumund haben, glaubwürdige Zeugen gegen sie auftreten und ihr (der Priester und Diakone) Tun offenkundig ist, sollen sie abgesetzt werden von ihren Ämtern und nicht (mehr) an der Spitze der Gemeinde funktionieren. Und niemand soll Fürsprache für sie erheben, daß sie wieder zum Dienst zugelassen werden.

§ 78. Vgl. T §§ 31. 32.

Wenn ein Mann an irgendeinem Orte heiratet, dann nach einem anderen Orte reist, eine zweite Frau heiratet und nun seine Tat bekannt wird, wird er von der Kirche in den Bann getan und von der Teilnahme an den heiligen Sakramenten ausgeschlossen.

Wenn dagegen der Mann (ausgewandert nach einem andern Ort) sich dort nicht verheiratet, sondern das Gesetz der Kirche (in Monogamie zu leben) befolgt, während seine Frau einen andern Mann heiratet, soll sie von der Kirche in den Bann getan und aus der Kirche ausgeschlossen werden.

§ 79.

Wenn jemand ein Weib nimmt und am Tage, wo er ihr beiwohnen will, findet, daß sie nicht mehr rein ist und diese Tatsache für ihn feststeht, soll er ihr überhaupt nicht beiwohnen und sie aus seinem Hause entlassen, indem er sich die Ausgaben, die er infolge der Verlobung und Heirat zu machen hatte, aus ihrem Elternhause ersetzen läßt.

§ 80. Vgl. T §§ 34. 35.

Wenn ein Mann sich mit einem Weibe verlobt und sie ein körperliches Leiden hat; wenn sie an Krätze oder einer andern Krankheit leidet, ohne daß dies bekannt war, und ihr Verlobter dann davon Kenntnis bekommt; wenn er sich zufrieden gibt und in gottesfürchtigem Sinne sie heiratet, da solche Leiden nicht vom Willen der Menschen abhängen, so gereicht ihm das zum Lobe.

Wenn er sich aber weigert, sie zu heiraten, ist er dazu berechtigt, darf aber nicht die Rückerstattung seiner Auslagen verlangen, weil solche Leiden nicht von dem Willen des Weibes abhängig sind, während z. B. die Bewahrung der Jungfernschaft von ihrem Willen abhängt.

Dasselbe Gesetz gilt auch für ein Weib, wenn ihr Gemahl (*gemeint ist:* ihr Verlobter) ein Leiden hat. Wenn sie bei ihm ausharrt, gereicht es ihr zur Ehre; wenn sie aber von der Verlobung zurücktritt, ist es ihr erlaubt.

Von solchen Personen, welche in der Nähe ihres Wohnsitzes oder fern von demselben sterben und Habe hinterlassen, sei dies bekannt oder nicht.

§ 81.

Wenn ein Mann in der Nähe seiner Angehörigen stirbt und Forderungen, die (dem Nachlaßverwalter und den Erben) nicht bekannt sind, ausstehen hat; wenn er ohne Testament gestorben ist und die Schuldner sich nicht melden, dann soll ein Bannfluch geschrieben und unter Verwünschungen verkündet werden gegen alle, die dem Verstorbenen etwas

ܘܡܫܬܦܪܐ ܒܗ ܠܦܐܝܬ. ܚܕ ܚܕ ܡܢ ܕܐܝܬ ܒܢܘܗܝ ܘܠܐ ܡܘܕܐ.
ܘܚܕ ܡܢ ܕܡܙܕܗܪ ܘܠܐ ܓܠܐ ܘܡܚܘܐ: ܘܕܢܦܩ[1] ܒܐܦ̈ܐ ܕܒܢ̈ܝܢܫܐ :
ܘܠܐ ܕܢܦܠ ܡܢ ܕܡܢܗ ܒܐܝܕ ܕܐܠܗܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ § 82.
ܐܢܫ ܡܐܬ ܘܐܝܬ ܒܢܘܗܝ ܢܩ̈ܒܬܐ ܘܦܘܩܕܢܐ ܠܐ ܥܒܕ: ܘܐܚܝܢ
ܡܕܪ̈ܝ ܚܘ̈ܬܐ ܘܡܫܘܚ ܢܫܒܩܘܢܗ ܘܡܫܡܫܝܢ ܗܘܝܐ ܫܢܝ̈ܐ:
ܘܡܫܬܐܠܝܢ ܒܡܘܬܗ ܕܠܐ ܢܣܒܘܢ ܡܕܡ ܡܢ ܢܟ̈ܣܝܗܘܢ ܠܒܪ:
ܘܕܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܡܚܣܢܐ ܡܕܡ ܢܦܩܝܢ ܢܟ̈ܣܝܗܘܢ. ܐܢ
ܕܝܢ ܡܘܕܝܢ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܡܢܟ̈ܣܝܢ. ܗܢܘܢ ܐܢܘܢ. ܘܐܢ ܙܒܢܘ
ܐܢܘܢ ܠܡܢܟ̈ܣܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܬܪܝܢ ܗ̱ܘܘ ܒܝ̈ܬܡܐ ܡܢ ܢܟ̈ܣܝܗܘܢ.
ܢܬܒܥܘܢ ܒܡܘܬܗܘܢ ܠܟܠܗ ܢܟ̈ܣܝܗܘܢ. ܘܢܣܒܘܢ ܢܬܡܪܐ ܠܒܪܬܗܘܢ
ܕܡܛܠܗ. ܘܐܢ ܡܬܠܒܒܝܢ ܘܡܬܚܪܝܢ. ܚܪܝܢܐ ܢܬܦܪܐ ܒܠܗܘܢ ܒܗ
ܠܦܐܝܬ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܐܬ ܘܐܝܬ ܠܗ § 83.
ܝܬܡ̈ܐ ܒܐܦܛܪܘܦܘܬܐ: ܘܠܐ ܦܩܕ ܘܙܗܪ ܥܠ ܝܬܡܘܗܝ : ܐܘ
ܡܝܬ ܕܡܢܗ ܡܢ ܥܠܡܐ : ܐܘ ܥܠ ܕܡܚܣܠ ܗܘܐ ܒܠܗܘܢ
ܕܝܬܡܘܬܗܘܢ : ܕܠܐ ܢܫܠܛܝܢ ܠܗ : ܐܢ ܐܢ̈ܫܐ ܐܚܝܗܘܢ. ܘܐܢ
ܢܬܒܥܘܢ : ܘܐܝܬ ܒܠܗܘܢ ܠܐ ܝܬܝܗ ܘܠܒܢܘܗܝ ܡܬܕܒܪܢܘܬܐ
ܕܝܒܠܘ ܐܢܘܢ. ܐܘ ܒܡܘܡܬܐ ܢܘܒܠܘܢ ܢܦܩܘܢ : ܐܘ ܚܪܡܢܐ
ܢܬܦܪܐ ܒܠܗܘܢ : ܡܬܠܒܒ ܒܠܦܐܝܬ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܐܢ ܚܕ
ܐܚܘܗܝ ܝܬܡܐ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܡܐܬ ܘܐܝܬ § 84.
ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܬܐ : ܘܐܪܦܝ ܡܠܘܐܐ ܠܚ̈ܝܗܘܢ : ܘܐܝܬ ܠܗ ܠܡܣܒܐ
ܐܢ̈ܫܐ ܕܝܬ̈ܝܪܝܢ ܐܠܗܐ : ܐܝܟܢܐ ܕܠܐ ܦܩܕ ܘܙܗܪ ܡܛܠ ܐܢܫ ܕܢܐܙܠ
ܕܢܠܗܘܢ. ܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܐܢܫܐ ܕܢܣܒ ܡܬܦܠܓ. ܢܗܘܐ
ܡܦܘܩܗܘܢ. ܘܐܢ ܒܪܬܐ ܥܒܕܬ ܡܢܬܐ ܘܐܢ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܝܢܐ ܕܐܒܘܗܝ
ܥܢܝܦ ܕܝܠܬܗ. ܘܠܦܘܡ ܕܢܙܒܐ : ܢܗܠ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܢ ܠܒܢܘܗܝ.
ܘܐܢ ܠܒܢ̈ܝ ܐܚܘܗܝ. ܘܐܢ ܠܐܚܪܢܐ. ܒܗ ܡܫܟܚܐ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ
ܒܚܝܘܗܝ ܘܐܡܗܝ ܐܢ ܠܐ ܗܘܝܐ ܠܒܪܬܐ. ܢܗܠ ܠܗ̇ ܡܢܬܐ ܕܫܢܐ
ܒܗ̇. ܒܢܡܘܣܐ ܠܡܗܬܐ. ܘܐܢ ܦܪܫ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܒܡܘܗܒܬܗ̇. ܠܒܢ̈ܬܗ
ܢܬܦܠܓ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ ܡܐܬ ܓܒܪܐ ܘܫܒܩ § 85.
ܒܪܬܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ : ܘܐܡܗܝܢ ܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ : ܢܚܠܘ̈ܬܐ
ܢܬܪܢܣ. ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܒܘ̈ܗܝܗܝ[2]. ܘܒܦܘܩܕܢܗܘܢ ܢܚܫܘܒ
ܠܓܒܪܐ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܐܡܗܝ. ܘܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܝ.

---

[1] ܒܗ ܢܦܩ? vgl. § 86. S. 156, 8.

[2] leg. ܕܐܒܘܗܝ.

schulden, ohne ihre Schuld zu bekennen, sowie gegen alle, welche von dieser Schuld wissen, sie aber aus Parteilichkeit und, weil sie das gerechte Gericht Gottes nicht fürchten, verschweigen.

§ 82.

Wenn ein Mann testamentlos stirbt und Schulden hinterläßt; wenn dann die Gläubiger (zu den Erben) kommen, ihre Schuldscheine vorzeigen und glaubwürdige Zeugen aufstellen; wenn sie durch einen Eid erhärten, daß sie noch nichts von ihrer Schuld zurückgezahlt bekommen haben, und daß sie keinerlei Pfand (von dem Erblasser zur Sicherstellung ihrer Forderung) in Händen haben, dann werden ihre Forderungen (aus der Erbmasse) bezahlt.

Wenn sie dagegen bekennen, daß sie Pfänder in der Hand haben, sollen sie dieselben zurückliefern (bevor ihre Forderungen bezahlt werden).

Falls sie aber die Pfänder verkauft haben und die τιμή derselben größer ist als der Betrag der Schuld, dann wird den Gläubigern [aus dem Erlös] der Betrag ihrer Forderung angerechnet, aber den Überschuß zahlen die Gläubiger an die Erben zurück.

Wenn aber die Gläubiger sich weigern diese ihre Pflicht zu erfüllen, wird ein Bannfluch mit Verwünschungen gegen sie ausgesprochen.

§ 83.

Wenn ein Mann, der Kompagnons in seinem Geschäft hat, stirbt und nicht über sein Vermögen durch Testament verfügt hat, sei es, weil der Tod ihn überraschte oder weil er vertraute, daß seine Kompagnons, Brüder von ihm oder fremde Personen ehrlich gegen ihn verfahren würden; wenn nun die Witwe oder die Söhne des Erblassers den Verdacht bekommen, daß die Kompagnons sie betrogen haben, dann sollen diese sich entweder durch einen Eid reinigen, oder es soll ein Bannfluch samt Verwünschungen gegen sie ausgesprochen werden.

Dasselbe gilt, wenn es sich nur um einen einzigen Kompagnon handelt.

§ 84. Vgl. T § 94.

Wenn ein Mann stirbt und minderjährige Söhne hinterläßt; wenn er eine Substanz (Vermögen) für ihren Unterhalt sowie auch gottesfürchtige Brüder hinterläßt, und wenn er nicht durch Testament einen Vormund für seine Kinder bestimmt hat, so soll derjenige seiner Brüder, der den besten Ruf hat, ihr Vormund sein.

Wenn der Verstorbene eine oder mehrere Töchter hinterläßt, so soll der Bruder ihres Vaters ihr Vormund sein, und er soll sie nach seinem Ermessen verheiraten, sei es mit seinen Söhnen oder den Söhnen seiner Brüder (vgl. § 26 und § 45 letzter Absatz) oder mit Fremden, indem er ihnen die Erbschaft ihres Vaters mitgibt.

Wenn ihre Mutter sich nicht wieder verheiratet, gibt er ihr einen Teil des Nachlasses für ihren Unterhalt bis an ihr Lebensende. Wenn von diesem Teil bei ihrem Ableben noch etwas übrig ist, wird es über ihre Töchter verteilt.

§ 85. Vgl. T § 94.

Wenn ein Mann stirbt, eine oder mehrere Töchter hinterläßt und ihre Mutter sich wieder verheiratet, so werden die Mädchen von den Brüdern ihres Vaters erzogen und von diesen, nicht von ihrer Mutter, verheiratet.

ܒܐܝ̈ܕܝܗ ܐܣܩ̈ܘܗܝ ܗ̇ܘܬ. ܗ̇ܢܘ ܕܝܢ ܒܐܝ̈ܕܝܐ ܕܗ̇ܘܝܢ[1] ܕܡܬܪܓܫܢ ܠܗܘܢ. ܘܡܛܠ ܕܢܦܩܘܢ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܡܟܬܒܢܘܬܐ ܕܐܒܗ̈ܝܢ: ܒܐܝ̈ܕܝܗܝܢ ܗ̇ܘܬ.

§ 86. ܕܡܢܐ ܕܐܡܝܢܝܢ ܘܡܢܬܐ. ܐܝ ܦܠܛ ܠܓܒܪ̈ܐ ܒܪܘܚܐ ܪ̈ܚܡܐ: ܘܦܘܩܕܢܐ ܒܡܘܬܗ ܠܐ ܚܒܝܒ: ܘܐܚܠܦ ܕܐܪ̈ܥܐ ܚܪ̈ܒܗ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܠܐ ܡܗܘܝܢ: ܘܠܐ ܙܕܩ ܡܢ ܕܡܢܗ ܕܐܠܗܐ: ܡܛܠ ܕܐܢܬܐ ܐܢܫ ܡܢ ܡܪ̈ܘܬܗܘܢ: ܚܕܪܐ ܘܠܦ̈ܬܐ ܢܬܦܪܫܘܢ ܒܒܢܬܐ: ܒܟܠ ܚܕ ܡܢ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܘܚܠܦ ܚܠܘܗܝ. ܘܡܛܠ ܚܕ ܡܢ ܕܢܦܩ ܘܠܐ ܡܗܘܐ: ܒܗ ܝܘܡܐ ܒܐܝ̈ܕܐ ܕܚܛ̈ܝܐ. ܐܘ ܠܝܬ ܠܗ ܠܓܒܪܐ ܡܪ̈ܘܬܐ: ܚܠ ܡܕܡ ܕܐܪ̈ܥܐ ܢܬܒܥܐ ܡܢ ܐܦܘܡܘܣ ܘܡܬܠܬܠܝܢ ܠܡܫ̈ܝܚܐ ܘܠܡܪ̈ܬܐ ܘܠܒܝܬܡܪ̈ܐ.

§ 87. ܕܡܢܐ ܕܐܡܝܢܝܢ ܘܢܛܪܘ. ܐܝ ܡܬܬܚܡܝܢ[2] ܠܗܘܢ ܠܡܠܟܐ: ܘܡܢ ܡܬܬܚܒ ܦܦܪ ܕܠܐ ܐܬܬܚܡܝܢ ܠܗܘܢ: ܐܝ ܠܝܬ ܒܠܗܘܢ ܗܘܕܐ: ܒܡܬܩ̈ܢܬܐ ܢܬܒܪܐ ܫܡܥܬܗܘܢ. ܐܘ ܒܚܪܡܐ ܕܡܬܦܪܫܐ. ܘܒܠܘܬܟܬܐ. ܐܘ ܚܦܪܐ ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܡܬܦܪܫܢ. ܐܝ ܢܬܘܠܕܐ ܗ̇ܘ ܐܘ ܡܬܦܪܫܢܐ: ܐܘ ܐܦܘܡܘܣ ܐܘ ܢܦܫܐ ܐܘ ܡܫܡܫܢܐ: ܢܬܒܪܘܢ ܡܢ ܕܪ̈ܓܘܗܝ ܘܢܬܦܠܓܘܢ ܡܢ ܐܫܡܫܬܗܘܢ. ܐܘ ܡܗܝܡ̈ܢܐ ܐܝܬܘܗܝ. ܢܬܦܠܓܘܢ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܠܒܢ̈ܬܐ. ܐܘ ܡܚܣܢ ܠܡܠܟܐ ܠܡܪ̈ܘܬܗ: ܘܡܬܬܚܡ ܘܡܫܠܡܢ ܐܚܘܬܐ: ܢܬܦܠܓܘܢ ܡܢ ܟܪ ܐܘܪ̈ܚܬܗܘܢ. ܡܫܠܡܢܐ ܕܝܢ: ܘܟܠ ܕܪ̈ܓܐ ܒܗܝ̈ܢܐ ܕܡܫܪܬܐ: ܐܦ ܡܬܬܚܡܝܢ ܘܡܦܩܝܢ ܠܡܠܟܐ: ܕܪ̈ܓܘܗܝ ܠܐ ܢܬܪܫܘܢ. ܐܠܐ ܢܗܘܘܢ ܢܟ̈ܣܐ ܒܒܢܬܐ. ܚܠܦ ܕܒܢ ܗܫܝܢ ܗ̇ܘ ܢܗܘ̈ܐ ܒܒܢܬܐ: ܠܐܪ̈ܥܐ: ܗܦܟܘ ܗ̇ܘ ܚܘܣܐ.

§ 88. ܕܡܢܐ ܕܐܡܝܢܝܢ ܘܐܬܡܢܝܢ. ܐܝ ܐ̄ܢܫ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܒܒܢܬܐ ܚܛܐ ܠܚܒܪܗ ܒܡܦܩܗ ܒܡܝ̈ܐ ܘܒܪܒܝܬܐ: ܡܚܒܠ ܗ̇ܘ ܗܢܐ ܡܕܡ ܐܠܗܐ. ܘܠܐ ܚܙܐ ܠܒܢܬܐ ܡܢܫܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܙܟܐ ܠܗ ܡܚܝܢܬܐ: ܢܗܠ ܡܢܐ ܙܘܙܐ. ܒܐܪܥܡܪ ܒܢܝܢܬܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܟܠ ܚܪܫܐ ܙܘܙܐ ܠܡܢܐ. ܐܘ ܡܫܪܐ ܐܢܬܘܗܝ ܚܕܐ: ܢܬܦܠ ܒܕܡܐ ܠܚܪܫܝ ܙܘܙܐ ܠܡܢܐ ܒܒܢܬܐ. ܡܫܪܐ ܕܝܢ. ܠܐ.

§ 89. ܕܡܢܐ ܕܐܡܝܢܝܢ ܘܐܬܢܒܐ. ܐܝ ܐ̄ܢܫ ܚܘܦ ܡܢ ܒܒܝܬܗ: ܘܡܢ ܚܡܪܘܬܐ ܫܓܝܫܬܐ ܕܐܬܠܒܟ ܒܠܗܘܢ: ܠܐ ܡܬܚܡܝ ܠܡܦܪܫ ܚܘܦܗ: ܘܡܬܗܕܐ ܒܗ̇ ܒܚܘܦܗ ܡܕܡ ܫܓܝܫܬܐ: ܘܡܢ ܐܘܠܨܢܐ ܕܐܚܪܢܐ ܒܗ ܠܐ ܡܬܚܡܝ ܕܢܦܪܘܫ: ܐܝ ܐܠܨܝ ܘܫܬܪ ܡܬܘܦܪܐ: ܢܬܒܥ

---

[1] leg. ܕܗ̇ܘܝܢ.   [2] leg. ܐܝ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܕܡܬܬܚܡܝܢ.

Die Erbschaft, die sie von ihrem Vater erben, befindet sich in den Händen seiner Brüder, d. i. derjenigen, welche sie erziehen. Und sobald sie sich verheiraten, wird ihnen die Erbschaft ihres Vaters übergeben.

§ 86. Vgl. §§ 81 bis 83 und §§ 57. 90.

Wenn ein Mann testamentlos in weiter Ferne stirbt und diejenigen, in deren Händen er sein Vermögen hinterlassen hat, sich nicht melden und sich nicht fürchten vor Gottes Gericht; wenn dann einer seiner Erben sich meldet (und seine Erbschaft fordert), soll in der Kirche ein Bannfluch mit Verwünschungen über alle diejenigen ausgesprochen werden, welche die Erbschaft haben und verborgen halten, und welche von der Erbschaft wissen, aber aus Parteilichkeit keine Anzeige machen.

Wenn der Verstorbene keine Erben hinterläßt, so soll der Bischof den gesamten Nachlaß untersuchen, und man soll ihn unter die Armen, die Klöster und die Lauren verteilen.

§ 87.

Wenn ein Mann eine Sache in Verwahrung nimmt und dann nach der Aufforderung (zur Zurückgabe an den Eigentümer) leugnet sie bekommen zu haben, und wenn man keine Zeugen gegen ihn beibringen kann, dann wird sein Prozeß entweder durch Eidschwur oder durch einen nebst Verwünschungen (in der Kirche) vorzulesenden Bannfluch entschieden (d. h. es wird öffentlich verkündet, daß der Hehler, wenn er sich nicht bis zu einem bestimmten Termin meldet, mit dem Fluch belegt werden wird).

Wenn der Verklagte schwört und hinterher (als Meineidiger) entlarvt wird, so wird er, wenn es ein Catholicus, Erzbischof, Bischof, Priester oder Diakon ist, von seinem Amte entfernt und vom Dienst der Kirche ausgeschlossen. Ist es dagegen ein Laie, so soll er vom Besuch der Kirche ausgeschlossen sein.

Wenn der Verklagte das Depositum seinen Eigentümern zurückgibt und Reue und Buße zeigt, soll er nach Abschluß seiner Buße wieder (zum Besuch der Kirche) zugelassen werden. Wenn er aber ein Catholicus oder ein Kleriker eines der genannten Grade ist, dann darf er, auch wenn er bereut und das Depositum zurückgibt, sein Amt nicht mehr verwalten, sondern wird einfacher Laie in der Gemeinde, weil er zu einem Licht in der Kirche bestellt war[1], Andern aber zur Finsternis geworden ist.

§ 88. Vgl. Ebedjesu IV, 8 und Leges Constantini R I § 53.

Wenn ein Mitglied der Kirche einem andern Geld auf Zins leiht, so wird dies vor Gott verurteilt, und der Betreffende ist nicht würdig der heiligen Kirche.

Wenn ihn die Habgier besiegt, mag er 100 Denare gegen 12 Prozent im Jahre ausleihen, d. i. im Monat 1 Denar für 100 Denare.

Wenn er aber noch gieriger ist, mag er bis zu 20 Prozent im Jahre nehmen, mehr aber nicht.

§ 89. Vgl. § 123 und Ebedjesu IV, 7.

Wenn jemand von einem andern Geld borgt und nun infolge großer Dürftigkeit, die über ihn gekommen ist, das Darlehn nicht zurückzuzahlen vermag; wenn er sich vor Zeugen zu seiner Schuld bekennt und infolge seiner bedrängten Lage die Rückzahlung nicht zu leisten vermag; wenn ferner der Gläubiger selbst in Bedrängnis und Mangel gerät, dann

---

[1] Vgl. Philipper 2, 15.

ܐܠܝܨܘܬܐ ܕܚܝܠܗ: ܡܢ ܢܦܫܗ ܘܐܢ ܠܒ ܠܗ ܠܗ̇ܘ ܕܐܘܦ[1] ܘܠܐ ܐܠܝ. ܒܪ̈ܢܫܐ ܘܡܫܘܚܬܐ ܢܫܝܢ ܠܘܬܗ̇[2] ܚܝܠܗ ܕܡܬܚܪܦ.

§ 90. ܕܡܢܐ ܕܬܫܥܝܢ. ܐܢ ܐ̄ܡܪ ܠܗ ܡܢ ܒܥܘܬܗ ܘܠܐ ܒܐܢܘܬܗ: ܐܠܐ ܡܢ ܐܘܠܝܢܐ ܪ̈ܒܐ ܕܦܠܓ ܒܗ: ܐܢܬܪܓܠܠ ܘܠܝܬ ܡܕܡ: ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ ܐܬܠܠܝ ܘܐܬܚܙܝ ܗܘܡܪ̈ܢܝܗ: ܡܪܫܡܢܝܘܬܐ ܬܗܘܐ ܒܠܘܗܝ. ܐܢ ܡܘܕܐ ܕܐܫܟܚ. ܘܡܢ ܐܠܝܨܘܬܗ ܫܒܪ ܡܕܡ ܕܫܒܪ: ܒܚܘܒ ܕܚܕܡܢܐ ܠܥܠܡܐ ܡܬܬܐ: ܐܦܠܢ ܐܝܠܢ ܕܒܦܢܝܢ ܘܐܠܝܢ.

§ 91. ܕܡܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܐ̄ܡܪ ܐܬܬܚܕ ܕܠܒܪ: ܒܗ ܠܐ ܐܠܝ: ܘܠܐ ܡܬܚܪܦ: ܐܠܐ ܐܘܡܢܘܬܐ ܒܢܦܫ ܐܣܢ: ܘܢܣܒܝܢܗ ܕܫܓܝܐ ܡܬܡܠܐ. ܢܦܪܘܩ ܟܠ ܡܕܡ ܕܠܒܪ: ܘܒܠܚܘܕܝܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܓܘܗ. ܒܓܘܗ ܕܐܬܐ: ܘܡܫܟܚ ܫܘܡܐ ܕܦܢܐ ܡܢ ܒܫܘܬܗ.

§ 92. ܕܡܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܐ̄ܡܪ ܫܡܥܢܐ ܐܘ ܡܫܡܥܢܐ: ܐܬܠܠܝ ܒܠܘܗܝ ܕܠܒܪ ܡܢ ܡܫܘܚܬܐ: ܐܘ ܡܢ ܩ̈ܠܐ ܫܦܝ̈ܪܐ ܕܡܕܢܬܐ: ܘܗܘܐ ܡܣܠܩ ܒܗ ܡܫܡܥܢܐ ܕܡܪܢܐ: ܠܐ ܢܫܡܥ ܒܪ̈ܢܐ ܒܡܪܐ ܕܡܪܢܐ. ܐܠܐ ܗܠܘܢ̈ܐ ܢܫܡܥܘܢ ܡܢܗ. ܘܢܘܒܪܢܐ ܢܗܘܐ ܠܡܫܡܥܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܐ ܡܢ ܒܫܘܬܗ: ܘܡܫܟܚ ܫܘܡܐ ܕܠܐ ܗܪܟ ܐܝܟ ܒܓܘܗ. ܢܣܒܒ ܠܡܫܡܥܢܗ.

§ 93. ܕܡܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܬܠܬ. ܐܢ ܫܡܥܢܐ ܐܘ ܡܫܡܥܢܐ ܐܘ ܐܦܘܡܘܢܐ ܐܘ ܡܬܚܪܦܘܠܝܛܐ: ܐܘ ܫܘܠܘܫܐ: ܡܫܟܚ ܕܐܬܘܗܝ ܪܘܚܐ ܘܡܛܪ ܒܠ ܣܡܪܐ: ܐܘ ܢܦܫܗ ܡܢ ܗܘܡܪ̈ܢܐ ܕܠܒܢܝܢ: ܐܘ ܢܬܚܠܠ ܡܢ ܗܘ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܪ̈ܢܐ ܒܡܪܐ. ܚܫܒ ܠܒܪ ܠܥܠܡܐ ܐܠܗܝ. ܕܪ̈ܘܚܐ ܡܠܒܘܬܗ ܕܐܠܗܝ. ܠܐ ܡܪܬܝ.

§ 94. ܕܡܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܐܪܒܥ. ܐܢ ܐ̄ܡܪ ܡܢ ܗܠܝܢ ܗ̈ܠܟܐ ܕܗܘܢܘܬܐ ܕܡܢ ܦܪܘܠܒ ܘܚܕܡܢܐ ܠܡܫܡܥܢܐ: ܡܟܠܐ ܢܒܪ̈ܬܐ ܡܬܠܠܠ ܐܡܫܢܐ: ܐܠܝܢ ܕܫܪ̈ܢܐ ܘܦܫܝܘܬܐ ܡܬܠܠܠܝܢ: ܘܠܐ ܗܘܐ ܢܟܦܬܐ ܘܫܦܝܪܬܐ: ܘܡܬܩܫܝܢ ܡܬܪ̈ܢܐ ܠܡܩ̈ܒܠܐ: ܐܘ ܐܢܫܘܗܝ ܕܡܬܠܠ ܗܪ̈ܡܝ: ܝܒܘܬܐ ܕܒܠܗ ܢܠܝܢܐ ܐܠܗܢܐ ܡܢ ܒܥ̈ܢܐ: ܢܬܒܠܐ ܗܢܐ ܡܢ ܕܪ̈ܠܗ.

§ 95. ܕܡܢܐ ܕܬܫܥܝܢ ܘܚܡܫ. ܐܢ ܐ̄ܡܪ ܫܘܠܘܫܐ ܐܘ ܡܬܚܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܐܦܘܡܘܢܐ ܐܘ ܐܪܒܥܘܢܗܝ ܐܘ ܡܫܡܥܢܐ: ܐܬܦܪܪ ܕܡܢܐ ܫܡܥܘܢܗܝ: ܘܒܕ ܢܒܥܗ ܠܗܢܐ ܒܒܐܢܘܬܐ ܝܠܗܝ ܒܫܘܒܐ ܕܐܬܗܘܪ ܠܗ: ܐܘ ܒܫܘܒܪ ܒܐ̈ܦܐ ܡܬܚܠܠ ܪܫܘܬܐ: ܐܘ ܒܕ ܢܐܪܪ ܒܪܘܒܬܐ

---

[1] add. ܫܚܪܘܬܐ.   [2] leg. ܠܘܬ.

soll er die Bedrängnis seines Schuldners nach seiner eigenen Lage beurteilen. Und wenn der Gläubiger nicht in Dürftigkeit und Not ist, soll er Barmherzigkeit und Schonung gegen seinen in Not befindlichen Schuldner üben.

§ 90.

Wenn jemand nicht durch Bosheit und Verworfenheit, sondern durch große Not verführt worden ist zu stehlen und dann seine Tat aufgedeckt und bekannt wird, soll ihm Barmherzigkeit zuteil werden, wenn er bekennt, daß er gefehlt und daß er aus Not getan, was er getan hat. Essen doch die Menschen, die in großer Hungersnot sind, sogar von toten Kadavern.

§ 91.

Wenn jemand, der gestohlen hat, ertappt wird, und nun sich ergibt, daß er nicht in Not und Elend war, sondern ein gewerbsmäßiger Dieb, der den Willen des Satans tut, dann soll er alles Gestohlene ersetzen und von der Kirche ausgeschlossen sein, bis er sich bessert und die Garantie gibt, daß er von seinem bösen Lebenswandel abläßt.

§ 92.

Wenn es sich herausstellt, daß ein Priester oder Diakon einen Christen bestohlen oder etwas von den heiligen Geräten der Kirche gestohlen und so das Gotteshaus beraubt hat, soll er nicht mehr an der Spitze der Gemeinde des Herrn funktionieren, sondern sein Raub soll ihm wieder abgenommen werden und er soll von seinem Amte ausgeschlossen sein. Wenn er sich aber bessert und die Gewähr gibt, daß er nicht mehr zu jener schlechten Gewohnheit zurückkehrt, soll er wieder zur Ausübung seines Amtes zugelassen werden.

§ 93. Ebedjesu VIII, 20, 9.

Wenn sich herausstellt, daß ein Priester, Diakon, Bischof, Erzbischof oder Catholicus betrunken und dem Trunk ergeben ist, soll er entweder von solchem Lebenswandel ablassen oder von dem Ministrieren vor der Gemeinde ausgeschlossen werden. Denn der göttliche Apostel hat geschrieben: »Die Trunkenen erben nicht das Reich Gottes[1].«

§ 94. Ebedjesu VIII, 20, 8.

Wenn ein Mitglied des Klerus vom Diakon bis zum Patriarchen beständig unanständige Reden führt, wie dumme und unverschämte Menschen sie im Munde führen, nicht anständige, nicht heilige und nicht solche, welche den Hörern Nutzen bringen, oder wenn er zweierlei redet, was der göttliche Apostel den Priestern verbietet (1. Timoth. 3, 8), dann soll er von seinem Amte ausgeschlossen werden.

§ 95. Vgl. § 116 und Ebedjesu VIII, 20, 6.

Wenn vor einen Catholicus, Erzbischof, Bischof, Archidiakonus [Priester] oder Diakon ein Rechtsstreit gebracht wird und er, obwohl er das Recht erkannt hat, es dennoch beugt, sei es, weil er ein Geschenk angenommen hat oder aus Freundschaft für jemand parteiisch ist, oder

---

[1] Vgl. 1. Kor. 6, 10.

ܕܦܪ̈ܨܘܦܐ : ܐܘ ܒܡܫܠܡܬܐ ܕܡܢ ܪܡܘܬܐ ܕܡܢ ܚܕܐ[1]: ܠܐ ܢܥܒܕ
ܕܪ̈ܓܠܐ ܕܚܘܒܘܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܫܬܐ. ܐܢ ܐ̄ܡܪ ܡܢ ܕܪ̈ܓܠܐ § 96.
ܚܘ̈ܝܐ ܕܟܬܒܐ : ܡܢ ܡܫܘܠܚܐ ܘܡܕܡܐ ܠܡܫܡܫܢܐ ܦܪܥ ܫܡܐ
ܘܢܦܫ ܠܐܠܗܐ ܐܝܟ ܟܕ ܡܫܬܠܛܐ ܒܡܘܩܕܗ[2] ܕܡܘܬܐ ܪܒܐ
ܡܬܪܦܣ ܬܗܘܐ ܕܡܠܗ. ܘܠܐ ܢܥܒܪ ܥܒܪ ܢܗܪܐ. ܬܘܒܠܬܐ[3]
ܪܒܬܐ ܗܘܝܐ ܒܗܘܢܐ ܠܒܥܠܗ. ܕܝܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܢ ܐ̄ܡܪ ܡܢ § 97.
ܫܒܥܐ ܕܪ̈ܓܠܐ ܕܚܘܒܘܬܐ ܕܟܬܒܐ : ܐܝܟ ܬܘܕܝܬܐ ܡܫܒܠܬܐ :
ܘܡܫܡܫܐ ܠܗ̇ ܠܐܪܥܝܬܗ ܗܪܓܡܬܐ ܒܐܬܪܐ : ܘܡܢ ܒܬܪܟܢ
ܡܬܛܠܠ ܘܡܬܚܦܛ ܠܡܠܟܘܬܐ : ܢܦܪܘܩ ܡܢ ܚܘܒܘܬܗ. ܟܠ ܢܥܒܕ
ܫܟܠܐ ܒܡܠ̈ܟܐ. ܦܘܫ ܕܢܥܒܕ ܚܕ ܗܕܡܐ. ܘܠܐ ܕܚܠܬܗ ܦܠܓܐ
ܒܕܒܢܐ ܢܫܒܩ: ܕܝܢܐ ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܢ ܐ̄ܡܪ ܡܢ ܫܡܝܐ § 98.
ܬܠܝ̈ܬܐ ܕܚܘܒܘܬܐ ܕܟܬܒܐ. ܟܕ ܢܦܩ ܠܥܒܪܐ ܘܠܟܐܢܘܬܐ:
ܘܠܠܐ ܗܘ̇ܐ ܡܕܡ ܒܢܘ̈ܗܝ ܡܫܬܐ : ܐܦܠܐ ܬܘܗܕܘܬܐ ܢܗܝܪܬܐ.
ܘܦܓܕ ܡܕܡ ܐܠܗܐ ܘܡܠܐܟ̈ܐ : ܘܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ ܢܗܪܐ ܡܢ ܕܪ̈ܓܠܐ
ܕܚܘܒܘܬܗ. ܡܫܒܚ ܕܐܪܝܐ ܕܢܚܘ ܕܐܠܗܐ ܡܢ ܡܕܡܘܬܗ. ܕܝܢܐ § 99.
ܕܫܒܥܝܢ ܘܬܫܥܐ. ܐܢ ܐܢ̈ܫܐ ܒܢ̈ܝ ܐܡ̈ܗܬܐ ܚܐܪ̈ܬܐ ܡܢ ܥܒܕܐ ܕܡܫܡܫ
ܐܡܗܘܢ. ܢܦܩ ܐܒܘܗܘܢ ܐܡܬܐ ܒܥܠܬܐ : ܘܗܘܘ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢ̈ܝܐ :
ܘܡܢ ܒܬܪ ܫܢ̈ܝܐ ܘܒܢ̈ܝܐ : ܒܥܠܬ ܥܡܗܘܢ ܢܫܬܠܛܘܢ
ܡܪܗܘܬܗܘܢ. ܒܡܫܥܒܕܐ ܠܐܡܗ ܥܒܕܐ. ܠܗ ܢܦܩܢܐ ܐܘ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ.
ܐܠܐ ܟܠ ܘܒܟܠ[4] ܐ̄ܡܪ ܡܗܝܡܢܐ ܕܡܫܝܚܝܐ ܐܠܗܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ. § 100.
ܐܢ ܐܢܫ ܓܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܬܐ ܘܡܢ ܡܕܡ ܕܢܫܒܘܩ
ܠܐܡܗܘܢ ܢܫܪܐ. ܒܗܝ ܐܡܬܗ ܕܒܥܠܐ : ܐܘ ܟܕ ܚܕܐ ܗܘܝܐ
ܐܡܗܘܢ. ܒܗ ܟܕ ܒܗ ܒܥܠܡܘܬܐ : ܘܠܐ ܐܘܕܝ ܒܒܪܗ ܕܡܢ ܐܡܬܗ :
ܒܕܡܐ ܠܡܡܬܗ : ܠܐ ܬܬܚܫܒ ܠܗܢܐ ܡܪܬܘܬܐ ܒܗܝ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܬܐ :
ܐܠܐ ܢܫܬܒܩܘܢ ܒܠܚܘܕ ܩ̈ܢܝܢܐ ܡܫܒܚ ܐܠܗܐ : ܘܢܬܠܘܢ ܠܗ
ܡܫܬܐ ܡܕܡ ܐܝܟ ܒܬܪܟܢ. ܘܢܣܒܘܢ ܒܗ ܒܚܘܒܐ ܦܪܫܬܐ ܐܝܟ
ܕܒܥܠܐ ܕܐܒܗܘܢ ܕܡܢ ܡܫܠܡܬܗ. ܕܝܢܐ ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܐ̄ܡܪ § 101.
ܐܢܫ ܠܗ ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܡܫܬܟܚ ܕܡܫܬܡܥܢ̈ ܒܗ ܐܡܬܗ : ܢܬܦܠܓ ܡܢ
ܡܫܠܡܬܐ ܕܠܒܥܠܬܐ ܒܕܡܐ ܕܡܢܐ ܬܫܘܝܬܐ. ܘܐܡܬܐ ܬܘܒܠ ܡܢ

---

[1] leg. ܕܡܚܕܐ statt ܕܡܢ ܚܕܐ. [2] leg. ܒܩܘ̈ܡܬܗ. [3] add. ܠܗܪ.

[4] ܘܒܟܠ zu tilgen.

indem er Rücksicht nimmt auf die große Bedeutung einer Person, oder indem er sich fürchtet vor der hohen Stellung des Schuldigen, soll er nicht weiter das Amt eines Priesters ausüben.

§ 96. Ebedjesu VIII, 20, 5.

Wenn ein Kleriker, vom Catholicus bis zum Diakon, den Namen (Gottes) entweiht und Gott schmäht, wie der Sohn der Israelitin getan (vgl. Levit. 24, 10 bis 16) in den Tagen des großen Moses, dann soll er abgesetzt werden und nicht mehr ministrieren vor dem Volke. Denn darin liegt ein großer Anstoß für die Kirche.

§ 97. Vgl. Ebedjesu VIII, 20, 4.

Wenn ein Kleriker der fünf Grade (Catholicus, Erzbischof, Bischof, Priester, Diakon) einen verkehrten Glauben (*wörtlich:* Bekenntnis) hat und seine ketzerische Gesinnung geschickt verbirgt, dann aber zu allgemeiner Kenntnis entlarvt wird, soll er von seinem Priesteramt abgesetzt werden, damit er nicht in Vielen Verderben anstifte. Denn es ist besser, daß ein Glied zugrunde gehe, als daß der ganze Leib der Kirche verderbt werde (Matth. 5, 29).

§ 98. Ebedjesu VIII, 20, 7.

Wenn ein Kleriker der fünf Grade der Kirche, obwohl er das Richtige und die Gerechtigkeit kennt und die Wahrheit vor seinen Augen offenbar ist, ein falsches Zeugnis ablegt und vor Gott, den Engeln und Menschen lügt, soll er von seinem Priesteramt abgesetzt werden, weil er Gottes Recht mißachtet hat.

§ 99. Vgl. T §§ 70. 88.

Wenn Brüder, die Söhne einer freien Frau, vorhanden sind; wenn nach dem Tode ihrer Mutter ihr Vater eine Sklavin geheiratet, von ihr Söhne bekommen und dann sein irdisches Leben beschlossen hat, dann sollen sie (alle Söhne der Verstorbenen) den Nachlaß ihres Vaters zu gleichen Teilen untereinander teilen. Denn im Messias gibt es nicht Sklaven noch Freie, sondern jeder Mensch ist (nichts anderes als) ein Gläubiger des Messias (*s. Anm.*).

§ 100. Vgl. T § 70.

Wenn ein Mann Söhne von einer freien Mutter hat und, bevor er sie heiratete, im Geheimen mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte, oder wenn er zu Lebzeiten seiner freien Frau, ebenfalls im geheimen, mit seiner Sklavin Unzucht getrieben hatte und bis an seinen Tod sich nicht zu einem von dieser Sklavin ihm geborenen Sohn bekannt hatte, so soll dieser uneheliche Sohn nicht neben den ehelichen Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Sie aber (die ehelichen Söhne) sollen um Gottes willen Barmherzigkeit gegen den unehelichen Sohn ihres Vaters üben, ihm einen Teil des Nachlasses als Geschenk überweisen und mit wohlwollendem Auge ihn, den aus der Schwäche ihres Vaters geborenen Sohn betrachten.

§ 101. Vgl. T §§ 36; 44 al. 3; 71; 70.

Wenn ein verheirateter Mann sich mit seiner Sklavin vergeht, soll er vom Besuch der Kirche ausgeschlossen sein, bis er Buße getan. Seine Ehefrau soll die Sklavin verkaufen und aus dem Hause entfernen. Und

ܐܝܬܘܗܝ ܡܬܩܘܡܢܐ. ܘܐܬܦܪܫ ܡܢ ܟܠܐ. ܐܘ ܗܘ ܕܐܝܬܘܗܝ ܒܟܝܢܐ
ܘܡܠܟܬ¹ ܕܟܠܗ: ܡܕܒܪܢܐ ܘܡܫܬܠܛܢܐ. ܠܟܠܗܝܢ ܐܝܬܘܬܐ ܕܐܝܬܝܗܝܢ ܕܘܟܝ.
ܐܘ ܓܢܣܐ ܐܝܬܘܗܝ ܡܬܩܘܡܢܐ ܕܠܒܪܐ ܕܒܪܝܬܐ² ܡܬܒܥܐ: ܕܠܐ
ܡܬܡܪ ܡܢ ܠܒܪܐ ܡܬܚܙܝ. ܐܠܐ ܡܠܘܬܗ ܡܬܚܙܐ. ܘܐܡܪ ܡܢ
ܟܠܐ ܐܢ ܢܦܫܗ. ܟܠ ܡܕܡ ܕܡܠܬܗ ܘܡܬܚܡܐ ܐܡܬܐ ܘܢܦܩܐ. ܘܐܡܪ
ܐܠܦܐ ܘܨܘܪܐ ܡܨܝܪܐ. ܐܘ ܓܢܣܐ ܠܡܗܘܐ ܠܒܪܐ ܐܚܪܝܢܐ. ܡܦܩ
ܠܗ. ܐܡܪܢܐ ܠܒܪ ܕܐܠܗ ܘܢܦܩܐ³ ܟܠܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ ܫܠܝܛ ܕܢܦܫܗ
ܘܠܡܥܒܕ ܐܝܟܢܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܝܬܝܐ ܕܡܘܢܐ ܒܟܠܗ ܫܠܝܛܐ
ܠܡܗܘܐ ܠܒܪܐ ܐܚܪܝܢܐ ܘܕܠܐ ܡܬܡܪ ܡܢ ܛܒܥܐ. ܡܛܠ ܠܒܪ
ܠܒܪܝܬܘܬܗ ܠܐܠܗܝܢ ܕܠܐ ܡܬܦܠܓܝܢ. ܠܗܘܐ ܡܕܡ. ܡܢ ܐܝܟܐ.
ܕܡܬܠܒܫܐ ܐܝܬܘܬܐ ܕܘܟܝܐ ܡܢ ܠܒܪܐ ܡܬܚܙܝܢܐ: ܠܒܪܐ ܕܝܢ
ܠܐ ܡܬܚܙܐ. ܠܐ ܡܫܟܚ ܐܢܐ ܠܗܘܐ ܗܟܢ ܡܬܩܘܡܐ. ܡܛܠ
ܕܠܘ ܒܐܝܕܗ ܗܟܢ. ܡܬܚܙܝܢ ܫܠܝܛܐ ܐܝܬܘܬܐ ܕܟܠܗ: ܕܠܐ ܡܬܡܪ
ܡܢ ܠܒܪܐ ܡܬܚܙܝܐ. ܕܡܢ ܕܡܟܐ ܘܐܡܪܝܢ. ܐܘ ܐܝܬ ܐܢܐ ܠܗ ܒܢܝܐ: § 102.
ܘܢܦܫܗ ܡܢ ܠܐܠܗܐ ܒܢܝܗܘܢ. ܐܘ ܡܛܠ ܐܡܗܘܢ ܕܐܝܬܝܗܝܢ
ܡܢܗ ܐܘ ܡܛܠ ܕܡܢ ܡܢܗ ܐܡܗܘܢ ܘܡܛܠ ܐܢܫܘܬܐ. ܠܐ
ܐܬܡܢܝܘ ܠܡܬܚܫܒܘ: ܘܡܕܡ ܡܢܗ ܠܐ ܢܦܩܘ: ܘܡܬܚܙܐ ܠܐ
ܦܠܓ ܕܢܬܒܪܘܢ: ܐܠܐ ܟܠ ܡܕܡ ܘܕܡܘ ܠܟܝܢܗܘܢ ܐܢܫܝܐ: ܡܛܠ
ܦܘܪܫܢܗ. ܘܠܐ ܢܦܫܗ. ܡܛܠ ܕܐܦܢ ܕܟܠܗܘܢ ܟܝܢܗܘܢ
ܢܬܒܪܘܢ. ܘܢܦܫܘܢ ܐܢܫܝܐ ܐܘ ܗܘ ܕܠܐܠܗܝܢ. ܢܬܚܙܐ ܠܗܘܢ
ܡܕܡ ܡܬܒܪܐ. ܘܠܐܡܗܘܢ ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܢܗ ܡܬܡܨܝܐ ܐܬܒܪܝ:
ܘܡܬܚܙܐ ܡܢܗ ܕܠܐ ܗܘܐ ܠܒܪܐ ܐܚܪܝܢܐ. ܘܡܬܚܙܐ ܠܗ ܡܢܗܐ
ܕܢܣܒ ܒܗ. ܐܘ ܠܐ ܢܗܘܐ ܠܗ ܡܢܗܐ: ܐܠܐ ܡܬܩܘܡܝܢ ܕܢܗܘܘܢ
ܠܗ ܡܢ ܥܠܬܐ ܠܥܠܡ. ܟܠܗܘܢ ܢܦܠܘܢ ܠܗ ܒܢܝܢܗ ܕܠܐܠܗ. ܘܒܢܝ̈
ܡܬܦܩܕܢܐ. ܘܡܢܐ ܢܫܬܡܥ ܕܡܬܥܒܕܢܘܬܗ ܒܡܘܬܗ. ܕܒܢܝܢܗ ܒܠܚܘܕ
ܢܗܘܘܢ. ܗܟܢ. ܘܕܠܐ ܡܬܦܩܕܢܐ. ܕܒܢܝܢܗ ܕܐܠܗ ܢܗܘܘܢ. ܐܘ
ܕܝܢ ܠܘ ܡܢ ܒܪܐ ܕܡܢܗ ܡܬܦܩܕܢܐ ܐܬܒܪܝܬ ܒܪܝܫܝܬ: ܐܠܐ
ܡܬܚܙܝܐ ܐܬܒܪܝܬ: ܠܗ ܠܗܘܢ ܠܒܢܝ̈ ܕܡܬܦܩܕܢܐ: ܕܢܦܠܘܢ
ܠܗ ܡܕܡ. ܘܡܬܚܙܐ ܠܐ ܗܘܐ ܠܗ. ܟܠ ܕܠܘ ܢܬܬܩܢܢܐ
ܐܬܒܪܝܬ. ܐܠܐ ܢܬܩܘܡܘܢ ܒܢܝܢܗ ܒܠܚܘܕ. ܕܡܢ ܕܡܟܐ ܘܐܡܪ. § 103.
ܐܘ ܐܝܬ ܦܠܓܘܬܐ ܐܝܟ ܚܕܐ ܒܢܦܫܗ ܘܡܕܡ. ܘܐܝܟ ܠܗ

---

¹ leg. ܘܡܠܟܐ. ² leg. ܒܪܝܬܗ. ³ leg. ܘܢܦܩ.

wenn die Sklavin schwanger ist und ihm einen Sohn gebärt, soll dieser als Sklave erzogen werden zur Schande seines hurerischen Vaters.

Wenn die rechtmäßige Ehefrau in ihrem Stolze nicht länger bei dem befleckten Manne wohnen will, ist sie frei sein Haus zu verlassen und alles ihrige mitzunehmen sowie den Kaufpreis der (verkauften) hurerischen Sklavin und außerdem noch 2000 Drachmen. Und wenn sie einen anderen Mann heiraten will, steht es ihr frei. Denn wie es dem Mann frei stände, wenn seine Frau ihm die Treue gebrochen hätte, sie fortzuschicken und eine andere zu heiraten, ebenso steht es der Frau, deren Gemahl die Ehe gebrochen hat, frei einen anderen Mann zu heiraten und nicht länger bei dem beschmutzten Manne zu bleiben. Denn Gregor (von Nazianz?) tadelt diejenigen, die nicht dieser Satzung gehorchen, mit folgenden Worten: »Warum wird ein Weib, die mit einem Manne Ehebruch begangen, verurteilt, dagegen der Mann nicht verurteilt? Einen solchen Rechtssatz nehme ich nicht an, denn er ist zu Unrecht aufgestellt.« Daher ist die reine Frau nicht verpflichtet, bei einem verunreinigten Manne wohnen zu bleiben.

§ 102. Vgl. § 46.

1. Wenn ein Mann Söhne hat, sie ihn aber zu seinen Lebzeiten verlassen haben, sei es, weil er sich von ihrer Mutter geschieden hatte, sei es, weil sie, nachdem ihr Vater nach dem Tode ihrer Mutter eine zweite Frau geheiratet hatte, diesen Zustand nicht ertragen konnten; wenn sie nichts von ihrem Vater mitbekommen haben und er sie bei seinem Tode nicht zu seinen Erben eingesetzt, sondern seine ganze Habe seinen Söhnen aus zweiter Ehe vermacht hat, dann ist sein Testament ungültig und wird nicht anerkannt, denn es gebührt sich, daß ihn seine sämtlichen Söhne beerben.

Seinen Söhnen aus zweiter Ehe wird, wenn sie noch unmündig sind, etwas mehr gegeben (für ihre Erziehung bis zur Mündigkeit und für ihre Verheiratung)[1].

2. Wenn ihre Mutter den Vater heiratete, nachdem seine erste Frau gestorben war, und wenn sie sich verpflichtet Witwe zu bleiben, bekommt sie einen solchen Teil von der Erbschaft, von dem sie leben kann.

Wenn die Erben ihr nicht einen solchen Teil geben, sondern ihr versprechen, daß sie ihr alljährlich (den entsprechenden Teil) geben wollen, müssen sich an dieser Gabe alle Erben beteiligen, nicht bloß ihre eigenen Söhne, sondern auch die Söhne der ersten Frau des Erblassers.

Die Hochzeitsgewänder der zweiten Frau gehören, wenn sie stirbt, ihren Kindern allein, wie auch diejenigen der ersten Frau ihren Kindern allein gehören (vgl. § 58).

3. Wenn dagegen der Erblasser die zweite Frau nicht nach dem Tode seiner ersten Frau geheiratet, sondern schon vorher in schmutziger Weise an sich genommen (mit ihr im Konkubinat gelebt) hatte (vgl. § 100), dann sind die Söhne der ersten Frau nicht verpflichtet ihr irgend etwas zu geben. Sie bekommt keinen Teil von dem Nachlaß, weil sie nicht in gesetzmäßiger Weise mit dem Erblasser verbunden gewesen war. Vielmehr sollen ihre [eigenen] Söhne allein sie ernähren.

§ 103.

Wenn ein Kleriker kraft Erbschaft eine Kirche besitzt und stirbt; wenn er mehrere Söhne hinterläßt, von denen einige Priester oder Diakone, andre dagegen andern Berufszweigen angehören, dann gehört die Kirche den Klerikern unter den Erben.

---

[1] Vgl. § 46, Abs. 3.

ܒܢܝ̈ܐ ܟܡܐ ܕܗܘ̣ܝ: ܘܡܢܗܘܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܦܫܝ̈ܛܐ ܐܘ ܡܥܡܩ̈ܢܐ:
ܘܐܣܝ̈ܐ ܒܐܘܡܢܘܬܐ ܐܣܝܘ̈ܬܐ ܚܠܝܢ: ܕܗܘ̈ܝܢ ܕܐܝܬܝܗܘܢ
ܒܚܘܫܒܬܐ ܗܘܦܟܐ ܒܓܘܐ. ܘܐܢ ܦܬܐ ܡܢ ܡܢܗܘܢ. ܘܐܡܪ ܠܗ
ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܒܢ̈ܝܐ ܘܚܠܝܡ̣. ܢܟܠܘܢ ܠܛܠܝ̈ܐ ܕܒ̈ܢܝܗܘܢ ܒܗܘܪܒܐ
ܡܠܟܐ ܐܝܟ ܕܢܣܒ ܒܗ. ܘܡܐ ܕܐܬܐ. ܐܝܟܢ ܕܡܫܬܟܚ ܒܗܘܝܘܬܐ
ܘܡܫܡܫܝܢ. ܢܦܩܘܢ ܡܢܗܘܢ ܒܟܠ ܦܢܝܢ. ܐܣܝ̈ܐ ܕܡܢܗܘܢ. ܠܫܘܬ
ܡܣܟܢܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܐܢܫܝܢ ܡܬܡܬܚܝܢ. ܡܛܠ ܕܐܦ ܐܡܪ ܠܗ ܠܚܕ
ܐܪܒܥܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܗ̈ܘܘ: ܘܠܐܪܒܥܐ ܡܢ ܒܠܚܘܕ: ܠܫܘܬ ܡܣܟܢܘܗܝ
ܢܦܩܘܢ ܡܢ ܒܓܘܗ. ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܫܘܬ ܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ § 104.
ܘܐܕܒܪܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܡܫܡܫܝܢ ܒܒܝܬܐ ܡܕܒܪܢܘܬܗ:
ܡܕܒܪܢܘܬܐ[1] ܐܘ ܚܟܡܬܐ: ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܛܒܬܐ: ܘܡܫܡܫܝܢ ܘܐܠܝܨܐ
ܘܡܬܒܪܦܐ: ܗܘܝܘ ܐܝܟܢܘܢ ܒܪܘܚܐ: ܢܟܒܪܘܢ ܒܠܒܗܘܢ
ܕܚܣܡܐ ܡܛܠ ܐܠܗܐ. ܘܢܟܠܘܢ ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ ܡܢ ܫܡܝܐ. ܕܡܢܐ § 105.
ܕܡܠܐ ܘܡܣܟܢܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܐܝܟ ܒܪܫܢܝܐ ܕܘܟ ܒܒܝܬܐ ܘܐܡܪܝܬܐ
ܘܡܘܟܐ. ܢܦܠܐ ܡܢ ܒܓܘܐ. ܒܓܘܐ ܕܦܠܓ ܡܢ ܐܬܠܘܬܗ ܒܥܬܐ:
ܘܡܠܟܐ ܠܗ ܐܘܡܢܘܬܐ ܐܣܛܪܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܐ ܘܥܬܐ ܐܢ ܐܡܪ ܒܪܐ § 106.
ܕܡܬܚܙܐ ܠܐܒܘܗܝ: ܗܘܐ ܕܝܢ ܘܠܐܡܗ: ܘܠܐ ܡܬܬܐ ܘܦܠܓ
ܡܢ ܒܥܬܗ: ܢܦܩܘܢܗܝ ܡܢ ܒܝܬܗܘܢ. ܕܠܐ ܡܕܒܪܢܘܬܐ. ܘܡܢ
ܡܟܠܬܐ ܕܠܒܢܬܐ. ܢܦܠܐ ܠܡܕܒܪܢܘܬܐ. ܗܘܐ ܐܢ ܒܪܐ ܐܝܟܢ
ܘܗܕܡܝܐ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܒܪ̈ܢܝܐ ܘܠܐ ܘܫܘܝ. ܐܠܐ ܚܕܐ[2]
ܒܗܘܢ ܗܡܟܢܐ ܕܠܐ ܢܦܫܬܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܡܚܣܢ ܒܠܒܗܘܢ ܚܣܡܐ
ܘܫܒܪܐ ܡܢ ܫܡܝܐ. ܢܒܥܘܢ ܐܝܟܢ ܘܢܦܩܘܢ ܡܢ ܠܒܗܘܢ. ܘܠܐ
ܢܦܠܐ ܡܢ ܒܓܘܐ. ܡܛܠ ܕܐܝܟ ܐܒܗ̈ܐ ܕܡܘܬܝܢ ܒܟܠ ܚܕܕܐ.
ܘܡܛܠ ܒܢ̈ܝܐ ܐܣ̈ܝܬܐ: ܘܡܫܬܡܫܝܢ ܒܗܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܕܡܢܐ § 107.
ܕܡܠܐ ܘܡܥܒܕܐ. ܐܢ ܐܡܪ ܐܝܟ ܕܡܫܬܪܐ ܠܒܠܒܗ[3]: ܒܫܡܥܪܐ
ܒܢܐ ܘܡܫܐ ܕܒܪܐ ܒܡܕܡ ܕܡܫܬܪܐ: ܐܘ ܒܝܬ ܩܒܪܐ ܐܘ
ܒܝܬ ܡܕܡ ܐܣܪܐ ܕܗܘܐ: ܢܦܠܬ ܡܫܡܫ ܒܪܢܐ: ܕܢܦܠ ܠܗ:
ܐܠܐ[4] ܒܝܬܠܡܐ. ܘܡܬܡܠܟ. ܗܘ ܡܫܡܫ ܒܪܢܐ ܕܒܝܬܢ ܗܘܐ
ܕܢܦܩܬ ܒܟܠ ܡܫܬܪܝܢ.[5] ܢܦܩܬ. ܒܟܠ ܗܘ ܕܢܦܠ ܢܦܫܗ

---

[1] leg. ܒܡܟܬܐ.
[2] leg. ܚܘܐ.
[3] leg. ܠܒܠܒܗ.
[4] add. ܐܢ ܡܫܬܪܐ.
[5] leg. ܡܬܡܫܬܪܝܢܐ.

Wenn einer dieser Erben (der Kirche) stirbt und eine Witwe sowie minderjährige Kinder hinterläßt, sollen die letzteren von ihren Oheimen eine kleine Zuwendung bekommen, von der sie leben können. Wenn sie dann erwachsen sind, Kleriker werden und der Kirche dienen, bekommen sie einen Teil der Kirche neben ihren Oheimen, die Kleriker sind, wobei die Zahl der Kleriker zu grunde gelegt wird. Wenn z. B. der eine Sohn (des Erblassers) vier Söhne-Priester, der andere einen Sohn-Priester hat, erben sie die Kirche nach ihrer Kopfzahl (d. h. jeder ein Fünftel), nicht nach der Zahl ihrer Väter (nicht nach Stämmen).

§ 104.

Wenn Priester, die auf Grund ihres Erbrechts in einer Kirche ministrieren, eine Tante (Vatersschwester) oder Schwester haben, die nicht verheiratet, in Not und Elend sind, während sie in Wohlhabenheit leben, dann sollen sie um Gottes willen Barmherzigkeit üben und ihnen von ihrem Reichtum etwas abgeben.

§ 105.

Wenn ein Christ mit Sklaven und Sklavinnen Handel treibt, soll er aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis er von seinem schlechten Gewerbe abläßt und sich ein andres erwählt.

§ 106. Vgl. § 111 und T § 93.

Wenn ein Sohn seinem Vater oder auch seiner Mutter Schande bereitet und nicht bereut und nicht von seinem bösen Tun abläßt, sollen sie ihn enterbt aus ihrem Hause entfernen. Auch wird er vom Betreten der Kirche gänzlich ausgeschlossen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Eltern ehrliche und ehrenwerte Menschen sind.

Wenn sie dagegen nicht ehrlich und nicht unbescholten sind; wenn vielmehr der Sohn bemerkt, daß sie unanständige Dinge betreiben, welche Schimpf und Schande bei Vielen über ihn bringen, dann soll er seine Eltern verlassen und von ihnen fortziehen. Und dann wird er nicht von der Kirche ausgeschlossen. Gibt es doch Eltern, welche beiderseits Ehebruch treiben und viele andere Schändlichkeiten begehen, wodurch ihre Söhne entehrt werden.

§ 107. Vgl. Leges Constantini R II § 108 und Ebedjesu IV, 3.

Wenn jemand seinen Nebenmenschen wegen einer bösen Tat verklagt und die Wahrheit seiner Anklage durch Zeugen oder einen andern klaren Beweis erhärten kann, wird der Angeklagte in gebührender Weise bestraft.

Wenn aber der Kläger eine verlogene, nichtswürdige Klage vorbringt, wird er mit derselben Strafe bestraft, welche andernfalls den Verklagten getroffen haben würde.

ܠܓܠܠܬܐ ܘܡܝܛܪܦ ܒܟܠܗ. ܪܫܐ ܕܡܐܐ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ § 108.
ܡܦܣܢܐ ܡܝܛܪܦ ܠܟܘܪܐ : ܘܡܬܚܫܒ ܗܡܢܝܢܐ ܘܡܬܐܡܪ :
ܢܦܫܠ ܟܘܢܐ ܠܘܪܕܡܢܐ ܐܝܟ ܕܒܥܐ ܡܚܠܡܬܗ. ܘܐܝܟ ܕܟܠ
ܡܦܣܢܐ ܒܡܕܡ ܕܡܝܛܪܦ : ܘܒܗܢܐ ܕܒܗ ܐܝܬܘܗܝ : ܢܦܘܩ
ܡܦܣܢܐ ܡܢ ܚܕܐ. ܘܠܐ ܢܬܒܥܐ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܒܝܬ ܕܝܫܩܘܦܢܐ.
ܘܐܝܟ ܗܢܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܘܪ[1] ܒܦܘܪܣܢܐ ܕܡܦܣܪ ܒܚܕܐ.
ܢܦܩܘܕ. ܪܫܐ ܕܡܐܐ ܘܬܫܥܐ. ܐܝܟ ܐܡ̈ܪܝܢ ܡܝܛܪܦܘܠܝܢ ܠܐܦܝܣܩܘܦܐ § 109.
ܐܘ ܠܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ ܠܩܬܘܠܝܩܐ : ܒܫܘܡܠܝܐ ܥܠܡܝܐ
ܘܠܐ ܣܩܠ : ܐܝܟ ܐܦܣܩܘܦܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܡܬܡܝܛܪܦ. ܠܗܘ
ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܢܬܟܠܐ ܕܝܠܗ. ܘܐܝܟ ܡܬܚܙܐ. ܢܫܬܪܐ ܡܢ ܕܪܓܗ.
ܐܝܟ ܕܡܢ ܘܟܠ ܐܝܬܘܗܝ. ܠܒܪ ܡܢ ܒܕܡܐ ܢܗܘܘܢ ܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ.
ܘܢܬܡܢܘܢ ܠܐܪ̈ܘܬܐ ܡܕܝ̈ܢܬܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܗ̄ܘ
ܡܬܡܝܛܪܦܝܢ. ܡܕܡ ܡܫܘܠܡܐ ܢܬܚܣܪ ܕܝܢܗ. ܘܐܝܟ ܚܣܝܐ ܗ̄ܘ.
ܢܫܬܪܐ ܡܢ ܕܪܓܗ. ܘܐܝܟ ܘܟܠ ܗ̄ܘ. ܢܬܬܚܬܘܢ ܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܝܗܘܢ.
ܘܐܝܟ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܝܬܝܗܘܢ. ܢܫܬܪܘܢ ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ. ܘܐܝܟ
ܡܬܘܠܡܐ ܗ̄ܘ ܡܬܡܝܛܪܦܝܢ. ܒܚܘܒܐ ܠܘܬܐ ܢܬܚܣܪ ܕܝܢܗ.
ܘܐܝܟ ܚܣܝܐ ܗ̄ܘ. ܢܫܬܪܐ ܡܢ ܕܪܓܗ. ܘܐܝܟ ܘܟܠ ܐܝܬܘܗܝ.
ܢܬܬܚܬܘܢ ܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܝܗܘܢ. ܘܐܝܟ ܐܝܬܝܗܘܢ ܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܩܫ̈ܝܫܐ
ܘܐܦܝܣܩ̈ܘܦܐ ܘܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ. ܢܫܬܪܘܢ ܡܢ ܕܪ̈ܓܝܗܘܢ. ܪܫܐ § 110.
ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܐ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܡܢ ܬ̈ܢܝܢܐ ܕܒܚܕܐ ܐܝܬ ܠܗ ܦܫܩ̈ܐ :
ܘܡܕܝܢܝܢ ܦܫܩܘܗܝ ܘܠܐ ܡܬܩܢܝܢ : ܐܘ ܡܠܦܢܐ ܗܘܐ ܐܘ ܡܣܟܢܐ.
ܐܝܬܘܗܝ ܦܘܡܚܐ ܒܬܫܐ : ܒܚܘܒܐ ܠܘܬܐ ܢܗܘܐ ܡܫܠܡܬܗ.
ܘܡܢ ܕܡܬܚܫܒ ܕܠܘ ܡܫܠܡܐ ܐܝܬ ܠܗ. ܐܝܟ ܡܬܬܐ ܘܡܫܡܫ
ܘܦܛܪ. ܠܐܘܪܚܐ ܡܟܠܐ ܘܡܬܘܠܐ ܠܡܕܡܕܬ. ܢܦܩܘܕ ܟܕ
ܦܩܕ ܒܐܝܕܘܗܝ ܘܫܠܡ ܘܡܫܬܪܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܠܐ ܗ̄ܦܟ ܡܢ ܗܘܢܐ
ܕܒܗ ܐܝܬܘܗܝ : ܐܠܐ ܡܬܚܫܒ ܒܚܛܝܬܐ ܕܐܢܫ ܒܗ : ܘܢܬܬܚܬܪ[2]
ܡܢ ܚܕܐ. ܒܟܠ ܗܢܘܢ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܐܝܬܘܗܝ ܠܒܪܐ. ܢܬܬܚܣܪ
ܡܫܡܫܢܘܬܗ. ܗ̄ܘ ܕܡܢ ܐܘܟܠ ܠܗܘ ܕܡܢܗ ܕܡܫܟܢܐ. ܪܫܐ ܕܡܐܐ § 111.
ܘܚܕܥܣܪ. ܐܝܟ ܐܡܪ ܠܒܪܐ ܒܫܪܐ. ܘܐܡܪ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ : ܘܡܚܠܠ
ܦܢ[3] ܒܢܦܫܗ ܒܐܝܕܘܗܝ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ : ܐܝܟ ܕܢܬܟܠ ܘܢܬܒܪ :
ܘܐܦܠ ܒܪܗ ܘܡܬܚܫܒ ܒܝܬܘܬܐ ܒܠܡܕܡ ܕܢܫܒܘܩ : ܒܡ ܚܢܐ

---

[1] ܕܡܬܪ? [2] leg. ܢܬܬܚܣܪ. [3] leg. ܡܢ.

§ 108. Vgl. T § 5 und Ebedjesu VIII, 21.

Wenn ein Laie einen Priester verklagt, die Sache untersucht und die Klage berechtigt gefunden wird, wird der Priester verurteilt, wie es seinem Vergehen entspricht.

Wenn aber der Laie eine unwahre Anklage erhoben hat und der Priester unschuldig ist, wird der Kläger aus der Kirche ausgeschlossen und nicht mehr des Umgangs mit den Christen gewürdigt. Wenn er aber seine Missetat durch eine Opfergabe, die er in der Kirche darbringt, büßt, soll er wieder aufgenommen werden.

§ 109. Vgl. T § 6—8 und Ebedjesu VIII, 21.

Wenn Leute einen Bischof, Erzbischof oder Metropoliten wegen schmutziger, unheiliger Handlungen verklagen, dann wird, falls der Angeklagte ein Bischof ist, zum Erzbischof die Klage hinaufgereicht.

Wird er schuldig befunden, wird er abgesetzt. Wenn er aber unschuldig ist, werden seine Kläger von der Kirche und den heiligen Sakramenten ausgeschlossen.

Ist dagegen der Angeklagte ein Erzbischof, so wird vor dem Catholicus sein Prozeß untersucht. Ist er schuldig, wird er abgesetzt; ist er aber unschuldig, werden seine Kläger mit dem Bann belegt. Und wenn diese Kläger Bischöfe sind, werden sie abgesetzt.

Ist schließlich der Angeklagte der Catholicus, soll sein Prozeß im allgemeinen Konzil untersucht werden. Ist er schuldig, wird er abgesetzt, ist er unschuldig, werden seine Kläger mit dem Bann belegt. Und wenn die Kläger Diakone, Priester, Bischöfe oder Erzbischöfe sind, werden sie abgesetzt.

§ 110. Ebedjesu IX, 6.

Wenn einer von den Ersten der Kirche oder auch ein Lehrer oder Mönch tadelnswerte und nicht rechtgläubige Bücher geschrieben hat und dieser Schriftsteller noch lebt, dann soll über ihn ein allgemeines Konzil gehalten werden.

Wenn ihm vorzuwerfen ist, daß seine Ansichten nicht richtig sind, dann [ist zu unterscheiden]:
Wenn er bereut, die Belehrung annimmt, sich der Via angelica[1] (der Wahrheit) zuwendet und seinen frühern Weg aufgibt, wird seine Bekehrung angenommen, indem er dieselbe eigenhändig schreibt, untersiegelt und bestätigt.

Wenn er dagegen von seinem Irrtum nicht ablassen will, sondern in seiner Bosheit verharrt, wird er sowohl wie sein Buch von der Kirche verflucht.

Ist der Schriftsteller nicht mehr am Leben, wird sein Buch verflucht, er aber ist in das Gericht des Messias gegangen.

§ 111. Vgl. § 106.

Wenn ein reicher Mann einem seiner Söhne sein Vermögen übergibt, damit er Handel treibe und Gewinn erziele; wenn nun dieser Sohn hingeht und mit Willen alles, was er bekommen hat, vergeudet, indem er töricht und leichtsinnig lebt, dann ist sein Vater, wenn er zu sterben kommt, berechtigt ihn zu enterben. Wenn aber seine Brüder (nach

---

[1] Ebedjesu: Via regia.

ܥܪܒܐܝܬ ܘܦܪܣܐܝܬ: ܫܠܝܛ ܐܒܘܗܝ [1] ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ
ܕܒܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܒܝܘܡܐ ܕܡܘܬܗ. ܘܐܢ ܡܪܫܝܢ ܥܠܘܗܝ ܐܚ̈ܘܗܝ
ܘܡܬܪܬܝܢ ܠܗ. ܕܒܝܬܗ ܝܪ̈ܬܘܗܝ ܐܢܫܝܢ. ܘܐܢ ܣܥܪܝܢ ܥܠܘܗܝ
ܢܚܫܒܘܢ ܕܒܒܝܬ ܒܝܘܡ̈ܬ ܐܒܘܗܝ. ܫܠܝܛܝܢ. ܐܝܟܢ ܡܦܩܢܘ
ܡܬܠܠܗ ܐܒܘܗܝ ܒܝܘܡ ܡܘܬܗ. ܕܒܘܠܝܐ ܢܣܒܐ ܒܝܬ ܐܚܘ̈ܗܝ:
§ 112. ܠܐ ܢܥܒܕ ܦܘܩܕܢܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܬܪܥܡܪ. ܐܢ ܐܢܫ
ܢܦܩ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗܝ: ܘܐܙܠ ܠܬܪܥܘܬܐ ܕ̈ܫܡܐ: ܘܢܣܒ ܠܗ
ܐܢ̄ܬܬܐ ܘܡܘܠܕ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܝܬ ܡܫܪ̈ܝܬܐ ܕܒܝܬܗ. ܘܡܢ
ܒܬܪ ܘܒܝܬ ܡܫܢܝܐ ܦܢܐ ܠܘܬ ܐܒܘܗܝ: ܠܝܬ ܠܗ ܠܡܫܩܠ ܡܢ
ܡܕܡ ܕܢܟܣ̈ܐ ܐܒܘܗܝ. ܐܠܐ ܡܢ ܒܬܪ ܒܠܚܘܕ. ܐܝܟ ܕܝܗܒ
ܠܗ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܘܐܢ ܗܕܐ ܡܕܡ ܐܡܪܝܢ. ܝܗܒ ܐܦ ܕܝܠܗ ܠܗܘܢ.
ܘܢܦܠܓܘܢܝܗ ܚܘܠܩܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܕܝܠܗ ܠܐ ܡܛܐ ܠܗ ܠܗܘܢ.
ܐܦܠܐ ܠܗ ܢܫܠܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܡܫܝܢ ܘܗܢܘܢ ܒܡܪ̈ܝܗܘܢ. ܢܫܠܘܢ
§ 113. ܠܗ ܚܕ ܒܒܝܬ ܥܠܘܗܝ ܕ̈ܫܡܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܬܠܡܕܪ. ܐܢ
ܐܢ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܡܕܡ: ܘܡܝܬܘ ܒ̈ܢܝܗ̇ ܘܒ̈ܢܬܗ̇: ܘܐܝܬ ܠܗ̇
ܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܝܐ: ܐܘ ܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܬܐ: ܐܢ ܐܡܪܗ̇ ܐܢܐ ܕܟܠ ܡܕ̈ܝܢ ܒ̈ܢܝܗ̇.
ܕܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܝܗ̇ ܢܗܘܐ ܡܕܡ ܕܩܢܝܐ. ܘܐܢ ܐܡܪܗ̇ ܒܐܚܪܬܐ ܕܡܕ̈ܝܢ
ܒܢ̈ܝܐ: ܐܢ ܐܝܟ ܒ̈ܢܝ ܡܪ̈ܝܗܢ ܡܫܬܠܡܢܐ: ܒܫܘܝܘܬܐ ܢܫܩܠܘܢ
ܡܕܡ ܕܝܠܗ̇. ܘܐܢ ܦܠܓܐ ܡܪ̈ܝܬܢ. ܠܦܘܬ ܦܠܓܐ ܢܫܩܠܘܢ ܒ̈ܢܝ
ܒ̈ܢܝܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܝܐ. ܟܠ ܡܕܡ. ܕܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܬܐ ܢܗܘܐ.
§ 114. ܕܝܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܐܪܒܥܡܬܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܢ̄ܬܬܐ ܕܡܬܦܝܣܢܐ ܕܬܗܘܐ
ܠܓܒܪܐ ܡܬܦܝܣܢܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܐܬܦܠܓܬ ܒܗ ܡܬܦܝܣܢܐ ܘܡܦܟܪ:
ܘܐܠܨܐ ܠܗ̇ ܠܡܦܩܕ ܐܦ ܠܗ̇. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܒܢܡܘܣܐ ܕܒܝܬܐ:
ܠܡܣܒܪܐ ܢܟܣ̈ܝܗ̇ ܡܢܗ. ܘܐܢ ܨܒܐ ܕܢܬܦܝܣܘܢܝܗ̇ ܟܕ ܠܐ ܐܠܨ ܠܗ̇.
§ 115. ܐܦ ܗܟܢܐ ܫܠܝܛ ܠܡܥܒܕ. ܕܝܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܫܬܥܒܕܢܘܬܐ. ܐܢ̄ܬܬܐ
ܡܬܦܝܣܢܝܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇. ܠܗܘܢ ܕܗܢܐ ܒܬܪ ܫܢܕܪܐ ܘܡܝܬܝܢ ܠܓܒܪܐ
ܒܬܦܝܣܢܐ. ܘܐܬܦܠܝܢ ܠܗܘܢ ܕܗܢܐ ܕܠܒܪ ܕܢܒܘܝܘܢ ܒܢܝܬܗܘܢ.
ܢܬܒܪܘܢ[2] ܟܠ ܐܦ̈ܝ ܡܬܦܠܛܘܬܗܘܢ ܒܢܫܝܐ ܡܢ ܒܪܐ ܘܡܬܒܪܢܐ.
ܘܡܬܠܐ ܐܝܟܢ ܡܢ ܒܛܝܬܐ. ܘܒܝܬ ܒܒܐ ܕܒܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ
ܕܠܐ ܒܝܪܚܗ. ܒܗܘ ܕܒܟܪܗ ܢܦܘܠ ܒܡܬܦܝܣܢܘܬܐ. ܠܐ ܢܬܒܪܐ[3] ܗܘ

---

[1] leg. ܕܢܬܒܪܘܢܗܝ.

[2] leg. ܢܬܒܪܘܢ.

[3] leg. ܢܬܒܪܐ.

dem Tode ihres Vaters) Mitleid mit ihm haben und ihn neben sich erben lassen, ist es ein Werk ihres gütigen Willens.

Wenn sie ihm (dabei) den Verlust, den er zu Lebzeiten ihres Vaters verschuldet hat, anrechnen (d. h. von seinem Erbteil abziehen), sind sie dazu berechtigt. Wenn aber sein Vater sterbend mit Bezug auf ihn verfügt hat, daß er ihn zu gleichen Teilen mit seinen Brüdern beerben soll, ist diese Verfügung des Vaters nicht ungültig.

§ 112.

Wenn jemand das Haus seines Vaters verläßt, in die Ferne zieht, heiratet, Kinder zeugt, Reichtum erwirbt und nach langer Abwesenheit zu seinem Vaterhause zurückkehrt, bekommt er nichts von dem Nachlaß seines Vaters, ausgenommen seinen Teil von den Häusern des Erblassers, damit er unter seinen Brüdern wohnen kann.

Wenn er etwas andres aus dem Hause seines Vaters verlangt, soll er sein eignes Vermögen mit dem Nachlaß zu einer Gesamtmasse vereinigen und dann sich das Ganze zu gleichen Teilen mit seinen Brüdern teilen.

Wenn er aber sein eignes Vermögen nicht mit dem Nachlaß vereinigen will, dann gibt man ihm auch nichts von dem Nachlaß seines Vaters.

Wenn er dagegen arm ist, während die den Vater beerbenden Brüder reich sind, dann geben sie ihm etwas aus Barmherzigkeit.

§ 113. Vgl. §§ 51. 52. 60 und T § 91.

Wenn eine vermögende Frau ihre Söhne und Töchter durch den Tod verloren hat; wenn sie Sohnessöhne und Tochtersöhne hat, dann gehört ihr Nachlaß ihren Sohnessöhnen, falls sie in einer Gegend lebt, wo die Töchter nicht erben (vgl. T §§ 56. 58).

Wenn sie aber in einer Gegend lebt, wo die Töchter (neben den Söhnen) erben, dann erben die Sohnessöhne und Tochtersöhne den Nachlaß zu gleichen Teilen, falls die Töchter dort ein Ganz-Erbrecht haben wie die Söhne. Wenn dagegen die Töchter dort gegenüber den Söhnen nur ein Halb-Erbrecht haben, dann erben die Tochtersöhne gemäß diesem Teil.

Wenn Sohnessöhne nicht vorhanden sind, gehört der ganze Nachlaß den Tochtersöhnen.

§ 114. Vgl. T § 36.

Wenn eine Christin mit einem Christen verheiratet ist, wenn letzterer dann vom Satan besessen wird und das Christentum abschwört und auch sie drängt dasselbe zu tun, dann ist sie nach dem Gesetz der Kirche berechtigt sich von ihm zu trennen.

Und wenn sie ihn verlassen will, selbst wenn er sie nicht drängt [das Christentum aufzugeben], ist sie dazu berechtigt.

§ 115. Vgl. T §§ 12. 13 und Ebedjesu IV, 1.

Wenn Christen, die mit einander einen Rechtsstreit haben, das kirchliche Gericht mißachten und sich an nichtchristliche Richter wenden, damit sie zwischen ihnen entscheiden, bekommen sie von dem geistlichen Oberhaupt der Gemeinde einen schweren Verweis wegen solchen Vergehens und werden für eine Zeitlang vom Besuch der Kirche ausgeschlossen.

Wenn aber die eine Partei (A) diesen Schritt wider Willen getan hat, weil die andere Partei (B) sie mit Gewalt herbeigeschleppt hat, dann soll nicht die erstere (A) einen Verweis bekommen und nicht von der

ܕܠܐ ܢܦܠ ܘܠܐ ܢܬܚܠܠ. ܐܠܐ ܗܘ ܕܢܬܒܪܗ ܠܫܒܪܗ ܒܡܫܒܪܐ:
ܘܐܬܚܠܠܗ ܕܠܐ ܬܝܒܘܬܗ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܬܚܬܝܬܐ. ܐܝܟ ܐܝܬ § 116.
ܐܪܡܝܘܬܐ ܕܥܠܝܗ ܠܡܕܝ ܕܡܢܐ ܒܬܥܢܐ: ܐܘ ܐܡܪܝܢ ܕܐܬܚܫܒܘ
ܠܡܕܝ ܒܗܦܟܐ ܕܡܕܒܪܢܐ: ܢܦܫ ܢܦܫܐ ܘܢܦܠܐ ܕܝܚܢܐ. ܘܡܣܒ
ܠܘܚܐ ܘܡܘܚܐ ܠܣܚܦ. ܢܬܬܪܐ ܡܢ ܕܢܘܬܐ. ܘܡܣܒ ܚܘܠܐ
ܕܚܡܥ ܒܕܢܘܬܗ. ܢܬܚܠܠ ܡܢ ܬܫܡܫܬܐ ܕܕܪܓܗ ܘܚܢܐ ܚܡܐ ܕܗܘ.
ܕܡܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܬܚܬܝܬܐ. ܐܝܟ ܐܝܬ ܡܢܝܢܐ ܐܘ ܡܬܡܢܝܢܐ: ܚܦܪ § 117.
ܒܫܘܚܠܦܐ: ܘܡܢ ܒܬܪܝܢ ܐܬܬܘܢ ܘܦܩܕ: ܘܚܢܐ ܐܪܝܚܐ ܢܫܘܒ
ܒܫܒܘܬܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܒ ܘܡܬܚܫܒ. ܕܪܓܠܗ ܠܐ ܢܫܡܥ. ܐܠܐ
ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܚܠܡ̈ܐ. ܘܐܦ ܡܬܚܘܐ ܕܐܚܝܕܐ ܗܘ. ܡܢ ܚܠܡܗ ܚܝܠܐ
ܡܢ ܕܪܥ ܡܢ ܐܦܘܣܦܐ ܢܬܬܚܒܫ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܬܚܬܝܬܐ. § 118.
ܐܝܟ ܐܝܬ ܡܢܝܢܐ ܐܘ ܡܬܡܢܝܢܐ. ܐܘ ܚܠܡܐ: ܐܚܠ ܘܦܬܐ ܚܡ
ܗܘܦܟܐ: ܘܐܡܐ ܠܗ ܣܘܟܐ ܚܡ ܒܪ ܘܩܘܦܐ: ܡܢ̈ܝܐ ܘܡܡܢ̈ܝܢܐ
ܢܬܚܠܘܢ ܡܢ ܕܕ̈ܠܝܗܘܢ. ܚܕܡܐ ܕܡܫܬܪܝܢ ܐܚܘܬܐ: ܘܦܩܚܢ
ܚܠ ܢܦܫܬܗܘܢ ܕܠܐ ܗܘܒ ܗܒܪܝܢ. ܘܡܣܩܡܝܢ ܩܡܨܐ ܩܕܡ
ܗܓ̈ܢܐ. ܘܐܦ ܡܬܚܠܠܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܩܡܨܗܘܢ ܘܗܒܪܝܢ. ܢܬܬܪܘܢ
ܡܢ ܕܕ̈ܠܝܗܘܢ ܚܦܦܐܝܬ. ܚܠ ܕܡܬܚܫܐ ܚܦܦܬܐ ܣܝܡܐ. ܒܣܓܐ
ܦܫ. ܚܠ ܕܐܚܠܘ. ܒܐܚܪܬܐ ܕܝܢ: ܚܠ ܕܕ̈ܠܠܘ ܒܩܡܨܗܘܢ.
ܐܝܟ ܚܠܡܐ ܗܘ ܕܝܢ. ܢܬܚܘܢ ܩܕܡ ܠܡܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܡܬܦܩܚܝܢ.
ܢܬܚܠܠ ܡܢ ܒܕܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܬܚܬܐ. ܐܝܟ ܐܝܬ ܚܪܫܬܢܐ § 119.
ܡܦܪ ܒܪܬܗ ܒܒܢ̈ܝܐ ܠܫܘܘܕܝܐ: ܐܘ ܠܡܬܠܘܡܐ ܐܘ ܠܣܒܐ ܡܢ
ܕܣܠܩܬ. ܐܣܪ̈ܝܬܐ: ܗܒܐ ܢܬܒܪܐ ܢܗܘܐ ܡܢ ܒܕܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ
ܒܪܬܗ ܡܪܕܝܬ ܚܠܡܗܝ: ܘܐܬܢܨܦܬ ܠܣܒ ܡܢ ܗܠܝܢ ܒܒܪܘܫܐ
ܕܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ. ܐܝܟ ܡܥܒܪ ܠܡܦܩܢܘܬܗ ܘܠܐ ܡܦܩܢܐ ܠܗ.
ܗܣܒܐ ܠܘܪܕܝܢܐ ܢܗܘܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗܘܒ ܗܘܒܪܢܐ ܡܢ ܚܝܠܗ.
ܢܩܫ ܩܡܨܐ ܩܕܡ ܐܠܗܐ ܘܡܕܒܪܗ ܩܕܡܥܒܕ. ܕܠܐ ܢܬܚܠܠ ܚܦܪܗ
ܚܠ ܗܘܡܢܐ ܣܦܝܪܐ. ܗܒܪܐ ܕܝܢ ܘܐܡܪܗ ܘܐܣܝܪܗ. ܚܠ ܕܐܒܪܗܬܗ ܐܝܟ
ܚܦܦܐܝܬ. ܣܓܐ ܦܫ. ܒܒܪܘܫܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܐܣܪܬܐ ܕܝܢ: ܕܐܣܒܗ
ܢܬܦܘܫܬ ܕܠܕܝܠܩܬܐ ܐܣܪ̈ܝܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܬܚܫܚܬܐ. ܐܝܟ ܐܝܬ § 120.
ܡܚܕ ܚܠܡܬܐ: ܘܐܘܚܠ ܠܗ ܡܪ̈ܢܐ ܒܐܘܪܚܐ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܩܠܝܠ
ܡܣܬܟܠ: ܠܐ ܢܬܚܒ ܡܢ ܐܚܪܝܢܐ ܡܪ̈ܢܐ ܕܐܘܚܠ. ܒܫܢܬܐ ܓܢܪ ܚܠ
ܒܫܢܬܐ ܦܫܐ ܚܠܝܡܘܗܝ. ܘܐܦܠܐ ܐܚܪܝܢܐ ܢܬܪܗܘܢ ܐܢܘܢ.

Kirche ausgeschlossen werden, sondern die letztere (B), welche die erstere (A) mit Gewalt herbeigeschleppt und zu einem Entgegentreten wider Willen veranlaßt hat.

§ 116. Vgl. § 95.

Wenn ein Archidiakonus, der befugt ist als kirchlicher Richter zu fungieren, oder ein anderer, der bestellt ist am Tor der Leiter (der Kirche) das Richteramt auszuüben, sich bestechen läßt und das Recht beugt, den Unschuldigen verurteilt und den Schuldigen freispricht, soll er vom Richteramt abgesetzt werden, und außerdem, weil er durch sein Richteramt gefrevelt hat, für eine gewisse Zeit von der Ausübung seines geistlichen Amtes ausgeschlossen sein.

§ 117. Vgl. § 97.

Wenn ein Priester oder Diakon den Messias ableugnet, dann aber bereut und zurückkehrt, soll er lange Zeit Buße tun. Nachdem er Buße getan und wieder aufgenommen worden ist, soll er sein früheres Amt nicht wieder verwalten, sondern ist wie ein Laie. Wenn sich zeigt, daß er mit ganzer Kraft Buße tut, dann soll er von neuem von dem Bischof ordiniert werden.

§ 118. Vgl. Ebedjesu V, 17.

Wenn ein Priester, Diakon oder Laie mit Juden ißt und trinkt und mit dem Sohn der Kreuziger Freundschaft hält, sollen Priester und Diakone abgesetzt werden, bis sie Buße tun, sich verpflichten, dergleichen nicht wieder zu tun, und vor Vielen ein hierauf bezügliches Versprechen abgeben.

Wenn sie aber, nachdem sie diese Verpflichtung eingegangen, wortbrüchig werden und [das Verbotene] wieder tun, werden sie zweimal abgesetzt, weil ihr Vergehen ein zweifaches war, einmal, weil sie mit Juden gegessen und getrunken, und zweitens weil sie ihr Wort gebrochen haben.

Ist der Betreffende ein Laie, soll er vor der Gemeinde einen Verweis bekommen, und wenn er nicht aus der Gemeinde ausgestoßen wird, soll ihm (wenigstens) der Besuch der Kirche verboten sein.

§ 119. Vgl. T § 27 und Ebedjesu II, 15.

Wenn ein Christ seine Tochter mit einem Juden, Magier oder dem Angehörigen einer andern Religion verheiratet, tritt er damit aus der Kirche.

Wenn seine Tochter ungehorsam gegen ihn ist, aus dem Elternhause flieht und sich mit einem Nichtchristen verheiratet; wenn nun der Vater die Gelegenheit hat die Entflohene zu sich zurückzubringen, dies aber unterläßt, ist er zu verurteilen.

Wenn aber die Zurückführung der Entflohenen seine Macht übersteigt, soll er vor Gott und seiner heiligen Kirche geloben, daß er sein ganzes Leben nicht wieder mit ihr sprechen wird.

Das gleiche sollen ihre Mutter und ihre Brüder geloben, weil sie die Ihrigen mit doppelter Schande bedeckt hat, erstens, weil sie aus dem Elternhaus entflohen ist und zweitens, weil es ihr gefallen hat sich andern Religionen anzuschließen.

§ 120. Vgl. Leges Constantini R II § 56 und T § 73.

Wenn jemand sich mit einem Mädchen verlobt, ihr Kleider als Geschenk darbringt und sie bald darauf stirbt, soll er nicht von ihren Eltern seine Geschenke zurückfordern, denn dadurch würde er Bedrängnis über Bedrängnis über sie bringen. Aber auch ihre Eltern sollen die Kleider nicht erben, sondern sie sollen den Armen gegeben werden, damit sie der Verstorbenen zu einem guten Andenken vor Gott gereichen.

ܐܠܐ ܢܗܘܘܢ ܠܡܫ̈ܡܫܢܐ. ܐܝܟ ܕܢܗܘܐ ܠܗ̇ ܕܘܟܪܢܐ ܡܕܡ ܐܠܗܐ.
ܐܘ ܥܠܡܝܐ ܦܪܝܫ. ܐܦ ܠܐ ܗܟܢܐ ܢܬܚܙܘܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܡܐ̈ܢܐ ܡܢ
ܥܠܡܝܐ. ܐܠܐ ܢܬܩܕܫܘܢ: ܒܗ ܒܪܗܘܢ ܕܡܫܐ. ܐܘ ܐܒܗ̈ܬܗ
ܕܥܠܡܝܐ ܕܡܢܗ ܦܪܝܫܘ ܘܢܗܘܘ ܠܥܠܡܝܐ ܒܐܢܫܪܐ ܐܢ
§ 121. ܕܠܐܢܫܘܗܝ ܐܦܠܐ ܗܢܘܢ ܢܬܒܥܘܢ ܡܢ ܥܠܡܝܐ. ܩܢܢ ܕܡܐܐ
ܘܥܣܪܝܢ ܘܚܕ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܩܬܘܠܝܩܐ ܐܘ ܡܝܛܪܦܘܠܝܛܐ ܐܘ
ܐܦܣܩܘܦܐ: ܒܟܘܪܣܝܐ ܡܬܬܣܝܡ: ܡܫ̈ܕܡܐ ܐܢܫܘܗܝ ܫܘܡܐ
ܘܡܬܬܣܝܡܢܐ. ܩܬܘܠܝܩܐ ܕܡܬܬܣܝܡ ܒܟܘܪܣܝܐ ܘܡܫܡ̈ܫܢܘܗܝ:
ܘܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ ܘܐܦܣ̈ܩܘܦܐ ܕܡܬܬܣܝܡܝܢ ܒܟܘܪܣܝܐ
ܘܡܫܡ̈ܫܢܝܗܘܢ: ܡܫ̈ܕܡܐ ܦܐܝܢ. ܟܠ ܕܢܬܣܝܡ ܒܟܘܪܣܝܐ.
ܘܡܬܬܣܝ̈ܡܝܢ ܟܠ ܕܢܬܣܝܡ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܕܝܢ ܒܗ ܐܬܬܣܝܡ ܦܐܝܐ
ܒܐܪܥܐ ܕܝܘܢܝܐ: ܟܕ ܠܐ ܐܬܬܣܝܡ ܫܡܗ: ܐܠܐ ܐܢܫܪܐ ܒܠܫܢܐ
§ 122. ܠܟܢ ܦܪܝܫ: ܗܟܢܐ. ܠܐ ܗ̄ܘܐ ܒܥܠܡܐ ܗܘ. ܩܢܢ ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ
ܘܬܪܝܢ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܐܦܣܩܘܦܐ ܚܕ ܠܗ ܘܠܐ ܚܫܚ: ܘܩܪܐ ܠܗ
ܠܡܦܪܥ ܐܢܫܪܐ ܠܡܝܛܪܦܘܠܝܛܗ ܘܠܩܬܘܠܝܩܗ. ܐܘ ܠܐ
ܦܪܥ. ܒܪ ܫܠܘܡܐ ܐܢܘܗܝ. ܕܠܐ ܦܪܥ ܐܢܫܪܐ ܠܐܒܗ̈ܘܗܝ.
ܐܟܡܐ ܕܠܗ ܡܬܦܪܥ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ ܕܐܣܘܪ̈ܘܗܝ. ܕܒܟܪ̈ܗ.
ܗܟܢܐ ܗܟܠ ܚܝܒ ܘܡܝܛܪ̈ܦܘܠܝܛܐ ܠܡܦܪܥ ܠܩܬܘܠܝܩܐ.
§ 123. ܩܢܢ ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ ܘܬܠܬܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܢܦܩ ܒܥܒܕܗ ܒܦܪ̈ܨܘܦܐ
ܕܢܦܠܓ ܐܠܗܐ ܒܢܘܦܐ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܐܬܦܠܝܓ ܣܘܦܐ: ܠܒܪ ܡܢ
ܡܫܬܡܥܢܐ ܒܫܡܥܘܬܗ: ܠܐ ܢܬܦܠܛ ܒܪܢܫܐ ܡܢ ܡܬܘܦܐ. ܟܕ ܗ̄ܘܐ
ܡܢܗ ܒܗܦܟܐ ܕܢܘܦܐ: ܡܦܠܛ ܕܠܗ ܡܢ ܒܥܘܬܐ ܓܒܪܐ ܐܬܟܠܠ
ܦܪܘܫܐ. ܐܠܐ ܡܢ ܫܡܥܘܬܐ. ܘܡܦܠܛܢܐ ܙܕܩ ܕܒܡܫܪܝܢܘܬܐ
§ 124. ܢܬܚܝܒܘܢ ܒܗ ܣܒ̈ܪܐ. ܩܢܢ ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ
ܦܩܕ ܒܡܥܡܕܢܐ: ܘܡܢ ܒܬܪ ܦܢܐ ܠܒܪܛܝܢܘܬܐ: ܐܘ ܡܥܡܕܢ[1]
ܡܢ ܚܛ̈ܗܐ ܘܠܐ ܢܦܩ ܕܦܩܕ: ܘܐܦܠ ܐܢ ܒܪܛܝܢܐ ܘܡܥܡܕ
ܡܦܠܛܗ ܠܚܛ̈ܗܐ: ܘܡܫܠܡܝܢ: ܢܬܒܠܠ ܗ̇ܘ ܕܡܦܪܩܠܗ ܡܢ
ܡܬܠܚܡ ܕܒܕܝܪܐ. ܘܡܢ ܣܘܟܦܢܐ ܕܒܗ ܒܪܛ̈ܝܢܐ: ܡܦܠܛ ܕܐܢ
ܦܩܕ ܕܒܥܠ. ܗܝ ܐܡܪܘܗܝ ܒܠܫܢܐ ܕܦܘܩܕܢܗ: ܐܘ ܡܦܩܘܦܠ:
§ 125. ܗܢ ܐܬܒܥܘܗܝ ܢܬܠܐ ܡܦܠܛܗ. ܩܢܢ ܕܡܐܐ ܘܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܢ
ܐ̄ܢܫ ܒܪܛܝܢܐ ܢܥܒܕ[2] ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܒܟܡܐ ܕܒܢܝܗ ܒܟܢܫܐ

---

[1] leg. ܘܡܥܡܕܢ statt ܐܘ ܡܥܡܕܢ. [2] leg. ܢܥܘܒ.

Wenn der Bräutigam stirbt, sollen auch seine Eltern seine Geschenke nicht von dem Mädchen zurückfordern, sondern sollen sie zuzusammen mit ihrem verstorbenen Sohne (als einen einzigen Verlust) ansehen.

Wenn die Eltern der verstorbenen Braut dem Bräutigam als ihrem Schwiegersohne ein Geschenk gegeben haben, sollen auch sie nichts von ihm zurückfordern.

§ 121. Vgl. Ebedjesu VIII, 6.

Wenn ein Catholicus, Erzbischof oder Bischof infolge von Bestechung ordiniert wird, sind sie verflucht, der ordinierende und der ordinierte, der Catholicus, der infolge von Bestechung ordiniert wird, wie diejenigen, die ihn ordinieren; die Erzbischöfe und Bischöfe, die infolge von Bestechung ordiniert werden, wie diejenigen, die sie ordinieren; die ordinierenden deshalb, weil sie Bestechung annehmen, die ordinierten deshalb, weil sie bestechen.

Wenn dagegen jemand nach seiner Ordination freiwillig (dem, der ihn ordiniert hat) ein Geschenk darbringt, ohne daß deshalb eine Abmachung mit ihm getroffen war, sondern indem er es nur als eine Ehrerweisung ihm (als seinem geistigen) Vater darbringt, unterliegt die Sache keinem Tadel.

§ 122.

Wenn ein Bischof in Wohlhabenheit lebt, soll er seinem Erzbischof und Catholicus ein Präsent darbringen. Wenn er es nicht tut, ist er ein pflichtvergessener Sohn, der nicht seinen Vätern ein Präsent darbringt, wie ihm von den Klerikern in den Kirchen unter ihm Präsente dargebracht werden.

Gleichfalls sollen die Erzbischöfe dem Catholicus Präsente darbringen.

§ 123. Vgl. § 89.

Wenn jemand um Gottes willen für die Schuld eines Nebenmenschen Bürgschaft leistet und darauf der Schuldner in außerordentlich große Dürftigkeit gerät, dann soll der Bürge nicht von dem Gläubiger bedrängt werden, indem letzterer das dem Schuldner geliehene Geld von ihm (dem Bürgen) fordert. Denn es ist nicht böser Wille, was den Schuldner abhält seine Schuld zu bezahlen, sondern Dürftigkeit. Deshalb sollen sie Barmherzigkeit gegen einander üben.

§ 124.

Wenn jemand den Messias verleugnet hat, dann zum Christentum zurückkehrt und vor den Heiden verborgen gehalten wird, so daß sein Rücktritt (zum Christentum) nicht bekannt wird; wenn dann ein Christ hingeht und ihn den Heiden (Muhammedanern) verrät und der Betreffende nun gepackt wird, ist der Angeber von dem Betreten der Kirche und vom Verkehr mit den Christen ausgeschlossen. Denn wenn der Betreffende nun zum zweitenmal den Messias verleugnet, ist er (der Angeber) die Ursache seines Abfalls, und wenn der Betreffende getötet wird, ist er (der Angeber) die Ursache seines Todes.

§ 125.

Wenn ein Christ absichtlich seine Hand mit dem Blut seines Nächsten befleckt, ist er gänzlich ausgeschlossen von der Kirche und

ܡܫܝܚܐ: ܠܓܡܪ ܢܦܠܐ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܘܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܥܡ ܒܪ̈ܘܡܝܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܙ̇ܕܩ ܕܐܢ̈ܫܐ ܕܡܫܬܘ̈ܬܦܝܢ ܒܕܡܐ ܕܡܪܝܐ:

§ 126. ܢܣܒܪ[1] ܠܐܪ̈ܘܐ ܡܫܝܚܐ. ܕܝܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܫܡܫܢ ܘܩܛܠܐ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܐܢܫܘܗܝ ܒܐܬܪܐ ܕܡܬܩܦܐ ܐܢܫܐ ܕܠܗ ܒܪ̈ܘܡܝܐ ܠܡܣܪܝܩܘ: ܘܡܬܟܠܟܠ ܒܫܥܒܕܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ: ܚܪ̈ܘܡ ܣܡܟܝܢ ܘܩܕ̈ܡܝ ܒܥܘܡܠܐ ܒܘܟܕܐ ܐܪ̈ܝܐ ܘܣܦܝܐ. ܘܡܢ ܒܬܪܟ. ܢܥܒܪ ܨܘܡܗ. ܘܐܢ ܐܢܬ ܒܥܕܬܐ ܗܕ̈ܝܘܛܐ ܗܢܝܢ. ܠܐ ܡܬܠܐ ܒܗ. ܘܠܐ ܢܥܡܘܠ ܗܢܝܢ ܥܘܕܝܐ. ܐܠܐ ܢܥܒܪ ܨܘܡܗ ܒܬܠܬܐ ܕܡܫܒܪ ܠܡܫܝܚܐ ܒܟܠܗ.

§ 127. ܕܝܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܫܡܫܢ ܘܥܟܒܐ. ܐܢ ܐܢܫ ܐܢ̇ܫ ܕܒܕ ܢ̇ܓܕ ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܕܒܥܒܕܬܐ ܗܘ̣: ܢܦܩ ܠܗ̇ ܠܗܘܕܐ ܒܬܫܥܐ: ܟܕ ܠܝܬ ܒܥܢ̈ܐ ܡܢ ܐܪ̈ܬܐ ܕܡܫܝܚ. ܗܝܕܝܢ. ܡܬܚܝܠܐ ܐܢܫܘܗܝ. ܒܗ̇ ܕܠܝ ܡܛܠ ܣܘܟܠܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܢܦܩ ܠܗ̇. ܐܠܐ ܡܛܠ ܙܠܝܠܘܬ ܒܠܝܘܕܘ̄ ܒܕܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗܘܢ: ܘܢܦܩ ܠܗ̇ ܒܡܘܬܠܐ ܕܟܠ ܐܠܗܐ: ܟܕ ܡܗܘܡܢ ܕܡܫܝܚܐ ܒܐܝܕܘ̈ܗܝ ܕܢܦܠ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܐܝܟ ܕܠܝܬܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܠܐܢܫܘܗܝ ܫܢ̈ܝܐ ܡܣܬܒܪܐ. ܒܝܕܐ ܦ̇ܘ. ܟܕ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢܗܘܢ. ܘܐܢܬܬܐ ܕܝܢ. ܡܛܠ ܗܘܟܠܝܗ ܕܟܠ ܐܠܗܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܬܥܢܝܬ ܐܢ̈ܬܬܐ ܟܕ ܠܐ ܡܓܕܐ ܗ̇ܘ̣ ܕܒܥܒܕܬܐ ܗ̇ܘ: ܘܡܢ ܒܬܪܟ ܐܬܟܠܝܬ ܨܘܡܐ: ܠܐ ܦ̇ܩܘܗ ܠܫܒܩܐ ܕܢܥܒܪ̇ܗ. ܘܠܐ ܠܗ̇ ܕܬܥܒܪ ܢܦܫܗ̇ ܡܢ ܒܠܥܗ̇. ܐܢ ܐܢܫܘܗܝ ܒܦܢܝܐ.

§ 128. ܕܝܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܫܡܫܢ ܘܡܬܦܢܝܢ. ܐܢ ܐ̄ܢܫ ܐܢܫܘܗܝ ܡܢܡܫܠܦܢܐ ܠܟܠ ܦܘܕܚܐ: ܘܒܥܠܗ ܒܪ̈ܘܡܝܐ ܐܚܝܢܘܗܝ. ܡܢܗ ܢܦܩܘܗ: ܘܒܥܠܗ ܫܟ̈ܦܐ ܐܚܝܢܘܗܝ: ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܘܒܥܠܗ ܕܫ̈ܠܝܬܐ ܐܣܪ̈ܝܢܐ: ܗܢܐ: ܢܬܠܘܪ ܡܢ ܥܕܬܐ: ܐܝܟ ܗܕܡܐ ܡܬܡܨܐ. ܕܠܐ ܢܥܒܪ ܣܟܠܗ ܒܦܠܓܐ.

§ 129. ܕܝܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܡܫܡܫܢ ܘܐܥܟܒܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܟܕ ܐܢܫܘܗܝ ܒܦܠܓܐ ܐܢܫܐ ܕܗܘ: ܣܦܩ ܫܡܐ ܕܡܘܬܐ ܠܒܥ̈ܠܝܢܐ: ܐܝܟ ܕܢܥܒܕܘܗܝ: ܘܐܬܦܠܓ ܫܘܡܪ̈ܝܗ ܘܐܬܡܢܥ ܥܡܟܝܢܘܬܐ: ܢܦܘܩ ܡܢ ܥܕܬܐ. ܠܡܣܪܝܩܘ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܓܘܐ ܕܢܬܦܘܫ ܒܐܪ̈ܘܐ ܡܕ̈ܝܢܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܡܦܩܘ ܠܗ ܪܢܐ ܒܥܪ ܕܐܦܠܓ ܫܘܡܪ̈ܝܗ ܡܫܒܚܐ ܗ̇ܘ ܡܕܡ ܐܠܗܐ.

§ 130. ܕܝܢܐ ܕܡܠܬܐ ܘܐܠܗܝܢ. ܐܢ ܐܝܬ ܟܕ ܠܐ ܗܢܘܢ ܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܩܫܝܫܐ. ܐܘ ܐܦܝܣܩܘܦܐ. ܐܘ ܡܫܒܪ̈ܦܘܠܝܛܐ. ܐܘ ܡܗܝܡܢܐ. ܡܥܡܕܢ ܘܡܫܡܫܢ ܚܕ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܐ̈ܠܝܢ. ܗܢܐ

---

[1] leg. ܢܣܒܪ̈ܢ.

von dem Umgang mit den Christen; denn es ziemt sich nicht, daß Hände, welche mit dem Blut eines Menschen befleckt sind, den lebenspendenden Sakramenten nahekommen.

§ 126.

Wenn jemand im Lande der Heiden lebt, wo es keine Christen gibt, und er sich die Fastenzeit nicht genau berechnen kann, soll er fünfzig ganze Tage im März und April fasten und danach mit dem Fasten aufhören. Wenn daselbst eine ketzerische Kirche ist, soll er nicht in ihr beten und nicht dort die Messe nehmen, sondern sein Fasten beenden mit einem Gebet, das er dem Messias in seinem Hause darbringt.

§ 127.

Wenn jemand ein Weib heiratet, wohl wissend, daß sie unfruchtbar ist, und wenn er nicht aus einer frühern Ehe Kinder hat, so ist er tadelnswert, weil er sie nicht geheiratet hat, um Nachkommenschaft zu erzielen, sondern ausschließlich und allein um seiner Lust willen.

Wenn er dagegen Söhne hat, die ihn beerben, und nun im Vertrauen auf Gottes Segen sie heiratet, indem er glaubt, daß Gottes Allmacht ihr Kinder verleihen könne, wie er der Hanna von ihrem Gatten Elkanah Kinder gab (1. Samuel 1, 1 ff.), unterliegt er keinem Tadel, erstens, weil er Söhne, die ihn beerben, bereits hat, und zweitens, weil er auf Gott vertraut.

Wenn er aber die Frau geheiratet hat, ohne zu wissen, daß sie unfruchtbar ist, dies aber hinterher ihm klar wird, darf er sich nicht von ihr scheiden. Auch darf sie sich nicht von ihm scheiden, falls er unfruchtbar ist.

§ 128.

Wenn jemand unbeständig in seinem Glauben (*wörtlich:* wechselnd hin zu jedem Bekenntnis) ist, sich bei den Christen wie ein Christ, bei den Heiden wie ein Heide, bei andern Konfessionen sich je nach ihrer Art benimmt, soll er von der Kirche wie ein faules Glied abgeschnitten werden, damit nicht seine Fäulnis sich über Viele verbreitet.

§ 129.

Wenn jemand, wes Standes er sein möge, einem andern tödliches Gift gibt, um ihn zu vernichten, und dann seine Tat sonnenklar an den Tag kommt, wird er aus der Kirche ausgeschlossen, denn er ist nicht würdig, an den heiligen Sakramenten teilzunehmen. Wenn das Oberhaupt (der betreffenden Gemeinde) ihn, nachdem seine Tat zutage gekommen, nicht ausschließt, macht er sich selbst vor Gott schuldig.

§ 130.

Wenn jemand, der nicht zum Diakon, Priester, Bischof, Erzbischof oder Catholicus ordiniert ist, sich erfrecht die Funktionen eines solchen

ܚܪܡܐ ܢܗܘܐ ܗܕܐ. ܘܫܘܒܚܐ ܠܒܝܬܐ ܕܐܠܗܐ. ܥܠ ܐܦ̈ܝ ܡܪܚܡܘܬܗ ܘܛܝܒܘܬܗ ܀ ܦ̈ܫܝܐ ܗܟܝܠ ܗܦܟܐ ܐܢܐ ܫܠܝܚܐ. ܐܝܟ ܕܠܬܘܪ̈ܝܐ ܕܒܝܬܐ ܕܡܕ̈ܢܚܝܐ. ܕܒܗ ܢܬܢܝܚܘܢ. ܢܣܒܘܢ ܢܬܒܪ̈ܟܘܢ. ܒ̈ܢܝܐ ܥܡܘܪ̈ܐ ܘܕܠܡܥܡܪܝܢ. ܘܬܗܘܐ ܠܗܘܢ ܦܘܪܩܢܐ ܘܚܠܝܡܘܬ ܐܦ̈ܐ : ܡܢ ܡܪܢܝܫܘܥ ܘܐܠܗܗܘܢ ܘܦܪܘܩܗ ܡܫܝܚܐ. ܕܠܗ ܫܘܒܚܐ ܘܐܝܩܪܐ ܘܬܘܕܝܬܐ ܘܣܓܕܬܐ. ܘܥܠ ܥܒܕܗ ܡܘܗܒ̈ܬܐ ܪ̈ܚܡܘܗܝ ܘܚܢܢܗ ܢܬܦܫܛܘܢ. ܠܥܠܡ ܥܠܡܝܢ ܐܡܝܢ. ܫܠܡܬ ܕܝ̈ܢܐ ܕܡܬܒ̈ܝܢ ܠܢܘܚܐ ܘܡܟܒܫܐ ܕܐܠܗܐ ܗܕܐ ܕܡܫܬܒܚܪܝܢ ܡܫܬܠܡܐ ܦܘܪܢܣܗ ܕܩܕܝܫܐ ܀

auszuüben, soll er verflucht und wegen seiner Frechheit und Bosheit von der Kirche ausgeschlossen sein.

Also habe ich Schwacher nun diese Gesetze verfaßt wie zur Rechtleitung des Volkes der Christen, damit, indem sie behütet bleiben, ihre Hüter ein rechtschaffenes Leben und in Wahrheit leben, und damit sie Zuversicht und Vertrauen hegen vor unserm Herrn Jesus Messias, seinem Vater und seinem heiligen Geiste. Ihm sei Preis und Ehre, Dank und Anbetung. Und über seine heilige Kirche möge sich seine Gnade und Barmherzigkeit ergießen in Ewigkeit. Amen.

Zu Ende sind die Gesetze, welche verfaßt sind von dem frommen und von Gott erwählten Mâr Jesubarnun, Catholicus, Patriarch des Ostens.

Anmerkungen.

Anmerkungen zu Chenânîschô.

I. Dies Schreiben ist ein Bruchstück, die Einleitung eines richterlichen Urteils oberster Instanz, welches der Patriarch an einen Bischof einer Diözese, deren Name in der handschriftlichen Überlieferung verschwunden ist, richtete. Das Urteil selbst ist nicht mehr erhalten, und auch am Anfang der hier erhaltenen Einleitung ist wahrscheinlich außer der Grußformel noch einiges mehr verloren gegangen. Ich nehme an, daß es deshalb an die Spitze der ganzen Sammlung gestellt worden ist, weil es eine nachdrückliche Empfehlung des Studiums der Rechtswissenschaft enthält.

II. Dies Schreiben ist eine εἰρηνική, eine Empfehlungs- und Beglaubigungsurkunde, wie sie durch den Canon VII der Synode des Patriarchen Isaak vom Jahre 410 verlangt wird. Vgl. Chabot, Synodicon orientale S. 265.

Ein Name ܓܝܘܪܓܝܪ Giorgir ist mir nicht bekannt, auch nicht wahrscheinlich, wohl nur verschrieben für ܓܝܘܪܓܝܣ Gîwargîs = Georgios.

Das Kloster Bêth Ḥâlê, arabisch Dêr-Eṭṭîn (das Lehmkloster), lag in Assyrien, unfern des Tigris bei Alḥadîtha (Ḥammâm Ali) zwei kleine Tagereisen südlich von Mosul. Siehe Budge, The book of governors II, 102, Anm. 7. Es gab einen andern Ort ܚܠ̈ܐ in der Provinz Râdhân, s. G. Hoffmann, Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer S. 71. 73.

Eine Sekte, deren Schlagwort lautete: Der Tempel Gottes, ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Man denkt zunächst an die Euchiten oder ܡܨܠܝ̈ܢܐ, doch ist von ihnen ein ähnliches Schlagwort nicht überliefert. Ich erinnere daran, daß es eine mandäische Sekte gab, welche als die Tempelleute, die Templer = ܡܫܟܢ̈ܝܐ bezeichnet wurden. Vgl. H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes sur les coupes de Khouabir II, S. 225 Anm. 1.

Der Ausdruck »im Namen der Propheten die Propheten ehren« entstammt dem Evangelium Matth. 10, 41, worauf mich mein verehrter Kollege Graf Baudissin aufmerksam gemacht hat.

III. Die Ausdrücke dieses Briefes sind so allgemein gehalten, daß nicht zu ersehen ist, welches die Feinde des Adressaten waren, ob Muslims oder eine andere christliche Sekte. Oft ist ohne Zweifel der Ausdruck absichtlich so allgemein gewählt, weil der Schreiber sich für den Fall, daß sein Schreiben in unrechte Hände, z. B. in die Hände der muhammedanischen Machthaber geriete, sichern mußte.

Der Vergleich der Gegner mit dem Frosch ist eigentümlich, ein älteres Vorkommen desselben mir nicht nachweisbar. An einen Zusammenhang mit der Offenbarung Johannis 16, 13 ist wohl kaum zu denken.

Hesnâ ist vermutlich die wohlbekannte Ortschaft am Tigris im Ṭûr ʽAbdîn, Ḥesnô dĕ Kêpê, auch Hasan-Kêf genannt. Vgl. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber usw. S. 395 Anm. 3.

IV. Der Patriarch Georg (661—681) hatte einem Abte Ḳardôjâ bei dessen Austritt aus dem Abrahamskloster gewisse Klostergüter für die Dauer seines, des Ḳardoja, Lebens zur Verwaltung übergeben. Warum Ḳardoja das Kloster und sein Amt verlassen, wird nicht angedeutet. Der Patriarch handelte hierbei wahrscheinlich aus Furcht vor Ḳardoja oder weil dieser einen unrechtmäßigen Einfluß oder Zwang auf ihn ausübte. Ḳardoja scheint eine unruhige Persönlichkeit gewesen zu sein, denn er hatte auch schon dem Vorgänger des Georg, dem Patriarchen Jesujabh (652—661) fortgesetzt Schwierigkeiten bereitet.

Ḳardoja ist dann gestorben und trotz seiner Missetaten christlich beerdigt worden. Ob unter dem folgenden Patriarchen Joḥannân Bar Martâ (682—684) oder innerhalb der ersten drei Jahre der Regierung des Chenanischo I. (686—689)? — Die Erben des Ḳardoja (sein Bruder und dessen Kinder?) nehmen nun die Verwaltung der betreffenden Klostergüter an sich und behaupten, sie seien ihr Eigentum, da Ḳardoja sie ihnen vermacht habe. Als dann der Patriarch im Mai des Jahres 689 in Seleukia und Ktesiphon war, erschien vor ihm der Abt des Abrahamsklosters namens Ḳardagh und bat ihn, den Erben Ḳardojas die Rückgabe der Güter an das Kloster zu befehlen. Der Patriarch ließ sich von den Adressaten ein Zeugnis über den Tatbestand geben und fällte dann sein Urteil in dem von Abt Ḳardagh gewünschten Sinne.

Das vorliegende Schreiben ist nicht das Urteil des Patriarchen, sondern ein Schreiben von ihm an gewisse Adressaten, in dem er ihnen die ganze Angelegenheit darlegt und sie bittet, dem Kloster ihr Interesse zuzuwenden und den Abt Ḳardagh zu unterstützen, augenscheinlich in der Angelegenheit der Wiedererlangung der von den Erben Ḳardojas usurpierten Klostergüter.

Der Name Ḳardagh ist iranisch und vermutlich auch Ḳardôjâ (so wird gelesen an elf Stellen im Gegensatz zu Ḳardônâ an drei Stellen). Ist etwa Ḳardôjâ ein Hypokoristikon von Ḳardagh?

Die Namen der Adressaten sind ebenfalls iranisch. Pêrôzai ist ein Hypokoristikon von Perozhormizd, Perozchusrau, Âzâdpêrôz oder einer ähnlichen Namensform. Amizd ܐܡܝܙܕ ist verschrieben für Ormizd ܐܘܪܡܝܙܕ, und ܒܪ ܫܡܢ vermutlich Sproß des ŠMN (?). Wenn man ܒܪ ܣܡܢ anstatt ܒܪ ܫܡܢ lesen dürfte, würde sich die Bedeutung Sproß des Asmân, des Genius des 27. Monatstages, ergeben. Die Adressaten waren einflußreiche Leute, sie hatten dem Kloster seine Steuerlast erleichtert und es vor Vergewaltigung geschützt. Sie waren nicht Christen im Sinne der Nestorianer, hatten aber doch Beziehungen zum Christentum. Der Patriarch spricht von ihren Gläubigen, die in ihren Wohnungen wohnen. An eine muslimische Körperschaft ist nicht zu denken, denn ein Christ würde Muslims nicht angeredet haben mit den Worten: »Ihr habt zwar noch nicht die Stola der Unvergänglichkeit, welche mit dem Wasser der Taufe gewebt wird, angezogen.« Wahrscheinlich sind hier die ܫܗܪ̈ܝܓܢ oder شهارجة gemeint, Großgrundbesitzer iranischer Abstammung, über deren Tun und Treiben die Klostergeschichten des Thomas von Margâ (s. Budge, Book of governors) mancherlei Nachrichten bringen. Ähnlich wie hier erscheinen sie in einem Rechtsstreit, den ein Erzbischof von Adiabene, Mâran'ammê mit einigen Arabern wegen Wiedergewinnung einer Mühle, die dem Erzbistum gehörte, aber von den Arabern okkupiert worden war, auszufechten hatte. Vgl. Budge, a. a. O. II, S. 313. 314.

Die Lage des Abrahamsklosters wüßte ich nicht zu fixieren. Es werden mehrere Klöster dieses Namens erwähnt, z. B. in meinem Verzeichnis der syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin I, 236 Nr. 71 und G. Hoffmann, Auszüge aus den syrischen Akten persischer Märtyrer, S. 176 und 20 Anm. 150. Vermutlich ist es in Adiabene zu suchen, denn dort scheinen auch die Wohnsitze der Šahrîgân gelegen zu haben. Vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 238.

Zu S. 9 (Übersetzung), 9 ist zu bemerken, daß der Besuch der Schenke den Klerikern durch die Konzilien vom Jahre 410 und 585 verboten war. Siehe Chabot, Synodicon S. 265 § VIII und S. 418 § XXVIII.

V. Es ist beachtenswert, daß der Priester Daniel zugleich als Richter bezeichnet wird. Der höchste geistliche Hirte der Gemeinde (Priester, Bischof) war zugleich der Richter, wodurch aber nicht ausgeschlossen war, daß der Patriarch oder auch der Bischof in besonderen Fällen eine andere Person oder andere Personen als den Priester des Tatortes mit der Untersuchung beauftragen konnte. Zu dem rechtlichen Inhalt vgl. Sachau, Von den rechtlichen Verhältnissen der Christen im Sasanidenreich S. 24 (Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen, Band X, II. 1907).

VII. Sûrên (über diesen Namen s. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber usw. S. 438 Anm. 4) hinterläßt einen Sklaven, welcher der Milchvater zweier seiner Söhne war, d. h. seine Frau war ihre Amme gewesen. Diese beiden, Mihrnarsê und Mihrân sehen ihn als ihren Verwandten an, handeln also nach dem Grundsatz des muslimischen Rechts, daß Verwandtschaft nicht allein durch das Blut und Heirat, sondern auch durch die Milch erzeugt wird, und erklären ihn für frei. Nach dem arabischen Recht wird der Blutsvater, wenn er durch irgendeine Verkettung von Umständen Sklave seines eigenen Kindes wird, eo ipso frei, nicht aber der Milchvater. Vgl. mein Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre, Berlin 1897, S. 125 § 5 und S. 138 des Kommentars. Die beiden Freilasser behaupten, ihr Vater habe den Sklaven für die Freiheit hinterlassen, d. h. er habe durch eine schriftliche oder mündliche Äußerung seine Absicht der Freilassung des Sklaven zu erkennen gegeben. Die anderen Kinder des Erblassers dagegen, Sefrai und seine Geschwister bestreiten die Gültigkeit dieser Freilassung.

Das Urteil des Patriarchen basiert auf dem Rechte des Islams. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam einen Sklaven besitzen und einer von ihnen seinen Anteil an dem Sklaven freiläßt, so hat diese Freilassung eine ausstrahlende Wirkung, d. h. es wird dadurch der ganze Sklave frei, falls der Freilasser den Preis des ihm nicht gehörigen Teils des Sklaven den Besitzern desselben zahlt. Siehe mein Muhammedanisches Recht S. 125 § 4 und den Kommentar dazu S. 134 ff. Wenn daher Mihrnarsê und Mihrân dem Kläger, ihrem Bruder Sefrai und seinen anderen Geschwistern, ihren, der letzteren Anteil an dem Sklaven ersetzten oder den Sklaven in den Stand setzten, den Wert seines noch unfreien Teils den Besitzern desselben zu zahlen, dann war der Sklave frei.

In welcher Stadt oder Provinz die Parteien lebten, ist leider nicht angegeben. Der Erblasser führt den Namen Surena, der zuerst in der Partherzeit auftaucht; sein Vater den semitischen Namen Berônâ (s. auch im Urteil X), d. h. der tüchtige Sohn, der fixe Sohn wie Paulonas, Kyrillonas, Eusebonas u. a. der fixe, tapfere Paulus, Kyrillus, Eusebius. Ferner sind Mihrnarsê und Mihrân bekannte persische Namen. Der Name Sefrai ist mir nicht bekannt; vielleicht darf man Spêrai ܣܦܪܝ lesen und darin die volkstümliche Form eines Namens sehen, der mit sipihr سپهر zusammengesetzt war, wie z. B. Σπιθριδάτης. Vgl. Nöldeke, Persische Studien I, S. 420—422.

Gegen die Erben des Surena richtet sich auch das Urteil Nr. XII.

VIII. Der Name Pûsânôš ist mir aus anderen Quellen nicht bekannt. Ob vielleicht = Pûsi Anôš = Sohn des Unsterblichen = Anôšzâdh? — Vgl. mandäische Namen wie Zadanûš, Babanûš, Doukhtanûš bei H. Pognon, Inscriptions Mandaïtes des coupes de Khouabir S. 102.

Der Ausdruck ܚܬܝܡܝܢ gesiegelt, versiegelt ἐσφραγισμένοι findet sich nur an dieser Stelle. Die drei Verstorbenen waren nicht versiegelt, d. h. nach dem Zusammenhang: sie waren für ihre Personen nicht verpflichtet, ܡܕܐܬܐ Steuer zu zahlen. Gegensatz: die Verpflichtung, die Steuer zu zahlen, lag auf dem Dorf. Wie nun freilich die Dorfgemeinde die Steuer auftrieb, wird nicht gesagt. Wenn daher auf dem Nachlaß der Verstorbenen kein Anrecht des Steuerfiskus ruhte, waren die Dorfleute nicht berechtigt ihn mit Beschlag zu belegen, vielmehr verpflichtet ihn dem rechtmäßigen Erben zurückzugeben. Das Wort gesiegelte kann daher wohl nichts anderes bedeuten als Bleisiegel an einem Bande am Halse tragend, wodurch die Personen, welche sie trugen, als Steuerzahler des muslimischen Staates äußerlich kenntlich gemacht wurden. Vgl. Dionysius Telmaharensis ed. Chabot, Text S. 148, 21. 22; Übers. S. 124, 10—12.

IX. Yazdâdh hat vier Söhne hinterlassen: Thomas, Simeon, Bihzâdhân und Markus.

Gegenwärtige Situation:

1. Thomas lebt.
2. Simeon ist gestorben und hat Kinder, den Mâhôî und seine Geschwister, hinterlassen.
3. Bihzâdhân ist kinderlos gestorben und hat die Kinder seines Bruders Simeon zu seinen Erben eingesetzt.
4. Markus ist kinderlos und ohne Testament gestorben.

Es wird daher

a) Markus beerbt von seinem Bruder Thomas und den Kindern seines Bruders Simeon, dagegen
b) Bihzâdhân nur von den letzteren. Und der Anspruch des Thomas, daß er gegen die Hinterlassenschaft des Markus als Bruder desselben ein näheres, größeres Anrecht habe denn die Kinder Simeons als Neffen und Nichten, wird abgewiesen.

Das hier zitierte Buch unseres Patriarchen, Kethâwâ dhĕ-zuddâḳâ = *Buch der Entscheidung* ist anderweitig nicht bekannt.

Der Name Mâhôî ist eine Abkürzung eines Namens wie Mâhdâdh.

Der Ausdruck S. 18, 3: »wie es der Gottesfurcht gefallen hat« findet sich ähnlich in X, S. 18, 13. 14; XV, S. 28, 4. 5; XXI, § 5. Unter Gottesfurcht dürfte der Patriarch die Religion, d. i. die christliche Religion, das christliche Gesetz, dessen Interpret er selbst ist, verstehen.

X. Der verstorbene Harêdhôî hinterläßt:

seine Witwe,
seinen Sohn Berônâ,
die Tochter seines verstorbenen Sohnes Aḥai und deren Mutter.

Nach der Entscheidung des Patriarchen erbt Berônâ drei Viertel der Erbschaft und übernimmt damit zugleich den Unterhalt der Witwe des Erblassers. Dagegen erbt die Enkelin, Aḥai's Tochter, ein Viertel und übernimmt damit den Unterhalt ihrer Mutter.

Die gesetzliche Grundlage dieses Urteils ist mir nicht ersichtlich. Nach den Leges Constantini Theodosii Leonis (R II § 153 Abs. 8) mußte die Witwe des Erblassers, die Mutter der Kinder, ebensoviel erben wie jedes ihrer Kinder, und nach Jesubarnun § 45 mußte die Sohnestochter erbrechtlich die Stelle ihres Vaters einnehmen. Über die Zurücksetzung der weiblichen Erben gegenüber den männlichen vgl. Timotheos § 56. 58.

In dem Postskript wird verfügt, daß, wenn Berônâ (als Verwalter der Erbmasse) mit Hilfe derselben einen Gewinn erzielt und diesen im Interesse der Erbmasse verwendet hat, der Gewinn der Erbmasse hinzugefügt werden soll, daß dagegen, falls der erzielte Gewinn ein unrechtmäßiger ist, er einseitig auf Berônâs Erbteil in Anrechnung gebracht werden soll.

Ich verstehe letztere Bestimmung so: Wenn Berônâ als Verwalter einer Erbmasse von 4 000 Denaren bis zur Aufteilung durch irgendein Geschäft 400 Denare gewinnt und diese im Interesse der Erbschaft verwendet, so beträgt dieselbe 4 400 Denare, und hiervon
erbt Berônâ 3 300 Denare und
seine Bruderstochter 1 100 Denare.
Ist dagegen der Gewinn von 400 Denaren in doloser Weise erzielt, so erbt zwar Berônâ drei Viertel der Erbmasse (4 000 Denare), d. i. 3 000 Denare, indessen unter Anrechnung des Gewinnes von 400 Denaren, also 2 600 + 400, so daß er tatsächlich aus der Erbmasse, die sein Vater hinterlassen hat, nur 2 600 Denare (statt 3 000 im ersteren Fall) bekommt. Dadurch gestaltet sich der Erbteil seiner Bruderstochter erheblich günstiger, denn sie bekommt 1 400 Denare (anstatt 1 100 im ersteren Falle).

Der Name Harêdhôî oder Harîdhôî kann eine Verstümmelung von Harêdâdh = Haraêva-dâta sein. Wenn diese Kombination richtig ist, muß man Haraêva, den Namen des Flusses von Herât, als Flußgott dieses Namens deuten.

XI. Das Urteil des Patriarchen ist ein sehr merkwürdiges. Es entspricht jedenfalls nicht den Leges Constantini Theodosii Leonis, denn nach R II § 51 hätte dem Witwer, sofern die Ehe durch den Tod seiner Ehefrau, nicht durch sein Verschulden gelöst war, die ganze δωρεά seiner verstorbenen Frau gehört, und von ihrer φερνή konnte ihr Erbe, in diesem Falle ihr Bruder, nur die eine Hälfte beanspruchen. Über andere Eigentümlichkeiten des syrischen Dotalrechts vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse im Sasanidenreich, S. 18—21.

Es ist sehr auffällig, daß der Verfasser φερνή und δωρεά miteinander verwechselt, das erstere Wort im Sinne des letzteren braucht, während er an Stelle von φερνή das Wort ܦܕܒܐ setzt. Vgl. XIX, 3; XX, 5.

Die Lesung 'Ânî oder 'Ânai (Payne Smith, Thesaurus: 'Annî) ist ganz konjektural. Vielleicht ist es eine volkstümliche Verstümmelung von ܥܢܢܝܫܘܥ 'Enânîšô'.

Wenn die δωρεά-Urkunde des Jazd (eine Abkürzung für Jazdâdh, Jazddâdh) Bar Šalliṭâ von dem Bischof Sergius von Zâbhê untersiegelt war, dürfen wir wohl annehmen, daß das Ehepaar in der Kirchenprovinz Zâbhê = الزوابى gewohnt hat, d. i. in der ostbabylonischen Landschaft auf dem rechten Tigrisufer zwischen Seleukia und dem Šaṭṭ-Elḥai.

Die beiden Lücken im Text sind vielleicht in folgender Weise zu ergänzen: »Dem Willen des Isaak überlassen wir (indessen, ob er zugunsten seines Schwagers auf einen Teil seiner Forderung verzichten will). Was wir aber für recht befinden (ist das hier dargelegte Urteil).«

XII. Die drei Männer, denen die Ausführung dieses Urteils übertragen wird, haben zum Teil dieselben Namen wie diejenigen Personen, gegen welche dies Urteil ergeht. Dem Zâdhôî Bar Berônâ in der Adresse steht gegenüber Zâdhôî Bar Sûrên im Urteil, dem Mihrnarsê dort ein Mihrnarsê Bar Sûrên hier.

Der dem Urteil zugrunde liegende Fall ist folgender: Sûrên stirbt und hinterläßt fünf Söhne: Mihrnarsê, Mihrân, Zâdhôî, Jazdpenâh und Berônâ. Der letztere stirbt und hinterläßt eine Witwe Chôschôî und einen unmündigen Sohn Penôî. Der Waisenknabe erbt also ein Fünftel des Nachlasses seines Großvaters, und der Patriarch befiehlt, daß ihm sein Erbteil von den Oheimen herausgegeben, sowie daß ein Vormund für den Knaben eingesetzt werden soll.

Zwei Männer des Namens Mihrnarsê und Mihrân, der Söhne des Sûrên Bar Berônâ, begegnen in dem Urteil Nr. VII.

Der Name Zâdhôî ist eine volkstümliche Umbildung eines mit zâdh zusammengesetzten Namens wie Anôschazâdh, Bihzâdh, Zâdhânfarrukh, ebenso Penôî aus Jazdpenâh abgeleitet. Vgl. Nöldeke, Persische Studien I, S. 403. 405. Ist der Weibername Chôschôi vielleicht eine Verkürzung von Churrezâdh?

XIII. Chôschôî, die Tochter des Abhâ, heiratet den Abhâ Bar Spêrai (Sefrai?). Am Heiratstage übergibt ihr Gemahl ihr eine Summe Gold als δωρεά (hier φερνή genannt wie im Urteil Nr. XI), jedoch mit der Beschränkung, daß sie das Gold auf die von der Ehe zu erhoffenden Kinder vererben, nicht aber berechtigt sein solle es an Fremde zu veräußern.

Was in der Folgezeit geschehen ist, gibt die Urkunde nicht an. Ist der Ehemann gestorben? sind Kinder aus der Ehe vorhanden? — In der Urkunde erscheint nun der Vater der Frau Chôschôî, Abhâ, als ihr Vertreter. Das Gold, das sie am Hochzeitstage erhalten hat, ist ihr, nach einer anderen Stelle ihrem Vater, wieder abgenommen worden (von ihrem Manne oder dessen Familie), und als Sicherheit dafür ist ihm ein Stück Land (vermutlich als Pfand) übergeben worden. Ich nehme nun an, daß Abhâ, der Pfandinhaber, den Patriarchen gebeten hat, über dies Landgut frei verfügen zu dürfen, und daß ihm der Patriarch darauf antwortet: »Es muß gemäß dem δωρεά-Vertrage verfahren werden. Wenn die Angehörigen deines Schwiegersohnes Spêrai dir die stipulierte Summe Gold zahlen, mußt du ihnen sofort das Grundstück zurückgeben; sind sie dagegen zu sofortiger Zahlung nicht imstande, so mußt du das dir verpfändete Grundstück behalten, darfst es aber nicht veräußern und mußt es den Angehörigen des Sperai zurückgeben, sobald sie dir die fragliche Summe Gold übergeben haben werden.«

Der Name Chôschôî findet sich auch im Urteil Nr. XII, der Name Sperai im Urteil Nr. VII.

XIV. Es ist zu bedauern, daß in dieser wie in mehreren anderen Urkunden ein Teil der Eigennamen, sei es daß sie in der Vorlage unleserlich waren, sei es daß sie den Schreiber nicht interessierten, ausgelassen ist.

Der Name Dâdhâ ist vermutlich eine Kürzung aus Bihdâdh, Jazddâdh, Mihrdâdh, Ischô'dâdh oder einer ähnlichen Namensform.

Eigentümlich ist die Angabe von der δωρεά, welche gewohnheitsgemäß denjenigen Frauenzimmern gegeben wird, welche als Jungfrauen in die Ehe treten, als ob Witwen, welche sich wieder verheiraten, keinen oder einen geringeren Anspruch auf eine δωρεά hätten.

XV. Die Überschrift dieses Urteils macht den Eindruck, als ob hiermit eine neue Sammlung von Entscheidungen des Patriarchen anfangen solle.

XVI. XVII. Christophorus, Metropolit von ܗܠܘ, hat seine Diözese verlassen und befindet sich mit dessen Erlaubnis auf der Reise zum Sitze des Patriarchen (in Elmadâ'in). Zu seiner Diözese gehören die Ortschaften Beṣrâ, d. i. das unter Omar gegründete Baṣra, Hôbellath (vgl. هُوبُلَّت bei Jâḳût I, S. 97, 2 s. v. الأُبُلَّة) oder Obolla, d. i. das heutige Bosra, Bassora oder in engerer Begrenzung die Ortschaft an der Mündung des Kanals in den Šatt El'arab, auf dessen Nordseite heute das Zollhaus steht, und Perât, vermutlich eine Ortschaft an der Stelle oder in der Nähe des heutigen Muhammera am Ḳârûn.

Der Patriarch will die Diözese des Christophorus, speziell die Orte Obolla, Baṣra und Perât, während dessen Reise nicht ohne einen Hirten lassen und schickt ihnen daher als stellvertretenden Hirten den Bischof Âdharschâbôr. Dieser soll die zwei auf diese Angelegenheit sich beziehenden Briefe des Patriarchen der Gemeinde von Obolla (war es der Hauptort der Diözese?) vorlesen. Indessen der Stellvertreter soll nicht lange dort bleiben; der Patriarch befiehlt ihm auf das strengste, innerhalb dreier Tage nach der Lektüre seines Beglaubigungsschreibens (vor der Gemeinde von Obolla?) die Rückreise zum Patriarchen anzutreten, da dieser seiner dringend bedarf.

Bischof Âdharschâbôr lebte also nicht in seiner Diözese, sondern am Sitze des Patriarchen. Er wird in der Urkunde XVI Bischof von ܡܝ genannt, und nach Urkunde XVII befand sich sein Bischofssitz in ܐܘܠܝ (= אֻלָי Dan. 8, 2). Letzteres ist als Flußname Euläus = Ḳârûn bekannt, dagegen sind mir die Namen ܗܠܘ, ܡܝ und ܐܘܠܝ als Orts- oder Landschaftsnamen nicht bekannt.

Zu den Geschäften, welche der Patriarch dem Âdharschâbôr aufträgt, gehört, daß er das Kloster des Büßers Abhai besuchen und dort den Gedenktag des Heiligen begehen soll. Die Gaben, welche bei dieser Gelegenheit von den Frommen dem Heiligen gespendet werden, soll er sorgsam zählen und dem Abt des Klosters übergeben. Der Patriarch hat einen Vertrauensmann in dieser Gegend namens Jabhalâhâ, dessen Hilfe Âdharschâbôr sich bei seinen Geschäften bedienen soll.

XVIII. 3. Nârôi ist vielleicht ein Hypokoristikon von Narsai = Nairyôsaṅha. Über Bâbhai s. Nöldeke, Persische Studien I, S. 414. Der Name ܒܠܝ ist mir anderweitig nicht bekannt.

Das Wort ܒܬܪ scheint hier gegen den herrschenden Sprachgebrauch im Sinne von *nach* = französisch d'après gebraucht zu sein. Vgl. Sachau, Syrische Rechtsbücher I, S. 209 Anm. zur Nachschrift; S. 182, 6.

XIX. XX. XXI. Diese Abschnitte sind aus einer anderen Handschrift abgeschrieben als die Abschnitte I—XVII, und zwar aus einer weniger guten. Die einzelnen Sätze derselben sind Urteile des Patriarchen über besondere Rechtsfälle, die ihm vorgetragen worden waren. Leider ist aber die Darstellung der einzelnen Fälle nicht mehr vorhanden und dadurch das Verständnis der richterlichen Entscheidungen derselben sehr erschwert, zum Teil sogar durch die Versehen der Abschreiber ganz unmöglich geworden (wie XX, 1; XXI, 1. 4). Wenn ich trotzdem auch diese Bruchstücke hier aufgenommen habe, so geschah es im Hinblick auf die Möglichkeit, daß vielleicht weitere Handschriftenfunde die Emendation dieser Texte ermöglichen werden.

XIX. § 1. Es ist hinzuzufügen, daß in dem vorliegenden Falle der Vater der Söhne (Kinder), welche die Erblasser sind, nicht mehr lebt.

§ 2. Zu der Begründung »denn sie erben die Habe ihres Bruders« ist hinzuzufügen: falls dieser Bruder weder Deszendenten noch Aszendenten hinterläßt. Vgl. Timotheos § 68. 67; Jesubarnun § 44.

§ 3. Hier ist wieder das Wort φερνή im Sinne von δωρεά, und ܙܒܕܐ zabhdâ im Sinne von φερνή gebraucht. Vgl. XI. XIII und XX § 5.

§ 4. Auffallend ist, falls ich den Text recht verstehe, daß der Patriarch dem Vetter von mütterlicher Seite = dem Sohn des Bruders der Mutter ein Erbrecht neben dem Vetter von Vatersseite = dem Sohn des Vatersbruders vindiziert. Nach Timotheos § 67 kann das Geschlecht der Mutter erst dann zur Erbschaft berufen werden, wenn die Geschwister des Erblassers samt Deszendenz und die Geschwister seines Vaters samt Deszendenz ausgestorben sind. Es ist für den vorliegenden Fall anzunehmen, daß auch die Frau des kinderlos verstorbenen Erblassers gestorben ist.

Der Versuch des Patriarchen, der Kirche erbrechtliche Vorteile zuzuwenden, erinnert an Ar § 1 (BS II, S. 77).

XX. § 1. Die Worte, welche sich nicht in den Zusammenhang einfügen lassen, lauten in wörtlicher Übersetzung: »wenn sie dieselben (wen?) für ihre Häuser zu Erben eingesetzt haben und wenn sie ihre Habe gegeben haben zu ihrer (fem. gen. — wessen?) Unterhaltung.«

§ 2. Über die Veräußerung von Kirchengut durch die Bischöfe vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich S. 20. 21.

§ 4. Meine Übersetzung in statu quo ist konjektural. Ist vielleicht ܠܦܘܬ ܕܐܚܝܕ ein technischer Ausdruck für »gemäß dem, was man hat, hält«, d. h. gemäß dem momentanen Besitzstande?

§ 8. Der Inhalt dieses Paragraphen stimmt nur, soweit er sich auf Mädchen bezieht, mit den Leges Constantini R II § 2 überein.

XXI. § 1. Es ist aus diesen Worten nicht zu ersehen, welcher Art das Vergehen war, für das der betreffende Kirchenbuße leisten soll.

§ 2. Der Ausdruck »daß er sich von der ersteren definitiv trennt« kann nur besagen, daß er ihr solche Vergehen oder Eigenschaften nachweist, welche eine Ehescheidung ermöglichen oder zur Folge haben. Vgl. Timotheos § 36; Jesubarnun § 79.

§ 3. Wir müssen annehmen, daß der Mann etwa aus Versehen ein Weib geheiratet hat, das er nach dem Eherecht nicht heiraten durfte. Nach Aufdeckung der Tatsache wird diese rechtswidrige Verbindung aufgegeben und der Mann muß in der vom Patriarchen diktierten Weise Sühne leisten.

§ 4. Es ist mir nicht ersichtlich, auf welches Rechtsgebiet dieser Paragraph Bezug nimmt, da von der ersten Hälfte nur einige unzusammenhängende Bruchstücke überliefert sind. Die zweite Hälfte scheint von der Frage zu handeln, wie jemand, der einen gemeinschaftlichen oder fremden Besitz verwaltet, für seine Verwaltung zu entschädigen ist.

§ 6. Dies Urteil bezieht sich auf die Feststellung der Erbmasse, wie gegen die Schuldner des Erblassers, die eventuell ihre Verpflichtungen gegen ihn bzw. gegen seinen Nachlaß zu verheimlichen geneigt sind, verfahren werden soll. Von demselben Gegenstande handeln die § 81. 86 bei Jesubarnun.

§ 7. Über diesen Satz des Dotalrechts vgl. Sachau, Über die rechtlichen Verhältnisse der Christen im Sasanidenreich S. 18. 9.

§ 8. Die Leges Constantini R II § 8 gestatten den Widerruf der Schenkung in dem Falle, daß der Beschenkte ein Deszendent des Schenkenden ist.

XXII. Der Patriarch schlichtet durch dies Urteil einen Erbschaftsstreit, an dem vier Söhne, eine Tochter und die Witwe des Erblassers beteiligt sind. Die Verkürzung des Erbrechts der Tochter gegenüber demjenigen der Söhne entspricht dem Geiste der § 56 und 58 bei Timotheos. Über das Erbrecht der Witwe vgl. Timotheos § 49.

XXIII. Der Diakonus, von dem in diesem Urteil die Rede ist, führt den Namen Jazdbûzîd. Siehe oben Nr. XVIII, 2.

XXIV. Siehe Anmerkung zu XVIII, 3. In der Beschwerde des ältesten Bruders fehlt eine Äußerung über die 131 Esterîn, welche er als die *φερνή* seiner Frau in Anspruch nimmt. Der estêrâ = *στατήρ* ist das *τετράδραχμον* = 4 zûzê oder Dirhams.

Anmerkungen zu Timotheos.

Einleitung S. 55 unten. Einen Versuch der Ergänzung der Lücke hat Labourt in De Timotheo I Nestorianorum patriarcha et christianorum orientalium condicione sub chaliphis Abbasidis, Paris 1904, S. 51 gegeben, dem ich aber nicht beistimmen kann. Abgesehen von den Lücken müssen in den überlieferten Worten auch noch Fehler vorhanden sein. ܐܟܚܕ ܟܠ ist schwerlich richtig und anstatt ܡܬܬܘܝܢ dürfte ܡܬܬܪܘܝܢ effervescunt zu lesen sein. Labourt: »Cum autem mystice et typice tantum non revera Christiani nunc sint in regno caelorum, hactenus passionibus mortalitatis et concupiscentiis (organi) hujus carnalis, modo concupiscentiis divinis (muniti) et instructi: modo debilitate et passivitate naturali, modo pugna (adversus principes) hujus mundi concutiuntur; quandoque pugnant inter se, quandoque mutuo impugnantur.«

S. 57, 3. Daß der Verfasser unter den Sündern, vor denen die Christen prozessieren, im Gegensatz zu den Heiligen nicht etwa sündige Menschen oder Laien versteht, ergibt sich aus der folgenden Stelle Z. 20, wo er den Christen zum Vorwurf macht, daß sie in die Gerichtshöfe der Nichtchristen, also der muhammedanischen Kadis, laufen. Durch zwei Paragraphen, 12 und 13, sucht der Verfasser seine Glaubensgenossen abzuhalten, ihr Recht bei der Justiz des Islams zu suchen.

S. 57, 12. 13. Die beiden hier genannten Erzbischöfe werden vom Verfasser noch einmal am Ende des kirchenrechtlichen Abschnitts, nach § 17, erwähnt.

S. 58, Text Z. 11. Anstatt ܕܡܣܒܘܢ bis ܠܡܬܦܣܘ empfehle ich zu lesen:

ܐܝܠܝܢ ܕܡܣܒܝܢ ܠܗ̇ܘ ܕܩ̈ܕܡܐ ܘܐܘ̈ܠܨܢܐ ܡܣܝܒܪܝܢ. ܐܘ ܠܡܕ
ܥܕܡ ܩ̈ܛܠܐ ܘܕܡ ܗ̄ܘܐ ܠܡܬܦܣܘ.

§ 3. Über die Strafen des kirchlichen Strafrechts: ܚܪܡܐ Bannfluch, ܩܬܐܪܣܝܣ Absetzung, ܟܠܝܢܐ Suspendierung, Interdikt und ܐܣܘܪܐ Verbot, vgl. Ebedjesu VIII, 22.

§ 9. Die Ergänzung der Lücke im syrischen Text ergibt sich aus der arabischen Version:

التاسع من يمتهن الملك يطرد من البيعة والرازين ولا يخالطه احد

§ 12. Die Form ܕܗܠܡܫ, mit der doch wohl nur בְּלֵשׁ gemeint sein kann, ist mir anderweitig nicht bekannt. — Meine Änderung von ܘܪܕܡܫܘܬܐ zu ܘܪܕ̈ܡܬܐ wird durch die arabische Version gestützt:

ومن يفعل هذا ينبغى ان يتوب ويصدّق ويقوم على المسح والرماد

Vgl. auch § 13, Text S. 68, 15; § 14, Text Z. 27.

§ 16. Ibn Alṭajjib hat den Schluß dieses Paragraphen willkürlich geändert: ولا يختن نفسه ولا صبيّا فهو مبطل الختانة والعماذ فختانة الجسم لليهود والقس عليه ان يصلّى على المرضى

»Und (der Priester) soll nicht sich selbst beschneiden noch einen Knaben. Denn er ist der Abschaffer der Beschneidung. Und die Taufe ist, was die Beschneidung des Körpers den Juden ist. Und dem Priester liegt ob zu beten für die Kranken.« Dasselbe gilt von dem Texte des Ebedjesu S. 279, Kol. 1, Z. 17—20.

§ 18—28. Als eine Hilfe für die Ergänzung der im Syrischen lückenhaft überlieferten § 18—20a und als Ersatz für die verloren gegangenen § 20b—28a gebe ich hier den arabischen Text des Ibn Alṭajjib:

فى التزويج[1]

الثامن عشر لا يحلّ ان يتزوّج الانسان بنت امرأة ابيه لانّها فى موضع اخته وامرأة ابيه كأُمّه ولا لبنت الزوجة ابن الزوج

التاسع عشر الاب والابن لا يتزوّجان بأُختين ولا اخوين بأُختين لان هذه عادة الحنفا والمجوسيّة

العشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بأُختين ولا أخوين بأُخت

الحادى والعشرون لايجوز ان يتزوّج الانسان بنت اخيه واخته ولا اولادهما

الثانى والعشرون لا يجوز ان يتّصل ابن العم او بنت العم او ابن الخال او بنت الخال او اولادهم بزوجة العم او بزوج العمّة او بزوجة الخال او بزوج الخالة

الثالث والعشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بنت عمّه او بنت عمّته او بنت خالته او بنت خاله لان هاؤلا يجرون مجرى ابيه وامّه واخوته واخواته واولادهم واذا كان من هو ابعد من هاؤلاءِ لا يجوز التزوّج بهم فكيف هاؤلاءِ فاذا كنّا نُجْرِى امرأة العمّ وامرأة الخال مُجْرَى الأُمّ فكم اولى ان نجرى العم مجرى الاب والعمّة مجرى الأُمّ

---

[1] Bl. 93 b.

الرابع والعشرون لا يجوز ان يتزوّج الانسان بنت اخيه او بنت اخته ولا المرأة اذا مات زوجها يجوز ان تتزوّج بابن اخيه او ابن اخته

الخامس والعشرون لا يجوز للعم والخال ان يتزوّج بآمرأة ابن اخيه ولا بامرأة ابن اخته فهذه عاده مجوسيّه

السادس والعشرون يجوز للنصرانى ان يتزوّج بغير نصرانيّة على رجاء تولماذها[1] واولادها

السابع والعشرون المرأة النصرانيّة لا تتزوّج بغير نصرانى لئلّا تنتقل هى واولادها الى غير المذهب وان تزوّجت بايثارها وبايثار ابويها يُحرمون وان كان بغير ايثارها لكن بايثار ابويها يحرم ابويها حسب من دونها

الثامن والعشرون الاملاك يكون بتوسّط القس والشمّاس او الاسقف او المطران وثلث مؤمنين على الاقلّ وبتوسّط الصليب وما كان بخلاف ذلك لا يعتدّ به

§ 22 will besagen, daß ein Mann nicht seine Tante, ein Weib nicht ihren Onkel heiraten darf.

§ 31, Z. 4 v. u. »oder daß sie etwa beide die Enthaltung von geschlechtlichem Verkehr geloben.« Wörtlich: »oder daß sie etwa beide die Reinheit ehren (oder vorziehen).« Mit der Bestimmung in Abs. 4 dieses Paragraphen sind § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 5 zu vergleichen.

Durch die Lücke im Text (S. 78, 18) wird das Verständnis des Inhalts nicht beeinträchtigt. Der Anfang der arabischen Version lautet:

اذا تزوّج رجل بامرأة وبقى معها مدّة وغاب ثلث سنين واربع ولم ينفذ لها نفقة او تزوّج ومضى الى بعد وبقى خمس سنين من غير ان يذكر زوجته بنفقه والتمست اطلاقها لا يجوز لانّ الطلاق غير جائز الاّ بعلّة الزنا او السحر الخ

Den Schluß des Paragraphen hat Ibn Alṭajjib willkürlich geändert:

والاسقف والمطران والفطرك يجب ان يبحث عنه ويلزمه بالقانون العود او ينفذ اليه عبدا

§ 38. Während der Syrer die Büßer vor der Kirche stehen läßt, sollen sie nach Ibn Alṭajjib in der Kirche stehen:

اذا زنا الرجل او المرأة يقطع عليهم القيام على المسح والرماد فى البيعة الخ

§ 39. Die Epitome dieser Gesetze im Codex Parisinus Syriacus 306, Bl. 112a bietet hier eine sachliche Differenz: ܙܢܝܐ ܘܙܢܝܬܐ ܒܬܪ ܡܫܡܠܝܘܬܐ ܫܪܝܐ ܕܬܝܒܘܬܗܘܢ. ܠܘ ܥܡ ܚܕ̈ܕܐ, d. i. »Hurer und Hurerin dürfen nach Ableistung der Buße sich wieder verheiraten, nicht miteinander«.

---

[1] ܬܘܠܡܕܐ Bekehrung.

§ 41. Unter ܢܬܡܟܪܘܢ (S. 88, Il. 12) ist hier sich (wieder) verloben zu verstehen. Ibn Alṭajjib versteht darunter sich verheiraten:

والمتروك بغير ملام ويطلق له التزويج

§ 42. Dieser Paragraph ist nach § 36 überflüssig. Die andere Ehe, von der hier die Rede ist, ist die Ehe mit dem Messias als Bräutigam, das Gelübde der Keuschheit (des Mönchtums). Ibn Alṭajjib übersetzt:

لا يترك احد زوجته الّا للزنا والزهادة بعد ان لا يعود الى العالم

»Niemand verläßt sein Weib außer wegen Hurerei und Enthaltsamkeit (d. h. des Umstandes daß er Mönch wird), vorausgesetzt, daß er nicht in die Welt (Laienwelt) zurückkehrt.«

§ 44. Der Einfluß der arabischen Sprache zeigt sich hier im Gebrauch des Wortes ܡܐܠ, ܡܐܠܐ = مال (S. 90, Z. 4). Dasselbe in § 49. 50. 51. 65. 66. 67. 86. 95.

Die Bestimmung dieses Paragraphen betreffend den Verlust der dos und donatio für die Frau, falls durch ihre Schuld die Ehe gelöst wird, deckt sich inhaltlich mit § 51, Abs. 8 der Leges Constantini Theodosii Leonis RII. Dagegen ist in den Leges von der anderen Bestimmung, daß der Mann als die schuldige Ursache der Ehescheidung ein Zehntel seines Vermögens an die geschiedene Frau abtreten muß, keine Spur.

§ 46. Die Bestimmungen dieses Paragraphen betreffend das Erbrecht der sich wieder verheiratenden Witwe des Erblassers widersprechen denjenigen der § 49. 50. Nach letzteren bekommt sie:

1. ihre φερνή,
2. ihre δωρεά,
3. Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat, und
4. ein Zehntel desjenigen Vermögens, das der Erblasser seit dem Tage, da seine Frau in sein Haus gezogen ist, erworben hat.

Dagegen bekommt sie nach § 46 nur

1. ihre δωρεά, nicht ihre φερνή, und
2. die Legate, die der Erblasser ihr vermacht hat.

Und nur in dem Falle, wenn der Erblasser ihr kein Legat vermacht hat, bekommt sie das genannte Zehntel als einen Ersatz für das nicht vorhandene Legat.

Eine Erklärung dieser Differenz wüßte ich nicht zu geben. Man könnte annehmen, daß im Text S. 90 vor ܡܘܗ̈ܒܬܗܝܢ (Z. 15) ausgefallen sei ܦܪ̈ܢܝܬܗܝܢ ܘ, d. i. ihre φερναί und, aber die Differenz in der Bestimmung über das Legat und das Zehntel läßt sich nicht durch die Annahme einer Textkorruptel aus der Welt schaffen. Ist daher dieser § 46 vielleicht erst in späterer Zeit hinzugefügt worden, wobei dann die Diskrepanz zwischen ihm und den § 49. 50 übersehen wurde?

Die Vereinigung der Bestimmungen über das Erbrecht der Witwe und der Mutter des Erblassers in einen einzigen Passus ist wenig geschickt. Man kann ihn nur so verstehen, daß der Sohn als Erbe seines Vaters auch die Pflichten seines Vaters gegen dessen Witwe, die Mutter des Erblassers, übernommen hat. Ist diese Auffassung richtig, so muß es in dem Passus »ein Zehntel seiner Habe derjenigen, die er erworben hat, seit sie in sein Haus eingetreten sind« heißen: »in sein Haus, respektive in das Haus seines Vaters eingetreten sind«.

Die arabische Version des Ibn Alṭajjib fördert die Erklärung des Paragraphen in keiner Weise:

السادس والاربعون رجل مات وخلّف مالا وله امّ وزوجة وبنى عمّ ان كانت الامّ والزوجة لا يتزوّجن هم يرثون وان تزوّجوا اخذوا المهر وما سمح به لهما الميّت اولا (Fehler für وإلّا) فالعشر من ماله الذى كسبه من يوم دخول الزوجة بيته وبنى عمّه يرثونه

»46. Ein Mann stirbt und hinterläßt ein Vermögen, sowie Mutter, Gemahlin und Vettern (Söhne des Vatersbruders).

Wenn die Mutter und die Gemahlin sich nicht wieder verheiraten, erben sie.

Wenn sie sich wieder verheiraten, bekommen sie die *δωρεά* (mahr) und was der Verstorbene ihnen geschenkt hat. Sonst (d. h. wenn er ihnen nichts geschenkt hat), (bekommen sie) das Zehntel von seinem Vermögen, welches er erworben hat seit dem Tage, da die Gemahlin sein Haus betrat, und (im übrigen) beerben ihn seine Vettern.«

§ 47. Ibn Alṭajjib nennt als die Erben der verstorbenen Frau den Gemahl, die Mutter und einen Bruder:

امرأة ماتت وخلّفت زوجا وامّا واخا ان كان لها وصيّة يعطى مالها لمن وصّت وان لم تعمل وصيّة يقسم مالها اربعة اقسام جزء للصدقة وجزء للامّ وجزء للاخ وجزء للزوج

Was in diesem Paragraphen von den Brüdern gesagt ist, gilt in gleicher Weise von den Schwestern der Verstorbenen. Es ist daher vielleicht ursprünglich der Ausdruck »Brüder« im Sinne von Geschwister gebraucht.

§ 48. Das Wort ܡܪܐܝܬ (S. 90, 26) *κυρίως* findet sich wiederholt bei Timotheos, so in § 54. 55. 61.

§ 52. »Zu ihrer *φερνή* hinzu«, d. h. sie haben Anspruch auf ihre *φερναί* und außerdem auf ein Zehntel des Nachlasses. Ibn Alṭajjib übersetzt:

والاخوات يعطون العشر زياده على الجهاز

»Und die Schwestern bekommen das Zehntel als ein Plus zu ihrer *φερνή*.«

§ 53. Die Übersetzung des Ibn Alṭajjib bricht mitten in diesem Paragraphen ab. Letzte Worte:

الثالث والخمسون امرأة ماتت ووهبت جهازها لزوجها ان كانت صحيحة العقل فوصيّتها ماضية وان

Der Rest der arabischen Version des Gesetzbuches von Timotheos ist verloren. Was hier in der römischen Handschrift ohne irgendein Anzeichen einer Lücke folgt, ist der Schluß des § 33 des Gesetzbuchs von Jesubarnun.

§ 56. Der Ausdruck »wenn sie neben ihren Brüdern und nach ihrem Vater erbte« (S. 97, 14. 15) ist ein ungeschickter Ausdruck für: »wenn sie neben ihren Brüdern ihren Vater beerbt«.

§ 57. In den Schlußworten nach ܐܢ ܗܘ ܕܐܝܬ dürfte eine Lücke vorliegen. Ob zu lesen ܐܢ ܗܘ ܕܐܝܬ [ܥܠܝܗ̇ ܡܟܣܐ] »falls solche (Steuer) auf ihr (der Erbschaft) lastet«.

§ 60. Der Wechsel der Geschlechter in ܢ̈ܚܬܐ ܡܚܡܕ̈ܬܐ ܘܣܓܝ̈ܐܢ ܕܝܩܪܐ ist auffallend, aber doch vielleicht zulässig: »Kleider, Kostbarkeiten (d. h. kostbare Kleider) und kostspielige.« Wer hieran Anstoß nimmt, wird ܣܓܝ̈ܐܢ in ܣܓܝ̈ܐܬ ändern müssen. Daß ܢܚܬܐ vereinzelt als weiblich vorkommt, s. Payne Smith s. v.

§ 61. Unter Ehren (man könnte auch dona übersetzen) sind alle diejenigen Zuwendungen zu verstehen, welche die Frau für eine standesgemäße Lebensführung braucht.

§ 64. Der Verfasser dürfte folgende drei Fälle annehmen:

1. Der Erblasser hat sein Vermögen von seinen Eltern (!) bekommen.
2. Er hat sein Vermögen durch eigene Arbeit erworben.
3. Er hat sein Vermögen von seiner Mutter bekommen.

Die Richtigkeit dieser Dreiteilung vorausgesetzt, ist im Text S. 102, 5 das Wort ܠܗ an eine andere Stelle zu setzen und zu lesen:

ܐܢ ܕܝܢ ܡ̣ܢ ܐܡܗ ܗ̇ܝ ܠܗ ܡܢ ܩܢܝܢܐ ܕܝܠܗ

anstatt

ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܡܢ ܐܡܗ ܗ̇ܝ ܡ̣ܢ ܩܢܝܢܐ ܕܝܠܗ

Der Fall 1 steht nicht in dem richtigen Gegensatz zu Fall 3; dem Vermögen von seiten des Vaters sollte das Vermögen von seiten der Mutter gegenüberstehen. Da nun das Wort ܐܒܗ̈ܐ sowohl Eltern (Vater und Mutter) als Väter (Vater und Großvater, männliche Vorfahren) bedeuten kann, so würde sich das Folgende als Fall 1 ergeben:

1. Der Erblasser hat sein Vermögen von seinen Vätern bekommen.

Das Prinzip der Erbschaftsteilung im Falle 3 ist mir nicht durchsichtig, speziell ist nicht zu ersehen, aus welchem Grunde die Kirche in diesem Fall einen Anteil an der Erbschaft haben soll. Vielleicht liegt daher noch eine größere Textverderbnis vor, etwa eine Lücke in den Worten ܐܢ ܕܝܢ ܠܗ ܘܚܕ̇ ܘܚܕܘ (S. 102, 5).

§ 66. »Dem Hause des Sohnes« ist Konjektur. Der Textausdruck S. 102, 23: »den Söhnen des Sohnes« ist sehr auffallend, da hier nicht die Söhne des Sohnes gemeint sein können, sondern nur der Sohn oder die Söhne selbst. Vielleicht ist daher zu lesen ܒܝܬ ܒܪܐ statt ܒܢ̈ܝ ܒܪܐ: »dem Hause (d. i. der Familie) ihres Sohnes (statt den Söhnen des Sohnes) zur Last fallen«.

§ 69. »Und was er ihr zuwendet« soll vermutlich heißen: »was er ihr als Legat vermacht«. Der Ausdruck ܦܩܕ bedeutet einem anderen etwas schenken (gewähren, leisten), ohne daß man dazu verpflichtet ist. Ich habe die Unbestimmtheit des Originals durch meine Übersetzung wiederzugeben gesucht. Wenn Timotheos Geschenke unter Eheleuten für unstatthaft hielt, müßte ܦܩܕ übersetzt werden »ein Legat vermachen«, in seinem Buche findet sich aber keine Bestimmung über diesen Gegenstand. Nach Jesubarnun § 43 sind jedenfalls größere Geschenke unter Eheleuten unstatthaft.

§ 69 Abs. 4 ist unvereinbar mit § 86a.

§ 72. »Oder von seiner Krankheit geheilt wird.« Dieser Ausdruck ist reichlich kurz und mißverständlich. Unterlassung des ehelichen Umgangs gehört nicht zu den Scheidungsgründen (§ 36). Es kann also hier wohl nur § 34, Absatz 5 Anwendung finden. Wenn der Ehemann infolge von Krankheit unfähig ist die Ehe auszuüben und dies der Frau vor dem Eingehen der Ehe nicht mitgeteilt wurde, kann sie wegen des von dem Manne begangenen Dolus sich als geschieden betrachten. Daraus kann man folgern, daß, wenn der Mann nach seiner Heilung sich in demselben Zustande befindet wie vorher, d. h. wenn er auch nach erfolgter Heilung unfähig zur Ausübung des Beischlafes ist und diesen seinen Zustand vor Eingehen der Ehe verschwiegen hat, die Frau sich als geschieden betrachten darf.

§ 74. Ich nehme mit Labourt (De Timotheo I, S. 80) an, daß in der Frage außer anderem das Wort ܠܐ ܡܗܝܡܢܐ ausgefallen ist.

§ 86a steht im Gegensatz zu § 69 Abs. 4.

§ 87. Der Satz »alles, was Vater und Mutter haben, gehört ihren Kindern« (wörtliche Übersetzung) ist natürlich in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Er soll vermutlich in diesem Zusammenhange nur besagen, daß nach natürlichem Erbrecht unter normalen Umständen das Vermögen der Eltern auf die Kinder überzugehen pflegt.

§ 98. Wenn ich diesen Paragraphen richtig verstehe, würde er z. B. auf folgenden Fall Anwendung finden können. Ein Mann bestimmt durch sein Testament, daß seine Ehefrau, falls sie ihn überlebt und sich wiederverheiratet, die Einkünfte aus seinem Landgut X als den ihr zustehenden Zehntel des von ihm seit seiner Verheiratung mit ihr erworbenen Vermögens genießen soll.

Wenn nun bei der Aufrechnung des Nachlasses sich herausstellt, daß die Einkünfte des genannten Landgutes dem ihr zustehenden Zehntel entsprechen, so ist die Sache damit erledigt. Sie bekommt die Einkünfte jenes Landgutes und hat a conto dieser testamentarischen Zuwendung weiter nichts zu fordern.

Wenn dagegen die Aufrechnung des Nachlasses das Resultat ergibt, daß die Einkünfte des Gutes weniger sind als das ihr zustehende Zehntel, dann müssen ihr die Erben aus der übrigen Erbmasse so viel zu den Einkünften des Gutes hinzufügen, bis das Maß des Zehntels voll ist.

Was die sich wiederverheiratende Witwe außerdem vom Nachlaß ihres verstorbenen Gatten zu fordern hat, ist durch die § 49. 50 u. a. bestimmt.

Anmerkungen zu Jesubarnun.

Einleitung und § 1—4. Es ist nicht möglich, die Lücke im syrischen Text aus der arabischen Übersetzung zu ergänzen, weil letztere zu Anfang ebenfalls unvollständig ist und erst mit § 33 (Ende) beginnt.

§ 5. Im zweiten Absatz dürfte die Erwähnung der δωρεά ausgefallen sein, denn die Frau hatte gewiß in dem vorliegenden Fall das gleiche Anrecht auf ihre δωρεά wie auf ihre φερνή. Zu den Rechten der infolge Ehebruchs des Gemahls geschiedenen Frau ist auch Jesubarnun § 101 zu vergleichen.

§ 19. Die Normierung der Summe auf 400 Drachmen erklärt sich augenscheinlich aus den Bestimmungen über die Höhe der φερνή und δωρεά. Der Mann soll diesen Betrag, wenn sich seine Braut auf Grund dieses Paragraphen von ihm lossagt, eventuell als δωρεά einer anderen von ihm zu erwählenden Frau zuwenden, und das Mädchen ihn, falls ihr Bräutigam sich von ihr lossagt und sie dann einen anderen Mann heiratet, eventuell als φερνή mit in die Ehe bringen. Vgl. über die Höhe von δωρεά und φερνή hier § 20. 30. 43 und T § 62.

§ 23. Über Johannân von Bêth Rabban vgl. Assemani, Bibliotheca orientalis III, 1 S. 71. 72 und O. Braun, Briefe des Catholicus Timotheos I. (Oriens Christianus II., 1902), S. 21 Anm. 2. Während Johannân bei Timotheos die Ehe mit der Schwägerin verbietet, soll er nach Jesubarnun sie gestattet haben.

§ 26. Von dem Text des Paragraphen ist nur wenig übrig geblieben, was etwa folgendermaßen zu übersetzen ist: »Die Söhne zweier Brüder oder zweier Schwestern, welche (Plur. fem. gen.) sind — und genannt werden die Brudersöhne (Bruderkinder) und Schwestersöhne (Schwesterkinder), nicht im Alten und nicht im Neuen (Testament).« Der Text könnte etwa folgendermaßen gelautet haben:

ܒܢ̈ܝܐ ܕܬܪ̈ܝܢ ܐܚ̈ܝܢ ܐܘ ܕܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚ̈ܘܬܐ ܕܐܝܬܝܗܝܢ [ܒܢ̈ܬܐ
ܕܕ̈ܕܘܗܝ] ܘܡܬܩܪܝܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܘܬܐ [ܠܐ ܐܬܟܠܝ
ܕܢܣܒܘܢ ܠܚܕ̈ܕܐ] ܠܐ ܒܥܬܝܩܬܐ ܘܠܐ ܒܚܕܬܐ.

d. i. »daß die Kinder zweier Brüder oder zweier Schwestern, welche die Töchter von Onkeln (Vatersbrüdern) jener Brüder sind, und die (kurzweg) Bruderkinder und Schwesterkinder genannt werden, einander heiraten, ist weder im Alten noch im Neuen Testament verboten«.

§ 27. Das Gesetz, betreffend die Wiederverheiratung des Priesters oder Diakons ist in der Synode des Acacius vom Jahre 486 gegeben. Vgl. Synodicon Orientale S. 58, 11—14; Übersetzung S. 305.

§ 30. Die Aufhebung der Verlobung soll sich nach denselben Grundsätzen vollziehen wie die Aufhebung der Ehe. Der Paragraph hat die folgende Situation zur Voraussetzung: Die Verlobung hat stattgefunden, der Ehekontrakt ist perfekt, die Übergabe von δωρεά und φερνή hat stattgefunden, jedoch die Kohabitation hat noch nicht stattgefunden. Denn wenn letzteres der Fall ist, ist dieser Paragraph nicht mehr anwendbar, d. h. unter solchen Umständen ist eine Aufhebung der Ehe nicht mehr möglich, während die Aufhebung einer Verlobung durch dies Gesetz ermöglicht wird.

§ 43. Im letzten Absatz fehlt das Objekt nach ܠܡܝܩܪܘ. Nach meiner Ansicht ist die junge Frau gemeint, nach Ibn Alṭajjib der junge Ehemann:

وآباء المرأة ان احبّوا اكرام الزوج بثياب وغيرها فذلك اليهم وليس هو ضرورى عليهم

»Wenn die Eltern des Weibes den Gemahl ehren wollen durch (ein Geschenk von) Kleidern und anderes, so steht ihnen das frei, ist aber nicht für sie verbindlich.«

§ 44. Der letzte Absatz des Paragraphen ist durch eine Dittographie zerstört worden. Es muß heißen:

ܡܪܬܘܬܐ ܒܐܝܕܝ̈ ܒܪܬܗ̇ ܬܗܘܐ. [ܘܐܢ ܗܝ ܡܝܬܐ ܕܠܐ ܒܢܝ̈ܐ
ܘܒܢܬ̈ܐ ܦܢܝܐ ܡܪܬܘܬܐ ܠܐܚ̈ܐ ܐܘ ܠܕܕ̈ܐ] ܐܘ ܠܩܪ̈ܝܒܐ

Auch der arabische Text des Ibn Alṭajjib ist unvollständig:

وان تزوّجت فيكون بيدى البنت (Lücke) بغير اولاد يرجع الميراث الى الاخوة والاعمام والاقارب

»Und wenn sie (die Witwe) wieder heiratet, soll die Erbschaft in der Hand der Tochter sein. (Und wenn diese stirbt) ohne Kinder, kehrt die Erbschaft zu den Brüdern, den Onkeln (Vatersbrüdern) und den (übrigen) nächsten Verwandten zurück.«

§ 45. Zu Abs. 2 ist § 84 Abs. 2 und Numeri 36, 11. 12 zu vergleichen.

§ 46. Zu meiner Emendation des Textes vgl. Ibn Alṭajjib:

وان كان لبعضهم نساء والبعض لا يفضل من ليس (ليست؟) له

»Und wenn einige von ihnen verheiratet sind, andere nicht, dann werden die Nichtverheirateten bevorzugt.«

§ 47. In diesem Paragraphen liegt eine größere Korruptel vor. Zwischen dem ersten Absatz und dem folgenden fehlt jeder Zusammenhang; dazwischen muß etwas ausgefallen sein, etwa das Folgende: »[Wenn ein Mann keine Kinder hat, wohl aber Brüder, und diese mit ihm zusammen in seinem Hause oder auf seinem Gehöft wohnen;] wenn nun einer der Brüder einen oder mehrere Söhne hat usw.« Der entstellte Text hat auch Ibn Alṭajjib vorgelegen; seine Übersetzung ist zum Teil sinnlos. Text des Ibn Alṭajjib:

ان كان لرجل امرأة فاضلة لا تقبل وصيّته وان كان لبعض الاولاد الذين هم اخوة ولد وخدم فى البيت كعمه خدمة ظاهرة لا تسقط نفقة تعريبه من حصّة ابيه لكن من اصل مال البيت وان تزوّج وجرى على عادته من خدمة

البيت افرد له سهم زايد على سهم ابيه وان خرج وتّشاغل بيته فلا يعطى سهم
وبالواجب يفرد لهم سهم اذا خدم فى البيت زايد على حصّة ابيه

»Wenn ein Mann eine Frau zu viel hat, wird sein Testament nicht angenommen.

(Lücke)

Wenn eins der Kinder, welche Brüder sind (sic), ein Kind hat, und dies im Hause, wie sein Onkel, einen offenkundigen Dienst dient, werden die Kosten seiner Verheiratung nicht von dem Anteil seines Vaters abgezogen, sondern von dem Stammvermögen des Hauses.

Wenn er (dies Bruderkind, Brudersohn) sich verheiratet und wie bis dahin weiter im Hause (seines Onkels) dient, wird ihm ein besonderer Teil (der künftigen Erbschaft) bestimmt, abgesehen von dem Teil seines Vaters.

Wenn er (der Brudersohn) aber fortgeht und sich mit seinem eigenen Hause beschäftigt, bekommt er keinen Teil (von dem Erbe seines Onkels). Wenn er aber im Hause (des Onkels) gedient hat, muß ihm unter allen Umständen ein Teil bestimmt werden, abgesehen von dem Teil seines Vaters (sic).«

§ 48. Der syrische Text ist verderbt. Wörtliche Übersetzung: »Si est vir cui sunt filii et solvit (hat entlassen? emanzipiert? verheiratet?) fratres filiorum (!), et jussit rem superabundantem uni ex filiabus suis contra sorores earum, si res pauca est, ejus jussio ratihabeatur.« Ibn Alṭajjib übersetzt:

اذا كان لرجل بنون وزوّج بعضهم ووصّى لاحد بناته يفضل (leg. بفضل)
تمضى وصيّته

»Wenn ein Mann Söhne hat und einige von ihnen verheiratet hat, und er einer seiner Töchter etwas darüber (d. h. über das aus dem Vorhergehenden zu entnehmende Maß) hinausgehendes vermacht, ist seine Verfügung gültig.« Danach ist anzunehmen, daß Ibn Alṭajjib denselben Text vor sich gehabt hat wie wir und daß er ihm ebenso ratlos gegenüberstand wie ich.

Vielleicht hatte der Gesetzgeber, als er diesen Paragraphen schrieb, die folgende Situation im Auge: Ein Mann hat verheiratete Söhne und unverheiratete Töchter. Nach dem vorherrschenden Erbrecht (s. § 51 und Timotheos § 56) wird er von seinen Söhnen beerbt, nicht von seinen Töchtern. Letztere bekommen von ihm nur ihre φερναί und die Ausstattung für die Verheiratung. Wenn nun der Vater die Eheausstattung seiner Töchter oder einer seiner Töchter besonders reich und kostbar gestattet, so verringert er dadurch die Erbschaft seiner Söhne, und diese könnten Veranlassung nehmen, gegen sein Tun zu protestieren. Um nun den Vater dagegen zu schützen und um ihm die Möglichkeit zu gewähren, daß er seiner besonderen Liebe zu der einen oder anderen seiner Töchter Ausdruck geben kann, bestimmt der Patriarch, daß eine solche Zuwendung, sei sie *inter vivos*, sei sie *post mortem*, gültig sein solle, d. h. von den Söhnen nicht angefochten werden dürfe, vorausgesetzt, daß diese Zuwendung etwas geringes ist, also etwas, das die Substanz des väterlichen Vermögens nicht wesentlich verringert. Anderseits kann der Paragraph auch bezwecken, daß eine solche Bevorzugung der einen Tochter vor den anderen Töchtern die letzteren nicht zu einem Protest gegen diese Bevorzugung berechtigen solle.

Wenn diese Auffassung richtig sein sollte, würde man in der Emendation des überlieferten Textes mit der Änderung von ܒܢ̈ܝܐ zu

ܒܢ̈ܬܐ (Z. 24) und von ܕܒܢ̈ܝܐ zu ܕܒܢ̈ܬܐ (Z. 25) auskommen. Inhaltlich würde sich dann dieser Paragraph mit § 50 Absatz 1 decken.

§ 49. Der Anfang dieses Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib:

ان كان لمرأة ميراث حصة كمرأة ورثت من بيت ابيها ولها بنون وبنت
ولزوجها بنون من المرأة الاخرى

»Wenn ein Weib eine Erbschaft hat, einen Teil wie (den eines) Weibes, die sie geerbt hat aus ihrem Vaterhause; wenn sie Söhne und eine Tochter hat; und ihr Gemahl Söhne von einer anderen Frau hat« usw. Anstatt ܐܝܟ ܒܪܬܐ zu streichen, könnte man auch daran denken, zu lesen ܡܢܬܐ ܕܒܪܬܐ »den Teil einer Tochter« und einen Reflex davon in حصه كمراه (einen Teil wie ein Weib) sehen.

§ 50. Dieser Paragraph dürfte zur Voraussetzung haben, daß die Töchter nicht neben den Söhnen zur Erbschaft berufen werden. Vgl. § 51.

§ 51. Der arabische Text lautet:

الحادى والخمسون قوم لا يورثون البنت مع البنين وقوم اذا ورثت المرأة
شيئا من بيت ابيها يرون حمله الى بيت زوجها وقوم لا يوجبون ذلك فهذه
فرايض عاليّة لا تثلم الامانة لكن كلّ انسان فيها يتدبّر بحسب عادته وعادة بلده
والاخوة الذين لا يعطون ميراث لاخواتهم ما يصيب نساهم من بيت ابيهم لا
يحملونه معهم وبحسب ما يسهمون اختهم تفعل نساهم معهم فيما يرثنه من بيت
ابيهم امّا جزءا او على كمال وكل شعب ينبغى ان يتمسّك بعادته

Man lernt aus diesem Paragraphen, daß das Erbrecht der Tochter, wenn sie neben einem Sohn oder Söhnen stand, in verschiedenen christlichen Landschaften verschieden war. Vgl. Timotheos § 56. 58. Der Gedanke, daß die Weiber, je nachdem sie viel oder wenig erben, ihrem Manne viel oder wenig mit in die Ehe bringen, ist reichlich breit ausgedrückt. In dem letzten Absatz kann man nicht umhin anzunehmen, daß der Verfasser irrtümlich ܡܘܗܒܬܐ *δωρεά* an Stelle von ܦܪܢܝܬܐ *φερνή* geschrieben hat. Für letztere ist es Vorschrift, daß ihr die vom Gemahl zu leistende *δωρεά* entspricht. Vgl. T § 62. Es ist daher nicht richtig, wenn der Verfasser die Erbschaft der Tochter mit ihrer *φερνή* in Parallele stellt, denn die letztere ist begrenzt, die erstere nicht.

§ 52. Ibn Alṭajjib übersetzt:

الثانى والخمسون اذا مات رجل ولا اولاد له وله اخوة يحيون واولاد
اخوة ماتوا ذكور واناث فاولاد الموتى يقومون مقامهم ويأخذون سهم آبايهم
وان كان البنات بحيث يقسمون مع اخوتهم فليأخذون سهمهنّ ولا يظلم الاخ
الحىّ لولد الاخ الميّت

»Wenn ein Mann kinderlos stirbt, aber Brüder hinterläßt und Kinder von verstorbenen Brüdern, Knaben und Mädchen, so treten die Kinder der Toten an die Stelle ihrer Väter und erben den Erbteil derselben. Und wenn die Töchter sind, wo sie neben ihren Brüdern zur Erbschaft berufen werden (vgl. § 51), sollen sie ihren Erbteil bekommen (je nachdem den ganzen Erbteil eines Bruders oder einen Teil desselben). Und der lebende Bruder soll nicht den Kindern des toten Bruders Unrecht tun.«

Der Paragraph besagt, daß Geschwisterkinder ihren Großvater nach Stämmen, nicht nach Köpfen oder Personen beerben. Das entgegengesetzte Verfahren, d. h. das Erben nach Köpfen, nicht nach Stämmen, ist vorgeschrieben in § 60 Absatz 2.

§ 53. Den letzten Absatz verstehe ich so, daß, wenn auch die Tochter des Erblassers kinderlos gestorben ist, dann gemäß § 52 seine lebenden Brüder und die Söhne (bzw. Kinder) der verstorbenen Brüder in die Erbschaft eintreten. Ibn Alṭajjib übersetzt:

وان كانت هى قد ماتت واخوة (leg. فاخوة) الرجل وابناوهم يقسمون ميراثه

»Und wenn auch sie gestorben ist, dann teilen sich die Brüder des Mannes und ihre Söhne seine Erbschaft.« Man muß daher entweder ܘܒܢ̈ܘܗܝ ܕܒܥܠܗ ändern in ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܒܥܠܗܘܢ oder hinter ܕܒܥܠܗ ergänzen: »ܕܡܝܬ ܡܢܗܘܢ«, d. h. die Brüder des Mannes und die Söhne desjenigen von ihnen, der bereits gestorben ist.« Diese Bestimmung findet auch Anwendung in § 54 Absatz 2.

§ 56. Die Worte des letzten Absatzes »wenn die Erbschaft bedeutend ist, gehört sie den Erben ihres (verstorbenen) Mannes« fehlen bei Ibn Alṭajjib.

§ 59. Ibn Alṭajjib hat den Schlußsatz dieses Paragraphen flüchtig gelesen und daher folgende Übersetzung geleistet:

واذا عملت وصيّة على اولادها لا على زوجها تبطل وصيّتها

»Wenn sie aber ein Testament macht zugunsten ihrer Kinder, nicht zugunsten ihres Gemahls, ist ihr Testament hinfällig.« Die Frau kann natürlich nach Belieben testieren über ihr von ihrem Vater ererbtes Vermögen, ihre φερνή und ihre δωρεά (s. § 47, 2; 54, 2). Vielleicht ist im Text S. 144, 1 nach den Worten ܐܢ ܕܝܢ ausgefallen ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܘ.

§ 60. Zur Stütze der von mir S. 144, 8 vorgeschlagenen Emendation gebe ich die Übersetzung des Ibn Alṭajjib:

فان كان فيهم كثرة لولد واحد وابوهم يحيا فسهمه ويأخذ وهو المقيم بهم وليس هم ايتام الخ

»Wenn ihrer viele sind für einen einzigen Sohn, während ihr Vater noch lebt, soll er seinen Teil bekommen, da er doch für sie sorgt und sie nicht Waisen sind.«

§ 61. Der Anfang des Paragraphen lautet bei Ibn Alṭajjib nicht ganz richtig:

ان مات رجل وليس له بنون لكن بنات حسب فالميراث لهم وان كان لهم امّ ولم تتزوّج الخ

»Wenn ein Mann stirbt und nicht Söhne, sondern nur Töchter hinterläßt, beerben sie ihn. Und wenn sie eine Mutter haben, die sich nicht wieder verheiratet hat« usw.

Die Bedeutung des Wortes ܥܒ̈ܕܐ (eigentlich Werk) S. 144, 19 = Vermögen findet sich ebenso in § 83. 86. 111.

§ 63. Die Lücke in diesem Paragraphen ist etwa in folgender Weise zu ergänzen:

ܘܐܢ ܗܘ ܕܝܢ ܣܓܝܐܐ ܗܘܬ ܕܐܚ̈ܝܗ̇ ܘܕܡܫܡܫܢܝܬܗ̇

Die entsprechende Stelle bei Ibn Alṭajjib lautet:

واذا ماتت ما يبقى منها لخادمتها وان كان كثيرا فللخادمة ولاخوتها

»Und wenn sie stirbt, gehört, was von ihr übrig bleibt, ihrer Dienerin. Und wenn es viel ist, gehört es der Dienerin und ihren Brüdern (Geschwistern).« Im syrischen Original standen die Brüder an erster, die Dienerin an zweiter Stelle.

§ 70. In dem zweiten Absatz fehlt die nähere Bezeichnung des Objekts in dem Satze, »wenn er aber alles verkauft«. Alles, was er hat ܕܐܝܬ ܠܗ? — Es kann kaum etwas anderes gemeint sein, denn alles, was ihm von seiten seiner Eltern zusteht oder zukommt, fällt seiner Schwester oder seinen Schwestern zu. Ibn Alṭajjib übersetzt:

وان احبّ الاب ان يبيع كلّما له ويصدّق به فذلك اليه

»Und wenn der Vater wünscht, daß er alles, was er hat, verkaufe und zu frommen Zwecken verwende, steht ihm das frei.« Das Subjekt der Vater ist von Ibn Alṭajjib irrtümlich hinzugesetzt. Wenn ich diesen Paragraphen recht verstehe, will er besagen, daß ein Mann, der Mönch wird, sein Erbrecht an seine Schwestern verliert (vgl. § 67), daß er aber über seine persönliche Habe, unbehindert durch das weltliche Erbrecht, zu frommen Zwecken verfügen darf.

§ 84. Der Ausdruck ܡܠܘܐܐ ist von Ibn Alṭajjib mit مادّة übersetzt:

اذا مات انسان وخلّف اطفالا ذكورا ومادّة لحيوتهم الخ

§ 85. Übersetzung des Ibn Alṭajjib:

اذا مات رجل وخلّف بنين وبنات وتزوّجت امّهم العمّ يربي ويزوّجهم
لا امّهم وميراث الاب بيده يكون واذا زوّجوا يسلم اليهم مال ابيهم

»Wenn ein Mann stirbt, Söhne und Töchter hinterläßt, und seine Witwe wieder heiratet, dann erzieht der Onkel (Vatersbruder) die Kinder und verheiratet sie, nicht ihre Mutter. Und in seiner Hand ist die Erbschaft ihres Vaters. Und wenn sie verheiratet werden, wird ihnen das Vermögen ihres Vaters übergeben.«

Der Textausdruck ܕܐܒ̈ܗܝܗܘܢ könnte allenfalls bedeuten »ihrer Väter, d. i. ihres Vaters und (ev.) ihres Großvaters«. Da aber im folgenden nur von ihrem Vater, nicht von ihren Vätern die Rede ist, ziehe ich vor, ܕܐܒ̈ܗܝܗܘܢ in ܕܐܒܘܗܘܢ zu ändern.

§ 95. In der Aufzählung der Kleriker fehlt der Priester im syrischen Original, während er bei Ibn Alṭajjib erwähnt ist:

الجاثليق والمطران والاسقف والاركيدياقون والقس والشمّاس اذا جاروا في الحكم الخ

§ 96. Ibn Alṭajjib übersetzt diesen Paragraphen wie folgt:

السادس والتسعون من الجاثليق والى الشمّاس من افترى على الله يقرس

Das Verbum قرس absetzen von καθαίρεσις.

§ 99. Ibn Alṭajjib übersetzt diesen Paragraphen:

الاخوة من حرّة اذا ماتت امّهم وتزوّج ابوهم بامة ومات ميراثه بينهم بالسويّة فبالمسيح لا عبد ولا حرّ

»Wenn Brüder, die Söhne einer freien Mutter, ihre Mutter durch den Tod verlieren; wenn ihr Vater dann eine Sklavin heiratet und nun stirbt, so gehört sein Erbe ihnen allen zu gleichen Teilen. Denn im Messias gibt es weder Sklaven noch Freie.« Bei Ibn Alṭajjib ist die Hauptsache, daß der Erblasser auch mit seiner zweiten und unfreien Frau Kinder gezeugt hat, ausgelassen.

§ 104. Meine Emendation des Textes wird gestützt durch Ibn Alṭajjibs Übersetzung:

وارث البيعة من القسّان والشمامسة اذا كان لهم عمّة او اخت الخ

§ 106. Die arabische Wiedergabe ist zu allgemein, als daß sie meiner Emendation zur besonderen Stütze dienen könnte:

ان كان ابواه اتقيا وان كانوا غير اتقيا وينكر افعالهم لئلاّ يجرّ عليه مفسده معرّة فلا يمنع من البيعة

§ 108. Der Schlußsatz ist von Ibn Alṭajjib kurz wiedergegeben durch وان تاب يقبل, »wenn er bereut, wird er wieder aufgenommen«. Bei Ebedjesu VIII, 21 (S. 314, 27—30) ist der Text verwirrt, die richtige Ordnung folgende: ܘܐܢ ܕܝܢ ܬܐܒ ܥܠ ܒܝܫܬܐ ܕܐܣܗܕ ܒܩܘܒܠܐ ܕܥܠ ܫܘܚܕܐ ܘܡܣܒ ܒܐܦܐ ܘܣܘܪܚܢܐ ܕܡܥܒܪ ܥܠ ܡܕܝܢܐ ܕܡܕܝܢܐ ܢܬܩܒܠ. Der Ausdruck ܕܐܣܗܕ, obwohl von Ebedjesu bezeugt, ist anstößig. Es handelt sich nicht um das Böse, das er bezeugt hat; er kommt nicht in Frage als Zeuge, sondern als Kläger. Gemeint kann also nur sein: wenn er die böse Tat, die er getan, bereut. Demgemäß möchte ich in ܕܐܣܗܕ einen alten Fehler für ܕܥܒܕ vermuten.

§ 110. Ibn Altajjib leitet diesen Paragraphen durch die mehrdeutigen Worte افهم المصنّف يحيى ein. Vielleicht soll damit angedeutet werden, daß dieser Zensurparagraph auf einen Johannes zurückgeht.

§ 111. Zu meiner Änderung ܡ̣ܢ statt ܡ̇ܢ vgl. Ibn Alṭajjibs Version:

ان كان رجل غنى وجعل من ماله شيئا فى يد احد بنيه الخ

Vielleicht fehlt im Syrischen ein Wort und ist zu lesen ܡܕܡ ܡܢ ܢܟܣܘܗ.

§ 115. Ibn Alṭajjibs Übersetzung lautet:

اذا خرج النصارى الى الاحكام البرانيّة يؤدَّبون على قدر جرمهم من اب البيعة ويمنعون من البيعة وان كان احدهم انجذب بغير ارادته فلا جرم عليه

§ 116. Es wird hier am Tor, im Tor des Bischofs, des Erzbischofs usw. Gericht gehalten wie im Alten Testament, vgl. Amos 5, 15; Zech. 8, 16. Vielleicht ist aber hier nur im allgemeinen die Residenz, die Wohnung des Bischofs usw. gemeint, wie vermutlich nach persischem Muster das Tor des Vaters der Väter (s. Assemani III, I, 183 Kol. 1 Z. 11 v. u.) die Residenz des Patriarchen bezeichnet.

§ 118. Der letzte Satz dieses Paragraphen ist von Ibn Alṭajjib verkürzt wiedergegeben:

والعلمانى يوبّخ ولا يمنع البيعة

§ 120. Der zweite Absatz ist von Ibn Alṭajjib in folgender Weise wiedergegeben:

وان مات الغلام لا يلتمس آباه المحمول لكن يعتدّونه مع ابنهم الميّت

»Wenn der junge Mann stirbt, verlangen seine Eltern das Geschenkte nicht zurück, sondern berechnen es (setzen es sich in Rechnung) neben ihrem toten Sohn.«

§ 122. Der Ausdruck ܐܢ ܐܝܬ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܘܠܐ ܡܣܟܢ wird von Ibn Alṭajjib wiedergegeben:

الاسقف الذى فى يده فضل

Verzeichnis der Eigennamen.

Abkürzungen:

Ch = Chenanischo T = Timotheos J = Jesubarnun.

ܐܒܐ Ch 24, 7. 22. 29.
ܐܒܝ Heiliger, Ch 32, 9.
ܐܦܝܣܩܘܦܐ Bischof, Ch 30, 14. 24; 32, 3.
ܐܘܠܝ Bischofssitz, Ch 32, 6.
ܐܝܫܘܥܐ Ch 28, 1. 2. 4. 6. 11.
ܐܝܫܝ Ch 18, 12. 15. 18.
ܐܢܛܝܘܟ Ch 20, 5ff.
ܐܡܝܘܕ (?) Ch 6, 8.
ܐܡܝܘܕ Ch 6, 21.
ܒܒܝ Ch 34, 12.
ܒܗܙܕܝ Ch 16, 24. 26. 29.
ܒܗܙܕܝ Ch 16, 22.
ܒܝܬ ܫܠܐ Kloster, Ch 4, 3.
ܒܝܬ ܪܡ Ort, J 126, 7.
ܒܢܝܡܝܢ Mönch, Ch 4, 2.
ܒܨܪܐ Bosra, Ch 28, 28; 32, 5.
ܒܪܨܘܡܐ Ch 14. 8; 18, 12. 16. 24. 28; 22, 4. 13. 15. 23.
ܓܒܪܐܝܠ Ch 16, 15.
ܓܘܪܓܝܣ Patriarch, Ch 6, 15. 23. 26. 28; 8, 25; 10, 3.
ܓܘܪܓܝܣ Chorbischof, Ch 30, 1.
ܓܘܪܓܝܪ Mönch, Ch 4, 2.
ܕܕܐ Ch 26, 12. 26.
ܕܝܪܐ ܕܐܒܝ Ch 32, 9.
ܕܝܪܐ ܕܐܒܘܢ ܐܒܪܗܡ Ch 6, 12.
ܕܝܢܝܐܝܠ Priester, Richter, Ch 12,5.
ܕܝܢܝܐܝܠ Diakonus, Ch 28, 3.
ܗܘܒܠܐ Obolla, Ch 28, 29; 32, 5. 7. 15.
ܗܠܘ Erzbistum, Ch 30, 21.
ܗܢܕܘܝܐ T 80, 3.
ܗܪܡܝܕܘܣ Ch 18, 12. 14. 16. 18.
ܙܐܒܐ Kirchenprovinz, Ch 20, 16.
ܙܕܘܣ Ch 22, 3 13; 34, 13.
ܙܕܩܡ Ch 6, 8.
ܚܣܝܐ Erzbischof, T 56, 23; 70, 27.
ܚܠ Ch 34, 11.
ܚܡܪܬܐ Ch 28, 22.
ܚܢܢܝܐ Ch 34, 7.
ܚܢܢܝܫܘܥ Ch 2, 1; 17, 13; 18, 9; 24, 6; 26, 29; 34, 20; 50, 12.
ܚܡܨܐ Stadt, Ch 4, 30.
ܛܝܡܬܐܘܣ Patriarch, T 54, 2; 116, 6.

ܡܟܠܘܐ Ch 32, 13. 17.
ܡܫܝܚܐ Bischof, Ch 12, 26.
ܡܫܝܚܐ Ch 12, 7. 17.
ܡܫܝܚܐ ܕܡܫܟܐ ܕܝܢܐ Rechtslehrer, J 126, 6.
ܡܘܕ Ch 20, 5ff.
ܡܘܕܟܘܝܒ Diakonus, Ch 34, 9.
ܡܘܕܦܢܗ Ch 22, 15.
ܡܩܚܘܒ Erzbischof, T 56, 21; 70, 27.
ܡܩܚܘܒ Priester, Ch 34, 10.
ܢܣܛܘܪܝܘܣ J 120, 1; 176, 8.
ܢܣܛܘܪܝܐ Ch 26, 18.
ܢܣܛܘܗܒ Catholicus, Ch 8, 23.
ܢܘܣܪܐ Ch 6, 9.
ܢܘܢܝ Frau, Ch 22, 5; 24, 23.
ܢܪܣܝܦܘܪܘܣ Erzbischof, Ch 30, 20.
ܢܗܪܐ ܕܝܘܪܕܢ Ch 16, 21.
ܣܗܘܢ Ch 16, 24. 27.
ܣܒ Bistum, Ch 30, 14.
ܣܗܪܘܢ Ch 14, 10. 19; 22, 13.
ܣܗܪܘܢܝܪܐ Ch 14, 9. 18; 22, 4. 13.
ܣܡܥ T 56, 22.
ܣܠܒܝܐ J 128, 4.
ܣܪܝ Ch 12, 8. 11. 16.
ܣܪܣܘܣ Bischof, Ch 36, 22.
ܣܪܣܘܣ Ch 16, 30.
ܥܢܪܘܢ Ch 34, 11.
ܥܪܣܝ Priester, Ch 12, 9. 10. 13.
ܣܘܪܝ Ch 14, 8. 16. 18; 22, 14. 17.
ܣܘܪ̈ܝܢܐ Severianer, J 128, 4.
ܣܒܘܪܐ Ch 26, 12. 26; 34, 11.
ܣܦܪܝ Ch 14, 8. 13; 24, 23.
ܣܪܓܝܣ Bischof von Zâbhê, Ch 20, 16.
ܣܪܓܝܣ Chorbischof, Ch 30, 1.
ܣܪܓܝܣ Ch 12, 5.
ܥܠܡ Ch 4, 10.
ܥܢܝ Priester, Ch 20, 4.
ܥܩܘܠܐ Ch 28, 2. 11. 22.
ܦܘܣܛܢܘܣ Ch 14, 26; 16, 2. 4. 6. 9. 10.
ܦܪܘܝ Ch 18, 11.
ܦܪܘܝܢ Ch 6, 8.
ܦܢܘܢ Ch 22, 15.
ܦܪܘܒܕ Ch 22, 4.
ܦܪܒܘܕܢ Ch 18, 11.
ܦܪܬ Ch 28, 28; 32, 5.
ܦܪܬ ܕܡܝܫܢ T 56, 21.
ܨܝܢ̈ܝܐ T 80, 3.
ܩܪܕܠ Ch 6, 12 ff.
ܩܪܕܘܢܐ (ܩܪܕܘܢܐ) Ch 6, 13ff.; 8, 2ff.; 10, 1ff.
ܩܛܝܩ Ch 20, 5; 26, 30.
ܪ̈ܝܣܝܐ Rhagae, T 56, 23.
ܫܠܝܛܐ Ch 20, 6.
ܫܠܘܡܐ Frau, Ch 18, 17.
ܫܡܥܘܢ Ch 16, 23. 26. 28. 31; 18, 2.
ܬܐܘܡܐ ܒܪ ܝܘܕܪܐ Ch 16, 16. 18. 25; 18, 1.

Sachindex.

Von Dr. Lorenz Brütt.

A. Privatrecht.

I. Sklavenrecht.

Verbot, ein christliches Sklavenpaar zu trennen oder an einen Nichtchristen zu verkaufen T § 77, J § 65.
Verpflichtung, alte Sklaven zu ernähren J § 64.
Freilassung Ch V, Ch VII, J § 66.

II. Obligationenrecht.

a) Allgemeiner Teil.

Aufgebot der Nachlaßschuldner J § 81.
Aufgebot der Besitzer von Erbschaftsstücken J § 86.
Befriedigung der Nachlaßgläubiger J § 82.
Schonung des bedürftigen Schuldners: beneficium competentiae J § 89.
Es steht auch dem Bürgen zu, wenn der Schuldner arm J § 123.
Sicherung durch Pfand Ch XIII, J § 82.

b) Besonderer Teil.

Gesellschaft J § 83.
Depositum J § 87.
Vom Zinsennehmen J § 88.

III. Familienrecht.

I. Verlobung.

Form der Verlobung T § 28, J § 29.
Zustimmung der Eltern des Bräutigams J § 30.
Wirkung der Verlobung in mancher Hinsicht der Ehe angenähert T § 29.
Verzögerung der Eheschließung durch den Verlobten T § 30, J § 21.
Aufhebung des Verlöbnisses T § 41, J § 19, J § 80.
Vermögensrechtliche Wirkungen der Aufhebung des Verlöbnisses T § 73.
Aufhebung der Verlobung wegen Widersetzlichkeit der von ihren Eltern verlobten Personen J § 20.
Auflösung der Verlobung durch den Tod, Schicksal der Brautgeschenke J § 120.
Ermahnung der Junggesellen, sich zu verehelichen J § 9.

2. Eherecht.

a) Ehehindernis

- der mangelnden Geschäftsfähigkeit:
  - Geisteskrankheit J § 28;
- der Verwandtschaft und der Verschwägerung:
  - Verbot der Ehe zwischen zusammengeheirateten Stiefgeschwistern T § 18;
  - Verbot der Ehe zwischen Vater und Sohn oder zwei Brüdern mit zwei Schwestern T § 19, anders J § 25;
  - Verbot der Ehe mit der Schwägerin oder dem Schwager T § 20, J § 23;
  - Verbot der Ehe mit Nichten oder Großnichten T § 21 und § 24;
  - Verbot der Ehe mit angeheirateten Neffen T § 24 und § 25;
  - Verbot der Ehe zwischen Vettern und Cousinen T § 23, Anders J § 26;
  - Verbot der Ehe mit angeheirateten Onkeln und Tanten T § 22;
  - Verbot der Ehe zwischen den in gerader Linie Verschwägerten Ch XXI, § 3, J § 12, J § 24.
- Impedimentum disparitatis cultus:
  - Ehe zwischen einem Christen und einer Nichtchristin bedingungsweise gestattet T § 26, J § 11;
  - Verbot der Ehe einer Christin mit einem Nichtchristen T § 27, J § 10, J § 119.
- Impedimentum criminis T § 34, Abs. 5, Satz 2, T § 41 Abs. 3, T § 44 Abs. 2, J § 7.
- Anderseits Ehe trotz Hurerei im Falle der Buße gestattet T § 39.
- Wiederverheiratung von Witwen und Witwern gestattet J § 27 Abs. 1 und 2.
- Polygamie verboten J § 27 Abs. 3.

b) Ehescheidung.

- Aufzählung der Ehescheidungsgründe T § 36.
  - Als Ehescheidungsgründe sind anerkannt:
    - Zauberei J § 6;
    - Ehebruch Ch XXIII, T § 42, J § 5, J § 101 und Keuschheitsgelübde im Falle gegenseitiger Übereinkunft J § 16 und 17;
    - Apostasie J § 114.
- Längere Abwesenheit des Ehemannes auch dann kein Scheidungsgrund, wenn er keinen Unterhalt schickt oder nichts von sich hören läßt T § 31.
- Daher Ungültigkeit der zweiten Ehe einer eheverlassenen Gattin T § 32.
- Dagegen ist Ungehorsam des Ehemannes gegen den kirchlichen Befehl, zu seiner Frau zurückzukehren, Scheidungsgrund T § 33.
- Ebenso Verstoßung der Ehefrau von seiten des nichtchristlichen Ehemannes T § 74.
- Eine Krankheit, die nach der Eheschließung entstanden, ist kein Scheidungsgrund T § 34 Abs. 1 und 2, T § 35.
- Eine Krankheit, die vorher entstanden, ist nur im Falle des Betrugs Trennungsgrund T § 34 Abs. 3—5 und T § 35.
- Mangel der Jungfernschaft berechtigt zur Ehetrennung J § 79.
- Nicht aber bloße Kohabitationsverweigerung T § 72.
- Geisteskrankheit J § 28 Abs. 2 und
- Unfruchtbarkeit J § 127 sind kein Ehescheidungsgrund.
- Der Schwur, seine Ehefrau zu verlassen, berechtigt nicht zur Ehescheidung T § 43.
- Vermögensrechtliche Nachteile für den an der Trennung schuldigen Eheteil T § 44:
  - die schuldige Frau verliert Mitgift und Brautgeschenke,
  - der schuldige Mann ein Zehntel seiner Habe.
- Wiederverheiratung geschiedener Gatten gestattet T § 45.

3. Verhältnis der Eltern und Kinder.

Alimentationsanspruch
der Eltern gegen den Sohn T § 60;
der Geschwister untereinander J § 50 Abs. 2—4, J § 62 und § 63.
Entschädigung von Neffen, die im Hause des Oheims gedient J § 47 Abs. 2 und 3.
Selbständige Vermögensfähigkeit der Kinder während des Lebens ihres Vaters Ch XXIV Abs. 7.

4. Vormundschaftsrecht.

Ein Mohammedaner kann in Ermangelung geeigneter Christen zum Vormund christlicher Kinder von deren Vater ernannt werden T § 75.
Der Vormund Unmündiger wird in Ermangelung testamentarischer Bestimmung vom Bischof ernannt Ch XII Abs. 3, T § 94, J § 84.
Gleiches gilt im Falle der Geisteskrankheit T § 99.
Der Onkel erhält die Erziehung der Töchter des Verstorbenen, wenn die Witwe sich wieder verheiratet J § 85.

IV. Erbrecht.

1. Gesetzliche Erbfolge.

a) Erbrecht der Verwandten.

Grundidee der Parentelenordnung Ch IX Abs. 4, T § 48, § 55, § 68, § 89, § 91, § 97, § 44, § 59.
Mit Repräsentationsrecht Ch XII Abs. 2, Ch XXV, J § 45 und § 60.
Mit Bevorzugung des männlichen Geschlechts T § 49, § 50, § 51, § 52, § 67, § 81, § 82, § 83, J § 51, § 52, § 113.
Grundsätzlich gerechtfertigt wird die Zurücksetzung der Weiber T § 56.
Zurücksetzung der Eltern des Erblassers gegenüber seinen Kindern T § 66.
Erbrecht der Eltern T § 87.
Erbrecht der verwitweten Mutter Ch XIX § 1—3.
Beerbung des Onkels T § 63.
Erbrecht der Stiefgeschwister T § 64 und § 88.
Kein Erbrecht der Stiefkinder J § 49.
Erbrecht des unehelichen Kindes T § 70, J § 99 und § 100, auch Ch XV.
Kein Erbrecht bigamischer Kinder T § 71.
Erbabfindung J § 46.
Heimfallrecht der Kirche Ch XX § 3, T § 57 Abs. 2, T § 90.
Kollationspflicht J § 112.
Erbteilung Ch XXII.
Verteilung des Nachlasses nach seiner Herkunft Ch XIX § 4.
Beerbung des Mönches J § 68.
Beerbung des Priesters T § 79.
Kein Erbrecht des Mönches J § 67 und § 70.
Sein Erbrecht tritt aber wieder in Kraft, wenn er den Mönchsstand aufgibt J § 69, anders T § 92.

b) Erbrecht des Ehegatten und eheliches Güterrecht.

Ehefrau wird Erbin ihres Gatten, solange sie sich nicht wieder verheiratet T § 46, § 65, § 69, § 84, § 86, § 95, siehe auch Ch XX § 6.
Die Witwe bleibt auch bei beerbter Ehe im Genuß des ganzen Nachlasses, solange sie sich nicht wieder verheiratet Ch XIX 1—3, T § 49 Abs. 5, § 50 Abs. 4, J § 41.
Auch gegenüber Stiefkindern J § 41 Abs. 3.

Entziehung dieses Rechts wegen Verschwendung J § 61.
Begründung des Zehntels der Ehefrau T § 58.
Beerbung der Ehefrau T § 47 und § 96.
Beerbung der Ehefrau, die zweimal geheiratet hat Ch XX § 7.
Erbrecht des parens binubus J § 42.
Erbrecht der Witwe, die in ein Kloster gehen will J § 55.
Versorgung der blinden und kranken Witwe J § 56.
Anspruch der Ehefrau auf die Brautgeschenke T § 61.
Verbot der Schenkung von Ländereien und Weinfeldern an die Gattin J § 43.
Größe der Brautgeschenke T § 62.
Bloßes Versprechen der Brautgeschenke Ch XIV.
Urkunden über Brautgeschenke Ch XI Abs. 2.
Aussteuer der verwaisten Tochter Ch XXI § 5.

2. Testamente und Legate.

Testierfreiheit grundsätzlich anerkannt Ch XX § 5, XXI § 7, T § 53, § 54, § 85, § 86.
Mündliches Testament Ch XX § 1.
Mit 12 Jahren beginnt die Testamentsfähigkeit Ch XX § 8.
Voraussetzungen der Gültigkeit eines Testaments T § 59.
Das Legat an die Ehefrau ersetzt bis zu dessen Betrag ihre erbrechtlichen Ansprüche T § 98.
Enterbung des Sohnes bei schwerer Verfehlung zulässig T § 93, J § 106 und § 111.
Ungültigkeit eines Testaments wegen Bigamie J § 47 Abs. 1.
Bevorzugung einer Tochter vor ihren Schwestern J § 48 oder vor ihren Brüdern J § 50 Abs. 1.
Testament zu Gunsten der Kirche J § 53.
Testierrecht der Witwe J § 54.
Testamentarische Verfügung zugunsten der Witwe durch Nichtwiederverheiratung bedingt J § 57.
Testament und Schenkung Ch XXI § 8.

B. Kirchenrecht.

I. Verfassung und Verwaltung.

Juristische Vorbildung eines Bischofs Ch I.
Rangordnung der Priester und Diakone T § 1 und § 2.
Absetzung eines Geistlichen J § 77.
Absetzung eines Geistlichen wegen Unzucht oder Sodomiterei J § 8.
Verfahren gegen Kleriker J § 74 und § 75.
Zensur ketzerischer Bücher J § 110.
Verbot der Weihung durch einen fremden Bischof T § 3 und § 4.
Mönchtum:
  Sklave als Mönch J § 71.
  Unmündiger als Mönch J § 72.
  Verfahren gegen Mönche J § 73.

II. Kultus.

Regelung der Messe T § 17.
Aszetentum J § 18 und § 19.
Fasten im heidnischen oder ketzerischen Lande J § 126.

III. Vermögensrecht.

Verwaltung des Kirchenvermögens und Verteilung der Einnahmen der Kirche T § 11.
Der Bischof darf keine Ländereien der Kirche veräußern Ch XX § 2.
Verpflichtung zur Darbringung von Geschenken J § 122.
Einkassierung solcher Gelder Ch XVII.
Kirchenbau Ch III.
Anfall der Ländereien eines verödeten Klosters T § 78.
Vererbung einer Kirche J § 103 und § 104.
Priester als Eigentümer seiner Kirche J § 76.

C. Strafrecht.

1. Strafarten.

Ausschluß von der Kirche und den Sakramenten T § 5 und § 9.
Entziehung des Genusses von Wein und Fleisch T § 5, § 6, § 7.
Buße in Sack und Asche T § 5 und § 6.
Almosengeben T § 5 und § 6.
Amtssuspension als Disziplinarstrafe T § 6 und § 7, J § 15.
Steinigung T § 8.
Exkommunikation T § 14.
Ihre Aufhebung T § 15.

2. Besonderer Teil.

a) Gegen die Religion und die Kirche.

Gotteslästerung J § 96.
Ketzerei J § 74 und § 75, J § 97.
Apostasie J § 117.
Verbot des Verkehrs mit Juden J § 118.
Simonie J § 121.
Verrat eines zum Christentum zurückkehrenden Apostaten J § 124.
Religiöse Unbeständigkeit J § 128.
Anmaßung kirchlicher Funktionen J § 130.
Liebeszauber J § 34 und § 35.
Verhexung J § 36.
Gespensterbeschwörung J § 37.
Befragung von Zauberern J § 38.
Amulette J § 39.
Astrologie J § 40.

b) Gegen die Ehe und die geschlechtliche Sittlichkeit.

Ehebruch T § 38.
Brautraub T § 40.
Kuppelei J § 13 und § 14.
Unzucht mit einer Nonne J § 32.
Verführung J § 33.
Bigamie J § 78.
Arglistiges Aufheben der Verlobung J § 22.
Wiederverheiratung, nachdem die vorhergehende Ehe wegen Keuschheitsgelübde aufgelöst T § 37.

c) Vergehen gegen die Rechtspflege.

Meineid J § 87 Abs. 2.
Falsches Zeugnis J § 98.

Falsche Anklage J § 107.
Insbesondere gegen Kleriker J § 108 und § 109.
Rechtsbeugung J § 95.
Bestechlichkeit J § 116.

d) Vergehen gegen das Leben und die Freiheit.

Mord J § 125.
Giftmord J § 129.
Sklavenhandel J § 105.

e) Vergehen gegen die Ehre.

Schmähung T § 5 bis § 9.
Vorwurf des Ehebruchs J § 31.

f) Eigentumsvergehen.

Mildere Beurteilung des Diebstahls aus Not J § 90.
Schärfere Beurteilung des gewerbsmäßigen Diebstahls J § 91.

g) Rechtspolizeiliche Vorschriften.

Trunkenheit J § 93.
Unanständige Reden J § 94.

D. Prozeßrecht.

Verbot der Anrufung eines nichtchristlichen Richters T § 12, J § 113.
Strafe für Verletzung dieses Verbots T § 13.
Ein Mohammedaner als Zeuge gegen Christen zugelassen, falls er gottesfürchtig ist T § 76.
Verbot des Eides T § 80, dagegen Reinigungseid J § 83.
Beweis durch Urkunden, Zeugen und Parteieid Ch XXI § 6.
Vollzug richterlicher Urteile Ch IV, Ch IX.
Delegation zur Entscheidung eines Erbschaftsprozesses Ch VIII, Ch XVI Abs. 3.
Schiedsrichter Ch X Abs. 4.

14

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

WELLS BINDERY
WALTHAM, MASS.
FEB. 1953

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 104 920 758